
STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Königl. Oberförsterei Biesenthal

Inventarisirt sub Tit. I No 16


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Königl. Oberförsterei Bieberthal

Inventarisirt sub Tit. 1 No. 16

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1857.

Potsdam, 1857.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1857
erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
1857.		**a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.**		
Jan. 2	10 R.	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze ...	2	13
2	11 R.	Erscheinen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1857 ab	2	13
Febr. 13	57 R.	Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgrenze	8	69
27	74 R.	Amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 ab im Zollvereine beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen	10	85
März 9	85 R.	Waaren-Verkehr vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen	11	96
		b. Stempel-Sachen.		
Febr. 21	69 R.	Aufhebung der Anordnung in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempelpapier	9	81
		II. Bausachen.		
1856. Dec. 24	19 R.	Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind....	3	19
1857. Febr. 13	61 R.	Meldung der Bauführer und Baumeister	8	72
16	59 R.	Beschäftigungs-Nachweisungen der Baumeister und Bauführer ..	8	70
26	68 R.	Nachträge der Vorschriften für die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin .... (und Beilage zum 9ten Stück des Amtsblatts.)	9	81
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1856. Nov. 19	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verlooste Rentenbriefe	4 12	35 107
Dec. 30	—	Ober-Präsidium. Wahl des Königl. Oberst-Truchseß, Wirklichen Geheimen-Raths Grafen von Redern in Berlin zum Vorsitzenden der Direction der Hülfs-Casse des communalständischen Verbandes der Kurmark	2	11

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 20	45 R.	Agentur-Bestätigung des Amtmanns Stoy in Zechlin in Stelle des Privat-Actuarius Barnick	6	55
29	8 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Kalisch in Berlin	7	62
31	—	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Resultate der Verwaltung der Land-Feuer-Societät für das Jahr 1856	8	76
Febr. 4	53 R.	Agentur-Bestätigung des Herrn Bohnstedt in Zossen, des Kaufmanns Götze in Zossen, des Zimmermeisters Tittel in Treuenbrietzen und des Kaufmanns Kayser in Templin, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Götze in Zossen und des Kaufmanns Kayser in Templin	7	61
5	65 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wulf in Lenzen und des Lehrers Müller in Günterberg und Agentur-Niederlegung des Maurermeisters Marci in Lenzen und des Kaufmanns Hahn in Greifenberg	8	75
6	9 PP.	Agentur-Bestätigung des Commerzien-Raths, Kaufmanns Berend in Berlin	7	62
6	10 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Günther in Berlin ...	8	75
11	71 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Probst in Brandenburg und des Maurermeisters Jacob in Dahme und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Quensell in Brandenburg und des Kaufmanns Rauck in Dahme	9	82
11	12 PP.	Agentur-Bestätigung des Amtmanns Schmidt in Gesundbrunnen bei Berlin	9	83
20	80 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Hildebrandt in Nauen in Stelle des Kaufmanns Rieper	10	93
28	86 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wolff in Pritzwalk in Stelle des Kaufmanns Linde	11	96
März 2	25 PP.	Agentur-Bestätigung des Ober-Inspectors Techow in Berlin ..	12	106
6	—	Ober-Präsidium. Wahl der Mitglieder der Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	11	95
13	94 R.	Agentur-Bestätigung des ehemaligen Kanzlei-Assistenten Hennicke und des Maurermeisters Haseloff in Beelitz und Agentur-Niederlegung des Gastwirths Seebald und des Kaufmanns Rhein daselbst	13	115
1856.		c. Gewerbe-Polizei.		
Oct. 10	R.	Markt-Ordnung für die Stadt Strausberg	2	16
—	—	Patent-Ertheilung an den Rentner Krier in Neuenkirchen	1	8
1857.				
Jan. 3	9 R.	Nachtrag zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15. August 1848	2	12
—	—	Patent-Ertheilung an den Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation	2	15
—	—	Patent-Aufhebung des Steindruckereibesitzers Feller in Berlin	2	15
—	—	Patent-Erlöschung des Zimmermeisters Schröder in Evingsen	2	15
—	—	Patent-Ertheilung an den Verwalter Everz in Caldenhausen ..	3	24
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Hartmann in Chemnitz	3	25

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Dären in Hörde	3	25
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	4	36
Jan. 21	42 R.	Concessionirung des Kaufmanns Herz in Prenzlau zur Beförderung von Auswanderern	6	54
21	43 R.	Concessionirung des Kaufmanns Ebert in Havelberg zur Beförderung von Auswanderern	6	54
21	44 R.	Concessionirung des Buchdruckereibesitzers Jacobson in Perleberg zur Beförderung von Auswanderern	6	55
—	—	Patent-Ertheilung an den Steindrucker Tietz in Berlin	6	57
—	—	Patent-Ertheilung an den Büreau-Vorsteher Glückmann in Berlin	6	57
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikanten May in M. Gladbach	6	57
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer und Fabrikbesitzer Schmidt in Breslau	7	65
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	7	66
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	7	66
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	8	76
—	—	Patent-Ertheilung an den Chemiker Dr. Rose in Schöningen	9	83
—	—	Patent-Ertheilung an den Hütten-Director Kayser in Gleiwitz	9	84
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	9	84
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrik-Geschäftsführer Beckmann in Berlin	11	98
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Stephan in Steinau	11	98
März 1	24 PP.	Verlegung eines Kram- und Viehmarktes zu Charlottenburg	12	106
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	12	108
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabrikanten Fesca in Berlin	13	116
—	—	Patent-Ertheilung an den Lehrer Räbel in Berlin	13	116
1856.		**d. Medicinal-Polizei.**		
Dec. 29	12 R.	Aufhebung der Viehsperre in Glienicke, bei Cöpenick	2	13
30	4 R.	Aufhebung der Viehsperre in Sternebeck, Kreis Oberbarnim	1	5
1857.				
Jan. 23	33 R.	Aufhebung der Viehsperre in Kehrberg, Kreis Ostpriegnitz	4	43
30	39 R.	Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten	6	53
Febr. 1	41 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Wilhelmshof, Kreis Prenzlau	6	54
März 4	23 PP.	Hülfsleistungen der concessionirten Heilgehülfen	12	104
19	92 R.	Erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle des Osthavelländischen Kreises.	13	113
1856.		**e. Preß-Polizei.**		
Dec. 28	3 R. und PP.	Aufhebung des Verbots der Augsburger Allgemeinen Zeitung	1	5
1856.		**f. Wasser-Polizei.**		
Aug. 1	1 R.	Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Wasserstraßen des Preußischen Staats befahrenden Preußischen Schiffen	1	1
1857.	26 R.		4	27
Jan. 3	8 R.	Aufziehen der Havelbrücke bei Pinnow an Sonn- und Festtagen.	2	12
19	29 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im December 1856	4	32
Febr. 10	50 R.	Regulirung der Havel von Potsdam bis Rathenow	7	60

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 16	62 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Januar 1857	8	73
„ 21	76 R.	Befahren des Finow-Kanals und der übrigen Kanäle des Potsdamer Regierungsbezirks mit Dampfschiffen	10	86
28	78 R.	Personen-Beförderung auf der Havel und Spree innerhalb des Wasser-Polizei-Bezirks des Rent-Amts Spandau	10	89
März 24	93 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Februar 1857	13	114
1856.		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Dec. 17	1 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Moser in Berlin als General-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg	1	8
17	2 PP.	Niederlegung der Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar durch den Apotheker Roth in Berlin	1	8
17	3 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Moser in Berlin als General-Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	1	8
19	6 R.	Bestätigung des Amtmanns Strache in Königs-Wusterhausen und des Kaufmanns Appel in Schwedt als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Salomon in Treuenbrietzen	1	6
22	7 R.	Bestätigung des Kaufmanns Bongé in Potsdam, des Kaufmanns Deter in Neustadt a. d. D., des Eigenthümers Sucksdorff in Mittenwalde und des Herrn Hornig in Oranienburg als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	1	6
28	14 R.	Bestätigung des Kaufmanns Wolff in Perleberg und des Kaufmanns Schulze in Havelberg als Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld	2	14
29	15 R.	Bestätigung des Maurermeisters Zastrow in Gramzow als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	2	14
29	4 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Grabow in Berlin als Agent der Berlinschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	4	34
1857. Jan. 2	22 R.	Bestätigung des Rathmanns Schulz in Pritzwalk und des Forstsecretairs Altenburg in Boytzenburg als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des emer. Oberpredigers Hasché in Cöpenick	3	22
6	23 R.	Bestätigung des Kaufmanns Turley in Jüterbogk als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	3	22
„ 10	48 R.	Statut des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins. (Beilage zum 7ten Stück des Amtsblatts.)		
10	30 R.	Bestätigung des Kaufmanns Witte in Wittstock, des Apothekers Schultze in Perleberg, des Buchhändlers und Buchdruckerei-Besitzers Cohn in Freienwalde, des Kaufmanns Tietze in Templin und des früheren Kanzlei-Assistenten Hennicke in Beelitz als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des emer. Oberpredigers Hasché in Cöpenick	4	33

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 10	63 R.	Nachweisung der im 4. Quartal 1856 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	8	74
10	67 R.	Bestätigung des Rathsherrn Büge in Spandau und des Kaufmanns Feige in Neustadt-Eberswalde als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Eichler in Oranienburg und des Zimmermeisters Holm in Cöpenick	8	75
10	11 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Herbig in Berlin als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	8	75
10	14 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Grabow in Berlin als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft............	9	83
11	66 R.	Bestätigung des Bäckermeisters Zimmermann in Spandau, des Kaufmanns Ehestädt in Cremmen, des Kaufmanns Herrmann in Prenzlau und des Kaufmanns Voigt in Gransee als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	8	75
11	15 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Meinhardt in Berlin als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	9	83
11	13 PP.	Bestätigung des Amtmanns Schmidt in Gesundbrunnen bei Berlin als Agent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	9	83
16	73 R.	Bestätigung des früheren Kaufmanns Wolff in Wittenberge als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft Pomerania zu Stettin	9	83
18	72 R.	Bestätigung des Kaufmanns Kindler in Königs-Wusterhausen, des Kaufmanns Domack in Trebbin, des Zimmermeisters Hensel in Rhinow, des Kaufmanns Stier in Rathenow und des Rathmanns Höffler in Zehdenick als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Stier in Rathenow..	9	82
18	83 R.	Bestätigung des Lehrers Benke in Erkner als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	10	93
18	16 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Moser in Berlin als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	10	94
21	81 R.	Bestätigung des Lehrers Benke in Erkner und des Brauermeisters Nitzsche in Baruth als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	10	93
21	17 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Protzen in Berlin als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	10	94
25	82 R.	Bestätigung des Kaufmanns Kayser in Templin, des Kaufmanns Eckhordt in Neu-Schöneberg und des Kaufmanns Blümner in Rathenow als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Rieper in Nauen	10	93
26	87 R.	Bestätigung des Kaufmanns Blümner in Rathenow als Agent der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle	11	97
28	75 R.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Teltow-Zehlendorfer Chaussee	10	86

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 28	21 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Wagner in Berlin als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	11	97
28	22 PP.	Niederlegung der Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins durch den Spediteur Witte und den Concipienten Rohlandt in Berlin	11	97
März 2	18 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Körner in Berlin als Agent der Lebens- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle	11	97
2	19 PP.	Bestätigung des Inspectors Preußner in Berlin als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	11	97
2	20 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Kleemann in Berlin als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	11	97
2	26 PP.	Bestätigung des Buchbindermeisters Huth, des Gürtlermeisters Stand und des Kaufmanns Gentzke als Agenten der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	12	106
2	27 PP.	Niederlegung der Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck Seitens der Kaufleute Seefeldt und Lesser in Berlin	12	106
2	28 PP.	Bestätigung des Tabackshändlers Erasmy in Berlin als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	12	107
3	88 R.	Bestätigung des Kaufmanns Wolff in Pritzwalk, des Kreis-Feuer-Societäts-Commissions-Secretairs Wulff in Beeskow, des Maurermeisters Lamm in Dahme und des Kaufmanns Voigt in Gransee als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Linde in Pritzwalk	11	97
3	90 R.	Bestätigung des Kreis-Boniteurs Kunicke in Storkow als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	12	104
7	84 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat Februar 1857 ..	11	97
9	89 R.	Bestätigung des Kaufmanns Hingst in Pritzwalk und des Kaufmanns Unverdorben in Dahme als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	12	104
10	31 PP.	Bestätigung des Buchhalters Carow als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	13	116
11	29 PP.	Die Tabacks-Enveloppen der F. Calmus'schen Tabacksfabrik ...	13	115
12	30 PP.	Bestätigung des Herrn Tancré als Haupt-Agent der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar	13	116
17	96 R.	Bestätigung des Maurermeisters Haseloff in Beelitz in Stelle des Kaufmanns Rhein, und des ehemaligen Kanzlei-Assistenten Hennicke daselbst als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Gastwirths Bernau in Potsdam	13	115
19	95 R.	Bestätigung des Kaufmanns Heymann in Zerpenschleuse als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	13	115
20	97 R.	Bestätigung des Handelsmannes Schnicker in Reetz als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Bossian in Gramzow	13	115

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XI. Postsachen.		
1856. Dec. 20	1 OPD.	Spedition der nach den Sardinischen Staaten bestimmten Correspondenz aus dem Preußischen Postbezirke mit Ausschluß der Provinz Schlesien	1	6
23	2 OPD.	Veränderung der Postfreimarken zu 1, 2 und 3 Sgr.	2	14
24	3 OPD.	Verbot der Beförderung von Photogen- und ähnlichen Oelen mit der Post	2	14
30	4 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks Potsdam	2	15
1857. Jan. 8	5 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam zu reclamirenden, herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen	3	23
12	6 OPD.	Theilweiser Verlust der Briefpackete auf dem untergegangenen Packet-Boot „Violet"	4	33
15	8 OPD.	Nachweisung der im 4. Quartal 1855 und im 1. Quartal 1856 bei der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, sowie herrenlosen Passagier-Effecten	5	45
15	7 OPD.	Theilweiser Verlust der Briefpackete auf dem untergegangenen Packet-Boot „Violet"	4	33
22	9 OPD.	Aufforderung zur genauen Bezeichnung der Wohnungen der Adressaten auf Briefen nach größeren Städten	5	48
24	10 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	5	48
29	11 OPD.	Nachweisung der im 2. und 3. Quartal 1856 bei der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, sowie herrenlosen Passagier-Effecten	7	63
Febr. 28	12 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks Potsdam	10	93
März 8	—	Ministerium für Handel rc. Bezeichnung des Gepäcks der Postreisenden	12	103
15	13 OPD.	Aufhebung der dreimaligen Personen-Post zwischen Rheinsberg und Zechlin und Einrichtung einer täglichen Cariol-Post zwischen genannten Orten	12	104
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 64sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1856	1	1
—	—	Inhalts-Anzeige des 65sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1856	2	11
—	—	Inhalts-Anzeige des 1sten und 2ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1857.	4	43
—	—	Inhalts-Anzeige des 3ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1857	6	51

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Geschenke an Kirchen	7	68
Febr. 26	R.	Dem westlich von Röddelin im Templiner Kreise belegenen Gehöft des Lehnschulzen Bahrfeld ist der Name „Hohenfelde" beigelegt.	11	99
26	R.	Das Forst-Hülfsaufseher-Etablissement in der Pommerschen Heide, im Kreise Angermünde, hat den Namen „Kleinwildbahn" erhalten.	11	99
März 2	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königl. Thierarzneischule im Sommer-Semester 1857.	11	99
3	R.	Rettung von Menschen aus Todesgefahr durch den Knaben Daberkow in Joachimsthal und die verehelichte Heidewärter Krämer in N-tzow	11	99
—	—	Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1857	11	101
3	—	Berg-Amt zu Rüdersdorf. Erleichterung des Ankaufs roher Kalksteine.	11 12 13	101 110 117
10	R.	Dem zum Rittergute Grünberg, Kreis Prenzlau, gehörigen, auf der von Witzlebenschen Karte als Vorwerk Grünberg verzeichneten Vorwerke ist der Name „Clausthal" beigelegt	12	110
11	R.	Ungültigkeits-Erklärung einer verlorenen Legitimation zum Einsammeln von Beiträgen für das Diaconissenhaus Bethanien.	11	102
12	—	Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin. Aufhebung der dem Kaufmann Junker in Bernau übertragen gewesenen Agentur	12	108
16	—	Regierung zu Stettin. Der mit der Thierschau in Stettin zu verbindende Viehmarkt	13	117
18	—	Berg-Amt zu Rüdersdorf. Aufnahme der im Gesetze vom 18. April 1855 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	13	117
18	—	Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau im Sommer-Semester 1857.	13	118

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1857 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 26	161 R.	Agentur-Bestätigung des Kämmerers Waßmannsdorf in Gransee und des Kaufmanns Blümner in Rathenow und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Heidler in Gransee, des Kaufmanns Kümmel in Rathenow und des Zimmermeisters Markgraf in Oderberg	23	206
27	159 R.	Feuersichere Theerpappen aus der Fabrik der Gebrüder Ebart in Weitlage	23	204
27	170 R.	Agentur-Bestätigung des Maurermeisters Zelis in Kyritz in Stelle des Kreisgerichts-Secretairs Boddin daselbst, und des Kaufmanns Vannier in Strasburg in Stelle des Maurermeisters Linke daselbst	24	215
Juni 6	165 R.	Feuersichere Theerpappen aus der Fabrik des Technikers Schoppe in Freienwalde	24	212
6	65 PP.	Agentur-Niederlegung des Herrn Große in Berlin	25	226
9	187 R.	Agentur-Bestätigung des Billeteurs Wulff in Beeskow und des ehemaligen Gerichts-Actuarius Westphal in Storkow, und Agentur-Niederlegung des Riemermeisters Gebhard in Beeskow	26	236
12	66 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Leßmann in Berlin....	26	238
		d. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Erlöschung des Civil-Ingenieurs Nauen in Berlin...	14	125
—	—	Patent-Aufhebung der Civil-Ingenieure Fischbein und Mestern in Magdeburg	14	125
—	—	Patent-Ertheilung an Wilhelm Hasemann in Mühlberg.....	15	131
—	—	Patent-Ertheilung an Walter Claus in Leipzig	16	139
—	—	Patent-Aufhebung des Dr. Stolle in Berlin	16	139
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Wappenhans in Berlin..	16	139
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinisten Schulz in Finkenheerd.	17	144
—	—	Patent-Ertheilung an den Secretair Glückmann in Berlin...	18	152
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin......	18	152
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin......	19	161
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau	20	169
—	—	Patent-Ertheilung an den Uhrmacher Bautz in Breslau......	20	169
Mai 2	—	Regierung zu Königsberg in Preußen. Abhaltung des Pferdemarktes in Königsberg in Preußen im Jahre 1857	20	171
—	—	Patent-Ertheilung an R. Theodor Wuppermann in Barmen.	21	186
12	—	Ober-Präsidium. Nachweisung der Seidenzüchter, welche im Jahre 1856 die Haspel-Anstalten des Seidenwaaren-Fabricanten Heese in Steglitz, des Seidenzüchters Rammlow in Berlin und des Seidenzüchters Hussack in Bornim benutzt und für die eingelieferten Cocons Prämien erhalten haben	22	187
—	—	Patent-Ertheilung an den Ober-Post-Rath Erter in München.	23	209
—	—	Patent-Ertheilung an den Ober-Maschinenmeister Nohl in Cöln.	24	217
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Löwenberg in Berlin..	24	217

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April	6	45 PP.	Niederlegung der Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg und die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft Seitens des Bürgermeisters a. D. Dommert in Berlin	17	143
	7	113 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monat März 1857	16	134
	11	124 R.	Bestätigung des Lehrers Rücker in Bernau und des Kaufmanns Queist in Jüterbogk als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	17	143
	11	43 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Wehe in Berlin als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft	17	143
	15	125 R.	Bestätigung des Herrn A. Hintze in Potsdam, des Kaufmanns Schweiger in Schwedt, des Tabacksfabricanten Jülich in Storkow, des Kaufmanns Bastian in Wittstock, des Kaufmanns Erbe in Lychen, des Post-Expediteurs Koch in Trebbin, des Kaufmanns von Janowsky in Potsdam und des Privat-Secretairs Bettin in Kyritz als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Herrn A. Hintze in Potsdam	17	143
	15	44 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Halle in Berlin als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft	17	143
	20	130 R.	Bestätigung des Kaufmanns Calame in Cremmen als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln	18	151
	20	131 R.	Bestätigung des Landwirths Hübener in Klein-Schönebeck und des Posthalterei-Verwalters Bohnstedt in Zossen als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften	18	151
	20	51 PP.	Im Jahre 1857 mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken in Berlin	21	178
	23	47 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Krüger in Berlin als General-Agent der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Mainz	18	151
	23	134 R.	Bestätigung des Commissionairs Stromer in Alt-Landsberg als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in Stelle des Pensionairs Trapp	19	157
	25	127 R.	Schutz des Staats-Telegraphen-Taues durch den Schleusenkanal bei Brandenburg unterhalb der Brücke am St. Annenthor	18	150
Mai	8	52 PP.	Bestätigung des Buchhändlers Stubenrauch in Berlin als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	21	179
	8	53 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Wilberg in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg	21	179
	10	135 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat April 1857	20	163
	10	136 R.	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreis des Heues pro 1856	20	164
	13	146 R.	Bestätigung des Herrn Schmid zu Gesundbrunnen bei Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg	21	176
	13	147 R.	Nachweisung der im 1sten Quartale 1857 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	21	177

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai	14	57 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Naumann als Haupt-Agent der Rheinischen Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz ...	22	197
	18	55 PP.	Bestätigung des Buchhalters Teicher in Berlin als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	22	196
	18	56 PP.	Niederlegung der dem Brebeck in Berlin von der Lebens- und Pensions-Gesellschaft Janus zu Hamburg übertragenen Agentur.	22	196
	18	58 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Wilberg in Berlin als Agent der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft	22	197
	18	60 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Offenhammer in Berlin als Agent der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft	23	207
	19	157 R.	Bestätigung des Gasthofsbesitzers Obst in Wriezen und des Zimmermeisters Koosch in Gramzow als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Kreis-Thierarztes Dietrich in Wriezen, des Lehrers Johr in Prenzlau, des Kaufmanns Kühne in Strasburg und des Kaufmanns Schneider in Jüterbogk.............	22	195
	20	162 R.	Bestätigung des Tabacksmaklers Lange in Vierraden, des Kämmerers Waßmannsdorf in Gransee, des Zimmermeisters Tittel in Treuenbrietzen, des Altsitzers Lehmann in Lehnin und des Oeconomen Gumprecht in Französisch-Buchholz als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Zimmermeisters Lüttke in Vierraden und des Kaufmanns Heidler in Gransee............	23	206
	20	163 R.	Bestätigung des Kämmerers Waßmannsdorf in Gransee, des Kaufmanns Körner in Spandau und des Oberlehrers Nicke in Perleberg als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Heidler in Gransee	23	206
	23	R.	Sperre der Straße von Strasburg nach Woldegk auf Preußischem Gebiet	22	202
	25	59 PP.	Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Plätze, Rinnsteine, Brücken rc. in Berlin	23	207
	27	61 PP.	Bestätigung des Rentiers Herzog in Berlin als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg	24	216
	27	62 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Nätebus in Berlin als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	24	216
	27	63 PP.	Niederlegung der Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Seitens des Kaufmanns Wolff in Berlin	24	216
	28	171 R.	Bestätigung des Apothekers Schulze in Teltow als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle in Stelle des Amtmanns Lentz	24	216
	31	172 R.	Bestätigung des Kaufmanns Bannier in Strasburg, des Gutsbesitzers Litzmann in Neu-Globsow, des Maurermeisters Zelis in Kyritz, des Eigenthümers Otto in Kletzke, des Kaufmanns Hartwig in Neustadt-Eberswalde und des Kaufmanns		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		Krüger in Wittenberge als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Maurermeisters Linke in Strasburg	24	216
Juni 3	R.	Sperre der Baumgarten-Brücke	23	210
4	191 R.	Bestätigung des Kaufmanns Kohn in Templin als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	26	237
9	176 R.	Begangene Baumfrevel auf Staats-Chausseen	25	221
10	175 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat Mai 1857	25	221
12	188 R.	Bestätigung des Gastwirths Maschmann in Oranienburg, des Kaufmanns Schmidt in Wilsnack, des Buchbindermeisters Lindenberg in Bernau, des Uhrmachers Bluhm in Nauen, des Kaufmanns Berger in Oderberg und des Kaufmanns Giesecke in Friesack als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld	26	236
12	189 R.	Bestätigung des Kaufmanns Zander in Kyritz als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin in Stelle des Kreisgerichts-Secretairs Boddin	26	236
16	190 R.	Bestätigung des Buchhändlers Wassermann in Templin als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha und Niederlegung der Agenturen für Lebens-Versicherungs-Gesellschaften Seitens des Privat-Secretairs Arndt in Spandau und des Gemeinde-Einnehmers Brauns in Fehrbellin	26	236
23	R.	Verlängerung der Sperre der Baumgarten-Brücke	26	239
		X. Postsachen.		
März 24	12 OPD.	Veränderung im Gange der Posten	14	124
April 5	—	Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Frankiren der Kreuz- und Streifband-Sendungen	16	133
7	13 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam zu reclamirenden, herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Post-Sendungen	16	137
8	14 OPD.	Veränderung im Gange der Posten zwischen Neustadt-Eberswalde Bahnhof und Joachimsthal und Oderberg	16	138
24	15 OPD.	Verpackung und Signirung rc. der mit der Post nach Rußland zu befördernden Packet-Sendungen	19	157
Mai 2	—	Telegraphen-Direction. Errichtung einer Telegraphen-Station in Brandenburg	20	169
23	16 OPD.	Einrichtung einer zweiten Personen-Post zwischen Brandenburg und Rathenow	22	196
29	17 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam	23	206
Juni 17	18 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen	26	237
17	19 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Post von Jüterbogk nach Luckau	26	237
17	20 OPD.	Veränderter Gang der Boten-Post zwischen Jüterbogk und Zinna	26	237

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 13ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1857	14	119
—	—	Inhalts-Anzeige des 14ten und 15ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1857	15	127
—	—	Inhalts-Anzeige des 16ten und 17ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1857	16	133
—	—	Inhalts-Anzeige des 18ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1857	17	141
—	—	Inhalts-Anzeige des 19ten, 20sten, 21sten und 22sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1857.	18	147
—	—	Inhalts-Anzeige des 23sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1857	20	163
—	—	Inhalts-Anzeige des 24sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1857	22	187
—	—	Inhalts-Anzeige des 25sten und 26sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1857.	24	211
—	—	Inhalts-Anzeige des 27sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1857	25	219
—	—	Inhalts-Anzeige des 28sten und 29sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1857	26	231
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
März 15	R.	Belobung der Gemeinde Damelack wegen Verbesserung der dortigen Küster- und Lehrerstelle	15	132
21	R.	Belobung des Gutsbesitzers Wernicke und des Wirthschafts-Inspectors Ullrich in Hermsdorf wegen Einschreitens bei dem Waldbrande im Forstrevier Tegel	14	126
24	R.	Dem auf der Feldmark Preddöhl, in der Ostpriegnitz, belegenen Abischschen Gehöft ist der Name: „Felsenhagen" beigelegt	14	126
24	R.	Das auf der Feldmark Marzahn, Kreis Niederbarnim, neu angelegte Ackergehöft hat den Namen: „Bürknersfelde" erhalten.	14	126
26	R.	Empfehlung der Fortsetzung des von dem pensionirten Bürgermeister Schnetter herausgegebenen Repertorii der Gesetze, Verordnuugen und Verfügungen	14	126
April 1	—	Verwaltungs-Rath des Central-Vereins für die Deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit. Rathschläge für Auswanderer	22	201
2	R.	Das auf der Feldmark des Ritterguts Pritzhagen erbaute Haus nebst Stallgebäude hat den Namen: „Haus Tornow" erhalten.	15	132
3	R.	Belobung des Lampenanzünders Heim in Potsdam, des Sohnes des Tuchmachergesellen Regensburg in Wittstock, des Arbeitsmanns Elsner in Röddelin, des Schneidemüllers Paasche in Damm-Haft, des Fuhrherrn Menz und des Grenadiers		

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1857 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Juni 25	195 R.	Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einer- und den angrenzenden Zoll-Vereinsstaaten andererseits	27	245
29	197 R.	Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop, und Forterhebung der bisherigen Steuer- und Zollsätze von in- und ausländischem Zucker und Syrop	27	249
Juli 3	202 R.	Aenderung in dem Verzeichniß der Württembergischen Uebergangs-Stationen	28	257
13	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Verlegung der im Chausseehause vor dem Prenzlauer Thore Berlins belegenen Steuer-Abfertigungsstelle	29	273
28	224 R.	Vereinbarung zwischen dem Königreich Hannover und dem Kurfürstenthum Hessen wegen Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Cassel und umgekehrt	32	298
Sept. 28	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Verlegung der Steuer-Abfertigungsstelle an der unteren Kanal-Schleuse in Berlin nach dem neuen Steuer-Gebäude an der Berlin-Charlottenburger Chaussee	39	353
		b. Stempel-Sachen.		
Juli 23	—	Bergamt Rüdersdorf. Stempel zu Gesuchen bei Einlegung von Muthungen	31	290
		c. andere Abgaben.		
Sept. 14	260 R.	Erhebung eines Schleusengeldes an der Schleuse bei Neumühl am Scharmützel-See	38	340

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Mai 5	192 R. 215 R. 239 R. 267 R.	Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848	27 31 35 39	243 285 315 349
19	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	30 38	277 343
Juni 11	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Kündigung der noch coursirenden realisirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse	28 30	257 277
12	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Empfangnahme der Quittungen über abgelöste Renten	27	253
Juli 1	—	General-Direction der Seehandlungs-Societät. Ausloosung von Seehandlungs-Prämienscheinen	28	266
3	—	General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin. Abführung der Beiträge an die General-Casse der Anstalt	32	300
4	204 R.	Falsche Zins-Coupons	28	260
13	—	Landraths-Amt des Templinschen Kreises. Statut für die Kreis-Spar-Casse zu Templin. (Beilage zum 30sten Stück des Amtsblatts.)		
30	223 R.	Schluß-Termin für die Einlösung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassen-Anweisungen	32	296
Aug. 3	222 R.	Einführung des neuen Münzgewichts bei den Königlichen und öffentlichen Cassen	32	295
13	244 R.	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Spar-Cassen im Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1856	35	318
22	—	General-Direction der Seehandlungs-Societät. Ausloosung von Seehandlungs-Prämienscheinen	35 37 39	325 336 353
Sept. 14	264 R.	Ablieferung der Beiträge zur Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und Zahlung der Wittwen-Pensionen ..	38	342
15	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	39	353
		III. Communal-Angelegenheiten.		
Juni 20	—	Magistrat in Brandenburg. Statut der Stadt Brandenburg als Ergänzung einzelner Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853	28	268
26	201 R.	Veränderung der Bezirke des Ritterguts Gütergotz und der Gemeinde Wildenbruch	27	252
29	199 R.	Veränderung der Bezirke des Ritterguts und der Gemeinde Teschendorf	27	252

Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 11	—	Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. Verwaltung des Depositorii daselbst	29	276
Aug. 17	6 K.	Bekanntmachung für die in Berlin wohnhaften Schiedsmänner des Kammergerichts-Departements	35	323
		VII. Kirchen- und Schulsachen.		
Juni 23	198 R.	Stipendien-Verleihung	27	252
—	—	Justiz-Actuarius Schulze zu Soldin. Aufforderung zur Ermittelung des Ortes und des Tages der Geburt und Trauung eines David Eggert, auch Eckert genannt	27 29	254 276
Juli 10	—	Rechts-Anwalt Franz in Naumburg. Beschaffung des Taufzeugnisses einer Tochter eines Kürschners Vetter	29 31	276 294
Aug. 13	6 Co.	Prüfung der im Michaelis-Termine 1857 aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen	34	312
—	—	Georg Pasch in Neu-Schönfeld. Beschaffung des Taufzeugnisses der außerehelich gebornen Tochter eines Kürschners Vetter	39	356
		VIII. Militairsachen.		
Mai 15	—	Kriegs-Ministerium. Zahlung der Marsch-Competenz an einberufene Heerespflichtige	27	242
Juni 25	193 R.	Aushebung der Ersatzmannschaften des Niederbarnimschen Kreises und der Stadt Berlin	27	244
30	203 R.	Statut der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes	28	258
26	205 R.	Veränderung in den Controlplätzen des Landwehr-Bataillons (Wriezen) 35sten Infanterie-Regiments	28	260
Juli 10	—	Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. Einreichung der Anträge auf Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes	30	282
Aug. 25	246 R.	Ersatz-Aushebung im Niederbarnimschen Kreise	35	321
Sept. 14	—	Städtische Commission zur Beschaffung von Landwehr-Uebungs-Pferden in Berlin. Verkauf von Landwehr-Uebungs-Pferden in Berlin	38	348
15	269 R.	Verwaltung der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1855	39	351
		IX. Polizeisachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Juni 20	—	Ober-Präsidium. Erhöhung und Erhebung des Landarmengeldes.	27	242
20	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Erhöhung und Erhebung des Landarmengeldes	27	253

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
			d. Medicinal-Polizei.		
Juli	21	216 R.	Aufhebung der Viehsperre in Reinsdorf, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	31	287
	22	217 R.	Strafbestimmungen gegen Uebertretung der zur Verhütung der Verbreitung der Räude- und Rotz-Krankheit unter den Pferden getroffenen Anordnungen	31	287
	26	82 PP.	Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung der Ansteckung bei Behandlung rotzkranker Pferde	32	299
	31	225 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Vorwerke Elslaake, Kreis Westhavelland	32	297
Aug.	12	240 R.	Erledigte Kreis-Physicats-Stelle des Niederbarnimschen Kreises	35	317
	14	235 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh der zum Ländchen Bärwalde gehörenden Ortschaften Wiegersdorf und Meinsdorf	34	311
	25	241 R.	Beschränkte Sperre des Ländchens Bärwalde und Sperre der Dörfer Gräfendorf und Reinsdorf, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	35	317
Sept.	8	254 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh zu Kolzenburg, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	37	332
	10	261 R.	Ausgebrochene Lungenseuche in Braedikow, Kreis Westhavelland.	38	341
			e. Wasser-Polizei.		
Juli	6	73 PP.	Benutzung der Dossirungen, Bollwerke und Schälungen des Landwehr- und Louisenstädtschen Kanals	29	271
	12	211 R.	Entwässerung des Colpin-Luchs	29	270
	20	214 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1857	30	278
	20	81 PP.	Berichtigung eines Schreibfehlers in der polizeilichen Bekanntmachung wegen Benutzung der Dossirungen ꝛc. des Landwehr- und Louisenstädtschen Kanals	31	289
Aug.	18	248 R.	Zulassung kleiner Kähne zur eigenen Schleusung auf der Wasserstraße zwischen der Oder und Spree	35	323
	20	322 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1857	35	322
Sept.	4	253 R.	Einstellung des Uebersetzens mit der Fähre bei Caputh	37	332
	7	—	Regierung zu Merseburg. Schifffahrt durch die Elbbrücke bei Wittenberg	38	346
	15	262 R.	Wiederherstellung des Uebersetzens mit der Fähre bei Caputh	38	341
			f. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Juni	18	67 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Wichmann in Berlin als Agent der Lebens- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft zu Halle	27	253
	18	209 R.	Bestätigung des Kaufmanns Hirsch in Schwedt als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Stettin	28	261

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 23	194 R.	Verlegung der Hebestelle bei Eichstädt auf der Cremmer Communal-Chaussee	27	244
23	68 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Haenicke in Berlin als Agent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	27	253
24	208 R.	Bestätigung des Tuchfabricanten Salomon in Luckenwalde, des Stadt-Secretairs Bescht in Wittstock, des Holzhändlers Helwig in Cöpenick, des Thierarztes Bartelt in Feldberg, des Kaufmanns Rittner in Freienwalde und des Amtmanns Nicolai in Angermünde als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Kaselitz in Luckenwalde	28	261
26	71 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Koch in Berlin als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.	28	265
26	72 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Koch in Berlin als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	28	266
29	207 R.	Bestätigung des Conditors Witte in Wittenberge und des Kaufmanns Bamler in Wriezen als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Ehestaedt in Cremmen	28	261
Juli 2	74 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Marzillier in Berlin als Agent der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Versicherungs-Gesellschaft zu Mainz	29	273
2	75 PP.	Bestätigung des Deconomie-Inspectors Schultze in Berlin als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	29	273
4	—	Sperre der über den Ruppiner Kanal führenden Cremmer Dammbrücke	29	276
7	78 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Protzen in Berlin als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.	30	279
7	221 R.	Bestätigung des Commissionairs Iffland in Freienwalde als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	31	288
8	210 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat Juni 1857	29	270
8	213 R.	Niederlegung der Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft durch den Maurermeister Rehfeldt in Zossen	29	270
16	220 R.	Bestätigung des Kaufmanns Buchholz in Brandenburg und des Commissionairs Iffland in Freienwalde als Agenten der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres"	31	288
20	83 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Krakau in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt	32	300
21	—	Sperrung der Kuhbrücke über den Ruppiner Kanal	32	302
23	230 R.	Bestätigung des Brauers und Restaurateurs Sperle in Zossen als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.	32	298
25	232 R.	Bestätigung der Kaufleute Deter in Havelberg, Buchholz in Liebenwalde und Bergmann in Neustadt-Eberswalde als Agenten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz.	32	299
27	218 R.	Commission zur Entscheidung von Streitigkeiten in Chausseesachen.	31	287

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 28	85 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Lehmann in Berlin als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg	33	305
30	231 R.	Bestätigung des Kaufmanns Knebel in Luckenwalde und des Gastwirths Orthwein in Friesack als Agenten der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, und Agentur-Niederlegung des Lehrers Schultze in Luckenwalde	32	298
30	—	Landrathsamt zu Templin. Sperrung des Weges von Zehdenick nach Groß-Schönebeck	33	308
Aug. 1	87 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Lüders in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt	34	313
5	234 R.	Nachweisung der im II. Quartale 1857 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	33	304
10	233 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat Juli 1857	33	303
10	238 R.	Bestätigung des Kaufmanns Büttner in Lenzen und des Gastwirths Maschmann in Oranienburg als Agenten von Transport-Versicherungs-Gesellschaften	34	312
13	237 R.	Bestätigung des Conrectors a. D. Lau in Wittstock und des Glasermeisters Lindenberg in Fehrbellin als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Jegler in Wittstock	34	312
15	88 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Schumacher in Berlin als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	35	323
15	89 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Richter in Berlin als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	35	323
26	250 R.	Bestätigung des Kaufmanns Schaar in Rathenow als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, und Agentur-Niederlegung des Protocollführers Rhein in Rathenow und des Apothekers Imgart in Neustadt-Eberswalde	36	327
26	90 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Offenhammer in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt	36	328
31	91 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Herbig in Berlin als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres"	37	336
31	92 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Arndt in Berlin als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	37	336
Sept. 1	257 R.	Bestätigung des Kaufmanns von Santen in Zehdenick als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Gotha	37	336
3	266 R.	Bestätigung des Kaufmanns Theune in Cöpenick als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, in Stelle des Kupferschmiedemeisters Steinke	38	342
5	94 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Habra in Berlin als General-Agent der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin	38	342
7	259 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat August 1857	38	340

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 5	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Kürschnergesellen Büstack in Beeskow, den Schuhmachergesellen May aus Regenwalde, die Schneidemüller Pasche und Reinicke und die Arbeitsmänner Schwanebeck und Franke in Zehdenick und den Knecht Buchmann aus Steinhöfel	33	308
—	—	Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 18 57/58	33	310
—	—	Geschenke an Kirchen..................................	33	310
6	—	Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau für das Winter-Semester 18 57/58.	34	314
14	PP.	Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande an den Schneidermeister Grimm in Berlin	36	329
18	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Tuchmachergesellen Gering in Berlin............	35	326
19	242 R.	Verwaltung des Landraths-Amts der Ostpriegnitz............	35	317
—	—	Geschenke an Kirchen	36	329
Sept. 8	R.	Belobung des Schulzen Wilke und des Kolonisten Glenz in Langendamm wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Colpin............................	38	346
12	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Bootsmann Radelforte aus Tangermünde und den Ackerbürger Hube in Bernau............................	38	346
14	R.	Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Schneidermeister Schley in Crewelin	38	346

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1857
erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Octbr. 9	290 R.	Vermehrung der Uebergangsstraßen im Königreich Württemberg.	42	371
10	300 R.	Verschlußverletzungen beim Güter-Transport auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn	43	386
Nov. 29	349 R.	Anderweite Regulirung der Binnenlinie im Regierungsbezirk Potsdam	50	440
Decbr. 8	358 R.	Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einer und den angrenzenden Zollvereins-Staaten andererseits	51	454
		b. Gewerbe-Sachen.		
Nov. 26	—	Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern in Berlin. Besteuerung des Gewerbebetriebes der Actien- und ähnlichen Gesellschaften.	49	436
Decbr. 1	348 R.	Besteuerung des Gewerbebetriebes der Actien- und ähnlichen Gesellschaften	49	433
		c. Chaussee-Sachen.		
Oct. 11	292 R.	Verlegung des Chausseegeld-Empfangs bei der Chausseegeld-Hebestelle in Charlottenburg	42	372
		d. Stempel-Sachen.		
8	293 R.	Zeitungsstempel für ausländische Zeitungen ꝛc.	42	372
		e. andere Abgaben.		
Nov. 12	332 R.	Abhebung des Salzwangs-Quantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden	47	413
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Mai 5	299 R.	Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Dahrlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848	43 47 52	386 412 460
Sept. 28	274 R.	Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848	40	357
Octbr. 7	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. — Die im Michaelis-Termine 1857 ausgeloosten Steuer-Credit-Cassenscheine	43	390
21	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen	44	397
Novbr. 4	325 R.	Bezahlung der Bank-Obligationen	46	405
13	—	Repräsentanten-Collegium der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs	48	420

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		sitzers Pippow in Freienwalde in Stelle des pens. Ober-Steuer-Controlleurs Bode daselbst	41	368
Octbr. 2	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz Uebersicht der Verwaltung der Societät für das Jahr 1856 (Beilage zum 44sten Stück des Amtsblatts.)		
3	101 PP.	Agentur-Bestätigung d. Kaufm. Backhausen in Charlottenburg.	42	380
4	296 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wernecke in Perleberg, des Kaufmanns Hendrichs in Spandau und des Holzhändlers Hellwig in Cöpenick, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Rochow in Perleberg, des Rentiers Kilian in Spandau und des Maurermeisters Jeltsch in Fehrbellin	42	373
8	102 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Bürger in Berlin	43	390
8	105 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Hammer in Berlin ...	43	390
12	301 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Marwitz in Angermünde, des Kaufmanns Kayser in Templin und des Lehnschulzenguthsbesitzers Hornung in Zabelsdorf u. Agentur-Niederlegung d. Kaufmanns Couvreur in Angermünde u. des Kaufmanns Kayser in Templin	43	386
14	313 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Köppen in Prenzlau	44	396
18	306 R.	Feuersicherheit der Steinpappen aus der Fabrik des Fabricanten Diersch zu Berlin	44	393
19	106 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Herbig in Berlin	44	397
19	110 PP.	Agentur-Erlöschung des Kaufmanns Moser in Berlin	44	397
19	108 PP.	Agentur-Niederlegung des Herrn Stoelting in Berlin	44	397
21	310 R.	Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{57}{58}$	44	394
22	109 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Loewenthal in Berlin	44	397
26	319 R.	Agentur-Bestätigung des Schützenhaus-Pächters Bönicke in Luckenwalde und des Apothekers Keil in Havelberg und Agentur-Niederlegung des Tuchfabricanten Salomon in Luckenwalde und des Kaufmanns Grützmacher in Havelberg	45	401
Nov. 2	327 R.	Agentur-Bestätigung des Schlossermeisters Grieser in Zossen in Stelle des Herrn Bohnstedt	46	406
2	120 PP.	Agentur-Niederlegung des Herrn Hirschberg in Berlin	47	416
2	121 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Löwensohn in Berlin ...	47	416
10	122 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Herrmann in Berlin ...	48	420
16	341 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Spieske in Wittenberge und des Kaufmanns Ruppel in Gramzow und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Graefe in Wittenberge und des Kaufmanns Scheel in Gramzow	48	420
28	354 R.	Agentur-Bestätigung des Privat-Secretairs Arans in Perleberg in Stelle des Kaufmanns Brehmer	50	448
Decbr. 1	125 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Bruchmüller in Berlin	50	449
2	353 R.	Errichtung einer Feuerwehr in Spandau	50	448
7	132 PP.	Nachtrag zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt	51	462

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Dec. 26	361 R.	Agentur-Bestätigung des Schneidermeisters Drabert in Nauen, in Stelle des Kaufmanns Thöns	51	458
		c. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechanikus Kreiner in Berlin	40	362
—	—	Patent-Ertheilung an den Tischlergesellen Mekelburg in Berlin	40	362
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz, in Berlin ...	40	363
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Boissier in Berlin	40	363
Sept. 16	273 R.	Statut der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau. (Beilage zum 40sten Stück des Amtsblatts.)		
—	—	Patent-Ertheilung an den Schriftsteller Bernstein in Berlin ...	41	369
Sept. 25	100 PP.	Statut der Ornontowitzer Actiengesellschaft für Kohlen und Eisen-Production (Beilage zum 41sten Stück des Amtsblatts.)		
—	—	Patent-Ertheilung an die Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen	42	380
Oct. 12	—	Regierung zu Stettin. Neuer Lehr-Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow	43	391
—	—	Patent-Ertheilung an den Mühlenbaumeister Schmidt in Hagen	43	392
Oct. 22	311 R.	Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot des Aufkaufens auf den Wochenmärkten zu Neu-Ruppin	44	394
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau	46	409
Oct. 28	324 R. u. PP.	Instructionen zu dem Gesetze betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856 und zu dem Gesetze über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857. (Beilage zum 46sten Stück des Amtsblatts.)		
Nov. 10	—	Domainen-Polizei-Amt Mühlenhof und Forst-Oeconomie-Deputation des Magistrats zu Berlin. Verlegung der Wochenmärkte in Moabit	47	416
10	339 R. und PP.	Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr	48	419
11	334 R.	Abhaltung eines Tabackmarktes in der Stadt Schwedt	47	414
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Schulz in Mainz	48	424
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Wappenhaus in Berlin	50	450
—	—	Patent-Erlöschung des Ingenieurs Loy in Berlin	50	450
Decbr. 4	130 PP.	Anfangstage der Krammärkte in Berlin im Jahre 1858.......	51 52	462 472
—	—	Patent-Ertheilung an die Maschinen-Fabricanten Thiele und Schmidt in Berlin	51	465
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Eckert in Berlin	51	465
Decbr. 8	R.	Abänderung des Termins für den 1sten Markt in Biesenthal pro 1858............................	51	467
18	370 R.	Termine, welchen Verleger von Kalendern bei Anträgen an das Königl. statistische Büreau nicht überschreiten sollen	52	472
12	135 PP.	Concessionirung des Kaufmanns Platzmann in Berlin als General-Agent des Schiffsmaklers Dauelsberg in Bremen für den Betrieb des Emigranten-Beförderungs-Geschäfts	52	472
—	—	Patent-Ertheilung an den Nadel-Fabricanten und Mechaniker Graf in Haaren	52	473

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		d. Medicinal-Polizei.		
Sept. 26	276 R.	Beschränkung der Sperre der ganzen Feldmark Elslaake auf das in derselben belegene von Kleistsche Vorwerk	40	359
29	276 R. und PP.	Preise der Blutegel	40	358
Octbr. 6	282 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh der Stadt Rathenow	41	367
12	291 R.	Beschränkung der für die Stadt Rathenow angeordneten Sperre auf die Jederitzer Vorstadt...........	42	371
22	307 R.	Aufhebung der Sperre der Dörfer Meinsdorf und Gräfendorf, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	44	393
Novbr. 2	315 R.	Aufhebung der Vieh- und Futtersperre des Dorfes Kolzenburg, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	45	399
3	316 R.	Ausdehnung der für Rindvieh angeordneten Sperre des Dorfes Reinsdorf, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, auf Schaafe	45	400
16	331 R.	Aufhebung der Sperre des Dorfes Wiepersdorf, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	47	413
16 u. 25	359 R. u. PP.	Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind	51	455
17	330 R.	Aufhebung der Viehsperre in Rathenow	47	413
24	347 R.	Bedingungen der Aufnahme auswärtiger Kranken in das Königliche Charité-Krankenhaus zu Berlin...........	49	432
30	350 R.	Erledigte Kreis-Physikats-Stelle des Osthavelländischen Kreises..	50	445
		e. Paß-Polizei.		
Dec. 16	369 R. und PP.	Erlöschung des Preises von Paßkarten	52	472
		f. Presse-Polizei.		
Oct. 22	308 R.	Verbot der Zeitschrift: „Die Glocke"	44	393
		g. Wasser-Polizei.		
Sept. 20	380 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1857...........	40	361
26	277 R.	Durchschleusen von Schiffsgefäßen ꝛc. durch die öffentlichen Schifffahrtsschleusen an Sonn- und Festtagen	40	359
Octbr. 3	284 R.	Schifffahrts-Passage durch die Havelbrücken von Potsdam und Glienicke	41	367
9	294 R.	Schifffahrts-Verkehr auf dem Ruppiner-Canal per Nachtzeit....	42	373
17	338 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1857	47	415
20	312 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1857...........	44	395
Nov. 25	R.	Sperre mehrerer Schleusen und Wasserstraßen im Bezirke der Wasserbau-Inspection Grafenbrück...........	49	438
Dec. 17	368 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1857...........	52	471
		h. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Sept. 9	97 PP.	Bestätigung des früheren Stadtgerichts-Actuars Rogan in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin...........	40	362

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 13	104 PP.	Bestätigung des Banquiers Abel in Berlin als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin	43	390
13	107 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Philipp in Berlin als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	44	397
16	305 R.	Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen in Freienwalde	43	390
19	314 R.	Bestätigung der Kaufleute Hartwig in Neustadt-Eberswalde und Kolberg in Wriezen als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	44	396
22	322 R.	Bestätigung des Kaufmanns Albers in Neustadt a. d. D. und des Kaufmanns Müller in Wittstock als Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	45	401
22	323 R.	Bestätigung des Kaufmanns und Rathsherrn Braun in Wriezen als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß-, und Land-Transport	45	401
22	111 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Eck in Berlin als Agent der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" in Stettin	45	402
24	309 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Rathenow-Brandenburger Chaussee	44	393
26	—	Oberförster von Ladenberg in Zehdenick. Sperre der über das Döllnfließ bei Forsthaus Cappe führenden Brücke	44	398
26	320 R.	Bestätigung des Kaufmanns Cohn in Friesack, des Kaufmanns Richter in Neustadt-Eberswalde, des Kaufmanns, Städte-Feuer-Societäts-Directors und Stadtverordneten-Vorstehers Berge in Brandenburg und des Kaufmanns Turley in Jüterbogk als Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	45	401
28	321 R.	Niederlegung der Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungsgesellschaft durch den Tuchfabrikanten Salomon in Luckenwalde und den Maurermeister Jeltsch in Fehrbellin	45	401
28	112 PP.	Ablade-Stellen für Eis und Schnee im Berliner Polizeibezirk	46	407
29	115 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Koch in Berlin als Agent der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin	46	408
29	117 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Ebel in Charlottenburg als Agent d. Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" z. Stettin	46	409
31	317 R.	Nachweisung der im dritten Quartal 1857 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	45	400
31	113 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Dahms in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	46	408
31	114 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Samelson in Berlin als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia"	46	408
31	116 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Herm in Berlin als Agent der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle und der Hagelschäden-Vergütungs-Gesellschaft zu Leipzig	46	409
31	118 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Keiper in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	46	409

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Novbr. 2	328 R.	Bestätigung des Kaufmanns Fleischhauer in Luckenwalde, des Schlossermeisters Gnieser in Zossen, des Privat-Secretairs Arans in Perleberg und des Kaufmanns Schulze in Havelberg als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	46	407
4	119 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Hadra in Berlin als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	47	416
9	326 R.	Berliner Durchschnittsmarktpreise pro Monat October 1857	46	407
10	123 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Kalisch in Berlin als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg	48	420
11	337 R.	Bestätigung des Kaufmanns Leesenberg in Straßburg in der Ukermark als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und Agentur-Niederlegung des Lehrers Benke in Erkner und des Kaufmanns Jeck in Wusterhausen a. d. D.	47	414
11	342 R.	Bestätigung des Gastwirths Hölzermann in Erkner als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des Lehrers Benke daselbst	48	420
14	336 R.	Bestätigung des Kaufmanns Haffner in Treuenbrietzen als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin und Agentur-Niederlegung des Lehrers Benke in Erkner	47	414
15	343 R.	Bestätigung des Ziegelei-Besitzers Marschall in Brandenburg als Agent der Strom-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Stettin	48	420
18	340 R.	Bestätigung des Kaufmanns Schulz in Potsdam, des Rentiers Leesenberg in Straßburg in der Ukermark, des Kaufmanns Boehm in Belzig, des Kaufmanns Marwitz in Angermünde, des Kaufmanns Wolff in Kyritz und des Kaufmanns Wedel in Zehdenick als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	48	419
22	124 PP.	Sicherheit der Passage auf den Bürger- resp. Fußsteigen in Berlin bei eintretender Winterglätte	50	449
24	344 R.	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1857 Behufs der Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage	49	428
24	345 R.	Durchschnitts-Martini-Marktpreis des Roggens Behufs Berechnung der Vergütung der Getreide-Renten im baaren Gelde	49	429—431
24	346 R.	Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pacht-Getreides der Domanial-Einsassen	49	432
27	127 PP.	Bestätigung des Commissionairs Hutter in Berlin als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" und des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	50	450
27	128 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Liepmann in Berlin als Agent der Union, Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen	50	450
28	351 R.	Kör-Ordnung für den Beeskow-Storkowschen Kreis	50	445
28	355 R.	Bestätigung des Kaufmanns Schröter in Storkow, des Protocollführers Heyden in Wusterhausen a. d. D., des Kaufmanns Lange in Putlitz und des Bäckermeisters Köppen in Lindow als Agenten von Vieh-Versicherungs-Gesellschaften	50	448

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Decbr. 1	356 R.	Bestätigung des Kaufmanns Spieske in Wittenberge als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin in Stelle des Kaufmanns Graefe	50	448
1	126 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Loewensohn in Berlin als Agent der Lebens- u. Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg	50	450
3	R.	Sperre des von Brädickow nach Paulinenaue führenden Weges	50	451
3	362 R.	Bestätigung der Kaufleute Zimmermann in Zehdenick und Friedländer in Cöpenick als Agenten der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin	51	461
3	363 R.	Bestätigung des Kaufmanns und Rathsherrn Braun in Wriezen als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für d. Oderbruch	51	461
4	—	Forst-Polizei-Verwaltung in Woltersdorf. Sperre der Brücke über die Nieplitz auf dem Wege von Hennigkendorf nach Rieben	50	451
4	365 R.	Bestätigung des Bäckermeisters Köppen in Lindow und des Kreisthierarztes Dietrich in Wriezen als Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	51	461
5	364 R.	Bestätigung des Bäckermstrs. Wernicke in Wittenberge, des Kaufm. Seeger in Niemegk und des Kämmerers Drachholz in Bernau als Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellsch. Germania zu Stettin u. Agentur-Niederlegung des Kaufm. Abel in Pritzwalk.	51	461
5	131 PP.	Bestätigung des Fabricanten und Kunsthändlers Teicher in Berlin als Agent der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle	51	462
8	—	Forst-Polizei-Verwaltung in Potsdam. Sperre der Brücke über den Wendtorfsgraben auf dem Wege von Caputh nach Baumgartenbrück	50	452
8	137 PP.	Bestätigung des Oeconomen von Broen in Berlin als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	52	473
10	134 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Trievel in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	52	472
10	136 PP.	Bestätigung des Inspectors Weill in Berlin als Agent der Actien-Gesellschaft für See- u. Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin	52	473
11	129 PP.	Publication localpolizeilicher Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin	51	461
—	—	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten rc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1857	51	465
Dec. 17	367 R.	Erhöhung des tarifmäßigen Chausseegeldes für die Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee	52	470
17	371 R.	Polizei-Verwaltung in Bezug auf das Hermsdorfer Wassermühlen-Etablissement	52	472
		XI Postsachen.		
Sept. 28	32 OPD.	Gang der Personen-Post zwischen Lehnin und Großkreutz	40	362
Decbr. 8	33 OPD.	Veränderungen im Gange der Personen-Posten zwischen Königs-Wusterhausen und Berlin, resp. Mittenwalde und Buchholz, und Einrichtung von Boten-Posten zwischen Lichtenrade und Königs-Wusterhausen und zwischen Zossen und Mittenwalde	42	374

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Octbr. 8	35 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam zu reclamirenden herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Post-Sendungen	42	375
11	36 OPD.	Post-Cours-Veränderungen in Folge der Abänderung des Fahrplans der Berlin-Stettiner Eisenbahn	42	376
12	34 OPD.	Aufhebung der einen Brandenburg-Rathenower Personen-Post ..	42	375
23	37 OPD.	Veränderter Gang der dritten Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde Bahnhof und Wriezen und den Personen-Posten von Neustadt-Ebw. Bahnhof nach Joachimsthal und Oderberg	44	396
27	38 OPD.	Gang der täglichen Personen-Post zwischen Straßburg i. Ukm. und Pasewalk	44	396
30	39 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam	45	402
Nov. 9	40 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen	46	407
Decbr. 2	41 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	50	448
5	42 OPD.	Nachweisung der im dritten Quartal 1857 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, sowie herrenlosen Passagier-Effecten ..	51	459
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 51sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1857	40	357
—	—	Inhalts-Anzeige des 52sten und 53sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1857	41	365
—	—	Inhalts-Anzeige des 54sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1857	42	371
—	—	Inhalts-Anzeige des 55sten und 56sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1857	45	399
—	—	Inhalts-Anzeige des 57sten und 58sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1857	47	411
—	—	Inhalts-Anzeige des 59sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1857	49	427
—	—	Inhalts-Anzeige des 60sten, 61sten und 62sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1857.	50	439
—	—	Inhalts-Anzeige des 63sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1857	51	453
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
Sept. 18	R.	Belobung des Zoll-Einnehmers Löwe, des Revisions-Assistenten Westphal, der Grenzbeamten Luckan und Gutschmidt und des Eigenthümers Michaelis in Fischerwall wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Lüdersdorf	40	363
30	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen in der Königlichen Thierarzneischule im Winter 1857—58 ...	42	383
Octbr. 7	R.	Das neu aufgebaute Lehnschulzengehöft zu Mühlenbeck hat den Namen: „Feldheim" erhalten	42	383

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Octbr. 8	R.	Dem auf der Feldmark Krempendorf neu angelegten Ackergehöft ist der Name: „Waldhof" beigelegt	42	383
14	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Erzieher Ikes in Berlin	43	392
14	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Nagelschmidtlehrling Radisch in Oranienburg, den Jäger Kreutzfeldt in Curtschlag, den Schiffsknecht Möhring in Cappe, den Seilergesellen Wollenburg und den Schlossersohn Friedrich in Wittenberge	45	403
23	R.	Prämien-Bewilligung an den Kossäthen Grünefeldt in Berge wegen mehrjähriger Zucht guter Remontepferde	44	398
26	R.	Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr durch den Handelsmann Schulz, aus Werder	46	410
27	318 R.	Verzeichniß der in der Königlichen Landes-Baumschule bei Alt- und Neu-Geltow zum Verkauf stehenden Bäume u. Sträucher	45	401
—	—	Geschenke an Kirchen	45	403
Nov. 6	R.	Dem in der Feldmark Alt-Schrepkow am Wege nach Wilsnack bestehenden Vorwerk ist der Name: „Elisenhof" beigelegt	46	410
10	—	J. L. Meyer in Berlin. Entfernung seines 10½jährigen Sohnes Adolph Meyer	46	410
—	—	Geschenke an Kirchen	47	418
Nov. 10	—	Civil-Waisen-Amt in Potsdam. Aufnahme von Zöglingen in das Civil-Waisenhaus zu Potsdam	48	425
11	R.	Belobung des Mühlenbesitzers Brauns in Kuhlen-Mühle, des Gutsbesitzers Kettner in Buschhof, des Grenzbeamten Arnold in Lutterow, der Leinweber Bredow und Rothepfahn und des Schleifers Krämer in Zechlin und des Stellmachers Haase in Schweinrich wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Zechlin	48	424
11	R.	Rettung des Sohnes des Instrumentenmachers Schinköth aus Berlin aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Fischermeister Kockert in Potsdam	48	425
27	P.P.	Rettung des Knaben Schmidt aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Schutzmann Kleinert	50	452
30	R.	Aufruf zur Hülfe für Mainz	49	427
Decbr. 7	—	Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg	51	467
—	—	Geschenke an Kirchen	52	474

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 2. Januar. **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 64ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4573. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung auf Gera durch die Thüringische Eisenbahngesellschaft. Vom 17. November 1856.

№ 4574. Privilegium wegen Emittirung von Drei Millionen Neunhunderttausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 17. November 1856.

№ 4575. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Euskirchen und Zülpich, Regierungsbezirks Cöln.

№ 4576. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1856, betreffend die Zulassung Belgischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen Preußischen Platze.

№ 4577. Allerhöchster Erlaß vom 8. December 1856, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Emission vierprocentiger Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 1. Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Wasserstraßen des Preußischen Staats befahrenden Preußischen Schiffen. I. 2117. Dec.

Nachstehende Polizei-Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Wasserstraßen des Preußischen Staats befahrenden Preußischen Schiffen wird auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen unter Bezugnahme auf den § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 1. August 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute.

Auf Grund des § 6 lit. b des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom

11. März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnungen mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer, haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§ 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeder Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§ 7. Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8. Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen. Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom . . . .

5

8

4

1

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen rc.)

Ausgefertigt zu . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Zeugniß № . . . .

№ . . . .

7

6

Zeugniß

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) u. des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . .
auf die Zeit von . . . .
gegen einen Lohn von . . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizei-Behörde.

2

3

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch auf das Neue bekannt gemacht.

Potsdam, den 26. December 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem durch Meine Ordre vom 17. April dieses Jahres den in den Invalidenhäusern und Invaliden-Compagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Competenz eines Unterofficiers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande, die Invaliden-Pension eines Unterofficiers angewiesen werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen. — № 2. Erhöhung der Pension für Inhaber des eisernen Kreuzes. C. 3126.

Charlottenburg, den 11. December 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die betheiligten Veteranen, Behufs ihrer Anerkennung zur Invaliden-Pension eines Unterofficiers, unter Einreichung des Zeugnisses über den Besitz des eisernen Kreuzes, sich an das Commando desjenigen Landwehr-Bataillons zu wenden haben, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist.

Potsdam, den 29. December 1856. Königl. Regierung.

Nachstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch mit Bezug auf die im 40sten Stücke Seite 347 № 258 befindliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam und Berlin, den 28. December 1856. — № 3. Aufhebung des Verbots der Augsburger Allgemeinen Zeitung. I. 2331. Dec.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 25. September d. J. ausgesprochene Verbot des Debits der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 24. December 1856. Der Minister des Innern.

von Westphalen.

Die unterm 1. August d. J. (Amtsblatt Stück 32 Seite 260) angeordnete Sperre des Dorfes Sternebeck, Oberbarnimschen Kreises, für Rindvieh und Rauchfutter, wird hiermit wieder aufgehoben. Potsdam, den 30. December 1856. — № 4. Aufgehobene Viehsperre. I. 2299. Dec.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

An Stelle des Thierarztes Rudolph Herms, zu Alt-Landsberg, welcher die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Lehrer Wilhelm Loock daselbst als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Alt-Landsberg und Umgegend, und an Stelle des Kaufmanns Carl Müller, zu — № 5. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1428. Dec. I. 1581. Dec. I. 1720. Dec.

Freienwalde, welcher die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer- und Stromgefahren zu Stettin niedergelegt hat, ist der Schankwirth Carl Schertz daselbst als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Freienwalde und Umgegend von uns bestätigt worden. Der Kaufmann Meißner, zu Boytzenburg, im Templinschen Kreise, hat die ihm übertragene Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Potsdam, den 22. December 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 6. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 705. Dec. I. 1009. Dec. I. 1499. Dec.

Der Amtmann J. G. Strache, zu Königs-Wusterhausen, im Teltowschen Kreise, ist von uns als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann Heinrich Appel, zu Schwedt, als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden; der Kaufmann Lewin Salomon, zu Treuenbrietzen, hat die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 19. December 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 7. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 963. Dec. I. 1427. Dec. I. 1876. Dec. I. 1878. Dec.

Der Kaufmann A. L. Bongé hierselbst, der Kaufmann Eduard Peter, zu Neustadt an der Dosse, und der Eigenthümer August Sucksdorff, zu Mittenwalde, sind von uns als Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Mit Ausschluß der Berechtigung zur Vermittelung von Feuer-Versicherungen ist der Herr Albert Hornig, zu Oranienburg, als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 22. December 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Spedition der nach den Sardinischen Staaten bestimmten Correspondenz aus dem Preußischen Postbezirke, mit Ausschluß der Provinz Schlesien.

№ 1. Gegenwärtig wird die nach den Königlich Sardinischen Staaten bestimmte Correspondenz aus dem Preußischen Postbezirke (mit Ausschluß der Provinz Schlesien) in der Regel auf dem Wege durch Frankreich, und nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders auf dem Wege durch Oesterreich (über Mailand) befördert, indem die Correspondenz auf dem ersteren Wege ihre Bestimmung früher erreichen kann, als auf dem billigeren Wege über Oesterreich. Die Correspondenz aus der Provinz Schlesien erhält dagegen umgekehrt in der Regel durch Oesterreich, und nur auf Verlangen des Absenders durch Frankreich ihre Beförderung, weil diese Correspondenz bei der Spedition durch Oesterreich früher, als bei der Spedition durch Frankreich an ihre Bestimmung gelangt.

Außer den vorgedachten beiden Speditionswegen kann bei den zur Zeit bestehenden Verbindungen auch die Route durch die Schweiz (von Basel über Luzern und Magadino nach Arona) für die nach Sardinien bestimmte Correspondenz aus einem Theile der östlichen Preußischen Provinzen mit Vortheil benutzt werden. Während z. B.

die von Berlin am Sonntage 6½ Uhr Abends mit dem Courierzuge oder Montag 7 Uhr früh mit dem Schnellzuge über Cöln abgehende Correspondenz nach Turin auf dem Wege durch Frankreich bei regelmäßiger Beförderung erst am Donnerstag Nachmittags ihre Bestimmung erreicht, gelangt die am Sonntage 6½ Uhr Abends mit dem Schnellzuge über Frankfurt am Main von hier nach Turin abgehende Correspondenz auf der vorbezeichneten Route durch die Schweiz schon am Donnerstag früh mit der ersten Bestellung zur Ausgabe, sofern die Correspondenz nicht etwa unterwegs durch das Verfehlen von Post- und Eisenbahn-Anschlüssen eine Verzögerung erleidet. Dieselbe Beschleunigung findet statt bei der nach Sardinien bestimmten Correspondenz aus anderen Orten, welche früher dem Berlin-Frankfurter Schnellzuge, als den vorgedachten beiden Zügen von Berlin nach Cöln zugeführt werden kann.

Es soll demnach außer den bisherigen beiden Speditionswegen künftig auch die obenbezeichnete Route durch die Schweiz zur Beförderung der Sardinischen Correspondenz benutzt werden. Bei der Verschiedenartigkeit der auf den betreffenden Routen geltenden Portosätze, ist jedoch nothwendig, daß die Absender die Benutzung der Schweizer-Route durch einen entsprechenden Vermerk auf der Adresse (durch die Schweiz über Magadino) ausdrücklich verlangen.

Für die nach dem Abgange des Schnellzuges nach Frankfurt am Main in Berlin zur Aufgabe gelangende, resp. von weiterher hier ankommende Correspondenz nach Sardinien bietet die Route durch die Schweiz keinen Vortheil. Eben so wenig ist für die nach Sardinien bestimmte Correspondenz aus der Provinz Schlesien, so wie aus der Rheinprovinz und Westphalen durch die Benutzung der Route über Magadino eine Beschleunigung zu erreichen. Gleichwohl kann auf Verlangen der Absender auch die Correspondenz aus diesen Provinzen auf der zuletzt gedachten Route befördert werden.

Das auf den verschiedenen Routen zu erhebende Porto beträgt:

a. Bei der Beförderung durch Frankreich

1) Preußisches Porto: resp. 1, 2 und 3 Sgr.
2) Fremdes Porto: 47 Centimen oder 4 Sgr.

Das Preußische Porto steigt von Zollloth zu Zollloth excl. mit dem einfachen Satze, während das fremde Porto für je ½ Zollloth excl. mit dem einfachen Satze berechnet wird.

b. Bei der Beförderung durch Oesterreich über Mailand

1) Preußisches, resp. Deutsches Vereinsporto: 3 Sgr.
2) Fremdes Porto: resp. 3 und 6 Xr. Conventionsmünze oder 1¼ und 2½ Sgr.
3) Für die Briefe aus der Rheinprovinz und Westphalen ɪc., welche nach Mailand durch die Schweiz gehen, tritt noch ein Schweizerisches Transitporto von 1 Sgr. hinzu.

Auf alle diese Portosätze findet die von Zollloth zu Zollloth excl. um den einfachen Satz steigende Briefgewichts-Progression Anwendung.

c. Bei der Beförderung durch die Schweiz über Basel und Magadino

1) Preußisches, resp. Deutsches Vereinsporto: 3 Sgr.
2) Schweizerisches Transitporto: . . . . 2 Sgr.
3) Sardinisches Porto: . . . . 2 Sgr.

Das Porto ad 1 und 2 wird von Zollloth zu Zollloth excl., das Porto ad 3 dagegen von ½ zu ½ Loth mit dem einfachen Satze erhoben.

Auf allen vorgenannten Routen kann die Correspondenz unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Recommandirte Briefe und Kreuzbandsendungen unterliegen dagegen dem Francozwange. Die letzteren Sendungen genießen auf allen drei Routen eine Porto-Ermäßigung. Die recommandirten Briefe müssen mit wenigstens zwei, in haltbarem Lacke ausgedrückten Siegeln versehen sein.

Berlin, den 20. December 1856. General-Post-Amt.
Schmückert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 1. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Julius Moser hierselbst als General-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg bestätigt worden ist. Berlin, den 17. December 1856.
Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 2. Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Apotheker E. Roth hierselbst die ihm von der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar übertragen gewesene Agentur niedergelegt hat.
Berlin, den 17. December 1856.
Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 3. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Julius Moser hierselbst als General-Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 17. December 1856.
Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 300 vom 20. December 1856.)

Dem Rentner Theodor Krier, zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, ist unter dem 16. December 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Feilenhauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Abraham Christian Koch ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Groß-Leuthen — Diöces Lübben — bestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Hoffmann an dem Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster ist der Professortitel beigelegt worden.

Zu Aufsehern bei der Neuen Straf-Anstalt bei Berlin sind ernannt und in ihr Amt eingeführt worden: Raudy, Horn, A. Meyer, Aurin, Riedel, Hoffmann, Köhler, Manns, Reißiger, Sielaff, Scheibner und Simon.

Die bisherigen Güter-Expedienten Bolt und Kalbersberg sind zu Königlichen Güter-Expeditions-Vorstehern bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Expeditions-Assistent Wentzel, in Berlin, ist zum Königlichen Gepäck-Expedienten in Frankfurt an der Oder bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Im Nieder-Barnimschen Kreise ist in Stelle des ausgeschiedenen Lehnschulzen Otzdorf, zu Schönow, der Kreisschulze Ewest, zu Französisch-Buchholz, zum Kreisverordneten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden. — Auch ist der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Seidler in Belzig zum Oeconomie-Commissarius ernannt worden.

Dem unverehelichten Fräulein Helene Fischer, aus Prenzlau, jetzt in Wilsikow, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, im Regierungs-Bezirke Potsdam Stellen als Erzieherin anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Im Niederbarnimschen Kreise sind:

A. zu Feuerlösch-Commissarien

1) im 1sten District: der Wirthschafts-Inspector Muhr zu Hellersdorf,
2) im 6ten District: der bisherige stellvertretende Feuerlösch-Commissarius dieses Districts, Wirthschafts-Inspector Weiß zu Schönfließ,
3) im 8ten District: der Lehnschulzengutsbesitzer Fischer zu Wandlitz;

B. zu stellvertretenden Feuerlösch-Commissarien

4) im ersten District: der Bauergutsbesitzer Dreyer-Bückner zu Marzahn,
5) im 3ten District: der Lehnschulze Schulze zu Herzfelde,
6) im 5ten District: der Amts-Assistent, Wirthschafts-Inspector Kleeberg zu Löhme,
7) im 6ten District: der Oberförster Seidel zu Tegel

gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Das im Templinschen Kreise auf der Feldmark Closterwalde, 316 Ruthen östlich von der Kirche südlich des nach Herzfelde führenden Weges errichtete Gehöft des Kossäthen Christian Rieck, hat den Namen: „Riecks hof" erhalten.

Potsdam, den 20. December 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Dem auf der Feldmark der Stadt Teltow, südöstlich des Weges nach Giesensdorf und Marienfelde, kurz vor der Scheidung dieser Wege belegenen Ackerbürgergehöft des Banquiers und Stadtraths Dr. Jacobson, ist der Name: „Seehof" beigelegt worden.

Potsdam, den 22. December 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Dem Bauer Kirschbaum und dem Arbeitsmann Bachus, zu Hönow, im Niederbarnimschen Kreise, und dem Kossäthensohn Carl Haberland, zu Cossenblatt, im Beeskow-Storkow-

schen Kreise, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt. Potsdam, den 29. November 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow für das Jahr 1857.

Die Gerichtstage für den Gerichtstags-Bezirk Gramzow sind für das Jahr 1857

auf den 5. und 6. — 19. und 20. Januar,	auf den 6. und 7. — 17. und 18. Juli,
" " 2. und 3. — 16. und 17. Februar,	" " 7. und 8. — 21. und 22. September,
" " 2. und 3. — 16. und 17. März,	" " 5. und 6. — 19. und 20. October,
" " 6. und 7. — 20. und 21. April,	" " 2. und 3. — 16. und 17. November,
" " 4. und 5. — 18. und 19. Mai,	" " 1. und 2. — 14. und 15. Dcbr. 1857
" " 8. und 9. — 22. und 23. Juni,	

festgesetzt und werden im gewöhnlichen Gerichtslocal zu Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 6. December 1856. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Blossin und Markgrafpieske im Jahre 1857.

Für das Jahr 1857 werden von uns die Gerichtstage

I. in Blossin

am 17. Januar,	am 18. April,	am 5. September,
" 7. März,	" 13. Juni,	" 7. November,

im herrschaftlichen Schlosse daselbst

II. in Markgrafpieske

am 10. Januar,	am 14. März,	am 11. Juli,	am 24. October,
" 7. Februar,	" 9. Mai,	" 12. September,	" 28. November,

im Gliesch'schen Gasthofe daselbst abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Beeskow, den 15. December 1856. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Groß-Behnitz im Jahre 1857.

Die Gerichtstage für die zum Groß-Behnitzer Gerichts-Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1857 zu Groß-Behnitz an folgenden Tagen abgehalten:

1) Im Januar am 14., 15. und 16.	7) Im Juli am 8., 9. und 10.
2) Im Februar am 11., 12. und 13.	8) Im August am 12. und 13.
3) Im März am 11., 12. und 13.	9) Im September am 9., 10. und 11.
4) Im April am 15., 16. und 17.	10) Im October am 14., 15. und 16.
5) Im Mai am 13., 14. und 15.	11) Im November am 11., 12. und 13.
6) Im Juni am 10., 11. und 12.	12) Im December am 9., 10. und 11.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige zweite Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist.

Brandenburg, am 27. November 1856. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen im Jahre 1857.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtstage zu Werneuchen für das Jahr 1857 auf folgende Tage festgesetzt sind:

16. und 17. Januar,	29. und 30. Mai,	11. und 12. September,
13. und 14. März,	17. und 18. Juli,	27. und 28. November,

mit der Maßgabe, daß der zweite Tag nur für den Fall noch benutzt werden wird, daß der erste Tag für die Geschäfte nicht ausreicht.

Strausberg, den 21. November 1856. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 9. Januar. **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 65ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4578. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. December 1856.

№ 4579. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Cassen-Anweisungen. Vom 22. December 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der Königliche Oberst-Truchseß, Wirkliche Geheime Rath Graf von Redern, zu Berlin, ist auch für das Jahr 1857 zum Vorsitzenden der Direction der Hülfs-Casse des communalständischen Verbandes der Kurmark gewählt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 30. December 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

Bekanntmachung.

In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Ser. I № 4 zu Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1854 à 100 Thlr. über den am 1. October d. J. fälligen Zinsbetrag von 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1) der Druck sehr incorrect und die Schrift viel kleiner ist, als auf den ächten Coupons,
2) die zum Unterdruck angewandten Farben: rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen, und
3) der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Ein Mehring

Das Publikum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin, den 28. November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die obgedachten Nachbildungen inzwischen eine größere Verbreitung gefunden haben. Potsdam, den 3. Januar 1857.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Polizei-Verordnung, das Aufziehen der Havelbrücke bei Pinnow an Sonn- und Festtagen betreffend.

№ 8. Aufziehen der Havelbrücke bei Pinnow an Sonn- und Festtagen. I. 1792. Dec.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung 1850 Seite 265) werden hiermit im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage die diesfälligen Bestimmungen für das Durchgehen der Fahrzeuge durch die Schleusen der Wasserstraße von der Lieper bis zur Spandauer Schleuse auch auf das Aufziehen der Havelbrücke bei Pinnow ausgedehnt, so daß das Aufziehen dieser Brücke ebenfalls an Sonntagen und sonstigen kirchlich gefeierten Festtagen (mit Ausnahme des Charfreitages und der ersten Tage der drei großen Feste, an denen der Brücken-Aufzug gar nicht stattfinden darf) in den Morgenstunden von 8 bis 12 Uhr eingestellt werden muß. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern.

Potsdam, den 3. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachtrag zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15. August 1848.

№ 9. Nachtrag zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15. August 1848. I. 2243. Dec.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 20 in dem Reglement vom 15. August 1848 wird dahin ausgedehnt, daß den Auctionatoren die Leistung von Vorschüssen auf Auctions-Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auctionen untersagt sind, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden. Berlin, den 21. December 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel 2c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 28. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

№ 10. Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze. IV. 1, 2. Jan.

Berlin, den 30. December 1856.

Der Minister des Innern
von Westphalen.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. Januar 1857. Königl. Regierung.

Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 machen wir hiermit bekannt, daß das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1857 ab erschienen ist, und dasselbe nicht nur bei den Zoll- und Steuer-Aemtern eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden können.

№ 11. Erscheinen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1857 ab. IV. 1.

Potsdam, den 2. Januar 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Die unterm 16. September d. J. (Amtsblatt Stück 38 Seite 319) angeordnete Sperre des Dorfes Glienicke bei Cöpenick für Rindvieh und Rauchfutter wird hiermit wieder aufgehoben.

№ 12. Aufgehobene Viehsperre. I. 1760. Dec.

Potsdam, den 29. December 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

In Stelle des verstorbenen Agenten, Materialisten Ripke, ist der Kaufmann Julius Schneider, zu Greiffenberg in der Ukermark, von uns als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Greiffenberg und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 24. December 1856.

№ 13. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Erlöschung. I. 1577. Dec.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 14. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2384. Dec. I. 2395. Dec.

Der Kaufmann Hugo Wolff, zu Perleberg, und der Kaufmann C. F. A. Schulze, zu Havelberg, sind von uns als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Potsdam, den 29. December 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 15. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2177. Dec.

Der Maurermeister Zastrow, zu Gramzow, im Angermündeschen Kreise, ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Potsdam, den 29. December 1856. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 16. Feuerwehr zu Wriezen. I. 929. Dec.

Durch die Umsicht und unablässige Thätigkeit des Herrn Bürgermeisters Mahler, zu Wriezen a. d. O., ist es gelungen, in der Stadt Wriezen eine freiwillige Feuerwehr, welche in der Probe höchst befriedigende Resultate geliefert hat, nach dem Vorbilde der Berliner Feuerwehr neu zu organisiren. Indem wir die Communen, insbesondere die Städte unseres Bezirks auf dies neue Institut aufmerksam machen, empfehlen wir denselben, in ihren Orten gleiche Einrichtungen zu treffen. Die näheren Nachrichten darüber wird auf Ansuchen der Bürgermeister Mahler, zu Wriezen, gern ertheilen.

Potsdam, den 2. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Veränderung der Postfreimarken zu 1, 2 und 3 Sgr.

№ 2. Die Postfreimarken zu 1, 2 und 3 Sgr., welche bisher auf farbigem Grunde gedruckt wurden, werden künftig auf weißem Grunde gedruckt werden. Das bisherige Bild der Marke erscheint anstatt wie früher in schwarzer Farbe, künftig bei den Marken zu 1 Sgr. in rosarother, bei den Marken zu 2 Sgr. in blauer, und bei den Marken zu 3 Sgr. in gelber Farbe.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ausgabe solcher Marken, neben welchen übrigens die noch vorhandenen Marken zu 1, 2 und 3 Sgr. auf farbigem Papier in Schwarzdruck bis zum vollständigen Verbrauche derselben gültig bleiben, mit dem künftigen Jahre beginnen wird.

Berlin, den 23. December 1856. General-Post-Amt. Schmückert.

Das Verbot der Beförderung von Photogen und ähnlichen Oelen mit der Post.

№ 3. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß Photogen und ähnliche Oele, wie sie in neuerer Zeit vielfach als Erleuchtungs-Material zur Verwendung kommen, wegen ihrer Leichtflüssigkeit, vermöge deren sie beim Auslaufen andere Gegenstände schnell und tief durchdringen, so wie ihres starken und üblen Geruchs wegen, zu denjenigen im § 13 des Reglements vom 27. Mai d. J. erwähnten Gegenständen zu rechnen sind, deren Beförderung mit der Post mit Gefahr verbunden ist, und daß daher Sendungen mit Photogen und ähnlichen Oelen zur

Beförderung mit der Post nicht angenommen werden dürfen. Wer Sendungen dieser Art unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts aufgiebt, hat reglementsmäßig für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 24. December 1856. General-Post-Amt. Schmückert.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 4. Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks Potsdam.

Die Bestellung der Post-Sendungen nach den Orten Theresenhof und Wilhelminenhof erfolgt von den Post-Anstalten zu resp. Cremmen und Teupitz.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der hiesigen Königl. Regierung (Stück 47 und Stück 48 des Regierungs-Amtsblatts pro 1856) bringe ich dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß das im Oberbarnimer Kreise belegene Etablissement Heidekrug nicht mehr zu dem Postbestellbezirke von Werneuchen, sondern zu demjenigen von Strausberg gehört.

Potsdam, den 30. December 1856. Der Ober-Post-Director Balde.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 2 vom 3. Januar 1857.)

Dem „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrication" ist unter dem 28. December 1856 ein Patent

auf einen Formkasten zum Gießen von Gegenständen aus Gußstahl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 306 vom 30. December 1856.)

Das dem Steindruckereibesitzer Friedrich Eduard Feller, zu Berlin, unter dem 21. September 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf

ist aufgehoben.

Patent-Erlöschung.

Das dem Zimmermeister Schröder, zu Evingsen, unterm 27. November 1855 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln

ist erloschen.

Personalchronik.

Se. Majestät der König haben dem Regierungs-Secretair Lindow hierselbst den Character als Kanzlei-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Moritz Plonski, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Ober-Pfarrer Carl Otto Hollefreund, zu Wilsnack, ist zum Superintendenten der Diöcese Wilsnack bestellt worden.

Der Prediger Wilhelm August Michael Pälegrimm, bisher zu Rohlsdorf, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Papenbruch, Diöces Wittstock, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Markt-Ordnung für die Stadt Strausberg.

Auf Grund des § 84 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des § 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849, so wie des § 6 Nr. c. des Gesetzes vom 11. März 1850, werden für den Marktverkehr der Stadt Strausberg folgende Vorschriften erlassen.

§ 1. Nach gegenwärtiger Markt-Ordnung haben sich alle Käufer und Verkäufer der hiesigen Wochen-, Getreide-, Jahr- und Vieh-Märkte zu richten.

§ 2. Für Ausführung der Markt-Ordnung im Allgemeinen hat die Polizei-Verwaltung zu sorgen. Unter Leitung derselben hat die specielle Anordnung und Aufsicht bei jedem Markte, so wie die Vertheilung der Plätze, der Marktmeister zu besorgen, welcher der Regel nach auf dem Markt-Platze anwesend ist.

Wer gegen die Anordnungen des Markmeisters Beschwerde zu führen beabsichtigt, hat dieselben im Polizei-Büreau zu Protocoll zu geben.

§ 3. Die Erhebung des üblichen Stätte-Geldes erfolgt nach einem öffentlich bekannt gemachten Tarif durch den Marktmeister.

§ 4. Die gewöhnlichen Wochen-Märkte finden Mittwochs und Sonnabends auf dem Platz vor dem Rathhause statt, beginnen im Sommer, April — October, um 6 Uhr, im Winter, October — April, um 8 Uhr Morgens und dauern bis 12 Uhr Mittags.

§ 5. Trifft einer dieser Markt-Tage auf einen Fest-Tag, so findet der Markt am vorhergehenden Wochentage statt.

Während der ganzen Fastenzeit wird der Mittwochs fällige Markt am Dienstage abgehalten.

Fallen Jahrmärkte auf diese Tage, so finden die Wochen-Märkte nicht statt.

§ 6. Mit dem Aufbauen darf nicht früher, als eine Stunde vor Beginn des Marktes, angefangen werden.

§ 7. Gegenstände des hiesigen Wochenmarkt-Verkehrs sind:
alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorien-Wurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide- und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art, einschließlich Kartoffel- und Senf-Mehl und alle andere Mühlfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchte, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren, kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch — gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert). —

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleif-Steine und Ziegel, Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadel-Streu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzel-Gewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacks-Blätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen und Wau, Karden, desgleichen Oel- und Klee-Saamen und andere Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen, Flachs, Hanf, leinen Garn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Stein-Kohlen und andere Brenn-Materialien, Lohe, Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirr-Holz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplissen, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn, wollenes Band, wollene gestrickte Waaren, gewöhnliche Seiler-Arbeiten und Hanfwaaren, Sensen, Schaufeln, Beile, Pflugschaaren, Nägel und ähnliche grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Stahl, Drathstifte und grobe Waaren aus Eisendrath. —

Grobe Bürstenbinder-, Siebmacher- und Klempner-Waaren. Gewöhnliches Steingut, Fayanz und irdenes Geschirr.

§ 8. Die Verkäufer haben sich mit den nöthigen Vorrichtungen zur Lagerung ihrer Vorräthe zu versehen. —

Das Ausschütten der Kartoffeln, Gurken, Bollen ꝛc. auf die bloße Erde ist unstatthaft. —

§ 9. Niemand darf solche Lebensmittel zu Markte bringen, welche der Gesundheit schädlich werden können.

Dahin gehören:
abgestandene alte Fische, in Fäulniß übergegangenes Fleisch, verdorbene Butter, unreife Kartoffeln ꝛc.

Finden sich dergleichen auch nur verdächtige Nahrungsmittel vor, so ist der Verkauf sofort einzustellen, und es erfolgt deren polizeiliche Beschlagnahme und Untersuchung.

Bestätigt sich der Verdacht, so ist nicht allein die im § 345 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe bis zu 50 Thlr. oder sechswöchentliches Gefängniß, sondern auch die am Schlusse daselbst bestimmte Confiscation der verdorbenen oder verfälschten Eßwaaren, zu gewärtigen. —

§ 10. Unreifes, zum Einmachen taugliches Obst darf zwar zu Markte gebracht, niemals aber an Kinder verkauft werden.

§ 11. Absichtliche Verfälschung der Lebensmittel, wohin jede zu Maaß- oder Gewichtsvermehrung dienende Vermischung mit unschädlichen Stoffen, z. B. die absichtliche Vermischung der Milch oder Butter mit Wasser ꝛc., zu rechnen ist, wird außer der Confiscation mit der im Strafgesetzbuch § 345 Nr. 5 bestimmten Strafe bis 50 Thlr. oder 6 Wochen Gefängniß geahndet.

§ 12. Jedes Stück Butter, welches auf dem Markt zum Verkauf gestellt wird, muß mindestens das gesetzliche Gewicht von einem ganzen Pfunde oder von Theilen desselben enthalten, je nachdem es als ganzes, halbes oder viertel Pfund ausgeboten wird.

§ 13. Ein jeder Verkäufer muß richtiges geaichtes Maaß und Gewicht führen.

§ 14. Der Marktmeister weiset nach den Gattungen der Handels-Gegenstände die Plätze in der Art an, daß die gleichartigen Producte zusammen bleiben. Zu diesem Behufe haben sich die Gewerbetreibenden eine Stunde vor dem Beginn des Marktes auf den Markt-Platz einzufinden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Reihenfolge der Buden auf den Jahrmärkten die Vorschriften der allgemeinen Marktbuden-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 5. November 1824.

§ 15. Würfel- und Glücks-Spiele sind für die hiesigen Märkte verboten, bei Vermeidung der im § 340 Nr. 11 des Strafgesetzbuches verordneten Strafe bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen.

§ 16. Getränke und zubereitete warme Speisen dürfen so wenig an Jahr-, wie an Wochenmarktstagen aus Marktbuden verkauft werden. Nur den Conditoren und Pfefferküchlern ist der Ausschank von Liqueuren auf Jahrmärkten gestattet.

§ 17. Der Einkauf von Getreide und sonstigen Lebensmitteln auf den Wochenmärkten ist denjenigen, welche damit Handel treiben, oder solche zu ihrem Gewerbebetrieb benutzen, sowie den Zwischenhändlern, Wiederverkäufern, Vorkäufern, Höfern u. s. w., erst von Vormittags 11 Uhr ab gestattet.

Dieselben haben sich und ihre Angehörigen bis zu diesem Zeitpunkte von dem Markte und namentlich denjenigen Plätzen desselben, wo Lebensmittel feil geboten werden, entfernt zu halten, widrigenfalls ihre Entfernung durch die Markt-Polizei-Beamten bewirkt wird.

§ 18. Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, können auf den Markt gebracht und verkauft werden:

Obst, Milch, Geflügel, Krebse, frische, gedörrte oder geräucherte Fische, Fleisch und Fleischwaaren, Brod, Semmel und andere Backwaaren, neue Kartoffeln, grune Erbsen, rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon und Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang, Moos und Schwämme, Tabacks-Blätter, Hopfen, Wau, Karden, Oel- und Kleesaamen, Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, Besen aus Reisern, grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen, Torf, Holz, Braun- und Steinkohlen, Lohe, Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen und rohe Thierhäute. —

Alle übrigen im § 7 aufgeführten Gegenstände können nur auf Wochenmärkten verkauft werden.

§ 19. An Jahr- und Wochenmärkten dürfen Jahr- und Wochenmarkts-Gegenstände, mit Ausnahme der § 18 erwähnten, zum Verkauf in Häusern und auf den Straßen, nicht umher getragen werden.

Dieselben — mit der gleichen Ausnahme — dürfen auch vor den Thoren und zwar innerhalb des Weichbildes der Stadt, in den Thoren, in den Häusern, auf den Straßen und sonstigen nicht dazu angewiesenen Plätzen, nicht gekauft oder verkauft, sondern müssen auf den Marktplatz gebracht werden.

§ 20. Es darf Niemand von einem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten, die darin begriffene Person zurückdrängen oder stören.

Höker und Händler dürfen sich nicht in einen, über marktgängige Gegenstände zwischen einem hiesigen Einwohner (Consumenten) als Käufer und den zur Stadt gekommenen Landleuten (Producenten) als Verkäufer, schwebenden Handel eindrängen und den im Handel begriffenen Gegenstand vorwegkaufen und auf diese Weise dem hiesigen Publikum die Waare vertheuern.

§ 21. An den Tagen vor den Neujahrs-, Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Festen, an Schützen- und sonstigen Volksfesten, dürfen nach der bisherigen Observanz nur einheimische Gewerbtreibende ihre Waaren auf dem Markt resp. auf den dazu bestimmten Plätzen feil halten.

Der Weihnachts-Markt beginnt am 20. December und, sofern derselbe auf einen Sonntag fällt, am 19. und dauert bis zum 24. Abends.

§ 22. Käufer und Verkäufer sind gehalten, ihr Benehmen so einzurichten, daß weder Anstand, noch öffentliche Ruhe gestört werden.

§ 23. Zwecklos sich Umhertreibende können vom Markte verwiesen werden.

§ 24. Die Uebertretungen der Vorschriften dieser Markt-Ordnung werden, insofern dieselben nicht nach anderweiten Gesetzen oder besondern Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn. (Zehn Thalern), oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Strausberg, den 24. September 1856. Die Polizei-Verwaltung. **von Albert.**

Vorstehende Markt-Ordnung für die Stadt Strausberg wird hierdurch auf Grund des § 84 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genehmigt.

Potsdam, den 10. October 1856. **(L. S.)**

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung. I. 618. October. Graf von Poninsky.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Reglement wegen Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Brandenburg, so wie die Chronologische Uebersicht der Verordnungen und Bekanntmachungen im 4ten Quartal 1856, und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 2ten Stück des Amtsblatts 1857

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Reglement

wegen Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Brandenburg.

Nachdem durch das Gesetz vom 12. September 1855 (Gesetz-Sammlung de 1855 Seite 609) die Bestimmung unter Nr. 7 der Verordnung vom 24. Februar 1834, wegen des Maximums der Taxe eines einzustellenden Mobilmachungs-Pferdes, aufgehoben worden ist, bedürfen einige Bestimmungen des unterm 9. Mai 1854 bestätigten Provinzial-Reglements vom 29./24. März ejusd. einer Berichtigung und Vervollständigung, und es werden daher in Stelle dieses Reglements folgende für die Provinz Brandenburg geltende nähere Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde hierdurch erlassen.

1. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Staatsbewohnern in natura aufzubringenden Pferde sind theils Im Allgemeinen.

a) für die Garde- und Linientruppen, einschließlich der Garde-Landwehr, gegen Bezahlung des Taxwerths aus Königlicher Casse,

theils

b) für die Provinzial-Landwehr auf Kosten der Bewohner jedes Landwehr-Bataillons-Bezirks,

theils

c) extraordinair gegen Bezahlung des Taxwerths aus Königlichen Cassen

nach besonders bestimmten Abnahme-Orten zu gestellen.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die hier beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853, worauf bei Gestellung der Mobilmachungs-Pferde sorgfältig zu achten ist. Anlage 1.

Die Königlichen Regierungen, denen schon im Frieden der im Falle einer Mobilmachung von ihrem Bezirk zu stellende Bedarf an Pferden mit Angabe der betreffenden Truppentheile und Ablieferungs-Orte bekannt gemacht worden ist, haben

ad a. und c. nach dem Pferdebestande, mit Rücksicht auf den Pferdeschlag oder auf die Gestellungsfähigkeit der einzelnen Kreise und

ad b. nach der Bevölkerung der zu jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk gehörigen Kreise oder Kreistheile

festgesetzt, wie viel Pferde und von welchen Gattungen jeder Kreis eintretendenfalls zu gestellen hat, und den Landräthen die danach auf den Kreis fallende Quote, so wie auch die betreffenden Truppentheile und Ablieferungs-Orte, und die Tage, an denen die Gestellung erfolgen muß, bekannt gemacht. Jeder Landrath hat diese Quote nach der ihm beiwohnenden Kenntniß von der Anzahl und Brauchbarkeit der Pferde auf alle Orte seines Kreises (auf dem Papier) zu repartiren, so daß die Zahl und Gattung von Pferden,

welche jeder Ort zu gestellen, so wie, wohin und für welchen Truppentheil und ob ad a., b. oder c. er sie zu liefern hat, genau feststehen.

Beim Eintritt der Mobilmachung haben hiernächst die Landräthe für die pünktliche Gestellung und Ablieferung der auf ihren Kreis repartirten Pferde nach Anleitung der nachstehenden Vorschriften zu sorgen, wobei noch zu bemerken ist, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 11 (Gesetz-Sammlung de 1834 Seite 58) den Beschlüssen der Kreisstände zwar überlassen worden ist, ob sie ihre Contingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen, daß jedoch im letzteren Falle die ohne Zeitverlust zu bewirkende vollständige Gestellung genügend nachgewiesen werden muß; im ersteren Falle dagegen, also bei Aushebung der Landwehr-Pferde, dieselben Bestimmungen, wie bei der Aushebung der Pferde für die Linientruppen, maaßgebend sind.

Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

2. Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Aufbringung der Pferde bei einer Mobilmachung der Armee hat jeder Landrath, unter Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung, seinen Kreis in mehrere Bezirke einzutheilen. Was den Umfang dieser Bezirke anlangt, so sind dabei die von den Landräthen und der Königlichen Regierung gehörig zu berücksichtigenden Local-Verhältnisse für maaßgebend zu erachten; es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bezirke nicht zu groß sind, daß insbesondere alle Pferde eines Bezirks an ein und demselben Tage gemustert werden können, und die Aushebung des auf denselben repartirten Contingents in tauglicher Qualität ausführbar ist.

Für jeden Bezirk ist ein Sammelplatz zu bestimmen und ein aus drei sachverständigen Grundbesitzern bestehender Vorstand zu bilden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst nur solche Sammelplätze gewählt werden, welche mit dem Abnahme-Orte des Kreises nicht zusammen fallen; kann letzteres jedoch nicht überall vermieden werden, so darf wenigstens die Aushebung und Ablieferung von Mobilmachungs-Pferden niemals an dem nämlichen Tage stattfinden. Von den Mitgliedern des Vorstandes, welche von den Kreisständen auf dem Kreistage zu wählen sind, ist vorauszusetzen, daß sie das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unparteiisch und pflichtmäßig bekannt, und im Stande seien, die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Zweigen des Kriegsdienstes nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements beigefügten Vorschriften zu beurtheilen; weshalb vorzüglich auf Personen, welche bei der Cavallerie oder Artillerie gedient oder eine besondere Kenntniß von Pferden haben, Rücksicht zu nehmen ist. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit.

Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine Neuwahl einzelner Mitglieder veranlassen, und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehren-Amtes auf Entbindung von demselben anzutragen. Sie werden bei dem Antritte desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlages verpflichtet. Eins von den drei Mitgliedern des Vorstandes wird mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths, und sorgt mit Zuziehung der übrigen beiden für deren unverzügliche Erledigung.

Wenn es irgend ausführbar ist, wird dem Vorstande auch noch ein Thierarzt beigegeben, welcher bei Beurtheilung der Tauglichkeit der auszuhebenden Pferde mitzuwirken hat.

Die Mitglieder des Vorstandes und den Sammelplatz des Bezirks macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung der in jedem einzelnen Uebertretungsfalle festzusetzenden Strafen, deren Grenzen im weitern Verfolg dieses Reglements bestimmt worden sind, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

Verfahren der Landräthe und Bezirks-Vorstände beim Eintritt einer Mobilmachung.

3. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die, nach dem vorigen Abschnitt gebildeten Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben, und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen und der Ort anzugeben ist, wohin die Ablieferung der Pferde erfolgen soll.

Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Gemeinde-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche in Gebrauch genommene kriegsdiensttaugliche Pferde, ohne Unterschied der Größe und des Alters, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, nach dem in Gemäßheit des vorigen Abschnitts 2 schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks an einem bestimmten Tage zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus diesem Bezirk nach der angelegten Repartition zur Mobilmachung der Armee auszuheben sind.

Die Pferde-Abnahme-Commission soll mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hoch taxirter Pferde wünschen sollten, an Stelle solcher Pferde andere diensttaugliche Pferde zu stellen, auf dergleichen Wünsche und Anerbietungen einzugehen, wenn statt der zurückgezogenen Pferde sofort, d. h. an Ort und Stelle, die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

Die Aufforderungen zur Gestellung der Pferde sind durch geeignete, von dem Landrath auszuwählende Personen zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach dem Kreis-Sammelplatz zu begleiten.

Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch den Vorstand mit aller Sorgfalt gemustert. Aus den für diensttauglich erachteten Pferden wählen die Bezirks-Vorstände das auf ihre Bezirke repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden, nach Anleitung der im Abschnitt 1 erwähnten Vorschriften (Anlage I.), nebst einer Reserve von 50 Procent aus, bewirken auch gleich eine vorläufige Trennung der für die Garde und Linie, der für die Landwehr, und der extraordinair zu stellenden Pferde, und fertigen für jede einzelne dieser Kategorien eine National-Liste nach dem im Abschnitt 8 vorgeschriebenen Schema (Anlage III.), jedoch mit Weglassung der Taxe, welche erst bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird.

Zu dieser National-Liste sind gedruckte Blanquets in genügender Anzahl den Landräthen durch die Königlichen Regierungen zuzufertigen und von den Bezirks-Vorständen zum etwaigen Gebrauch stets bereit zu halten.

Sofort nach erfolgter Auswahl der Pferde in den Bezirken werden solche, unter Begleitung der Bezirks-Vorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Haupt-Sammelplatz des Kreises transportirt, und mittelst der vorher angeordneten Nationale dem Landrathe vorgeführt.

Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirks-Vorstände zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung, und diese dem Ober-Präsidenten eine kreisweise aufgestellte summarische Uebersicht einzureichen hat.

Damit die Bezirks-Vorstände im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen geeignete Personen zur Disposition zu stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise zu unterstützen haben.

Zur Begegnung der etwaigen Ausflucht, daß die von den Bezirks-Vorständen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert sein

sollen, wird die Bestimmung hinzugefügt, daß dergleichen Contracte, wenn sie auch wirklich abgeschlossen sein sollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da der angebliche oder wirkliche Käufer derselben gleich jedem andern Staatsbewohner zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Armee-Mobilmachung, innerhalb des Kreises, wo die Pferde stehen, verpflichtet ist. Wen in diesem Falle die Gestellung des Pferdes trifft, darüber werden sich lediglich die beiden contrahirenden Theile unter einander zu einigen haben.

Sammelplatz und Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde eines jeden Kreises.

4. Nach den Vorschlägen des Landraths und mit Zustimmung der Königlichen Regierung ist schon im Frieden der Ort bestimmt und den Bezirks-Vorständen bekannt gemacht, nach welchem bei einer Mobilmachung der Armee die Pferde aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken des Kreises für die Garde- und Linien-Truppen und für die Landwehr, so wie die extraordinair auszuhebenden zu gestellen sind. Soweit es angänglich ist, wird an diesem Orte auch die Abnahme der Mobilmachungs-Pferde stattfinden. Wenn jedoch der Kreis-Sammelplatz nicht zugleich Abnahme-Ort ist, so werden die Pferde vorläufig von dem Landrathe übernommen und unter seiner Begleitung oder unter Begleitung eines Kreis-Deputirten nach dem Abnahme-Orte geführt.

Nicht allein bis zum Kreis-Sammelplatz, wie bereits im Abschnitt 3 bemerkt worden ist, sondern auch bis zum Abnahme-Ort, wenn letzterer mit ersterem nicht zusammenfällt, müssen die Pferde durch ihre Eigenthümer oder deren Leute transportirt und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius auch verpflegt werden.

Koppelzeug u. Hufbeschlag der Pferde.

Sowohl die auf Staatskosten beschafften, als auch die vom Lande für die Provinzial-Landwehr unentgeltlich gestellten Pferde müssen mit Halfter, Trense und zwei Stricken versehen sein. Fehlen diese Gegenstände oder sind dieselben von schlechter Qualität, so ist der unten näher bezeichnete Civil-Commissarius berechtigt, solche aus einem vorräthig zu haltenden Bestande sofort zu beschaffen und den Betrag dafür dem Eigenthümer von der Kaufsumme in Abzug zu bringen. — Das zum Weitertransport erforderliche Koppelzeug wird aus Militairfonds beschafft. —

Außerdem müssen sämmtliche abgenommene Pferde **mindestens** vorn und so gut beschlagen sein, daß ein sofortiger neuer Beschlag nicht erforderlich ist. Ueber die Nothwendigkeit eines solchen entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius, und läßt ihn erforderlichenfalls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etatspreis für jedes Paar Eisen ausführen. Weigert der Eigenthümer sich hiergegen, oder ist er nicht zur Stelle, so geschieht dies auf Kosten des Kreises, welcher den Betrag demnächst von dem Betreffenden einzieht.

Zusammensetzung der Abnahme-Commission in dem Abnahme-Orte jedes Kreises.

6. Für jeden Abnahme-Ort wird schon im Frieden eine Commission zur Abnahme der bei einer Mobilmachung für die Garde- und Linientruppen, und für die Landwehr, sowie extraordinair zu gestellenden Pferde gebildet. Dieselbe besteht aus

einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Officier als Militair-Commissarius,

und aus

dem Landrathe oder einem Kreis-Deputirten des abliefernden Kreises als Civil-Commissarius.

Diese Commissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde durch einen militairischerseits zu gestellenden Kurschmied oder sonstigen Sachverständigen

und

durch einen von der Civil-Behörde zu bestimmenden Kreis-Thierarzt, welchem dafür die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, und zwar erstere auch in dem Falle, wenn die Aushebung der Pferde an seinem Wohnorte stattfindet, aus Staatsfonds zu gewähren sind, oder durch einen sonstigen Pferdekenner, welchem

dafür nach der mit ihm dieserhalb zu treffenden Verabredung ebenfalls eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds zuzubilligen ist,

sowie bei Abschätzung der Pferde durch drei aus dem Civilstande schon in Friedenszeiten zu ernennende, aber erst bei dem Antritt ihrer Function nach dem beiliegenden Formular zu vereidigende Taxatoren unterstützt, welche letztere während der Zeit, daß sie zu diesem Geschäft von Hause abwesend sind, soweit als nöthig eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, die durch die Civil-Commissarien bei der Königlichen Regierung, und demnächst weiter bei dem Königlichen Ministerium des Innern zu liquidiren ist. Anlage II.

Die Wichtigkeit der Function der Taxatoren erheischt vorzüglich umsichtige und unparteiische Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staats, der Kreise und der betreffenden einzelnen Personen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren ist daher vorzüglich Bedacht zu nehmen. Den Landräthen bleibt unbenommen, sich dieserhalb vorher mit den Kreisständen in Vernehmung zu setzen; sie haben aber demnächst zur gehörigen Zeit die ausgewählten Taxatoren dem betreffenden Regierungs-Präsidenten zu präsentiren, welchem letzteren die Ernennung resp. Bestätigung zusteht.

In der Regel sind an einem Tage nicht mehr als 80 Pferde abzunehmen und abzuschätzen. Wenn zur Erledigung des Mobilmachungs-Geschäfts in der vorgeschriebenen Zeit die Abnahme einer größeren Anzahl von Pferden unumgänglich nothwendig ist, so wird militairischer Seits, soweit es thunlich ist, dem Abnahme-Commando noch ein Hülfs-Commando beigegeben werden.

Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

7. Die Abschätzung der für die Provinzial-Landwehr zu gestellenden Pferde (Abschnitt 1. b.) ist lediglich Sache desjenigen Kreises welcher dieselben zu gestellen hat. Die Taxe der zuzuziehenden vereidigten drei Taxatoren giebt daher den Maaßstab der Vergütung ab, welche den Besitzern der Pferde nach den Bestimmungen der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt II., und nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. September 1831 (Gesetzsammlung de 1831, Seite 223) vom Kreise zu gewähren ist.

Die Taxsumme oder die Kaufgelder für die abgenommenen Landwehr-Mobilmachungs-Pferde sind den Eigenthümern von dem zuständigen Kreise nach der erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. September 1831 in der Art zu vergüten, daß solche, gleich anderen Kreis-Communal-Lasten, nach dem Beschlusse der Kreisstände durch Beiträge der Kreis-Eingesessenen, wie solches schon bei Aufbringung der Kosten für die Landwehr-Uebungs-Pferde geschieht, aufgebracht werden. Es ist jedoch jedenfalls die Aufsammlung eines Kapitals zu diesem Zwecke bei der Kreis-Communal-Casse schon im Frieden zu empfehlen, damit davon nöthigenfalls sogleich Gebrauch gemacht werden könne, und selbst bei Aushebung der Landwehrpferde die prompte Befriedigung der Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gesichert sein möge. Den Landräthen wird daher zur Pflicht gemacht, bei jeder Gelegenheit auf die Bildung eines solchen Dispositions-Fonds, welcher durch Zinsenzuschlag noch mehr anwachsen kann, hinzuwirken.

Was die Abschätzung der durch Landeslieferung auf Kosten des Staats zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde (Abschnitt 1 a. und c.) anlangt, so darf solche nicht auf die durch die augenblickliche Conjunctur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834,

„wonach Pferde, die höher als 100 Thlr. geschätzt werden, zurückgestellt werden müssen, und nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, wie das Contingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von 100 Thlrn. und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, auf höher taxirte Pferde zurückgegangen werden kann",

ist zwar durch § 1 des Gesetzes vom 12. September 1855 aufgehoben; es versteht sich

indessen von selbst, daß bei der Auswahl unter den kriegstüchtigen Pferden das Interesse der Staatscasse, so viel als die Interessen des Militairdienstes gestatten, berücksichtigt werden muß. Dies ist auch im § 2 des angeführten Gesetzes ausdrücklich anerkannt.

Es wird deshalb bestimmt:

daß der Bedarf zunächst überhaupt durch die am niedrigsten tarirten Pferde oder aber durch die nicht über 100 Thlr. tarirten Pferde gedeckt werden soll, daß aber bei den über 100 Thlr. tarirten Pferden die am niedrigsten tarirten in den verschiedenen Categorien zunächst ausgehoben werden müssen.

Bei Ausführung dieser Bestimmung ist jedesmal die Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde des Kreises, beziehungsweise des Aushebungs-Bezirks zu berücksichtigen. Zu dem Ende müssen

a) die als diensttauglich anerkannten Pferde innerhalb jeder Kategorie in der Reihenfolge aufgestellt werden, daß die voraussichtlich höher, beziehungsweise die über 100 Thlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt zur Abschätzung gelangen, und es ist

b) die zur Deckung des Bedarfs etwa erforderliche Abnahme der über 100 Thlr. abzuschätzenden und daher anfänglich zurückzustellenden Pferde von der Abnahme-Commission als unvermeidlich zu bescheinigen.

Befugnisse und Geschäftsführung der Abnahme-Commission.

8. Bei der Entscheidung über die Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde soll zwar der Civil-Commissarius der Abnahme-Commission eine berathende Stimme haben; dem Militair-Commissarius aber steht die entscheidende Stimme zu. Da sich in etwaigen, betreffs der Diensttauglichkeit der Pferde vorkommenden Differenzfällen der Civil-Commissarius auf die diesem Reglement beigefügte Bestimmung über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde vom 18. August 1853 berufen kann, so wird alsdann der Militair-Commissarius nicht umhin können, für seine abweichende Beurtheilung Gründe anzuführen; bei der Entscheidung desselben behält es aber sein Bewenden.

In Bezug auf die Taxe der Pferde hat der Civil-Commissarius, ohne Mitwirkung des Militair-Commissarius, allein zu entscheiden.

Ein Recurs gegen die Entscheidung beider Commissarien ist unzulässig.

Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienste geprüft, und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeitsgründe zurückgewiesen.

Die augenscheinlich nicht tauglichen Pferde sind sofort auszustoßen und unmittelbar mit einem Kennzeichen (etwa einem starken Ausschnitt aus der Mähne) versehen zu lassen, damit der nochmaligen Vorführung derselben vorgebeugt werde. Die als tauglich anerkannten Pferde werden in 3 General-National-Listen, nach dem hier beigefügten Schema verzeichnet. (Anlage III.) Die erste dieser Listen enthält die für die Garde- und die Linien-Truppen, die zweite die für die Landwehr und die dritte die extraordinair gestellten Pferde.

Jede Liste wird doppelt angefertigt, indem das eine Exemplar für den Militair-Commissarius und das andere für den Civil-Commissarius bestimmt ist, welche sich davon zu überzeugen haben, daß beide genau mit einander übereinstimmen.

Bei der Aufnahme der Taxen sind folgende Formalien zu beachten:

Nachdem die Pferde-Abnahme-Commission die überhaupt diensttauglichen Pferde ausgewählt hat, werden die Letzteren Stück für Stück der Taxations-Commission vorgeführt. Ein jeder der Taxatoren hat seine Stimme besonders und geheim dem mit der Aufzeichnung der Taxen zu beauftragenden Kreisbeamten abzugeben, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren in die drei neben einander befindlichen Colonnen des Abnahme-Nationales einzutragen und daraus die Fraction zu ziehen hat. Diese Fraction erst ist zu verlautbaren, während die von den einzelnen Taxatoren gemachten Werths-Angaben geheim zu halten bleiben.

Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen, und mit dem Betrage der Fraction sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es

frei, die etwa gegen die Untauglichkeitsgründe oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarius hat es aber sein Bewenden.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in dem betreffenden Nationale eingetragenen Taxe summirt, und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von .... geschrieben .... Pferden mit einer Gesammt-Taxe von ...... Thalern, geschrieben .... Thalern zur Mobilmachung von den im Nationale genannten Eingesessenen des Kreises .... richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum) Die Abnahme-Commission.

(Unterschriften.)

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Unicate der General-National-Listen nimmt der Landrath oder sonstige Abgeordnete des Kreises resp. zur Liquidation des aus Staats-Fonds zu vergütenden, und Behufs der Anweisung des aus der Kreis-Communal-Casse zu zahlenden Taxwerths der Pferde in Empfang. Auf Grund der Abnahme-Bescheinigung stellt auch der Landrath vorläufig und bis zur Auszahlung des Taxwerths jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm resp. aus der Staats- und Kreis-Communal-Casse gebührende Taxsumme aus.

Daß auf die baldige Befriedigung derjenigen Eigenthümer, welche die Vergütung für die gestellten Landwehr-Pferde aus der Kreis-Communal-Casse zu empfangen haben, Bedacht zu nehmen sei, ist bereits im Abschnitt 7 angeordnet. Die Bezahlung des Taxwerths der durch Landeslieferung auf Staatskosten gestellten Mobilmachungs-Pferde soll aber nach Abschnitt 9 der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staats-Casse erfolgen.

Unmittelbar nach Beendigung des Abnahme-Geschäfts jedes Tages werden als Auszüge aus den General-National-Listen, Special-National-Listen nach dem beigefügten Schema, nach der für jeden Truppentheil bewirkten Gestellung, ebenfalls doppelt, und zwar ein Exemplar für den Militair-, und das andere für den Civil-Commissarius angefertigt, und jedesmal mit dem Abschlusse eines Abnahme-Tages gleichmäßig fortgeführt. Anlage IV.

9. Gleichzeitig mit Aufnahme der Nationale der Pferde werden denselben Mähnentäfelchen angeheftet. Ein solches Mähnentäfelchen enthält den Anfangsbuchstaben, resp. die Nummer des Truppentheils, für welchen das betreffende Pferd ausgewählt ist, entsprechend dem Brande, welcher bei diesem eingeführt ist, und die Nummer des Pferdes in der Special-National-Liste. Der commandirte Officier erhält mit Uebernahme des Commandos von seinem Truppentheile die zum Gebrauch vollständig vorbereiteten Mähnentäfelchen. An diese Bezeichnung der abgenommenen Pferde schließt sich das Brennen derselben an. Jedes Mobilmachungs-Pferd erhält den Brand des Gestellungs-Rayons (bezeichnet nach Armee-Corps-Bezirk und Kreis) unter der Mähne an der linken Seite des Halses; außerdem jedes für die Landwehr auf Kosten des betreffenden Kreises gestellte Mobilmachungs-Pferd den Brand L auf der Keule des linken Hinterschenkels, und zwar in der Art, daß der Brand zur Bezeichnung des Regiments, welcher demnächst bei diesem dem Pferde außerdem gegeben werden soll, darunter angebracht werden kann.

Bezeichnung der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde und Brennen derselben.

Die Brenneisen der Gestellungs-Rayons und des L sind bei den Königlichen Landraths-Aemtern deponirt.

10. Die Abnahme-Commissarien sind nach Abschnitt 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben, unzureichend befunden werden, so hat die Abnahme-Commission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde zu veranlassen, oder, wenn dieselbe kein befriedigendes

Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

Resultat ergiebt, nöthigenfalls nach Abschrift 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde zusammenzuziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Außer dem auf den Kreis repartirten Contingent an Mobilmachungs-Pferden ist der Militair-Commissarius befugt, auch noch einen Zuschlag von drei Procent einstweilen auszuheben. Diese Pferde sind zur Deckung etwaiger Ausfälle an dem Contingent wegen solcher Mängel, welche auf dem Transport vom Abnahme-Ort nach den Ablieferungs-Orten an die verschiedenen Truppentheile hervortreten, bestimmt, und deshalb zwar nach vorstehenden Vorschriften zu tariren, sowie zu brennen und in besondere Nationale einzutragen, dieselben sind jedoch nicht mit dem Contingent an Mobilmachungs-Pferden an die Truppentheile abzusenden, sondern von den Eigenthümern blos disponibel zu halten, fallen ihnen aber zur freien Verfügung wieder anheim, wenn ihnen nicht innerhalb drei Wochen von dem Tage der Absendung des Pferde-Contingents an die Truppentheile eine Anweisung zugegangen ist, wonach die Reserve-Pferde, welche sie zur Disposition zu halten haben, den Truppentheilen nachträglich zur Deckung des auf dem Transporte des Contingents entstandenen Abganges zugeführt werden müssen.

Straf-Bestimmungen.

11. Gegen diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung der Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, ist in Gemäßheit der Vorschriften des § 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362), der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 ad 1 und 10 und § 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 268) nicht nur mit den geeigneten Zwangs-Maßregeln, d. h. mit Abnahme der Pferde oder mit Strafbefehlen im Wege des executiven Verfahrens (§ 48 ad 2 der Verordnung vom 26. December 1808, Gesetz-Sammlung de 1817 Seite 288) von jeder Polizei-Behörde bei eigener Verantwortung vorzugehen, sondern auch die Verletzung der Straf-Vorschrift in der Verordnung vom 24. Februar 1834 sub 10 verwirkte Uebertretung, sowie jede sonstige Unwillfährigkeit gegen die Aufforderungen der Landräthe oder Bezirks-Vorstände, entweder in den dazu geeigneten Fällen durch vorläufige Straffestsetzung in dem durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 vorgeschriebenen Verfahren, oder durch Denunciation beim Polizei-Anwalt zu ahnden.

Transport der Pferde von den Abnahme-Orten nach den Mobilmachungs-Orten der zuständigen Truppen-Abtheilungen.

12. Nach vollständig erfolgter Abnahme der Mobilmachungs-Pferde werden dieselben militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt.

Sofern die hierzu designirten Transport-Commando's etwa nicht ausreichen, und die einberufenen Trainsoldaten, resp. die Wehrreiter der Landwehr-Cavallerie noch nicht eingetroffen sein möchten, muß die Beaufsichtigung und der Transport der abgenommenen Pferde zwar noch durch die Leute der Pferdegesteller bewirkt werden. Sowohl diese Leute als auch die Pferde sind jedoch alsdann militairischer Seits und nach den darüber bestehenden Normen zu verpflegen.

Schluß.

13. Bei dem guten Geiste und der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei etwaiger Mobilmachung der Armee mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit versetzen werden, die in dem Abschnitt 11 erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 11. April 1856.
Der commandirende General des 3. Armee-Corps.
v. Wrangel.

Potsdam, den 22. März 1856.
Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister
Flottwell.

Vor-

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. December 1856.

Der Minister des Innern. *v. Westphalen.* Der Finanz-Minister. *v. Bodelschwingh.* Der Kriegs-Minister. Graf *Waldersee.*

Anlage I.

Bestimmungen
über
die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Cavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Cavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Cavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a) für Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Cavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein;
   b) für die übrige Cavallerie und reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2. In Ansehung der Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll,

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Cavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben; wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein; Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchen sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister. v. Bonin.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Manteuffel.

Anlage II.

Eides-Formular

für

die Taxatoren

der Behufs einer Mobilmachung der Armee auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Mobilmachung der Armee auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, Abschnitt 7, und den in dem Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Brandenburg, vom $\frac{\text{11. April}}{\text{22. März}}$ 1856, Abschnitt 7, enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen nach meinem besten Wissen ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen oder Kreis-Communal-Casse, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe (die Hinzufügung der weiteren Bekräftigungsformel bleibt dem Schwörenden nach seinem religiösen Bekenntnisse überlassen).

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 25	317 R.	Bestätigung des Kaufmanns Noll in Brandenburg und des Herrn Thiede in Puttlitz als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Gumpert in Brandenburg	49	420
26	310 R.	Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	49	411
26	311 R.	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh, Behufs der Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage	49	412
26	312 R.	Durchschnitts-Martini-Marktpreise Behufs Berechnung der Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde	49	413—415
28	324 R.	Bestätigung des Kaufmanns Lewin in Prenzlau, des Küsters und Lehrers Jürgens in Wilsnack und des Kaufmanns Mollenhauer in Prenzlau als Agenten von Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaften	50	428
Dec. 2	325 R.	Bestätigung des Kaufmanns Mollenhauer in Prenzlau als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	50	428
9	332 R.	Bestätigung des Zimmermeisters Koosch in Brüssow als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und Agentur-Niederlegung des Agenten Löwinsohn in Potsdam für die Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	51	436
10	326 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat November 1856	51	435
11	133 PP.	Bestätigung des Herrn Neiße in Berlin als Agent der Lebens- rc. Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle	51	437
12	135 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Neubauer in Berlin für die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft	51	437
12	136 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Neubauer in Berlin als Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin	52	451
—	—	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten rc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1856	51	438
		XI. Postsachen.		
Oct. 7	29 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam zu reclamirenden, herrenlos gefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Post-Sendungen	42	363
8	31 OPD.	Recommandation derjenigen Correspondenz nach den Ländern in Amerika, welche mit der Preußisch-Amerikanischen Post überhaupt Beförderung erhält	44	377
9	28 OPD.	Veränderungen im Gange der Personen-Posten zwischen Straßburg und Pasewalk	42	362
16	30 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Post von Jüterbogk nach Treuenbrietzen	43	371

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 23	32 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	44	377
31	33 OPD.	Vervollständigung des von dem Ober-Post-Director Balde herausgegebenen alphabetischen Ortschafts-Verzeichnisses für den Regierungs-Bezirk Potsdam	45	384
Nov. 10	34 OPD.	Ausgebot der Postfuhr-Entreprise in Luckenwalde	46	389
11	35 OPD.	Abgangszeit der von Rheinsberg nach Herzberg und Zechlin abgehenden Posten	47	298
12	36 OPD.	Veränderung im Gange der Personen-Post von Pritzwalk nach Glöwen	47	398
Dec. 5	37 OPD.	Veränderter Gang der ersten Personen-Post von Perleberg nach Wittenberge Bahnhof	50	428
9	38 OPD.	Einrichtung einer Boten-Post zwischen Teupitz und Baruth	50	429
12	39 OPD.	Schluß der zwischen Hamburg und New-York durch die Dampf- und Segelschiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft bisher unterhaltenen regelmäßigen Verbindung vom 1. December 1856 bis 1. März 1857	52	451
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 49sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1856	40	339
—	—	Inhalts-Anzeige des 50sten und 51sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1856.	41	351
—	—	Inhalts-Anzeige des 52sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1856	42	359
—	—	Inhalts-Anzeige des 53sten und 54sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1856	44	375
—	—	Inhalts-Anzeige des 55sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1856	45	383
—	—	Inhalts-Anzeige des 56sten und 57sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1856	46	387
—	—	Inhalts-Anzeige des 58sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1856	47	395
—	—	Inhalts-Anzeige des 59sten, 60sten und 61sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1856 .	48	403
—	—	Inhalts-Anzeige des 62sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1856	50	425
—	—	Inhalts-Anzeige des 63sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1856	52	439
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
Aug. 28	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch die Tuchmachergesellen Trebbow und Köhler in Wittstock und den Bäckergesellen Storbeck in Havelberg	40	349
Sept. 24	PP.	Rettung des Schneidergesellen Luck aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Steuer-Aufseher Gernur	40*	350

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Geschenke an Kirchen	40	350
Oct. 20	—	Ober-Präsidium. Erhebung der zur Boytzenburger Fideicommiß-Stiftung gehörigen Güter und Besitzungen zur „Grafschaft Boytzenburg"	43	369
22	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Tischlergesellen Jarksch in Beeskow und den Tapezier Jurisch in Potsdam.	45	386
25	—	General-Commission für die Kurmark Brandenburg. Empfehlung der Schrift: „Anleitung zu den landwirthschaftlichen Veranschlagungen vom Freiherrn von Monteton"	45	385
Nov. 6	R.	Dem zu Groß-Köris, Kreis Teltow, gehörigen Bauergehöft des Oeconomen Duhmke ist der Name: „Wilhelminenhof" beigelegt.	47	402
17	PP.	Die neue Verbindungsstraße zwischen der Oranien- und der Dresdener Straße hat den Namen: „Luckauer Straße" erhalten.	48	409
23	R.	Das im Osthavelländischen Kreise auf der Feldmark Beetz angelegte Landgut des Gutsbesitzers Jaeger hat den Namen: „Theresenhof" erhalten	48	409
—	—	Geschenke an Kirchen	48	410
—	—	Geschenke an Kirchen	49	424
—	—	Geschenke an Kirchen	50	434

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Anlage III.

General-National-Liste

der

als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde
aus dem N. N.ten Kreise.

Anlage IV.

Special-National-Liste

der

als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde
aus dem N. N.ten Kreise ꝛc. für den N. N.ten Truppentheil.

Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde.		Alter.	Farbe und Abzeichen.	Größe.		Sind abgenommen als: *)						Taxe der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.
														1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern.		
														Taxator.			in Zahlen.	in Worten.	
		Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.	Reitpferde.	Kürassierpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	Für welchen Truppentheil.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	
																			1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet, Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2) Reservepferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift dieser Rubrik: „Sind ausgewählt als:"

Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde.		Alter.	Farbe und Abzeichen.	Größe.		Sind abgenommen als:					Taxe der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.
													1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern.		
													Taxator.			in Zahlen.	in Worten.	
		Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.	Reitpferde.	Kürassierpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Rthl.	
																		1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet, Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2) Reservepferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 16. Januar. 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 17. Verlegung eines Controlplatzes im Bezirk des 2ten Bataillons (Prenzlau) 24sten Landwehr-Regiments. I. 794. Jan.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Königl. General-Commandos des 3ten Armee-Corps, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg, beschlossen worden ist, den bisherigen Controlplatz Nieder-Landin bei Schwedt eingehen zu lassen, und die zu diesem Sammelplatz gehörig gewesenen Ortschaften Heinersdorf, Hohen-Landin und Nieder-Landin so zu vertheilen, daß sich die Mannschaften aus Heinersdorf zur Control-Versammlung bei Vierraden, und diejenigen aus Hohen-Landin und Nieder-Landin bei Flemsdorf gestellen.

Potsdam, den 10. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 18. Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau in Berlin. I. 2715. Dec.

Vom 1. d. M. ab hat die vollständige Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau in Berlin stattgefunden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan sämmtliche, auf das Kalenderwesen bezügliche Mittheilungen nicht mehr an die Kalender-Deputation, sondern an das Königl. statistische Büreau zu richten sind.

Potsdam und Berlin, den 6. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verordnung
zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

№ 19. Selbstständiger Betrieb der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind. I. 2621. Oct.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§ 1. Bei allen Neu- oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder der Kreis-Polizei-Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe,"

der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, so weit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Handwerke befugt ist, oder sofern es sich nur um die Herstellung von einzelnstehenden kleinen Ställen und ähnlichen kleinen wirthschaftlichen Behältern handelt, wozu nach der Verordnung vom 24. Juni d. J., betreffend den Betrieb der Bauhandwerke, auch ungeprüfte Personen befugt sind.

Vor jedem Wechsel eines bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizei-Behörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Bau innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§ 2. Der Meister (§ 1) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen; indeß ist er auch in diesem Falle gehalten, den Bau so oft als nöthig, mindestens aber alle 14 Tage zu controliren.

Der fragliche Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins ist dafür verantwortlich, daß der Gesell oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gendarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Baubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3. Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparaturbau ausführen oder durch Andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizei-Behörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder, sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letzteren eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die am Schlusse des § 1 erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizei-Behörde eingereicht zu haben.

§ 4. Der Aussteller der im § 1 vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau ausgeführt wird, Anzeige macht, mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§ 5. Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§ 1) Arbeiten durch Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsschein versehen zu haben oder die in diesem Falle vorgeschriebene Controle (§ 2) auszuüben, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheins, wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§ 6. Die Befähigungs-Zeugnisse (§ 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwider gehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die, bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des § 71 der Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden.

§ 7. Wer gegen Entgelt Arbeiten eines Bauhandwerks (§ 2) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt, oder als Gesell, Gehülfe oder Lehrling eines Meistersvon diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwirkt die, im § 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Strafe.

Wie weit die unter den Bauhandwerken begriffenen Verrichtungen auch von anderen Personen, als von geprüften Meistern ausgeübt werden dürfen, ist durch die Verordnung vom 24. Juni d. J., den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, bestimmt.

§ 8. Die Bestimmungen der Amtsblatts-Verordnungen vom 17. August 1811, Amtsblatt Seite 153, 27. October 1837, Amtsblatt Seite 342, 13. März 1849, Amtsblatt Seite 64, 16. Juni 1824, Amtsblatt Seite 162, werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Potsdam, den 24. December 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 20. Evangelische Kirchen-Collecte. II. D. 22.

Des Königs Majestät haben die Abhaltung einer Kirchen-Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude der evangelischen Gemeinde Zadwenitz in Mähren zu genehmigen geruht. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendentur-Verweser und französisch-reformirten Prediger diesseitigen Bezirks in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar 1854 — 2 D. 148 — zu verfahren haben. Potsdam, den 9. Januar 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 21. Amts- und Forstcassen-Verwaltung zu Gramzow. III. 597. Jan.

Der Oberamtmann Karbe, zu Gramzow, hat darauf angetragen, ihm die Verpflichtungen und Obliegenheiten als Königlichen Domainen-Beamten für den Bezirk des Amts Gramzow und die Forst-Rendantur des Reviers Gramzow-Löcknitz abzunehmen und einen eigenen Rentbeamten und Forstcassen-Rendanten in Gramzow anzusetzen.

Diesem Antrage ist höheren Orts stattgegeben und bestimmt worden, daß die bisher von dem ꝛc. Karbe geführte Gramzowsche Amts- und Forstcassen-Verwaltung dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Brüning, als interimistischen Rentbeamten und Forstcassen-Rendanten übertragen werde. Demgemäß ist die gedachte Verwaltung dem ꝛc. Brüning am 6. d. M. übergeben worden.

Die Gramzowsche Amts-Verwaltung wird statt der bisherigen Bezeichnung: „Königliches Domainen-Amt", künftig die Benennung: „Königliches Domainen-Rentamt" führen. Potsdam, den 13. Januar 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 22. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2228. Dec. I. 2520. Dec. I. 903. Jan.

Der Rathmann Carl Schulz, zu Pritzwalk, ist von uns als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und der Forstsecretair Altenburg, zu Boytzenburg, im Templinschen Kreise, als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Der emeritirte Oberprediger Haschė, zu Cöpenick, hat die Agentur der zu Leipzig bestehenden Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung niedergelegt.

Potsdam, den 2. Januar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 23. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2635. Dec.

Der Kaufmann Louis Turley, zu Jüterbog, ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Potsdam, den 6. Januar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Höherer Bestimmung zufolge ist die Polizei-Verwaltung und sonstige gutsherrliche Stellvertretung im Bezirke des vormaligen Domainen-Amts Rüdersdorf von dem Königlichen Domainen-Amte Alt-Landsberg getrennt und dem interimistischen Forstcassen-Rendanten Elste mit dem Wohnsitze zu Kalkberge Rüdersdorf übertragen worden. — Die Erhebung der aus dem Rüdersdorfschen Amtsbezirke noch aufkommenden Domainengefälle verbleibt bis auf Weiteres beim Amte Alt-Landsberg, auch wird durch die neue Einrichtung in Bezug auf die Polizei-Verwaltung über Closterdorf nichts geändert.

№ 24. Verwaltung des Amts Rüdersdorf. III. 589. Jan.

Die Uebergabe der Verwaltung des Amts Rüdersdorf an den ꝛc. Elste hat am 3. d. M. stattgefunden. Nachdem dem ꝛc. Elste vom 1. September 1856 ab auch die Polizei-Verwaltung im Bezirke des Königlichen Bergamts zu Rüdersdorf übertragen worden, so wird derselbe die beiden Verwaltungen unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung: „Königliches Polizei-Amt zu Rüdersdorf“ führen. Potsdam, den 12. Januar 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Verzeichniß

№ 5.

der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam zu reclamirenden
A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit
1	Alter grünseidener Regenschirm	Gramzow in einer Beichaise zur Passow-Stralsunder Personenpost.	31. August 1856.
2	Weißer Herren-Filzhut	Passow im Hauptwagen der Personenpost aus Stralsund	2. Sept. 1856.
3	Ein Paar lackirte Gummischuhe	Passow im Hauptwagen der Personenpost aus Stralsund.	8. Sept. 1856.
4	Ein weißleinenes Taschentuch, A. B. 10. gezeichnet	Hennigsdorf in der Passagierstube.	17. Sept. 1856.
5	Eine rothlederne Cigarrentasche mit Perlenstickerei, zwei Cigarren enthaltend	Prenzlau in einer Beichaise zur Passow-Stralsunder Schnellpost.	2. October 1856.
6	Eine Schürze von schwarzem Camelott	Passow in den Post-Dienstlocalien.	12. October 1856.
7	Ein Paar weiße Glacé-Handschuhe		
8	Zwei Stück Canavas in Papier gewickelt . . .		
9	Ein gelber Rohrstock mit gebogenem Griff . .	Neustadt-Eberswalde im Personen-Postwagen aus Wriezen.	12. October 1856.
10	Ein gedrucktes Buch, betitelt Paul und Virginie ꝛc. und Hoffmann's Novellen	Prenzlau im Personen-Postwagen aus Passow.	14. October 1856.
11	Ein Paar schwarzwollene Handschuhe	Brandenburg an der Havel am Zeitungs-Ausgabefenster.	2. November 1856.
12	Ein Paar graue Glacé-Handschuhe	Wittstock im Post-Personenwagen aus Waren, Mecklenburg.	3. November 1856.
13	Ein rothbuntes baumwollenes Taschentuch . .	Prenzlau im Personen-Postwagen aus Gransee.	18. October 1856.
14	Ein rothbuntes baumwollenes Taschentuch . .		
15	Ein rothbuntes wollenes Halstuch	Passow in den Post-Dienstlocalien.	14. Nov. 1856.
16	Ein Rohrstock mit Hornknopf		

B. unbestellbaren Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Loth.	Werthbetrag. Thl.	Werthbetrag. Sg.	Werthbetrag. Pf.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
17	ein Brief	—	—	$1\frac{1}{10}$	—	16	—	Vossische Zeitungs-Expedition	Berlin	Beeskow	8. Sept. 1856.	nicht angegeben.
18	ein Brief	—	—	$1\frac{6}{10}$	—	16	—	do.	Berlin	Beeskow	14. Sept. 1856.	nicht angegeben.
19	ein Brief	—	—	1	2	—	—	C. Bötticher	Berlin, Münzstr. Nr. 15	Brandenburg	1. Oct. 1856.	Herrmann, Bruder des Adressaten.
20	ein Packet incl.	J. D.	6	—	—	—	—	John de Davies	Berlin, poste restante	Prenzlau	21. Juli 1856.	John de Davies.

Die unbekannten Eigenthümer der vorstehend sub Nr. 1 bis 20 aufgeführten Gegenstände werden hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme derselben bei der hiesigen Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, widrigenfalls zu Gunsten der Post-Armen-Casse darüber disponirt werden wird.

Potsdam, den 8. Januar 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin zu Anfang des Monats März d. J. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, von den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen (nemlich dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelst welcher derselbe zur Bestreitung der, durch jenen Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln sich verpflichtet) begleiteten Anträge bis spätestens den 10. Februar d. J. in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu den anzuberaumenden Terminen Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit noch besonders vorgeladen werden. Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 3. Januar 1857.

Kngl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 4 vom 6. Januar 1857.)

Dem Verwalter Friedrich Eversz, zu Caldenhausen bei Uerdingen, ist unter dem 2. Januar 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auflockern der Runkelrübenschnitte und anderer Pflanzentheile, Behufs der Branntwein-Destillation, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 7 vom 9. Januar 1857.)

Dem Mechaniker Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 4. Januar 1857 ein Patent auf eine Verbesserung an dem ihm unterm 31. Mai 1855 patentirten Webestuhle, wie solche durch eine Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 8 vom 10. Januar 1857.)

Dem Ingenieur Vital Daelen, zu Hörde, ist unter dem 5. Januar 1857 ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine, insoweit ihre Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Im Laufe des Monats December a. pr. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der invalide Ulan Fr. W. August Krumnow als Briefträger bei der hiesigen Central-Stadt-Post-Expedition. Der invalide Sergeant Johann Christian Carl Spiegelberg als Post-Conducteur bei dem hiesigen Hof-Post-Amte. Der invalide Unteroffizier Ferdinand Julius Kolbe als Hof-Post-Amtsbote bei dem hiesigen Hof-Post-Amte. Der invalide Gefreite Fr. Julius Arnemann und der invalide Hautboist Carl Ludwig Ferdinand Mielow als Post-Packboten bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, beziehungsweise bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 2 hierselbst. Der invalide Feldwebel Carl Mewis und der invalide Sergeant Wierskalla als Post-Expedienten bei dem hiesigen Hof-Post-Amte resp. dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 hierselbst.

Gestorben ist: Der Vorsteher des Eisenbahn-Post-Amtes Nr. 3 hierselbst, Post-Director Albert Fr. Leopold Deutsch.

Nachweisung
der im Monat December 1856 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Rechts-Anwalte. Der bisherige Staats-Anwalt Herrmann Wilhelm Andreas Riem ist, unter Verleihung des Titels als Justiz-Rath, an Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts Dr. Berthold zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin, unter Einräumung der Praxis beim Kammergericht, und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt. Der Gerichts-Assessor Wilhelm Gustav Wolff ist zum Rechts-Anwalt bei dem Stadtgerichte zu Berlin, unter Einräumung der Praxis bei dem Kammergerichte, und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt. Der Justiz-Rath Ernst Wilhelm Ferdinand Furbach in Berlin ist auf seinen Antrag aus seinen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar entlassen.

II. Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien Robert Friedrich Wilhelm Lyon und Adolph Wilhelm Zander.

III. Referendarien. Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren Dr. juris Julius Baron, Paul August Wilhelm Cohnstein, Robert Johann Herrmann von Pommer-Esche und Carl Victor Johann Hyppolit Thiel. Der Referendar Anton Carl Reuscher ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in das diesseitige übergegangen. Der Referendar Friedrich Adolph Leopold Menshausen ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des

Appellationsgerichts zu Cöslin, aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen. Der Referendar Friedrich August Heinrich Palm ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

IV. **Auscultatoren.** Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechtscandidaten Carl Friedrich Ludwig Hensel, Albert Edmund Jakob Franz und Friedrich August Carl Ferdinand Julius von Holstein. Der Auscultator Ludwig Wilhelm von Plotho ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen. Der Auscultator Peter Joseph Baur und der Auscultator Wilhelm Emil Herrmann Liman sind auf ihren Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Personal-Veränderungen
bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der bei der Ober-Staatsanwaltschaft angestellte Staatsanwalt Riem ist unter Verleihung des Charakters als Justiz-Rath zum Rechtsanwalte und Notar bei dem Stadtgerichte in Berlin, mit Einräumung der Praxis bei dem Kammergericht ernannt.

Dem Staatsanwalt Wilckens bei dem Kreisgerichte in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IVter Klasse ertheilt.

Der Staatsanwalt Adler bei dem Stadtgerichte in Berlin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht daselbst versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Stoepel ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgerichte in Potsdam definitiv ernannt.

Der bei der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts in Berlin beschäftigte Gerichts-Assessor Drenckmann ist vom 1. Januar 1857 ab nach Pr.-Stargardt versetzt.

Der Gerichts-Assessor Deegen ist der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts Berlin überwiesen worden.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Rudow — Diözes Berlin-Cölln (Land) — Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Pätsch erledigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Westhavelländischen Kreise für die ländlichen Bezirke sind nachgenannte Personen zu Feuerlösch-Commissarien, resp. Stellvertretern gewählt und diesseits bestätigt worden:

1) für den I. Bezirk: a) zum Commissarius der Kreis-Deputirte von der Hagen-Wolssier,
b) zum Stellvertreter der Kreisschulze Schmidt in Stölln;
2) für den II. Bezirk: a) zum Commissarius von der Hagen auf Hohennauen,
b) zum Stellvertreter Herr Lieutenant von Kleist-Bornstedt daselbst;
3) für den IV. Bezirk: a) zum Commissarius der Schulze Storbeck in Mögelin,
b) zum Stellvertreter der Schulze Ruppin in Döberitz;
4) für den V. Bezirk: a) zum Commissarius der Rittmeister a. D. von Bredow-Senzke,
b) zum Stellvertreter Herr Lieut. a. D. Graf von Bredow jun. zu Burg Friesack;
5) für den VI. Bezirk: zum Commissarius Herr Polizei-Verwalter Bartz zu Plaue,
6) für den VII. Bezirk: a) zum Commissarius Herr Rittergutsbesitzer Beyl auf Gortz,
b) zum Stellvertreter Herr Lieutenant von Ribbeck zu Bagow;
7) für den VIII. Bezirk: a) zum Commissarius der Lehnschulze Wolff in Zachow,
b) zum Stellvertreter der Lehnschulze Gieseler in Tremmen;
8) für den IX. Bezirk: a) zum Commissarius der Kreisschulze Krause in Garlitz,
b) zum Stellvertreter der Lehnschulze Kressin in Mützlitz;
9) für den X. Bezirk: a) zum Commissarius Herr von Knoblauch-Pessin,
b) zum Stellvertreter Herr Lieutenant von Erxleben-Selbelang,
10) für den XI. Bezirk: a) zum Commissarius Herr Oberamtmann Friese zu Berge,
b) zum Stellvertreter Herr von Bredow-Schwanebeck;
11) für den XII. Bezirk: a) zum Commissarius Herr Graf August von Bredow-Lochow zu Görne,
b) zum Stellvertreter Herr Amtmann Rengel zu Dicte.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 23. Januar. 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen

№ 25. Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. für den Monat December 1856. I. 605. Jan.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat December v. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	22	7
für den Scheffel Roggen	1	26	4
für den Scheffel große Gerste	1	14	6
für den Scheffel kleine Gerste	1	11	4
für den Scheffel Hafer	—	29	8
für den Scheffel Erbsen	1	23	8
für den Centner Heu	—	25	6
für das Schock Stroh	6	22	3
für den Centner Hopfen	12	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	15	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 15. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 26. Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Wasserstraßen des Preußischen Staats befahrenden Preußischen Schiffen. I. 1082. Jan.

Nachstehende Polizei-Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Wasserstraßen des Preußischen Staats befahrenden Preußischen Schiffen wird auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen unter Bezugnahme auf den § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 1. August 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute.

Auf Grund des § 6 lit. b des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom

11. März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnungen mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer, haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§ 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§ 7. Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8. Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen. Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom . . . .

5

8

4

1

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Zeugniß № . . . .

№ . . . . .

7

6

Zeugniß

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) u. des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . .
auf die Zeit von . . . .
gegen einen Lohn von . . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizei-Behörde.

2

3

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch auf das Neue bekannt gemacht.
Potsdam, den 14. Januar 1857.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 27. Verbreitung der zweiten Auflage des Buchs: „Die im Regierungsbezirke Potsdam bestehenden Polizei-Verordnungen". I. 2722. Dec.

Nachdem die erste Auflage der im 37sten Stück des Amtsblattes von 1853 (Pag. 347 № 172) empfohlenen nebenbezeichneten Schrift des Regierungs-Assessors von Wichert vergriffen, ist eine zweite, durch die in den letzten vier Jahren erlassenen Polizei-Verordnungen vermehrte, und durch Anhang der wichtigsten neueren Polizeigesetze bereicherte Auflage desselben Werks erschienen, und zum Preise von 10 Silbergroschen bei den Herren Landräthen, dem Herrn Polizei-Director hierselbst, der Polizei-Verwaltung zu Brandenburg, so wie auch bei dem Regierungs-Civil-Supernumerar Nickel hierselbst zu beziehen. Da die Wichtigkeit einer genaueren Bekanntschaft mit den bestehenden Polizei-Vorschriften, nicht blos für die Behörden, sondern auch für das Publikum, in demselben Grade wächst, wie die Schwierigkeit, einen klaren Ueberblick über die sich häufenden Verordnungen zu erhalten, so kann das obige Werk, als das beste Hülfsmittel für diesen Zweck, nicht dringend genug empfohlen werden. Potsdam, den 12. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 28. Extraordinaires Ausschreiben von Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 18⁵⁶⁄₅₇. III. 1329. Jan.

Die in Folge der im verflossenen Jahre stattgehabten zahlreichen und theilweise sehr bedeutenden Brandschäden an den, beim Haupt-Domainen-Feuerschäden-Verbande der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen versicherten Gebäuden aus dem Haupt-Fonds bereits geleisteten Zahlungen haben die zur Verfügung gewesenen Mittel vollständig erschöpft.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat sich deshalb, um zur Befriedigung der fernerweit bereits angemeldeten, sehr beträchtlichen Anforderungen dem Fonds ausreichenden Bestand zu sichern, veranlaßt gesehen, ein einmaliges extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zu dem Domainen-Feuerschäden-Fonds für das Jahr vom 1. Mai 1856 bis dahin 1857 zum Betrage von Zwei Silbergroschen für 100 Thlr. I. Classe und Drei Silbergroschen für 100 Thlr. II. Classe der Versicherungssummen außer den regulativmäßigen, am 1. Mai v. J. aufgekommenen fixirten Beiträgen und den am 1. December v. J. fällig gewesenen fixirten Beitrags-Erhöhungen in der Art anzuordnen, daß die Zahlung dieser extraordinairen Beiträge von Seiten der Betheiligten spätestens 4 Wochen nach Erlaß dieser Bekanntmachung erfolgen soll.

Auf Grund der Verfügung des Königl. Ober-Präsidii vom 5. Januar d. J. fordern wir deshalb die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hiermit auf, die gedachten extraordinairen Beiträge innerhalb 4 Wochen an die Regierungs-Haupt-Casse hierselbst bei Vermeidung executivischer Einziehung in gewöhnlicher Art einzuzahlen. Potsdam, den 19. Januar 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 29.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1856 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	—	4	3	9	2	3	7	4	2½	2	8½	6	8	4	5½	5	2	3	9	8	—	5	7
2	8	—	4	4	9	2	3	8	4	2½	2	8	6	8	4	4½	5	2	3	9	8	—	5	7
3	8	—	4	5	9	2	4	1	4	2½	2	8	6	8	4	5½	5	—	3	9	7	9	5	6½
4	8	—	4	5	9	—	4	—	4	2½	2	8	6	7½	4	6	4	2	3	6	6	10	5	6
5	7	11	4	5	8	10	4	3	4	2	2	8	6	6	5	—	5	—	3	8	6	7	5	7
6	7	11	4	5	8	10	3	10	4	2½	2	8	6	6½	5	—	5	—	3	11½	6	1	5	9½
7	7	11	4	4	8	10	3	10	4	2½	2	8	6	7½	4	8	5	7	4	4	6	3	6	2
8	8	—	4	4	8	10	3	10	4	3	2	8	6	8	4	9	5	2	4	6	6	3	6	2½
9	8	2	4	6	8	10	3	11	4	3½	2	8	6	9	4	9½	5	2	4	5	6	3	6	3
10	8	3	4	7	9	—	4	—	4	3½	2	8½	6	7	4	10	5	2	4	4	6	6	6	3½
11	8	4	4	8	9	1	4	—	4	3½	2	8½	6	8½	4	10½	5	2	4	4	6	9	6	4
12	8	6	4	8	9	1	4	—	4	3½	2	8½	6	7½	4	11	5	2	4	4	7	2	6	5
13	8	7	4	9	9	1	4	1	4	4	2	9	6	7½	4	11	5	2	4	4	7	5	6	5
14	8	7	4	9	9	2	3	11	4	4	2	9	6	8	4	10	5	2	4	4	7	10	6	6
15	8	6	4	9	9	4	4	1	4	5	2	9½	6	8	4	11½	5	2	4	4	7	11	6	6
16	8	9	4	10	9	3	4	3	4	5½	2	9½	6	8	4	11½	5	2	4	4½	7	10	6	6
17	8	10	4	11	9	2	4	4	4	5½	2	10	6	8½	5	—	5	2½	4	4½	7	8	6	6
18	8	9	4	9	9	2	4	4	4	6	2	10½	6	9½	5	—	5	2	4	5	7	7	6	6½
19	8	10	5	2	9	2	4	4	4	7	2	11	6	8	5	1½	5	2	4	5½	7	7	6	6½
20	8	10	5	3	9	2	4	4	4	7	3	—	6	8	5	1½	5	2	4	5½	7	7	6	7
21	8	10	5	3	9	1	4	4	4	9	3	1	6	4½	5	½	5	2	4	5½	7	7	6	7
22	8	10	5	3	9	1	4	7	4	9½	3	1½	6	4½	5	—	5	2	4	5½	7	7	6	6½
23	9	—	5	3	9	1	4	7	4	10	3	2	6	9½	5	1½	5	2	4	5½	7	6	6	6½
24	9	3	5	4	9	1	4	7	4	10	3	2	6	11½	5	2	5	2	4	5½	7	4	6	6½
25	9	5	5	5	9	2	4	5	4	9½	3	2½	6	11½	5	2½	5	2	4	5½	7	2	6	5½
26	9	8	5	8	9	3	4	4	4	9½	3	2½	6	11½	5	3½	5	2	4	6	7	1	6	6
27	9	10	6	6	9	2	4	7	4	9½	3	—	6	10½	5	4½	5	2	4	6	7	—	6	7
28	9	11	6	6	9	3	4	8	4	10	3	—	6	10½	5	4½	5	2	4	6½	7	—	6	8
29	10	—	6	6	9	3	4	10	4	10	3	2½	6	9½	5	5½	5	2½	4	7	6	10	6	8
30	9	10	7	2	9	3	5	—	4	10½	3	2½	6	9½	5	6	5	2½	4	7	6	10	6	8
31	9	11	7	1	9	2	5	2	4	11	3	2½	6	9½	5	6½	5	2½	4	7	6	10	6	8

Potsdam, den 19. Januur 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinrich Ludwig Witte, zu Wittstock, der Apotheker A. Schultze, zu Perleberg, der Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Moritz Cohn, zu Freienwalde, und der Kaufmann H. Tietze, zu Templin, sind von uns als Agenten der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und der frühere Kanzlei-Assistent C. Hennicke, zu Beelitz, als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Der emeritirte Oberprediger Hasché, zu Cöpenick, hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle niedergelegt. Potsdam, den 10. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 30. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 558. Dec. I. 559. Dec. I. 2182. Dec. I. 2773. Dec. I. 905. Jan. I. 939. Jan.

Der Kaufmann Louis Turley, zu Jüterbog, der Kaufmann A. L. W. Schulze, zu Wriezen, der Schulze Nobiling, zu Groß-Fredenwalde, im Templinschen Kreise, der Kaufmann F. A. Götze, zu Belzig, der Kaufmann und Beigeordnete C. F. G. Seeger, zu Niemegk, der Schulze Stoof, zu Glasow, im Teltowschen Kreise, welcher die Agentur für die Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar niedergelegt hat, und der Kaufmann August Metze, zu Kyritz, sind von uns als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Potsdam, den 12. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 31. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 32. Jan. I. 129. Jan. I. 687. Jan. I. 688. Jan. I. 689. Jan. I. 690. Jan. I. 1029. Jan.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Theilweiser Verlust der Brief-Packete auf dem untergegangenen Packetboot „Violet".

№ 6.

Nach einer Mittheilung der Königl. Belgischen Post-Verwaltung ist das am 5. d. M. von Ostende nach Dover abgefertigte Packetboot „Violet", auf welchem sich auch die Briefpost aus Preußen, Deutschland ꝛc. nach England u. s. w. befunden hat, an den Goodwin-Sandbänken bei Ramgate untergegangen. Ein Theil der Brief-Packete ist jedoch später an der Englischen Küste bei Folkstone geborgen worden.

Das Publikum wird hiervon vorläufig in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 12. Januar 1857. General-Post-Amt. Schmückert.

№ 7.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. d. M. wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer dem General-Post-Amte zugegangenen weiteren Mittheilung die Preußischen Brief-Packete mit der Correspondenz nach England, Amerika u. s. w., welche sich auf dem, am 5. d. M. verunglückten Packetboote „Violet" befunden haben, bei Folkstone geborgen worden sind und der Inhalt derselben nur sehr wenig beschädigt gewesen ist.

Der für Amerika bestimmte Briefsack ist in London geöffnet und, nachdem die darin befindliche Correspondenz getrocknet worden war, am 10. d. M. mit dem Dampfschiff „Persia" nach seiner Bestimmung abgesandt worden.

Berlin, den 15. Januar 1857. General-Post-Amt. Schmückert.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen

auf Mittwoch, den 4. März d. J.

anberaumt ist. Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

vor dem Prüfungs-Termine bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 9. Januar 1857.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

№ 2. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer für das Schulamt, zu Berlin.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 S. 76) der nächste Prüfungstermin am letzten Mittwoch des Monats Februar d. J., also am 25. Februar d. J., eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Zeugnissen bei den Herrn Seminar-Director Thilo (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben.

Berlin, den 9. Januar 1857.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 4. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Georg Friedrich Oscar Grabow hierselbst als Agent der Berlin'schen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist.

Berlin, den 29. December 1856.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thaler

die Nummern: 31. 62. 434. 450. 893. 1157. 1635. 1828. 1834. 1837. 2098. 2106. 2302. 2313. 2340. 2459. 3199. 3200. 3324. 4479. 4729. 4740. 4753. 4951. 4975. 5150. 5351. 5887. 5946. 6121. 6603. 6716. 6737. 6905. und 7060.

Littr. B. zu 500 Thaler

die Nummern: 663. 889. 975. 1016. 1317. 1921. 1926. 2045. 2065. 2169. 2390. 2791. 2802. 2883. 2928. und 3018.

Littr. C. zu 100 Thaler

die Nummern: 19. 33. 36. 99. 264. 614. 1027. 2020. 2066. 2478. 2713. 3550. 3631. 3780. 3898. 3984. 4198. 4232. 4376. 4462. 4527. 4643. 4891. 5148. 5433. 5629. 5631. 5969. 5985. 6140. 6208. 6447. 6558. und 6942.

Littr. D. zu 25 Thaler

die Nummern: 296. 566. 721. 815. 1068. 1133. 1159. 1449. 1667. 1784. 1860. 1972. 2339. 2599. 2702. 2721. 2971. 3054. 3217. 3263. 3297. 3328. 3604. 4306. 5006. 5218. 5313. und 5321.

Littr. E. zu 10 Thaler

die Nummern: 25. 98. 592. 893. 904. 907. 950. 954. 1124. 1510. 1559. 1784. 1797. 2092. 2985. 3005. 3054. 3319. 3579. 3599. 3769. 4072. 4538. 4793. 5396. 5544. 5918. 6003. 6014. 6075. 6121. 6738. 6984. 7198. 7295. 7397. und 7504.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und den dazu gehörigen Coupons Ser. I № 14 bis incl. 16, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. April 1857 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1857 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 19. November 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung des § 132 des Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855 soll jeder halbjährige Beitrag für je 100 Thlr. Versicherungswerth auf Silbergroschen abgerundet und der dadurch sich bildende Ueberschuß über den Bedarf bei dem nächsten Ausschreiben zu Gute geschrieben und danach verwendet werden. Durch Abrundung der Beiträge auf Silbergroschen bleiben jedoch Ueberschüsse zurückzurechnen oder Vorschüsse zu decken, welches nicht zweckmäßig, vielmehr wünschenswerth erscheint, daß in jedem Semester nur der wirkliche Bedarf an Entschädigungsgeldern ꝛc. gedeckt wird.

Es hat deshalb der 29ste Communal-Landtag der Kurmark in der Sitzung vom 3. December 1856 beschlossen, den halbjährigen Beitrag für je 100 Thlr. Versicherungswerth auf Silbergroschen, resp. Pfennige abzurunden, und uns ermächtigt, danach künftig, sobald zur Deckung des gesammten Aufwandes die einfachen Beträge von 1 Sgr., 2 Sgr., 5 Sgr. und 10 Sgr. nicht erforderlich sind oder nicht ausreichen, auch geringere oder höhere Beiträge auszuschreiben, welche nicht auf Silbergroschen, sondern auch auf Pfennige sich abrunden; jedoch das durch § 130 des erwähnten Reglements vorgeschriebene Beitrags-Verhältniß festhalten und stets durch 4 theilbar sein müssen.

Mit diesem Beschluß hat sich der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister Flottwell Excellenz, unterm 27. December 1856 einverstanden erklärt, da die gedachte Anordnung nur als eine das Rechnungswesen betreffende Verwaltungsmaaßregel zu betrachten ist, durch welche die Rechte und Pflichten der Societäts-Mitglieder nicht geändert werden.

Von dieser Anordnung, nach welcher wir nunmehr verfahren werden, setzen wir die Mitglieder der diesseitigen Societät hiermit in Kenntniß. Berlin, den 7. Januar 1857.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Graf Häseler.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 12 vom 15. Januar 1857.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent auf einen Erweiterungsbohrer für Steine ist erloschen.

Personalchronik.

In dem Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind:

ernannt: der Packbote Scheel zum Packmeister in Prenzlau;

bestätigt: die Post-Expedienten Otto in Zehdenick und Thamm in Gransee als Vorsteher der Post-Expeditionen daselbst;

versetzt: der Post-Secretair Gürtler in Prenzlau zu dem Post-Amte in Wittenberg und der Post-Secretair Richter in Potsdam als commissarischer Post-Amts-Vorsteher nach Burg;

angestellt: der Post-Expedient Eduard Schmidt als Hilfs-Arbeiter in den Büreaux der Ober-Post-Direction und die früheren Post-Expeditions-Gehülfen Dahinter in Angermünde und Etzrodt in Passow, unter Ernennung zu Post-Expedienten, bei den Post-Expeditionen daselbst, so wie der Posthalter Keilpflug als Post-Expediteur in Basdorf;

ausgeschieden: der Post-Expediteur Herms in Basdorf.

Der Rector und Predigtamts-Candidat August Wilhelm Tepohl, bisher zu Briesen, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Dölln — Diöces Templin — bestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Bernhard Heinrich Zorn, aus Tiefthal, Kreis Erfurt, jetzt in Gramzow, Kreis Angermünde, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Der frühere Trompeter der 2. Escadron des Königlichen I. Garde-Ulanen-Regiments, Ferdinand Heinrich Ludwig Seydel, ist als Amtsdiener und Forst-Executor bei dem Königlichen Rent-Amte und der Königlichen Forst-Casse zu Zinna vom 1. October v. J. ab gegen Kündigung angestellt worden.

Nachweisung
der im Monat December 1856 mit Bestellung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Bäckermeister Brederek, Ziethen-Platz Nr. 65, als Schiedsmann für den Wilhelmsplatz-Bezirk Nr. 40, 2) der Architect Feit, Mauerstraße Nr. 49, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 3. December 1856; 3) der Eigenthümer Krause, Kastanien-Allee Nr. 9, als Schiedsmann für den Schönhauser Allee-Bezirk Nr. 85c, verpflichtet am 10. December 1856; 4) der Magistrats-Secretair Rummel, Pappel-Allee im Schirrmacherschen Hause, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schönhauser Allee-Bezirk Nr. 85a, 5) der Weinhändler Wallburg, Münzstraße Nr. 28, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Münzstraßen-Bezirk Nr. 86, beide verpflichtet am 17. December 1856.

Angermünder Kreis. 6) Der Schulze Wolfframm, zu Seehausen, als 1ster Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, 7) der Amtmann Schneider, zu Bertikow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Bäcker Krenzin, zu Gramzow, als 1ster Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, 9) der Kaufmann Pelzer, zu Gramzow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) der Schulze Ginolas, zu Fredersdorf, als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, 11) der Bauer Bonadel, zu Fredersdorf, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) der Schulze Genth, zu Zichow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sieben verpflichtet am 4. November 1856; 13) der Amtmann Schaeffer, zu Siedershof, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, 14) der Amtmann Bosselmann, zu Willmersdorf, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) der Mühlenmeister Koch, zu Günterberg, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) der Rittergutsbesitzer von Diringshofen, zu Passow, als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, 17) der Rittergutsbesitzer Stendell, zu Verkehrt-Grünow, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) der Mühlenmeister Biederstedt, zu Verkehrts-Grünow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Mühlenmeister Wollenberg, zu Flemsdorf, als 1ster Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, 20) der Bauer Rettschlag, zu Flemsdorf, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle acht verpflichtet am 7. November 1856; 21) der Kaufmann Schwarzenberger, zu Stolpe, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. November 1856; 22) der Amtmann Bosselmann, zu Schönberg, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Amtmann Falkenthal, zu Neu-Galow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) der Amtmann Schmidt, zu Dobberzin, als 1ster Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, 25) der Amtmann Falkenthal, zu Gellmersdorf, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) der Amtmann Meyer, zu Buchholz, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, 27) der Gutspächter Britzke, zu Groß-Ziethen, als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, 28) der Schulze Marschner, zu Groß-Ziethen, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) der Amtmann Sulzer, zu Alt-Künkendorf, als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, 30) der Amtmann Kieck, zu Wolletz, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) der Schulze Neumann, zu Alt-Künkendorf, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle zehn verpflichtet am 7. November 1856.

Niederbarnimscher Kreis. Stadt Bernau. 32) Der Kaufmann Rumland als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk, 33) der Rathmann und Mühlenmeister Henning als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) der Apotheker Böhme als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 35) der Nadler Rödler als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) der Rathmann und Schlächtermeister Wilhelm als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 21. November 1856. Stadt Oranienburg. 37) Der Rentier Pilarick als Schiedsmann für den Schloß- und Kirch-Bezirk, 38)

der Schlächtermeister Krebst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 39) der Apotheker Steindorf als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) der Lieutenant a. D. Magnié als Schiedsmann für den combinirten Neustadt-Freiheits-Bezirk, alle vier verpflichtet am 10. December 1856; 41) der Maurermeister Grützmacher als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 11. December 1856; 42) der Kaufmann Eichler als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. December 1856; 43) der Schulze Puhlmann, zu Birkholz, als 2ter Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. November 1856.

Osthavelländischer Kreis. 44) Der Bauer Erdmann, zu Lenzke, als 2ter Stellvertreter für den ländlichen Bezirk 2a, verpflichtet am 9. December 1856; 45) der Schulze Bathe, zu Sacrow, als 2ter Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, 46) der Schulze Philipp, zu Bornim, als 1ster Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, 47) der Bauerguts-Besitzer Mewes, zu Bornim, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) der Ritterguts-Besitzer Brandhorst, zu Satzkorn, als 2ter Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 17. December 1856.

Prenzlauscher Kreis. 49) Der Bäckermeister Plötz, zu Prenzlau, als Schiedsmann für den Navitbezirk der Stadt Prenzlau, verpflichtet am 10. December 1856; 50) der Oeconomie-Rath Collin, zu Wollin, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 51) der Amtmann Wiese, zu Ziemkendorf, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 52) der Gutsbesitzer Keibel, zu Ludwigsburg, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 21. November 1856; 53) der Rittergutsbesitzer v. Stülpnagel, zu Grüneberg, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. November 1856; 54) der Gutspächter Flügge, zu Woddow, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertrertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 22. November 1856; 55) der Amtmann Schlange, zu Schwaneberg, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 21. November 1856; 56) der Oberamtmann Osterroht, zu Amt Brüssow, als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, 57) der Gutsbesitzer Kersten, zu Rossow, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 58) der Mühlenmeister Becker, zu Bergholz, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 59) der Hauptmann Freyberg, zu Polzow, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 22. November 1856; 60) der Administrator Bosselmann, zu Züsedom, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 61) der Schulze Labouve, zu Fahrenwalde, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 62) der Amtmann Stöwaß, zu Göritz, als 1ster Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, 63) der Gutsbesitzer Müller, zu Dauer, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 64) der Amtmann Rechholz, zu Ferdinandshorst, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 65) der Rittmeister von Klützow, zu Dedelow, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 66) der Ritterguts-Besitzer von Holtzendorff, zu Nittgarten, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 67) der Rittmeister Schröder, zu Kranz, als 1ster Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, 68) der Buchhalter Reincke, zu Wolffshagen, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 69) der Ritterguts-Besitzer von Stülpnagel, zu Taschenberg, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 70) der Ritterguts-Besitzer von Holtzendorff, zu Jagow, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 71) der Amtmann Saß, zu Fahrenholz, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 72) der Bäckermeister Mertens, zu Fürstenwerder, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, 73) der Ackerbürger Herpel, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 74) der Ackerbürger Müller, ebendaselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünfzehn verpflichtet am 21. November 1856.

Ruppinscher Kreis. 75) Der Mühlenmeister Fielitz, zu Zühlen, als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, 76) der Schulze Henning, zu Linow, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 77) der Schulze Steffen, zu Kajar, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 78) der Forstmeister von Schlegell, zu Rheinsberg, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, 79) der Amtmann Roggenbau, zu Feld-Grieben, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 5. December 1856; 80) der Lieutenant von Zeuner, zu Köpernitz, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 9. December 1856; 81) der Gutsbesitzer und Glashütten-Besitzer Litzmann, zu Neu-Globsow, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 82) der Amtmann Beck, zu Zernikow, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 83) der Bauerguts-Besitzer Schall, zu Menz, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 5. December 1856;

84) der Lehnschulze Neyen, zu Keller, als 1ster Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, 85) der Schulze Kempf, zu Rönnebeck, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 9. December 1856; 86) der Schulze Ortmann, zu Guten Germendorf, als 1ster Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, 87) der Bauer Laue, zu Buberow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 8. December 1856; 88) der Schulze Maaß, zu Rüthnick, als Schiedsmann für den 14ten ländlichen Bezirk, 89) der Krüger Schulze, zu Rüthnick, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 90) der Lehnschulze Döhring, zu Schöneberg, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 91) der Administrator Neyen, zu Leddin, als Schiedsmann für den 18ten ländlichen Bezirk, alle verpflichtet am 9. December 1856; 91) der Schulze Plätrich, zu Köritz, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10ten December 1856.

Teltowscher Kreis. 93) der Mühlenmeister Thiem, zu Nunsdorf, als 2ter Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. December 1856.

Templiner Kreis. Stadt Templin. 94) Der Schmiedemeister Ulrich als 1ster Stellvertreter, 95) der Kaufmann Kohn als 2ter Stellvertreter, beide verpflichtet am 15. December 1856.

Feuerlösch-Commissarien. Im Beeskow-Storkowschen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien resp. Stellvertretern neu- und wiedergewählt und diesseits bestätigt worden:

A. Neuwahlen:

1) für den V. District der Rittergutsbesitzer Buchholz, auf Herzberg, zum Commissarius und der Ober-Inspector Witt, zu Groß-Rietz, zum Stellvertreter;
2) für den XIII. District der Gutsbesitzer Cosste, zu Wendisch-Rietz, zum Stellvertreter;
3) für den XIV. District der Lieutenant von Bredow, zu Alt-Markgrafspieske, zum Commissarius;
4) für den XV. District der Gutsbesitzer Döllen, zu Alt-Stahnsdorf, zum Commissarius.

B. Wiederwahlen:

1) für den III. District der Gutsbesitzer Paschke, zu Görsdorf, zum Commissarius, der Lehnschulze Reichert, zu Limsdorf, zum Stellvertreter;
2) für den IV. District der Gutsbesitzer Schmidt, zu Buckow, zum Commissarius, der Gutsbesitzer Schmidt, zu Bornow, zum Stellvertreter;
3) für den VI. District der Rittergutsbesitzer Große, auf Radlow, zum Commissarius, der Rittergutsbesitzer Buchholz, auf Hartmannsdorf, zum Stellvertreter;
4) für den IX. District der Oberförster Ising, zu Wasserburg, zum Commissarius, der Inspector Heidenreich, zu Amt Buchholz, zum Stellvertreter;
5) für den X. District der Materialist Hahn, zu Alt-Schadow, zum Stellvertreter;
6) für den XII. District der Rittergutsbesitzer Bauer, zu Stuttgarten, zum Commissarius;
7) für den XIV. District der Mühlenmeister Dähne, zu Alt-Markgrafspieske, zum Stellvertreter;
8) für den XV. District der Mühlenmeister Graßnick, zu Cummersdorf, zum Stellvertreter;
9) für den XVI. District der Lehnschulze Pätel, in Bindow, als Commissarius.

Feuerlösch-Commissarien. Im Templinschen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien gewählt und diesseits bestätigt worden: Für den XIII. Bezirk der Rittergutsbesitzer Stropp, zu Ribbeck, als Stellvertreter und für den VIII. Bezirk der Lehnschulzengutsbesitzer Schreyer jun., zu Bergsdorf, als Commissarius.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem in der Heide des Ritterguts Alt-Friedland, im Oberbarnimschen Kreise, 660 Ruthen südwestlich von der Kirche zu Alt-Friedland, südlich des Weges von Ringenwalde nach Carlsdorf neu angelegten Vorwerke des Regierungs-Präsidenten a. D. Grafen von Itzenplitz, ist der Name: „Lupinenhof" verliehen worden.

Potsdam, den 9. Januar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der landwirthschaftliche Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam hat von den, im Jahre 1856 ausgesetzten Prämien für musterhafte Leistungen bäuerlicher Wirthe, folgenden Personen Bewilligungen gemacht:

1) Vom Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Neustadt-Eberswalde vorgeschlagen:
an den Bauern und Schulzen Neuendorf, zu Dannenberg, ... 100 Thlr.

2) Vom Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Nauen vorgeschlagen:
an den Bauern Liesicke, zu Pessin, ... 50 Thlr.

3) Vom Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Alt-Ruppin vorgeschlagen:
1) an den Bauern und Schulzen Wuthenow, zu Karwe, ... 50 Thlr.
2) an den Erbschulzengutsbesitzer Deter, zu Schulzendorf, ... 30 Thlr.
3) an den Lehrer Fiebelkorn, zu Stössin, ... 30 Thlr.

4) Vom Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Alt-Landsberg vorgeschlagen:
an den Schulzen Schöppe, zu Wegendorf, ... 50 Thlr.

5) Von der Deputation der Märkischen Oeconomischen Gesellschaft zu Potsdam vorgeschlagen:
an den Lehrer Ruhden, in Buckow, ... 10 Thlr.

Indem diese Prämien-Vertheilung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, fordern wir die bäuerlichen Wirthe des Regierungs-Bezirks Potsdam auf, an den für das Jahr 1857 wiederum ausgesetzten Prämien sich möglichst zahlreich zu betheiligen und ihre desfallsigen Anträge an die in ihrem Kreise befindlichen Local-Vereine zu richten.

Die Bedingungen zur Betheiligung an den ausgesetzten Prämien sind in dem X. Bande Seite 207 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins der Mark Brandenburg (Berlin bei G. Bethge) bekannt gemacht.

Potsdam, den 20. December 1856.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungs-Bezirk Potsdam. von Meding.

Uebersicht
vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1855.

In Gemäßheit des § 47 des Grundgesetzes wird der wesentliche Inhalt des in der Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins am 20. December v. J. erstatteten Verwaltungs-Berichts für das Jahr 1855 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Am Schlusse des Jahres 1854 zählte die Anstalt, mit Inbegriff eines Pensionairs, . 39 Zöglinge.
Im Laufe des Jahres 1855 gingen ab . . . . 6 „

es blieben also . . . . 33 Zöglinge,
dagegen traten ein . . . . 5 „

mithin war der Bestand am Schlusse des Jahres 1855 . . . . 38 Zöglinge.

Von den abgegangenen Zöglingen widmete sich einer dem Kaufmannsstande, die übrigen bilden sich zu Handwerkern aus.

Das Betragen der Zöglinge, ihr Fleiß in den Lehrstunden und ihre Ausdauer bei den wirthschaftlichen Arbeiten sind im Allgemeinen zu loben gewesen. Der Gesundheits-Zustand derselben war ein befriedigender, denn nur wenige Knaben wurden vorübergehend vom Wechselfieber heimgesucht. Der regelmäßigen Beschäftigung in Feld und Garten, so wie der gesunden und ausreichenden Kost ist ein wesentlicher Einschluß auf den guten Gesundheits-Zustand der Zöglinge beizumessen.

Der beiden an der Anstalt arbeitenden Lehrer, so wie der Oeconomin, welche in jeder Beziehung den Zöglingen mit einem Beispiele der Sittlichkeit, der Eintracht, der Ordnung und Berufstreue vorangehen, wurde lobend gedacht und dem zweiten Lehrer rücksichtlich seiner mäßigen Besoldung eine Remuneration zuerkannt.

Der Cassen-Zustand ergiebt sich aus den vorgelegten Rechnungen, wie folgt:

A. für die Anstalt:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Bestand am Schlusse des Jahres 1854 einschließlich 57,650 Thlr. Effecten			58,384 Thlr.	6 Sgr.	8 Pf.
2) Einnahme pro 1855	a) Pacht und Zinsen		3,925 "	7 "	6 "
	b) Geschenke		5 "	— "	— "
	c) Freiwillige Beiträge		540 "	27 "	— "
	d) Insgemein		60 "	7 "	5 "
Summa incl. 57,650 Thlr. Effecten			62,915 Thlr.	18 Sgr.	7 Pf.
3) Ausgabe	a) allgemeine Verwaltungs-, einschließlich 1826 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. Baukosten	1985 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.			
	b) Unterricht und Erziehung	605 " 27 " 3 "			
	c) Beköstigung	2075 " 28 " 4 "			
	d) Bekleidung	554 " 5 " 9 "			
	sind		5,221 Thlr.	18 Sgr.	3 Pf.
Mithin bleibt Bestand incl. 57,650 Thlr. Effecten			57,694 Thlr.	— Sgr.	4 Pf.

Ein Mitglied, welches einen jährlichen Beitrag von 6 Thlrn. zahlt, hatte außerdem 5 Thlr. zu Weihnachtsgeschenken überwiesen.

Etats-Ueberschreitungen hatten sich nur bei dem Titel an Baukosten herausgestellt.

Diese sind mit Genehmigung des Stiftungs-Vereins zur Errichtung eines Gemüsekellers und einer Gesindestube, so wie zur Beseitigung der Feuchtigkeit aus den Wänden des Anstalts-Gebäudes aufgewendet, und haben die statuarische Vergrößerung des Capital-Vermögens der Anstalt, welches für das Jahr 1855 einen Zuwachs von 335 Thlrn. 20 Sgr. 11 Pf. hätte erfahren sollen, zeitweise verhindert.

Die Gesammtkosten für die Unterhaltung eines Zöglings haben 89 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., also 2 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. mehr, als in dem vorhergegangenen Jahre betragen, was den gesteigerten Preisen aller Lebensmittel allein zugeschrieben ist.

B. für die Craatzsche Stiftung:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Bestand am Schlusse des Jahres 1854			5072 Thlr.	3 Sgr.	— Pf.
2) Einnahme pro 1855	a) Miethe		750 "	— "	— "
	b) Zinsen		199 "	— "	— "
	c) Insgemein		8 "	— "	— "
	d) an ausstehenden Forderungen		104 "	— "	— "
Summa			6133 Thlr.	3 Sgr.	— Pf.
3) Ausgabe	a) Renten	181 Thlr. — Sgr. — Pf.			
	b) Baukosten	88 " 15 " — "			
	c) Erziehungskosten	500 " — " — "			
	d) Verwaltungskosten	48 " 1 " 6 "			
	sind		817 Thlr.	16 Sgr.	6 Pf.
also bleibt Bestand einschließlich 5000 Thlr. Effecten.			5315 Thlr.	16 Sgr.	6 Pf.

Zinsbare Belegungen haben nicht stattfinden können, weil alle flüssige Geldmittel zu den Baukosten in Anspruch genommen worden sind. Die folgende Rechnung soll die nachträgliche Anlegung nachweisen.

Die ausgelegten beiden Rechnungen wurden von dem Stiftungs-Verein für richtig anerkannt und die Ertheilung der Decharge über dieselben genehmigt.

Die vorgelegten Etats für die Anstalt und die Zimmermeister Craatzsche Stiftung auf das Jahr 1857 boten, außer der Erhöhung des Gehalts für den zweiten Lehrer auf den Betrag von 120 Thlr. neben freier Station keine Veränderung gegen die vorhergehenden und wurden Seitens des Stiftungs-Vereins genehmigt.

Als ein Gegenstand von besonderer Wichtigkeit ist aus dem Berichte noch hervorzuheben, daß in Veranlassung der Kündigung der Pachtung über den für die unmittelbaren Zwecke der Anstalt entbehrlichen Theil des Etablissements zu Klein-Glienicke Seitens der bisherigen Pächter von verschiedenen Seiten Kaufanträge gestellt und darüber bereits nähere Unterhandlungen angeknüpft worden sind, welche indessen zu einem bestimmten Resultat noch nicht geführt haben, weil die demnächst beanspruchte Abtretung des ganzen Etablissements die anderweite Unterbringung der Anstalt, so wie die Ermittelung der ihr zu gewährenden Entschädigung für den Verlust, welchen sie durch Aufgabe ihrer Besitzung erleiden würde, bedingt. Um für die weiteren Unterhandlungen die erforderliche Grundlage zu gewinnen, wurde die anderweite Verpachtung der entbehrlichen Gebäude und Ländereien vorläufig noch auf ein Jahr vom 1. Januar 1857 ab in Vorschlag gebracht.

Die General-Versammlung des Stiftungs-Vereins erkannte zwar an, daß die Anstalt in Klein-Glienicke in allen Beziehungen gut und zweckentsprechend untergebracht sei, hat jedoch nach reiflicher Erwägung der vorliegenden besonderen Verhältnisse nicht allein die bisherigen Unterhandlungen überall genehmigt, sondern auch zu deren weitern Fortführung auf dem betretenen Wege das Waisenamt ausdrücklich ermächtigt, und zwar mit der Maaßgabe, daß die zu vereinbarenden Bedingungen der etwanigen Veräußerung ihrer Genehmigung unterbreitet und während der Verpachtung der fraglichen Realitäten keinerlei Veränderungen an den verpachteten Gebäuden, Zäunen, Gartenanlagen und Wegen vorgenommen werden.

Zur neuen Constituirung des Waisen-Amtes, in Gemäßheit des § 48 des Grundgesetzes, wurden:

a) in Stelle des durch den Tod abgerufenen Herrn Stadtverordneten-Vorstehers Schultze Se. Excellenz der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Chef-Präsident der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer Herr Dr. Böttiche r,
b) das statutenmäßig ausscheidende älteste Mitglied, Herr Hofprediger Grisson, und sein Stellvertreter, Herr Schulvorsteher Brösicke,

von Neuem gewählt. Das Waisen-Amt besteht somit aus folgenden

Wirklichen Mitgliedern:

1) dem Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Giesecke, als Vorsitzenden,
2) dem Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,
3) dem Herrn Hofprediger Grisson,
4) Se. Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rath und Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer Herrn Dr. Böttiche r,
5) Herrn Stadtrath Ruhnicke.

Stellvertretenden Mitgliedern:

1) Se. Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Bassewitz,
2) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Villaume,
3) Herrn Schulvorsteher Brösicke,
4) Herrn Postrath Fritze,
5) Herrn Stadtrath Freudemann.

Geschäftsführer Herr Landrentmeister Herter,
unter dessen Adresse alle schriftliche Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 9. Januar 1857.

Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 30. Januar. **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4580. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Louisenthaler Actien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei", mit dem Domicil zu Mühlheim an der Ruhr errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. December 1856.

Das diesjährige 2te Stück derselben enthält:

№ 4581. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domicilirten „Harpener Bergbau-Actiengesellschaft". Vom 16. December 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. October 1852 (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst de 1852 Stück 42 Seite 423) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern laut Erlasses vom 14. d. M., das auf 100 Pfund beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor auf 180 Pfund erweitert haben.

Potsdam, den 21. Januar 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 32, siehe besondere Beilage.)

№ 33. Aufgehobene Viehsperre. I. 1897. Jan.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Kehrberg, im Ostpriegnitzer Kreise, als erloschen zu erachten ist, so ist die unterm 27. Mai v. J. (Amtsblatt pro 1856 Seite 180) angeordnete Sperre dieses Ritterguts und des Dorfes Kehrberg für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 23. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 34. Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten. II. S. L. 355.

Ganz in derselben Art, wie im vorigen Jahre geschehen ist, wird auch in diesem Jahre bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick ein halbjähriger Cursus für Schulamts-Aspiranten von Ostern bis Michaelis gehalten werden.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 1. Februar v. J. (Amtsblatt vom Jahre 1856 Stück 6 Seite 43) fordern wir daher geeignete, in dem Alter von 20 bis gegen 30 Jahren stehende junge Männer, welche die nöthige Vorbereitung haben und sich in dem Besitze der erforderlichen Geldmittel befinden, auf, sich mit ihren Meldungen unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Nachweise schleunig an die betreffenden Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren zu wenden, welche hiermit veranlaßt werden, nach Maaßgabe der desfallsigen Circular-Verfügung vom 1. Februar v. J. zu verfahren, und die Einreichung der eingehenden Meldungen an uns nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Potsdam, den 24. Januar 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 35. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 430. Jan.

Der Commissionair Herrmann Ulrich, zu Mittenwalde, ist von uns als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Mittenwalde und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 10. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 36. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 560. Dec.

An Stelle des Kaufmanns Koeppen, zu Pritzwalk, welcher die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann A. Stolle daselbst als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Pritzwalk und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 10. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 37. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1281. Jan. I. 1282. Jan. I. 1431. Jan.

Der Kaufmann L. Schmidt, zu Strasburg in der Ukermark, der Kaufmann H. Kaeding, zu Brüssow, und der Kaufmann C. W. Gießler, zu Dahme, sind von uns als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Potsdam, den 19. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 2. Neuer Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern mit dem 20. April d. J. ein neuer Lehr-Cursus beginnt, und daß Aspiranten zu demselben sich sobald als möglich bei dem Superintendenten a. D. Koethe zu melden haben.

Berlin, den 20. Januar 1857.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Nachweisung

№ 8.

der im Laufe des vierten Quartals 1855 / ersten Quartals 1856 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, so wie herrenlosen Passagier-Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thlr.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Brief	Lehrer Fischer in Ebersdorf	Ebersdorf	2	—	—	—	11/20	—	Berlin	20/7.55	A. Wer oder Wez.
2	"	Lieut. Carus	Danzig	3	—	—	—	5/10	—	"	17/7.55	E. Behrendt.
3	"	Wittwe Wilhelmine Heyne	Frankfurt a. d. O.	2	—	—	—	7/20	—	"	2/7. 55	Auguste Pinnow, geb. Simons.
4	"	Frau Schmidt	Wittstock	1	—	—	—	11/20	—	"	11/7.55	Tochter d. Adressatin.
5	"	Haupt-Steuer-Amt	hierselbst	3	—	—	—	6/10	—	"	4/7. 55	Nn.
6	"	Oeconom Weidner	Suckau bei Glogau	1	—	—	—	9/20	—	"	27/8.55	Charlotte Ullrich.
7	"	Lichegarn bei Herrn Körner	Wittenberg	2	—	—	—	11/20	—	"	3/8. 55	ohne Angabe.
8	"	Schneidergesell Aug. Schulze	Creuznach	1	—	—	—	13/20	—	"	18/8.55	Bruder des Adressaten.
9	"	Arbeitsmann Fathe (in Dumsdorf bei Dahme)	Dumsdorf bei Dahme	2	—	—	—	7/10	—	"	3/10.55	Schwager des Adressaten in Britz.
10	"	Musketier Mieth (in Schweidnitz)	Schweidnitz	2	—	—	—	11/20	—	"	1/10.55	Gottlob Hille.
11	"	Julius Schmidt	Soldin	3	—	—	—	6/10	—	"	4/9. 55	Gustav Schmidt, Vater des Adressaten.
12	"	Krüger & Dallmann	Stettin	3	—	—	—	5/10	—	"	26/10.55	Krüger.
13	"	Ulan Carl Stolpmann	Schneidemühl	1	—	—	—	5/10	—	"	20/10.55	E. Braun.
14	"	Bielicke	Paris	1	—	—	—	9/20	—	"	4/6. 55	nicht angegeben.
15	"	Mad. Wolff	hierselbst Mauerstraße Nr. 48	—	2	—	—	17/20	—	"	9/10.55	Maria.
16	Schachtel	Fabricant Carl Schwartz	Cottbus	42	val.		—	5 4/10	—	"	15/10.55	L. Hartmann, Goldarbeiter.
17	Brief	Intelligenz-Expedition	Schwerin in Mecklenburg	—	5 Einzahl.	—	—	—	—	"	10/9.55	Clemens Fuchs.
18	"	Schiffer Bartsch	Kuffer bei Neusalz	—	27 Einzahl.	—	—	—	—	"	10/9.55	nicht angegeben.
19	"	S. F. Cahn, General-Agent	Frankfurt a. M.	8 Actien zu Badischen Loosen.			—	8/10	—	"	26/10.55	nicht angegeben.
20	"	Postsecretair Wagner	Nordhausen	2	—	—	—	7/10	—	"	9/10.55	A. Böttcher.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth	Signatur.	zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
21	Brief	Frau Actuar Günther	Prettin	1	—	—	—	$\frac{3}{16}$	—	Berlin	$\frac{24}{12}$.55	die Kinder der Adressatin Carl u. Linchen.
22	"	Brauergeselle Emanuel Luschinski	Oels	1	—	—	—	$\frac{7}{16}$	—	"	$\frac{21}{1}$.55	Friedrich Weltzien.
23	"	Wittwe Matthee	Schätzeler p. Barten b. Rastenburg	3	—	—	—	$\frac{15}{20}$	—	"	$\frac{20}{12}$.55	Gottfried Matthee
24	Packet in Pappe	Bellair	Halle	—	—	—	—	20	A. G. 16.	"	$\frac{11}{9}$.55	A. Crudelius.
25	"	Assessor Paalzow	Franzensbad	—	—	—	—	13	H. P. № 326.	"	$\frac{17}{7}$.55	nicht genannt.
26	Packet in Wachsl.	Jos. Sala	Brody	—	—	—	—	4	H. S.	"	$\frac{25}{7}$.55	J. Sala.
27	1 Kistchen	Mad. Heym	Ohlau	—	—	—	2	23	H. № II.	"	$\frac{30}{8}$.55	nicht genannt.
28	1 Packet in Leinw.	Louise Michaelis	Groß-Neuendorf bei Letschin	—	—	—	—	17	L. M.	"	$\frac{27}{8}$.55	desgleichen.
29	1 Packet in Papier	Lehrer Lesche	Quedlinburg	—	—	—	1	—	per Adresse	"	$\frac{7}{9}$. 55	desgleichen.
30	1 Packet	v. Schmeling-Diringshofen	Angermünde	—	—	—	3	20	v. S.	"	$\frac{12}{7}$.55	v. Schulzendorf.
31	1 Kiste	v. Mudzinski	Lyck	—	—	—	4	15	H. T.	"	$\frac{11}{8}$.55	nicht genannt.
32	1 Packet	Frau Schneider	Münsterberg	—	—	—	—	25	M. H.	"	$\frac{4}{8}$. 55	desgleichen.
33	1 Kiste in Leinw.	Friedrich Bartmann	Stargard in Pommern	—	—	—	1	—	F. B. № 4	"	$\frac{3}{5}$. 55	desgleichen.
34	1 Kiste in Leinw.	Fräulein Anna v. Rend. Korn	Heringsdorf	—	—	—	—	22	H. R. K.	"	$\frac{3}{5}$. 55	Hildegard.
35	1 Kiste	Wendt	Vetschau	—	—	—	10	—	H. W. № 4.	"	$\frac{25}{6}$.55	nicht genannt.
36	1 Packet	Maria Weymann	Posen	—	—	—	—	3	T. W.	"	$\frac{28}{8}$.55	Th. Weimann.
37	1 Packet	Gaeswindt	Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	12	R. G.	"	$\frac{24}{8}$.55	Emilie Gäsewindt.
38	1 Packet in Leinw.	Förster Mühle	Forsthaus Hartha b. Reichenbach i. L.	—	—	—	—	8	H. M.	"	$\frac{9}{10}$.55	F. W. Herrmann.
39	1 Packet in Papier	N. S. Bockslaff	Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	18	H. B.	"	$\frac{5}{10}$.55	Gustav Meyer.
40	1 Kiste	Frau Lieutenant Ehrhardt	Bad Schwalbach	—	—	—	3	—	F. L. E. № 591.	"	$\frac{1}{9}$. 55	nicht genannt.
41	1 Packet i. Wachst.	Gutsbesitzer Elbe	Cammin in Pommern	—	—	—	1	—	E. № 9.	"	$\frac{10}{10}$.55	desgleichen.
42	1 Packet in Leinen	Wittwe Kohl	Sophienthal bei Korben	—	—	—	8	19	C. K. 708.	"	$\frac{2}{10}$.55	desgleichen.
43	1 Kistchen	Fräulein H. Laudin	Halle	—	—	—	1	2	A. W.	"	$\frac{18}{10}$.55	Emma.
44	1 Packet	Commissions-Rath Rahn	Velpke	—	—	—	26	15	H. R. № 10	"	$\frac{21}{7}$.55	nicht genannt.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
45	1 Packet in Papier	G. Vogel	Alt-Landsberg	—	—	—	—	25	H.V. №10.	Berlin	$\frac{8}{11}$ 55	nicht genannt.
46	1 Packet in Leinen	J. Rosenfeld	Prag	—	—	—	—	19	E. H.	-	$\frac{13}{11}$.55	desgleichen.
47	1 Packet	Eckhardt	Magdeburg	—	—	—	11	26	F.E. №20.	=	$\frac{15}{8}$.55	desgleichen.
48	1 Packet	Eckhardt	Magdeburg	—	—	—	10	24	F.E. №19.	=	$\frac{18}{8}$.55	desgleichen.
49	1 Packet i. Wachsl.	Boehm	Königsberg i. Pr.	—	—	—	3	5	H. B. I.	=	$\frac{18}{8}$.55	desgleichen.
50	1 Packet	Beilfus	Rügenwalde	—	—	—	1	—	233.	=	$\frac{20}{9}$.55	desgleichen.
51	1 Packet in Papier	Redaction der Sächsischen Volkszeitung	Dresden	—	—	—	—	4	S. v. Z.	=	$\frac{1}{12}$.55	desgleichen.
52	1 Packet in Leinw.	G. A. Holzhüter, Reisender	Berent	—	—	—	—	9	H.	=	$\frac{24}{8}$.55	Liebherr.
53	1 Packet in Leinw.	M. Fließ	Gollnow	—	—	—	2	—	L. M.	=	$\frac{24}{11}$.55	Leop. Meißner.
54	1 Kiste	Scharfrichter Carl Schröder	Luckenwalde	—	—	—	9	13	L. S.	=	$\frac{12}{2}$.56	Emilie Birk geb. Gleier.
55	1 Packet	A. Ludwig	Vorwerk Rossin bei Gramzow	—	—	—	—	$1\frac{6}{10}$	W.S. №12	=	$\frac{12}{12}$.55	Th. Müller.
56	1 Packet	Helne	Horn bei Hamburg	—	—	—	—	5	M. H.	=	$\frac{9}{2}$. 56	nicht genannt.
57	1 Packet	Christensen	Hoyerswerda	—	—	—	—	4	L.C. №33.	=	$\frac{8}{2}$. 56	desgleichen.
58	1 Kästchen	Unterofficier Paulmann	Posen	—	—	—	—	5	H. P. I.	=	$\frac{4}{2}$. 56	Schuch.
59	1 Rolle in Papier	Töpfergeselle Carl Wilhelm	Ratibor	—	—	—	—	4	L. K.	=	$\frac{9}{1}$. 56	Emilie Wilhelm.
60	1 Packet	Ziegler Bürger	Schneidersfelde bei Stargard i. P.	—	—	—	1	20	per Adresse	=	$\frac{28}{12}$.55	Bürger.
61	1 Packet	Polizei-Wachtmeister Born	Homburg	—	—	—	1	10	H. B.	=	$\frac{3}{1}$. 56	nicht genannt.
62	1 Kober	Wittwe Krüger	Wellmitz bei Neuzelle	—	—	—	4	15	W. K.	=	$\frac{29}{12}$.55	desgleichen.
63	1 Packet i. Wachsl.	Mad. Levy	Breslau	—	—	—	8	18	L. I.	=	$\frac{2}{10}$.55	desgleichen.
64	1 Packet in grauer Leinw.	Schuhmachergeselle Friedrich Jaecke	Brandenburg	—	—	—	5	3	F. J.	=	$\frac{15}{2}$.56	Wilhelmine Jaecke.
65	1 Packet i. gr. Leinw.	Wittwe Buchmann	Behrenwalde bei Richtenberg	—	—	—	2	20	J. W.	=	$\frac{14}{1}$.56	Joh. Wieprecht.
66	1 Packet	Justiz-Rath v. Maltzan	Rostock	—	—	—	—	8	per Adresse	=	$\frac{22}{1}$.56	nicht genannt.
67	1 Kiste	Berend	Danzig	—	—	—	3	10	M. B.	=	$\frac{22}{2}$.56	desgleichen.
68	1 Packet	Rector Reinthaler	Erfurt	—	—	—	1	8	R. R.	=	$\frac{13}{3}$.56	desgleichen.

69) ein alter weißer Filzhut, am 12. Juli 1855 im Berlin-Neustrelitzer Personen-Postwagen gefunden;
70) ein Fächer, Anfangs August 1855 in der Beichaise Nr. 13 gefunden;
71) ein alter Stock mit Hornkrücke, am 9. August 1855 in der Passagierstube gefunden;
72) ein Vorlegeschloß im Eisenbahn-Postwagen des Danzig-Berliner Personenzuges vom 30. September 1855 gefunden;
73) eine Tuchnadel unter den Poststücken des Berlin-Bromberger Personenzuges vom 23. Nov. 1855;
74) ein braunledernes Notizbuch mit der Adresse: „Herrn Carl Ebert", am 13. December 1855 unter den Poststücken des Deutz-Berliner Personenzuges aufgefunden;
75) eine Cigarrentasche, am 15. September 1855 im Neustrelitz-Berliner Personen-Postwagen aufgefunden;
76) ein Rohrstock mit Hornkrücke, am 8. December 1855 in der hiesigen Passagierstube gefunden;
77) ein Petschaft mit den Buchstaben L. H. nebst kleinem Schlüssel, am 17. Januar 1856 unter den Poststücken des Breslau-Berliner Tages-Zwischenzuges;
78) eine Rolle in blauem Papier ohne Signatur, eine detaillirte Reinzeichnung des Standbildes Friedrich des Großen enthaltend, und am 31. December 1855 mit dem zweiten Danziger Zuge überzählig hier eingegangen;
79) ein Päckchen Proben, am 30. November 1855 im Eisenbahn-Postwagen des Berlin-Bromberger Personenzuges gefunden;
80) ein Buch: „Die Wiederkehr", im Februar 1856 im Waage-Zimmer der Haupt-Annahme-Expedition gefunden;
81) ein Rohrstock mit elfenbeinernem Griff, am 1. Januar 1856 im Berlin-Neustrelitzer Personen-Postwagen gefunden;
82) ein alter gestickter Fußsack, am 4. Januar 1856 im Berlin-Cüstriner Personen-Postwagen gefunden;
83) ein Schreibkästchen von Holz, am 24. Januar 1856 im Berlin-Luckauer Personen-Postwagen gefunden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Sendungen, resp. Effecten, werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds versteigert werden wird.

Berlin, den 15. Januar 1857. Der Ober-Post-Director Schneider.

№ 9.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufforderung zur genauen Bezeichnung der Wohnungen der Adressaten auf Briefen nach größeren Städten.

Es kommen noch immer häufig Fälle vor, in denen es den Briefträgern selbst mit Hülfe der Polizei nicht möglich wird, in Ermangelung näherer Wohnungs-Angabe, Briefe an unbekannte Adressaten zu bestellen.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wird dem correspondirenden Publikum hierdurch wiederholt empfohlen, auf allen Briefen und Adressen an Privat-Personen, namentlich an solche in den größeren Städten des In- und Auslandes, die Wohnungen der Adressaten nach Straße und Hausnummer genau zu bezeichnen.

Potsdam, den 22. Januar 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 10. Die Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Postfußboten, Briefkastenleerer, Posthauswächter, Postwagenwascher u. s. w. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzu-

nehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel bis zu 120 Thlr. jährlich; als Caution werden 50 Thlr. in courshabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 24. Januar 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Feuercassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro zweites Semester 1856.

Im zweiten Semester 1856 sind in den 143 Städten des Verbandes 60 Brände vorgekommen. Zur Deckung des dadurch entstandenen Schadens und der Nebenbeschädigungen im Betrage von ungefähr 33,000 Thlrn. werden hiermit pro zweites Semester 1856

für Gebäude der ersten Classe	— Sgr.	8 Pf.	}	vom Hundert der Versicherungssumme,
= = = zweiten =	2 =	— =		
= = = dritten =	3 =	4 =		
= = = vierten =	4 =	8 =		

und zwar von	22,152,350 Thlr.	à — Sgr. 8 Pf.	....	4,922 Thlr.	22 Sgr.	4 Pf.,
=	28,208,100 =	à 2 = — =	....	18,805 =	12 =	— =
=	5,935,900 =	à 3 = 4 =	....	6,595 =	13 =	4 =
=	2,538,975 =	à 4 = 8 =	....	3,949 =	15 =	6 =
überhaupt von	58,835,325 Thlr.		....	34,273 Thlr.	3 Sgr.	2 Pf.,
und nach Abzug von 2 pCt. Receptur-Gebühren im Betrage von				685 =	13 =	10 =
			netto	33,587 Thlr.	19 Sgr.	4 Pf.

ausgeschrieben.

Die Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hierdurch aufgefordert, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens vier Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Berlin, den 16. Januar 1857.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Dem Civil-Supernumerar Bräuning, zu Gramzow, ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft bei den dortigen Gerichtstagen übertragen worden.

Des Königs Majestät haben dem bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin angestellten Kanzlei-Rathe Dr. Jacoby den Character als „Geheimer Kanzlei-Rath“ beizulegen geruht.

Der bisherige Hülfsprediger Ferdinand Leopold Heinrich, zu Hohensaathen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Buckow, Diöces Beeskow, bestellt worden.

Der Diaconus Emil Nigrinus, bisher zu Meyenburg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Rohlsdorf, Diöces Pritzwalk, bestellt worden.

Die Bauführer: Ernst Heinrich Otto Pardow, Friedrich Daniel Bernhard Kolschow und Carl Julius Emmerich, so wie der Feldmesser Carl Gustav Alfred Lent sind im Laufe des vierten Quartals v. J. von der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Die Verwaltung des Archenwärter-Amtes bei den Stau-Archen zu Brandenburg ist dem Steuer-Aufseher Clemens-Cheemii vom 1. d. M. ab übertragen worden.

Der bisherige Stations-Assistent Rabenhorst, in Berlin, ist zum Königlichen Stations-Vorsteher ernannt und nach Haynau versetzt worden.

Der Amtmann Westphal, zu Neu-Ruppin, ist als Kreis-Boniteur im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für allemal vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Mörz — Superintendentur Belzig — vom Hüfnersohn Gustav Kühne daselbst ein bronceener Kronenleuchter mit einer geschliffenen Glasschale im Werth von 18 Thlrn. — Der Kirche zu Rosenwinkel — Sup. Kyritz — vom Patron, Rittergutsbesitzer v. Freier daselbst, eine sammetne Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, eine Abendmahlskanne und eine Hostiendose, sowie ein gußeisernes Kreuz auf dem östlichen Giebel, vom Kirchenvorsteher Wiegel ein Crucifix und von einem Ungenannten 2 Altarleuchter nebst Kerzen; der Krüger Joh. Schmidt hat die Wetterfahne und den Stern auf der Thurmspitze vergolden lassen. — Der Kirche zu Tauche — Sup. Beeskow — vom Photographen Lutze zu Berlin ein werthvolles Oelgemälde: „Christus mit der Dornenkrone." — Der Kirche zu Beenz — Sup. Templin — von Sr. Excellenz dem Herrn Staats-Minister a. D. Grafen v. Arnim-Boitzenburg eine Altarbibel und eine Abendmahlskanne und vom Bauer Wendt zu Rosenow eine Altardecke von schwarzem Tuch. — In der Sup. Bernau der Kirche zu Tempelfelde von einer Bauerfrau ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper; der Kirche zu Sydow von einem Gemeindemitglied eine Bibel mit Goldschnitt, vom Patron, Rittergutsbesitzer Miether, ein Broncekronleuchter zu 24 Kerzen nebst den Kerzen und 2 Altarlichte. Außerdem hat Herr ꝛc. Miether die Herstellung des herrschaftlichen Chores und die kostspielige Zinkbedachung des Thurmes aus eigenen Mitteln bestritten. — Der Kirche zu Strasburg i. Umk. vom Ortsprediger eine schwarztuchene Altar- und Kanzelpultdecke mit silbernen Kreuzen und eine Abendmahlskanne. — Der Kirche zu Blüthen — Sup. Perleberg — von der dortigen Gemeinde eine Altar- und Kanzelpultdecke im Werthe von 19 Thlrn. und theilweise die Geldmittel zur Beschaffung eines vergoldeten Crucifixes. Der Kirche zu Premslin von den Gemeinden Premslin und Glövzin eine Altardecke, zu deren Beschaffung der Herr Patron, Graf v. Voß-Buch ein Geschenk von 5 Thlrn. hergegeben hat. Außerdem hat die Gemeinde Premslin die Geldmittel zur Beschaffung eines vergoldeten Crucifixes zum Theil aufgebracht. — Der Kirche zu Harnekopf — Sup. Wriezen — von der Patronin, Frau Gräfin v. Haeseler zu Freienwalde, eine in schwarzen Sammet gebundene Altarbibel mit Goldschnitt.

Der Louisenstädtischen Kirche zu Berlin ist von mehreren Mitgliedern der Gemeinde derselben aus Veranlassung der zehnjährigen Wirksamkeit des Predigers Noël daselbst, zur Erinnerung an dieselbe, eine silberne Tauskanne zum Geschenk gemacht worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 32 die Ergänzung des § 18 und Abänderung des § 22 des Statuts der Berlin-Glasower Chaussee-Bau-Gesellschaft, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 5ten Stück des Amtsblatts 1857

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 32. Ergänzung und Abänderung des Statuts der Berlin-Glasower Chaussee-Bau-Gesellschaft. I. 1712. Jan.

Unter Hinweis auf das unter dem 30. September 1846 in der Beilage zum 41sten Stück des Amtsblatts von 1846 veröffentlichte Statut der Berlin-Glasower Chaussee-Bau-Gesellschaft wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die General-Versammlung der Actionaire der genannten Chaussee-Bau-Gesellschaft in ihrer Sitzung vom 23. April v. J. die unten abgedruckte Ergänzung des § 18 und resp. die Abänderung des § 22 des oben bezeichneten Statuts beschlossen hat, und daß des Königs Majestät mittelst des gleichfalls abgedruckten Allerhöchsten Erlasses vom 29. December v. J. diesen Beschluß zu bestätigen geruht haben.

Potsdam, den 22. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Der § 18 des Statuts erhält folgenden Zusatz:

Die General-Versammlung kann durch absolute Stimmenmehrheit der stimmfähigen Actionaire beschließen, auch das dritte oder vierte Procent der Zinsen zur Amortisation der zinstragenden Actien, welche anzukaufen oder auszuloosen sind, zu verwenden, auch wenn frühere Ausfälle an Zinsen und Dividende nicht ausgeglichen sind. Bei der Verwendung des fünften, achten, neunten u. s. w. Procents zur Amortisation, nehmen auch die zinslosen Actien Antheil.

Der § 22 des Statuts ist aufgehoben und treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

Jeder Actien-Besitzer hat, wenn er sich im Besitz von Einer bis einschließlich Vier Actien befindet, ein Stimmrecht von Einer Stimme, wenn er Fünf bis einschließlich Neun Actien besitzt, ein Stimmrecht von Zwei Stimmen. Actionaire, welche Zehn und mehr Actien besitzen, haben Drei Stimmen.

Ein Stimmrecht von mehr als Drei Stimmen kann in einer Person nicht vereinigt sein, sei es durch eigenen Besitz von Actien oder durch Bevollmächtigung.

* * *

Auf Ihren Bericht vom 16. December v. J. ertheile Ich hierdurch der, in der hierbei zurückfolgenden Verhandlung der General-Versammlung der Actionaire der Berlin-Glasower Chaussee-Bau-Gesellschaft vom 23. April d. J. beschlossenen Ergänzung des § 18 und Abänderung des § 22 des Gesellschafts-Statuts vom 16./28. Januar 1846 Meine Bestätigung.

Charlottenburg, den 29. December 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Justiz-Minister.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 6. Februar. **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4582. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederrüttfeld über Winterspelt nach Steinebrück im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier.

№ 4583. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Versmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst, im Regierungsbezirk Minden, nach der Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Dissen.

№ 4584. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyersburg, b) von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf, c) von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises, d) von Rohrberg bis Cheinitz.

№ 4585. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreis Teltow, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 29. December 1856.

№ 4586. Bekanntmachung, betreffend die unterm 22. December 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Actienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau", mit dem Domicil zu Duisburg. Vom 31. December 1856.

№ 4587. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Benennung: „Union" gebildeten Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin. Vom 31. December 1856.

№ 4588. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft" gebildeten Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Rixdorf. Vom 12. Januar 1857.

№ 4589. Bekanntmachung über die unterm 29. December 1856 erfolgte Bestätigung der Ergänzung des § 18 und Abänderung des § 22 des Statuts der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft. Vom 14. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 38.
Amortisirte Staatspapiere.
C. 230.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1856 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

№ Lit. B. à 500 Thlr.	№ Lit. D. à 300 Thlr.	№ Lit. F. à 100 Thlr.	№	№	№	№ Lit. G. à 50 Thlr.	№ Lit. H. à 25 Thlr.
2,371	603	1,685	10,313	68,909	169,228	2,209	1,153
	604	1,905	17,733	68,910	187,434	2,210	38,876
Lit. C.	1,301	3,352	33,920	80,377	187,480	4,455	38,877
à 400 Thlr.	Lit. E.	5,182	33,921	88,136	196,270	15,043	38,878
765	à 200 Thlr.	5,183	33,922	165,141	210,776	24,456	38,879
3,161	12,578	5,184	33,925	165,142	210,777	33,089	48,341
5,674	13,998	5,185	39,976	165,143	210,938	33,477	51,704
6,005	14,403	5,186	53,114	165,144	213,296	40,569	52,560
	17,838	5,188					60,114

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. C. à 100 Thlr.				Lit. D. à 50 Thlr.			Lit. E. à 20 Thlr.	Lit. F. à 10 Thlr.
3,486	1,456	8,474	23,105	41,938	917	5,181	18,134	3,814	684
3,844	1,457	8,475	23,106	45,938	1,191	5,186	19,195	3,815	3,053
	2,066	8,476	23,107	45,939	5,088	5,325	19,196	3,989	3,101
Lit. B.	2,067	11,971	23,108	47,195	5,089	6,081	19,197	4,006	5,284
à 500 Thlr.	3,382	11,972	23,110	47,196	5,090	7,882	19,198	6,241	5,357
240	3,539	19,515	26,882	47,197	5,094	8,771	19,471	12,952	11,564
351	8,463	22,084	26,883	52,058	5,095	10,511	19,504	18,260	14,260
352	8,464	22,085	26,884	52,059	5,179	10,583	19,640		14,324
5,247	8,465	22,803	30,847	52,060	5,180	10,668	22,905		
	8,473	23,027	40,364	52,061					

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. D. *à* 100 Thlr. № 1242 und 1247.

IV. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I *à* 100 Thlr.

№ 4933 und 6243.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. II *à* 50 Thlr.

№ 3970. 4825. 4826. und 17,803.

Berlin, den 8. Januar 1857. Controlle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste der Königlichen Controlle der Staatspapiere vom 8. d. M., die im Rechnungsjahre 1856 gerichtlich amortisirten Staatspapiere betreffend, wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 16. Januar d. J., in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Seite 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Januar 1857. Königl. Regierung.

№ 39. Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten. I. 2164. Jan.

Durch das Circular-Rescript vom 20. Januar 1853 hat des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn von Raumer Excellenz für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Ministerial-Rescripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medicinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als

nothwendig zu bezeichnen. Es müssen vielmehr die Medicinal-Beamten selbst überzeugt sein, und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 30. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 40. Schluß der kleinen Jagd. I. III. f. 1. Febr.

Der Schluß der kleinen Jagd ist für den Regierungsbezirk Potsdam allgemein auf den 15. Februar d. J. festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 1. Februar 1857. Königl. Regierung.

№ 41. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2945. Jan.

Wegen der unter dem Rindvieh des Ritterguts Wilhelmshof, im Prenzlauer Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche, ist das Rittergut Wilhelmshof und dessen Feldmark bis auf Weiteres für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Potsdam, den 1. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 42. Beförderung von Auswanderern. Concessions-Ertheilung. I. 738. Jan.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Dem Kaufmann H. Herz, zu Prenzlau, ist von uns die Erlaubniß ertheilt, als Agent der Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Knorr und Holtermann, zu Hamburg, welche durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu diesem Geschäftsbetriebe concessionirt sind, über den Hafen Hamburg in der Stadt Prenzlau und Umgegend für das Jahr 1857 Geschäfte zu betreiben und Verträge selbstständig abzuschließen.

Potsdam, den 21. Januar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 43. Beförderung von Auswanderern. Concessions-Ertheilung. I. 1139. Jan.

Dem Kaufmann Johann Friedrich Herrmann Ebert, zu Havelberg (Firma: Ebert & Schiever) ist von uns die Erlaubniß ertheilt, als Agent der Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Wichelhausen & Comp., zu Bremen, welche durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu diesem Geschäftsbetriebe concessionirt sind, über den Hafen Bremen in der Stadt Havelberg und Umgegend für das Jahr 1857 Geschäfte zu betreiben und Verträge selbstständig abzuschließen. Potsdam, den 21. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Buchdruckereibesitzer Friedrich Jacobson, zu Perleberg, ist von uns als Unter-Agent des Haupt-Agenten Constantin Eisenstein, zu Berlin, zur Beförderung von Auswanderern für das Jahr 1857 concessionirt worden. № 44. Beförderung von Auswanderern. Concessions-Ertheilung. I. 1035. Jan.

Potsdam, den 21. Januar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Privat-Actuarius Barnick, in Flecken Zechlin, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Amtmann Stoy daselbst von uns als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. № 45. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1518. Jan.

Potsdam, den 20. Januar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Calame, zu Cremmen, ist von uns als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. № 46. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2155. Jan.

Potsdam, den 25. Januar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Robert Gottlieb Steindorff, zu Angermünde, ist von uns als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden. Potsdam, den 20. Januar 1857. № 47. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1517. Jan.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

In Folge höherer Anordnung ist die Jurisdiction über den Preußischen Theil des, zwischen den Bezirken der Kreisgerichte Templin und Neu-Ruppin und der Mecklenburgischen Grenze belegenen Wentow-Sees, dem zum Kreisgerichte Neu-Ruppin gehörigen Gerichtssprengel der Gerichts-Commission in Gransee zugelegt. № 1. Die Jurisdiction über den Wentow-See.

Berlin, den 23. Januar 1857. Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Prüfung von Turnlehrerinnen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten über die Prüfung von Turnlehrerinnen Folgendes angeordnet worden ist:

1) Zur Prüfung derjenigen weiblichen Personen, welche sich mit dem Unterricht im Turnen für die weibliche Jugend beschäftigen wollen, ist eine Commission niedergesetzt, welche besteht:
   a) aus dem Departements-Rath des unterzeichneten Collegii, als Vorsitzendem,
   b) dem Unterrichts-Dirigenten der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst, Herrn Hauptmann Rothstein, und
   c) dem Königlichen Kreis-Physikus a. D., Herrn Dr. Neumann hierselbst.
2) Zur Prüfung als Turnlehrerinnen können nur solche Personen zugelassen werden, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin abgelegt haben und sich im Besitz eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung befinden.

3) Die Prüfung wird jährlich zweimal, im Juni und December abgehalten werden.
4) Die Anmeldungen zur Prüfung müssen bis zum 15. Mai, resp. 15. November jedes Jahres bei dem unterzeichneten Schul-Collegium unter Beifügung des Lehrerinnen-Prüfungs-Zeugnisses erfolgen.
5) Die Ausstellung der Zeugnisse erfolgt durch die Commission unter dem Siegel des Vorsitzenden.
6) Gebühren sind für die Abhaltung der Prüfung nicht zu entrichten.

Berlin, den 23. Januar 1857.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 5. Betrifft den Zeitpunkt, an welchem der § 13 der Polizei-Verordnung vom 24. October 1856 in Kraft tritt.

Auf Grund der §§ 6b und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, zusätzlich zu der Polizei-Verordnung vom 24. October 1856, betreffend die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Plätze, Rinnsteine ꝛc. (Berliner Intelligenzblatt № 256 und Potsdam-Berliner Amtsblatt Stück 46), was folgt:

Der im § 13 der Polizei-Verordnung vom 24. October 1856 ausgesprochene Aufschub des im § 9 derselben Verordnung enthaltenen Verbots bis zum 1. Juni d. J. soll sich nur auf das untersagte Ausgießen von Flüssigkeiten aus Eimern und anderem Geschirr in die Straßenrinnsteine, resp. Kanäle beziehen, dagegen tritt das ebendaselbst erlassene Verbot: feste Körper, wozu besonders Unrath jeder Art zu rechnen ist, in die Rinnsteine, resp. Kanäle zu werfen oder zu schütten, sofort mit Publication dieser Verordnung in Kraft. Uebertretungen dieses Verbots ziehen die im § 13 der Verordnung vom 24. October 1856 festgesetzte Strafe nach sich.

Berlin, den 28. Januar 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 6. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Dr. Aloys Franz Stort hierselbst als General-Agent der Vaterländischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden ist. Berlin, den 23. Januar 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 7. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kämmerer a. D., Lutze zu Charlottenburg, als Agent der Vaterländischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden ist. Berlin, den 23. Januar 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 21 vom 24. Januar 1857.)

Dem Steindrucker R. Tietz, zu Berlin, ist unter dem 22. Januar 1857 ein Patent

auf einen Schwärz-Apparat für Steindrucker, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 23 vom 27. Januar 1857.)

Dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann, zu Berlin, ist unter dem 23. Januar 1857 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 27 vom 31. Januar 1857.)

Dem Fabricanten August May, in M. Gladbach bei Crefeld, ist unter dem 27. Januar 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, das Aufbäumen des Gewebes auf den Zeugbaum zu regeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der frühere Criminal- und Civil-Protocollführer Drachholz ist zum einstweiligen Polizei-Anwalt bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Bernau ernannt worden.

Der Hülfsarbeiter Helmuth Friedrich Wilhelm Carl von Wedelstädt ist als Militair-Supernumerarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

Dem Königlichen Förster Krüger ist die zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Werdermühle, in der Oberförsterei Dippmannsdorf, vom 15. Februar d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Forstaufseher Busse, zu Rädel, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Mertensmühle, in der Oberförsterei Scharfenbrück, vom 15. Februar d. J. ab übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königl. Intendantur des 3. Armee-Corps.

Ernennungen: 1) Der Intendantur-Referendarius Bierfreund zum überzähligen Intendantur-Assessor. 2) Der Gerichts-Auscultator Weppler zum Intendantur-Referendarius. 3) die Intendantur-Secretair-Applicanten Havenstein, Schmidt und Allardt zu Intendantur-Secretariats-Assistenten. 4) Der Lazareth-Inspector Menzel, in Cüstrin, zum Kasernen-Inspector. 5) Der Kasernen-Inspector Geisler, in Spandau, zum Lazareth-Inspector.

Versetzungen: 1) Der Intendantur-Rath Henry von der Intendantur des 3. zu der des 2. Armee-Corps. 2) Der überzählige Intendantur-Assessor Scheurich von der Intendantur des 5. zu der des 3. Armee-Corps. 3) der überzählige Intendantur-Assessor Bierfreund von der Intendantur

des 3. zu der des 5. Armee-Corps. 4) Der Intendantur-Secretariats-Assistent Westphal von der Intendantur des 3. zu der des 4. Armee-Corps. 5) Desgleichen der Secretariats-Assistent Alpert zur Intendantur des 7. Armee-Corps. 6) Desgleichen der Secretariats-Assistent Kathe zur Intendantur des Garde-Corps. 7) Der Kasernen-Inspector Menzel von Cüstrin nach Spandau. 8) Der Lazareth-Inspector Geisler von Spandau nach Cüstrin.

Gestorben: Der Intendantur-Secretair Freudenberg.

Der Rector und Hülfsprediger Friedrich Wilhelm Schober, bisher zu Joachimsthal, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Oderberg, Diöces Angermünde, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Julius Theodor Miething ist zum Adjuncten cum spe succedendi für das Diaconat bei der Evangelischen Gemeinde zu Baruth, Diöces Baruth, bestellt worden.

Der Hülfsprediger Conrad Alexander Reinhold Morgenroth, bisher zu Berlin, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Pfarre zu Rosenthal, Diöces Dahme, bestellt worden.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Stechow, Diöces Rathenow, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Hülsen erledigt worden.

Beim Stadtgericht zu Berlin sind die Militair-Invaliden, bisherigen Hülfsboten Eduard Johann Thomas Beyer und Carl Georg Theodor Eickhoff als Registraturdiener auf Kündigung angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Das im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise auf der Feldmark Mückendorf, unmittelbar an den Wegen von Baruth nach Mittenwalde und von Mückendorf nach Radeland, und zwar in dem nördlichen Winkel, welchen beide Wege miteinander bilden, angelegte Gehöft hat den Namen: „**Bernhardsmüh**" erhalten.

Potsdam, den 31. Januar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstation Zossen bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 20. Februar d. J., wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen werden.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten erfolgen. Haupt-Gestüt Gradiß, den 26. Januar 1857.

Der Königl. Landstallmeister von Thielau.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Katharinenkirche zu Brandenburg hat der in derselben getaufte und confirmirte Bildhauer Herr August Wredow, Mitglied der Königlichen Akademie, die von ihm erfundenen und meisterhaft ausgeführten Gypsmodelle zu den colossalen, $9\frac{1}{2}$ Fuß hohen Bildsäulen der Apostel Johannes, Andreas, Philippus und Judas Thaddäus verehrt. Derselbe hat ferner seine Freunde und Kunstgenossen, die Herren Schievelbein, Blaeser und den seitdem verstorbenen Berges vermocht, die übrigen acht von ihnen nicht minder schön gefertigten Apostelstatuen ebenfalls der Kirche zu schenken. Diese Gypsstatuen, nach denen ein Zinkabguß der Apostel für die Kirche zu Helsingfors ausgeführt war, sind nunmehr in der schönen gothischen Katharinenkirche um den hohen Chor aufgestellt, und bilden, mit einem neu erfundenen steinartigen Ueberzuge und vergoldeten Emblemen versehen, einen herrlichen Schmuck des Gotteshauses. Die nicht geringen Kosten der Aufstellung und Composition der Bildwerke, die in kleine Stücke zerschnitten waren, hat zum Theil des Königs Majestät Allergnädigst zu bewilligen geruht, theils sind sie durch freiwillige Beiträge der Stadtbewohner, durch Zuschüsse der Communal-Behörden und der Kirchen-Casse aufgebracht worden.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 13. Februar. 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4590. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu Schottland Berg- und Hütten-Actien-Verein", mit dem Domicil zu Dortmund errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 29. December 1856.

№ 4591. Allerhöchster Erlaß vom 29. December 1856, betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merseburg.

№ 4592. Allerhöchster Erlaß vom 29. December 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Zell, Trabach und Cochem, Regierungsbezirks Coblenz.

Das diesjährige 5te Stück derselben enthält:

№ 4593. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 16. December 1856.

№ 4594. Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Ortschaft Liebenau, im Kreise Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt.

№ 4595. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 12. Januar 1857.

№ 4596. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Emission vierprocentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, so wie die Umschreibung drei ein halbprocentiger in vierprocentige Pfandbriefe.

№ 4597. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuldverschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. October 1855 in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmenden Staats-Anleihe.

№ 4598. Gesetz, betreffend die Declaration der Vorschriften der §§ 75, 87 und 422 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Vom 26. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 48, siehe besondere Beilage.)

Bekanntmachung.

№ 49. Declaration zur Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851. I. 132. Febr.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen andererseits ist die Vereinbarung getroffen worden, daß zur Beseitigung von Ungleichheiten, welche aus der Mecklenburgischen Unterthansgesetzgebung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (Gesetzsammlung Seite 711) sich ergeben, folgender Grundsatz zur Anwendung komme:

Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthans-Eigenschaft des Vaters erworben hätten (§§ 1 und 4 des Vertrages vom 15. Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen contrahirenden Staaten geworden wären.

Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§ 1 und 5 alinea 4 a. a. O.).

Dieses Uebereinkommen wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß demselben alle übrigen bei dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligte Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Bayerischen Regierung, beigetreten sind. Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch, zufolge höherer Anordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 5. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 50. Regulirung der Havel von Potsdam bis Rathenow. I. 348. Febr.

Es wird beabsichtigt, zur regelmäßigen Auskrautung der Havel von Potsdam bis Brandenburg und von Brandenburg bis Rathenow, Verbände der betheiligten Grundbesitzer durch landesherrlich zu vollziehendes Statut zu errichten. Zu den Vorverhandlungen über dieses Statut sind von unserem Commissarius, Regierungs-Rath von Funck, alle Grundbesitzer, deren Betheiligung ihm bekannt geworden ist, zugezogen. Um aber auch allen unbekannten, außerdem noch interessirten Grundbesitzern Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten zu den Acten vorzutragen,

wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu ihrer Vernehmung Termin in Brandenburg, Bahnhofs-Restauration,

auf Donnerstag den 19. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

und in Potsdam, Gasthof Zum Deutschen Hof bei Müller,

auf Freitag den 20. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

ansteht, in denen sich jeder bisher nicht Zugezogene melden und seine Erklärungen zu Protocoll geben mag.

Potsdam, den 10. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 51. Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten. III. f. 1430. Februar.

Den zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Grundbesitzern werden die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Gesuche um Verabreichung von Bauholz unter Verweisung auf unsere früheren, in dieser Angelegenheit erlassenen Bekanntmachungen, namentlich auf die im 17ten Stücke des Amtsblattes pro 1851 Pag. 121 abgedruckte Verfügung vom 19. April 1851 hierdurch in Erinnerung gebracht. Dieselben werden demgemäß aufgefordert, ihre etwanigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz in der Wadelzeit pro $18\frac{57}{58}$ spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen-, Polizei- und Rent-Aemtern anzumelden, da spätere Anmeldungen, welche nicht durch ganz besondere, erst nach Ablauf jener Frist eingetretene Umstände zu rechtfertigen sind, erst in dem darauf folgenden Wadel $18\frac{58}{59}$ berücksichtigt werden können.

Potsdam, den 7. Februar 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 52. Evangelische Kirchen-Collecte. II. D. 183.

Des Königs Majestät haben die Einsammlung einer einmaligen außerordentlichen Collecte zum Besten des Diaconissenhauses Bethanien zu Berlin in sämmtlichen evangelischen Kirchen der Provinz Brandenburg für das Jahr 1857 zu genehmigen geruht. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendentur-Verweser und französisch-reformirten Prediger diesseitigen Bezirkes in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar 1854 — II. D. 148. — zu verfahren haben.

Potsdam, den 9. Februar 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 53. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1746. Jan. I. 1938 Jan. I. 2225. Jan. I. 3143. Jan.

Der Herr Ottocar Bohnstedt, zu Zossen, ist von uns als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Kaufmann E. F. Götze, zu Zossen, als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, der Zimmermeister Tittel, zu Treuenbrietzen, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, und der Kaufmann Julius Kayser, zu Templin, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesell-

schaft zu Elberfeld bestätigt worden. Der Kaufmann C. F. Götze, zu Zossen, hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann C. F. Kayser, zu Templin, die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Potsdam, den 4. Februar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 54. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1747. Jan. I. 2327. Jan.

Der Privat-Secretair Wulff, zu Beeskow, und der Kaufmann Carl Klemcke, zu Schwedt, sind von uns als Agenten der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden. Potsdam, den 31. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 55. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1024. Dec. I. 1944. Dec. I. 1958. Jan. I. 2305. Jan. I. 2348. Jan. I. 2651. Jan. I. 3116. Jan. I. 3137. Jan.

Der Stadtrath und Stadtältester Klincke hierselbst, der Kaufmann F. W. Büttner, zu Lenzen, der Bäckermeister C. G. Köppen, zu Lindow, der Kaufmann G. Schadorff, zu Beeskow, und der Kaufmann August Falk, zu Neu-Ruppin, sind von uns als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, der Kaufmann C. F. Götze, zu Zossen, ist als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt und der Kaufmann Carl Röding, zu Oranienburg, als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Voigt, zu Friesack, hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und der Kaufmann C. F. Götze, zu Zossen, die Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar niedergelegt. Potsdam, den 4. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 8. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann David Kalisch hierselbst, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 29. Januar 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 9. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Commerzien-Rath, Kaufmann Bernhard Samuel Berend hierselbst, als General-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden ist.

Berlin, den 6. Februar 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Nachweisung

№ 11.

der im Laufe des zweiten / dritten Quartals 1856 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, so wie herrenlosen Passagier-Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thlr.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Brief	Maurergesellen Franz Berck	Danzig	1	—	—	—	7/10	—	Berlin	23/1. 56	Charlotte, die Schwester.
2	"	R. A. Ulrich	Torgau	4	10	6	baare Einzahlung.			"	7/3. 56	nicht genannt.
3	"	Schuhmachergesellen Julius Schwinck	Brandenburg	1	—	—	—	7/10	—	"	19/4. 56	Brüder H. C.
4	"	Tischlergeselle Carl Koppe	Wittenberg	1	—	—	—	6/10	—	"	22/3. 56	Christiane und Henriette Koppen.
5	Schachtel	Thierarzt Rathmann	Gramzow	2	val.		—	4 7/10	H. R.	"	1/4. 56	nicht genannt.
6	Brief	Ingenieur Heinr. Nagel	Güstrow	ein goldener Schlangenring.			—	11/20	—	"	21/4. 56	Marie.
7	"	Dr. Kulenkamp	Warschau	8	—	—	—	4/10	—	"	—	Dr. Kreisler.
8	"	Wittwe Bader	Wiesenthal bei Bernau	1	—	—	—	9/20	—	"	10/6. 56	Wilhelm Bader.
9	"	Louis Möwis	Berlin, Neue Friedrichsstr. 33	1	—	—	—	8/10	—	"	14/6. 56	B. Kühlstein.
10	"	Grenadier Leo Krappe vom 2. Garde-Reg.	desgleichen	3	—	—	—	7/20	—	"	29/6. 56	Stibs auf Albertinenhof.
11	"	Anton Illmer	Stroppen	51	—	—	—	1 3/10	—	"	13/6. 56	Illmann Josef.
12	Packet	J. H. Grau, Kürschner	Neustadt-Eberswalde	—	—	—	1	5	J. H. G. № 70.	"	24/4. 56	nicht genannt.
13	"	Amtmann Werdermann	Wahlendorf bei Neu-Ruppin	—	—	—	—	22	H. W.	"	14/4. 56	Sohn des Adressaten.
14	Kästchen	v. Rohr	Kyritz	—	—	—	—	9	H. v. R.	"	21/1. 56	Bath oder Berth.
15	Packet	F. Schulz	Magdeburg	—	—	—	—	18	G. M.	"	22/1. 56	nicht genannt.
16	Kiste	Nesemann	Magdeburg	—	—	—	—	15	H. N. № 10.	"	8/4. 56	Alfred Weber.
17	Packet	August Naatz	Shorncliffe	—	—	—	6	23	per Adresse	"	20/2. 56	nicht genannt.
18	"	Wittwe Horn	Woschau bei Königsberg i. Nmk	—	—	—	4	15	I. H.	"	15/5. 56	Johann, der Sohn der Adressatin.
19	"	Musketier Julius Schubert	Spandau	—	—	—	1	—	J. S.	"	21/4. 56	Schubert.
20	"	Ober-Fischmstr. Burbohm	Feilerhof bei Königsberg i. Pr.	—	—	—	1	26	A. F. L.	"	19/3. 56	Dr. B. J. A. Meyer.
21	"	Ed. Wiegandt	Potsdam	—	—	—	16	10	S & E 7794	"	27/4. 56	nicht genannt.
22	Holzschachtel	T. W. Hans	Neustadt-Eberswalde	—	—	—	—	25	P. T. № 5.	"	29/2. 56	desgleichen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
23	Packet in Papier	Jul. Sturone	Magdeburg	—	—	—	—	$3\frac{1}{16}$	J. S.	Berlin	$\frac{15}{5}$.56	nicht genannt.
24	Kiste in Leinw.	Frau v. Vormann	Naugard	—	—	—	6	12	F. v. V.	"	$\frac{20}{4}$.56	desgleichen.
25	Packet	Inspector Günther	Drachow bei Senftenberg	—	—	—	—	8	AD. № 162	"	$\frac{21}{4}$.56	desgleichen.
26	"	Hauptmann Wilhelmi	Breslau	—	—	—	2	—	F. Z. 66.	"	$\frac{17}{4}$.56	desgleichen.
27	"	Frau Drews	Peterswalde	—	—	—	—	7	F. D. № 1.	"	$\frac{7}{4}$. 56	desgleichen.
28	"	Bäckermeister Dietrich	Derenburg	—	—	—	11	23	D.	"	$\frac{23}{3}$.56	desgleichen.
29	"	Otto Bringheim	Nauen	—	—	—	12	15	O. B.	"	$\frac{28}{12}$.55	desgleichen.
30	"	Madame Neumann	Brandenburg	—	—	—	4	—	HH.	"	$\frac{21}{3}$.56	desgleichen.
31	"	Kammerherr v. Schack	München	—	—	—	—	15	H. v. S.	"	$\frac{22}{3}$.56	desgleichen.
32	Kiste	Winkler	Neustadt-Eberswalde	—	—	—	4	—	p № 589.	"	$\frac{12}{12}$.55	desgleichen.
33	2 Kisten	Bonbonfabricant J. Schütz	Königsberg i. Pr.	—	—	—	7 33	10 20	J. S.	"	$\frac{15}{3}$.56	desgleichen.
34	Schachtel in Leinw.	Schuhmachergeselle Wiemann	Erxleben	—	—	—	—	2	C. W. № 1.	"	$\frac{22}{5}$.56	desgleichen.
36	Kiste	Kahn	Moskau	—	—	—	1	18	M. L. E. L.	"	$\frac{19}{7}$.56	desgleichen.
35	Packet	G. Vogel	Hamburg	—	—	—	—	10	G. V.	"	$\frac{20}{5}$.56	desgleichen.
37	"	Louis Müller	Neustadt-Eberswalde	—	—	—	—	7	M. № 134.	"	$\frac{19}{6}$.56	A. Müller.
38	Kiste	Mühlenbescheider Voß	Ziegkenmachermühle bei Putlitz	—	—	—	4	—	F. K.	"	$\frac{23}{6}$.56	Ferd. Knaack.
39	Packet	Auguste Löfler	Potsdam	—	—	—	6	23	H. B.	"	$\frac{1}{7}$. 56	Auguste Häusgen.
40	"	Candidat Erd. Müller	Wendorf bei Neustrelitz	—	—	—	1	19	E. M.	"	$\frac{20}{6}$.56	F. G. Dietrich, cand. theolog.
41	"	Kaapcke	Radach bei Drossen	—	—	—	2	15	K.	"	$\frac{12}{7}$.56	J. S. Schulze.
42	"	Peister	Stettin	—	—	—	—	5	H. M.	"	$\frac{20}{7}$.56	Wachten.
43	"	Amtmann Runge	Gerlswalde bei Greifenhagen	—	—	—	1	5	H. R.	"	$\frac{15}{7}$.56	M. Fritzsche.
44	Kiste	Graf v. Beninski	Posen	—	—	—	1	20	H. G. v. B.	"	$\frac{4}{7}$. 56	nicht genannt.
45	Packet	Alexander Saltikoff	Dresden	—	—	—	1	15	per Adresse	"	$\frac{5}{7}$. 56	desgleichen.
46	"	D. Melms	Stralsund	—	—	—	4	12	D. M.	"	$\frac{11}{7}$.56	desgleichen.
47	"	Bauführer J. Hoppe	Vordamm bei Cüstrin	—	—	—	1	20	H. H.	"	$\frac{16}{7}$.56	L. Klein.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth	Signatur.	zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
48	Packet	Theod. Klein	Hamburg	—	—	—	—	5	T. K.	Berlin	$\frac{12}{8}$.56	nicht genannt.
49	1 Rolle	A. Hellig	Schwedt	—	—	—	—	5	A. H.	"	$\frac{4}{7}$. 56	desgleichen.
50	"	Stadtrichter Pietsch	Gumbinnen	—	—	—	1	15	H. St. P.	"	$\frac{14}{8}$.56	desgleichen.
51	Packet	Oberst v. Stolipin	Lübeck	—	—	—	2	10	O. F. v. St.	"	$\frac{13}{8}$.56	desgleichen.
52	"	G. Reiger	Rom	—	—	—	15	—	per Adresse	"	—	desgleichen.
53	"	Ingenieur Zolling	Warstein	—	—	—	—	6	H. Z. 4.	"	$\frac{21}{7}$.56	desgleichen.
54	Kiste	Frau Hartmann	Dresden	—	—	—	1	3	A. H.	"	$\frac{23}{6}$.56	desgleichen.
55	"	C. L. Köppen	Schwedt	—	—	—	2	29	H. K.	"	$\frac{28}{5}$.56	C. F. Schreiber.
56	Packet	Dr. Heller	Stargard i. Pom.	—	—	—	—	$6\frac{5}{10}$	H. H.	"	$\frac{27}{6}$.56	Tell, Musiklehrer.
57	Kiste	Aug. Müller	Cöthen	—	—	—	—	20	W. H. & Co. № 5872.	"	$\frac{25}{5}$.56	A. Weber.
58	Schachtel	Albert Bertling	Spandau	—	—	—	—	$3\frac{19}{20}$	A. B. x.	"	$\frac{17}{7}$.56	die Frau d. Adressaten.

59) ein unversiegeltes Packet in Papier, 25 Loth schwarzen Glanz-Zwirn enthaltend, mit der Bezeichnung: Fil Lustrè qualité supériaire J. B. J., am 20. Juli 1856 unter den Poststücken vom Deutz-Berliner Personenzuge gefunden;

60) ein Porzellan-Kännchen und eine kleine Flasche, am 16. Mai v. J. im Neustrelitzer Personen-Postwagen gefunden;

61) ein wollener Shawl, am 1. Juli v. J. im Neu-Ruppiner Personen-Postwagen gefunden, und

62) ein Zollstock, am 24. Juli v. J. ebenfalls im Neu-Ruppiner Personen-Postwagen gefunden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Sendungen, resp. Effecten, werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 29. Januar 1857. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 30 vom 4. Februar 1857.)

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer Carl Schmidt, zu Breslau, ist unter dem 30. Januar 1857 ein Patent

auf eine Schiebevorrichtung für Cylindergebläse, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, in Berlin, unter dem 10. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Bohr- und Nuth-Maschine, ist erloschen.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, in Berlin, unter dem 14. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent auf eine hydraulische Oelpresse, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den bei dem hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigten Ober-Bau-Inspector Treplin den Character als „Baurath" zu verleihen.

Nachweisung

der im Monat Januar 1857 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Gerichts-Assessor Wilhelm Rudolph Fromm ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Templin mit der Function als Gerichts-Commissar in Boytzenburg ernannt.

II. **Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien Theodor Franz Adalbert Fröhner, Alexander Ludwig Gerloff, Martin Hirschberg, Paul Georg Müller, Carl Robert Lessing und Friedrich Johann Elias Illies. Der Gerichts-Assessor Otto Neuhaus ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder in das diesseitige versetzt.

III. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren Johann Theodor Gustav von Buchholtz, Herrmann Heinrich Marggraff, Dr. Franz Carl Paul Hinschius und Julius Emil Alexander Nickel. Der Referendar Carl Adalbert Rudolph Loppe ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau und der Referendar Dr. Theodor Friedrich Harries aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das diesseitige versetzt. Die Referendarien Carl Friedrich Wilhelm Rittorf, George Wilhelm Maximilian Lortzing und Dr. Carl Maximilian Linckelmann sind auf ihrem Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

IV. **Auscultatoren.** In das Departement des Kammergerichts sind übergegangen die Auscultatoren Otto David Dettmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, Julius Ernst Herrmann Friedländer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor und Bernhard Freiherr von Patow aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder. Der Auscultator Eugen Roth ist Behufs Ueberganges zum Verwaltungs-Dienste auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Im Laufe des Monats Januar d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der Post-Expeditions-Gehilfe Georg Friedrich Julius Reichel als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 hierselbst. Der invalide Unteroffizier Louis August Ernst Cavallier als Ober-Post-Cassendiener hierselbst. Der invalide Unteroffizier Carl August Ferdinand Coutürier als Bote beim hiesigen Hof-Post-Amte.

Versetzt sind: Die Post-Secretaire Gustav Hoffmann und Rietz vom hiesigen Hof-Post-Amte als commissarische Büreau-Beamte zur Ober-Post-Direction hierselbst. Die Post-Secretaire Winkler und Aulig vom hiesigen Hof-Post-Amte als commissarische Amts-Vorsteher zu den Post-Aemtern in Lauban resp. Angermünde. Die Post-Secretaire Schochow und Naumann vom hiesigen Hof-Post-Amte zu dem Post-Amte in Thorn und beziehungsweise zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 hierselbst. Der Post-Expedient Jacobi vom hiesigen Hof-Post-Amte als Vorsteher zu der Post-Expedition in Arnswalde. Der Büreaudiener Freise vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3 als Post-

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 20. Februar. **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4599. Statut für den Deichverband des Danziger Werders. Vom 12. Januar 1857.

№ 4600. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1857, betreffend einige Modificationen des Organisationsreglements für das Personal der Marine (Gesetz-Sammlung für 1854 S. 381 ff.).

№ 4601. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt.

№ 4602. Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Dampfmühlen-Actiengesellschaft" mit dem Domicil zu Stettin. Vom 29. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 56, siehe besondere Beilage.)

Bekanntmachung.

№ 57. Pferde-Ausfuhr-Verbot. IV. I. 189.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 30. December v. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 16. d. M. außer Wirksamkeit tritt. Berlin, den 7. Februar 1857.

Der Minister des Innern
von Westphalen.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf das Publicandum des Amtsblatts vom 2. v. M. Stück 2 Seite 13 Nr. 10 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. Februar 1857. Königl. Regierung.

№ 58. Berliner Durchschnitts-Marktpreise für Getreide ꝛc. für den Monat Januar 1857. I. 409. Febr.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Januar d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	25 Sgr.	8 Pf.
für den Scheffel Roggen	1 „	28 „	— „
für den Scheffel große Gerste	1 „	18 „	3 „
für den Scheffel kleine Gerste	1 „	13 „	9 „
für den Scheffel Hafer	1 „	— „	1 „
für den Scheffel Erbsen	1 „	22 „	8 „
für den Centner Heu	— „	25 „	4 „
für das Schock Stroh	6 „	24 „	9 „
für den Centner Hopfen	12 „	— „	— „
die Tonne Weißbier kostete	5 „	5 „	— „
die Tonne Braunbier kostete	4 „	15 „	— „
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	— „	4 „	6 „
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	— „	3 „	— „

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 59. Beschäftigungs-Nachweisungen der Baumeister und Bauführer. I. 2751. Jan.

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, hinsichtlich der Beschäftigung und Anstellung der Bauführer und Baumeister nachfolgende Bestimmungen festzusetzen.

1. Jeder Bauführer ist verpflichtet:

a) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, so wie

b) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, in so weit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten,

und hat, Falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

2. Jeder Baumeister ist verpflichtet:

a) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jeden Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, so wie

b) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, Falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Indem ich bemerke, daß fortab den Bauführern und Baumeistern gleichzeitig mit ihrer, nach §§ 33 und 35 der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Bausache widmen, vom 18. März 1855, erfolgenden Ernennung von den vorstehenden Bestimmungen Kenntniß gegeben wird, beauftrage ich die Königliche Regierung, den in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Bauführern

und Baumeistern — mit Ausnahme der bei Eisenbahnen beschäftigten — die erforderliche Mittheilung zugehen zu lassen und denselben dabei aufzugeben, die Nachweisung ihrer Beschäftigung in dem verflossenen Jahre, resp. seit der letzten Prüfung, nach den beiliegenden Schemas bis zum 15. Februar d. J., so wie demnächst am Schlusse jedes Jahres eine gleiche Nachweisung mir einzureichen.

Ich bemerke dabei, daß den Baumeistern, welche die Prüfung nur nach einer Richtung hin abgelegt haben, die erforderliche Berücksichtigung für die Ablegung der Prüfung auch nach der anderen Richtung hin, nicht versagt werden soll.

Berlin, den 21. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königliche Regierung zu Potsdam. von der Heydt.

III. 257.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-Ort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-Ort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den Wege-, Wasser- und Eisenbahn-Bau.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den Landbau.	Hat die Befähigung zur Anstellung als:	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Der vorstehende Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird den sich im diesseitigen Verwaltungsbezirk aufhaltenden Bauführern und Baumeistern hierdurch bekannt gemacht und dieselben — mit Ausnahme der bei den Eisenbahnen beschäftigten — aufgefordert, die Nachweisung ihrer Beschäftigung in dem verflossenen Jahre, resp. seit der letzten Prüfung nach den hier abgedruckten Schemas bis zum 15. März d. J., so wie künftig am Schlusse jeden

Jahres, und zwar bis spätestens zum 15. Januar eine gleiche Nachweisung auch uns einzureichen.

Potsdam, den 16. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 60. Schluß-Termin für die Einlösung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausener Cassen-Anweisungen. C. 353.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 26. Februar und 17. October v. J. (Seite 71 und 371 des Amtsblatts für 1856) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausener Cassen-Anweisungen zu Einem und Fünf Thalern noch bis zu Ende dieses Monats bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Casse zu Sondershausen Ersatz geleistet wird.

Potsdam, den 13. Februar 1857. Königl. Regierung.

№ 61. Meldung der Bauführer und Baumeister. I. 451. Febr.

Nach unserer Amtsblatts-Verordnung vom 22. Mai 1852 (Amtsblatt 1852 Seite 141) und dem in unserem Amtsblatt pro 1853 Seite 2 bekannt gemachten Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. September 1852 haben die Baumeister und Bauführer dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Anzeige davon zu machen, wenn sie beschäftigungslos, oder von einer Beschäftigung zu einer andern übergegangen sind, damit ersehen werden könne, ob und welche Baumeister und Bauführer für die specielle Beaufsichtigung der in Angriff zu nehmenden Staatsbauten disponibel sind. Diese Bestimmung bleibt höherer Anordnung zufolge auch nach Erlaß der in diesem Amtsblatt abgedruckten Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21. v. M. in Kraft, indeß ist es nicht mehr erforderlich, alle diejenigen Angaben zu machen, welche der obige Erlaß vom 23. September 1852 vorschreibt. Es genügt vielmehr bei den Anzeigen wegen Beschäftigungslosigkeit, wegen Uebernahme einer neuen Beschäftigung oder wegen Uebertritt von einer Beschäftigung zu einer andern, nur anzugeben:

1) Vor- und Zunamen,
2) Aufenthaltsort,
3) bei welchen Arbeiten der Betreffende zuletzt beschäftigt gewesen,
4) zu welchen Arbeiten er übergeht, und event.
5) welche Wünsche er in Betreff seiner ferneren Beschäftigung hegt.

Indem wir diese Anordnung den sich in unserem Bezirk aufhaltenden Baumeistern und Bauführern — mit Ausnahme der bei Eisenbahnen beschäftigten — zur Nachachtung hierdurch bekannt machen, bemerken wir, daß die Bestimmung, wonach die Baumeister und Bauführer auch persönlich bei den mit Führung der Beschäftigungs-Listen beauftragten Ministerial-Beamten Erkundigungen über offene Beschäftigung einziehen konnten, nach den neueren Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 21. v. M. außer Anwendung kommt.

Potsdam, den 13. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 62.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1857 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	10	—	7	1	9	2	4	11	4	11½	3	3	6	10	5	5	5	3	4	7½	6	8	6	9
2	10	—	7	1	9	1	5	2	5	—	3	3½	6	10½	5	7	5	3	4	7½	6	7	6	10
3	10	—	7	2	9	—	5	4	5	1	3	7½	6	10½	5	8	5	4½	4	9	6	7	6	11
4	10	1	7	3	9	1	5	2	5	1	3	5½	7	—	5	8	5	5½	4	10	6	7	7	—
5	10	2	7	4	9	2	5	3	5	1½	3	6	7	1	5	10½	5	6½	4	11	6	7	7	1
6	10	—	7	2	9	1	5	3	5	½	3	7	7	3	5	8	5	6½	4	11	6	7	7	2
7	9	6	6	10	8	10	6	3	5	1½	3	7½	6	9½	5	8½	4	6	3	10½	6	7	7	3
8	9	6	7	3	8	6	6	7	5	1½	3	8	6	8	5	11	5	—	4	4	6	6	7	3½
9	9	5	7	9	8	2	6	3	5	1½	3	8	6	10	6	2½	5	4½	4	10	6	4	7	4
10	9	3	7	9	8	1	6	—	5	2	3	8½	6	11	6	3	5	7	4	11½	6	2	7	4½
11	9	—	7	4	8	1	5	6	5	3	3	9	7	—	6	3½	5	11½	5	4	6	1	7	5
12	8	11	7	1	8	2	5	3	5	3	3	9	6	11½	6	3½	6	—	5	6	6	10	7	5
13	8	11	6	11	8	2	5	—	5	2½	3	8½	6	11½	6	3½	6	2	5	6	7	1	7	5
14	8	11	6	7	8	2	4	11	5	2	3	8	6	11½	6	3½	6	3	5	7½	7	7	7	6
15	8	11	6	6	8	2	4	11	5	1½	3	7½	6	11	6	3	6	2½	5	7	7	8	7	7
16	8	10	6	5	8	2	4	10	5	1	3	7	6	11	6	3	6	2½	5	7	7	10	7	7½
17	8	11	6	5	8	4	4	9	5	—	3	6½	6	10½	6	3	6	2½	5	7	8	—	7	8
18	8	11	6	3	8	5	4	5	4	11	3	6	6	10	6	3	6	2½	5	7	8	3	7	8
19	8	11	6	3	8	7	4	6	4	11	3	5½	6	10½	6	3	6	2½	5	7	8	4	7	8
20	8	11	6	3	8	8	4	6	4	11	3	5½	6	10½	6	3	6	2	5	6½	9	3	7	8
21	8	11	5	11	8	9	4	6	4	10½	3	5½	6	10½	6	3	6	2	5	6½	9	9	7	8
22	8	11	5	11	8	10	4	5	4	10	3	4	6	10½	6	2½	6	2	5	6½	9	7	7	8
23	8	11	5	10	8	11	4	5	4	10	3	4	6	10	6	2	6	2	5	6½	9	6	7	7½
24	8	10	5	10	9	—	4	5	4	9½	3	3½	6	9	6	1	6	2½	5	7	9	5	7	7
25	8	10	5	9	9	1	4	2	4	9½	3	3½	6	9	5	11½	6	3½	5	8	9	3	7	7
26	8	10	5	9	9	2	4	3	4	9	3	3	6	8½	5	11½	6	4	5	8½	9	2	7	7
27	8	10	5	9	9	2	4	3	4	9	3	3	6	8½	5	10	6	4	5	8½	9	1	7	6
28	8	10	5	9	9	3	4	3	4	9	3	2½	6	7½	5	9½	6	4	5	8½	9	—	7	6
29	8	10	5	9	9	3	4	3	4	8½	3	2½	6	9	5	8½	6	3½	5	8	8	10	7	6
30	8	10	5	9	9	4	4	2	4	8½	3	2	6	9	5	8½	6	2½	5	6	8	8	7	5½
31	8	10	5	8	9	4	4	3	4	8	3	2	6	9	5	8½	6	—	5	5	8	7	7	5

Potsdam, den 16. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 63.

Landes-Verweisungen.
I. 641. Febr.

Nachweisung
der im vierten Quartale 1856 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze verwiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Zauch-Belzig	Marie Elisabeth Haase	Neuendorf	Nienburg im Herzogthum Anhalt	verehel. Handelsmann	59	groß und stark	grau	—	8. Nov. 1856.
2	desgl.	Christian Korthum	Zerbst im Herzogthum Anhalt		Handarbeiter	24	groß	blond	—	17. Dec. 1856.
3	Ostpriegnitz	Johann Joachim Christian Lüth	Grabow in Mecklenburg-Schwerin		Dienstknecht	24	mittel, untersetzt	blond	—	27. Dec. 1856.
4	Prenzlau	Christian Friedmann	Breslau	Christiania in Norwegen	Handelsmann	55	untersetzt	trägt eine Perücke	Blatternarben, jüdisches Aussehen.	5. Oct. 1856.
5	Jüterbog-Luckenwalde	August Franz	Kaiserswalde in Böhmen		Schleiferlehrling	16	mittel	blond	Warzen an beiden Händen.	12. Nov. 1856.
6	Stadt Potsdam	Carl Wilhelm Franz Hage	Zwätzen bei Jena		Arbeitsmann	25	mittel	blond	—	28. Nov. 1856.
7	Stadt Brandenburg	Caroline Reese	Negenborn im Herzogthum Braunschweig		unverehelicht	21	mittel	blond	Am rechten Daumen fehlt ein Glied; sie geht auf dem rechten Fuße lahm.	22. Nov. 1856.
8	desgl.	Carl Heinrich Theodor Hagen	Parchim im Großherzogthum Mecklenburg		Tuchmachergeselle	18	schlank	blond	Der Daumen der rechten Hand im ersten Gelenk ist steif.	14. Dec. 1856.
9	desgl.	Carl Heinrich Spannuth	Braunschweig		Schriftsetzerlehrling	16	klein	blond	Hat eine Schnittnarbe an der rechten Wange und Kinn.	18. Dec. 1856.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung zufolge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 10. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 64.

Einholung des Bauconsenses zu geistlichen Bauten.
II. B. 766.

Die Vorschrift des § 3 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 11. October 1847, wonach bei Neubauten, Anlegung neuer oder Veränderung resp. Verlegung vorhandener Feuerungen die Orts-Polizei-Behörden zur Einholung des kreispolizeilichen Bauconsenses verbunden sind, findet auch auf die Kirchen-,

Pfarr- und Schulbauten Königlichen Patronats Anwendung, was wir hier Behufs Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung bringen. Potsdam, den 11. Februar 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 65. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 3212. Jan. I. 3293. Jan.

An Stelle des Maurermeisters Ludwig Marci, zu Lenzen, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Kaufmann Berthold Meyer Wulf, zu Lenzen, von uns als Agent dieser Anstalt für die Stadt Lenzen und Umgegend, auch ist der Lehrer Müller, zu Günterberg, im Angermündeschen Kreise, in Stelle des verstorbenen Agenten Kaufmanns Hähn, in Greifenberg in der Ukermark, als Agent derselben Anstalt für Günterberg und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 5. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 66. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 3294. Jan. I. 104. Febr. I. 250. Febr. I. 366. Febr.

Der Bäckermeister David Zimmermann, in Spandau, ist von uns als Agent der Leipziger, der Kaufmann F. R. Ehestädt, zu Cremmen, der Kaufmann C. L. Herrmann, zu Prenzlau, sind als Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann Louis Voigt, zu Gransee, ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Potsdam, den 11. Februar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 67. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2651. Jan. I. 3279. Jan. I. 87. Febr. I. 628. Febr.

Der Rathsherr Büge, zu Spandau, und der Kaufmann C. E. Feige, zu Neustadt-Eberswalde sind von uns als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Eichler, zu Oranienburg, hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft und der Zimmermeister C. Holm, zu Cöpenick, die Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar niedergelegt. Potsdam, den 10. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 10. Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Udo Günther die ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt übertragene General-Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 6. Februar 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 11. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Robert Herbig hierselbst, als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 10. Februar 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 36 vom 11. Februar 1857.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Februar 1857 ein Patent auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier, in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Nachdem die Resultate der Verwaltung der Land-Feuer-Societät für die Kurmark und die Niederlausitz pro erstes Semester 1856 bereits unterm 21. Juli v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, bringen wir nunmehr die Ergebnisse des ganzen Jahres 1856 hiermit zur speciellen Kenntnißnahme der Societäts-Interessenten, nachdem der Abschluß pro zweites Semester v. J. gegenwärtig beendet worden ist.

In den, den Feuer-Societäts-Verband des platten Landes der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig bildenden 21 Kreisen haben im Jahre 1856 im Ganzen 176 Brände stattgefunden, und zwar:

im Westpriegnitzschen	3,	im ersten Ukermärkschen	10,
„ Ostpriegnitzschen	1,	„ zweiten Ukermärkschen	7,
„ Westhavelländischen	4,	„ dritten Ukermärkschen	4,
„ Osthavelländischen	4,	„ Beeskow-Storkowschen	11.
„ Ruppinschen	8,	„ Luckauschen	16,
„ Oberbarnimschen	6,	„ Gubenschen	14,
„ Niederbarnimschen	12,	„ Calauschen	12,
„ Teltowschen	8,	„ Lübbenschen	6,
„ Lebusschen	13,	„ Sorauschen	22,
„ Zauche-Belzigschen	11,	„ Sprembergschen	3,
„ Luckenwalde-Jüterbogschen	1,	sind wie vorgedacht	176 Brände.

Durch dieselben wurden: I. gänzlich eingeäschert:

1) versicherte Gebäude der ersten Classe: 2 Wohnhäuser, 1 Scheune, 2 Ställe;
2) versicherte Gebäude der zweiten Classe: 21 Wohnhäuser, 1 Seitenflügel, 1 Anbau, 9 Scheunen, 29 Ställe, 3 Nebenhäuser, 1 Kirchthurm, 2 Ziegelscheunen;
3) versicherte Gebäude der dritten Classe: 155 Wohnhäuser, 1 Wohnhaus mit Wassermühle, 1 Kruggebäude, 116 Scheunen, 8 Anbaue, 170 Ställe, 23 Nebenhäuser, 8 Thorhäuser, 9 Schuppen, 2 Brau- und Brennereien, 1 Altentheil, 3 Hirtenhäuser, 1 Schulhaus, 1 Ziegelscheune und 1 Backhaus;
4) versicherte Gebäude der vierten Classe: 3 Windmühlen und 1 Wassermühle.

II. Theilweise beschädigt:

a) versicherte Gebäude der ersten Classe: 16 Wohnhäuser, 1 Fabrik, 1 Roßmühle, 1 Pfarrhaus und 1 Stall;

b) versicherte Gebäude der zweiten Classe: 19 Wohnhäuser, 1 Abseite, 5 Ställe, 2 Brennereien, 2 Brauereien, 1 Kirche mit Thurm, 1 Ziegelscheune, 1 Wagenschauer, 1 Regelbahn, 1 Scheune;

c) versicherte Gebäude der dritten Classe: 5 Wohnhäuser, 1 Schulhaus, 3 Scheunen, 1 Stall.

Die durch die Einäscherung, resp. Beschädigung dieser Gebäude entstandenen Ausgaben, so wie die Verwaltungskosten 2c., betragen:

1) an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher 4 Classen . . .		148,711 Thlr.	23 Sgr.	1 Pf.,
2) an Vergütigungen für Neben- und Pertinenz-Beschädigungen		1,781 „	27 „	4 „
3) an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleisteten Hülfen		4,944 „	— „	— „
4) an Verwaltungskosten: a) für die General-Direction	4,210 Thlr.			
b) für die Special-Directoren	5,460 „			
		9,670 „	— „	— „
5) an Receptur-Gebühren:				
a) für die Special-Rendanten à ½ pCt.	1,116 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.,			
b) für die Orts-Erheber à 1 pCt.	1,239 „ 9 „ 4 „			
		2,356 „	3 „	10 „
6) an Reisekosten		584 „	— „	— „
7) an Extraordinariis		1,511 „	11 „	7 „
zusammen also		169,559 Thlr.	5 Sgr.	10 Pf.

Zur Deckung dieser Ausgaben ist sowohl pro erstes Semester als auch für das zweite Semester 1856 von den Versicherungssummen der

ersten Classe jedesmal ein Beitrag von	1	Sgr.	pro	100 Thlr.,
zweiten „ „ „ „ „	2	„	„	100 „
dritten „ „ „ „ „	5	„	„	100 „
vierten „ „ „ „ „	10	„	„	100 „

erforderlich und durch die unterm 15. Juli v. J. und 12. d. M. erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Nach diesen Beitragssätzen sind daher von den Societäts-Interessenten einzuziehen gewesen:

I. pro erstes Semester 1856:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von 23,521,175 Thlr. Versicherung der 1sten Classe à 1 Sgr. pro 100 Thlr.	7,840	11	9
2) „ 25,268,675 „ „ „ 2ten „ à 2 „ „ 100 „	16,845	23	6
3) „ 31,156,675 „ „ „ 3ten „ à 5 „ „ 100 „	51,927	23	9
4) „ 277,125 „ „ „ 4ten „ à 10 „ „ 100 „	923	22	6
sind	77,537	21	6

II. pro zweites Semester 1856:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von 24,164,525 Thlr. Versicher. der 1sten Cl. à 1 Sgr. pro 100 Thlr.	8,054	25	3			
2) „ 25,645,975 „ „ „ 2ten „ à 2 „ „ 100 „	17,097	9	6			
3) „ 31,236,900 „ „ „ 3ten „ à 5 „ „ 100 „	52,061	15	—			
4) „ 188,550 „ „ „ 4ten „ à 10 „ „ 100 „	628	15	—			
sind				77,842	4	9
zusammen also				155,379	26	3

Wie vorstehend nachgewiesen worden, betragen die Gesammt-Ausgaben	169,559 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.,
von welchen nach der Bestimmung des § 130 des revidirten Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 15. Januar 1855 vorweg in Abzug gebracht werden:	
a) die Zinsen des eisernen Bestands-Fonds, welche pro anno 1856 betragen . . . . 4,283 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.,	
b) die Antrittsgelder, und zwar von 2,913,950 Thlr. à 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. mit . . . . 1,295 " 2 " 8 "	
zusammen mit	5,578 " 11 " 2 "
so daß der auszuschreibende Bedarf sich pro anno 1856 auf	163,980 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.
beläuft, zu dessen Deckung die ausgeschriebenen oben gedachten Beiträge im Gesammtbetrage von	155,379 " 26 " 3 "
bestimmt sind.	
Der gegen den obigen Bedarf zu wenig ausgeschriebene und daher nicht eingezogene Betrag der	8,600 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.
ist jedoch zum Theil gedeckt:	
1) durch den nach dem zweiten Ausschreiben pro 1855 den Interessenten der einzelnen Classen verbliebenen und in Anrechnung zu bringenden Bestand von . . . . 4118 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.,	
2) durch die im Laufe des Jahres 1856 auf Grund der Bestimmungen der §§ 56 bis 60 des Reglements de 1824 und der §§ 109 bis 113 des revidirten Reglements de 1855 zu Gunsten der Societäts-Interessenten zurückgerechneten Beträge von zusammen . . 2245 " 2 " 4 "	
zusammen also mit	6,363 " 20 " 9 "
so daß nur der Betrag von	2,237 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.

gegen den eigentlichen Bedarf zu wenig ausgeschrieben worden, welcher am Schlusse des Jahres 1856 als Vorschuß für die einzelnen Classen verblieben, und durch das nächste erste Ausschreiben pro 1857 zu decken ist.

Von den im Jahre 1856 vorgekommenen 176 Brandschäden sind:

146 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
15 " Gewitter,
8 " muthmaßliche und
1 durch absichtliche Anstiftung und endlich
6 " Fahrlässigkeit entstanden.

Die wegen der muthmaßlich und absichtlich angestifteten, so wie durch Fahrlässigkeit veranlaßten Brände eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen haben, so weit solche zur Zeit beendet worden sind, folgende Resultate ergeben:

1) zwei der fahrlässigen Brandstiftung überführte Frauen sind zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden; gegen dies Erkenntniß ist jedoch die Berufung eingelegt worden;
2) ein eilfjähriges Mädchen ist gleichfalls der fahrlässigen Brandstiftung wegen mit einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt worden;

3) eine der fahrlässigen Brandstiftung schuldig befundene Wittwe ist zu vierzehntägiger Gefängnißhaft verurtheilt worden;
4) gegen einen muthmaßlich fahrlässigen Anstifter eines Brandes konnte wegen zu großer Jugend ein strafrechtliches Verfahren nicht eingeleitet werden;
5) ein dreizehnjähriger Knabe, der fahrlässigen Brandstiftung überführt, ist mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt worden;
6) ein der absichtlichen Brandstiftung angeklagter zwölfjähriger Knabe ist wegen mangelnden Unterscheidungs-Vermögens zwar freigesprochen, jedoch in eine Besserungs-Anstalt gebracht worden.

Wegen der zur Zeit noch unbeendeten gerichtlichen Untersuchungen gewärtigen wir noch die weiteren Mittheilungen über die Ergebnisse derselben.

Das unterm 10. Januar d. J. abgeschlossene Haupt-Lagerbuch pro zweites Semester 1856 ergiebt eine Versicherung:

a) in der ersten Classe von	24,164,525	Thlr.,
b) " " zweiten " "	25,645,975	"
c) " " dritten " "	31,236,900	"
d) " " vierten " "	188,550	"
zusammen also von	81,235,950	Thlr.,
und gegen die pro zweites Semester 1855 festgesetzte von	79,256,050	"
eine Erhöhung von	1,979,900	Thlr.

Schließlich bringen wir noch die Namen der durch besonders umsichtiges und muthvolles Benehmen bei Dämpfung von Feuersbrünsten sich ausgezeichneten Personen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß dieselben nicht allein die diesseitige Societät vor größeren Schaden geschützt, sich vielmehr auch ganz besonders um ihre Mitbürger wohl verdient gemacht haben.

Es sind dies: 1) der Schmiedelehrling Wilhelm Heising aus Riesen, Kreis Guben;
2) der Tagearbeiter Wilhelm Müller aus Riesen, Kreis Guben;
3) der Dienstknecht August Dragge von der Chossewitzer Mühle, Kreis Guben;
4) der Bauer Leonhard Schultz zu Kieselwitz, Kreis Guben;
5) der Tagelöhnersohn Gottfried Dommaschk aus Papproth, Kreis Spremberg.

Berlin, den 31. Januar 1856.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Graf von Häseler.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den bisherigen Regierungs-Assessor von Wichert beim hiesigen Regierungs-Collegium zum Regierungs-Rath zu befördern.

Nachweisung
der im Monat Januar 1857 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Knopffabricant Mädicke, Spandauerstraße Nr. 46, als Schiedsmann für den Rathhausbezirk Nr. 6, verpflichtet am 28. Januar 1857; 2) der Kaufmann Ossent, Spandauerstraße Nr. 29, als II. Schiedsmann-Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) der Schieferdeckermeister Trümpelmann, Wallstraße Nr. 23, als II. Schiedsmann-Stellvertreter für den Salzhof-Bezirk Nr. 63, 4) der Kaufmann Borchardt, Prinzessinnenstraße Nr. 17, als Schiedsmann für den Wasserthorbezirk

Nr. 73 A, 5) der Kaufmann Schröder, Dresdenerstraße Nr. 5, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Rentier Goltzsch, Neue Promenade Nr. 4, als I. Stellvertreter für den Haakschen Markt-Bezirk Nr. 82, 7) der Schlächtermeister Reinke, Rosenthalerstraße Nr. 37, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 14. Januar 1857; 8) der Weinhändler Wächter, Leipzigerstraße Nr. 76, als II. Stellvertreter für den Leipzigerstraßen-Bezirk Nr. 52, verpflichtet am 21. Januar 1857.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 9) Der Bauer Nathan zu Alt-Schadow, als II. Stellvertreter für den V. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. Januar 1857.

Nieder-Barnimscher Kreis. 10) Der Gutsbesitzer Buchholtz zu Amt Liebenwalde, als Schiedsmann für den I. ländlichen Bezirk, 11) der Schulze Niekandt zu Schluft, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 10. Januar 1857; 12) der Lehnschulze Springer zu Ruhlsdorf, als Schiedsmann für den III. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. Januar 1857.

Osthavelländischer Kreis. 13) Der Rentier und Stadtverordneten-Protocollführer Weber zu Nauen, als I. Stellvertreter für die Stadt Nauen, 14) der Braueigner Kerkow zu Nauen, als II. Stellvertreter für daselbst, beide verpflichtet am 22. December 1856; 15) der Particulier Borchmann zu Lentzke, als I. Stellvertreter für den ländlichen Bezirk Nr. II a, verpflichtet am 20. December 1856; 16) der Inspector Cochius zu Klein-Ziethen, als Schiedsmann für den III. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. December 1856; 17) der Inspector Wienecke zu Groß-Ziethen, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) der Schulze Schröder zu Groß-Ziethen, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 19. December 1856; 19) der Schulze Geetz zu Schwante, als I. Stellvertreter für den IV. ländlichen Bezirk, 20) der Erbsitzer Bolle zu Hohenbruch, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 15. December 1856; 21) der Schulze Lindemann zu Vehlefanz, als I. Stellvertreter für den V. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. December 1856; 22) der Bauer Plessow zu Velten, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Lehnschulze Luther zu Hennigsdorf, als I. Stellvertreter für den VI. ländlichen Bezirk, 24) der Lehnschulze Kolberg zu Pausin, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Lehnschulze Gundlach zu Falkenhagen, als I. Stellvertreter für den VII. ländlichen Bezirk, 26) der Bauer Krause zu Staaken, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) der Bauer Parnemann zu Cladow, als I. Stellvertreter für den VIII. ländlichen Bezirk, 28) der Rittergutsbesitzer Stielow zu Karzow, als I. Stellvertreter für den X. ländlichen Bezirk, 29) der Amtmann Seefeld zu Zeestow, als I. Stellvertreter für den XII. ländlichen Bezirk, 30) der Schulze Reinecke zu Zeestow, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 9 verpflichtet am 16. December 1856.

Prenzlauer Kreis. 31) Der Rittergutsbesitzer Eichmann zu Schenkenberg, als Schiedsmann für den V. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. December 1856.

Ruppinscher Kreis. 32) Der Bürgermeister Voigt zu Gransee, als Schiedsmann für den Stadtbezirk Gransee, 33) der Maurermeister Bracklow zu Gransee, als I. Schiedsmann-Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) der Kaufmann Franke zu Gransee, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 15. Januar 1857; 35) der Amtmann Möller zu Spiegel-Manufactur, als I. Stellvertreter für den XVIII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. December 1856; 36) der Kossäthe Haack zu Sieversdorf, als Schiedsmann für den XIX. ländlichen Bezirk, 37) der Schulze Pein zu Sieversdorf, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 5. December 1856; 38) der Bauer Pein zu Sieversdorf, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 6. December 1856; 39) der Amtmann Cochius zu Dreetz, als Schiedsmann für den XX. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. December 1856; 40) der Schulze Funk zu Dreetz, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 5. December 1856; 41) der Hauptmann a. D. Semmler zu Groß-Derschau, als Schiedsmann für den XXI. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 31. December 1856; 42) der Hopfengärtner Rehfeldt zu Klein-Derschau, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 5. December 1856.

Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 56 das Statut der Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 8ten Stück des Amtsblatts pro 1857

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 56. Statut der Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft. I. 1782. Jan.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst des nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M. das gleichfalls unten abgedruckte Statut der Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft zu bestätigen geruht haben.

Potsdam, den 27. Januar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 28. December v. J. ertheile Ich dem hierbei zurückfolgenden Statute des unter der Benennung: „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft" gebildeten Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Rixdorf, de dato Königs-Wusterhausen, den 9. August 1855, hierdurch Meine Bestätigung.

Potsdam, den 5. Januar 1857. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 12. Januar 1857. **(L. S.)**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausfertigung. III. 186. von der Heydt.

Statut

der Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft.

Abschnitt I.

Namen, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Name und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Benennung:

„Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft"

ist eine Gesellschaft von Actionairen zusammengetreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die Nutzung einer Chaussee zum Zwecke hat, die von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf und Rudow nach dem Rollkruge führt und bei diesem in die Berlin-Glasower Chaussee mündet.

Sitz und Gerichtsstand.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Königs-Wusterhausen, ihr Gerichtsstand das Königliche Kreisgericht zu Berlin, resp. die Kreisgerichts-Commission zu Königs-Wusterhausen.

Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse.

§ 3. Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Actien-Gesellschaften (Gesetzsammlung Seite 341) unterworfen.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über dieselbe ist die Königliche Regierung befugt, einen Commissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern nnd sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Abschnitt II.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Staats-Prämie.

§ 4. Zur Unterstützung des Unternehmens ist der Gesellschaft für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von 6000 Thlrn. aus der Staats-Casse zugesichert und im Gesammtbetrage von 20,420 Thlrn. bereits gezahlt worden.

Expropriationsrecht.

§ 5. Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königlichen Ministeriums über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

§ 6. Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften für sich zu erheben.

Die Festsetzung und Abänderung der Hebestellen und der denselben beizulegenden speciellen Hebebefugnisse bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten.

Anwendbarkeit der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften wegen Polizei-Contraventionen und wegen Defraudationen.

§ 7. Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auch auf diese Chaussee ebenfalls Anwendung. In Betreff der Chausseegeld-Uebertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

Verpflichtung der Gesellschaft.

§ 8. Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung:

a) die Chaussee ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande, desgleichen die Hebestellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Controlle der Königlichen Regierung unterwirft;

b) die nöthigen Interimswege während des Baues und der vorkommenden Reparaturen anzulegen und zu unterhalten;

c) die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von Ersterer durchschnitten werden, herzustellen und hierbei die Bestimmungen der Königlichen Regierung zu befolgen;

d) über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, so wie die Revision der Casse der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, so wie des Bestandes des Reserve-Fonds (§ 26) einzureichen.

e) Sollte in Folge der Erbauung dieser Chaussee früher oder später nach Vorschrift der §§ 9 seq. der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 353) die Erhebung bestehender Pflaster-, Wege- oder Brückengelder fortfallen müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßenstrecken, und im Falle der Hebungsberechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen.

Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Hebestellen unter Sequestration zu stellen.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sub a bis e obliegenden Verpflichtungen innerhalb der ihr von der Königlichen Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Execution befugt.

Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen, und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügung der Königlichen Regierung nur der Recurs an das betreffende Königliche Ministerium offen.

Uebergang der Chaussee an den Staat im Wege der Execution.

§ 9. Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds die im § 8 unter a vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken und ist sie auch innerhalb sechs Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Königlichen Regierung nicht im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königliche Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt; auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds, ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten, sofort zu übernehmen.

Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

§ 10. Außer dem im § 9 gedachten Falle steht dem Staate die Befugniß zu, 30 Jahre nach der Vollendung der Chaussee und nach vorangegangener einjähriger Ankündigung die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

Eine Entschädigung hierfür hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem 10jährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt.

Der 20fache Betrag dieser etwaigen Mehreinnahme bildet das Entschädigungs-Capital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag festgestellte, nothwendig verwendete Anlage-Capital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung, nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 11. Bei dieser Abnahme der Chaussee (§ 10) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Ankündigung, Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Königlichen Regierung noch im bequem fahrbaren Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§ 12. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats (§§ 9, 10) ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Abschnitt III.

Fond der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Actionaire.

Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

§ 13. Der zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Geschäfts-Angelegenheiten während des Baues, erforderliche Fond besteht aus:

1) der vom Staate bewilligten Prämie von 6000 Thlrn. pro Meile, auf 3⅖ Meilen mit	20,420 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) der Unterstützung des Teltowschen Kreises auf 2 Meilen à 1500 Thlr.	3,000 „	— „	— „
3) dem von des Königs Majestät bewilligten Geschenk von	5,000 „	— „	— „
Latus	28,420 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

	Transport	28,420 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
4) den Geschenken, welche gemacht haben:				
a) die Bewohner von Deutsch- und Böhmisch-Rixdorf mit zusammen		3,052	—	—
b) der Gutsbesitzer Lemm und die übrigen Bewohner von Rudow mit überhaupt		2,532	—	—
c) die Wittwe Schulz, zu Königs-Wusterhausen, mit		50	—	—
d) der Gutsbesitzer Jacobson auf Schulzendorf mit		2,000	—	—
e) der Kaufmann Moewes in Berlin mit		600	—	—
5) dem Werthe der von einzelnen Gemeinden und Privat-Personen geschenkweise offerirten, resp. hergegebenen Bau-Materialien mit zusammen etwa		900	—	—
6) aus den bisher gezeichneten, theils durch Baarzahlung, theils durch Lieferung von Bau-Materialien, Leistungen von Fuhren und sonstigen Naturalien zu berichtigenden resp. berichtigten Actien mit		18,268	20	3
	Summa	55,822 Thlr.	20 Sgr.	3 Pf.

Actien.

§ 14. Ueber die von den Actionairen einzuzahlenden Gelder resp. die von ihnen zu gewährenden geldwerthen Leistungen an Arbeiten und Naturalien werden Actien zum Betrage von 25 Thlrn., 50 Thlrn., 100 Thlrn. und 200 Thlrn. auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgefertigt:

Actie

der Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee-Bau-Gesellschaft.

№

über Thaler Preussisch Courant.

Der N. N. zu N. hat zur Gesellschafts-Casse eingezahlt, resp. zum Chaussee-Bau hergegeben den Betrag von . . . Thaler Preussisch Courant und nimmt auf Höhe dieses Betrages, in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige bestätigten Statuts vom ten verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Königs-Wusterhausen, den

Der Vorstand der Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee-Bau-Gesellschaft.

(L. S.) (Unterschrift der Vorsteher.)

Hierzu sind ausgegeben die Dividendenscheine für die Jahre 18 bis 18

Eingetragen im Actienbuche der Gesellschaft.
(Unterschrift des Rendanten.)

Die Actien werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages ausgegeben.

Dieselben werden in das von dem Vorstande zu führende Actienbuch der Gesellschaft unter genauer Bezeichnung der Actionaire nach Namen, Stand und Wohnort eingetragen.

Für diejenigen Leistungen, welche den Betrag von 25 Thlrn. nicht erreichen, werden keine Actien ertheilt, es sei denn, daß so viel baar eingezahlt wird, als an dem Betrage von 25 Thlrn. fehlt.

Dividendenscheine.

§ 15. Mit jeder Actie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach folgendem Schema ausgegeben:

Actie №

Der N. N. zu N. empfängt gegen Aushändigung dieses Dividendenscheines diejenige Dividende, welche für das Kalender-Jahr 18 öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Königs-Wüsterhausen, den ten 18..

Der Vorstand der Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee-Bau-Gesellschaft.

(L. S.) Unterschriften.

Eingetragen im Dividenden-Register №

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen nach § 25 des Gesellschafts-Statuts der Gesellschafts-Casse.

Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschafts-Casse erhoben werden kann, (§§ 23 und 24) eingelöst, so sind den Actionairen neue auszuhändigen, und es ist dies auf den Actien zu vermerken.

§ 16. Bis zur Ausfertigung der Actien werden über die auf die gezeichneten Actien-Beträge von den Actionairen geleisteten Einzahlungen, resp. von ihnen gewährten geldwerthen Leistungen an Arbeiten und Naturalien, Quittungen auf besonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige nach § 14 auszustellende Actie enthält.

Jeder Actionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Actien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§ 17. Die Actien-Beiträge werden eingezahlt resp. geleistet nach Maaßgabe der Special-Verträge, welche zwischen dem jetzigen Comité und den einzelnen Actionairen abgeschlossen worden sind, und welchen die Gesellschaft hierdurch beitritt.

Es steht indessen den Actionairen frei, einzelne noch nicht fällige Beiträge oder den Gesammt-Betrag der gezeichneten Actien auf einmal einzuzahlen. Ein Anspruch auf frühere Verzinsung oder frühere Aushändigung der Actien wird aber dadurch nicht erlangt.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 18. Wenn auf eine Actie eine nach den Special-Verträgen fällige Zahlung oder Leistung nicht erfolgt, so ist der säumige Actionair durch einen recommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten von dem Vorstande der Gesellschaft nochmals zur Zahlung aufzufordern und hat derselbe außerdem eine Conventionalstrafe von 5 Thlrn. an die Gesellschafts-Casse zu entrichten.

Leistet er auch dieser Aufforderung keine Folge, so ist der Vorstand berechtigt, entweder den über die bereits geleisteten Beiträge ertheilten Quittungsbogen zu Gunsten der Gesellschaft für erloschen zu erklären, oder aber von dem Restanten den ganzen Betrag seiner Actie, so weit derselbe noch nicht abgeführt ist, nebst der verwirkten Conventionalstrafe gerichtlich einzuklagen.

Prioritäts-Obligationen.

§ 19. Soweit das § 13 berechnete Grund-Capital zur Vollendung des Neubaues der Chaussee und der sonst erforderlichen Anlagen nicht ausreicht, ist der Vorstand ermächtigt, die fehlenden Baugelder durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen à 500 Thlr. bis zum Gesammt-Betrage von 25,000 Thlrn. und zwar zum Zinsfuße von höchstens fünf Procent zu beschaffen.

Diese Prioritäts-Obligationen werden nach folgendem Schema ausgefertigt:

Prioritäts-Obligation

der Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee-Bau-Gesellschaft.

№ . . . .

über Fünfhundert Thaler Preussisch Courant.

Der N. N. zu N. hat auf Höhe von Fünfhundert Thalern Preußisch Courant Antheil an dem, in Gemäßheit des von Seiner Majestät dem Könige bestätigten Statutes vom ten mit dem Vorzugsrechte vor allen Actionairs der Bau-Gesellschaft, emittirten Capitale von 25,000 Thlrn. Für die Sicherheit dieser Obligation haftet das gesammte Vermögen der Gesellschaft.

Die Zinsen mit Fünf Procent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährlichen Zins-Coupons zu erheben.

Königs-Wusterhausen, den ten

Der Vorstand der Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee-Bau-Gesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften.)

Hiermit sind ausgegeben halbjährliche Zins-Coupons für den Zeitraum von — bis —

Eingetragen im Obligationen-Buch Fol. . . .

(Unterschrift des Rendanten.)

Zins-Coupons.

§ 20. Mit jeder Prioritäts-Obligation wird eine angemessene Zahl Zins-Coupons nach folgendem Schema ausgegeben:

Erster Zins-Coupon

zur **Prioritäts-Obligation №**

der

Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee-Bau-Gesellschaft.

Zwölf Thaler Fünfzehn Silbergroschen Preussisch Courant

hat der N. N. zu N. gegen Rückgabe dieses Scheines vom ten 18 ab in Königs-Wusterhausen aus unserer Gesellschafts-Casse zu erheben.

Der Anspruch auf Zahlung des obigen Zinsbetrages erlischt, wenn dieser Zins-Coupon nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Königs-Wusterhausen, den ten 18

Der Vorstand der Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee-Bau-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Verlust der Quittungsbogen, Actien, Dividendenscheine 2c.

§ 21. Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Actien, Dividendenscheine, Prioritäts-Obligationen oder Zins-Coupons müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art vorgeschriebenen Form mortificirt werden.

Für dergestalt mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene Quittungsbogen, Actien, Dividendenscheine, Prioritäts-Obligationen oder Zins-Coupons werden neue Quittungsbogen, Actien, Dividendenscheine, Prioritäts-Obligationen oder Zins-Coupons unter neuen Nummern ausgefertigt.

Verwendung der Einnahme.

§ 22. Das Actien-Capital wird während des Baues der Chaussee nicht verzinst.

Nur die der Gemeinde zu Senzig zu ertheilenden Schuldverschreibungen werden vom Tage der Aushändigung an bis zum Beginn der Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung mit vier Procent verzinst. Von diesem Zeitpunkte ab erfolgt nur die Zahlung von Dividenden nach Maaßgabe des § 23.

Dividenden.

§ 23. Aus den jährlichen Einnahmen der Chaussee werden zunächst alle für die Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten, oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, so wie die etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, demnächst die Zinsen für die nach § 19 zu emittirenden Prioritäts-Obligationen und endlich die in dem § 26 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reservefonds bestritten.

Von den sich ergebenden Ueberschüssen kann den Actionairen nach Maaßgabe ihrer Actien-Beiträge eine Dividende von vier Procent gezahlt werden. Demnächst werden zwei Procent des Actien-Capitals zu dem nach §§ 27 und folg. zu bildenden Amortisations-Fond geschlagen.

Sollten sich alsdann noch Ueberschüsse ergeben, so kann den Actionairen eine weitere jährliche Dividende bis zu zwei Procent gezahlt werden; der Ueberrest ist aber zur Bildung des Amortisations-Fonds zu verwenden.

§ 24. Nachdem die Feststellung der Dividenden gemäß § 32 Nr. 10 stattgefunden hat, erfolgt die Aufforderung zur Erhebung der Dividende durch öffentliche Bekanntmachung (§ 65). Nur der dem Vorstande angezeigte und im Actienbuche eingetragene Besitzer der Actie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

Verlust der Dividende und Zinsen.

§ 25. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschafts-Casse.

Reserve-Fond.

§ 26. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden, bedeutenden Brückenbauten, Brandunglück und dergleichen wird ein Reserve-Fond zum Betrage von mindestens 2000 Thlrn. angelegt, der auf Erfordern der Königlichen Regierung bis auf 3000 Thlr. erhöht werden muß.

Derselbe wird:

1) durch die an dem Bau-Capitale der Gesellschaft etwa entstehenden Ersparnisse,
2) durch Ueberweisung von vier Procent aus den jährlichen Einnahmen der Chaussee nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten und der für die Prioritäts-Obligationen zu entrichtenden Zinsen, von dem Zeitpunkte an, wo die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung begonnen hat, und
3) durch die von den Einnahmen ad 1 und 2 aufkommenden Zinsen

gebildet.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fond 2000 resp. 3000 Thlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet und die Zinsen des Reserve-Fonds werden zu den Chaussee-Einnahmen verrechnet.

Die Gelder des Reserve-Fonds werden in preußischen Staats-Papieren oder Pfandbriefen angelegt.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fond nicht angegriffen werden.

Amortisations-Fond.

§ 27. Neben dem Reserve-Fond wird nach den im § 23 getroffenen Bestimmungen noch ein Amortisations-Fond gebildet. Derselbe wird ebenfalls in preußischen Staats-Papieren oder Pfandbriefen angelegt. Die Zinsen werden aber stets zum Capitale geschlagen.

§ 28. Sobald der Amortisations-Fond die Höhe von 1000 Thlrn. erreicht hat, wird er zur Einlösung von Actien zu gleichem Betrage verwendet. Die einzulösenden Actien werden durch das Loos bestimmt.

Die Amortisation wird in dieser Weise so lange fortgesetzt, bis sämmtliche Actien eingelöst sind. Ist dies geschehen, so geht das Eigenthum an der Chaussee, wie das ganze Gesellschafts-Vermögen an den Staat über.

Abschnitt IV.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§ 29. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen

a) durch die Actionaire unmittelbar in den General-Versammlungen,

b) durch einen gewählten Vorstand,
c) durch eine Rechnungs-Revisions-Commission,
d) durch besondere Beamte.

General-Versammlungen.

§ 30. Die General-Versammlungen der Actionaire werden von dem Vorstande einberufen und in Königs-Wusterhausen abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich einmal am ersten Montage nach dem ersten März jeden Jahres statt, außerordentlich nur dann, wenn der Vorstand sie für nöthig hält, oder wenn fünf stimmberechtigte Actionaire darauf antragen, oder wenn die Königliche Regierung resp. der Commissar sie verordnet (§ 3).

§ 31. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung (§ 64) und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über Angelegenheiten oder unter 2, 3, 4, 8, 11 und 12 des § 32 erwähnten Art Beschluß gefaßt werden soll, zu den außerordentlichen aber stets mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

Gegenstände der General-Versammlung.

§ 32. Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der im Situationsplane und Anschlage angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält, und zur Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Aenderungen nicht durch die Anordnungen der Königl. Regierung nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Actien-Capitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (§ 1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
4) zur Veräußerung oder Verpfändung von Immobilien, so wie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die im § 53 gezogene Grenzen übersteigen;
5) zur Wahl des Vorstandes und der Rechnungs-Revisions-Commission, so wie zur Bestimmung einer etwaigen Remuneration derselben;
6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten als „Chausseegeld-Erheber, Wege-Aufseher rc." von dem Vorstande angestellt und entlassen werden dürfen;
7) zur Bestimmung der Büreau-Bedürfnisse des Vorstandes und der andern Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratificationen;
8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der Grenzen der dem Vorstande im § 49 und flg. eingeräumten Befugnisse;
9) bei Disponirung über künftige Revenüen, so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Neben-Nutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen und so weiter;
10) zur Feststellung der Dividende nach Maaßgabe des § 23 nach dem Vorschlage des Vorstandes und zur Ertheilung der Decharge an letztern;
11) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll;
12) zur Auflösung der Gesellschaft, abgesehen von der landesherrlichen Genehmigung.

Legitimation.

§ 33. Nur die im Actienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Es hat daher Jeder, welcher das Eigenthum einer Actie von einem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Actienbuche dem Vorstande anzuzeigen und die geschehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweisen.

Auf Verlangen des Vorstandes müssen die zur General-Versammlung erschienenen Actionaire sich durch Vorzeigung ihrer Actien resp. ihrer Quittungsbogen legitimiren.

Stimmfähigkeit der Actionaire.

§ 34. Stimmberechtigt sind diejenigen Actionaire, welche im Besitze von Actien zum Gesammt-Betrage von mindestens 500 Thlrn. sind. Inhaber von Actien zum Gesammt-Betrage von mehr als

1000 Thlrn. haben zwei Stimmen. Durch eigenen Besitz von Actien können nicht mehr als zwei Stimmen in einer Person vereinigt werden. Actionaire, deren Actien nicht die Summe von 500 Thlrn. erreichen, haben in den General-Versammlungen nur eine berathende Stimme; es ist aber gestattet, daß mehrere Actionaire, deren jeder nicht 500 Thlr. in Actien besitzt, zusammen treten, und, wenn auf diese Weise ein Actienbetrag von 500 Thlrn. erreicht wird, Einen aus ihrer Mitte bevollmächtigen, der in den General-Versammlungen das Stimmrecht ausübt.

Diejenigen, welche zu dem Chaussee-Bau baares Geld, Land oder sonstige Leistungen zum Werthe von 500 Thlrn. und darüber geschenkweise hergegeben haben, sind zum Erscheinen in den General-Versammlungen befugt, haben aber nur eine berathende Stimme und keinerlei Anrecht an dem Vermögen der Gesellschaft.

§ 35. Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Actionaire sind, andere Actionaire aber nur durch Actionaire vertreten werden.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als zwei Stimmen, einschließlich seine eigenen, bei Ausübung des Stimmrechts vertreten. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung dem Vorstande vorbehalten bleibt, legitimiren. Aus der Vollmacht muß die Nummer der Actie resp. des Quittungsbogens, worauf sich dieselbe bezieht, zu ersehen sein.

Leitung der Versammlungen.

§ 36. In den General-Versammlungen führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Commission (§ 61) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergiebt der Vorstand das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§ 37. Das Protocoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Actionairen zu vollziehen.

Das solchergestalt aufgenommene Protocoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander, als in Bezeichnung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 38. In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet der Vorstand den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen der Vorsteher, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission 2c., so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 39. Jedem Actionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen, letzteres jedoch nur, wenn solche acht Tage zuvor dem Vorstande mitgetheilt sind.

§ 40. Die Beschlüsse werden durch absolute nach § 34 zu berechnende Stimmen-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Actionaire resp. deren Bevollmächtigte gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; derselbe hat auch das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren zu bestimmen.

Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmen-Mehrheit durch Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Vorstands-Mitgliedes, oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen. Zur Beschlußnahme über Angelegenheiten der unter 2, 3 und 12 des § 32 erwähnten Art, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn drei Viertel der Stimmen sämmtlicher stimmberechtigten Actionaire vertreten gewesen sind.

Ist letzteres nicht der Fall gewesen, oder hat sich bei keiner Abstimmung eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen ergeben, so wird eine neue General-Versammlung ausgeschrieben, in welcher der definitive Beschluß durch absolute Stimmen-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt wird.

§ 41. Den statutenmäßigen Beschlüssen der General-Versammlungen sind auch die nicht erschienenen Actionaire unterworfen.

Vorstand.

§ 42. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche aus den Actionairen in der General-Versammlung (§ 32) gewählt werden. Diese fünf Mitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 43. Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Vorstands-Mitgliede ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darin willigt.

§ 44. Die bisherigen Comité-Mitglieder bilden bis zu der sogleich nach der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts vorzunehmenden Neuwahl den Vorstand. Es erfolgt die Neuwahl des Vorstandes in einer der regelmäßigen General-Versammlungen, welche zugleich die Dauer desselben bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 45. Zu Vorstands-Mitgliedern können nicht gewählt werden:

1) Personen, welche nicht Actionaire sind,
2) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen stehen,
3) Beamte der Gesellschaft,
4) Personen, welche in Criminal-Untersuchung befangen, oder mit einer Criminal-Strafe belegt sind, und solche Personen, welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen können; auch können:
5) Theilnehmer eines und desselben Geschäfts nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Besitz von Prioritäts-Obligationen soll nicht als ein solches sub 2 gedachtes hinderndes Contracts-Verhältniß angesehen werden.

Tritt eins der erwähnten Hindernisse bei einem der Vorstands-Mitglieder erst nach erfolgter Wahl und während der Dauer seines Amtes ein, oder hört ein Vorstands-Mitglied auf, Mitglied der Gesellschaft zu sein, oder tritt bei demselben eine mit der Ausübung des Amtes unvereinbare Verlegung des Wohnsitzes ein, so ist dasselbe verpflichtet, sein Amt niederzulegen.

Im Weigerungsfalle kann das betreffende Mitglied durch einen ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß der übrigen Vorstands-Mitglieder seinen Dienstverrichtungen enthoben und demnächst von der General-Versammlung aus dem Amte entfernt werden.

§ 46. Die Vorstands-Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. Nur baare Auslagen und Fuhrkosten werden ihnen erstattet, und bei nothwendigen Reisen erhalten sie auf Verlangen zwei Thaler Diäten. Wenn die Vorstands-Mitglieder die Kunststraße passiren, sind sie von der Entrichtung des tarifmäßigen Chausseegeldes befreit.

§ 47. In Verhinderungsfällen wird der Vorsitzende des Vorstandes durch den erwählten Stellvertreter und letzterer wieder durch das älteste Vorstands-Mitglied vertreten.

§ 48. Treten im Laufe des Jahres Erledigungen im Vorstande ein, so fungiren die übrigen Mitglieder so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine Ergänzungs-Wahl veranlaßt worden ist; vermindert sich jedoch die Zahl der Mitglieder bis unter die im § 56 zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl, so wird derselbe in soweit bis zur nächsten General-Versammlung nach der Bestimmung des Vorsitzenden ergänzt.

Befugnisse des Vorstandes.

§ 49. Der Vorstand, welcher die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen vertritt und welcher in dieser Beziehung zu Allem befugt ist, wozu die Gesetze einen Special-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was im Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird. Der Vorstand hat also, soweit dazu nicht im § 32 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens und zur Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, die Baumeister, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen, und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, — die bleibenden Beamten, als: Rendant, Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach § 32 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen der Gesellschaft

zu verwalten, — die Vertheilung der Dividenden zu bewirken (§ 32), — die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§ 50. Zur Legitimation des Vorstandes dient ein auf Grund der betreffenden Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

In Prozessen ist der Vorstand befugt, sich durch einen Rechts-Anwalt vertreten zu lassen.

§ 51. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, insbesondere Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter der Firma:

„Vorstand der Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee-Bau-Gesellschaft"

gezeichnet. Ausgenommen hiervon sind Contracte, Bestallungen, Vollmachten, Quittungen und die über die Beschlüsse des Vorstandes zu fassenden Conferenz-Protocolle, welche mindestens von drei Vorstands-Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sich befinden muß, vollzogen werden müssen.

§ 52. Darlehne kann der Vorstand nur in soweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten ist, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahme des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten, der Zinsen der Prioritäts-Obligationen und des Beitrages zum Reserve-Fond, zulässig bewirkt werden kann.

§ 53. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im § 49 und folgende gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§ 32) erforderlich.

Pflichten des Vorstandes.

§ 54. Die Pflichten des Vorstandes ergeben sich aus seiner Stellung von selbst. Zu seinen besonderen Obliegenheiten aber gehört:

die Führung vollständiger Rechnungen und Acten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, — die Aufnahme eines Revisions-Anschlages und Chaussee-Inventariums, — die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reserve-Fonds, — die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königl. Regierung, — die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschafts-Casse ist

a) durch eine Zahlungsordre des Vorstandes,

b) durch die Quittung des Empfängers

zu belegen.

§ 55. Die Rechnung, welche der Vorstand legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Commission zuvor erfolgten Prüfung abgenommen.

§ 56. Der Vorstand versammelt sich zu einer ein für allemale zu bestimmenden Zeit, kann aber von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit einberufen werden. Dies muß geschehen, wenn drei Vorstands-Mitglieder darauf antragen.

Der Vorstand kann schon dann gültige Beschlüsse fassen, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder desselben anwesend sind.

Ueber diese Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen.

§ 57. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in den Vorstands-Versammlungen und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Er übernimmt alle an den Vorstand gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung.

Zu diesem Zwecke ist er befugt, außer der Berufung der Vorstands-Versammlungen das Votum der Vorstands-Mitglieder schriftlich zu erfordern. Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Cassengelder, Documente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Cassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Cassen-Verwaltung controlliren, die Casse allmonatlich ordinair und zweimal im Jahre unter Zuziehung von zwei Vorstands-Mitgliedern extraordinair, revidiren und die auf jeden Inhaber lautenden Documente unter der Firma des Vorstandes außer Cours setzen muß.

Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Acten, Pläne rc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

Rendant.

§ 58. Zur Besorgung der Cassen-Verwaltung wird ein Rendant angestellt, der Caution in Staats-Papieren oder durch sichere Hypothek bestellen muß. Die Höhe der Caution bleibt dem Ermessen des Vorstandes vorbehalten, welcher auch eine besondere Instruction für den Rendanten zu entwerfen hat.

Rechnungs-Revisions-Commission.

§ 59. Unabhängig von dem Vorstande besteht eine Rechnungs-Revisions-Commission, welche von drei durch die General Versammlung gewählten Gesellschafts-Mitgliedern gebildet wird.

Bei ihren Wahlen gelten die Bestimmungen der §§ 40 und 43.

§ 60. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission verwalten ihr Amt unentgeltlich. Die Dauer ihres Amtes wird vor der Wahl von der General-Versammlung bestimmt.

Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet.

§ 61. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 62. Der Rechnungs-Revisions-Commission liegt die Pflicht ob, die von dem Vorstande alljährlich zu fertigende und dem Vorsitzenden der Commission bis zum 15. Januar des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reserve-Fonds und des Amortisations-Fonds einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in einem Protocolle zusammen zu fassen und letzteres dem Vorstande vorzulegen.

Der Vorstand hat die gezogenen Erinnerungen zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protocolle der General-Versammlung nach § 32 und 55 vorzulegen.

Schiedsrichterliches Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 63. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Actionairen unter einander, als auch mit den Vertretern derselben, sollen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden.

Jeder Theil erwählt einen Schiedsrichter, welche bei Meinungs-Verschiedenheiten einen Obmann ernennen.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist nur die § 174 Tit. II der Proceß-Ordnung gedachte Nichtigkeits-Klage, sonst aber kein anderes Rechtsmittel zulässig.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm notariell oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und entscheidet zwischen beiden das Loos.

Zögert aber ein Schiedsrichter mit seiner Ernennung eines Obmannes länger als vierzehn Tage, auf die ihm notariell oder gerichtlich insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theiles allein.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines Compromisses.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 64. Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter:

1) in die Voß'sche Berliner Zeitung,
2) in die Spener'sche Berliner Zeitung,
3) in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt der Vorstand ein anderes an dessen Stelle, und macht dies durch die andern Blätter bekannt, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Blätter zu fordern oder nöthigenfalls solche vorzuschreiben.

Unterschriften.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 7ten Stück des Amtsblatts 1857

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung, welche den Regierungsbezirk Potsdam betreffen.

Gemäß einem Rescripte des Königl. Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird das von demselben unter'm 25. August v. J. 6819 bestätigte Statut des hiesigen Vieh-Versicherungs-Vereins und die diesem Verein zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staats unter demselben Dato ertheilte Concession hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 10ten Januar 1857.

№ 48. Statut des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins. I. 503. Januar.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Concession

für den Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staate.

Dem Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein wird die Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staates nach Maaßgabe seines heute bestätigten Statuts vom 9. Juli d. J. hierdurch ertheilt.

Berlin, den 25sten August 1856.

(L. S.)

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

№ 6819. Im Auftrage. gez. **Kette.**

Statut

des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins.

§ 1. Obengenannter Verein besteht aus einer Anzahl von Mitgliedern, die einander nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Verluste bei ihrem Viehstande, in Folge von Krankheiten, Seuchen oder anderen plötzlichen Unglücksfällen — durch Sterben — auf zuständige Anordnung erfolgtes Tödten, Abschlachten oder Verkaufen — soweit im § 67. nicht Ausnahmen festgestellt sind, entschädigen. Zweck des Vereins.

§ 2. Die Thätigkeit des Vereins erstreckt sich über den ganzen Preußischen Staat und die angrenzenden Nachbarstaaten. Ausdehnung des Vereins.

§ 3. Das Rechnungs-Jahr 1855 ist bis 31. Mai 1856 verlängert, und beginnt jedes neue am 1. Juni und endet mit dem 31. Mai. Die Verwaltung und Rechnung wird für jedes Jahr abgesondert geführt. Bestimmung des Rechnungs-Jahrs.

Generelle Uebersicht der Verwaltung.

§ 4. Die Geschäfte des Vereins werden verwaltet durch
a. den von der General-Versammlung erwählten Director;
b. den Vereins-Ober-Thierarzt und
c. die Beamten und Agenten des Vereins.

Die Aufsicht über die Verwaltung wird geführt durch
a. einen aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern bestehenden Vorstand;
b. die General-Versammlung.

Rechte der Ober-Aufsichts-Behörde.

§ 5. Die Ober-Aufsicht über den Verein wird von der Königlichen Regierung zu Potsdam ausgeübt. Diese Behörde ist ermächtigt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Vorstand des Vereins, sowie die General-Versammlung zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie von der Casse und den Agenturen des Vereins Kentniß zu nehmen befugt ist.

Beiwohnungs-Recht der Mitglieder in General-Versammlungen.

§ 6. Der jährlich in Potsdam stattfindenden ordentlichen, wie jeder zu irgend welcher Zeit oder an beliebigem Ort etwa außerordentlich berufenen General-Versammlung beizuwohnen, haben alle Mitglieder des Vereins das Recht, wobei ihnen das vom betreffenden Agenten zu entnehmende Programm, auf welchem alle zum Vortrag kommenden Gegenstände verzeichnet stehen, zur Legitimaiion dient.

Wahl-Modus.

Eine Vertretung findet nicht statt. Die Beschlüsse werden durch die einfache Majorität der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Fehlenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden.

Vorlagen in ordentlicher General-Versammlung.

§ 7. In der im Juni jeden Jahres stattfindenden ordentlichen General-Versammlung kommen folgende Gegenstände zur Berathung und Beschlußnahme:
1. Berichterstattung des Directors über den Gang und die Lage des Unternehmens und die Geschäfte des verflossenen Jahres;
2. Vorlegung des Jahres-Abschlusses und Berichterstattung einer aus dem Vorstande gebildeten Commission über Revision desselben;
3. Entscheidung über die von der Commission gegen den Jahres-Abschluß etwa gemachten Monita und Ertheilung der Decharge;
4. Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Vorstandes;
5. Beschlußnahme über alle von dem Vorstande oder den Mitgliedern eingegangenen Anträge;
6. Feststellung des Etats;
7. Genehmigung der vom Vorstande und dem Director etwa nothwendig gefundenen Aenderungen des Statuts;
8. Beschluß, ob der Rechenschaftsbericht der Oeffentlichkeit übergeben werden soll.

Veranlassung außerordentlicher General-Versammlungen.

§ 8. Außerordentliche General-Versammlungen müssen nach § 5. oder auf den Antrag der Revisions-Commission, wenn die bei der Revision der Casse und Rechnungen gezogenen Monita nicht zu erledigen sind, oder wenn mindestens 25 Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe solche beantragen, nach Prüfung und Beschluß des Gesammt-Vorstandes, zusammenberufen werden.

Einladung zu General-Versammlungen.

§ 9. Die Einladung zur General-Versammlung des Vereins erfolgt 14 Tage vor derselben durch einmaliges Inserat in die als offizielle Publications-Organe des Vereins geltende Voß'sche Zeitung und in die Amtsblätter derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken Agenten angestellt sind.

Eröffnung der General-Versammlungen.

§ 10. Bei Eröffnung der General-Versammlung stellen die Mitglieder des Vorstandes die Zahl der anwesenden Vereins-Mitglieder und Beamten fest; Vorsitzender der General-Versammlung ist der Director, auf dessen Vorschlag ein Protokollführer zu wählen ist.

§ 11. Die General-Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und den Director und wird die Amtsdauer dieser sämmtlichen gewählten Personen durch die nachfolgenden Bestimmungen des Statuts festgesetzt. Die Wahl geschieht, wenn dieselbe nicht durch Einstimmigkeit erfolgt, so, wie am Schluß des § 6. vorgeschrieben ist. Die Protokolle der General-Versammlung sind von einem Notar aufzunehmen, woraus die Legitimation der gewählten Mitglieder des Vorstandes beurkundet wird. Wahl der Vertretung und notarielle Legitimation derselben.

§ 12. Der Vorstand des Vereins wird von der General-Versammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern; von ersteren müssen 3 und letztere beide ihren Wohnsitz in Potdam haben und mindestens 3 der gewählten 7 Personen Vereins-Mitglieder sein. In den beiden ersten Jahren treten 2 Mitglieder, im dritten 1 Mitglied aus und werden dieselben, wie auch jährlich beide Stellvertreter, durch eine neue Wahl ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos; die ausscheidenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Bestimmung über die Wahl des Vorstandes.

§ 13. Der Vorstand wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und deputirt zwei seiner Mitglieder, wovon jährlich eins wechselt, als Revisions-Commissarien, gegen eine jedem dieser beiden Revisions-Commissarien am Jahresschluß zu zahlende Vergütigung von 50 Thalern. Organisation des Vorstandes.

§ 14. Der Vorstand überwacht alle Geschäfte des Vereins, er ertheilt dem Director seine Instructionen, er bestimmt über Anlage der Fonds, bestimmt die Höhe des Prämiensatzes und alle Nachschußausschreibungen und giebt Ordre, wann der Reservefonds angegriffen, wieviel hiervon abgehoben werden kann, und bestimmt den Ersatz desselben. Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Directors oder nach eigenem Ermessen den Rendanten und den Ober-Thierarzt, und bestimmt die Gehalte und Diäten derselben, wie auch der vom Director anzustellenden Büreau-Beamten und Agenten. Drei Mitglieder des Vorstandes sind erforderlich, damit gültige Beschlüsse gefaßt werden können. Die Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Ausfertigungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede desselben unterzeichnet und müssen vom Director contrasignirt sein. Ueber die Sitzungsverhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von allen Anwesenden nach allgemeiner Genehmigung unterzeichnet sein muß. Generelle Wirksamkeit des Vorstandes.

§ 15. Am 20sten Tage eines jeden Monats und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am nächsten Werktag haben die Revisions-Commissarien des Vorstandes die Casse, Bücher und Rechnungen zu revidiren, ein Protokoll darüber aufzunehmen und nach dem Schlusse eines jeden halben Jahres in gesammter Vorstands-Sitzung darüber Bericht zu erstatten. Monatliche Revision durch Commissarien des Vorstandes.

§ 16. Der Vorstand muß als controllirende Aufsichtsbehörde mindestens des Jahres zweimal eine außerordentliche Cassen-Revision abhalten. Der Vorsitzende des Vorstandes, dessen Stellvertreter oder ein Abgeordneter des Vorstandes kann im Büreau des Vereins von allen Protokollen, Beschlüssen, Büchern, Schriftstücken und Documenten, sowie von der Geschäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen. Der Vorstand hat für den Fall, daß keine Einwendungen gegen die Rechnungslegung zu machen, oder solche zu seiner Befriedigung erledigt sind, dem Director eine Bescheinigung darüber zu ertheilen. Außerordentliche Cassen-Revision durch den Vorstand.

§ 17. Der Director wird durch die General-Versammlung, welche zugleich die von demselben zu bestellende Caution festsetzt, gewählt und mit notarieller Vollmacht versehen. Die Höhe seiner Besoldung wird durch den Vorstand festgestellt. Sollte der Director seine durch das Statut ihm auferlegten Pflichten vernachlässigen, so kann auf die Entlassung desselben bei einer sofort zu berufenden General-Versammlung angetragen werden, wenn wenigstens 25 Mitglieder des Vereins dafür sich erklären und der Vorstand damit ein- Bestimmung über die Wahl des Directors.

verstanden ist. Gegen den Beschluß der General-Versammlung ist der Recurs an die Königliche Regierung zu Potsdam zulässig, der binnen 14 Tagen nach der General-Versammlung angebracht werden muß. Bis zur endlichen Entscheidung der Königlichen Regierung bezieht der Director seine Besoldung fort. Wird der Antrag auf Entlassung verworfen, so übernimmt der Director, im Fall er suspendirt war, sofort wieder seine Geschäfte, andernfalls verwaltet der Vorsitzende des Vorstandes so lange die Stelle desselben, bis in ordentlicher General-Versammlung die Neuwahl eines Directors erfolgt ist.

Stellvertretung des Directors.

§ 18. Der Director ist befugt, zu seiner Vertretung in Abwesenheiten oder Behinderungen einen Stellvertreter selbst vorzuschlagen, den der Vorstand zu wählen und zu bestätigen hat. Der Director ist ermächtigt, einen Bevollmächtigten zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse zu bestellen, jedoch muß derselbe Beamter des Vereins sein.

Generelle Wirksamkeit des Directors.

§ 19. Dem Director oder dessen Stellvertreter steht es zu, allen regelmäßigen Versammlungen des Vorstandes beizuwohnen, den außerordentlichen jedoch nur dann, wenn er dazu eingeladen wird; er ist auch befugt, jederzeit eine außerordentliche Versammlung des Vorstandes zu verlangen. Er ist mit der selbstständigen Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung und des Vorstandes beauftragt, hat nach Inhalt der ihm ertheilten Instruction die specielle Leitung aller Geschäfte, Anstellung und Entlassung der Agenten und Suspension sonstiger Beamten, soweit solches nicht auf seinen Antrag von dem Vorstande selbst geschieht, sorgt für die Anfertigung der Büreau-Arbeiten, der Correspondence mit den Agenten und für die Regulirung der Verbindlichkeiten des Vereins und ist für jeden dem Verein aus Vorsatz oder groben Versehen verursachten Schaden verantwortlich. Der Director vertritt den Verein in allen Beziehungen, sowohl den Behörden als den Privaten gegenüber, namentlich auch in den gegen Mitglieder des Vereins, Namens desselben wegen rückständiger Prämie oder sonstiger Leistungen resp. Ansprüche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, anzustellenden Prozessen nach der ihm ertheilten Vollmacht.

Cassen-Verwaltung des Directors nach dem Etat der General-Versammlung.

§ 20. Der Director ist verpflichtet, die eingezahlten Beiträge zum Reservefond nur nach Vorschrift des § 41. und 42. zu nutzen, dagegen die laufenden Prämien, den Erlös für verwerthete Thiere oder Theile davon, und die nach § 39. vorkommenden Einnahmen nur zur Deckung der für die Verwaltung erforderlichen Ausgaben nach dem von der General-Versammlung festzustellenden Etat, zu verwenden.

Belegung der Cassen-Bestände.

Die dem Verein etwa anderweitig zugehenden Capital-Geschenke und Vermächtnisse sind in Preußischen Staatspapieren, pupillarisch sichern Hypotheken oder bei der Königlichen Bank verzinslich anzulegen. Die Zinsen davon müssen dem Reservefonds zugeführt und dürfen nur zu dem Zwecke, wie der § 42. angiebt, genutzt werden.

Deponirung der Documente des Vereins.

Die darüber sprechenden Documente werden mit Genehmigung des Magistrats in dem Potsdamer Kämmerei-Cassen-Gewölbe in eine besondere Lade niedergelegt.

Verwaltung des Vereins-Vermögens durch den Director.

§ 21. Der Director verwaltet das Vereins-Vermögen unter Aufsicht des Vorstandes und hat wegen Beschlußnahme desselben über Belegung der Fonds oder über die Höhe des etwa nöthigen Nachschusses sämmtlichen 5 Mitgliedern desselben rechtzeitige schriftliche Vorschläge zu machen; er führt die specielle Aufsicht über die Cassen-Verwaltung und hat den Etat zur Vorlage für die General-Versammlung anzufertigen und dem Vorstande zur Genehmigung und Bestätigung vorzulegen.

Wie weit der Director für Richtigkeit der Casse aufzukommen hat.

Für die Richtigkeit der Vereins-Casse, deren Verwaltung nach § 25. einem besondern Rendanten übertragen werden kann, ist der Director nur dann und soweit verhaftet, wenn durch seinerseits vernachlässigte Controlle oder seine eigene Schuld ein Defect entsteht und derselbe aus der Caution des Rendanten nicht gedeckt werden kann.

Instruction der Beamten durch den Director.

Der Director hat die speciellen Instructionen für alle Beamte des Vereins festzustellen und dem Vorstande zur Genehmigung einzureichen.

§ 22. Dem Director steht es zu, eine Prämie bis zur Hälfte des Object-Betrages und unter Verschweigung des Namens Demjenigen zu zahlen, welcher ihm die gegründete Anzeige macht, daß ein Mitglied den Verein hintergangen und benachtheiligt habe, so daß in Folge dessen dem Betreffenden die Entschädigung versagt oder dieselbe zurückgefordert werden kann. Prämie durch den Director für Anzeige von Benachtheiligung des Vereins.

Alles, was der Director, dessen Stellvertreter oder Bevollmächtigter im Namen des Vereins nach diesem Statut, wie seiner Instruction und Vollmacht, thut, abschließt oder unterzeichnet, hat volle Verbindlichkeit für den Verein. Verbindlichkeit des Vereins für Handlungen des Directors.

§ 23. Der Ober-Thierarzt wird vom Vorstande gewählt und muß Thierarzt 1ster Klasse sein. Derselbe wird vom Director in Vorschlag gebracht. Bei der Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahl des Ober-Thierarztes.

§ 24. Es steht dem Ober-Thierarzt zu, den regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen. Er hat die Taxation und Atteste aller übrigen Vereins-Thierärzte zu prüfen, in Potsdam und dem Polizeibezirk dieser Stadt hat er dergleichen selbst aufzunehmen und auszufertigen. Er hat alle statutmäßigen, thierärztlichen Bestimmungen zu überwachen und muß sich demgemäß täglich im Büreau die eingehenden Anträge, Atteste und alle auf thierärztliches Gutachten und Taxation Bezug habenden Sachen zur Bearbeitung vorlegen lassen und gewissenhaft und pünktlich erledigen. Die Remuneration desselben wird von dem Vorstande, dem Umfange des Geschäfts entsprechend, auf den Etat gebracht. Rechte und Pflichten des Ober-Thierarztes.

§ 25. Der vom Vorstand auf Vorschlag des Directors nach etwa eintretendem Bedürfniß zu erwählende Rendant verwaltet die Central-Casse des Vereins, stellt eine Caution, welche in sichern Papieren verzinslich niedergelegt wird. Die Caution wird je nach dem Umfange der Geschäfte des Vereins durch einen Beschluß der General-Versammlung festgestellt und haftet der Rendant mit derselben für die Richtigkeit der unter seinem Verschluß befindlichen Geldbestände. Derselbe darf nur auf Anweisung des Directors Zahlung leisten. Das Gehalt desselben hat der Vorstand mit auf den Etat zu bringen; seine Amtsgeschäfte hat der Director durch Instruction festzustellen und ist er dessen Anweisung Folge zu leisten verpflichtet. So lange ein Rendant nicht angestellt ist, verwaltet der Director alle Rendantur-Geschäfte und haftet mit der von ihm gestellten Caution für die Sicherheit der Casse. Wahl des Rendanten und dessen Pflichten.

§ 26. Für jeden Ort und dessen Umgebung, wo die Anlage einer Agentur erforderlich wird, bleibt solche dem Ermessen des Directors überlassen. Nachdem über den Gesundheitszustand des Viehes die erforderlichen Berichte eingeholt sind, stellt der Director die Agenten an, welche nach ihrer Instruction remunerirt werden. Anlage von Agenturen. Anstellung der Agenten.

Bevor in einem Ort eine Agentur besteht, werden etwaige Versicherungs-Anträge von dem Director erledigt oder einer benachbarten Agentur überwiesen. Ersatz für noch fehlende Agenturen.

§ 27. Jeder Agent nimmt die Anmeldungen zu Versicherungen des Viehes in den betreffenden Bezirken an, läßt die Taxen aufnehmen, den Gesundheitszustand durch den Vereins-Thierarzt untersuchen, die Antragsformulare ausfüllen und schickt dieselben an den Director. Vermittelung der Versicherungs-Anträge durch die Agenten.

Jeder Agent zahlt nur auf Anweisung des Directors die fälligen Entschädigungen und alle anderen Ausgaben. Zahlungen der Agenten nur auf Anweisung des Directors.

§ 28. Die Agenten senden jeden Monat unaufgefordert den Abschluß der Einnahmen und Ausgaben mit den Belägen, sowie die etwaigen Ueberschüsse an die Central-Casse. Monats-Abschluß der Agenten.

Der Director bestimmt oder erläßt nach dem Umfange der Agentur-Geschäfte die von den Agenten zu stellende Caution. Caution der Agenten.

Unterordnung und Kündigung der Agenten.

Sämmtliche Agenten sind dem Vorstande und dem Director untergeordnet, erhalten von Letzterem ihre Instruction und dürfen nur nach einer vorherigen dreimonatlichen Kündigung die Agentur niederlegen.

Wahl der Taxatoren.

§ 29. Für jeden Ort, wo Versicherungen bei diesem Verein bestehen oder in Kraft treten sollen, werden auf Veranlassung des betreffenden Agenten sachkundige Männer, die allseitiges Vertrauen genießen, zu dem Ehrenamt als Taxatoren von den vom Agenten zu berufenden Vereins-Mitgliedern seines Agentur-Bezirks erwählt; wenn kein Mitglied zum Wahltermin erscheint, vom Agenten selbst. Kein Vereins-Mitglied darf die Wahl ablehnen und muß das übernommene Amt mindestens ein Jahr verwaltet werden. Die Taxatoren werden von dem Director bestätigt, von den betreffenden Agenten durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet und bei den Aufnahmen von Versicherungen event. zugezogen.

Anstellung von Vereins-Thierärzten.

§ 30. In jedem Agentur-Bezirke wird auf Kosten des Vereins ein Vereins-Thierarzt vom Director angestellt, welcher im Interesse des Vereins die Erfüllung der veterinären Bestimmungen dieses Statuts zu überwachen hat. Alle Kosten für thierärztliche Bemühungen und erforderliche Atteste haben die Antragsteller nach der vom Staate festgesetzten Taxe zu tragen.

Der Verwaltung Sitz.

§ 31. Der Sitz der Verwaltung und das Central-Büreau dieses Vereins ist in Potsdam und seine Adresse:

Adresse.

Dem
Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein
zu Potsdam.

Unterschrift.

und die Unterschrift für denselben:

Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein.
Der Director N. N.
oder: Der Stellvertreter des Directors N. N.

Versichert werden.

§ 32. Versichert werden:

1. Pferde, im Stückwerth von mindestens 25 Rthlr., doch nicht über 300 Rthlr.;
2. Maulthiere und Esel, nach Taxe;
3. Rindvieh, im geringsten Stückwerth von 15 Rthlr.;
   sämmtlich nach einem Alter von 6 Monaten;
4. Schweine und Ziegen, sobald solche von der Mutter abgesetzt sind nach §. 36.

Nicht versichert werden.

§ 33. Nicht versichert werden vorgenannte Thiere:

1. Der Pferde- und Viehhändler, Scharfrichter und Schlächter, soweit dieselben nicht einen dauernden Viehstand halten;
2. alles Vieh, welches mit lebensgefährlicher Krankheit behaftet ist; und
3. Vieh aus Ställen, in welchen innerhalb der letzten 6 Monate Thiere an Rinderpest, Lungenseuche oder Milzbrand und innerhalb der letzten 3 Monate an Rotz, Wurm oder Räude gelitten haben.

Besondere Rechnung über verschiedene Thiergattungen.

§ 34. Die Verwaltung führt besondere Rechnung über Prämien-Einnahmen und Entschädigungen für

1. Pferde, Maulthiere und Esel;
2. Rindvieh;
3. Schweine und Ziegen;

so daß die Besitzer jeder einzelnen dieser drei Thiergattungen die zu leistenden Entschädigungen unter sich aufbringen.

Dauer des Versicherungs-Vertrages.

§ 35. Der Versicherungs-Vertrag wird in der Regel vom Anfang des Monats, in welchem die Ausfertigung desselben erfolgt, bis zum Ablauf des nächsten Rechnungs-Jahrs geschlossen; jedoch kann der Director auch auf kürzere Zeit Versicherungen übernehmen.

Verschiedene Prämien-Erhebung nach der Thiere Verschiedenheit.

§ 36. Die Prämie zu den Entschädigungen wird für Pferde nach dem Alter, der mehr oder weniger anstrengenden Benutzungs-Art und dem dadurch verursachten häufigern Verlust, in angemessen gesteigerten Beiträgen und wie für Maulthiere, Esel und Rindvieh, für jeden Thaler der tarirten Versicherungssumme erhoben. Für Schweine- und Ziegen wird dagegen der Beitrag für jedes Stück und Jahr mit 24 Sgr. entrichtet, indem Letztere ihres verschiedenen Lebens-Werths wegen erst nach dem Tode zur Entschädigung tarirt werden. Die Prämie für die etwaigen Monate vor Anfang des Rechnungs-Jahres wird gleich der für die laufenden Monate desselben berechnet.

Maximum der Versicherungs-Prämie.

§ 37. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit können die zur Entschädigung erforderlichen Prämien für Versicherungen, da deren Betrag nur erfahrungsmäßig abzuschätzen ist, vorher nicht genau bestimmt werden; dieselben sollen jedoch den Satz von 2 Sgr. 6 Pf. für jeden Thaler der Versicherungs-Summe oder 8½ pCt. nicht übersteigen. Wird es aber nöthig, zur Erfüllung der statutmäßigen Verpflichtungen, einen höhern Beitrag zu erheben, so hat die General-Versammlung nach § 76. den etwaigen Antrag zu entscheiden, ob der Verein aufzulösen sei.

Uebliche Prämie.

§ 38. Da indeß die Verluste nach bisheriger Erfahrung noch nie eine höhere Prämie als 5 pCt. erfordert haben, so wird auch ferner von den Mitgliedern des Vereins als Vorschuß zu den Entschädigungen in der Regel nicht mehr erhoben und denselben überlassen, den ihnen auf der Police berechneten Prämien-Betrag, sobald derselbe mehr als 2 Rthlr. beträgt, an zu verabredenden Terminen innerhalb der Dauer des Vertrages in Theilzahlungen gegen dafür zu unterschreibende Reverse zu berichtigen.

Versicherungs-Kosten.

§ 39. Zu Kosten und baaren Auslagen für Ausfertigung der Police muß jeder Antragsteller 2 Sgr. 6 Pf. Kopfgeld für jedes Thier, 5 Sgr. Police-Gebühren für jede angefangene 500 Rthlr. Versicherungssumme, 5 Sgr. für jedes Stallschild und die Porto-Auslagen, vor Einsendung des Antrags an den Director, sofort gegen Interims-Quittung dem Agenten baar bezahlen.

Beitrag zum Reservefonds.

§ 40. Um den Verein bei außergewöhnlichen Unglücksfällen vor augenblicklichen Verlegenheiten zu schützen, zahlt vor Einsendung des Antrags an den Director jeder Antragsteller ein für alle Mal einen festen Beitrag zum gemeinschaftlichen Reservefonds: für Pferde, nach ihrer verschiedenen Pflege oder Anstrengung 3, 5 und 7 Pf., für Maulthiere, Esel und Rindvieh 3 Pf. von jedem Thaler der dafür versicherten Summe; für Schweine und Ziegen dagegen pro Stück 2 Sgr. 6 Pf. Wird der Antrag vom Director zurückgewiesen, so werden auch die nach § 39. und 40. gemachten Zahlungen nach Abzug der Porto-Auslagen vom Agenten wieder herausgezahlt.

Benutzung des Reservefonds. Ersatz des Reservefonds durch Nachschuß. Genehmigung der General-Versammlung zur Erhebung von Darlehnen beim Mangel des Reservefonds. Vertheilung der Nachschüsse.

§ 41. Sobald die Prämien nach § 38. und die Kosten nach § 39. zur Deckung der Entschädigungen und aller übrigen zur Führung der Verwaltung erforderlichen Ausgaben nicht ausreichen, wird sofort auf den Reservefonds zurückgegangen, hieraus der Betrag der erforderlichen Mittel vorschußweise genommen und die verwendete Summe durch ein vom Vorstand festgesetztes Nachschuß-Ausschreiben ergänzt. So lange jedoch der Reservefond die zu augenblicklich nöthigen Entschädigungen erforderlichen Mittel nicht gewährt, muß der Vorstand im dringenden Fall eine außerordentliche General-Versammlung berufen und kann diese den Vorstand ermächtigen, entsprechende Darlehne oder Vorschüsse gegen übliche Zinsen aufzunehmen, darüber im Namen des Vereins rechtsverbindlich zu quittiren und solche von den nächsten Einnahmen des Vereins wieder zurückzuerstatten. Die Nachschüsse werden nach §. 34. für die verschiedenen Thiergattungen auf jeden einzelnen Prämien-Beitrag repartirt und müssen von den zahlungspflichtigen Mitgliedern gegen Aushändigung der Quittung darüber unweigerlich und prompt bezahlt werden.

Höhe des Reservefonds und Dividende aus dessen Ueberschüssen.

§ 42. Hat sich der Reservefond, bis zur Höhe von 5 pCt. der versicherten Summe durch vorstehend erwähnte Einlagen, die etwaigen Ueberschüsse der im § 38. stipulirten laufenden Beiträge und mit Hinzurechnung der Zinsen von den im § 20. gedachten Capital-Geschenken und Vermächtnissen angesammelt, so werden die ferner aus den laufenden Beiträgeu und andern statutmäßigen Einnahmen entstehenden Ueberschüsse den Mitgliedern nach Höhe der im letzten Jahre gezahlten Prämie als Dividende gewährt und bei Ausschreibung der laufenden Prämie in Abrechnung gebracht.

Ausfertigung von Versicherungs-Anträgen durch Antragsteller.

§ 43. Jeder Versicherungs-Antrag wird schriftlich auf das vom Agenten zu empfangende Formular vom Antragsteller soweit ausgefertigt, daß daraus die zu versichernde Viehgattung und deren Werthschätzung, wie vollständige Adresse des Antragstellers und die Prämien-Offerte nach § 38. zu ersehen ist.

Ausfüllung von Versicherungs-Anträgen durch Vereins-Thierärzte.

§ 44. Demnächst wird in den Antrag vom Vereins-Thierarzt Geschlecht, Größe, Alter und Signalement der zu versichernden Thiere eingeschrieben, die Werthschätzung geprüft und bei abweichender Ansicht darüber unter Zuziehung eines der Taxatoren eine Einigung herbeigeführt, wonach die am Schluß des Antrags befindlichen Fragen von dem Vereins-Thierarzt vollständig zu beantworten sind.

Vervollständigung von Versicherungs-Anträgen durch Agenten.

§ 45. Hiernach macht der Agent die auf dem Antrage formulirte Berechnung, zieht den sofort nach §. 39. und 40. zu zahlenden Betrag derselben ein und schickt den so vervollständigten Antrag an den Director des Vereins.

Anderweite oder einzelne Versicherung.

§ 46. Bei Verlust jeder Entschädigung darf auf das zu versichernde Vieh während der abzuschließenden Versicherungszeit keine andere ähnliche Versicherung (mit Ausnahme der Feuerversicherung) genommen sein oder werden. Ebensowenig dürfen Viehbesitzer aus einer Thiergattung einzelne Stücke allein versichern, falls sie mehrere davon besitzen.

Prüfung der Anträge und Entscheidung darüber. Ausnahmsweise Versicherung. Versicherungszeichen. Versicherungs-Stall-Schilder.

§ 47. Dem Director und dem Vereins-Ober-Thierarzt steht es zu, die Versicherungs-Anträge zu prüfen, solche anzunehmen oder abzulehnen und in geeigneten Fällen auch ausnahmsweise Versicherungen abzuschließen. Ebenso bleibt es dem Director überlassen, nach Einsicht des Antrages in Stelle der Signalements für die versicherten Thiere besondere Zeichen zu verabfolgen und müssen solche Zeichen für die Dauer der Versicherung sichtbar erhalten werden, weshalb die Mitglieder des Vereins, sobald dieselben undeutlich geworden, deren Erneuerung bei dem betreffenden Agenten schriftlich zu beantragen haben. Auch ist jedes Mitglied des Vereins verpflichtet, an jedem Stalle, worin versichertes Vieh befindlich, ein vom Verein für 5 Sgr. zu lieferndes Versicherungsschild auf seine Kosten befestigen zu lassen und zu erhalten.

Ausfertigung der Police und deren alleinige Gültigkeit.

§ 48. Nach dem, den vorstehenden Bedingungen vollkommen entsprechenden Antrage wird vom Director des Vereins eine Police, als Vertrag des Vereins mit dem Antragsteller, ausgefertigt, deren Inhalt allein bei ihrer Auslegung Geltung hat, so daß alle etwa vorausgegangenen anderweiten mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen außer Kraft treten.

Aushändigung der Police gegen Unterschrift der Prämien-Reverse ꝛc.

Diese Police wird dem Antragsteller gegen Zahlung der Prämie, wenn solche nur bis 2 Rthlr. beträgt, oder gegen seine Unterschrift der Reverse über die nach §. 38. offerirten Prämien-Zahlungen und nach etwaiger Ausgleichung sonstiger Berechnungs-Differenzen ausgehändigt und derselbe dadurch als Mitglied des Vereins auf die Dauer seiner Police anerkannt.

Prüfung der Police durch den Empfänger.

§ 49. Die wie vorstehend ausgefertigte, das Signalement enthaltende Police hat jeder Versicherte genau zu prüfen und vorgekommene unrichtige Bezeichnungen, sowie sonstige, den Bestimmungen der §§ 35. und 44. zuwiderlaufenden Unregelmäßigkeiten zur sofortigen Aenderung dem Director oder dem Agenten anzuzeigen, andernfalls ihm jeder daraus entspringende Nachtheil zur Last fällt.

Ende oder Fortdauer von Versicherungen bei Besitzwechsel versicherter Thiere.

§ 50. Die Versicherung erlischt, wenn die versicherten Thiere auf einen andern Besitzer übergehen, der nicht bereits zum Verein gehört; jedoch bleibt der Vorbesitzer für alle dem Verein zu leistenden Verpflichtungen auf die Dauer seines abgeschlossenen Vertrags als Mitglied des Vereins verhaftet. Ausnahmsweise kann der Director jedoch auch Versicherungen ohne Weiteres auf den neuen Besitzer übertragen.

Bei Wohnorts-Wechsel.

Bei einem Besitzwechsel unter Mitgliedern des Vereins bleibt die Versicherung in Kraft, wenn innerhalb 8 Tagen, vom Zeitpunkt des Besitzwechsels ab, dem Director oder dem betreffenden Agenten hiervon schriftliche Anzeige gemacht wird. Verzieht ein Mitglied in einen Bezirk, wo der Verein durch Agenten nicht vertreten ist, so bleibt es dem Director nach ihm zugestellter schriftlicher Anzeige überlassen, die Versicherung sofort aufzuheben oder solche bestehen zu lassen.

Uebertragung der Police auf neue Besitzer ganzer Gehöfte.

§ 51. Wenn ein ganzes Gehöft an einen andern Besitzer übertragen oder vererbt wird, so kann auf ein directes schriftliches Ansuchen innerhalb 8 Tagen Seitens des neuen Besitzers die Versicherung durch den Director für fortlaufend gültig erklärt werden.

Anzeige von Aenderung des versicherten Viehstandes.

§ 52. Bei Verlust jeder Entschädigung ist der Besitzer versicherten Viehes verpflichtet, jeden Wechsel in dem Viehstande, sowie jede Vermehrung oder Verminderung desselben und zwar innerhalb 48 Stunden dem Agenten schriftlich gegen Empfangs-Bescheinigung anzuzeigen; auch steht dem Director, dem Agenten, dem Vereins-Thierarzte und den Taxatoren jede Controlle über versicherte Viehstände zu.

Aenderungs- oder Nachversicherungs-Anträge.

§ 53. Es steht dem Versicherten frei, unter vorstehender Verpflichtung in Stelle eines von ihm selbst verkauften oder selbst zu seinem Nutzen verwertheten Viehes ein anderes einzustellen, es findet aber eine Rückzahlung der Prämie oder eine Verminderung der noch zu leistenden Zahlungen für die Dauer der Versicherungs-Periode niemals statt, wenn in Stelle des abgemeldeten Thieres ein geringer taxirtes oder kein neues eingestellt wird. In beiden vorstehenden Fällen einer Aenderung oder Nachversicherung auf die ausgefertigte Police werden dieselben Antrags-Formulare nach §§ 43. bis 45. verwendet und danach vom Director Beilagen zur Police mit gleicher Gültigkeit ausgefertigt und gegen die Kosten ausgehändigt.

Beilagen zur Police.

Verlust aller Ansprüche an den Verein nach statutwidriger Versicherung.

§ 54. Wer durch falsche oder unterlassene Angaben solches Vieh, welches vorstehenden Bestimmungen nach von der Versicherung ausgeschlossen ist, dennoch versichert hat, geht nicht nur aller Ansprüche auf Entschädigung, Rückzahlungen der Beiträge und der etwa aus dem Reservefonds den Mitgliedern zustehenden Dividende verlustig, sondern er muß auch diejenigen Entschädigungen, welche ihm etwa in Folge solcher falschen oder unterlassenen Angaben gewährt sind, zurückzahlen.

Prolongation oder Kündigung der Police Seitens der Mitglieder. Jährliche Revision und neue Taxe.

§ 55. Einen Monat vor Ablauf der Versicherungs-Periode wird Seitens des Vereins der Eigenthümer von versichertem Vieh wegen Prolongation seiner Police schriftlich befragt und wird der Vertrag unter den früheren Bedingungen, vorbehaltlich der Revision des versicherten Viehes und neuer Taxe desselben auf ein Jahr verlängert angesehen, wenn eine Kündigung nicht bis zum 10. Mai jeden Jahres dem Director unmittelbar schriftlich behändigt ist. Es liegt jedoch dem Ausscheidenden die Verpflichtung ob, die etwa für das letzte Jahr seiner Versicherung nothwendig werdenden Nachschüsse zu zahlen.

Aufhebung der Police durch den Director.

§ 56. Ergiebt sich aus glaubwürdigen Zeugnissen, daß das versicherte Vieh nicht gehörig genährt, gepflegt und geschont werde oder wird überhaupt gegen die Statuten gehandelt, so hat der Director das Recht, eine geschlossene Versicherung sofort aufzuheben, wobei zwar dem Eigenthümer bis zum Augenblick der Aufhebung seine Rechte gewahrt bleiben, derselbe aber auch verpflichtet bleibt, die bis zur Zeit des Ablaufs des Versicherungs-Verhältnisses fälligen Beiträge zu zahlen.

Verfahren bei Krankheiten versicherter Thiere.

§ 57. Bei Verlust jeder Entschädigung haben die Mitglieder des Vereins, wenn ein versichertes Vieh erkrankt, sofort einen geprüften Thierarzt zu Rathe zu ziehen und dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Ist die rechtzeitige Herbeischaffung eines solchen unmöglich, so ist dies nachzuweisen und muß dann der Rath sachverständiger Leute eingeholt und danach, soweit es die Umstände erlauben, verfahren werden. Von anhaltenden oder gefährlichen Krankheiten ist auch dem Agenten Anzeige zu machen.

In welchen Fällen kein Thierarzt nöthig ist.

§ 58. Bei Erkrankungen von Schweinen und Ziegen geringeren Werthes, wenn es sich nicht um eine größere Anzahl derselben handelt, kann außerhalb des Wohnorts eines Thierarztes die Zuziehung eines solchen unterbleiben.

Beobachtung der Veterinair-Polizeigesetze.

§ 59. Die bestehenden Veterinair-Polizei-Gesetze müssen in jeder Beziehung beobachtet werden. Werden Seitens der Behörde derartige Maaßregeln getroffen, durch deren Nichtbefolgung der Versicherte Verluste herbeiführt, so vergütet der Verein dergleichen Schäden niemals.

Verkauf oder Tödten zum Gebrauch unfähig gewordener Thiere erfordert Anordnung der betreffenden Agenten.

§ 60. Wenn ein versichertes Thier in Folge einer Krankheit oder eines Unfalles lebend zu jedem Gebrauche unfähig wird, so muß dasselbe auf Antrag des behandelnden Thierarztes und nach erfolgter Anordnung des Agenten oder Vereins-Thierarztes zum Schlachten verkauft, falls sich jedoch kein Käufer dazu findet oder der Fleischgenuß der Gesundheit nachtheilig sein könnte, getödtet werden.

Verkaufs-Bedingungen versicherter Thiere.

§ 61. Der Verkauf eines solchen Thieres geschieht durch den Agenten oder die Taxatoren des Vereins, womöglich unter Zuziehung von Schlächtern. Der Verkaufspreis muß durch einen Kaufschein des Käufers bekundet und von dem Agenten oder zwei Taxatoren beglaubigt werden. Will der Besitzer das Stück Vieh zum Schlachten selbst übernehmen, so kann dies nur zu dem von den Taxatoren unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellten Taxpreise geschehen. Der Verkaufsertrag wird dem Eigenthümer von dem Director oder den Agenten als Anzahlung der nach Maaßgabe des Statuts zu leistenden Entschädigung gegen Quittung gezahlt.

Was bei sofort nöthigem Tödten versicherter Thiere ohne Anordnung des betreffenden Agenten erforderlich ist.

§ 62. Wenn nach Angabe des Thierarztes oder nach Aussage hinzugezogener Sachverständigen sofortiges Schlachten eines versicherten Viehes erfolgen muß, ohne daß die desfallsige Anordnung des betreffenden Agenten oder Vereins-Thierarztes vorher eingeholt werden kann, so liegt es in der Befugniß des behandelnden Thierarztes oder der Sachverständigen, dasselbe anzuordnen; der Versicherte hat aber ohne Verzug dem Agenten davon Anzeige zu machen. Sollten von dem Versicherten unrichtige Angaben über den Verkaufspreis des Viehes gemacht oder nicht versicherte Thiere untergeschoben werden oder der Versicherte sich auf irgend eine Art des Betruges gegen den Verein schuldig machen, so geht derselbe aller Entschädigungs-Ansprüche verlustig.

Anzeige vom Absterben versicherter Thiere.

§ 63. Von dem Absterben versicherter Thiere ist sowohl dem betreffenden Agenten wie auch dem Director sofort und längstens binnen 3 Tagen nach dem Verluste portofreie schriftliche Anzeige zu machen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung verloren geht.

Verwerthung gestorbener versicherter Thiere.

§ 64. In Orten, wo der Scharfrichterei-Zwang nicht besteht und die Scharfrichterei-Besitzer keinen Anspruch auf die Häute und dergleichen haben oder ein verendetes Thier nicht aus Medizinal-Polizeilichen Gründen sofort zu vergraben ist, werden die gefallenen Thiere für Rechnung des Vereins verwerthet und hat der Beschädigte den Vorkauf.

Anfang der Entschädigungs-Verpflichtung des Vereins.

§ 65. Die Entschädigungs-Verpflichtung des Vereins beginnt nach einer Quarantaine-Zeit von 14 Tagen nach dem Ausfertigungs-Datum der Police, in welcher Anfang und Ablauf der Versicherung verzeichnet wird, wenn die Aushändigung der Police nach Erfüllung der im § 48. vorgeschriebenen Zahlungs-Verbindlichkeiten erfolgt.

§ 66. Bei eingetretenen Verlusten werden für versicherte Thiere drei Viertel des in der Police angegebenen Werthes oder der bescheinigten Taxe für Schweine und Ziegen innerhalb sechs Wochen nach Anerkennung des Entschädigungs-Anspruchs durch den Director oder den Agenten gezahlt. Betrag und Zeit der Entschädigung für Verluste versicherter Thiere.

§ 67. Nicht entschädigt werden Ursachen, aus denen nicht entschädigt wird.

1. Verluste, von welchen durch genaue Untersuchung des Vereins-Thierarztes erwiesen ist, daß der Krankheits- oder Ansteckungsstoff zur Zeit der Aufnahme oder vorher schon vorhanden war;
2. Verluste, welche durch nachweisbare grobe Fahrlässigkeiten geschehen, z. B. durch wissentlichen Ankauf solcher Thiere, die bereits mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder aus solchen Ställen kommen, wo dergleichen vorhanden sind;
3. Verluste, welche aus der vorangedeuteten Ansteckung ihren Ursprung haben;
4. Verluste, welche erweislich durch Thierquälerei Seitens der Eigenthümer, der zu ihrem Hausstande gehörigen oder der Personen, welchen sie die Thiere anvertraut haben, entstanden sind;
5. Verluste durch Operationen, die keine Hebung einer Krankheit zum Zweck haben;
6. Verluste, welche durch Ueberschwemmungen unmittelbar herbeigeführt sind und Verluste, welche durch Rinderpest entstehen;
7. Verluste, welche einer andern Versicherungs-Gesellschaft oder einer dritten Person zur Last fallen, wodurch der Beschädigte in den Besitz des doppelten Werthes gelangen würde;
8. Verluste in allen den Fällen, wo der Beschädigte dieses Statut nicht genau beachtet hat.

In Streitfällen über obige Punkte soll das Gutachten dreier geprüfter Thierärzte oder dreier glaubwürdiger, unparteiischer Männer, wovon einen der Director, einen der Betheiligte und einen die Obrigkeit des Orts, an welchem der Streitfall vorkommt, ernennt, eingeholt und dem Schiedsgericht des Vereins zur Entscheidung vorgelegt werden. Dem unterliegenden Theile fallen die Kosten zur Last. Verfahren in Streitfällen über Nicht-Entschädigung.

§ 68. Jedes Mitglied ist verpflichtet, versicherte Thiere nach ihrem Tode seciren und den Befund der Section glaubhaft bescheinigen zu lassen. Der Entschädigungs-Anspruch muß nach der nach § 63. gemachten Anmeldung durch einen vom Vereins-Thierarzt oder einer anderen sachverständigen, glaubwürdigen Person in dem bei den Agenten zu entnehmenden Formular aufgestellten Krankheits- und Sections-Bericht nachgewiesen werden, dessen Inhalt vom Beschädigten als richtig anzuerkennen ist. Dieser Bericht ist dem betreffenden Agenten zur Beförderung einzuhändigen. Wo noch kein Vereins-Thierarzt bestellt ist, muß dessen Stelle durch einen andern geprüften Thierarzt, unter Zuziehung eines der Taxatoren, vertreten werden. Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche.

§ 69. Erscheint nach Prüfung dieses Berichts durch den Director und Vereins-Ober-Thierarzt die Entschädigungspflicht des Vereins unzweifelhaft, so wird nach Maaßgabe des § 66. dem betreffenden Agenten eine Zahlungsanweisung behändigt und gegen deren Quittung, unter Rückgabe und Anrechnung der vom Beschädigten noch nicht eingelösten, nach § 38. ausgestellten Reverse prompte Zahlung geleistet oder solche auch unmittelbar auf Anweisnng des Directors per Post gegen frankirte Rücksendung der quittirten Zahlungsanweisung übersandt. In dringenden Fällen kann auf Anweisung des Directors auch in baar, statt durch genannte Reverse entschädigt werden. Anerkennung der Entschädigung und Auszahlung derselben.

§ 70. Alle Versicherungs-Anträge oder sonstige Eingaben sind portofrei an den Director oder den betreffenden Agenten einzusenden. Die Aushändigung der Policen, sowie alle anderen Zusendungen an die Mitglieder, erfolgen ebenfalls auf Kosten derselben. Porto-Pflicht der Mitglieder.

Mitglieder dürfen Vereins-Vermögen nicht mit Beschlag belegen.

§ 71. Kein Mitglied darf, bei Verlust aller Ansprüche auf Entschädigung, Gelder des Vereins mit Beschlag oder Arrest belegen.

Schiedsgericht des Vereins.

§ 72. Für den Fall, daß Streitigkeiten wegen Auslegung dieses Statuts, Erfüllung der Versicherungsbedingungen oder rückständiger Zahlung von Seiten der Mitglieder oder von Seiten des Vereins oder aus irgend welchen anderen Ursachen, aus den nach dem Statut geschlossenen Verträgen, zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Vertreter des Vereins entstehen, ist für den ganzen Umfang des Vereins zu Potsdam ein Schiedsgericht bestellt, auf welches dem einzelnen Mitgliede, wie dem Director, in Vertretung sämmtlicher Mitglieder des Vereins, die Berufung zusteht.

Wahl des Schiedsgerichts.

§ 73. Das Schiedsgericht besteht aus vier Schiedsrichtern und einem Stellvertreter, welche von der General-Versammlung jährlich gewählt werden.

Entscheidung des Schiedsgerichts.

Als fünftes Mitglied und Vorsitzender des Schiedsgerichts tritt ein vom Vorstande zu berufender Rechts-Anwalt von Potsdam zu, welcher letztere die nach Abkommen mit dem Vorstande zu zahlende Remuneration für seine Dienstleistung empfängt. Das Schiedsgericht entscheidet nach erfolgter Instruction der Sache nach Stimmenmehrheit.

Verhandlungen der Agenten in Schiedsgerichtssachen.

§ 74. Im Fall einer Berufung an das Schiedsgericht hat der betreffende Agent möglichst umfassende Verhandlungen darüber aufzunehmen und diese dem Director zu übersenden, von welchem dann das Weitere zu veranlassen ist.

Offener Rechtsweg gegen schiedsrichterliche Entscheidung.

§ 75. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht den Parteien nach § 174. seq. Th. I. Tit. II. der allgemeinen Gerichts-Ordnung der Weg Rechtens offen.

Auflösung des Vereins.

§ 76. Wenn die ganze Versicherungs-Summe des Vereins so herabsinken sollte, daß der Prämiensatz die Höhe von 2½ Sgr. vom Thaler pro anno übersteigt, so muß auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern eine General-Versammlung berufen werden, welche über eine etwaige Auflösung des Vereins zu berathen und zu beschließen hat. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch Anhäufung von Viehverlusten der Beitrag pro anno auf mehr als 2½ Sgr. vom Thaler nothwendig ist und der Reservefond zu den nöthigen Vorschüssen nicht ausreicht.

Liquidation des Vereins-Vermögens.

§ 77. Im Fall der Auflösung des Vereins wird die General-Versammlung die mit der Liquidation zu beauftragenden Personen ernennen und sie mit den nöthigen Vollmachten versehen. In diesem Falle dürfen dann keine neuen Versicherungen weiter abgeschlossen werden und es sind die betreffenden Regierungs-Behörden davon in Kenntniß zu setzen.

Aufhebung früherer Statuten.

§ 78. Die bisherigen Statuten des Vereins haben durch die Annahme dieses in der General-Versammlung vom 28. Februar beschlossenen Status vom 1. Juli 1856. ab ihre Gültigkeit verloren. Potsdam, den 9. Juli 1856.

Senst. E. Gebhardt. Morsch. Richter. Schröder. Kerkow.
F. L. Steurich. H. A. Köppen. G. Willing.

Dem vorstehenden Statut des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins vom 9. Juli 1856 wird hierdurch die landespolizeiliche Bestätigung ertheilt.

Berlin, den 25. August 1856. (L. S.)

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Bestätigung. Im Auftrage. (gez.) Kette.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Conducteur zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 hierselbst. Der Post-Conducteur Graban vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 als Büreaudiener zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3 hierselbst.

Uebertragen ist: Dem Post-Secretair Bennighaus vom hiesigen Hof-Post-Amte die commissarische Verwaltung einer Expeditions-Vorsteherstelle bei demselben Amte.

Gestorben ist: Der Briefträger Leopold Kempert von der hiesigen Central-Stadt-Post-Expedition.

An der Ritterakademie zu Brandenburg sind: der seitherige Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin, Dr. Köpke als Director, der seitherige Subrector am Gymnasium zu Prenzlau, Dr. Bormann, unter Beilegung des Prädicats „Professor" als Oberlehrer, der seitherige Lehrer der Mathematik am Gymnasium zu Sorau, Scoppewer, als Oberlehrer, der seitherige Lehrer an der Königlichen Realschule zu Berlin, Dr. Schultze, als Oberlehrer, der seitherige Collaborator am Gymnasium zu Stettin, Dr. Schnelle, als erster Adjunct, der seitherige Lehrer am Gymnasium zu Minden, Dr. Hoche, als zweiter Adjunct, und der Maler Herzberg aus Berlin als Zeichenlehrer angestellt worden.

Der bisherige Diaconus und Rector zu Brück, Julius Robert Schulze, ist zum Rector und Hülfsprediger zu Joachimsthal — Diöces Neustadt-Eberswalde — bestellt worden.

Der Lehrer Friedrich Christoph Helmke ist zum Küster bei der evangelisch-reformirten Schloßkirche zu Alt-Landsberg bestellt worden

Vermischte Nachrichten.

Landbeschälung im Jahre 1857.

Im Regierungsbezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem, in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste daselbst ihren Anfang nehmen.

Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.
1. Lindenau	Neu-Ruppin.	11. Wilmersdorf . .	Templin.
2. Lindow	Neu-Ruppin.	12. Angermünde . .	Angermünde.
3. Döllen	Ostpriegnitz.	13. Lübbenow . . .	Prenzlau.
4. Scharfenberger Krug	Ostpriegnitz.	14. Rossow	Prenzlau.
		15. Ziemkendorf . .	Prenzlau.
5. Berlin	Dorotheenstraße Nr. 97, i. Königl. Ober-Marstall.	16. Beelitz	Zauch-Belzig.
		17. Belzig	Zauch-Belzig.
6. Nassenheide . .	Niederbarnim.	18. Lehnin	Zauch-Belzig.
7. Lanke	Niederbarnim.	19. Kotzen	Westhavelland.
8. Falkenberg . . .	Oberbarnim.	20. Nauen	Osthavelland.
9. Alt-Medewitz .	Oberbarnim.	21. Fehrbellin . . .	Osthavelland.
10. Neu-Trebbin .	Oberbarnim.	22. Beeskow	Beeskow-Storkow.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 31. Januar 1857.

Der Landstallmeister von Brincken.

Bekanntmachung.

1. Die Vereinigung der Braunkohlenbergwerke Anton, Ribbach, Hedwig, Agnes und Isabella bei Falkenberg und Broichsdorf, im Kreise Oberbarnim belegen, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: „Falkenberg“,
ist auf den Antrag der Eigenthümer derselben laut Urkunde des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 31. December 1856 genehmigt worden, was in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

2. Die Vereinigung der bei Freienwalde und Alt-Ranft, im Kreise Oberbarnim belegenen Braunkohlenbergwerke Conradsglück, Stanislaus, Gottlob, Unverzagt, Ferdinand und Ida zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen:

„Freienwalde“,

ist auf den diesfallsigen Antrag der Eigenthümer derselben durch Urkunde des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 31. December 1856 genehmigt worden. Es wird dies hiermit in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes öffentlich bekannt gemacht.

Rüdersdorf, den 2. Februar 1857. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Schäpe — Sup. Beelitz — von einem Ungenannten eine Leichendecke von schwarzem Camelot mit weißem Kreuz und weißen Franzen. — Der Kirche zu Meinsdorf — Sup. Dahme — von den Gemeinden Meinsdorf, Herbersdorf, Rino, Bärwalde, Weissen und Cossin zwei Kronleuchter zu je 8 Lichten, und vom Schulzen Schmiel in Weissen ein Lichter-Anzünder und Auslöscher. — Der Kirche zu Blankenberg — Sup. Wusterhausen a. D. — von der Patronin, Frau v. Guretzky-Cornitz eine Altarbekleidung und Kanzelpultdecke von schwarzem Tuch mit weißseidenen Franzen. — Der Kirche zu Dölln — Sup. Templin — vom Büdner Ferdinand Dähnicke daselbst 2 Altarkerzen und der Kirche zu Grunewald vom Altsitzer Fr. Schneider daselbst eine Kanzelbekleidung von blauem Thybet mit schwarzen Kanten. — Der Kirche zu Wernikow — Sup. Wittstock — von den Freibauerhofbesitzer Telschowschen Eheleuten daselbst ein Krystallkronleuchter und der Kirche zu Wulfersdorf von dortiger Gemeinde ein werthvoller Messingkronleuchter mit 12 Lichtern. — Der Gemeinde Neu-Bliesdorf — Sup. Wriezen — vom Patron, Herrn Rittergutsbesitzer Ribbach in Schulzendorf 10 Thlr. zur Beschaffung des verbesserten Porstschen Gesangbuchs. — Der Kirche zu Petersdorf — Sup. Templin — von einem dortigen Gemeindemitglied zwei bemalte Altarlichte. — Der Kirche zu Glasow — Sup. Berlin-Cöln — von mehreren Gemeindemitgliedern ein Crucifix von Ebenholz mit vergoldetem Christuskörper. — Der Kirche zu Neuholland — Sup. Zehdenick — von den Frauen und Jungfrauen der dortigen Gemeinde eine blaue Altartischdecke mit einem Kreuz von Silberborte, im Werthe von 22 Thlrn. — Der Kirche zu Eichstedt — Sup. Spandau — von mehreren Gemeindemitgliedern und durch Zuschuß aus der Kirchen-Casse eine rothtuchene, mit silberner Borte und silbernem Kreuz versehene Altar- und Kanzeldecke, ein Crucifix von Neusilber mit vergoldetem Christuskörper und zwei neusilberne Altarleuchter. — Der Kirche zu Bärenclau — Sup. Spandau — vom Oberamtmann Bütow daselbst ein Glaskronenleuchter und vom dortigen Lehrer Wild ein Porstsches Gesangbuch. — Der Kirche zu Schwarzensee — Sup. Strasburg — von der Frau Rittergutsbesitzer Keibel daselbst eine Altar- und Kanzelpultdecke von schwarzem Tuch mit gelben Franzen und Kreuz.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 48 das Statut des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 27. Februar. **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4603. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6. März 1848 über die Jüterbogk-Riesaer und Weißenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge. Vom 12. December 1856.

№ 4604. Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1857, betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussee von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 68. Nachträge der Vorschriften für die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen und für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin. I. 515. Febr.

Zu den in der Beilage zum 17ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1855 bekannt gemachten Vorschriften für die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, sind höheren Orts einige ergänzende Bestimmungen erlassen worden, und werden die desfallsigen Nachträge in der Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Potsdam, den 26. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 69. Aufhebung der Anordnung in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempelpapier. IV. 224.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28. März und 6. Juli 1822 enthaltenen Anordnung in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempelpapier wird bestimmt, daß fortan alles Stempelpapier außer, wie bisher mit dem Schwarzstempel, mit dem trockenen Stempel, welcher die Figur der Borussia darstellt, versehen werden soll.

Das noch vorräthige, in anderer Weise bezeichnete Stempelpapier (Prozeß- und Helm-Stempel) bleibt gültig und darf ohne weitere Unterscheidung nach der Art der stempelpflichtigen Verhandlung verwendet werden.

Berlin, den 16. Februar 1857. Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin angegebenen Bekanntmachungen vom 28. März und 6. Juli 1822 sich in dem diesseitigen Amtsblatte pro 1822 Seite 63 und Seite 166 und folgend abgedruckt finden.

Potsdam, den 21. Februar 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 70.
Empfehlung der Kiepertschen Karte von Palästina.
II. L. S. 783.

Im Verlage von D. Reimer in Berlin ist eine von H. Kiepert bearbeitete Wandkarte von Palästina, nebst einer dazu gehörigen kleinen Handkarte erschienen. Beide empfehlen sich für den Schulgebrauch durch Genauigkeit und Klarheit der Darstellung. Der Preis der Wandkarte ist 2⅔ Thlr., der Handkarte 6 Sgr. Die Verlagshandlung ist erbötig, bei directer Bestellung von sechs Exemplaren ein Gratis-Exemplar abzugeben.

Die Anschaffung dieser Karten resp. für bemittelte Schulen und Schüler wird hiermit empfohlen. Potsdam, den 17. Februar 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 71.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 464. Febr.
I. 564. Febr.

An Stelle des Kaufmanns Carl August Rudolph Quensell, zu Brandenburg, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der Deutsche Phönix" zu Frankfurt am Main niedergelegt hat, ist der Kaufmann Emil Probst, zu Brandenburg, von uns als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Brandenburg und Umgegend, und an Stelle des Kaufmanns C. F. Nauck, zu Dahme, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, der Maurermeister Jacob, zu Dahme, als Agent dieser Anstalt für die Stadt Dahme und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 11. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 72.
Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 442. Febr.
I. 737. Febr.
I. 867. Febr.
I. 870. Febr.
I. 962. Febr.

Der Kaufmann C. Kindler, zu Königs-Wusterhausen, der Kaufmann Reinhold Domack, zu Trebbin, der Zimmermeister Hensel, zu Rhinow, der Kaufmann Gustav Stier zu Rathenow, und der Rathmann Höffler, zu Zehdenick, sind von uns als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Beilage
zum 9ten Stück des Amtsblatts pro 1857
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Nachtrag
zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu § 6. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§ 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerke oder von einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) die nach dem Nachtrage von heutigem Tage zu § 7 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 zu 1 ad a, b, c, d, e, g, so wie zu 3 speciell angegebenen Zeichnungen und Entwürfe;

d) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohnhause, von dem Candidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beschränken, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet. Die Zeichnungen ad a und b müssen von dem Candidaten unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen werden. Diejenigen Candidaten, welche ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der zweijährigen Studienzeit auf der Bau-Akademie zu Berlin dispensirt

werden (§ 5 ad c), haben Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung gleichfalls die vorstehend unter a, b, c und d angeführten Arbeiten anzufertigen, und der Königlichen Technischen Bau-Deputation einzureichen. Hinsichtlich der Beglaubigung dieser Arbeiten gilt das, was in Betreff der Beglaubigung der Zeichnungen ad a und b oben bestimmt ist.

Der obige § 6 tritt für diejenigen Candidaten, welche seit October 1856 in die Bau-Akademie eingetreten sind, sofort in Kraft. Den Candidaten, welche vor diesem Termin in die Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die betreffenden Arbeiten noch nach § 6 der Vorschriften vom 18. März 1855 anzufertigen und der Königlichen Technischen Bau-Deputation Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung einzureichen.

Zu § 33 und § 35.

An die Stelle dieser Paragraphen treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 33.

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Candidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 10) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, so wie

A.

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, in so weit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten,

und hat, Falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§ 35.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 18) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jeden Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, so wie

B.

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, Falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

A.

Nachweisung
der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-Ort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung
der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-Ort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den Wege-, Wasser- und Eisenbahn-Bau.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den Landbau.	Hat die Befähigung zur Anstellung als:	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Nachtrag
zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, vom 18. März 1855.

Zu § 7. In dem Lehrgange für künftige Bauführer werden fortab von den Studirenden die nachfolgenden Arbeiten gefordert, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§ 34) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Linear-, Architectur- u. Ornament-Zeichnen.

ad a. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Bau-Constructions-Lehre in jedem Semester zwei Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad b. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Projections-Lehre und Perspective ein Blatt Zeichnungen aus der Projections-Lehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß

der Studirende mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist;

ad c. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst, in jedem Semester ein Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad d. in dem Unterrichte über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, in jedem der ersten beiden Semester zwei Blatt Bau-Zeichnungen und in jedem der zwei folgenden Semester ein Project zu einem einfachen Gebäude, also zusammen vier Blatt Bau-Zeichnungen und zwei Bau-Projecte;

ad e. in dem Unterrichte über landwirthschaftliche Baukunst, in jedem Semester ein Project zu einem landwirthschaftlichen Gebäude, also zusammen zwei Projecte;

ad g. in dem Unterrichte über Ornamenten-Zeichnen, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen vier Blatt Zeichnungen, von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d und e vorgeschriebenen Bau-Projecten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $\frac{1}{150}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $\frac{1}{50}$ und hinsichtlich der Details $\frac{1}{48}$ der wirklichen Längen. Die Entwürfe sind, in so fern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten.

Zu 3. Maschinenbau.

In dem Unterrichte über Maschinenbau, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihefolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Die sämmtlichen vorstehend angegebenen Zeichnungen und Entwürfe müssen demnächst bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung durch den Candidaten der Königlichen Technischen Bau-Deputation eingereicht werden, und treten fortab an Stelle der Arbeiten, welche nach § 6 c, d, e, f, g und h der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855, seither vorzulegen gewesen sind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Der Kaufmann Gustav Stier, zu Rathenow, hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Potsdam, den 18. Februar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der frühere Kaufmann Carl August Wolff, zu Wittenberge, ist von uns als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft Pomerania zu Stettin für die Stadt Wittenberge und Umgegend bestätigt worden. № 73. Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1017. Febr.

Potsdam, den 16. Februar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Amtmann A. J. Schmidt in Gesundbrunnen bei Berlin als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 11. Februar 1857. № 12. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Amtmann A. J. Schmidt in Gesundbrunnen bei Berlin als Agent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 11. Februar 1857. № 13. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Oscar Grabow als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 10. Februar 1857. № 14. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Otto Wilhelm Meinhardt hierselbst, als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 11. Februar 1857. № 15. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 40 vom 15. Februar 1857.)

Dem Chemiker Dr. A. Rose, zu Schöningen im Braunschweigschen, sind unter dem 11. Februar 1857 zwei Einführungs-Patente, und zwar:

1) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbaryttum darzustellen, und

2) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

beide auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Director Kayser, zu Gleiwitz, ist unter dem 11. Februar 1857 ein Patent auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Neuerungen an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 42 vom 18. Februar 1857.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, in Berlin, unter dem 26. Februar 1856 ertheilte Patent auf eine Lochmaschine für Papiere zu Jacquard-Maschinen ist erloschen.

Personalchronik.

Se. Majestät der König haben dem Kaufmann und Fabrikbesitzer August Friedrich Dinglinger, zu Berlin, den Character als „Commerzien-Rath" zu verleihen geruht.

Der Hülfsprediger Cyriacus Hugo Christophorus Dransfeld, bisher zu Buckau, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei der Evangelischen Gemeinde der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg, Diöces Altstadt Brandenburg, bestellt worden.

Dem Seminarlehrer Ludwig Erk am Seminar für Stadtschulen in Berlin, ist das Prädikat „Musik-Director" verliehen worden.

Beim Stadtgericht zu Berlin ist der Civil-Supernumerar Heinrich Robert Pinnow als Büreau-Assistent angestellt worden.

Der civilversorgungsberechtigte Hülfsaufseher und ehemalige Polizeidiener Franz Fichtner ist als jüngster Aufseher siebenter Classe bei der Strafanstalt zu Spandau angestellt worden.

Der unverehelichten Dorothee Sophie Marie Fiedler, aus Wismar, jetzt in Blankenburg in der Ukermark, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam Stellen als Erzieherin anzunehmen.

Fortsetzung der Nachweisung

der im Monat Januar 1857 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Teltowscher Kreis. 43) Der Ackergutsbesitzer Sondermeier zu Cöpenick, als Schiedsmann für die Stadt Cöpenick, 44) der Bäckermeister Süßbier zu Cöpenick, als I. Stellvertreter für diese Stadt, 45) der Kaufmann Hentschel zu Cöpenick, als II. Stellvertreter für diese Stadt, alle 3 verpflichtet am 23. December 1856.

Templinscher Kreis. 46) Der Doctor und Königl. Kreisphysikus Breitzmann zu Templin, als Schiedsmann für die Stadt Templin, verpflichtet am 29. December 1856.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die unter № 68 angegebenen Nachträge zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen und für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 6. März **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4605. Verordnung zur Ausführung der Ordre vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend. Vom 21. Januar 1857.

№ 4606. Gesetz, betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzial-Rechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet. Vom 16. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 74. Das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar d. J. ab im Zollvereine beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen. IV. 251.

Mit Rücksicht auf die Abänderungen und Erläuterungen der Anlage I zum Vertrage vom 19. Februar 1853, welche seit der Aufstellung des in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. April 1854 (Jahrgang für 1854 Stück 16 Pag. 135 № 81) gedachten Waaren-Verzeichnisses für den Zwischenverkehr mit Oesterreich vereinbart worden sind, so wie mit Rücksicht auf die vom 1. Januar d. J. ab eingetretenen Aenderungen des Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarife, die größtentheils auch auf den unmittelbaren Verkehr mit Oesterreich Anwendung finden, ist ein anderweites amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 ab im Zollvereine beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen erschienen, was hierdurch im höheren Auftrage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das letztere Waaren-Verzeichniß ebenfalls nicht nur bei den Zoll- und Steuer-Aemtern eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Potsdam, den 27. Februar 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 75. Erhebung des Chausseegeldes auf der Teltow-Zehlendorfer Chaussee. I. 2117. Febr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. M. der Stadt Teltow das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf Fünf Jahre verliehen worden ist.

Potsdam, den 28. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung

für das Befahren des Finow-Kanals und der übrigen Kanäle des Potsdamer Regierungsbezirks mit Dampfschiffen.

№ 76. Befahren des Finow-Kanals und der übrigen Kanäle des Potsdamer Regierungsbezirks mit Dampfschiffen. I. 70 Jan.

Nachdem das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten das Befahren der Schifffahrts-Kanäle mit Dampfschiffen im Allgemeinen gestattet und uns überlassen hat, den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den Kanälen unseres Verwaltungsbezirks zu regeln, verordnen wir hierdurch auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung Folgendes:

§ 1. Es finden auch für den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den in der Einleitung gedachten Kanälen die Vorschriften Anwendung, welche für die Schifffahrt auf letzteren in den besonderen Verordnungen von früherem Datum ertheilt sind, so weit dieselben nicht durch die nachstehenden Bestimmungen näher erläutert oder ergänzt werden.

§ 2. Dampfschiffe, welche in ihren äußersten Abmessungen eine größere Breite als 16 Fuß 8 Zoll und eine größere Länge als 128 Fuß von Spitze zu Spitze haben, dürfen die obigen Wasserstraßen gar nicht befahren.

§ 3. Der Schornstein der Dampfschiffe muß zum Niederlegen desselben eingerichtet sein. Auch darf kein Theil des Fahrzeuges oder des Zubehörs desselben höher als 10 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragen.

§ 4. Der Tiefgang der Dampfschiffe darf niemals 4 Fuß übersteigen. Zu trockenen Zeiten, wo sich ein geringeres Fahrwasser, als das angegebene, einstellt, oder wenn Untiefen in den Kanälen es erheischen, dürfen die Dampfschiffe nur solche Ladung einnehmen, daß sie noch bequem die Untiefen passiren können. Tiefer gehende Dampfschiffe sind von der Benutzung der Wasserstraßen zurückzuweisen.

§ 5. Dampfschiffe müssen so bemannt sein, daß sie auch ohne Benutzung der Dampfkraft die Brücken passiren und schnell genug in die Schleusen stoßen können. Sie müssen außer dem Capitain, dem Steuermann und dem Dienstpersonale bei der Maschine mindestens drei starke Leute als Bemannung führen.

§ 6. In den Kanälen sind die Dampfschiffe niemals mit einer größeren Geschwindigkeit zu bewegen, als solche ist, womit das Fahrzeug in einer Stunde eine Meile weit fahren könnte. Dabei darf der Zeitverlust, welcher bei Passirung der Schleusen und Brücken oder sonst erwächst, durch schnelleres Fahren in den weiteren Kanalstrecken nicht wieder eingeholt werden.

§ 7. Wenn Dampfschiffe anderen Fahrzeugen begegnen oder solchen vorbeifahren wollen, so haben sie sich von letzteren in möglichster Entfernung zu halten und ihre Geschwindigkeit dermaßen zu vermindern, daß den letztgenannten Fahrzeugen durch Wellenschlag des Wassers kein Schaden erwächst. Deshalb ist auch während der Fahrt und bei Annäherung des Dampfschiffes an Segelschiffe von ersterem ein lautes Glockensignal zu geben. Außerdem müssen Dampfschiffe bei der Fahrt während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel eine hell erleuchtete, nach allen Seiten sichtbare Laterne führen und von Zeit zu Zeit mit der Glocke läuten.

§ 8. Will das Dampfschiff einem anderen Fahrzeuge, welches treidelt, vorüberfahren, so ist dem letzteren die Leinpfadsseite Platz zu geben. Dasselbe gilt für das treidelnde Floßholz.

§ 9. Die Annäherung an die Schleusen muß langsam geschehen und müssen die Dampfschiffe vor den Schleusen eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge und der Floßhölzer in keiner Weise behindert wird.

§ 10. Ist dem Dampfschiffe das Recht zum Vorschleusen nicht besonders bewilligt, so darf solches nicht vor den Fahrzeugen in die Schleuse ziehen, welche vor ihm vor letzterer angekommen sind. Das Nachtschleusen ist den Dampfschiffen nicht gestattet.

§ 11. Allen Brücken der Wasserstraßen dürfen Dampfschiffe sich nur langsam nähern, und dürfen erstere überhaupt nur passirt werden, ohne daß dabei die Dampfkraft angewendet wird. Der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder oder Stangen ist bei Passirung der Brücken verboten.

§ 12. Der Gebrauch der Dampfpfeife auf Dampfschiffen, so wie jede andere Nachahmung der Eisenbahn-Signale Seitens der Führer von Dampfschiffen ist in einer Entfernung von 100 Ruthen oder in einer geringeren Entfernung ober- und unterhalb der Eisenbahn-Brücken untersagt.

§ 13. Die Dampfschiffsführer haben den Anordnungen der Kanalbeamten außerdem überall zu folgen, namentlich auf deren Aufforderung die Geschwindigkeit während der Fahrt zu mäßigen und auf deren Anruf die Fahrt ganz zu hemmen, wenn dies wegen einzelner Stellen der Wasserstraße nöthig sein sollte, oder wenn dies wegen Ermittelung einer dem Dampfschiff gegebenen größeren Fahrgeschwindigkeit, als sie im § 6 nachgegeben ist, dem Kanalbeamten erforderlich scheint.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden, insofern nicht nach den bestehenden Vorschriften noch höhere oder andere Strafen verwirkt sind, außer der Verantwortlichkeit für den zugefügten Schaden, mit einer Polizeistrafe bis zu Zehn Thalern geahndet. Für die Strafe und Kosten, welche durch die Contraventionen der Mannschaft des Dampfschiffes verwirkt und veranlaßt worden, ist zunächst der Schiffsführer (Capitain), event. der Besitzer des Dampfschiffes verantwortlich und verhaftet.

Potsdam, den 21. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 77. Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1856. II. S. 851.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 25. Februar v. J. (Amtsblatt de 1856 Stück 10 Pag. 73) wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1856 nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lauf. №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Sgr.	Pf.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1856.						
	A. a) Bestand aus dem Jahre 1855 .... incl. eines Ausgabe-Restes von 79 Thlr. 15 Sgr.	144,450	—	—	8,351	13	—
	b) an Rest-Einnahmen, von denen 16 Thlr. noch rückständig sind	.....	.	.	26	15	—
	B. An laufenden Einnahmen pro 1856:						
	a. gewöhnlich fortlaufende:						
1	Zinsen von Capitalien 5448 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., worunter 127 Thlr. 15 Sgr. rückständig sind.						
2	Beiträge v. Mitgliedern 4220 " — " — "						
3	Kirchen-Collectengelder 482 " 27 " 6 "						
4	Haus-Collectengelder 508 " 14 " 6 "						
5	Freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen ... 227 " 7 " 6 "						
6	Fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchen-Rechnungen .... 12 " 15 " — "						
7	an hypothekarischen Obligationen	8,000	—	—			
		.....	.	.	10,899	27	—
	b. außerordentliche:						
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern .... 327 Thlr. — Sgr. — Pf.,						
9	Abzüge von Zulagen 198 " 22 " 6 "						
10	Strafen ...... — " 5 " — "						
11	Geschenke und Vermächtnisse .... — " — " — "						
12	ad extraordinaria — " — " — "						
		....	.	.	525	27	6
	Summa der Einnahme pro 1856	152,450	—	—	19,803	22	6

Lauf. №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente.			Baar.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe im Jahre 1856:						
1	Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, die Jahres-Rate zu 18 Thlr. gerechnet, und außerdem außerordentliche Pensions-Zulage von 2 Thlr. für jede Wittwe oder Waisen-Familie eines Lehrers, welche den vollen Pensionsbetrag bezieht, aus den Ueberschüssen de 1855 .... wovon 102 Thlr. noch nicht abgehoben sind.	.....	.	.	8,907	14	2
2	ad extraordinaria	.....	.	.	15	—	—
3	für hypothekarische Obligationen	.....	.	.	8,000	—	—
4	an Rest-Ausgaben	.....	.	.	52	15	—
	Summa der Ausgabe pro 1856	.....	.	.	16,974	29	2
	Balance.						
	Die Einnahme pro 1856 beträgt	152,450	—	—	19,803	22	6
	Die Ausgabe pro 1856 beträgt	.....	.	.	16,974	29	2
	bleibt Bestand	152,450	—	—	2,828	23	4
	überhaupt ... 155,278 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.						

Für das Jahr 1856 sind an 490 Wittwen und Waisen-Familien Pensionen verabreicht worden.

Der Bestand aus dem Jahre 1856 beträgt, wie vor 155,278 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,
am Schlusse des Jahres 1855 waren vorhanden 152,721 „ 28 „ — „

mithin hat sich das Vermögen des Fonds im Jahre 1856 vermehrt um .... 2,556 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.

Potsdam, den 27. Februar 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Polizei-Verordnung.

№ 78. Personen-Beförderung auf der Havel und Spree innerhalb des Wasser-Polizei-Bezirks des Rent-Amts Spandau. I. 2656. Oct.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung 1850 Seite 265 ff.) wird hierdurch für den Personen-Transport auf Kähnen und Gondeln innerhalb des Wasser-Polizei-Bezirks des Königlichen Rent-Amts zu Spandau verordnet, was folgt:

§ 1. Wer die im § 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene polizeiliche Erlaubniß, Kähne zu Jedermanns Gebrauch auf den öffentlichen Gewässern bereit zu halten, erlangt hat und das Gewerbe innerhalb des Wasser-Polizei-Bezirks des Königlichen Rent-Amts zu

Spandau, welcher den Havelstrom und die dazu gehörigen Seeen vom Dorfe Hennigsdorf bis zum Dorfe Cladow und den Spreestrom von der Charlottenburger Grenze bis zu seinem Ausflusse in die Havel umfaßt, betreiben will, hat sich vor dem Beginne desselben unter Vorlegung der erlangten polizeilichen Erlaubniß bei dem genannten Königlichen Rent-Amte zu melden.

§ 2. Die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Kähne und Gondeln müssen vor dem Gebrauche zur Prüfung, ob sie zweckentsprechend eingerichtet sind, und zur Bestimmung ihrer Tragfähigkeit dem Königlichen Rent-Amte vorgestellt werden, welches die tauglich befundenen und zum Gebrauche zugelassenen mit einer Nummer und der Zahl der höchstens aufzunehmenden Personen auf Kosten des Gewerbetreibenden versehen läßt. Nur derartig bezeichnete Kähne dürfen zum öffentlichen Gebrauche bereit gehalten werden.

Dem Besitzer wird von dem Königlichen Rent-Amte über die erfolgte Zulassung des Fahrzeugs eine auf ein Jahr lautende Bescheinigung ertheilt, in welcher die Nummer und die Zahl der Personen anzugeben ist. Ohne eine solche Bescheinigung darf der Besitzer das Fahrzeug nicht zum öffentlichen Gebrauche hergeben.

§ 3. Als öffentliche Stand- und Landungs-Plätze für Gondeln und Kähne werden bestimmt:

1) das rechte Havel-Ufer an der unterhalb der Charlottenburger Brücke in Spandau am Brückenkopfe belegenen Wassertreppe,
2) das linke Havel-Ufer oberhalb der Charlottenburger Brücke am Schiffbauerdamm in Spandau,
3) das linke Havel-Ufer oberhalb der Eisenbahn-Brücke in Spandau,
4) das rechte Ufer der Ober-Havel zwischen dem Damm und der Schleusen-Brücke zu Spandau,
5) das rechte Havel-Ufer am Garten des Lehnschulzengutes zu Pichelsdorf,
6) das linke Havel-Ufer bei Pichelsberg,
7) die beiden, den Plätzen ad 5 und 6 gegenüberliegenden Landungs-Plätze auf dem Pichelswerder,
8) das Havel-Ufer bei Saatwinkel,
9) das Ufer des Tegeler See's bei Tegel,

An anderen Orten dürfen Fahrzeuge qu. nur mit besonderer Genehmigung des Königlichen Rent-Amts zu Spandau aufgestellt werden.

§ 4. Diejenigen, welche die nach § 1 und 2 erforderliche Erlaubniß erhalten haben, sind gehalten, die ihnen gehörigen Kähne und Gondeln mit zuverlässigen und geschäftskundigen Führern zu besetzen, dürfen dieselben keinesfalls Personen unter 16 Jahren anvertrauen und müssen die Führer vor ihrer Bestellung dem Königlichen Rent-Amte vorstellen, welches für dieselben nach Prüfung ihrer Qualification einen Erlaubnißschein, als Kahnführer zu fungiren, ausstellt, welchen dieselben stets bei sich haben müssen.

Personen, welche diesen Erlaubnißschein nicht besitzen, dürfen nicht als Kahnführer bestellt werden und nicht als solche fungiren.

§ 5. Mehr als die in dem Kahne bezeichnete Personen-Zahl (§ 2) dürfen einschließlich des Führers nicht darin aufgenommen werden.

§ 6. Jeder an einem öffentlichen Halteplatz ankommende Kahn hat, nachdem die darin befindlichen Personen ausgesetzt sind, seinen Stand hinter dem letzten an der Haltestelle liegenden Kahn einzunehmen und rückt nach Abfahrt des vor ihm liegenden in dessen Stelle ein.

§ 7. Wenn Personen nach anderen als den öffentlichen Standplätzen (§ 4) befördert werden, so müssen die Kähne, sobald sie die Personen an's Land gesetzt haben, ohne Aufenthalt nach den öffentlichen Haltestellen zurückkehren. Für den Fall, daß sie zur Rückfahrt der Personen oder zur Abholung gedungen, sind die Führer verpflichtet, die Kähne soweit zurückzustellen, daß der Zugang zu den Privat-Besitzungen frei bleibt, und dürfen sich erst dann an den Einsteigeplatz begeben, wenn die zur Beförderung übernommenen Personen bei denselben angelangt sind.

§ 8. Das Fährgeld für die Beförderung von Personen ist nach dem auf Grund des § 92 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 festgestellten, dieser Verordnung angehängten Tarife zu erheben. Die demselben beigefügten Bestimmungen müssen ebenso wie der Inhalt dieser Verordnung befolgt werden.

§ 9. Jeder Kahnführer hat einen Abdruck dieser Polizei-Verordnung nebst Tarif bei sich zu führen und denselben den Fahrgästen auf deren Verlangen stets und unweigerlich vorzuzeigen.

§ 10. Die Kahnführer haben sich stets eines anständigen Betragens zu befleißigen, sich reinlich und ordentlich zu kleiden, ihre Fahrzeuge fortdauernd in gutem und brauchbarem Zustande stets reinlich und trocken zu erhalten, dieselben beim Fahren vorsichtig zu leiten, und sich dabei des Tabackrauchens zu enthalten.

Sie unterliegen jederzeit der polizeilichen Revision der betreffenden Aufsichts-Beamten, und haben bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen die sofortige Entziehung ihres Fahrscheines (§ 4) zu gewärtigen.

§ 11. Wer ohne die nach § 1 und 2 erforderliche Erlaubniß Kähne zu Jedermanns Benutzung bereit hält, hat gemäß § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung Geldbuße bis zu 200 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten verwirkt.

Ueberschreitungen des Tarifs werden nach § 186 a. a. O. mit Geldbuße bis 50 Thlrn., event. mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Die Nichtbefolgung der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung wird, insoweit nicht in den vorhergehenden §§ oder durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung eine andere Strafe angedroht ist, gegen die Gewerbetreibenden, beziehungsweise gegen die Kahnführer mit 10 Thlrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Potsdam, den 28. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes für die im Bezirk des Rent-Amtes Spandau Behufs der Personen-Beförderung aufzustellenden Kähne.

№	Bezeichnung	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Es sind zu zahlen:			
1	für die Fahrt von Spandau nach Tiefwerder oder zurück à Person	—	1	6
2	für die Fahrt von Spandau nach Pichelsberg, nach Pichelswerder oder nach Pichelsdorf oder zurück à Person	—	2	6
	* Die Führer sind verpflichtet: 1) bei großen Kähnen, d. h. solchen, deren Tragfähigkeit auf mehr als 14 Personen bestimmt ist, gleich nach Aufnahme der 10ten Person, 2) bei kleineren Kähnen, die eine geringere Tragfähigkeit haben, gleich nach Aufnahme der 6ten Person ab und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren. — Wollen weniger als 10, resp. 6 Personen unverweilt abfahren, so sind die Kahnführer gehalten, gegen Zahlung des tarifmäßigen Preises für 10, resp. 6 Personen jederzeit sofort abzufahren.			
3	für die Fahrt von Tiefwerder nach Pichelsberg, nach Pichelswerder, nach Pichelsdorf oder zurück:			
	a) wenn nur fünf oder weniger Personen die Ueberfahrt verlangen à Person	—	1	6
	b) wenn mehr als fünf Personen überzufahren sind à Person		1	—
4	für die Ueberfahrt von Pichelsdorf nach dem Pichelswerder und umgekehrt à Person	—	—	6
5	für die Ueberfahrt von Pichelswerder nach Pichelsberg und umgekehrt à Person	—	—	6
6	für die Fahrt von Spandau nach dem Saatwinkel oder zurück à Person	—	2	6
7	für die Fahrt von Saatwinkel nach Tegel und umgekehrt à Person	—	2	6
	Die mit dem Zeichen * gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Abfahrt der Kähne finden auch bei den Fahrten ad 6 und 7 volle Anwendung.			
8	für Spazierfahrten zu Wasser werden, wenn nicht vorher ein anderweites Abkommen getroffen ist, für jede Stunde der Hin- und Rückfahrt, einschließlich des Wartens am Bestimmungsorte:			
	a) für große mit zwei Fahrleuten besetzte Kähne	—	15	—
	b) für kleine mit einem Führer versehene Kähne	—	7	6
	ohne Rücksicht auf die Größe der Gesellschaft, gezahlt.			

Potsdam, den 28. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. April v. J. — № 4414 — § 1 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die an der Grenze der Feldmark Hammer zwischen dem Rohrgraben und dem Zehdenick-Hammerschen Wege belegene, bisher zum Gemeindebezirke von Hammer gehörige, ehemalige Laßzinswiese von etwa 4 Morgen 174 □Ruthen, welche sich früher im Besitz des Büdners Johann Gottlieb Brachlow zu Hammer befand, inzwischen aber an den Büdner Johann Friedrich Bohm zu Liebenthal käuflich übergegangen, von dem Gemeindebezirk des Dorfes Hammer getrennt und dem Gemeindeverbande des Dorfes Liebenthal im Niederbarnimschen Kreise zugelegt worden ist.

Potsdam, den 25. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 79. Veränderung eines Gemeindebezirks. I. 2077. Febr.

An Stelle des Kaufmanns Nieper, zu Nauen, welcher die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt hat, ist der Kaufmann Hildebrandt, zu Nauen, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Nauen und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 20. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 80. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1462. Febr.

Der Lehrer Benke, zu Erkner, im Niederbarnimschen Kreise, ist von uns als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln, und der Brauermeister Nitzsche, zu Baruth, als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 21. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 81. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 541. Febr. I. 1824. Febr.

Der Kaufmann Julius Kayser, zu Templin, und der Kaufmann Julius Eckhardt, zu Neu-Schöneberg, im Teltowschen Kreise, sind von uns als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und der Kaufmann Albert Blümner, zu Rathenow, ist als Agent der in Leipzig bestehenden Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung bestätigt worden. Der Kaufmann F. W. Nieper, zu Nauen, hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt. Potsdam, den 25. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 82. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1469. Febr. I. 1579. Febr. I. 1580. Febr. I. 1876. Febr.

Der Lehrer H. Benke, zu Erkner, im Niederbarnimschen Kreise, ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Potsdam, den 18. Februar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 83. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 639. Febr.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 12. Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß

Die Bestellung der Post-Sendungen nach den Orten:

Bernhardsmüh, Gehöft im Jüterbogk-Luckenwalder, Lupinenhof, Vorwerk im Oberbarnimer, Mühlenburg, Kolonie im Westhavelländischen, Rieckshof, Gehöft im Templiner und Seehof, Ackerbürgergehöft im Teltower Kreise

zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks Potsdam.

erfolgt von den Post-Anstalten zu resp. Baruth, Wriezen, Rhinow, Templin und Teltow.

Ferner ist Klenzenhof, Etablissement in der Ostpriegnitz, dem Bestellbezirke der Post-Expedition zu Groß-Welle und Schönermark, Rittergut und Dorf im Angermünder Kreise, demjenigen der Post-Expedition zu Passow zugetheilt.

Die zu einem Gemeinde-Verbande gehörigen Orte Zerpenschleuse, Berg Zerpenschleuse, Försterei Zerpenschleuse und Kienitz Zerpenschleuse liegen sämmtlich im Briefbestellbezirke der Post-Expedition zu Zerpenschleuse.

Potsdam, den 28. Februar 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 4. Termin zur Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Oster-Termine aus dem Schullehrer-Seminare zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 19. und 20. März dieses Jahres daselbst abgehalten werden wird.

Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, sich zu dem gedachten Termine einzufinden.

Berlin, den 24. Februar 1857.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 16. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Ludwig Moser hierselbst als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 18. Februar 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 17. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Wilhelm Heinrich Protzen hierselbst, als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 21. Februar 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personalchronik.

Die Wahl des Professors Adolph Ferdinand Krech zum Director des Friedrich-Gymnasiums und der mit demselben verbundenen Realschule zu Berlin hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der bisherige Streitsche Collaborator Dr. Johann Carl Rudolf Franz am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin ist als 11ter ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt angestellt worden.

Der bisherige Hülfsaufseher Engelbrecht ist als jüngster Aufseher 7ter Classe bei der Straf-Anstalt zu Spandau angestellt worden.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 13. März 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4607. Publications-Patent über den Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung vom 6. November 1856 zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundes-Beschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 26. Januar 1857.

№ 4608. Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen Littr. C. der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 31. Januar 1857.

№ 4609. Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Actien-Gesellschaft Paulinenhütte" mit dem Domicil zu Dortmund. Vom 16. Februar 1857.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Seine Majestät der König haben die von der General-Versammlung der zum vorjährigen Provinzial-Landtage einberufen gewesenen Abgeordneten der associirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vorgenommenen Wahlen:

1) des Kaufmanns und Stadtverordneten-Vorstehers Betge zu Brandenburg zum zweiten, und
2) den Burgemeister Ahlemann zu Guben zum dritten Feuer-Societäts-Director der bezeichneten Städte

für die Dauer von Sechs Jahren, vom 1. Januar d. J. an gerechnet, mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Februar d. J. zu bestätigen geruhet, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 6. März 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 84. Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide 2c. für den Monat Februar 1857. I. 347. März.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage 2c. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Februar d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	23	7
für den Scheffel Roggen	1	24	2
für den Scheffel große Gerste	1	16	11
für den Scheffel kleine Gerste	1	13	7
für den Scheffel Hafer	—	29	5
für den Scheffel Erbsen	1	21	10
für den Centner Heu	—	26	11
für das Schock Stroh	6	22	2
für den Centner Hopfen	12	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	15	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. März 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 85. Waaren-Verkehr vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen. IV. 281.

Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im § 76 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll; es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.

In höherem Auftrage wird dies hiermit zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 9. März 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 86. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2090. Febr.

An Stelle des Kaufmanns Eduard Linde, zu Pritzwalk, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Wilhelm Wolff, zu Pritzwalk, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Pritzwalk und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 28. Februar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Albert Blümner, zu Rathenow, ist von uns als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle bestätigt worden. Potsdam, den 26. Februar 1857. № 87. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1874. Febr.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Kaufmanns Eduard Linde, zu Pritzwalk, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann Wilhelm Wolff, zu Pritzwalk, von uns als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden, ferner ist der Kreis-Feuer-Societäts-Directions-Secretair Wulff, zu Beeskow, als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, der Maurermeister Friedrich Lamm, zu Dahme, als Agent der Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung, und der Kaufmann Louis Voigt, zu Gransee, als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. № 88. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2090. Febr. I. 2155. Febr. I. 2322. Febr. I. 2622. Febr.

Potsdam, den 3. März 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Emil Körner hierselbst als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle bestätigt worden ist. Berlin, den 2. März 1857. № 18. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Inspector H. A. F. Preußner als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 2. März 1857. № 19. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Julius Kleemann hierselbst, als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 2. März 1857. № 20. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Andreas Wagner hierselbst, als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden ist. Berlin, den 28. Februar 1857. № 21. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Spediteur C. F. Witte und der Concipient Rohlandt hierselbst, die ihnen von dem Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein übertragenen Agenturen niedergelegt haben. № 22. Vieh-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Berlin, den 28. Februar 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 54 vom 4. März 1857.)

Dem Fabrikgeschäftsführer W. Beckmann, zu Berlin, ist unter dem 28. Februar 1857 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 55 vom 5. März 1857.)

Dem Maschinenbauer Otto Stephan, zu Steinau in Schlesien, ist unter dem 1. März 1857 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Ofenkacheln, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung einzelner Theile zu beschränken,
auf Fünf nach einanderfolgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet. Berlin, den 21. Februar 1857.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor von Wussow ist bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin als Hülfsarbeiter eingetreten.

Im Laufe des Monats Februar d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der Post-Expedienten-Anwärter Heinrich Homann als Post-Expedient bei der hiesigen Central-Stadt-Post-Expedition. Der invalide Unterofficier Carl Hoffmann als Packbote bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4.

Befördert ist: Der Hof-Post-Amtsbote Dietze zum Briefträger hierselbst.

Versetzt sind: Der Post-Expedient Galz vom Hof-Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3 hierselbst. Der Post-Expedient Hiller vom Post-Amte in Liegnitz, der Post-Expedient Jochert vom Eisenbahn-Post-Büreau Nr. 4 Kohlfurt-Görlitz, die Post-Conducteure Schneider und Grünbaum vom Post-Amte in Breslau, der Post-Packbote Zuchert vom Eisenbahn-Post-Büreau Nr. 4 Kohlfurt-Görlitz, zum Eisenbahn-Post-Büreau Nr. 4 Liegnitz-Reichenbach.

Entlassen ist: Der Hof-Post-Amtsbote Joh. Fr. Perschmann wegen fortdauernder Kränklichkeit.

Gestorben sind: Der Briefträger Carl August Göring und Hof-Post-Amtsbote Joh. Fr. Jänicke.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Tietzow, Diöces Nauen, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Chevalier erledigt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten
Ferdinand Ludwig Wilhelm Braune aus Schwedt,
Carl Friedrich Theodor Frenzel aus Cöpenick,
Benjamin August Wilhelm Gruber aus Tannendorf,
Rudolph August Wilhelm Jaene aus Neu-Ruppin und
Robert Julius Müller aus Arnswalde
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Candidaten August Gottfried Friedrich Krieg, aus Kantow, jetzt zu Neu-Ruppin, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem vierzehnjährigen August Daberkow, zu Joachimsthal, und der verehelichten Heidewärter Kraemer, Caroline geb. Luckenwald, zu Netzow, im Templinschen Kreise, wird wegen Rettung von Menschen aus Todesgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 3. März 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Dem ½ Meile westlich von Röddelin im Templinschen Kreise belegenen Gehöft des Lehnschulzen Bahrfeld ist der Name „Hohenfelde" beigelegt worden.

Potsdam, den 26. Februar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Das Forst-Hülfs-Aufseher-Etablissement in der Pommerschen Heide im Kreise Angermünde östlich bei der Station № 14, 48 an der Berlin-Stettiner Chaussee hat den Namen „Klein-Wildbahn" erhalten.

...sdam, den 26. Februar 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.



...erzeichniß
... Uebungen, welche auf der hiesigen Königlichen ... den Sommer-Semester vom 16. April d. J. ab gehalten werden.

...al-Rath, Director, Professor Dr. med. Gurlt wird Montags ...on 9 bis 10 Uhr die Physiologie und von 10 bis 11 Uhr ...t und Eintheilung der gesammten organischen Natur vortra...

An denselben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derselbe die Botanik und wird damit an geeigneten Tagen Excursionen verbinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht in den Pferdekrankenställen ertheilen. Außerdem lehrt derselbe täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, von 6 bis 7 Uhr Morgens, Arzneimittellehre, und am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, von 7 bis 8 Uhr Morgens, die Chirurgie und Operationslehre.

3. Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Montag, Mittwoch und Donnerstag, von 11 bis 12 Uhr über Physik, und am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, über Pharmacologie und Formulare Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmaceutischen Uebungen in der Schul-Apotheke.

4. Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere, und drei Mal wöchentlich, des Montags, Mittwochs und Freitags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, über Exterieur des Pferdes lesen. Außerdem leitet derselbe täglich des Vormittags von 9 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere. In geeigneten Stunden wird derselbe ferner die chirurgischen Operations-Uebungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

5. Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Lehrer Hoffmeister wird Freitags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, Repetitionen über die Lehre vom Hufbeschlage halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

6. Der Departements-Thierarzt und Lehrer, Herr Gerlach, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, des Morgens von 6 bis 7 Uhr, über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, Mittwochs von 6 bis 8 und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr Morgens über Gestütkunde lesen. Wöchentlich ein Mal an geeigneten Stunden wird derselbe die klinischen Demonstrationen bei den der Thierarzneischule gehörigen Hausthieren halten, und außerdem, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgelt behandeln.

7. Der Lehrer Herr Dr. philos. Leisering wird Dienstag, Freitag und Sonnabend, von 11 bis 12 Uhr, über allgemeine Hausthierzucht und Diätetik lesen.

8. Ein noch zu ernennender Repetitor wird in geeigneten Stunden die Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie halten; auch wird derselbe den klinischen Lehrern Pofessor Dr. Hertwig und Lehrer Dr. Spinola assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis statt findet, zum bevorstehenden Sommer-Semester keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme solcher Eleven, die schon auf auswärtigen Anstalten studirt haben und hier nicht den ganzen Cursus machen wollen. Dagegen steht hospitirenden Zuhörern die Theilnahme an dem Unterricht, gegen Entrichtung des üblichen Honorars, frei.

Berlin, den 2. März 1857. **Königl. Thierarzneischul-Direction.**

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1857.

An hiesiger Königlicher Akademie werden die Vorlesungen für das nächste Sommersemester am 20. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Wirthschaftspolizei, insbesondere Landesculturgesetzgebung, Director Professor Dr. Baumstark, 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 4) landwirdschaftliche Statistik, 5) practische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz, 6) besonderer Acker- und Pflanzenbau, 7) Wiesenbau, 8) practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rohde, 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst mit Demonstrationen und Uebungen, Garten-Inspector Jühlke, 10) forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwissenschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese, 11) Bodenkunde, 12) organische Experimental-Chemie, 13) analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium, 14) Physik Professor Dr. Trommer, 15) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 16) Pflanzengeographie, 17) botanische Excursionen, Dr. Jessen, 18) allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, 19) Pferdekenntniß und Husbeschlag, 20) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, 21) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin, 22) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert, 23) landwirthschaftliche Bauconstructionslehre, 24) Wege- und Wasser-Bau für Landwirthe, akademischer Baumeister Müller.

Eldena im Februar 1857.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath D. E. Baumstark.

Königliches Berg-Amt zu Rüdersdorf.

Um den Ankauf der rohen Kalksteine zum Bauen und Brennen, so wie des gebrannten Kalkes aus den hiesigen Kalksteinbrüchen und Kalkbrennereien dem Publikum zu erleichtern, haben wir uns fernerweit mit dem Handlungshause A. D. Fähndrich et Comp. zu Berlin (Wallstraße Nr. 16) dahin vereinigt, daß dasselbe für alle Diejenigen, welche es wünschen, die Verdingung der Frachten an die Schiffer nach den billigsten Sätzen, die Befrachtung der Fahrzeuge und die Bezahlung der entnommenen Producte, für Rechnung der Entnehmer besorgt, ohne von denjenigen Committenten, welche in Berlin und Potsdam und in einem Umkreise von vier Meilen von diesen Städten und von Rüdersdorf wohnen, für seine desfallsigen Bemühungen irgend eine Provision, Entschädigung oder dergleichen zu verlangen und anzunehmen.

Dagegen ist es dem Handlungshause A. D. Fähndrich et Comp. gestattet, solchen Committenten, welche in einer größeren Entfernung als vier Meilen im Umkreise von den genannten Orten wohnen, und sich der Vermittelung desselben zur Verschiffung und Bezahlung der hiesigen Producte bedienen, für die Bemühungen und etwaigen Auslagen eine Speditions-Provision von 1 Thlr. bis höchstens 1 Thlr. 10 Sgr. für die Kahnsladung zu berechnen.

Wir bringen dieses Uebereinkommen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle Diejenigen, welche Kalksteine oder gebrannten Kalk von hier entnehmen wollen, wenn sie nicht vorziehen, dieserhalb direct mit uns in Verbindung zu treten, und die entnommenen Producte

unmittelbar zur Königlichen Casse zu bezahlen, auf, sich an das Handlungshaus A. D. Fähndrich et Comp. in Berlin mündlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Wir machen unsere Abnehmer ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir selbst mit der Annahme von Schiffern und mit der Befrachtung von Schiffsgefäßen uns nicht befassen, daß außer mit dem gedachten Handlungshause wir mit Niemanden in einem ähnlichen Vertrags-Verhältniß stehen, und daß die von den letzteren ausgestellten Frachtbriefe stets mit einem von uns abgegebenen Attest über die von den Schiffern geladenen Klafter oder Tonnenzahl versehen werden.

Rüdersdorf, den 3. März 1857.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der im Dömmeritz-See bei Erkner stehende Krahn zum Niederlegen der Schiffsmaste kann wegen der an demselben vorzunehmenden Reparaturen **vor dem 25. d. M.** nicht benutzt werden, wovon wir hiermit das betheiligte Publikum in Kenntniß setzen.

Berlin, den 8. März 1857.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ungültigkeits-Erklärung einer verlornen Legitimation zum Einsammeln von Beiträgen für das Diaconissenhaus Bethanien.

Der Weber Carl Ludwig Magnus Herold hat die ihm von uns am 19. Februar d. J. ertheilte Legitimation zum Einsammeln von Beiträgen zum Besten des Diaconissenhauses Bethanien im Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung für das Jahr 1857 verloren. Diese Legitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und es ist dem Herold eine anderweite Legitimation unterm heutigen Tage, dem eilften März 1857, ausgestellt worden.

Das Publikum wird gewarnt, an Personen, welche sich etwa durch die verlorene, am 19. Februar 1857 ausgestellte Legitimation auszuweisen versuchen sollten, Beiträge zu verabfolgen. Es wird vielmehr ersucht, dieselben den Polizei-Behörden namhaft zu machen, damit wegen ihrer gerichtlichen Bestrafung das Weitere veranlaßt werden kann.

Potsdam, den 11. März 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 20. März **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4610. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg nach Guttstadt im Ermelande.

№ 4611. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wirsitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 26. Januar 1857.

№ 4612. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend das der Stadt Teltow verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

№ 4613. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856, an die Stadt Simmern, Regierungsbezirk Coblenz.

№ 4614. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856, an die Stadt Sinzig, Regierungsbezirk Coblenz.

№ 4615. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856, an die Stadt Remagen, Regierungsbezirk Coblenz.

№ 4616. Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Arenbergsche Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domicil zu Essen. Vom 19. Februar 1857.

№ 4617. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Medio Rhein" in Duisburg gebildeten Bergbau-Actiengesellschaft. Vom 27. Februar 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Bezeichnung des Gepäcks der Postreisenden.

Die Bestimmung im § 47 des auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassenen Reglements vom 27. Mai 1856, wonach

das Gepäck der Postreisenden mit einer Signatur versehen sein muß, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält,

wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Bezeichnung mit dem Namen des Reisenden und dem Reiseziel bei solchen Gepäckstücken, deren Werth nicht declarirt ist, nicht ferner verlangt werden soll.

Das Passagiergepäck, für welches ein bestimmter Werth declarirt wird, muß den für andere, mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten.

Berlin, den 8. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 89. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 101. März. I. 286. März.

Der Kaufmann C. A. Hingst, zu Pritzwalk, ist von uns als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, und der Kaufmann Bernhard Unverdorben, zu Dahme, als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln bestätigt worden. Potsdam, den 9. März 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 90. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2647. Febr.

Der Kreis-Boniteur C. F. Kunicke, zu Storkow, ist von uns als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 3. März 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 12. Die Aufhebung der dreimaligen Personen-Post zwischen Rheinsberg und Zechlin und die Einrichtung einer täglichen Cariol-Post zwischen genannten Orten.

Vom 1. April d. J. ab wird die wöchentlich dreimalige Personen-Post zwischen Rheinsberg und Zechlin aufgehoben und dagegen die jetzige wöchentlich viermalige Cariol-Post zwischen den genannten beiden Orten einen täglichen Gang erhalten. Die bisherigen Abgangs- und Ankunftszeiten der Cariol-Post bleiben unverändert.

Potsdam, den 15. März 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen
der Behörden der Stadt Berlin.

№ 23. Die Hülfsleistungen der concessionirten Heilgehülfen.

Nachdem das Polizei-Präsidium mehreren Personen die Concession als Heilgehülfen ertheilt hat, findet dasselbe sich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß die den Heilgehülfen verstatteten Verrichtungen:

1) in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen auf ärztliche Anordnung,
2) in der bei Operationen den Aerzten zu leistenden Assistenz,

3) in der Krankenwartung, und
4) in der Ausführung von Desinfectionen

bestehen.

Die ad 1 bezeichneten Operationen sind folgende: Aderlaß, Ansetzen von Blutegeln, blutigen und trockenen Schröpfköpfen, Anwendung des künstlichen Blutegels, Setzen einer Fontanelle und eines Haarseils, Setzen eines Klystieres, Anlegen von Verbänden und des Tourniquets und Einwickelungen mittelst Heftpflasterstreifen oder Binden.

Andere Operationen dürfen von den Heilgehülfen nicht ausgeübt werden, es sei denn, daß in Fällen, in welchen eine tägliche oder oft sich wiederholende sachverständige Hülfsleistung erforderlich ist (z. B. Katheterismus), der behandelnde Arzt den Heilgehülfen besonders angewiesen und über die Art der Ausführung unterrichtet hat, und dieselbe auch dauernd überwacht.

Den Heilgehülfen ist gestattet, wofern sie Barbierstuben halten, zur Bezeichnung ihrer Eigenschaft als concessionirte Heilgehülfen anstatt der bei den übrigen Barbieren üblichen drei Becken, fünf dergleichen nebst einer Aderlaßbinde als Aushängeschild zu benutzen.

Für die Hülfsleistungen der Heilgehülfen gelten die nachstehenden Tax-Sätze, von denen, je nach den Vermögens-Verhältnissen der Kranken, die geringsten, mittleren oder höchsten anzuwenden sind.

1) Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 7½ bis 15 Sgr.
2) Für jede Application der Schröpfmaschine 1 bis 2 Sgr.
3) Für jede Application eines trockenen Schröpfkopfes ½ bis 1 Sgr.
4) Für die Application eines künstlichen (Heurteloup'schen) Blutegels 5 bis 10 Sgr.
5) Für einen Aderlaß im Hause des Kranken 5 bis 10 Sgr.
6) Für einen Aderlaß in der Wohnung des Heilgehülfen 2½ Sgr.
7) Für das Setzen eines Blutegels 2½ bis 5 Sgr.
Sollen mehrere Blutegel gesetzt werden, für jeden ferneren Einen Silbergroschen. (Die Ueberwachung der Nachblutung eingerechnet.)
8) Für das Setzen eines Klystieres 5 bis 7½ Sgr.
9) Für das Setzen eines Tabacksrauchs-Klystieres 10 bis 15 Sgr.
10) Für den Verband einer einfachen Wunde 5 bis 10 Sgr.
11) Für die kunstgemäße Einwickelung Eines oder beider Füße, Ober- und Unterschenkels 7½ bis 10 Sgr.
12) Für die Assistenz bei einer Operation 10 bis 20 Sgr.
13) Für die Krankenwartung während eines Tages 15 bis 20 Sgr.
14) Für eine Nachtwache 20 Sgr. bis 1 Thlr.
15) Für vier und zwanzigstündige Krankenwartung 1 Thlr. bis 1 Thlr. 10 Sgr.
16) Für das Desinfections-Verfahren, wofern nicht eine der Positionen von 13 bis 15 Anwendung findet, 20 Sgr.

Außer den ad 14 bis 16 angegebenen Positionen darf für die einzelnen zu derselben Zeit vorgenommenen Hülfsleistungen nichts liquidirt werden.

17) Für jeden von dem Arzte angeordneten oder von dem Kranken gewünschten Besuch, wofern nicht eine der Bestimmungen ad 1 bis 16 zur Anwendung kommt, bei Tage 3 bis 5 Sgr., bei Nacht, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, 5 bis 10 Sgr.

18) Bei Entfernung des Kranken von mehr als einer Viertelmeile außerhalb des dem Heilgehülfen angewiesenen Bezirks darf bei Besuchen freie Fuhre verlangt und der doppelte Satz der Taxe für den Besuch oder für die einzelne Hülfsleistung liquidirt werden.

19) Bei Entfernung des Kranken von einer Meile und darüber außerhalb des Concessionsbezirks darf außer freier Fuhre für die Zeit unter 12 Stunden 20 Sgr. bis 1 Thlr., für die Zeit von 12 bis 24 Stunden 1 Thlr. 10 Sgr. bis 2 Thlr., für die dabei vorkommenden einzelnen Hülfsleistungen aber außerdem nichts liquidirt werden.

20) Für alle Hülfsleistungen, welche in der vorstehenden Taxe nicht genannt sind, gelten, wofern sie in der Wohnung des Kranken stattfinden, die sub 17 angegebenen Sätze, im Hause des Heilgehülfen dagegen die Hälfte dieser Sätze.

Berlin, den 4. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 24. Verlegung eines Kram- und Viehmarkts zu Charlottenburg.

Der auf **den 20. October d. J.** angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Charlottenburg wird nicht an diesem Tage, sondern **am 12. October d. J.** abgehalten werden. Berlin, den 1. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 25. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Ober-Inspector der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", G. Techow, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 2. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 26. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchbindermeister Robert Huth, der Gürtlermeister Friedrich Staud und der Kaufmann F. W. Gentzke als Agenten der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden sind. Berlin, den 2. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 27. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufleute H. S. G. Seefeldt und Julius Lesser hierselbst, die ihnen von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck übertragenen Agenturen niedergelegt haben. Berlin, den 2. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tabackshändler Gustav Erasmy als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 2. März 1857. № 28. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thaler

die Nummern: 31. 62. 434. 450. 893. 1157. 1635. 1828. 1834. 1837. 2098. 2106. 2302. 2313. 2340. 2459. 3199. 3200. 3324. 4479. 4729. 4740. 4753. 4951. 4975. 5156. 5351. 5887. 5946. 6121. 6603. 6716. 6737. 6905. und 7060.

Littr. B. zu 500 Thaler

die Nummern: 663. 889. 975. 1016. 1317. 1921. 1926. 2045. 2065. 2169. 2390. 2791. 2802. 2883. 2928. und 3018.

Littr. C. zu 100 Thaler

die Nummern: 19. 33. 36. 99. 264. 614. 1027. 2020. 2066. 2478. 2713. 3550. 3631. 3780. 3898. 3984. 4198. 4232. 4376. 4462. 4527. 4643. 4891. 5148. 5433. 5629. 5631. 5969. 5985. 6140. 6208. 6447. 6558. und 6942.

Littr. D. zu 25 Thaler

die Nummern: 296. 566. 721. 815. 1068. 1133. 1159. 1449. 1667. 1784. 1860. 1972. 2339. 2599. 2702. 2721. 2971. 3054. 3217. 3263. 3297. 3328. 3604. 4306. 5006. 5218. 5313. und 5321.

Littr. E. zu 10 Thaler

die Nummern: 25. 98. 592. 893. 904. 907. 950. 954. 1124. 1510. 1559. 1784. 1797. 2002. 2985. 3005. 3054. 3319. 3579. 3599. 3769. 4072. 4538. 4793. 5396. 5544. 5918. 6003. 6014. 6075. 6121. 6738. 6981. 7198. 7295. 7397. und 7504.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. I № 14 bis incl. 16, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. April 1857 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1857 ab hört die Verzinsung der ausgeloos'eten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 19. November 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Bekanntmachung.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die unterzeichnete Direction bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie die dem Kaufmann Herrn Rudolph Juncker, in Bernau, übertragen gewesene Agentur der Anstalt aufgehoben hat. Berlin, den 12. März 1857.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 61 vom 12. März 1857.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, in Berlin, ist unter dem 8. März 1857 ein Patent auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Kreis-Physikus Dr. Tschepke, zu Freienwalde, den Charakter als „Sanitäts-Rath" zu verleihen geruht.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Maximilian Schmidt hierselbst ist als practischer Arzt und Wundarzt vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die durch die Pensionirung des Rechnungs-Raths Kiehn erledigte Verwaltung der Forst-Casse in Rheinsberg ist dem Regierungs-Civil-Supernumerar Richter vom 1. November v. J. ab interimistisch übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1857 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien: Friedrich Otto Robert Hans Zelle, Herrmann Malower und Sigismund Joel Meyer.

II. **Referendarien.** Es sind übergegangen in das Departement des Kammergerichts: der Referendar Carl Paul Georg Hoffmann-Scholtz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, der Referendar Carl August Leopold Behmer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Carl Georg Christoph Buddee, August Heinrich Ludwig Petersen und Carl Wilhelm Ludwig Bürkner.

Der Referendar Carl Friedrich Wilhelm August Georg von Hirschfeld ist Behufs seines Ueberganges zum Verwaltungsdienste aus dem Justizdienste entlassen.

Die Referendarien: Paul Emil Gumtau, Adolph Wilhelm Brunswicker und Carl Adolph Helmrich sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

III. Der **Auscultator** Dr. Victor Anton Herbert Pernice ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Beim Stadtgericht zu Berlin sind die Büreau-Assistenten Johann Julius Ludwig Hintz und Johann Traugott Werner zu Secretairen ernannt.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Emil Crantz, zu Sonnenberg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Sonnenberg und Baumgarten, Diöces Gransee, bestellt worden.

Der Rector und Predigtamts-Candidat Ernst Friedrich August Wilhelm Schönian, bisher zu Rheinsberg, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Rönnebeck, Diöces Gransee-Lindow, bestellt worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1857 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Auctions-Commissarius Müller, Kochstraße Nr. 47, als Schiedsmann für den Kochstraßen-Bezirk Nr. 60, 2) der Kanzlei-Diätar Thiele, Charlottenstraße Nr. 87, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 18. Februar 1857; 3) der Kaufmann Gerboth, Jägerstraße Nr. 62, als Schiedsmann für den Jägerstraßen-Bezirk Nr. 37, 4) der Schulvorsteher Draeger, Jägerstraße Nr. 18, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) der Schuh- und Stiefel-Fabricant Schwiefert, Jägerstraße Nr. 60, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 25. Februar 1857.

Angermündescher Kreis. 6) Der Rittergutsbesitzer Herz, zu Pinnow, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. Februar 1857.

Niederbarnimscher Kreis. Stadt Liebenwalde. 7) Der Kanzlist Anders als Schiedsmann, 8) der Gastwirth Beuster als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 9) der Tischlermeister Homann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 14. Februar 1857.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 10) Der Mühlenmeister Zernikow, zu Rieplos, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, 11) der Gutsbesitzer Körner, zu Wenzlow, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 4. Februar 1857.

Jerichowscher Kreis. 12) Der Rittergutsbesitzer von Katte, zu Camern, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. Januar 1857.

Ost-Priegnitz. Stadt Wittstock. 13) Der Bürgermeister a. D. Gabcke als Schiedsmann für den 1sten und 2ten Stadtbezirk, 14) der Stadtälteste Jürgens als Schiedsmann für den 3ten und 4ten Stadtbezirk, beide verpflichtet am 7. Februar 1857. Stadt Meyenburg. 15) Der Bürgermeister Teggen als Schiedsmann, 16) der Posthalter Hermes als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, beide verpflichtet am 30. Januar 1857.

Ruppiner Kreis. Stadt Ruppin. 17) Der Destillateur Noethling, zu Neu-Ruppin, als Schiedsmann für den 1sten und 6ten Bezirk, 18) der Zimmermeister Barsikow, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Pantoffelmacher Stahl, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) der Beigeordnete Mollius, ebendaselbst, als Schiedsmann für den 2ten und 3ten Bezirk, 21) der Apotheker Wilcke, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 6. Februar 1857; 22) der Maurermeister Tramnitz, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 13. Februar 1857; 23) der Gasthofsbesitzer Zirbeck, ebendaselbst, als Schiedsmann für den 4ten und 5ten Bezirk, 24) der Apotheker Arndt, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Weißgerbermeister Scholle, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 6. Februar 1857.

Zauch-Belzigscher Kreis. 26) Der Kaufmann Niendorf, zu Wiesenburg, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. Februar 1857; 27) der Förster Focke, zu Zipsdorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) der Krüger Bergemann, zu Fredersdorf, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, 29) der Hüfner Gericke, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) der Büdner Spiesecke, zu Ragoesen, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, 31) der Schulze Zabel, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) der Hospital-Verwalter Große, zu Sandberg, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk, 33) der Drechslermeister Pettermann, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) der Mühlenmeister Oehlschlaeger, zu Wühlsmühle, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, 35) der Schulze Wrede, zu Neschholz, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle neun verpflichtet am 18. Februar 1857; 36) der Schulze Behrend, zu Glindow, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, 37) der Amtmann Ganzert, zu Phöben, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter

für den 12ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 21. Februar 1857; 38) der Schulze Geensch, zu Tremsdorf, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, 39) der Amtmann Lüdeke, zu Saarmund, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) der Bauer Spiesecke, zu Schoenfeld, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 14ten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 19. Februar 1857; 41) der Kreisschulze Mahlow, zu Rahnsdorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 17. Februar 1857; 42) der Kossäth Kaplick, zu Niebel, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Februar 1857; 43) der Schulze Wiggert, zu Salzbrunn, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 19. Februar 1857.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem zum Rittergute Grünberg, im Prenzlauschen Kreise gehörigen, etwa eine Meile südlich von Brüssow und eine Viertelmeile westlich vom Dorfe Grünberg belegenen Vorwerke, welches auf der von Witzlebenschen Karte als Vorwerk Grünberg verzeichnet steht, ist der Name **„Clausthal"** beigelegt worden.

Potsdam, den 10. März 1857. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Königliches Berg-Amt zu Rüdersdorf.

Um den Ankauf der rohen Kalksteine zum Bauen und Brennen, so wie des gebrannten Kalkes aus den hiesigen Kalksteinbrüchen und Kalkbrennereien dem Publikum zu erleichtern, haben wir uns fernerweit mit dem Handlungshause A. D. Fähndrich et Comp. zu Berlin (Wallstraße Nr. 16) dahin vereinigt, daß dasselbe für alle Diejenigen, welche es wünschen, die Verdingung der Frachten an die Schiffer nach den billigsten Sätzen, die Befrachtung der Fahrzeuge und die Bezahlung der entnommenen Producte, für Rechnung der Entnehmer besorgt, ohne von denjenigen Committenten, welche in Berlin und Potsdam und in einem Umkreise von vier Meilen von diesen Städten und von Rüdersdorf wohnen, für seine desfallsigen Bemühungen irgend eine Provision, Entschädigung oder dergleichen zu verlangen und anzunehmen.

Dagegen ist es dem Handlungshause A. D. Fähndrich et Comp. gestattet, solchen Committenten, welche in einer größeren Entfernung als vier Meilen im Umkreise von den genannten Orten wohnen, und sich der Vermittelung desselben zur Verschiffung und Bezahlung der hiesigen Producte bedienen, für die Bemühungen und etwaigen Auslagen eine Speditions-Provision von 1 Thlr. bis höchstens 1 Thlr. 10 Sgr. für die Kahnsladung zu berechnen.

Wir bringen dieses Uebereinkommen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle Diejenigen, welche Kalksteine oder gebrannten Kalk von hier entnehmen wollen, wenn sie nicht vorziehen, dieserhalb direct mit uns in Verbindung zu treten, und die entnommenen Producte unmittelbar zur Königlichen Casse zu bezahlen, auf, sich an das Handlungshaus A. D. Fähndrich et Comp. in Berlin mündlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Wir machen unsere Abnehmer ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir selbst mit der Annahme von Schiffern und mit der Befrachtung von Schiffsgefäßen uns nicht befassen, daß außer mit dem gedachten Handlungshause wir mit Niemanden in einem ähnlichen Vertrags-Verhältniß stehen, und daß die von den letzteren ausgestellten Frachtbriefe stets mit einem von uns abgegebenen Attest über die von den Schiffern geladenen Klafter oder Tonnenzahl versehen werden. Rüdersdorf, den 3. März 1857. **Königl. Preuß. Berg-Amt.**

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 27. März **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4618. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf.

№ 4619. Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Erkmannsdorf.

№ 4620. Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadt Ahrweiler, Regierungsbezirks Coblenz.

№ 4621. Bekanntmachung über die unter dem 26. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 17. Februar 1857.

№ 4622. Gesetz über das unerlaubte Creditgeben an Minderjährige. Vom 2. März 1857.

№ 4623. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Artikels 35 der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom 28. Februar / 14. Januar 1832 (Gesetzsammlung Seite 105). Vom 4. März 1857.

№ 4624. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Artikels 35 der Uebereinkunft mit Reuß jüngerer Linie, wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom 5./21. Juli 1834 (Gesetzsammlung Seite 124). Vom 4. März 1857.

№ 4625. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August / 23. September 1840 (Gesetzsammlung Seite 239). Vom 4. März 1857.

№ 4626. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Artikels 32 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom 23./29. März 1852 (Gesetzsammlung Seite 125). Vom 4. März 1857.

Das diesjährige 12te Stück derselben enthält:

№ 4627. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wollin-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis.

№ 4628. Statut für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra. Vom 23. Februar 1857.

№ 4629. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt St. Goar, Regierungsbezirks Coblenz.

№ 4630. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Boppard, Regierungsbezirks Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 91. Die Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. C. 682.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capitalbetrag vom 1. Oktober d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptcasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III № 3 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Cassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1. k. M. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zins-Coupons Nr. 2 bis 8 baar vergütet werden. Wird jedoch eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis 1. October d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon № 2 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A, welche bis zum Monat März 1856 ausgeloofet und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt, und daher nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 8. September 1856 ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen wird auf das am 8. September v. J. bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt- und Kreis-Steuer-Cassen zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß jedem Exemplar dieses Amtsblatts-Stücks die obgedachte Nummer-Liste beigefügt worden ist und daß Formulare zu den Quittungen seiner Zeit auch bei den Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, so wie bei den Kreis-Cassen entgegengenommen werden können.

Die Nummer-Liste wird übrigens auch bei allen öffentlichen Cassen in den Städten des Regierungsbezirks, so wie in den Geschäftszimmern der Herren Landräthe, der Magisträte und der Domainen-Rent-, Polizei- und Schul-Aemter zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Auf dem platten Lande haben die Orts-Vorsteher die Nummer-Liste aufzubewahren, nachdem sie dieselbe mit der obigen Bekanntmachung zur Kenntniß der Einwohner gebracht haben.

Jeder Inhaber von Staats-Schuldverschreibungen wird auf die Nothwendigkeit einer genauen Beachtung der Nummer-Liste von den ausgelooseten Schuldverschreibungen und auf die Verluste aufmerksam gemacht, welche ihm an Zinsen und Capital erwachsen, wenn die ausgeloosete Schuldverschreibung nicht innerhalb der vorbestimmten Termine zur Einlösung präsentirt wird.

Potsdam, den 24. März 1857. Königl. Regierung.

---

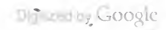
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 92. Erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle des Osthavelländischen Kreises. I. 752. März.

Der Kreis-Chirurgus des Osthavelländischen Kreises, Rauch, zu Spandau, ist am 6. d. M. verstorben. Qualificirte Bewerber um diese erledigte Stelle werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und näherer Angabe ihrer Verhältnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Potsdam, den 19. März 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.



№ 93.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1857 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	8	11	5	8	9	3	4	10	4	8	3	2	6	9	5	8	5	10½	5	3	8	1	7	5
2	8	11	5	8	9	2	4	6	4	7½	3	2	6	9	5	8½	5	10½	5	3	8	1	7	5
3	8	11	5	8	9	1	4	6	4	7½	3	2	6	9	5	8½	5	11	5	3½	7	10	7	5
4	8	11	5	8	9	—	4	6	4	7½	3	2	6	9	5	8½	6	—	5	4½	7	8	7	5
5	8	9	5	7	8	11	4	5	4	7½	3	2	6	9	5	8½	6	—	5	4½	7	7	7	5
6	8	8	5	6	8	10	4	7	4	7½	3	2	6	9½	5	8½	6	1	5	5	7	6	7	5
7	8	8	5	6	8	8	4	5	4	7½	3	2	6	9	5	8	6	½	5	5	7	6	7	5
8	8	8	5	6	8	8	4	2	4	7½	3	2	6	9	5	7½	6	½	5	5	7	7	7	5
9	8	7	5	5	8	8	4	4	4	7	3	1½	6	9	5	7	6	½	5	5	7	7	7	5
10	8	7	5	5	8	8	4	4	4	7	3	1½	6	9	5	7	6	½	5	4½	7	8	7	4½
11	8	6	5	4	8	7	4	2	4	6½	3	1	6	8½	5	7	5	11½	5	4	7	8	7	4
12	8	6	5	4	8	7	4	1	4	6½	3	1	6	8	5	7	5	11½	5	4	7	8	7	3
13	8	5	5	3	8	7	3	11	4	7	3	1	6	8	5	7	6	—	5	4½	7	9	7	3
14	8	5	5	3	8	8	3	11	4	7	3	1½	6	8	5	7	6	4	5	7½	8	—	7	4
15	8	5	5	3	8	11	3	10	4	7	3	1½	6	9	5	6½	6	3	5	7	8	1	7	4
16	8	5	5	3	9	2	3	11	4	7	3	1	6	9½	5	8	5	11½	5	4	7	10	7	3
17	8	5	5	3	9	3	4	—	4	7	3	½	6	8½	5	8	5	10½	5	3	7	11	7	3
18	8	6	5	5	9	5	4	1	4	7	3	—	6	8½	5	8	5	—	5	1½	8	2	7	3
19	8	8	5	7	9	6	4	1	4	7	3	—	6	8½	5	8	5	9	5	1½	8	6	7	2
20	8	11	5	8	9	7	4	2	4	7	3	—	6	8	5	8	5	9	5	1	8	9	7	2
21	8	11	5	8	9	8	4	2	4	7	3	—	6	8	5	8	5	8½	5	½	8	5	7	2
22	8	11	5	8	9	9	4	2	4	7	3	—	6	8	5	8	5	8	5	—	8	3	7	2
23	8	11	5	8	9	9	4	3	4	7	3	—	6	8	5	8	5	7½	5	—	8	3	7	2
24	8	11	5	8	9	9	4	5	4	6½	3	—	6	8	5	8	5	7½	5	—	8	7	7	2
25	8	11	5	8	9	8	4	6	4	7	3	—	6	8	5	8½	5	7½	5	—	8	5	7	2
26	9	—	5	9	9	7	4	6	4	7½	3	—	6	8	5	8	5	7½	5	—	8	2	7	1
27	9	—	5	9	9	4	4	6	4	8	3	—	6	8	5	8	5	7	4	11½	7	8	7	—
28	9	—	5	9	9	2	4	7	4	8½	3	½	6	8	5	7	5	7	4	11½	7	4	7	—

Potsdam, den 24. März 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Gastwirths Seebald, zu Beelitz, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der ehemalige Kanzlei-Assistent C. Hennicke daselbst als Agent dieser Anstalt, und an Stelle des Kaufmanns Rhein, zu Beelitz, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, der Maurermeister Haseloff daselbst als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Beelitz und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 13. März 1857. **№ 94.** Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 589. März. I. 1138. März.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Samuel Heymann, zu Zerpenschleuse im Niederbarnimschen Kreise, ist von uns als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden. Potsdam, den 19. März 1857. **№ 95.** Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1168. März.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des Kaufmanns Rhein, zu Beelitz, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Maurermeister Haseloff daselbst als Agent dieser Gesellschaft, auch ist der ehemalige Kanzlei-Assistent Hennicke, zu Beelitz, als Agent der in Leipzig bestehenden Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung bestätigt worden. Der Gastwirth Bernau hierselbst hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 17. März 1857. **№ 96.** Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 589. März. I. 1139. März. I. 1434. März.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Handelsmann J. C. F. Schnicker, zu Reetz, im Westpriegnitzschen Kreise, ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden; der Kaufmann Bossian, zu Gramzow, im Angermündeschen Kreise, hat die Agentur dieses Vereins niedergelegt. Potsdam, den 20. März 1857. **№ 97.** Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 619. März. I. 1357. März.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Kaufmann und Tabacksfabricant Johann Ferdinand Calmus, Chef der Firma: „F. Calmus & Comp." hierselbst, bedient sich Tabacks-Enveloppen, auf welchen sowohl die Preußische, bei der Allgemeinen Deutschen Industrie-Ausstellung des Jahres 1844 verliehene, als auch die Bayerische, bei der Allgemeinen Deutschen Ausstellung des Jahres 1854 verliehene Preis-Medaille abgebildet ist. **№ 29.** Die Tabacks-Enveloppen der F. Calmus'schen Tabacks-Fabrik.

Um unrichtigen Annahmen von Seiten des Publikums vorzubeugen, wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß der obenerwähnten Handlung keine jener bildlich dargestellten Auszeichnungen zuerkannt worden ist.

Berlin, den 11. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 30. Hagel-Versicherungs-Agentur-Bestätigung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Adolph Tancré als Haupt-Agent der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden ist. Berlin, den 12. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 31. Lebens-Versicherungs-Agentur-Bestätigung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchhalter Carl Johann Carow als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden ist. Berlin, den 10. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 66 vom 18. März 1857.)

Dem Maschinen-Fabricanten A. Fesca, zu Berlin, ist unter dem 13. März 1857 ein Patent auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 69 vom 21. März 1857.)

Dem Lehrer Räbel, in Berlin, ist unter dem 17. März 1857 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen und als neu und eigenthümlich erkannten Federhalter, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Gerichts-Assessor Albert Carl Erdmann Gerhard von Levetzow ist aus dem Justizdienste ausgeschieden, zum Königlichen Regierungs-Assessor ernannt und als solcher in das hiesige Regierungs-Collegium, bei welchem er bereits seit dem Juli v. J. beschäftigt gewesen, eingetreten.

Der Landrath Wolfart ist auf seinen Antrag von der Verwaltung des Osthavelländischen Kreises entbunden und diese einstweilen dem Regierungs-Referendarius Hoffmann übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Fröhlich, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem practischen Arzt Dr. Espeut, zu Spandau, ist die Stelle als Arzt bei der dortigen Straf-Anstalt übertragen worden.

Der Prediger Carl Friedrich Wilhelm Füllgraf, bisher an der Neuen Straf-Anstalt bei Berlin, ist zum Prediger bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Germendorf, Diöces Spandau, bestellt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Alexander Friedrich Wilhelm Schmiedecke, zu Berlin, ist nach erfolgter vorschriftsmäßiger Prüfung von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg gleichzeitig zum „Oeconomie-Commissarius“ ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Königliches Berg-Amt zu Rüdersdorf.

Um den Ankauf der rohen Kalksteine zum Bauen und Brennen, so wie des gebrannten Kalkes aus den hiesigen Kalksteinbrüchen und Kalkbrennereien dem Publikum zu erleichtern, haben wir uns fernerweit mit dem Handlungshause A. D. Fähndrich et Comp. zu Berlin (Wallstraße Nr. 16) dahin vereinigt, daß dasselbe für alle Diejenigen, welche es wünschen, die Verdingung der Frachten an die Schiffer nach den billigsten Sätzen, die Befrachtung der Fahrzeuge und die Bezahlung der entnommenen Producte, für Rechnung der Entnehmer besorgt, ohne von denjenigen Committenten, welche in Berlin und Potsdam und in einem Umkreise von vier Meilen von diesen Städten und von Rüdersdorf wohnen, für seine desfallsigen Bemühungen irgend eine Provision, Entschädigung oder dergleichen zu verlangen und anzunehmen.

Dagegen ist es dem Handlungshause A. D. Fähndrich et Comp. gestattet, solchen Committenten, welche in einer größeren Entfernung als vier Meilen im Umkreise von den genannten Orten wohnen, und sich der Vermittelung desselben zur Verschiffung und Bezahlung der hiesigen Producte bedienen, für die Bemühungen und etwaigen Auslagen eine Speditions-Provision von 1 Thlr. bis höchstens 1 Thlr. 10 Sgr. für die Kahnsladung zu berechnen.

Wir bringen dieses Uebereinkommen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle Diejenigen, welche Kalksteine oder gebrannten Kalk von hier entnehmen wollen, wenn sie nicht vorziehen, dieserhalb direct mit uns in Verbindung zu treten, und die entnommenen Producte unmittelbar zur Königlichen Casse zu bezahlen, auf, sich an das Handlungshaus A. D. Fähndrich et Comp. in Berlin mündlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Wir machen unsere Abnehmer ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir selbst mit der Annahme von Schiffern und mit der Befrachtung von Schiffsgefäßen uns nicht befassen, daß außer mit dem gedachten Handlungshause wir mit Niemanden in einem ähnlichen Vertrags-Verhältniß stehen, und daß die von den letzteren ausgestellten Frachtbriefe stets mit einem von uns abgegebenen Attest über die von den Schiffern geladenen Klafter oder Tonnenzahl versehen werden. Rüdersdorf, den 3. März 1857. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der im § 2 des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Berg-Aemter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuches bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, findet bei dem unterzeichneten Berg-Amte im Laufe des zweiten Quartals an folgenden Tagen statt:

den 15. und 28. April, den 8. und 29. Mai, den 16. und 30. Juni.

Rüdersdorf, den 18. März 1857. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Bekanntmachung,
den mit der diesjährigen Thierschau hierselbst zu verbindenden Viehmarkt betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten in Verbindung mit der am 18. Mai d. J. in Stettin beginnenden Thierschau am 20. Mai d. J., Vormittags, in den mit Bewährungen versehenen Räumen der Thierschau ein Viehmarkt, gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes

von Fünf Silbergroschen für jede Person, die zur Zeit des Marktes diese Räume betritt, abgehalten werden wird.

Stettin, den 16. März 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1857 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.

2)	Specieller Pflanzen- und Wiesenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3)	Schafzucht	
4)	Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb, mit Demonstrationen	
5)	Landwirthschaftliche Gebäude- und Maschinenkunde	Lehrer Stengel.
6)	Ueber Trockenlegung der Felder	
7)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
8)	Krankheiten der Pflanzen	
9)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen	
10)	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftlichen Culturpflanzen	
11)	Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
12)	Technologie	
13)	Analytische Chemie	
14)	Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio	

15) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen.
16) Landwirthschaftliche Baukunde.
17) Waldbau und Forstschutz. Oberförster Wagener.

18)	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	Departements-Thierarzt Lüthens.
19)	Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende	

20) Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, (Oberschlesien) den 18. März 1857.

Der Director der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend das unter № 91 angegebene Verzeichniß der in der 9ten Verloosung am 12. März 1857 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1857 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, so wie das Verzeichniß der bis jetzt noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A, imgleichen Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 3. April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4631. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 64,000 Thalern. Vom 9. Februar 1857.

№ 4632. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Alflen, im Kreise Cochem des Regierungsbezirks Coblenz. Vom 2. März 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

№ 98. Die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853. C. 699.

Bekanntmachung.

Die den Zeitraum vom 1. April 1857 bis dahin 1861 umfassenden Zins-Coupons Ser. II zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 werden vom 1. k. M. ab täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Controlle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung

der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche dessenungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 21. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. März 1857. Königl. Regierung.

№ 99. Ausreichung von Bankantheils-Dividenden und Interims-Scheinen. C. 782.

Bekanntmachung
betreffend:

I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847,

II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bank-Antheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I.

Zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847 sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1857—1861 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheil-Scheine werden daher aufgefordert, diese Scheine mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1857 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Casse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Casse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bank-Antheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück.

Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Casse womöglich sogleich, spätestens aber am nächstfolgenden Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser und der Quittungen zu II unten, zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Diejenigen Inhaber von Bank-Antheil-Scheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium in Breslau oder bei einem Bank-Comtoir oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1857 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bank-Antheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-

Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffendenden Bank-Antheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank-Casse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Casse in Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bank-Antheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehenden bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bank-Antheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II.

Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bank-Antheil-Scheine erfolgt in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai d. J. in den Vormittagsstunden eines jeden Werktages von 9 bis 12 Uhr. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden.

Diese Interims-Scheine sind von dem Eigenthümer derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben und dagegen die Bank-Antheil-Scheine nebst den Dividendenscheinen für die fünf Jahre von 1857 bis 1861 gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Formulare zu der Quittung wird die betreffende Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

2. Interims-Scheine, welche sich nicht im Besitz des darin benannten Eigenthümers befinden, oder an Erben ertheilt sind, welche sich als solche noch nicht legitimirt haben.

Diese Interims-Scheine müssen ohne Unterschied, ob sie an der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank ebenfalls in der Zeit vom 15. April bis 30. Mai d. J. mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bank-Antheils-Scheine nebst Dividendenscheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die, den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Documente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 16. März 1857.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. März 1857.

Königl. Regierung.

№ 100. Dachdeckung mit Theerpappe. I. 1731. März.

Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik des Herrn Dachdeckermeisters **Diederich**, in Nauen, gefertigten Theerpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß die mit jener Stein- (Theer-) Pappe gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf die Feuersicherheit gleich zu stellen sind.

Potsdam, den 21. März 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 101. Dachdeckung mit Cementpappe. I. 1731. März.

Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik des Herrn Sattlermeisters **Carl Homburg**, zu Werneuchen, gefertigten Cementpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß die mit jener Stein- (Cement-) Pappe gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf die Feuersicherheit gleich zu stellen sind.

Potsdam, den 21. März 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 102. Dachdeckung mit Theerpappe. I. 1731. März.

Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik des Herrn **A. Baldamus**, in Charlottenburg, gefertigten Theerpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß die mit jener Stein- (Theer-) Pappe gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf die Feuersicherheit gleich zu stellen sind.

Potsdam, den 21. März 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 103. Dachdeckung mit Theerpappe. I. 1731. März.

Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik des Herrn **Leykum & Comp.**, zu Brandenburg, gefertigten Theerpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß die mit jener Stein- (Theer-) Pappe gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf die Feuersicherheit gleich zu stellen sind.

Potsdam, den 21. März 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 104. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. I. 2700. März.

Den bestehenden Vorschriften gemäß müssen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, sich dazu vor dem 1. Mai des Jahres, in

welchem sie zwanzig Jahre alt werden, bei der Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst melden, und, sofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, diesen bei einem Truppentheile vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienst anheimfallen.

Hiernach fordern wir die Directoren der betreffenden Bildungs-Anstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der rechtzeitigen Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst und des Antritts desselben vor vollendetem drei und zwanzigsten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen, aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 26. März 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 105. Preise der Blutegel. 1. 28 d. März.

Zu Folge der Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. März d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf Zwei Silbergroschen und Neun Pfennige festgesetzt ist. Potsdam und Berlin, den 28. März 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Bekanntmachung für die Schiedsmänner des Kammergerichts-Departements.

№ 2.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. März d. J. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß bei den Verhandlungen der Schiedsmänner der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von fünf Silbergroschen an die Orts-Armen-Casse entrichten soll. Die Schiedsmänner der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz werden von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt und in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 14. d. M. gleichzeitig angewiesen, in den Fällen, wo der Verklagte auf ihre Vorladung ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher anzuzeigen, der Polizei-Behörde des Orts Nachricht davon zu geben, und der letzteren die Einziehung der verwirkten Geldbuße von 5 Sgr. zur Orts-Armenkasse zu überlassen.

Berlin, den 18. März 1857. Königliches Kammergericht.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 12. Veränderungen im Gange der Posten.

Der Gang der Personen-Posten von Friesack nach Rathenow und von Friesack nach Fehrbellin, so wie der Boten-Posten von Fehrbellin nach Linum und von Linum nach Cremmen ist, wie folgt, anderweit festgesetzt worden:

1) Personen-Post aus Friesack täglich 10 Uhr Vormittags,
in Rathenow täglich 2 Uhr Nachmittags;

2) Personen-Post aus Friesack täglich 10½ Uhr Vormittags,
in Fehrbellin täglich
in dem Sommerhalbjahre 12 Uhr 50 Minuten und
in dem Winterhalbjahre 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags;

3) Boten-Post aus Fehrbellin täglich in dem Sommerhalbjahre 1 Uhr 20 Minuten,
und täglich in dem Winterhalbjahre 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Linum täglich resp. 3 Uhr 35 Min. und 4 Uhr Nachmittags, so wie

4) Boten-Post aus Linum täglich in dem Sommerhalbjahre 3 Uhr 50 Minuten,
und in dem Winterhalbjahre 4 Uhr 15 Minuten Nachmitttags,
in Cremmen täglich resp. 6 Uhr 5 Minuten und 6 Uhr 30 Minuten Abends.

Alles Uebrige bei diesen Posten bleibt unverändert.

Potsdam, den 24. März 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 32. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fabricant F. J. Liebmann hierselbst, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 23. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 33. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fabrikbesitzer Friedrich Overbeck hierselbst, die ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 23. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 34. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Dalchow, zu Charlottenburg, als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle bestätigt worden ist.

Berlin, den 23. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann David Kalisch, in Firma: „Kalisch Gebrüder & Comp.“ hierselbst, als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Cöln bestätigt worden ist. Berlin, den 16. März 1857. № 35. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Bernhard Spitta die ihm von der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 16. März 1857. № 36. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 73 vom 26. März 1857.)

Das dem Civil-Ingenieur Nauen, zu Berlin, unterm 23. Juni 1856 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern

ist erloschen.

Patent-Aufhebung.

Das den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern, zu Magdeburg, unter dem 27. December 1855 verliehene Patent

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preß-Cylindern,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der versorgungsberechtigte Jäger Carl Friedrich Ferdinand Lindenberg ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Quast in der Oberförsterei Neuendorf übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Julius Weil und Friedrich Siegismund Wilhelm Zwingenberg zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Johann Ludwig Ammon, zu Berlin, ist als Apotheker Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die nachstehend genannten bisherigen Hebammen-Schülerinnen, von welchen in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung:

die unverehelichte Auguste Bertha Elisabeth Landmann,
die unverehelichte Theodora Franziska Hermine Wilhelmine Dames,
die verehelichte Chambeau, Marie Charlotte Adelgunde geborne Geiß,
die verehelichte Köppel, Marie Emilie Auguste Bertha geborne Jacoby,
die verehelichte Zeißke, Caroline Friederike Dorothee geborne Seiffert,
die verwittwete Richter, Marie Louise geborne Thiele,
die unverehelichte Auguste Wilhelmine Therese Rettig,
die verehelichte Jacob, Malwine Caroline Ernestine geborne Schuppenhauer,

vorzüglich gut

die verehelichte Berg, Louise Amalie Marie geborne Hepner,

sehr gut

die verehelichte Hoffmann Louise Albertine Amalie geborne Quittner,

gut

bestanden, sind als ausübende Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem auf der Feldmark Preddöhl, im Kreise Ostpriegnitz, 526 Ruthen südwestlich, 515 Ruthen ostsüdöstlich von Steffenshagen, zwischen den Wegen von Preddöhl nach Steffenshagen und Schönhagen belegenen, den Grundbesitz mehrerer Bauergüter vereinigenden Abichschen Gehöft ist der Name: „Felsenhagen" beigelegt worden.

Potsdam, den 24. März 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Das auf der Feldmark Marzahn im Niederbarnimschen Kreise bei den Stationen 124 und 125 nördlich an der Berlin-Alt-Landsberger Chaussee neu angelegte Ackergehöft hat den Namen: „Bürknersfelde" erhalten.

Potsdam, den 24. März 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Durch das ungesäumte und energische Einschreiten des Herrn Gutsbesitzers Wernecke, zu Hermsdorf, und seines Wirthschafts-Inspectors Herrn Ullrich ist ein am 4. d. M. im Königl. Forstrevier Tegel entstandener Waldbrand binnen kurzer Zeit wieder gedämpft, und dadurch erheblicherem Schaden vorgebeugt worden. Für diese lobenswerthe Handlungsweise sprechen wir den genannten beiden Herren hierdurch gern unsere Anerkennung aus.

Potsdam, den 21. März 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Rentier Stamm, zu Angermünde, hat im Anschlusse an das von dem verstorbenen pensionirten Bürgermeister Schnetter, zu Angermünde, herausgegebene Repertorium der im Polizei- und Communal-Dienste ergangenen, durch die Gesetzsammlung, die Ministerialblätter und das Amtsblatt publicirten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, die fünfte Zeitfolge von 1851 bis 1855 herausgegeben, welche in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. August 1851 als ein nützliches Handbuch für Geschäftsmänner dieser Verwaltungszweige hiermit den Communal- und Polizei-Behörden unsers Departements empfohlen wird.

Potsdam, den 26. März 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 10. April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4633. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Actien-Gesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld." Vom 23. Februar 1857.

№ 4634. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. October 1856 wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 25. Februar 1857.

№ 4635. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Bacharach, Regierungs-Bezirks Coblenz.

№ 4636. Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II Titel 5 §§ 198 ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven. Vom 9. März 1857.

Das diesjährige 15te Stück derselben enthält:

№ 4637. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin.

№ 4638. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Alsleben im Mansfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze.

№ 4639. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. October 1856 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Februar 1857.

№ 4640. Statut für den Ferchland-Klitznicker Deichverband. Vom 2. März 1857.

№ 4641. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortsetzung 2 Th. III S. 111 Pag. 1—14 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777 und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien,

№ 4642. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Andernach, Regierungsbezirks Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

№ 106. Einziehung der Herzoglich Anhalt-Dessauer Cassenscheine. C. 764.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1. März 1857 bis dahin 1858 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen, auf fünf Thaler lautenden Staats-Cassenscheine eingezogen werden und nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit verlieren.

Potsdam, den 4. April 1857.

Königl. Regierung.

№ 107. Dachdeckung mit Cementpappe. I. 3197. März.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. v. M., betreffend die von dem Sattlermeister Homburg, zu Werneuchen, gefertigten Cementpappen zu Dachdeckungen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jede einzelne Cementpapptafel aus dieser Fabrik den Fabrikstempel: Cement-Pappen-Fabrik C. Homburg, Werneuchen, führen wird. Sämmtliche Ortspolizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam.

Potsdam, den 2. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 108. Dachdeckung mit Theerpappe. I. 3111. März.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. v. M., betreffend die von den Herren Leykum & Comp., zu Brandenburg, gefertigten Theerpappen zu Dachdeckungen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jede einzelne Theerpapptafel aus dieser Fabrik den Fabrikstempel L. & Co. in erhabenem Druck führen wird. Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam. Potsdam, den 2. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 109. Dachdeckung mit Theerpappe. I. 3302. März.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. d. M., betreffend die von dem Dachdeckermeister Ch. Diedrich in Nauen gefertigten Theerpappen zu Dachdeckungen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jede einzelne Theerpapptafel aus dieser Fabrik den Fabrikstempel Ch. Diedrich in Nauen führen wird. Sämmtliche Ortspolizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam. Potsdam, den 2. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 110. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung.

An Stelle des Gasthofsbesitzers Krüger zu Neustadt-Eberswalde, welcher die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt hat, ist von uns der Gerichts-Actuarius Wolff zu Neustadt-Eberswalde, als Agent

dieser Gesellschaft, auch ist der Commissionair Beyersdorf zu Neu-Ruppin, als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle bestätigt worden. Potsdam, den 24. März 1857. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1749. März. I. 1926. März.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 111. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1865. März. I. 2153. März. I. 2338. März. I. 2921. März. I. 2922. März.

Der Kaufmann F. W. Kroepsch, zu Mittenwalde, ist von uns als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania in Berlin und der Secretair Georg Quasebarth in Wilsnack, der Geometer E. Telschow in Treuenbrietzen, der Kaufmann G. Liese zu Cöpenick und der Commissionair Ulrich zu Mittenwalde sind als Agenten der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden.

Potsdam, den 26. März 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 112. I. 2812. Febr.

Polizei-Verordnung
für die durch die Woltersdorfer Schleuse nach dem Rüdersdorfer Mühlenfließ, dem Kalkgraben und den Bruch-Canälen fahrenden Schiffer.

Mit Bezug auf die §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch unter Aufhebung der polizeilichen Local-Verordnungen von früherem Datum Nachstehendes bestimmt:

1) Beim An- oder Ablassen der Schleuse dürfen die Schoßthüren zunächst nur bis zur halben Höhe und erst ganz aufgezogen werden, wenn die Schleuse bis zur Hälfte gefüllt oder abgelaufen ist.
2) Im Mühlenfließ und dem Kalkgraben dürfen Kähne nur zum Einnehmen oder Ausladen von Fracht und zwar nur an solchen Stellen angelegt werden, wo die Schifffahrt dadurch nicht behindert wird; das Anlegen anderer Kähne in diesen Gewässern darf nur nach zuvoriger Einholung der Genehmigung des Königlichen Polizei-Amtes zu Kalkberge Rüdersdorf stattfinden.
3) Diejenigen Schiffer, welche in den Königlichen Kalksteinbrüchen Ladung einnehmen wollen, sind verpflichtet, nach der Reihenfolge, in welcher sie durchgeschleuset haben, bis dahin, daß sie zur Ladung kommen, im Kalksee und im Stolp an den nicht verbotenen Stellen anzulegen.
4) Weder im Kalkgraben, noch im Mühlenfließ darf gesegelt werden.
5) Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen eine Strafe bis zu zehn Thalern nach sich.
6) Im Uebrigen finden auf das Befahren des Kalksees, Mühlenfließes, Kalkgrabens und der Bruch-Kanäle die Bestimmungen der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Potsdamer Regierungs-Bezirk vom 11. Mai 1852 Anwendung.

Potsdam, den 27. März 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 37. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann George Wilhelm Robert Krüger die ihm, von der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Cöln übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 27. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 38. Vieh-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr C. H. Lampe hierselbst die ihm von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 27. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 39. Vieh-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufleute Georg Wilhelm Krüger, Eduard Pfüller und Carl Weise die ihnen von dem Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein übertragenen Agenturen niedergelegt haben, sowie daß die Vertretung dieses Vereins durch den Agenten Polizei-Lieutenant a. D. Maaß durch den erfolgten Tod desselben erloschen ist.

Berlin, den 28. März 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Bei den Depositorien des hiesigen Königl. Stadtgerichts finden für das Jahr vom 1. April 1857 bis ultimo März 1858 die ordentlichen Depositaltage, mit Ausschluß der Feiertage statt:

I. bei dem Judicial-Depositorium

vor 1) dem ersten Curator, Stadtrichter Golz I.
2) dem zweiten Curator, Stadtgerichts-Secretair Mudlack
3) dem stellvertretenden Rendanten, Deposital-Cassen-Buchhalter Matthiae II.
} Mittwochs.

II. bei dem Pupillen-Depositorium und zwar

a) bei der ersten Verwaltung für die Massen A. bis K.

vor 1) dem ersten Curator, Stadtgerichts-Rathe Pratsch
2) dem zweiten Curator, Stadtgerichts-Secretair Kutscher
3) dem Rendanten Fritzsche
} Dienstags.

b) bei der zweiten Verwaltung für die Massen L. bis Z.

vor 1) dem ersten Curator, Stadtgerichts-Rathe Eschwe
2) dem zweiten Curator, Stadtgerichts-Secretair Richter
3) dem Rendanten, Rechnungs-Rathe Knoll
} Freitags.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die zu den Depositorien zu zahlenden Gelder und abzuliefernden geldgleichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere nicht an einzelne Gerichtspersonen, sondern nur an die veröffentlichten Depo-

sitarien zusammen und gegen deren gemeinschaftlich ausgestellte Quittung zu zahlen resp. abzuliefern sind.

Die Namen der Depositarien, so wie in Verhinderungsfällen deren Stellvertreter sind außerdem auf dem, vor dem betreffenden Deposital-Locale befindlichen Aushange zu finden.

Berlin, den 1. April 1857. Königl. Stadtgericht.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 78 vom 1. April 1857.)

Dem Wilhelm Hasemann zu Mühlberg an der Elbe, ist unter dem 28. März 1857 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Cigarren, so weit dieselben nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der vormalige Appellationsgerichts-Auscultator Victor von Bojanowski ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und als solcher bei der Königl. Regierung hierselbst eingeführt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Wilhelm Friedrich Gerlach hierselbst ist als Geburtshelfer vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Personal-Veränderungen

bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königl. Kammergerichts.

Der Staats-Anwalt Dr. Schelling, zu Hechingen, ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht, der Staats-Anwalt Hoffmann, zu Prenzlau, in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Berlin, und

der Staats-Anwalt von Winterfeldt, zu Wriezen an der Oder, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Prenzlau versetzt worden.

Der Ober-Staatsanwalts-Gehülfe Stegemann ist zum Staats-Anwalt zu Wriezen an der Oder ernannt worden.

Den Staatsanwalt-Gehülfen von Holtzendorff, zu Berlin, und Scherler, zu Spandau, ist der Charakter als Staats-Anwalt verliehen worden.

Dem bisher bei der Staats-Anwaltschaft beschäftigten Gerichts-Assessor Wentzel ist eine Hülfsrichter-Stelle bei dem Stadtgerichte zu Berlin verliehen worden, und dagegen der Gerichts-Assessor Dr. Dambach der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts zur Beschäftigung überwiesen.

Im Laufe des Monats März d. J. sind im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der invalide Stammgefreite Eduard Gerhardt als Postbüreau-Diener bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 hierselbst. Der invalide Waldhornist F. W. Adam als Hof-Post-Amtsbote bei dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Uebertragen ist: Dem Post-Inspector Bouché, aus Stettin, unter Ernennung zum Post-Director die Verwaltung des Eisenbahn-Post-Amts Nr. 3 hierselbst.

Befördert sind: Die Hof-Post-Amtsboten Joh. Adolph Bartz und Carl Fr. Reinisch zu Briefträgern bei der hiesigen Central-Stadtpost-Expedition.

Entlassen ist: Der Post-Expedient Carl Heinrich Theod. Kirschke bei der hiesigen Central-Stadtpost-Expedition wegen Kränklichkeit.

Gestorben ist: Der Botenmeister beim hiesigen Hof-Post-Amte Carl Samuel Klingenberg.

Personal-Chronik für den Bezirk der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam sind im Laufe des 1. Quartals d. J.

angestellt: der Post-Expeditions-Gehülfe Wolff als Post-Expedient in Brandenburg a. d. H., der Zoll-Einnehmer Löwe als Post-Expediteur in Fischerwall, der Feldwebel Noack als Postbegleiter in Brandenburg a. d. H.;

versetzt: die Expedienten Etzrodt von Passow nach Potsdam, Bier von Schwedt nach Angermünde, Fischer von Freienwalde a. d. O. nach Wriezen, Wilberg von Nauen nach Spandau;

ausgeschieden: der Post-Expediteur, Zoll-Einnehmer Mahler in Fischerwall,

pensionirt: der Post-Commissarius Schütze in Angermünde,

gestorben: der Post-Expedient Schröder in Friesack, der Post-Expediteur Jänichen in Niemegk.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königl. Itendantur 3. Armee-Corps.

Ernennungen: die überzähligen Intendantur-Secretaire Seyffert und Nitsche zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen.

Versetzungen: der Intendantur-Secretair Moll von der Intendantur des 3. Armee-Corps zu der des Garde-Corps, sowie der Intendantur-Secretair Nitsche zu der des 1. Armee-Corps. Die Intendantur-Secretariats-Assistenten Jochmann und Eschenhorn von der Intendantur des 6. Armee-Corps zu der des 3. Armee-Corps.

Der seitherige Oberlehrer am Gymnasium zu Stendal, Eduard Wilhelm Lorenz Schaeffer, ist als Subrector am Gymnasium zu Prenzlau angestellt worden.

Der seitherige Lehrer am Pädagogium zu Puttbus, Herrmann Adolph Koch, ist als ordentlicher Lehrer an der Ritter-Akademie zu Brandenburg angestellt worden.

Der bisher in Potsdam als ausführender Baumeister für das Garnison-Bau-Wesen angestellt gewesene Baurath Boelke ist zu gleichem Zweck vom 1. April d. J. nach Berlin versetzt und an dessen Stelle der Landbaumeister Boeckler in Cöln, nach Potsdam berufen worden. Letzterer wird mit dem 1. Mai d. J. seine Geschäfte in Potsdam übernehmen.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten
Carl Rudolph Theodor Bethge, aus Berlin, Johann Carl Theodor Ludwig Kuemmel, aus Löwenbruch, Friedrich Ludwig Preiß, aus Spandau, Ernst Gustav Julius Richter, aus Neuendorf, und Daniel Friedrich Wulsdorff, aus Warnitz,
für wahlfähig zum Predigt-Amte erklärt worden.

Ortsbenennung.

Das auf der Feldmark des Ritterguts Pritzhagen, südlich vom Dorfe und dem Wege nach Buckow, am nördlichen Rande des großen Tornow-Sees erbaute Haus nebst Stallgebäude hat den Namen „Haus Tornow" erhalten.

Potsdam, den 2. April 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Die Gemeinde Damelack, in der Superintendantur Dom Havelberg, hat aus eigenem Antriebe die dortige Küster- und Lehrerstelle durch eine jährliche Zulage von zehn Scheffeln Roggen verbessert. Wir bringen diese löbliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 15. März 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 17. April **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4643. Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familienfideicommisse. Vom 23. März 1857.

№ 4644. Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn. Vom 23. März 1857.

Das diesjährige 17te Stück derselben enthält:

№ 4645. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Allgemeine Gas-Actiengesellschaft zu Magdeburg" mit dem Domicil zu Magdeburg errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. März 1857.

№ 4646. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 in der Stadt Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster.

Bekanntmachung
des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das Frankiren der Kreuz- und Streifbandsendungen

Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifbandsendungen entstehen, wenn das Franco dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1. Mai d. J. ab nur noch solche Kreuz- und Streifbandsendungen zur Francatur mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximal-Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franco nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Francosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifbandsendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des Preußischen Post-Bezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden.

Berlin, den 5. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

№ 113.
Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. für den Monat März 1857.
I. 512. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat März d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	22 Sgr.	4 Pf.,
für den Scheffel Roggen	1 „	24 „	3 „
für den Scheffel große Gerste	1 „	19 „	2 „
für den Scheffel kleine Gerste	1 „	15 „	1 „
für den Scheffel Hafer	— „	29 „	6 „
für den Scheffel Erbsen	1 „	20 „	5 „
für den Centner Heu	— „	27 „	8 „
für das Schock Stroh	6 „	23 „	5 „
für den Centner Hopfen	12 „	— „	— „
die Tonne Weißbier kostete	5 „	5 „	— „
die Tonne Braunbier kostete	4 „	15 „	— „
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	— „	4 „	6 „
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	— „	3 „	— „

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 114.
Ausgebrochene Lungenseuche.
I. 2270. März.

Da unter dem Rindvieh auf dem Amtshofe zu Trebatsch und im Dorfe Sabrodt die Lungenseuche ausgebrochen, so werden die genannten Ortschaften und deren Feldmarken bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt. Potsdam, den 8. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 115.
Die Verheirathung Militairpflichtiger.
I. 844. April.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte für das Jahr 1831 Seite 360 abgedruckte Bekanntmachung vom 12. December 1831 wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht enthoben werden sollen.

Die Herren Geistlichen werden noch besonders aufgefordert, thunlichst in Zeiten, jedenfalls bei Nachsuchung des Aufgebots die Militairpflichtigen auf jene Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 8. April 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Auf Ihren Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich, daß die durch Meinen Erlaß vom 4. April 1853 (Ges.-Samml. S. 158) bewilligte Frist für die Zulassung der daselbst unter 2 näher bezeichneten, vor Erlaß Meiner gedachten Ordre normalwidrig gebauten Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree bis zum 1. Januar 1860 verlängert werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. **№ 116.** Schifffahrt auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Spree. I. 448. April.

Charlottenburg, den 23. März 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß vom 23. März d. J. wird im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22. April 1853 (Amtsblatt für 1853 Stück 17 Seite 163) hierdurch im Auftrage des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

№ 117. Remonte-Ankauf im Jahre 1857. I. 90. April.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	8. Juni	in	Luckau,	den	11. Juli	in	Wusterhausen,
„	10. do.	„	Torgau,	„	13. do.	„	Neu-Ruppin,
„	11. do.	„	Pretzsch,	„	15. do.	„	Nauen,
„	29. do.	„	Seehausen,	„	16. do.	„	Oranienburg,
„	1. Juli	„	Osterburg,	„	17. August	„	Straßburg,
„	2. do.	„	Stendal,	„	19. do.	„	Prenzlau,
„	4. do.	„	Havelberg,	„	21. do.	„	Angermünde,
„	6. do.	„	Wilsnack,	„	7. October	„	Cüstrin,
„	7. do.	„	Perleberg,	„	8. do.	„	Letschin,
„	8. do.	„	Pritzwalk,	„	9. do.	„	Wriezen.
„	10. do.	„	Wittstock,				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen und Oranienburg werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot

Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung, zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Schütz. Mentzel. von Vegesack.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 6. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 118. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2533. März.

An Stelle des Gastwirths Ludwig Giesenhagen, zu Freyenstein, im Ostpriegnitzschen Kreise, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist von uns der Materialwaarenhändler Fleischer, zu Freyenstein, als Agent dieser Gesellschaft für Freyenstein und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 9. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 119. Land- und Wasser-Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2129. März.

Der Beigeordnete Kaufmann Oberkampff, zu Zehdenick, ist von uns als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 3. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 120. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2411. März. I. 2532. März. I. 2548. März. I. 169. April.

An Stelle des Kaufmanns A. Stolle zu Pritzwalk, welcher die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann C. G. Abel zu Pritzwalk, welcher die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt hat, als Agent der erstgenannten Gesellschaft, auch sind der Lehrer W. Loock zu Alt-Landsberg als Agent der allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar und der Kaufmann F. W. Hoffmann zu Wusterhausen a. d. D. und der Kaufmann W. Lange zu Putlitz als Agenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Potsdam, den 6. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam zu reclamirenden №. 13.

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein rothbuntes kattunenes Taschentuch	Prenzlau im Hauptwagen der 1sten Passow-Stralsunder Personenpost	5. December 1856.
2	ein rothbunter wollener Shawl	Prenzlau desgl.	11. December 1856.
3	eine schwarze Tuchmütze mit Schirm	Prenzlau im Hauptwagen der Localpost von Passow	18. December 1856.
4	eine Cigarrentasche von schwarzer Wachsleinwand mit Stahlbügel, 8 Cigarren enthaltend	Neu-Ruppin im Hauptwagen der I. Personenpost aus Neustadt a. d. D. Bahnhof	4. December 1856.
5	ein Paar graue Filzschuhe	Wittstock in der Passagierstube	4. Januar 1857.
6	eine schwarze Tuchmütze mit Schirm	Zehdenick in dem Hauptwagen der Berlin-Neustrelitzer Personenpost	21. Januar 1857.
7	ein schwarzseidener Herrenhut, gez. J. Pfeil in Berlin, in einem blauen Pappfutteral	Joachimsthal im Hauptwagen der Personenpost aus Neustadt-Ebw.	31. December 1856.
8	zwei weiße Tüllhauben		
9	ein weißer Tüllkragen		
10	ein Rohrstock mit schwarzem Horngriff		24. Januar 1857.
11	ein weißleinenes Taschentuch, F. M. gez.	Gransee in der Passagierstube	5. Februar 1857.
12	ein wollener Shawl von grauer, schwarzer und rother Farbe		
13	ein Strickbeutel von bunter Wolle, enthaltend ein weißes Strickzeug und einen zerrissenen Füßling	Zossen in einer Posthalterei-Beichaise	Weihnachten 1856.
14	ein blauleinenes Taschentuch, gez. Bartel Nr. 1	Prenzlau im Hauptwagen aus Gransee	21. Februar 1857.
15	ein weißleinenes Taschentuch, gez. J. K. 5	Passow in den Post-Dienst-Localien	im Laufe des 1sten Quartals 1857.
16	ein lederner Herrn-Ueberschuh		
17	ein Notizbuch in schwarzem Ledereinband		

B. unbestellbaren Postsendungen:

Lauf. №	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht Pfd	Gewicht Lth.	Werthbetrag. Thlr	Werthbetrag. Sgr	Werthbetrag. Pf	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
18	1 Packet in grauer Leinwand	H. 6.	17	10	—	—	—	Julius Hübner, Colporteur,	Stettin	Wriezen	12. Juni 1856	Julius Hübner, Colporteur.
19	1 Packet in grauer Leinwand	S. S.	2	8	—	—	—	Siegfried Schlesinger, Sprachlehrer,	Oderberg	Beelitz	23. Oct. 1856	unbekannt.
20	1 Packet in schw. Papier	I. F. 1.	—	15	—	—	—	Max Oppenheim,	Berlin	Freienwalde a. d. O.	23. Febr. 1857	unbekannt.
21	ein Brief	—	—	$1\frac{1}{20}$	1	5	—	von Tischowitz, Gymnasiast,	Berlin	Prenzlau	28. Nov. 1856	unleserlich.
22	ein Brief	—	—	$\frac{6}{10}$	6	—	—	Friedrich Behle,	Cottbus	Brandenburg a. d. H.	29. Dec. 1856	E. Laucken o. Lencken.

Die unbekannten Eigenthümer der vorstehend sub Nr. 1 bis 22 aufgeführten Gegenstände werden hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme derselben bei der hiesigen Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, widrigenfalls zu Gunsten der Post-Armen-Casse darüber disponirt werden wird.

Potsdam, den 7. April 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 14. Veränderungen im Gange der Posten.

Die Abgangszeit der täglichen Personen-Posten von Neustadt-Eberswalde Bahnhof nach Joachimsthal und Oderberg ist für beide Posten auf 7 Uhr Abends festgesetzt, und wird ferner die Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde Bahnhof und Oderberg vom 1. Mai d. J. ab, wie folgt, coursiren:

aus Neustadt-Eberswalde Bahnhof täglich 7 Uhr Abends,
in Oderberg täglich 9 Uhr 10 Minuten Abends,
aus Oderberg täglich 4 Uhr 45 Minuten früh,
in Neustadt-Eberswalde Bahnhof täglich 6 Uhr 55 Minuten früh.

Potsdam, den 8. April 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

№ 5. General-Kirchen- und Schul-Visitation.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Tagen vom 21. d. M. bis 4. k. M. in der Diöces Zehdenick eine General-Kirchen- und Schul-Visitation, unter Leitung des Herrn General-Superintendenten Dr. Hoffmann, abgehalten werden wird. Berlin, den 11. April 1857.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 40. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Siegmund Salomon hierselbst als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden ist.

Berlin, den 2. April 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 41. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Sebastian Julius Loeff hierselbst als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden ist. Berlin, den 2. April 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 42. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Adolph Iden hierselbst als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden ist.

Berlin, den 1. April 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern

10,827.	12,162.	12,275.	13,429.	15,047.	15,098.	15,621.	16,774.
16,082.	16,192.	16,341.	16,466 / 18,197.	16,800.	17,050.	17,081.	17,101.
17,344.	17,588.	17,672.	17,695.	18,084.	18,089.	18,296.	18,373.
18,377.	18,789.	19,236.	19,969.	20,430.	20,627.	20,979.	21,007.
21,699.	21,993.	22,056.	22,861.				

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Mitglieder der Anstalt zu gewärtigen haben.

Berlin, den 3. April 1857.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassenwesen.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 85 vom 9. April 1857.)

Dem Walter Claus in Leipzig ist unter dem 6. April 1857 ein Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 82 vom 5. April 1857.)

Das dem Dr. Eduard Stolle, zu Berlin, unter dem 2. Juni 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat

ist aufgehoben.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 84 vom 8. April 1857.)

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin unter dem 1. Juli 1856 ertheilte Patent

auf eine Ziegelpresse

ist erloschen.

Personalchronik.

Der Stadtcassen-Rendant Heinrich zu Niemegk, ist zum einstweiligen Polizei-Anwalt bei der Kreisgerichts-Commission zu Niemegk ernannt worden.

Der Beigeordnete Müller zu Rheinsberg, ist zum einstweiligen Polizei-Anwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Des Königs Majestät haben den Polizei-Rath Klinkhardt zu Berlin zum Polizei-Director zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bei der Ministerial-Militair- und Bau-Commission zu Berlin angestellten Journalisten und Registrator Röhl den Character als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Abraham Lissauer, Alfred Carl Gräfe und Alexander Schlesinger zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer und der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Julius Robert Zybell zu Neustadt-Eberswalde, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1857 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Carl Friedrich August Bieling und Carl Emil Ludwig Goering.

II. Referendarien. Der Referendar Carl Louis Albert Bahr ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder in das diesseitige versetzt worden. Der Auscultator Carl Eduard Ganzer ist zum Referendar ernannt.

III. Auscultatoren. Aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im Departement des Kammergerichts sind auf ihren Antrag entlassen die Auscultatoren Otto Bock Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, Dr. juris Otto Benedict. Gordan und Herrmann Brefeld Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. Der Auscultator Friedrich Wilhelm Heinrich von Freyberg ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen, der Auscultator Emanuel Ferdinand Rückert ist gestorben.

Die Ober-Pfarrstelle zu Templin — Diöces Templin — Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Ober-Predigers und Superintendenten Ideler erledigt worden.

Der Lehrer Johann Friedrich Schmidt ist zum Organisten an der St. Gotthardts-Kirche zu Brandenburg bestellt worden.

Der bisherige Beigeordnete der Stadt Nauen, Carl Ludwig Lange ist auf eine zwölfjährige Amtsdauer zum Bürgermeister der Stadt Bernau gewählt, bestätiget und in sein Amt eingeführt worden.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Lampenanzünder Heim hierselbst, dem zwölfjährigen Albert Regensburg, zu Wittstock, Sohn des Tuchmachergesellen August Regensburg daselbst, dem Arbeitsmann Christian Elsner, zu Röddelin, im Templiner Kreise, dem Schneidemüller Paasche, zu Damm-Haft bei Zehdenick, dem Fuhrherrn Menz und Grenadier Stange hierselbst wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 3. April 1857. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 24. April **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4647. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Dortmund unter dem Namen „Dortmunder Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

№ 121. Dachdeckung mit Theerpappen. I. 543. April. I. 825. April. I. 912. April.

Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Juni 1854, betreffend die von dem Fabricanten Kaufmann L. Gänicke, zu Wittenberge, gefertigten Theerpappen zu Dachdeckungen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jede einzelne Theerpapptafel aus dieser Fabrik den Fabrikstempel: L. G. W. führen wird, desgleichen im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Januar 1856, betreffend die von dem Fabrikbesitzer C. Baldamus, in Moabit, gefertigten Theerpappen zu Dachdeckungen, daß jede einzelne Theerpapptafel aus dieser Fabrik den Fabrikstempel: C. Baldamus & Comp. in Moabit-Berlin in eingeprägter Vertiefung führen wird, und im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. März d. J., betreffend die von dem Fabricanten A. Baldamus, zu Charlottenburg, gefertigten Theerpappen zu Dachdeckungen, daß jede einzelne Theerpapptafel aus dieser Fabrik einen erhaben ausgeprägten Hirschkopf mit Geweihen in Herzform als Fabrikstempel führen wird. Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam. Potsdam, den 10. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 122. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 136. April. I. 491. April.

An Stelle des Kaufmanns C. Voigt, zu Friesack, welcher die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt hat, ist von uns der jüdische Schächter und Vorsänger Oelsner, zu Friesack, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Friesack und Umgegend, auch ist der Privat-Secretair Georg Quasebarth, zu Wilsnack, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wilsnack und Umgegend, an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Brehmer, bestätigt worden.

Potsdam, den 11. April 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 123.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1857 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	9	—	5	9	9	1	4	4	4	9	3	1	6	8	5	7½	5	7	4	11½	7	2	7	—
2	9	—	5	9	9	1	4	6	4	9	3	1½	6	8	5	8	5	7	4	11½	7	2	7	—
3	9	—	5	9	9	—	4	7	4	9	3	1½	6	8	5	8	5	7	4	11½	7	2	7	—
4	9	—	5	9	8	10	4	7	4	9	3	1½	6	8½	5	8	5	7	4	11½	7	—	7	—
5	8	10	5	8	8	9	4	7	4	9½	3	2	6	7	5	8	5	6½	4	11	7	—	7	—
6	8	10	5	8	8	8	4	7	4	9½	3	2½	6	8	5	8	5	6	4	10½	7	—	7	—
7	9	1	5	9	8	7	4	7	4	10	3	2½	6	8	5	8	5	6	4	10½	7	—	7	—
8	9	2	5	10	8	7	4	7	4	10½	3	2½	6	9	5	8	5	6½	4	11	7	—	7	—
9	9	2	5	10	8	7	4	5	4	10½	3	3	6	8	5	8	5	7	4	11½	7	1	7	—
10	9	3	5	10	8	7	4	7	4	10½	3	3	6	10	5	9	5	7	4	11½	7	2	7	—
11	9	3	6	4	8	7	4	7	4	10½	3	3½	6	9	5	9	5	7½	5	—	7	4	7	1
12	9	4	6	4	8	7	4	7	4	10½	3	3½	6	8	5	8	5	7½	5	—	7	4	7	2
13	9	4	6	5	8	7	4	8	4	10½	3	3½	6	10	5	9	5	7½	5	—	7	4	7	2
14	9	6	6	5	8	7	4	9	4	10½	3	3	6	9	5	9	5	7½	5	—	7	3	7	2
15	9	7	6	5	8	7	4	7	4	10½	3	3	6	10	5	8	5	7½	5	—	7	2	7	2
16	9	6	6	5	8	8	4	10	4	11	3	3	6	8	5	9	5	7½	5	—	7	3	7	2
17	9	6	6	6	8	7	4	10	4	11	3	3	6	10	5	9	5	7	4	11½	7	5	7	2
18	9	6	6	7	8	7	4	10	4	11	3	2½	6	11½	5	10½	5	7	4	11½	7	5	7	2
19	9	7	6	7	8	6	4	10	4	11	3	2½	7	—	5	11	5	7½	5	—	7	5	7	2
20	9	7	6	7	8	5	4	10	4	10½	3	2	7	1	6	—	5	8½	5	1	7	5	7	2
21	9	6	6	5	8	5	4	9	4	9½	3	2	7	1	5	11	5	8½	5	1	7	5	7	2
22	9	5	6	4	8	4	4	6	4	9	3	1½	7	—	6	—	5	9½	5	1½	7	5	7	2½
23	9	4	6	3	8	2	4	7	4	9	3	1½	6	10	5	11	5	9	5	1½	7	10	7	3
24	9	4	6	3	8	2	4	7	4	9	3	1½	6	10	5	9	5	8½	5	1	7	10	7	3
25	9	3	6	3	8	2	4	7	4	9	3	1½	6	10	5	9	5	8	5	½	7	9	7	3
26	9	2	6	2	8	3	4	7	4	9	3	1	6	10	5	8	5	8	5	½	7	8	7	3
27	9	1	6	1	8	3	4	5	4	9	3	1	6	8	5	8	5	8	5	½	7	6	7	3
28	9	1	6	1	8	3	4	5	4	9	3	1	6	9	5	8	5	8	5	½	7	4	7	3
29	9	—	6	—	8	5	4	2	4	9	3	½	6	10	5	8	5	7½	5	—	7	3	7	3
30	9	—	6	—	8	6	4	3	4	8	3	½	6	9	5	9	5	7½	5	—	7	2	7	3
31	9	—	6	—	8	6	4	3	4	7	3	—	6	9	5	8	5	7½	5	—	7	2	7	3

Potsdam, den 22. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 124. Lebens-Versicherungs-Agentur-Bestätigung. I. 2745. März. I. 490. April.

Der Lehrer W. Rücker, in Bernau, ist von uns als Agent der Magdeburger und der Kaufmann Leonhardt Queist, zu Jüterbog, als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 11. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 125. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2996. März. I. 3098. März. I. 394. April. I. 475. April. I. 715. April. I. 904. April. I. 1107. April. I. 1240. April.

Nachdem der Herr Alexander Hintze hierselbst die ihm übertragene Agentur der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist derselbe von uns als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, auch ist der Kaufmann Carl Schweiger, zu Schwedt, als Agent derselben Gesellschaft, ferner sind der Tabacksfabricant A. Jülich, zu Storkow, und der Kaufmann C. F. Bastian, zu Wittstock, als Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, der Kaufmann G. Erbe, zu Lychen, als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, der Post-Expediteur L. Koch, zu Trebbin, als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar, der Kaufmann von Janowsky, zu Potsdam, als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, und der Privat-Secretair Vettin, zu Kyritz, als Agent der Mecklenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg bestätigt worden. Potsdam, den 15. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 43. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Albert Wilhelm Wehe hierselbst, als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 11. April 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 44. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Moses Halle hierselbst, als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 15. April 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 45. Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bürgermeister a. D. Dommert die ihm, von der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft übertragenen Agenturen niedergelegt hat. Berlin, den 6. April 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 46. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wollenwaaren-Fabricant Jonas Traube hierselbst, die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Silesia" zu Breslau übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 16. April 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die §§ 29, 30 des Reglements für die Kurmärkische Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin vom 31. Juli 1856 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kosten der Verpflegung eines Geisteskranken in dieser Anstalt und zwar:

1) für Geisteskranke aus den beim Kurmärkischen Landarmen-Verbande associirten Ortschaften
   - a) in der ersten Classe auf 200 Thlr.,
   - b) " " zweiten " " 170 "
   - c) " " dritten " " 135 "
   - d) " " vierten " " 106 "
2) für Geisteskranke aus den beim Verbande nicht associirten Ortschaften oder für Ausländer
   - a) in der ersten Classe auf 250 Thlr.,
   - b) " " zweiten " " 220 "
   - c) " " dritten " " 160 "
   - d) " " vierten " " 130 "

jährlich, wobei jedoch in dem Falle, daß einem Pflegling der ersten Classe ein eigenes Zimmer eingeräumt werden soll, noch 25 Thlr. jährlich hinzutreten,

für die Dauer der Etats-Periode vom 1. Januar 1857 bis dahin 1860 von uns festgesetzt worden sind. Berlin, den 7. April 1857.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 89 vom 16. April 1857.)

Dem Maschinisten Friedrich Schulz, zu Finkenheerd bei Frankfurt an der Oder, ist unter dem 14. April 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Wäsch-Rolle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die bisherigen Hülfsarbeiter Borgmann und Ilse sind zu Civil-Supernumerarien bei der Königl. Regierung hierselbst ernannt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Christian Friedrich Wegener ist die Forstaufseherstelle zu Nieder-Schönhausen, in der Oberförsterei Tegel, übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Julius Ignaz Siegfried Boas, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der vormalige Kammergerichts-Referendarius Lorzing ist auf eine zwölfjährige Amtsdauer zum Bürgermeister der Stadt Pritzwalk gewählt und bestätigt worden.

Bei dem unter Leitung des Directors Ranke, in Berlin, vereinigten Schulanstalten sind, und zwar: beim Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium der Hülfslehrer Carl Eduard Moritz Bernhardt, bei der Königl. Realschule die Hülfslehrer Dr. Carl Friedrich Münchhoff und Carl Eduard Bloch, und bei der Königl. Vorschule die Hülfslehrer Ernst Moritz Rosbund und Carl Albrecht Faehling als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Dem Lehrer Streich an der allgemeinen Stadtschule zu Oranienburg ist das Prädicat „Conrector" beigelegt worden.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Otto, aus Erfurt, jetzt in Groß-Fredenwalde, und dem Abiturienten Ottomar Bock, aus Hohenbruch bei Oranienburg, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, im Regierungs-Bezirke Potsdam Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat März 1857 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Schmidt, Molkenmarkt Nr. 5, als Schiedsmann für den Molkenmarkt-Bezirk Nr. 7, 2) der Kaufmann Kohle, Grünstraße Nr. 16, als Schiedsmann für den Schickler-Bezirk Nr. 20, 3) der Buchhändler Schultze, Scharrnstraße Nr. 11, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 25. März 1857; 4) der Maurerpolier Schiller, Oranienstraße Nr. 57, als 2ter Stellvertreter für den Wasserthor-Bezirk Nr. 73a, 5) der Kaufmann Witte, Blumenstraße Nr. 23, als Schiedsmann für den Holzmarktstraßen-Bezirk Nr. 98, 6) der Kaufmann Bonn, Blumenstraße Nr. 74, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 18. März 1857; 7) der Armen-Commissions-Vorsteher Reibe, Chausseestraße Nr. 54, als Schiedsmann für den Kesselstraßen-Bezirk Nr. 102c, 8) der Bezirks-Vorsteher Lewien, Chausseestraße Nr. 18, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 25. März 1857.

Nieder-Barnimscher Kreis. Stadt Oranienburg. 9) Der Kaufmann Wendler, zu Oranienburg, als 2ter Stellvertreter für den Schloß- und Kirch-Bezirk, 10) der Wirthschafts-Inspector Friese, zu Zerpenschleuse, als 1ster Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 23. März 1857; 11) der Lehnschulze Schulze, zu Schönerlinde, als 2ter Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. März 1857; 12) der Freigutsbesitzer Budde, zu Kaulsdorf, als Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. März 1857.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 13) Der Gutsbesitzer Dr. Fintelmann, zu Kl.-Eichholz, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. Februar 1857.

Westhavelländischer Kreis. 14) Der Apotheker Morgenstern, zu Rhinow, als Schiedsmann für die Stadt Rhinow, 15) der Kaufmann Brandt, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für dieselbe Stadt, 16) der Wundarzt 1ster Classe Schumann, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle drei verpflichtet am 24. Februar 1857.

Ost-Priegnitzscher Kreis. 17) Der Kaufmann Reich, zu Pritzwalk, als Schiedsmann für den 1sten Stadtbezirk Pritzwalk, verpflichtet am 28. März 1857.

Ruppinscher Kreis. 18) Der Kämmerer Baatz, zu Alt-Ruppin, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Alt-Ruppin, 19) der Färbermeister Haack, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für dieselbe Stadt, 20) der Amtmann Brandt, zu Langen, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 12. Januar 1857; 21) der Secretair Krüger, zu Wustrau, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) der Mühlenmeister Heise, zu Langen, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 3. Januar 1857; 23) der Rittergutsbesitzer Scherz, zu Kränzlin, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Februar 1857; 24) der Schulze Wegener, zu Bechlin, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 3. Januar 1857; 25) der Gutsverwalter Kohlbach, zu Lüchfeld, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 12. Januar 1857; 26) der Schulze Rahn, zu Werder, als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. Januar 1857; 27) der Bauergutsbesitzer Winkel, zu Caterbow, als 1ster

Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) der Kossäth Rahn, zu Walsleben, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) der Mühlenbesitzer Ramm, zu Boltenmühle, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 10. Januar 1857; 30) der Mühlenbesitzer Hartz, zu Kunsterspring, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 27. Januar 1857; 31) der Schulze Knoerck, zu Gühlen-Glienicke, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) der Schulze Degebrodt, zu Krangen, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, 33) der Lehnschulze Wernicke, zu Malchow, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) der Bauergutsbesitzer Koenig, zu Krangen, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 10. Januar 1857; 35) der Bauergutsbesitzer Saehnel, zu Gnewickow, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 36) der Inspector Krüger, zu Karwe, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Mühlenmeister Plaehn, zu Alt-Friesack, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 12. Januar 1857; 38) der Schulze Schuch, zu Neu-Loegow, als 2ter Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. December 1856; 39) der Gastwirth Bernau, zu Teschendorf, als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, 40) der Gutsbesitzer Seiler, zu Loewenberg, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 41) der Gasthofsbesitzer Donner, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 7. Januar 1857; 42) der Amtmann Holzapfel, zu Wildberg, als Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. Januar 1857; 43) der Richter Beerbaum, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 9. Januar 1857; 44) der Schulzengutsbesitzer Deter, zu Manker, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 3. Januar 1857; 45) der Rittergutsbesitzer von Lupinsky, zu Nackel, als Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk, 46) der Schmiedemeister David, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 47) der Schulze Ehrentreich, zu Wutzetz, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) der Schulze Ploetz, zu Cantow, als Schiedsmann für den 17ten ländlichen Bezirk, 49) der Schöppe Wittkopf, zu Cantow, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 50) der Schöppe Gentkow, zu Lögow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 9. Januar 1857.

Teltowscher Kreis. Stadt Zossen. 51) Der Stadtverordneten-Vorsteher und Schlossermeister Gnieser als Schiedsmann, verpflichtet am 23. Februar 1857; 52) der Regierungs-Conducteur Bahlke als 1ster Stellvertreter, verpflichtet am 28. Februar 1857; 53) der Maurermeister Rehfeld als 2ter Stellvertreter, verpflichtet am 23. Februar 1857;

Zauch-Belzigscher Kreis. 54) Der Amtmann Kirstein, zu Boßdorf, als 1ster Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. Februar 1857; 55) der Amtmann Witte, zu Rabenstein, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 21. Februar 1857, 56) der Schulze Kelch, zu Cammer, als 1ster Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, 57) der Kossäth Merten, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 58) der Bauer Vogeler, zu Schmertzke, als 1ster Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, 59) der Bauer Raeck, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 60) der Förster Mahlitz, zu Jeserig, als 1ster Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, alle fünf verpflichtet am 19. März 1857; 61) der Ortsvorsteher Köhler, zu Lehnin, als 1ster Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, 62) der Ackerwirth Leonhardt, zu Lehnin, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 63) der Gerichtsschulze Goetsche, zu Schwiena, als 1ster Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet den 5. März 1857; 64) der Schulze Schulze, zu Crielow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 19. März 1857.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1857 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 1. Mai 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4648. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Actiengesellschaft Vulcan" mit dem Domicil in Stettin errichteten Actiengesellschaft. Vom 9. März 1857.

№ 4649. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederdodeleben.

№ 4650. Gesetz, betreffend die Präclusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung. Vom 16. März 1857.

№ 4651. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. März 1857.

№ 4652. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree.

№ 4653. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

Das diesjährige 20ste Stück derselben enthält:

№ 4654. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen: „Danziger Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft.

Das diesjährige 21ste Stück derselben enthält:

№ 4655. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen: „Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft.

Das diesjährige 22ste Stück derselben enthält:

№ 4656. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelstedt- bis zur Wegmar'schen Grenze führenden Straßenstrecke.

№ 4657. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die dem Oberamtmann Schreiber, zu Nordhausen, verliehenen fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschlusse an die Berlin-Casseler Staats-Chaussee.

№ 4658. Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 8. April 1857.

№ 4659. Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 8. April 1857.

№ 4660. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Actiengesellschaft der chemischen Producten-Fabrik Pommerensdorf" gebildeten Actiengesellschaft zu Stettin. Vom 18. April 1857.

№ 4661. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 32 des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Cöthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853 (Gesetzsammlung Seite 465) betreffend. Vom 19. April 1857.

№ 4662. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft mit Reuß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{25. November}}{\text{10. December}}$ 1845 (Gesetzsammlung Seite 819) betreffend. Vom 19. April 1857.

№ 4663. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Direction der Wilhelmsbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

In der Stadt Colberg hat sich ein Verein zu dem Zwecke gebildet, auf dem Marktplatze daselbst ein Denkmal zu errichten, welches an die jedem Preußischen Patrioten bekannte, heldenmüthige Vertheidigung der Festung Colberg, während der Belagerung durch die Franzosen in den Jahren 1806/7, erinnern soll. Nach dem vorläufig bereits festgestellten Plane soll dieses Denkmal aus einem Standbilde in Erz, Se. Majestät den hochseligen König Friedrich Wilhelm III. darstellend, bestehen, an welchem auch die Brustbilder des damaligen, allgemein verehrten Commandanten, nachherigen General-Feldmarschalls Grafen von Gneisenau, und des Bürgers Nettelbeck, dessen Bürgertugenden aus jener Zeit ebenfalls allgemein bekannt sind, hervortreten werden. Die Ausführung des Standbildes, welches

eine Höhe von 8 Fuß einnehmen und auf einen 8 bis 10 Fuß hohen Sockel zu stehen kommen soll, wird mit einem Kostenaufwande von etwa 12,000 Thlrn. durch den Professor Drake, zu Berlin, bewirkt werden.

Nachdem Se. Majestät der König, unser Allergnädigster Herr, dem Unternehmen Allerhöchst Ihre Theilnahme zu widmen, und sowohl die Ausführung in der beabsichtigten Weise, als auch insbesondere zu genehmigen geruht haben, daß **am 2. Juli d. J.**, dem Tage, an welchem vor 50 Jahren die Stadt und Festung Colberg durch Aufhebung der Belagerung von den erlittenen Drangsalen befreit wurde, die Grundsteinlegung stattfinde, ist von dem Vereine zu Colberg in Bezug auf die Aufbringung der entstehenden Kosten auch die Mitwirkung der hiesigen Provinz in Anspruch genommen worden.

Da durch die Errichtung des Denkmals die bleibende Erinnerung an ein Ereigniß bezweckt wird, welches von dem Heldenmuth und der Treue sowohl der berufenen Vaterlandsvertheidiger, als auch der Bürger, sprechende Beweise geliefert hat, und auf welches daher nicht bloß die Einwohner der Stadt Colberg und der Provinz Pommern, sondern die Bewohner des gesammten Vaterlandes mit erhebendem Gefühle zurückblicken, so darf ich die bestimmte Hoffnung hegen, daß auch die patriotischen Eingesessenen der hiesigen Provinz gern bereit sein werden, ihre Mitwirkung für den beabsichtigten Zweck eintreten zu lassen. Ich ersuche deshalb die Herren Landräthe, Obrigkeiten und Ortsvorsteher, sich der Sammlung von Geldbeiträgen für das zu errichtende Denkmal zu unterziehen und die eingehenden Beiträge von den Kreis-Cassen in Empfang nehmen zu lassen, welche letztere angewiesen sind, den Gesammtbetrag demnächst an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse Behufs der Weiterbeförderung abzuführen.

Potsdam, den 24. April 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

№ 126. Sperre der Mecklenburgischen Grenze für Rindvieh und Rauchfutter. I. 2877. April.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf einem Gute bei Güstrow, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, ausgebrochen und diese Seuche sich auch in Mecklenburg-Strelitz gezeigt haben soll, so wird sowohl die Grenze mit Mecklenburg-Schwerin, als mit Mecklenburg-Strelitz für Rindvieh und Rauchfutter bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 28. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 127. Schutz des Staats-Telegraphen-Taues durch den Schleusenkanal bei Brandenburg unterhalb der Brücke am St. Annenthor. I. 2223. April.

Zur Verhütung von Beschädigungen des durch den Schleusenkanal zu Brandenburg unterhalb der Brücke am St. Annenthor gelegten Staats-Telegraphen-Taues wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) verordnet, was folgt:

1) Das Ankerwerfen und das Ankerschleppen der Fahrzeuge in einer Nähe von 12 Ruthen oberhalb und 12 Ruthen unterhalb der St. Annenthor-Brücke ist verboten.

2) Ebenso ist das Segeln durch die Brücken verboten. Es sind vielmehr die Segel fallen zu lassen, sobald sich die Fahrzeuge der Brücke bis auf 20 Ruthen genähert haben.

3) Diejenigen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 25. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 128. Evangelische Kirchen-Collecte. II. D. 426.

Der evangelische Oberkirchen-Rath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Einsammlung einer einmaligen außerordentlichen Kirchen-Collecte zu Gunsten der evangelischen Gemeinde zu Kempen, im Großherzogthum Posen, Behufs Wiederherstellung der abgebrannten Kirchen- und Pfarrgebäude bewilligt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendentur-Verweser und französisch-reformirten Prediger diesseitigen Bezirks in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar 1854 — II. D. 148. — zu verfahren haben.

Potsdam, den 24. April 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 129. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1239. April.

An Stelle des Kaufmanns Ferdinand Schweiger, zu Schwedt, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Carl Schweiger, zu Schwedt, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Schwedt und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 20. April 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Calame, zu Cremmen, ist von uns als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln bestätigt worden. **№ 130.** Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1461. April.

Potsdam, den 20. April 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Landwirth C. Hübener, zu Klein-Schönebeck, im Niederbarnimschen Kreise, ist von uns als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft und der Posthalterei-Verwalter Ottocar Bohnstedt, zu Zossen, als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden. Potsdam, den 20. April 1857. **№ 131.** Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1836. April. I. 2159. April.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 47. Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Georg Wilhelm Robert Krüger hierselbst (Firma: F. W. Krüger Sohn), als General-Agent der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz bestätigt worden ist.

Berlin, den 23. April 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborne Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am andern Tage oder, falls an demselben eine Abfertigung nicht Statt findet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte angemeldet und der Steuersatz der höhern Classe, mit Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes, erlegt werden: Schaaf- und Ziegenlämmer, imgleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit aber ein halbes Jahr lang geachtet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 9. April 1857.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung.

Zur Gewinnung eines ausreichenden Materials für die Ausbildung der Eleven der Königl. Thierarzneischule im Hufbeschlage, werden, mit höherer Genehmigung, vom 1. Mai d. J. ab, zu jeder Tageszeit, neben den schon durch Abkommen geregelten Preisen, Pferde nach folgenden Tarifsätzen beschlagen:

1) für ein gewöhnliches Hufeisen	5 Sgr.	— Pf.
2) = = Eisen mit Griffen	6 =	— =
3) = = geschlossenes Hufeisen	6 =	— =
4) = = geschlossenes Eisen mit Stollen	7 =	6 =
5) für das Scharfmachen eines alten Hufeisens incl. neuer Griffe	2 =	6 =
6) = = Scharfmachen eines alten Hufeisens ohne neue Griffe	2 =	— =
7) = = Umschlagen eines alten Hufeisens	2 =	— =

Neue Anträge von Pferdebesitzern auf vertragsmäßige Feststellung eines Aversums für den Hufbeschlag einer gewissen Anzahl von Pferden, in bestimmten Zeitabschnitten, s. g. Abkommen — werden von der unterzeichneten Direction unter den billigsten Bedingungen für dieselben, berücksichtigt werden.

Berlin, den 27. April 1857.

Königl. Thierarzneischul-Direction.
Gurlt. Esse.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 94 vom 22. April 1857.)

Dem Secretair Adolph Glückmann, in Berlin, ist unter dem 18. April 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 95 vom 23. April 1857.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, in Berlin, unterm 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf neue und für eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen

ist erloschen.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Lange, zu Bernau, ist zum Polizei-Anwalt bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst ernannt worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Sanitäts-Rath Dr. Steinthal, zu Berlin, den Character als „Geheimer Sanitäts-Rath" zu verleihen.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Wilhelm Adolph Heike, Eduard Stabel, Herrmann Beigel, Adolph Oldendorff und Alexander Clarenbach, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Reinherz Schulze ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Meyenburg und zum Pfarrer in Penzlin, Diöces Pritzwalk, und der Predigtamts-Candidat und Rector Julius Wilhelm Kunert, bisher zu Müllrose, zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden zu Söllenthin und Göricke, Diöces Wilsnack, bestellt worden.

Von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin, ist im Zauch-Belzigschen Kreise an Stelle des ausgeschiedenen Rittmeisters von Arnstedt zu Groß-Kreuz der Rittergutsbesitzer, Hauptmann von Broesigke zu Grebs, als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Von der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin sind im ersten Quartal 1857:
der Bauführer Carl Julius Wilhelm Haeger,
die Feldmesser Charles Friedrich Emil Gerasch und Otto Rudolph Eduard Bleich
vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nachstehendes

Regulativ
für die Erhebung des Einzugsgeldes und der Hausstandssteuer in Bernau.

I. Einzugsgeld.

1) Wer in Bernau neu anzieht und im gesetzlichen Sinne hier seinen Wohnsitz nimmt, hat ein Einzugsgeld von Zehn Thalern zu zahlen. Dieser Betrag kann in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats und mit Zuziehung der Stadtverordneten-Versammlung auf fünf Thaler ermäßigt werden.

2) Von der Entrichtung dieses Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung im hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk abhängig gemacht.

3) Die Niederlassungs-Berechtigung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

4) Active unmittelbare und mittelbare Staats-Beamte, so wie Geistliche, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden. Auf Eisenbahn- und ähnliche Beamte findet diese Vergünstigung keine Anwendung.

II. Hausstandsgeld.

1) Außerdem wird von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben, und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der neuen Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

2) Das Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Besitzes, wie des Einkommens und den hiernach zu bestimmenden Classen erhoben. Wer einen selbstständigen Hausstand hierselbst begründet, zahlt an Hausstandsgeld:
   a) bei einem jährlichen Einkommen bis 100 Thlr. . . . . 3 Thlr.
   b) „ „ „ „ von 100 bis 300 Thlrn. . . . . . 4 Thlr.
   c) „ „ „ „ über 300 Thlr. . . . . 5 Thlr.

3) Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Eintritts- oder Hausstandsgeldes in derjenigen Classe, zu welcher er eingeschätzt ist.

4) Wer hierselbst einen Hausstand begründet und es unterläßt, binnen spätestens 8 Tagen dem hiesigen Magistrat Anzeige davon zu machen, verfällt in eine Communalsteuer-Contraventionsstrafe bis zu 2 Thalern, oder im Unvermögensfalle in die entsprechende Gefängnißstrafe.

5) Hinsichtlich der unmittelbaren Staats-Beamten, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, sofern dieselben nicht gleichzeitig hiesige Hausbesitzer werden, finden die Bestimmungen ad 4 beim Einzugsgelde gleiche Anwendung.

Bernau, den 8. März 1857. (L. S.) Der Magistrat.
Unterschriften.

(L. S.) Die Stadtverordneten-Versammlung.
Unterschriften.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und eines Hausstandsgeldes in der dortigen Stadt wird hierdurch von uns genehmigt.

Bernau, den 11. April 1857. (L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Genehmigung I. 818. April. Graf Poninsky.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr das unterm 21. Juli / 11. August 1854 diesseits erlassene Regulativ für die Erhebung des Einzugsgeldes, der Hausstands- und Hausstands-Ergänzungs-Steuer für die hiesige Stadt außer Kraft tritt.

Bernau, den 20. April 1857. Der Magistrat.

Geschenke an Kirchen.

Der Fabrikbesitzer Hoppe, zu Berlin, hat der dortigen Zions-Kapelle eine Glocke aus feinstem Eisen zum Geschenk gemacht und zugleich zur Aufhängung derselben auf dem Gebäude der Kapelle einen hölzernen, mit Zink beschlagenen Glockenthurm auf eigene Kosten errichten lassen.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 8. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

№ 132. Den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. C. 994.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Orts-Behörden werden angewiesen, den Orts-Einwohnern davon noch auf besonderem Wege Nachricht zu geben.

Diejenigen Personen, welche nach dem 1. Juli 1855 alte Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine an unsere Haupt-Casse oder an eine unserer Special-Cassen, oder endlich an uns selbst eingereicht und dafür einen Ersatz noch nicht empfangen haben, werden aufgefordert, den darüber empfangenen Empfangschein

oder schriftlichen Bescheid an unsere Haupt-Casse einzusenden, um den Ersatz für das abgelieferte Geldpapier zu empfangen. In sofern sie jedoch diese Beweisstücke nicht mehr beibringen können oder überhaupt weder einen Empfangschein noch einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, empfangen haben sollten, müssen sie eine besondere, von der Orts-Behörde über die Richtigkeit der eigenhändigen Ausstellung bescheinigte Quittung, über den Ersatz des betreffenden Geldpapiers, ausstellen und darin zugleich den verloren gegangenen Empfangschein oder Bescheid für erledigt und ungültig erklären und die Verpflichtung aussprechen, für alle Ansprüche, welche dennoch darauf gegründet werden möchten, selbst aufzukommen.

Die uns untergeordneten Königlichen Cassen- und Steuer-Einnehmer erhalten hierdurch zugleich die Anweisung, für die bei ihnen zum Umtausch eingehenden alten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben, Ersatz zu gewähren, zweifelhafte Stücke aber mit dem Namen des Einlieferers zu bezeichnen und zuvörderst an unsere Haupt-Casse hierselbst einzusenden.

Diejenigen richtig befundenen Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine aber, für welche sie den Ersatz gewährt haben, sind von ihnen von vier zu vier Wochen an unsere Haupt-Casse einzuliefern, welche den Betrag nach befundener Richtigkeit erstatten wird.

Die mit unserer Haupt-Casse nicht unmittelbar in Berechnung stehenden Special-Cassen und Einnehmer haben die Einlieferung durch die ihnen zunächst vorgesetzte Casse zu bewirken.

Potsdam, den 5. Mai 1857. Königl. Regierung.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 133. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1373. April.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des dritten und vierten Quartals 1856, so wie im Laufe des Monats Januar 1857 noch für das Rechnungsjahr 1856 eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet worden sind. Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden. Die Quittungen über die in der obengenannten Zeit zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches zugesandt.

Potsdam, den 29. April 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

An Stelle des Pensionairs A. Trapp, zu Alt-Landsberg, welcher die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Commissionair C. Stromer daselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Potsdam, den 23. April 1857. № 134. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2315. April.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Verpackung, Signirung ꝛc. der mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen.

№ 15.

In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß nach Rußland bestimmte Packetsendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind, dieselben daher nach dem Aufgabeorte haben zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt nimmt hieraus Veranlassung, das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei den mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung zu verwenden ist, und daß alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, so wie der Weite des Transports angemessen verpackt sind, von der Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zurückgewiesen werden.

In der Regel müssen zur Verpackung Kisten verwendet werden. Dieselben dürfen jedoch nicht aus dünnen leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus **haltbaren** Brettern gefertigt, und die Seitenwände, so wie der Deckel und der Boden durch **starke** Nägel oder Schrauben miteinander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann. Außerdem dürfen die Kisten nicht bloß (ohne Emballirung) gelassen werden, sondern es müssen dieselben in haltbares Leinen oder Wachstuch eingenäht, und mit starken Schnüren fest umbunden sein.

Außer starken und haltbaren Kisten darf zur Verpackung nur Segeltuch, starke Leinewand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinen verwendet werden. Eine Verpackung ohne Kisten ist jedoch nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch bloße Emballirung in Segeltuch, Leinewand oder Wachsleinen vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden.

Gleich wie die Verpackung muß auch die Signirung mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgescheuert oder verwischt, noch abgerissen werden kann. Bei den Versendungen in Kisten empfiehlt es sich, daß die Signatur nicht bloß auf der vorgeschriebenen Umhüllung der Kiste, sondern auch auf dem Deckel derselben gemacht werde, damit, wenn die Umhüllung etwa beim Transport zerscheuert und die darauf gefertigte Signatur dadurch unleserlich werden möchte, sich noch eine zweite Signatur auf der Kiste selbst vorfindet.

Endlich müssen alle mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen von einer Declaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist. Den durch Preußen transitirenden Fahrpost-Sendungen nach Rußland aus Ländern, welche nicht zum Deutschen Zollvereine gehören, muß eine dreifache, gleichlautende Declaration beigegeben werden.

Alle aus der Nichtbeachtung der obigen Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen, namentlich die Rücksendung der betreffenden Packete und die alsdann vergebliche Zahlung des Hin- und Rückportos haben die Absender sich selbst beizumessen.

Bei dieser Gelegenheit wird noch bemerkt, daß nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen zur Beförderung mit der Post nur Packetsendungen angenommen werden, welche das Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) nicht überschreiten und welche keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von 4½ Fuß, eine Breite von 1 Fuß 2 Zoll und eine Höhe von 1 Fuß. Nur für wollene und seidene Stoffe, namentlich für Tuche, Umschlagetücher, Shwals, Sammet ꝛc. werden ausnahmsweise größere Verpackungen, und zwar bis zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von 2½ Fuß zugelassen. Die Maximal-Länge von 4½ Fuß, so wie das Maximal-Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) dürfen jedoch auch Sendungen dieser Art nicht überschreiten. Da diese Sendungen ihrer Größe wegen auf den Russischen Posten in die Packetfelleisen nicht aufgenommen werden können, so müssen dieselben besonders fest und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung, ohne Nachtheil für den Inhalt, außerhalb der Felleisen stattfinden kann. Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entstehen, wird von der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Gänzlich ausgeschlossen von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, wie z. B. Austern, Fische, frisches Obst u. s. w., ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände. — Außer den eben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland nach den dort geltenden Zollvorschriften verboten ist. Sich darüber Kenntniß und Gewißheit zu verschaffen, ob die zu versendenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht, bleibt lediglich Sache der Absender. Berlin, den 24. April 1857. General-Post-Amt.

Schmückert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 48. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchhalter Albert Teichert hierselbst, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 25. April 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Heinrich Ludwig Ebel, zu Charlottenburg, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden ist. — № 49. Feuer-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 25. April 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Maurermeister Otto Irmisch, zu Charlottenburg, die ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragene Agentur niedergelegt hat. — № 50. Feuer-Versicherung-Agentur-Niederlegung.

Berlin, den 25. April 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem im 19. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung publicirten Gesetze vom 16. März 1857 Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an Stellen, Behufs der Eigenthumsverleihung, nach Maaßgabe des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 2. März 1850, oder auf Entschädigungs-Ansprüche wegen der Entziehung solcher Stellen, sofern sie nicht bereits durch den § 78 a. a. O. ausgeschlossen sind, bis spätestens

am 31. December 1858

bei der unterzeichneten General-Commission angemeldet werden müssen, widrigenfalls solche Ansprüche präcludirt sein sollen. Später eingehenden Anträgen auf Eigenthumsverleihung oder auf die vorgedachten Entschädigungen, kann daher keine Folge mehr gegeben werden, und es müssen dann die Besitzer nicht eigenthümlicher Stellen unbedingt in ihren bisherigen Verhältnissen verbleiben.

Die Herren Landräthe werden hiermit zugleich veranlaßt, eine ähnliche Bekanntmachung auch in den Kreisblättern zu veröffentlichen. Berlin, den 30. April 1857.

Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

von Schmeling.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39. 41. 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 109) wird

am 19. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslocale, Schützenstraße Nr. 26, hierselbst die zwölfte öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung von früher ausgelooseten und eingelieferten Rentenbriefen nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars statt finden. Berlin, den 30. April 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Bekanntmachung.

Zur Gewinnung eines ausreichenden Materials für die Ausbildung der Eleven der Königl. Thierarzneischule im Hufbeschlage, werden, mit höherer Genehmigung, vom 1. Mai d. J. ab, zu jeder Tageszeit, neben den schon durch Abkommen geregelten Preisen, Pferde nach folgenden Tarifsätzen beschlagen:

1) für ein gewöhnliches Hufeisen	5 Sgr.	— Pf.
2) = = Eisen mit Griffen	6 =	— =
3) = = geschlossenes Hufeisen	6 =	— =
4) = = geschlossenes Eisen mit Stollen	7 =	6 =
5) für das Scharfmachen eines alten Hufeisens incl. neuer Griffe	2 =	6 =
6) = = Scharfmachen eines alten Hufeisens ohne neue Griffe	2 =	— =
7) = = Umschlagen eines alten Hufeisens	2 =	— =

Neue Anträge von Pferdebesitzern auf vertragsmäßige Feststellung eines Aversums für den Hufbeschlag einer gewissen Anzahl von Pferden, in bestimmten Zeitabschnitten, s. g. Abkommen — werden von der unterzeichneten Direction unter den billigsten Bedingungen für dieselben, berücksichtigt werden. Berlin, den 27. April 1857.

Königl. Thierarzneischul-Direction. Gurlt. Esse.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung,

die im Oster-Termine 1857 zu Merseburg ausgelooſten Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1857 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Littr. A. à 1000 Thaler:

№ 69. 127. 609. 652. 716. 802. 957. 1323. 1624. 2072. 2814. 3054. 3492. 3607. 3735. 3808. 4032. 4245. 5108. 5296. 5695. 5963. 6159. 6656. 7017. 7032. 7668. 8298. 8704. 8804. 9008. 9190. 9585. 9985. 10,096. 10,450. 10,466. 10,590. 11,019. 12,874. 13,270. 13,803. 14,119. 14,197.

von Littr. B. à 500 Thaler:

№ 235. 979. 1314. 1365. 1562. 1959. 2166. 2359. 2538. 2995. 3259. 4067. 4289. 4625. 4936. 5297. 5752. 6200. 6243. 6549. 6861. 6885. 7383. 7635.

von Littr. D. à 100 Thaler:

№ 289. 293. 399. 602. 624. 1377. 1417. 1609. 2120. 2320. 2506. 2710. 3106. 3641. 3722. 4583. 6027. 6279. 6297. 6326.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Littr. A. à 1000 Thaler: № 33. 72. 205. 305. 315.

von Littr. B. à 500 Thaler: № 6. 33.

von Littr. D. à 100 Thaler: № 4.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Littr. E. à 43 Thaler die Scheine № 7667. 7669. 8102. 8179. 8222. 8231. 8649. 8745. 8896. 8897. 9175 zur Zahlung im Michaelis-Termine 1857 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1857, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 18. April 1857.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 102 vom 1. Mai 1857.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, in Berlin, unter dem 18. September 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquard-Maschinen und Schützenkasten an Webestühlen

ist aufgehoben.

Personalchronik.

In Stelle des zum Provinzial-Steuer-Director in Königsberg beförderten Ober- und Geheimen Regierungs-Rath v. d. Brincken ist der Ober-Regierungs-Rath Friese von Magdeburg zum Dirigenten der Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern der Königlichen Regierung hierselbst ernannt und in diese Stellung eingeführt worden.

Der bei der Königl. General-Commission in Stargard bisher angestellte Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath von Sack ist in Stelle des pensionirten Regierungs- und Landes-Oeconomie-Raths Freiherrn von Monteton zur Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg versetzt und als Mitglied in das Collegium derselben eingeführt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Emil Kalischer, Michael Rosenfeld und Bernhard Steinheim, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Carl Ludwig Wilhelm de Terra, zu Berlin, ist als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

An der Königsstädtischen Realschule zu Berlin sind der Oberlehrer Dr. Ferdinand Peisker zum Professor und die ordentlichen Lehrer Dr. Eduard Mushacke und Dr. Ernst Heinrichs zu Oberlehrern ernannt.

Bei der am 19. und 20. März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Ferdinand Heinrich Amthor, aus Wulkow,
2) Carl Christian Friedrich Wilhelm Beelitz, aus Strubbergshof,
3) Julius Otto Ferdinand Becker, aus Retzow,
4) Johann Heinrich Danner, aus Schulzendorf,
5) Friedrich Otto Ludwig Dräger, aus Treuenbrietzen,

6) Carl Wilhelm Otto Ehrentreich, aus Wutzetz,
7) Johann Carl Friedrich Gain, aus Braunsberg,
8) Carl Johann Gottlieb Hirtschulz, aus Bochin,
9) Carl Wilhelm Otto Kätzke, aus Falkenhagen,
10) Carl Friedrich Wilhelm Kersten, aus Rheinsberg-Glienicke,
11) Carl Albert Köhler, aus Holbeck,
12) August Friedrich Albert Laaß, aus Löwenberg in der Mark,
13) Carl Friedrich Wilhelm Liersch, aus Potsdam,
14) August Christian Ernst Luther, aus Wansdorf,
15) Ernst Friedrich Leopold Mertz, aus Buckow,
16) Friedrich Wilhelm Albert Miculcy, aus Tempelberg,
17) August Friedrich Mohr, aus Kartzow,
18) Johann Gustav Adolph Neumann, aus Klein-Linde,
19) Herrmann Emil Rudolph Protzen, aus Brandenburg,
20) Friedrich Wilhelm Gottfried Schütze, aus Potsdam,
21) Joachim Friedrich Georg Christian Schulze, aus Seedorf,
22) August Ferdinand Ludwig Herrmann Wulckow, aus Wachow,
23) Friedrich Gustav Herrmann Zwanzig, aus Neuhof.

Bei der zu Ostern dieses Jahres an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Zöglinge dieser Anstalt für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Paul Ferdinand Adolph Berndt aus Neustadt-Eberswalde,
2) August Friedrich Wilhelm Dornstedt aus Potsdam,
3) Carl Wilhelm Fietz aus Berlin,
4) August Friedrich Pelin aus Gramzow in der Ukermark,
5) Christian Friedrich Hallbauer aus Berlin,
6) Carl Gottlieb Wilhelm Krause aus Potsdam,
7) Oscar Moritz Max Kuhne aus Potsdam,
8) August Wilhelm Lackowitz aus Trebbin,
9) Wilhelm Gustav Ludwig Maack aus Potsdam,
10) August Wilhelm Petsch aus Alt-Töplitz,
11) Ernst Carl Emil Schadow aus Berlin,
12) Wilhelm Heinrich Paul Thiemich aus Annaburg,
13) Carl Friedrich Albert Thöns aus Potsdam.

Der bisherige Königliche Förster Schneider, zu Forsthaus Dubrow, Oberförsterei Königs-Wusterhausen, ist von dem Königlichen Ministerio des Königlichen Hauses unter Belassung in seinem bisherigen Dienstverhältnisse zum Königlichen Heegemeister ernannt worden.

Berlin, den 23. April 1857. Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 15. Mai **1857.**

Mehring

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4664. Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. März 1857.

№ 4665. Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine. Vom 15. April 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

№ 135. Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat April 1857. I. 435. Mai.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat April d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	18	7
für den Scheffel Roggen	1	23	1
für den Scheffel große Gerste	1	18	7
für den Scheffel kleine Gerste	1	15	4
für den Scheffel Hafer	1	—	4
für den Scheffel Erbsen	1	19	10
für den Centner Heu	—	27	9
für das Schock Stroh	7	2	9
für den Centner Hopfen	12	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	15	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 136. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreis des Heues pro 1856. I. 1276. April.

Die im 49sten Stück des Amtsblatts pro 1856 Pag. 413 befindliche Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreis-Nachweisung, wonach die Vergütigung für die an durchmarschirende Truppen gelieferte Fourage zu berechnen ist, wird dahin berichtigt, daß der Preis für einen Centner Heu nicht, wie irrthümlich angegeben, 24 Sgr. 7 Pf., sondern 24 Sgr. 4 Pf. ist. Potsdam, den 10. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 137. Vertrag der Zollvereins-Staaten mit der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. IV. 487.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf den Vertrag vom 26. Januar 1856, mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetz-Sammlung Seite 661), welcher nach der Bekanntmachung vom 30. November v. J. seit dem 1. Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Durch den Artikel 10 des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Aemter Vegesack und Bremerhaven, in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollvereine eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergiebt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen.

Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereinsgebiete gesendet, so ist die die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das vereinsländische Haupt-Zollamt, welches in Gemäßheit des Artikel 6 des Vertrages vom 26. Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 678) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und Uebergangsscheinen, so wie zur Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II; ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,

2) zur Erhebung des Eingangszolles:

   a) von Effecten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen, und der Waarenmuster der Handelsreisenden;

   b) von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle, als 15 Sgr. für den Centner belegt sind;

3) zur Erhebung des Durchgangszolles,
4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser
stehen dem Haupt-Zollamte die unter A. erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den unter A. 2. a. erwähnten Passagier-Effecten nur in Betreff der Effecten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur insofern statt, als der Eingangszoll für die Effecten eines Passagiers nicht mehr als 5 Thlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen, als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen nur die vorstehend unter A. № 1 und 3 erwähnten Befugnisse zu. Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt ermächtigt:
1) zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollvereinsgebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung, und
2) zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Haupt-Zollamt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, soweit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zollabfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulative für das Abfertigungs-Verfahren bei dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen enthalten, von welchem bei jedem Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amte ein Exemplar niedergelegt ist, und daselbst eingesehen werden kann.

Insbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:
1) Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, ebenso wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im § 76 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.

2) Da das Haupt-Zollamt zu Bremen nur in dem zu D. 2. erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§ 33 bis 35 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangszoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königl. Hannoverschen Neben-Zollamte erster Classe zu Dreye erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenz-Ausgangs-Amts zu erfüllen hat.

3) Die nach der Bekanntmachung vom 30. November v. J. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages vom 26. Januar 1856 erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen, hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt. Berlin, den 17. April 1857.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwing.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 8. December 1856 und 9. März 1857 (Amtsblatt für 1856 Stück 50 Seite 426 Nr. 319 und für 1857 Stück 11 Seite 96 Nr. 84) in höherem Auftrage hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 7. Mai 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 138. Lungenseuche auf dem Gute Reinsdorf, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise. I. 911. Mai.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Reinsdorf, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, ausgebrochen, so wird das Dorf Reinsdorf nebst der dazu gehörigen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung hiermit gesperrt. Potsdam, den 12. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 139. Dachdeckung mit Theerpappe. I. 455. Mai.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. Juni 1854, betreffend die von den Fabricanten Büscher & Hoffmann, zu Neustadt-Eberswalde, gefertigten Theerpappen zu Dachdeckungen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jede einzelne Theerpapptafel aus dieser Fabrik den Fabrikstempel: Büscher & Hoffmann / Neustadt E./W. eingepreßt führen wird. Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam.

Potsdam, den 7. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 140. Dachdeckung mit Theerpappe. I. 436. Mai.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1856, betreffend die von dem Herrn Albert Damcke & Comp. in Berlin in ihrer Fabrik zu Moabit gefertigten Theerpappen zu Dachdeckungen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jede einzelne Theerpapptafel aus dieser Fabrik den Fabrikstempel: (A. D. & Co.) in einer der vier Ecken der Tafel eingedruckt, führen wird. Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam. Potsdam, den 7. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 141. Dauer der Schulgeldzahlung für schulpflichtige Kinder. II. S. L. 1839.

Auf mannigfaltig vorgekommene Veranlassung bringen wir in Verfolg unserer, die gehörige Einziehung des den öffentlichen Schulen gebührenden Schulgeldes ihrer Schüler betreffenden Verordnung vom 27. April 1853 (Amtsblatt vom Jahre 1853 Stück 18 Seite 178) hiermit zur Kenntniß der betheiligten Ortsschulvorstände und Zahlungspflichtigen:

1) daß das ortsübliche Schulgeld für alle Kinder, so lange sie die Schule besuchen müssen, wenn sie auch in einem Alter von 14 Jahren noch nicht confirmirt sein und daher noch schulpflichtig bleiben sollten, an die Schule, der sie angehören oder welche sie benutzen, entrichtet werden muß, da kein Gesetz und keine Verordnung die Schulgeldzahlung auf eine bestimmte Zahl von Schuljahren der Kinder beschränkt hat, solche vielmehr stets und überall für die Ertheilung und Benutzung des Unterrichts, wie lange derselbe auch freiwillig oder vorschriftsmäßig fortgesetzt werden möge, zu leisten ist;

2) daß für Kinder, welche andauernder Krankheit wegen die Schule längere Zeit versäumen müssen, doch für den Monat noch, in welchem sie erkranken, und eben so für den Monat, in welchem sie den Schulbesuch wieder beginnen, mögen sie auch nur wenige Tage des einen oder des anderen der gedachten Monate den Unterricht benutzen, das Schulgeld entrichtet werden muß.

Die Ortsschulvorstände ꝛc. haben hiernach zu verfahren und Zahlungspflichtige bei etwaniger Weigerung auf diese Verordnung hinzuweisen.

Potsdam, den 8. Mai 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 142. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 6971.

Wer Sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist nach § 5 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Hebestelle, in deren Bezirke die mit Taback bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und in Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft schriftlich oder auch mündlich anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden unter Hinweisung auf den § 7 der oben erwähnten Allerhöchsten Cabinetsordre erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig

nachzukommen; zugleich wird denselben anempfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht vollständig gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Pflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die im § 7 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 angedrohten Strafbestimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung ertheilen und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung haben, daß die Anmeldung auch richtig erfolgt ist.

Potsdam, den 7. Mai 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 143. Die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Zinna und der damit verbundenen Forst-Casse. III. 89. April.

Die durch den Tod des interimistischen Rent-Beamten Schwartz erledigte Verwaltung des Rent-Amtes Zinna und der damit verbundenen Forst-Casse ist dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Braun vom 2. April d. J. ab commissarisch übertragen worden. Potsdam, den 8. Mai 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 3. Die bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin im Jahre 1856 anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmanns-Sachen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

I. bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht in summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozessen:
   a) im Jahre 1855 61,963,
   b) im Jahre 1856 63,740,
   mithin im letzteren 1777
   mehr als im ersteren;

II. dagegen Schiedsmanns-Sachen in Berlin im Jahre 1856 überhaupt anhängig waren 5430,
   von welchen
   a) 2676 verglichen,
   b) 647 zurückgenommen,
   c) 2096 an den Richter verwiesen,
   d) 11 schweben geblieben sind.
   Summa 5430.

Berlin, den 30. April 1857. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Zur Gewinnung eines ausreichenden Materials für die Ausbildung der Eleven der Königl. Thierarzneischule im Hufbeschlage, werden, mit höherer Genehmigung, vom 1. Mai d. J. ab, zu jeder Tageszeit, neben den schon durch Abkommen geregelten Preisen, Pferde nach folgenden Tarifsätzen beschlagen:

1) für ein gewöhnliches Hufeisen	5 Sgr.	— Pf.
2) „ „ Eisen mit Griffen	6 „	— „
3) „ „ geschlossenes Hufeisen	6 „	— „
4) „ „ geschlossenes Eisen mit Stollen	7 „	6 „
5) für das Scharfmachen eines alten Hufeisens incl. neuer Griffe	2 „	6 „
6) „ „ Scharfmachen eines alten Hufeisens ohne neue Griffe	2 „	— „
7) „ „ Umschlagen eines alten Hufeisens	2 „	— „

Neue Anträge von Pferdebesitzern auf vertragsmäßige Feststellung eines Aversums für den Hufbeschlag einer gewissen Anzahl von Pferden, in bestimmten Zeitabschnitten, s. g. Abkommen — werden von der unterzeichneten Direction unter den billigsten Bedingungen für dieselben, berücksichtigt werden. Berlin, den 27. April 1857.

Königl. Thierarzneischul-Direction. Gurlt. Esse.

Bekanntmachung.

Zu Brandenburg ist eine Telegraphen-Station errichtet und am 1. Mai c. dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Dieselbe hat beschränkten Tagesdienst, d. h. Depeschen von und nach Brandenburg werden an Wochentagen nur von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags befördert.

Im Uebrigen gelten für die Annahme und Beförderung von Depeschen nach resp. von Brandenburg die Bestimmungen des Reglements vom 1. November 1855.

Berlin, den 2. Mai 1857. Königl. Telegraphen-Direction.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 107 vom 8. Mai 1857.)

Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 3. Mai 1857 ein Patent

auf eine Ziegelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Carl Bautz in Breslau ist unter dem 3. Mai 1857 ein Patent

auf eine Wächter-Controle-Uhr in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Ludwig Schmidtmann und Hugo Weidehase, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat April 1857 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Gerichts-Assessor Wilhelm Herrmann Siber ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Brandenburg mit der Function als Gerichts-Commissar in Niemegk ernannt.

II. **Rechtsanwalte und Notare.** Der bisherige Kreisrichter Rudolph Theodor Wilhelm Gubitz ist zum Notar bei dem hiesigen Stadtgericht mit der Befugniß ernannt, die Notariats-Praxis auch im weiteren Polizei-Verwaltungs-Bezirke von Berlin auszuüben.

III. **Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien: Gustav Adolph Zehrmann, Ernst Gotthard Paul Stoeckel und Dr. Carl Friedrich Zoellner. Der Gerichts-Assessor Albrecht Wilhelm Paul Bette ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau in das diesseitige übergegangen.

IV. **Referendarien.** Der Referendar Carl Albrecht Leopold Hiersemenzel ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau in das diesseitige versetzt. Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Carl Wilhelm Felix Gasterstedt, Johannes Carl Heinrich Anton Kreeh, Theodor Naumann, Carl Eduard Gotthelf Fleck, Richard Georg Hegewaldt und Otto David Dettmann. Der Referendar Eduard Baeyer ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Eberhard de Claer ist von dem Landgericht zu Bonn in das diesseitige Departement übergegangen. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechtscandidaten: Carl Gustav Heinrich Wilmanns, Robert Edmund Karl, Gustav Adolph Plewe, Friedrich Wilhelm Julius Künne, Ernst Caspar Jacob Snethlage, Carl August Wilhelm Martius, Carl Eduard Herrmann Wilfarth, Edmund Friedrich Wilhelm Krokisius, Richard Loennies, Carl Philipp Franz Marheineke und Carl Friedrich Eduard Pavel. Die Auscultatoren: Max Ernst Eccius, Justus Ludwig David Theodor Friedländer und Carl Ludwig Hagens sind Behufs des Ueberganges, erstere beide in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. und letzterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Im Laufe des Monats April d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der Post-Expeditions-Gehülfe Carl Heinrich Blümke als Post-Expedient beim Hof-Post-Amte. Der invalide Hautboist Carl Ziegler und der ehemalige invalide Postillon Fr. W. Weber als Briefträger bei der Central-Stadtpost-Expedition. Die Militair-Invaliden Johann Friedrich Carl Schöndube, Christian Friedrich Herrmann Gabel und Carl August Hennig als Boten bei dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Befördert ist: Der Hof-Post-Amts-Bote Andreas Benjamin Wilhelm Oppmann zum Briefträger.

Versetzt sind: Der Post-Expedient Goltz vom hiesigen Hof-Post-Amte zu dem Post-Amte in Bromberg. Der Post-Expedient Kersten von der Post-Expedition in Kreuz zu dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Ausgeschieden ist: Der Briefträger Christian Fengler.

Entlassen sind: Der Briefträger Theodor Carl Koch. Der Briefträger Joh. Wilh. Franskewsky wegen Krankheit.

Gestorben sind. Der Geheime General-Post-Amts-Registrator und Büreau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direction Gustav Adolph Fr. Matthias. Der Eisenbahn-Post-Conducteur Herrmann Lohrer. Der Hof-Post-Amts-Bote F. W. Biermann.

Der Hülfsprediger und Rector Otto Wilhelm Langheinrich, bisher zu Wittenberge, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Lindenberg, Dioces Pritzwalk, bestellt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1857 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Meißner, Friedrichsstraße Nr. 157, als Schiedsmann für den Akademie-Bezirk Nr. 31, 2) der Kaufmann Weichert, Krautsgasse Nr. 54, als Schiedsmann für den Frankfurter Thor-Bezirk Nr. 99a, 3) der Rentier Winter, Große Frankfurter Straße Nr. 4a, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) der Schulvorsteher Schulz, Blumenstraße Nr. 28, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den zweiten Frankfurter Thor-Bezirk Nr. 99b, 5) der Eigenthümer Ziehm, Waßmannsstraße Nr. 22a, als Schiedsmann für den Waßmannsstraßen-Bezirk Nr. 94, 6) der Posamentierwaaren-Händler Schöneberg, Waßmannsstraße Nr. 34a, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 22. April 1857.

Stadt Potsdam. 7) Der Rentier Hintze als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 15. April 1857; 8) der Zimmermeister Vogel als Schiedsmann für den 11ten Stadtbezirk, verpflichtet am 22. April 1857.

Angermünder Kreis. 9) Der Amtmann Bergemann, zu Passow, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. April 1857.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 10) Der Ober-Amtmann Sasse, zu Amt Beeskow, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 11) der Bauergutsbesitzer Stiebert, zu Willmersdorf, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, 12) der Gutsbesitzer Buchholz, zu Giesendorf, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 1. April 1857.

Stadt Cremmen. 13) Der Kämmerer Rohrlack als Schiedsmann, 14) der Apotheker und Beigeordnete Witteke als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 15) der Kaufmann Fischer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 28. März 1857.

Ostpriegnitz. 16) Der Wirthschafts-Inspector Müller, zu Horst bei Wittstock, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. April 1857.

Prenzlauer Kreis. 17) Der Buchhändler Kalbersberg, zu Prenzlau, als Schiedsmann für den Uferbezirk der Stadt Prenzlau, 18) der Mühlenmeister Barkow, zu Passow, als Schiedsmann für den Mühlenbezirk der Stadt Prenzlau, beide verpflichtet am 21. April 1857.

Zauch-Belzigscher Kreis. 19) Der Amtmann Becker, zu Jeserig, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. März 1857.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Rettungs-Medaille.

Des Königs Majestät haben dem Stellmachermeister Martin Friedrich Burow hierselbst für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 7. Mai 1857. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Abhaltung des Pferdemarktes in der Stadt Königsberg in Pr. im Jahre 1857.

Wir bringen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25., 26. und 27. Mai stattfinden wird.

Königsberg, den 2. Mai 1857. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Nachstehendes

Regulativ.

Auf den Grund der §§ 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und der Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 25. Februar 1857 (I. 757. Februar) sind in Uebereinstimmung mit der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes nachstehende Beschlüsse gefaßt.

Einzugsgeld.

1) Von allen in Vierraden neu einziehenden Personen wird, sobald solche nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz nehmen und die Erlaubniß zu ihrer Niederlassung erhalten, ein Einzugsgeld von 4 Thlrn. zur Kämmerei-Casse gezahlt.

Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt vorbehalten, das Einzugsgeld in besonderen Fällen auf den Antrag des Magistrats zu ermäßigen oder auch zu erlassen.

2) Von der Entrichtung des Einzugsgeldes ist die Niederlassung in dem hiesigen Stadt-Gemeinde-Bezirk abhängig.

3) Die Berechtigung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährigen Kinder.

4) Unmittelbare Staats-Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet.

Hausstandsgeld.

Es wird von jedem Einwohner, welcher einen eigenen Hausstand begründet, ein Hausstandsgeld erhoben und von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht. Dieses Hausstandsgeld wird festgesetzt für Einwohner mit einem Einkommen,

a) bis 150 Thlr. mit . . . . 4 Thlr.,
b) über 150 Thlr. mit . . . . 6 Thlr.,

welches beim Anzuge an die Kämmerei-Casse gezahlt werden muß.

Wer übrigens von den selbstständigen Personen die hiesige Stadt verläßt und länger als 2 Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld mit 4 Thlrn. von Neuem.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung der unterm 3. September 1854 genehmigten Bekanntmachung vom 22. Juli 1854, wogegen die Zahlung der Hausstands-Ergänzungssteuer mit dem Tage der Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung aufhört.

Vierraden, den 2. April 1857. (L. S.) Der Magistrat.
Unterschriften.

Wir ertheilen den vorstehenden Bestimmungen unsere Genehmigung.
(L. S.) **Die Stadtverordneten-Versammlung.**
Unterschriften.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und eines Hausstandsgeldes in der Stadt Vierraden wird hierdurch von uns genehmigt. Potsdam, den 11. April 1857.
(L. S.) **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**
Graf Poninsky.

Genehmigung. I. 819. April.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Vierraden, den 8. Mai 1857. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Folgender Gemeinde-Beschluß ist von der Königl. Hochlöblichen Regierung unterm 25. April d. J. bestätigt worden.

Gemeindebeschluß
über die Einführung des Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Stadt Wilsnack.

A. Einzugsgeld.

1) Von allen in Wilsnack neu einziehenden Personen wird ein Einzugsgeld erhoben, sobald dieselben hier nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz ergreifen.

2) Das Einzugsgeld beträgt für jeden Neuanziehenden Acht Thaler, dasselbe kann jedoch auf den Antrag des Magistrats in besonderen Fällen durch die Stadtverordneten-Versammlung erlassen oder ermäßigt werden.

3) Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtbezirke abhängig gemacht.

4) Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährigen Kinder.

5) Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden. Hinsichts der Geistlichen und Lehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

B. Hausstandsgeld.

6) Ferner wird von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, fortan bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld (§ 52 alin. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) erhoben und von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht abhängig gemacht.

7) Das Hausstandsgeld beträgt nämlich 5 Thlr., 6 Thlr. oder 7 Thlr., je nachdem der Zahlungspflichtige in der I., II. oder III. Hauptklasse der Classensteuer, seinem derzeitigen Verhältnisse gemäß, zu veranlagen ist. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des nach vorstehender Bestimmung ihn betreffenden Betrages.

8) Auf den Antrag des Magistrats kann das Hausstandsgeld in besonderen Fällen durch die Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt, auch die Zahlung desselben in monatlichen Raten genehmigt werden.

9) Hinsichts der Staatsdiener, der Geistlichen und der Lehrer finden die beim Einzugsgelde ad A. Nr. 5 gegebenen Bestimmungen Anwendung. **Wilsnack**, den 27. März 1857.

(L. S.) **Der Magistrat.**
Unterschriften.
Die Stadtverordneten-Versammlung.
Unterschriften.

Nachstehendes

Regulativ

für die Stadt Pritzwalk zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadt Pritzwalk in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes hierdurch Nachstehendes festgesetzt.

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Pritzwalk neu anziehenden Personen wird ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz nehmen, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern erhoben.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtbezirke abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842).

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährigen Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden.

II. In Betreff des Hausstandsgeldes.

§ 5. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 6. Das Hausstandsgeld beträgt — falls mit der Errichtung des Hausstandes die Erwerbung eines Wohnhauses verbunden ist — Sechs Thaler, andernfalls Vier Thaler.

§ 7. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes, welches von ihm nach Maßgabe des § 6 verlangt werden kann.

§ 8. Hinsichtlich der Staatsbeamten finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4 Anwendung

Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Wer Pritzwalk verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, ist bei seiner Rückkehr verpflichtet, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern von Neuem zu zahlen.

§ 10. Die Einziehung des Einzugs- und Hausstandsgeldes erfolgt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Execution. Pritzwalk, den 19. März 1857.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ zur Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Stadt Pritzwalk wird hierdurch genehmigt. Potsdam, den 24. April 1857.

(L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Graf Poninski.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr das Regulativ für die Stadt Pritzwalk zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, sowie einer Hausstands-Ergänzungssteuer, vom 28. October 1854, außer Kraft tritt.

Pritzwalk, den 5. Mai 1857. Der Magistrat.

Geschenke an Kirchen.

Der Sabinenkirche zu Prenzlau vom Rentier Fr. Börger daselbst 2 gußeiserne Altarleuchter mit Goldverzierung und von der Ehefrau desselben 2 große Wachslichte. — Der Kirche zu Mittenwalde, Sup. Templin, vom Patron, Herrn Kammerherrn von Arnim-Kröchlendorf ein silberplattirter Abendmahlskelch nebst Patene. — Der Kirche zu Polzau, Sup. Prenzlow II, von einem Ungenannten 1 Altarlicht. — Der Kirche zu Alt-Ranft, Sup. Wriezen, von einer dortigen Einwohnerin 2 Altarlichte. — Der Kirche zu Französisch-Buchholz bei Berlin, vom Kaufmann Kroll daselbst eine neusilberne Armenbüchse und ein galvanisch versilberten Abendmahlsteller. — Der Kirche zu Nitzow, Sup. Dom Havelberg, vom dortigen Ackersmann Leppin ein broncenes Crucifix mit galvanisch vergoldetem Christuskörper, im Preise von 23 Thlrn. — Der Kirche zu Ahrensfelde, Sup. Berlin-Land, von der dortigen Gemeinde eine Kanzelbekleidung von Scharlachtuch mit gelben Franzen und eine desgl. Altarbekleidung mit Inschrift, im Kostenbetrage von 50 Thlrn., und vom Bäckermeister Junghans zwei Sträuße künstlicher Blumen zum Altarschmuck. — Die verwittwete Frau Baronin von Eckardstein hat die Orgel in der Kirche zu Prötzel, Sup. Strausberg, mit einem Kostenaufwand von circa 150 Thlrn. wiederherstellen lassen und derselben Kirche ein schwarzes Leichentuch und 4 Wandlampen geschenkt. — Der Kirche zu Lindow von einem Mitglied der dortigen evangelischen Gemeinde zwei Altarkerzen. — Der Kirche zu Jeserig und Trechwitz, Sup. Neustadt Brandenburg, vom Patron, Herrn Gutsbesitzer Oscar von Rochow zwei Altarbibeln in Prachtband. — Der Kirche zu Wiesenburg, Sup. Belzig, von einer Wittwe ein schwarzseidenes Tuch zur Bedeckung der Taufgeräthe. — Die verstorbene Frau Generalin von Hedemann hat der Kirche zu Tegel bei Berlin ein Geschenk von 400 Thlrn. Behufs Anschaffung einer Orgel vermacht. — In der Sup. Luckenwalde, der Kirche zu Stülpe, von Fräulein von Rochow auf Stülpe eine rothsammetne Altar- und Kanzelpultbekleidung und ein Paar Krystall-Lichtmanchetten; der Kirche zu Liessen vom Patron, Herrn Hofmarschall von Rochow ein eisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper und der Kirche zu Miesdorf von demselben ein desgl. Crucifix. — Der Kirche zu Meseberg, Sup. Zehdenick, von der Ehefrau des dortigen Gerichtsschulzen Michael neun Stearinlichte. — Der Kirche zu Groß-Ziethen, Sup. Nauen, vom Patron, Herrn Rittergutsbesitzer Keller eine vom Hoftapezierer Herrn Hiltl zu Berlin gearbeitete blautuchene mit schweren Goldborten besetzte Altar- und Kanzeldecke.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 22. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

№ 144. Den durch Artikel 9 und 13 des zwischen den Zoll-Vereinsstaaten und Bremen geschlossenen Vertrages vom 26. Januar 1856 festgesetzten Verkehr der Gewerbetreibenden. III. d. 3875.

In den Artikeln 9 und 13 des Vertrages zwischen dem Zollvereine und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, vom 26. Januar 1856, (Gesetzsammlung für 1856 Seite 661 ff.) ist verabredet worden:

1) daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabricanten und Gewerbtreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen;

2) daß die Angehörigen des einen der Contrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind.

Nach den zur Ausführung dieser Vertragsbestimmungen getroffenen Vereinbarungen sollen dieselben mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit treten.

Die Legitimationen, mittelst welcher die Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Ankauf nachzuweisen ist, sind nach den der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 angeschlossenen Mustern A. und B., die Legitimationen zum Marktbesuch nach dem ebendaselbst befindlichen Muster D. und die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Muster C. auszustellen. Da jedoch im Bremischen Staate besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht erhoben werden, so sollen für die Bremischen Staatsangehörigen die Legitimationen A., B. und D., welche von den Bremischen Polizei-Behörden auszustellen sind, am Schluß, statt des Vermerks über die Entrichtung der gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben, die Bescheinigung enthalten, daß der Reisende (das gedachte Handlungshaus, die gedachte Fabrik) zur Betreibung des erwähnten Gewerbes im dortigen Staate berechtigt sei.

In Beziehung auf etwaige Rechte von Zünften, fremde Gewerbtreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in

Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, ist durch den Artikel 13 des Vertrages vom 26. Januar v. J. eine Aenderung nicht begründet.

Berlin, den 12. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.
M. f. H. IV. 1619.
F.-M. III. 1420.

Vorstehender Erlaß der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diesseitigen Gewerbtreibenden, welche im Bremischen Gebiete Bestellungen suchen, Waaren-Aufkäufe machen oder Märkte und Messen besuchen wollen, die dazu erforderlichen Legitimationen nach den schon bekannten Formularen A., B. und D., auf ihr Ansuchen, von den Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden ertheilt werden.

Potsdam den 2. Mai und Berlin, den 5. Mai 1857.

Königl. Regierung.

Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 145.
Dachdeckung mit Steinpappe.
I. 1518. Mai.

Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik der Herren W. Miersch & Comp., zu Neustadt-Eberswalde, gefertigten Steinpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß die mit jener Stein- (Theer-) Pappe gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegelsplittdächern in Bezug auf die Feuersicherheit gleich zu stellen sind. Zugleich machen wir bekannt, daß jede einzelne Theerpapptafel aus dieser Fabrik den Fabrikstempel:

W. Miersch & Co.
in
Neustadt E./W.

tief eingeprägt führen wird. Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam.

Potsdam, den 17. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 146.
Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 13. April.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Der Herr A. J. Schmid, zu Gesundbrunnen bei Berlin, ist von uns als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden. Potsdam, den 13. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 147.

Landes-Verweisungen.
I. 1055. Mai.

Nachweisung
der im ersten Quartale 1857 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze verwiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewiesenen Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urteils oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Ober-Barnim	Schiebler	Jeßnitz in Anhalt-Dessau		Schmiedegeselle	29	groß	blond.	—	7. März 1857.
2	Desgl.	Ludwig Friese	Zerbst in Anhalt-Dessau		Arbeitsmann	29	mittel	schwarz.	—	24. März 1857.
3	Ost-priegnitz	Hans Reddlin	Klein-Wanglin in Mecklenburg-Schwerin		Arbeitsmann	29	mittel	blond.	—	21. Jan. 1857.
4	Desgl.	Carl Wilhelm Dölitsch	Dörschnitz bei Meißen in Sachsen		Müllergeselle	27	schlank	blond.	—	7. März 1857.
5	Desgl.	Friederike Wilhelmine Müller	Plau in Mecklenburg-Schwerin		unverehelicht	19	gedrungen	dunkelblond.	Ueber dem linken Auge eine Narbe.	9. Dec. 1856.
6	Prenzlau	Johann Hinz	Alt-Strelitz in Mecklenburg-Strelitz		Zieglergeselle	21	stark	hellblond.	Drei Narben, am Daumen, Zeigefinger und kleinen Finger der rechten Hand.	8. März 1857.
7	Templin	Wilhelmine Siebert	Hasselförde in Mecklenburg-Strelitz		unverehelicht	32	stark	blond.	Stotternde Sprache.	23. Jan. 1857.
8	Stadt Potsdam	Carl Amthor	Gotha		Schneidergeselle	21	mittel	blond.	—	31. Jan. 1857.
9	Desgl.	Friedrich Wilhelm Rudolphi	Bayreuth		Schuhmachergeselle	18	mittel	blond.	—	24. März 1857.
10	Stadt Brandenburg	Anna Margarethe Bertha Munchenhagen geb. Wed	Bergedorf bei Hamburg		Wittwe	30	mittel	blond.	—	24. Jan. 1857.
11	Desgl.	George Holzapfel	Wietzenhausen		Arbeiter	29	mittel	blond.	—	24. Jan. 1857.
12	Desgl.	George Kroll nebst Familie	Hermuthsachsen in Hessen		Maurer	39	mittel	braun.	—	16. Jan. 1857.
13	Desgl.	Gottfried Fritze	Zerbst in Anhalt-Dessau		Arbeitsmann	44	mittel	blond, melirt.	Narbe am Kinn.	28. Febr. 1857.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung zufolge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 13. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 148. Nuthe-Graben-Beiträge. I. 2890. April.

Die General-Versammlung des Nuthe-Verbandes hat unterm 22. April d. J. die Erhebung des doppelten Betrages der gewöhnlichen Nuthe-Graben-Beiträge vom 1. Juli d. J. an auf Zwei Jahre beschlossen und die Kreis-Cassen der Kreise Teltow, Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde sind von uns angewiesen worden, die betreffenden Beiträge für die angegebene Zeit von den Interessenten des Verbandes zu erheben.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 17. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 51. Für das Jahr 1857 mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken.

Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 16. October 1856 sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung ernannten Deputation nachstehend bezeichnete Straßenstrecken:

1) Ackerstraße, von der Invaliden- bis Thorstraße, längs Nr. 91 bis 120 und vor der daselbst belegenen Seitenfront des Grundstücks Thorstraße Nr. 10;
2) Annenstraße vor Nr. 5 bis 12;
3) Askanische Platz, vom Anhaltschen Thore rechts ab, längs des Wachtgebäudes und der Stadtmauer bis zur Granitbahn in der Hirschelstraße, und vom Anhaltschen Thore links ab längs des Steuergebäudes;
4) Dresdener Straße vor Nr. 1 bis 13 und gegenüber;
5) Dresdener Straße längs Nr. 140 bis 143 und von da ab bis zum Thor;
6) Invalidenstraße, zwischen der Garten- und Bergstraße, längs Nr. 94 bis 106 und längs der daselbst belegenen Seitenfront des Grundstücks Gartenstraße Nr. 21;
7) Invalidenstraße vor Nr. 71 oder längs der daselbst belegenen Seitenfront des Grundstücks Chausseestraße Nr. 16;
8) Koppenstraße längs der Seitenfronten der Grundstücke Große Frankfurter Straße Nr. 124 und 125;
9) Liesenstraße auf beiden Seiten längs Nr. 1 bis 19;
10) Mühlenstraße, die zweite Seite, längs Nr. 1 bis 27;
11) Prinzessinnenstraße längs Nr. 1 bis 14;
12) Dritte Scheunengasse, längs Nr. 12 bis 15 und längs der daselbst belegenen Seitenfronten der Grundstücke Linienstraße Nr. 231 und Hirtengasse Nr. 7;
13) Vierte Scheunengasse, längs Nr. 1 bis 10 und längs der daselbst belegenen Seitenfronten der Grundstücke Hirtengasse Nr. 6 und Linienstraße Nr. 232;

14) Schlesische Straße längs Nr. 1 bis 18;
15) Stralauer Mauer längs Nr. 17 bis 27,

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, so weit solches nicht schon früher geschehen, im Jahre 1857 mit Granitplatten versehen werden sollen, und sind die Entschädigungsgelder auf 18½ Sgr. pro laufenden Fuß der mindestens drei Fuß breiten Granitbahn festgestellt, welcher Satz jedoch bei Bürgersteigen von nicht drei Fuß Breite verhältnißmäßig reducirt werden wird.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, so wie der etwa erforderlichen Neu- und Umpflasterungen der Bürgersteige oder überhaupt die Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden.

Berlin, den 20. April 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Königl. Ministerial-Bau-Commission. Pehlemann. Rietz.

Der Magistrat. Krausnick.

№ 52. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchhändler Adolph Stubenrauch hierselbst, als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 8. Mai 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 53. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Gustav Wilhelm Ludwig Wilberg hierselbst, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden ist.

Berlin, den 8. Mai 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Die nachstehende

Polizei-Verordnung:

№ 54. Die Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen.

Auf Veranlassung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 6 Littr. B. und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsknechte auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin für den engern Polizei-Bezirk Berlins Nachstehendes:

§ 1. Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnungen mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer, haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§ 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§ 7. Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen oder Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8. Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisse beizusetzen. Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft. Berlin, den 14. September 1856.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 8. Mai 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom . . . .

5

4

8

1

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Zeugniß № . . .

№ . . . .

7

6

Zeugniß

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) u. des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . .
auf die Zeit vom . . . .
gegen einen Lohn von . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizei-Behörde.

2

3

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 4. Das Institut der Schiedsmänner.

Die hierunter abgedruckte summarische Nachweisung:

1) der Zahl der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1855 und 1856 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;

2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1856 gestifteten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den nachbenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann des 1sten und 2ten Schlesischen Thorbezirks Nr. 70a und 70b in Berlin, Schober hier,

2) dem Schiedsmann des 1sten und 2ten Schönhauser Thorbezirks Nr. 85a und 85b in Berlin, Dittrich hier,

3) dem Schiedsmann des 6ten Bezirks der Stadt Potsdam, Eckert zu Potsdam,

4) dem Schiedsmann des Markt- und Kloster-Bezirks zu Spandau, Fürstenau zu Spandau,

5) dem Schiedsmann des 2ten Bezirks des Teltowschen Kreises, Steuer-Receptor Bartsch zu Nowawes,

6) dem Schiedsmann des 2ten Bezirks der Stadt Treuenbrietzen, Lüderitz zu Treuenbrietzen,

7) dem Schiedsmann der Stadt Gransee, Bürgermeister Voigt zu Gransee,

8) dem Schiedsmann des 1sten und 2ten Bezirks der Stadt Wittstock, Bürgermeister a. D. und Kaufmann Gabcke zu Wittstock,

9) dem Schiedsmann des 2ten Bezirks der Stadt Wittenberge, Auctions-Commissarius Witte zu Wittenberge,

10) dem Schiedsmann der Stadt Strasburg in der Ukermark, Kaufmann Seidel zu Strasburg in der Ukermark,

11) dem Schiedsmann des 2ten Jerichowschen Kreis-Antheils, Deichschulzen Salomon zu Sandau,

die Zufriedenheit, dem Schiedsmann Voigt zu Gransee aber die besondere Zufriedenheit, und den Schiedsmännern Gabcke zu Wittstock und Seidel zu Strasburg in der Ukermark wiederum die ganz besondere Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die Königlichen Landraths-Aemter und Magisträte im Departement des Kammergerichts gleichzeitig hierdurch veranlaßt, aus der unten abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung, durch die an dem resp. Kreisorte oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 30. April 1857. Königl. Kammergericht.

Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, Mandats-, der Injurien- und der Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1855 und 1856 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie

2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1856 gestifteten Vergleiche.

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1855	im Jahre 1856	mithin im Jahre 1856 mehr als im Jahre 1855	weniger als im Jahre 1855	Zahl der im Jahre 1856 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Stadtgericht Berlin	61963	63740	1777	—	2676
Kreisgericht Potsdam	4079	3893	—	186	374
Im Angermünder Kreise:					
Angermünde, Kreisgericht	1919	1973	54	—	90
Schwedt, Kreisgerichts-Deputation	1175	1171	—	4	66
Joachimsthal, Kreisgerichts-Commission	504	449	—	55	12
Oderberg, Kreisgerichts-Commission	464	474	10	—	8
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Wriezen, Kreisgericht	2324	2368	44	—	72
Neustadt-Eberswalde, Kreisgerichts-Deputation	1359	1422	63	—	59
Freyenwalde a. d. O., Kreisgerichts-Commission	1145	910	—	235	13
Strausberg, Kreisgerichts-Commission	215	281	66	—	45
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Alt-Landsberg, Kreisgerichts-Deputation	619	681	62	—	6
Oranienburg, Kreisgerichts-Deputation	1345	1214	—	131	21
Bernau, Kreisgerichts-Commission	338	310	—	28	82
Liebenwalde, Kreisgerichts-Commission	418	335	—	83	4
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Beeskow, Kreisgericht	1419	1397	—	22	95
Buchholz, Kreisgerichts-Commission	305	347	42	—	4
Storkow, Kreisgerichts-Commission	501	467	—	34	10
Im Osthavelländischen Kreise:					
Spandau, Kreisgericht	1634	1468	—	166	331
Cremmen, Kreisgerichts-Commission	320	265	—	55	7
Fehrbellin, Kreisgerichts-Commission	439	406	—	33	4
Nauen, Kreisgerichts-Commission	474	627	153	—	16

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1855	im Jahre 1856	mithin im Jahre 1856 mehr als im Jahre 1855	weniger als im Jahre 1855	Zahl der im Jahre 1856 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Im Westhavelländischen Kreise:					
Brandenburg, Kreisgericht	2397	2268	—	129	146
Rathenow, Kreisgerichts-Deputation	1570	1552	—	18	82
Im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise:					
Jüterbogk, Kreisgericht	697	813	116	—	64
Baruth, Kreisgerichts-Commission	308	356	48	—	65
Dahme, Kreisgerichts-Commission	151	148	—	3	48
Luckenwalde, Kreisgerichts-Commissionen	842	796	—	46	77
Im Prenzlauer Kreise:					
Prenzlau, Kreisgericht	1577	1882	305	—	186
Brüssow, Kreisgerichts-Commission	151	176	25	—	22
Strasburg, Kreisgerichts-Commission	388	476	88	—	289
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Wittstock, Kreisgericht	1762	1564	—	198	214
Kyritz, Kreisgerichts-Commissionen	603	596	—	7	74
Meyenburg, Kreisgerichts-Commission	487	446	—	41	13
Pritzwalk, Kreisgerichts-Commissionen	659	679	20	—	50
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Perleberg, Kreisgericht	1541	1569	28	—	84
Havelberg, Kreisgerichts-Deputation	722	765	43	—	46
Lenzen, Kreisgerichts-Commission	383	438	55	—	16
Putlitz, Kreisgerichts-Commission	341	310	—	31	25
Wilsnack, Kreisgerichts-Commission	350	409	59	—	52
Wittenberge, Kreisgerichts-Commission	782	668	—	114	226
Im Ruppiner Kreise:					
Neu-Ruppin, Kreisgericht	2842	2905	63	—	144
Gransee, Kreisgerichts-Commission	358	353	—	5	123
Lindow, Kreisgerichts-Commission	402	370	—	32	8
Neustadt a. d. D., Kreisgerichts-Commission	571	660	89	—	23
Rheinsberg, Kreisgerichts-Commission	425	351	—	74	8
Wusterhausen an der Dosse, Kreisgerichts-Commission	348	403	55	—	40

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt:				Zahl der im Jahre 1856 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
	im Jahre 1855	im Jahre 1856	mithin im Jahre 1856 mehr als im Jahre 1855	weniger als im Jahre 1855	
Im Teltower Kreise:					
Mittenwalde, Kreisgerichts-Deputation . .	673	695	22	—	25
Charlottenburg, Kreisgerichts-Commission	937	1044	107	—	82
Cöpenick, Kreisgerichts-Commission	593	587	—	6	8
Trebbin, Kreisgerichts-Commission	228	273	45	—	22
Zossen, Kreisgerichts-Commission	440	440	—	—	20
Im Templiner Kreise:					
Templin, Kreisgericht	1117	1164	47	—	55
Lychen, Kreisgerichts-Commission	383	462	79	—	2
Zehdenick, Kreisgerichts-Commission	824	863	39	—	28
Im Zauch-Belziger Kreise:					
Belzig, Kreisgerichts-Deputation	591	621	30	—	23
Beelitz, Kreisgerichts-Commission	269	273	4	—	71
Niemegk, Kreisgerichts-Commission	277	322	45	—	20
Treuenbrietzen, Kreisgerichts-Commission .	270	265	—	5	155
Im zweiten Jerichower Kreise:					
Sandau, Kreisgerichts-Commission.....	485	481	—	4	112
Im Lübbener Kreis-Antheile:					
Friedland, Kreisgerichts-Commission....	292	285	—	7	19
Summa	110995	112926	3683	1752	6762
		110995	1752		
		1931	1931		

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 116 vom 17. Mai 1857.)

Dem R. Theodor Wuppermann zu Barmen ist unter dem 14. Mai 1857 ein Patent auf eine Flechtmaschine (Kordel- und Riemengang), in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 29. Mai. **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:
№ 4666. Gesetz über das Münzwesen. Vom 4. Mai 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. Februar v. J. bringe ich nachstehend die Nachweisung der Seidenzüchter, welche im vorigen Jahre die Haspel-Anstalten des Seidenwaaren-Fabricanten Heese zu Steglitz, des Seidenzüchters Rammlow zu Berlin, und des Seidenzüchters Hussack zu Bornim, benutzt und für die eingelieferten Cocons Prämien erhalten haben, zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12. Mai 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

O. P. 1818.

Nachweisung

der Seidenzüchter, welche im Jahre 1856 die Haspel-Anstalten des Seidenwaaren-Fabricanten Heese, zu Steglitz, des Seidenzüchters Rammlow, zu Berlin, und des Seidenzüchters Hussack, zu Bornim, benutzt, und darauf, je nachdem die eingelieferten Cocons guter oder mittler Qualität, d. h. je nachdem davon 10 Metzen oder weniger, oder aber mehr als 10 Metzen, jedoch nicht über 14 Metzen, zu einem Pfund Rohseide erforderlich waren, die Prämie von $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ Sgr. pro Metze empfangen haben.

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
1	Achilles, Marwitz	$29\frac{1}{4}$	—
2	Ackermann, Inowraclaw	$24\frac{1}{2}$	—
3	Ahrendts, Theresienhof	5	—
4	Anders, Wittenberg	$8\frac{1}{2}$	—
5	Armen-Anstalt, Pasewalk	26	7
6	Arndt, Chrostowo	32	16
7	Arnold, Wittenberg	$1\frac{3}{4}$	—
8	Bahn, Völkendorf	$24\frac{3}{4}$	—
9	Behrend, Schulzendorf	34	—
10	Berg, Lichtenberg	$67\frac{1}{2}$	—
11	Berg, Lichtenberg	$9\frac{1}{2}$	—
12	Bergemann, Dahldorf	$44\frac{1}{4}$	—
13	Beyer, Arnswalde	4	—
14	Beyer, Berlin	$\frac{1}{2}$	—
15	Birckholz, Bahn	$30\frac{1}{2}$	—
16	Blanckenburg, Bernhöfe	$1\frac{1}{2}$	—
17	Blisse, Eichstädt	$18\frac{1}{4}$	—
18	Blüthgen, Belzig	16	—
19	Bohm, Schmargendorf	$36\frac{3}{4}$	—
20	Borchardt, Cossenblatt	$21\frac{1}{4}$	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
21	Böttcher, Wesendahl	8	—
22	Braune, Grunau	8¼	17
23	Brückner, Cossenblatt	2¼	—
24	Derselbe	15½	—
25	Budach, Schneeberg	28½	—
26	Burmeister, Nassenheide	30	—
27	Cornelius, Kieselwitz	24	—
28	Curth, Werder	4¼	—
29	Cusig, Lichtenberg	2	—
30	Deutsch, Cossenblatt	21¼	—
31	Druhm, Luckenwalde	13¼	—
32	Eckert, Görsdorf	30	—
33	Engel I., Boytzenburg	46	—
34	Engel II., Boytzenburg	19½	—
35	Engelke, Birkholz	7½	—
36	Engelmann, Sillendorf	6	—
37	Etter, Kemnitz	17	—
38	Felgentreu, Rangsdorf	20	—
39	Derselbe	38¾	—
40	Fettke, Limsdorf	6	—
41	Figur, Groß-Leine	24	4½
42	Fischer, Schwanebeck	12	—
43	Franz, Buckow	18	—
44	Freund, Marzahn	5	—
45	Frobenius, Gelsdorf	7	—
46	Füllgraf, Blankenfelde	7	—
47	Gädicke, Friedrichshagen	3¾	—
48	Ganzlin, Germendorf	9½	—
49	Gast, Ratzdorf	6¼	—
50	Gerhardt, Boytzenburg	28	—
51	Göhler, Lauchstädt	84	—
52	Götze, Königs-Wusterhausen	98¾	—
53	Goldschmidt, Cossenblatt	5½	—
54	Golling, Vogelsang	38¼	—
55	Greiser, Guben	12	—
56	Grohmann, Klötze	13	—
57	Große, Garzdorf	54	—
58	Grün, Wegendorf	—	4¾
59	Grünenthal, Lumsdorf	108	—
60	Gudenschwager, Boytzenburg	10½	—
61	Guhrsche Stift, Frankfurt a. O.	17½	—
62	Dasselbe	21	—
63	Hahn, Boytzenburg	31½	—
64	Harang, Groß-Ziethen	90	—
65	Derselbe	4	—
66	Hartte, Hohenbocka	16½	—
67	Haucks, Fehrbellin	21	—
68	Hausdörfer, Cürlow	66	—
69	Hechel, Brandenburg	26	—
70	Heinicke, Berlin	1⅜	1⅝
71	Helke, Schönfelde	12	—
72	Henschke, Dömke	6	—
73	Hensel, Frankenfelde	5	—
74	Heyland, Friedrichshagen	5½	—
75	Hildbach, Blindow	26	—
76	Hildebrandt, Crossen	3	—
77	Hinze, Wiese	11¼	—
78	Höft, Trebenitz	28¾	—
79	Höppe, Marsdorf	40½	—
80	Hoffmann, Schönfließ	19	—
81	Hohrnwald, Löhme	5½	—
82	Derselbe	32	—
83	Hutzel, Biegen	34	—
84	Jacobi, Dannewitz	43⅜	5
85	Jagow, Wamelitz	8½	—
86	Jahn, Wulfersdorf	80½	—
87	Janke, Steinfurt	19	—
88	Jeserich, Tauche	8¼	—
89	John, Boytzenburg	33	—
90	Johne, Alt-Carbe	—	8½
91	Jungwitz, Schmargendorf	21	—
92	Junke, Radikow	11¾	—
93	Kagel, Glienicke	6½	—
94	Kahrstedt, Berlin	¼	—
95	Kayser, Konkolewo	16	2¼
96	Kamin, Boytzenburg	13¾	—
97	v. Kamecke, Lauchstädt	2	—
98	Kaulke, Falkenberg	44¼	—
99	Kienast, Reppen	43	—
100	Kieselstein, Cöpenick	7½	—
101	Kistenmacher, Zechow	14½	—
102	Klatt, Frauenhagen	46	—
103	Kluckow, Birkholz	25	—
104	Knoll, Plötz	89	—
105	Krasemann, Boytzenburg	24	—
106	Krause, Wedding	8	2
107	Kretschmer, Steinhöfel	43	—
108	Kroll, Groß-Ballbram	5	3½
109	Krüger, Gottberg	32	—
110	Krüger, Cossenblatt	10	—
111	Krüger, Berlin	33	—
112	König, Rüdersdorf	7¼	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
113	König, Sandkrug	4¾	—
114	Köppen, Berlinchen	5½	—
115	Kogge, Hohenwalde	14	—
116	Derselbe	5¼	—
117	Derselbe	64	—
118	Kornelius, Kieselwitz	1	—
119	Kose, Prieros	17	—
120	Kulisch, Eggersdorf	¾	—
121	Kuhlow, Boytzenburg	27	—
122	Kurth, Boytzenburg	20	—
123	Lange, Boytzenburg	51½	—
124	Lehmann, Kerstendorf	—	32
125	Lehmann, Trebatsch	19¼	—
126	Lehmann, Brenkenhofsfließ	2¾	—
127	Lehmann, Groß-Leuthen	23	—
128	Lehmann, Wittstock	69	—
129	Lehmann, Rixdorf	37	—
130	Lehr, Wollin	11	—
131	Leist, Herzberg	1¾	—
132	Lichterfeld, Petershagen	31	—
133	Liepe, Zernikow	151	—
134	Linsdorf, Lindenberg	12	—
135	Lorenz, Wensickendorf	33½	—
136	Luckau, Kohlsdorf	6¼	—
137	Derselbe	3½	—
138	Marquard, Berlinchen	12	—
139	Mehrheldt, Cossenblatt	15½	—
140	Meißner, Boytzenburg	14	—
141	Mentz, Zehlendorf	16	6¼
142	Derselbe	13⅜	—
143	Metzke, Beiersdorf	14½	—
144	Mewes, Lindenberg	4	—
145	Meyer, Linde	83½	—
146	Miethe, Görsdorf	17¼	—
147	Möhlenbrink, Buchholz	5	—
148	Müller, Rotzis	1¼	—
149	Müller, Hoppegarten	17⅜	—
150	Müller, Berlin	¾	—
151	Müller, Heckelberg	31½	—
152	Müller, Britz	90	—
153	Musik, Herzberg	¾	—
154	Derselbe	27	—
155	Nellinger, Buchholz	15	—
156	Neuendorff, Willmersdorf	13	—
157	Neumann, Radinkendorf	51	—
158	Neumann, Mandelkow	37½	—
159	Nocka, Laasow	17½	—
160	Noppenz, Cossenblatt	46	—
161	Pachen, Crossen	2¼	—
162	Paris, Alt-Ruppin	37¼	—
163	Peschke, Wyoska	6	—
164	Pestalozzi-Stift, Pankow	12¾	—
165	Pösch, Krügersdorf	24	—
166	Polack, Stremmen	6	—
167	Prenzel, Breslau	58½	12
168	Preß, Soldin	40¾	—
169	Derselbe	2	—
170	Rasch, Knoblauch	10	—
171	Rasch, Glienicke	65½	—
172	Rausch, Graudenz	4¼	—
173	Reckin, Marwitz	5¾	¾
174	Derselbe	23	—
175	Rettungshaus, Berlinchen	12	—
176	Reyher, Trampe	2⅞	—
177	Richter, Perleberg	¾	—
178	Richter, Dobien	27	—
179	Richter, Parstein	75½	—
180	Ringk, Gräbendorf	48	—
181	Rothenburg, Fürstenberg	12½	—
182	Ruden, Buckow	22	—
183	Sander, Hohengöhren	8	—
184	Sasse, Beeskow	49	—
185	Scheer, Groß-Ziethen	3¼	—
186	Schmidt, Neu-Klücken	7	—
187	Schmidt, Zinna	36½	—
188	Schmidt, Groß-Breesen	5	—
189	Schmidt, Nieder-Finow	36	—
190	Schröder, Lossow	14½	—
191	Schreiber, Spaatz	3	—
192	Schultze, Jänichendorf	3	—
193	Schulze, Woldenberg	12¼	—
194	Schulze, Eickstädt	29	—
195	Schwarz, Boytzenburg	22½	—
196	Seidenschnur, Storbeck	12¾	—
197	Seydel, Adamsdorf	20	5¼
198	Sieg, Schwetig	36¼	—
199	Sietmann, Neu-Vehlefanz	1⅜	—
200	Derselbe	82	—
201	Sommerfeld, Pervenitz	3	—
202	Sprenger, Hohengrapen	8	—
203	Strach, Neu-Bodengrün	1½	—
204	Säcker, Falkenstein	24	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
205	Thinius, Chorinchen	52½	—
206	Thiede, Bließen	3	—
207	Thiede, Geserich	32	—
208	Usenbing, Rampitz	1	—
209	Voigt, Reinickendorf	12½	—
210	Voigt, Rosenthal	18½	—
211	Voigt, Behlem	73	—
212	Vorpahl, Rosenfelde	11	—
213	Walter, Cossenblatt	17	—
214	Weber, Schönfeld	—	2⅜
215	Weidauer, Boytzenburg	22¼	—
216	Wichmann, Boytzenburg	42½	—
217	Wittchow, Mannsfelde	16	—
218	Wolf, Buchholz	15	—
219	Wolter, Deetz	56	—
220	Wulkow, Müggelheim	13	—
221	Zinnow, Dobbrikow	21	—
222	Beitz, Klein-Beeren	1¾	—
223	v. Below, Saleske	6	—
224	Benke, Niemegk	2½	—
225	Berg, Schildberg	9	—
226	Biese, Zehlendorf	49½	—
227	Borghardt & Busse, Steglitz	147½	—
228	Busack, Heinersdorf	37	—
229	Delzig, Belzig	10	—
230	Deutsch, Cossenblatt	1	—
231	Dommel, Lindow	19½	—
232	Fuhlbrügge, Jastrow	7	—
233	Glöden, Mandelkow	4¾	—
234	Griebenow, Pollnow	12	—
235	Hecht & Buchholz, Steglitz	121⅜	—
236	Heinrich, Steglitz	43¾	—
237	Herbst, Thalwinkel	2	—
238	Hücke, Glasow	20¼	—
239	Janke, Klein-Beeren	27½	—
240	Derselbe	1¾	—
241	Jürgens, Steglitz	44½	—
242	Jungfer, Gnesen	11	—
243	Kluth, Putlitz	30	—
244	Krüger, Cossenblatt	¾	—
245	Lewaldt, Neumarkt	12½	—
246	Leist, Herzberg	13½	—
247	Lellau, Lichterfelde	10	—
248	Meyerhoff, Groß-Beeren	6½	—
249	Mehrheldt, Cossenblatt	7¾	—
250	Musick, Herzberg	19	—
251	Necker, Putlitz	5	—
252	Noppenz, Cossenblatt	1¾	—
253	Pappritz, Cummersdorf	13	—
254	Pascal, Giesendorf	58	—
255	Perl, Klein-Beeren	25½	—
256	v. Podewils, Crangen	135¼	—
257	Ransch, Teltow	8½	—
258	Raschick, Sammenthin	28	—
259	Schäfer, Klein-Beeren	4½	—
260	Schmidt, Mietzelfelde	21¼	—
261	Säcker, Jastrow	¾	—
262	Stutzer, Werneuchen	2	—
263	Urban, Niemegk	¾	—
264	Wilke, Sputendorf	40	—
265	Zachert, Loppow	1¼	—
266	Bergemann, Klinkow	37¾	—
267	Gräbke, Staaken	3⅛	1¾
268	Lehmann, Berlin	16	16
269	Meyer, Klosterfelde	5¼	6
270	Polenz, Gatzen	3½	—
271	Rabbe, Wugarten	41½	4
272	v. Rechenberg, Tornow	8½	4¼
273	Schreiber, Damlack	3⅜	—
274	Schulz, Rüdersdorf	18½	—
275	Wolff, Frankenstein	24¾	—
276	Reiß, Gatzen	8¼	—
277	Horn, Naumburg	18	8
278	Helgenberger, Krauschow	122	—
279	Krause, Meuselwitz	3¾	—
280	v. Rheinbaben, Fritschendorf	10¼	—
281	Tempel, Berlin	48½	7
282	Luckert, Bergholz	9½	—
283	Rasack, Krausnick	8	—
284	Weber, Neu-Ruppin	78	—
285	Geduldig, Wustrau	40	—
286	Miculey, Mablitz	7½	—
287	Niendorf, Pieskow	17	—
288	Jachtmann, Drossen	67	—
289	Drube, Rottmersleben	3¾	—
290	Mitzschke, Sauen	40	—
291	Otto, Reichenwalde	30	—
292	Wiesenthal, Gerswalde	6	—
293	Rehfeld, Klein-Lübbichow	88	—
294	Berends, Glogau	121	—
295	Brandt, Berge	21	1
296	Töpfer, Stettin	97½	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
297	Dallmann, Treptow a. d. Toll.	5	—
298	Lehmann, Muckrow	20	—
299	Quilling, Neu-Golm	13½	—
300	Hausknecht, Treskow	8½	—
301	Kusig, Lichtenberg	26½	—
302	Werner, Schulzendorf	9½	—
303	Grothe, Schwandte	38	—
304	Moltrecht, Ludwigsau	19	—
305	Jähnich, Staffelde	41	5
306	Krause, Grünefeld	12	—
307	Waldau, Boohen	46½	—
308	Lehmann, Jacobsdorf	69½	—
309	Block, Görzig	84½	—
310	Scharnow, Rosengarten	9	—
311	Bislich, Blabbermühle	74	—
312	Grosch, Berlin	25	—
313	Martin, Zehdenick	8½	—
314	Block, Beyersdorf	36	—
315	Witzig, Groß-Camin	8	—
316	Alst, Berlin	5½	—
317	Fromm, Freudenberg	45	1
318	Müller, Trebbin	13½	—
319	Braune, Neudorf	49	2
320	Storch, Groß-Wulkau	36	—
321	Becker, Nowawes	16	—
322	Becker, Jüterbogk	9	1
323	Krieg, Premnitz	31	—
324	Bastian, Caputh	3½	—
325	Schmaußer, Berlin	3	—
326	Lange, Döberitz	71	—
327	Valentin, Senzig	53¼	3
328	Ladema‍nn, Jühnsdorf	43	—
329	Lübke, Neuenhagen	11	1
330	Reimann, Potsdam	2½	—
331	Keller, Rohrbeck	7¼	—
332	Rühe, Französisch-Buchholz	10½	—
333	Möhring, Molkenberg	57¾	—
334	Rosenberg, Friedrichsthal	1½	—
335	Felke, Klöden	21½	—
336	Herder, Güstow	5	—
337	Winter, Zitzmar	16	—
338	Lemm, Lindow	23	—
339	Osterach, Potsdam	14	—
340	Stranz, Frankenfelde	47	—
341	Tinius, Weesow	8½	—
342	Külper, Sauen	17	—
343	Rühlicke, Jüterbogk	7½	—
344	Breest, Schöningen	5	—
345	Jacobs, Treskow	8½	—
346	Schafhirt, Diensdorf	1¼	—
347	Hecht, Zahna	1	—
348	Braunberens, Rixdorf	¼	—
349	Rehfeldt, Petershagen	37	—
350	Kulick, Motzen	78	4
351	Schütze, Berlin	8½	—
352	Luckfiel, Neuendorf	23½	1
353	Hauche, Ruhlsdorf	11	—
354	Kurth, Nunsdorf	7	1
355	Kühl, Lychen	61	—
356	Gang, Selchow	5	2
357	Püngel, Berlin	4½	—
358	Jung, Werneuchen	27	2½
359	Demmler, Berlin	15¼	—
360	Riek, Hohenlehme	37	—
361	Reckin, Marwitz	8	—
362	Hiemke, Brandenburg	63	—
363	Braune, Wandlitz	36½	—
364	Moritz, Egsdorf	9¾	—
365	Seyfarth, Nowawes	58	16
366	Leopold, Nowawes	66	—
367	Resener, Wolzig	45½	—
368	Block, Nowawes	19	—
369	Wolter, Berlin	60	—
370	Fiedler, Lychen	5	—
371	Rudolph, Darbesheim	11¾	—
372	Zütze, Weißenfels	19	—
373	Priedemann, Massen	3¼	—
374	Sprengler, Rottensee	23½	—
375	Stange, Möbiskruge	17	—
376	Krantz, Berlin	120	—
377	Galle, Tschemsdorf	18½	—
378	Hentze, Raduhn	12¼	—
379	Tauscher, Langenlipsdorf	5	—
380	Zunke, Grabow	11¼	—
381	Pietsch, Hanseberg	20½	—
382	Hintze, Wiese	14	—
383	Domke, Klein-Rietz	12	—
384	Schulze, Glienicke	50	—
385	Eichberg, Löwenbruch	32¼	—
386	Koch, Ruhlsdorf	8½	1
387	Nagel, Radinkendorf	20	—
388	Lehninger, Groß-Rietz	4	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
389	Lehmann, Groß-Muckrow	21½	—
390	Niemeyer, Steglitz	4¾	—
391	Judefeindt, Berlin	1	—
392	Hübner, Schlagenthin	10	—
393	Saul, Bindow	8½	—
394	Valentin, Rissen	4½	—
395	Kellner, Lieberöse	2	—
396	Kulik, Schenkendorf	20	—
397	Matthiae, Tempelfelde	½	—
398	Miesch, Schönfeld	12½	—
399	Bornemann, Wettin	5½	—
400	Ristow, Nepkow	5	—
401	Wolter, Berlin	24½	—
402	Schloßhauer, Verkenbrück	18	—
403	Kose, Bergholz	44	—
404	Kantel, Boossen	2½	—
405	Derselbe	40	—
406	Mietzschke, Fünfeichen	9½	—
407	Schulze, Groß-Rietz	80	—
408	Schulz, Groß-Rietz	1	—
409	Sieg, Schwetig	30	—
410	Derselbe	36	—
411	Fienel, Klein-Nebrau	10	2
412	Herbert, Mühlhausen	9	—
413	Dittmann, Ueckermünde	34	—
414	Bräutigam, Weißenfels	18	—
415	Lehmann, Wetschau	9	—
416	Hohensee, Lübchow	19	—
417	Hellwig, Belgard	7	—
418	Boldt, Belgard	9½	—
419	Gützlaff, Cöslin	6½	—
420	Rehfeldt, Klein-Lübbichow	70	—
421	Wille, Maulbeerwalde	3	—
422	Urner, Gesäß	10	—
423	Jacobs, Treskow	34	—
424	Meißner, Bornim	493	—
425	Böttche, Alt-Töplitz	28	—
426	Schulze, Groß-Glienicke	54	—
427	Lehmann, Michendorf	14½	—
428	Tinius, Wessow	12	—
429	Böhm, Plötzin	60	—
430	Schulz, Sanssouci	7	—
431	Barnewitz, Schlunkendorf	20	—
432	Jänicke, Michendorf	24	—
433	Insel, Lehnin	24	—
434	Görbig, Gölsdorf	24	—
435	Kerkow, Alt-Töplitz	40	—
436	Fintelmann, Pfaueninsel	42	—
437	Zeidler, Elsholz	12	—
438	Behrend, Alt-Töplitz	15	—
439	Lehmann, Rudow	4	—
440	Götze, Schwina	60	—
441	Blume, Nauen	11	—
442	Kiesel, Nedlitz	22½	—
443	Heinemann, Bornim	9	—
444	Lehmann, Michelsdorf	2	—
445	Neumann, Berbitz	5	—
446	Müller, Dobritz	22	—
447	Lahndt, Seeburg	2	—
448	Ganzer, Alt-Töplitz	26	—

Verordnungen und Bekanntmachungen

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

№ 149.
Die Aushebung der Ersatz-Mannschaften.
I. 1529. Mai.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung wird die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 11ten Infanterie-Brigade an nachbenannten Orten und Tagen zusammentreten, und zwar:

für den Kreis	Oberbarnim in Neustadt-Eberswalde	am 27. Juli,	
= = =	Beeskow-Storkow in Beeskow	= 30. =	
= = =	Teltow in Teltow	= 1. August,	
= = =	Zauch-Belzig in Treuenbrietzen	= 3. =	und
= = =	Jüterbogk-Luckenwalde in Jüterbogk	= 4. =	

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die für

die Stadt Berlin und den Kreis Niederbarnim bestimmten Aushebungs-Termine seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Diejenigen Individuen, welche gegen die Entscheidung der Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können vermeinen, haben ihre desfallsigen Anträge, unter Vorlegung der erforderlichen Beweismittel, bei der Königlichen Departements-Ersatz-Commission nicht zu unterlassen, indem auf spätere derartige Reclamationen, der Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817 gemäß, keine weitere Rücksicht genommen werden darf.

Potsdam, den 19. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 150. Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Hohennauen. I. 2264. Mai.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Hohennauen, Westhavelländischen Kreises, ausgebrochen, so wird der genannte Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf Weiteres hiermit gesperrt.

Potsdam, den 26. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 151. Aufhebung der Sperre des Ritterguts Wilhelmshof. I. 2092. Mai.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. (Amtsblatt 1857 Seite 54) angeordnete Sperre des Ritterguts Wilhelmshof, Prenzlauschen Kreises, wird, da seit Ende Februar d. J. kein Erkrankungsfall unter dem dortigen Rindvieh mehr stattgefunden, hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 26. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

№ 152. Remonte-Ankauf im Jahre 1857. I. 90. April.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	8. Juni	in	Luckau,	den	11. Juli	in	Wusterhausen,
=	10. do.	=	Torgau,	=	13. do.	=	Neu-Ruppin,
=	11. do.	=	Pretzsch,	=	15. do.	=	Nauen,
=	29. do.	=	Seehausen,	=	16. do.	=	Oranienburg,
=	1. Juli	=	Osterburg,	=	17. August	=	Straßburg,
=	2. do.	=	Stendal,	=	19. do.	=	Prenzlau,
=	4. do.	=	Havelberg,	=	21. do.	=	Angermünde,
=	6. do.	=	Wilsnack,	=	7. October	=	Cüstrin,
=	7. do.	=	Perleberg,	=	8. do.	=	Letschin,
=	8. do.	=	Pritzwalk,	=	9. do.	=	Wriezen.
=	10. do.	=	Wittstock,				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen und Oranienburg werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung, zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Schütz. Mentzel. von Vegesack.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 153.
Die Aushebung der Ersatz-Mannschaften.
I. 1771. Mai.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung wird die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 12ten Infanterie-Brigade an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar:

für den Kreis	Westhavelland	am	9. Juli	in Rathenow,
= = =	Westpriegnitz	=	11. =	= Perleberg,
= = =	Ostpriegnitz	=	13. =	= Kyritz,
= = =	Ruppin	=	15. =	= Neu-Ruppin,
= = =	Templin	=	17. =	= Templin,
= = =	Prenzlow	=	18. =	= Prenzlow,
= = =	Angermünde	=	21. =	= Angermünde und
= = =	Osthavelland	=	23. =	= Nauen, so wie
= die Stadt	Potsdam	=	25. =	= Potsdam.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Individuen, welche gegen die Entscheidung der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission reclamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge, unter Vorlegung der erforderlichen Beweismittel, bei der Königlichen Departements-Ersatz-Commission nicht unterlassen mögen, indem auf spätere derartige Reclamationen, der Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817 gemäß, keine weitere Rücksicht genommen werden darf. Potsdam, den 23. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelter Lieferzettel an die Regierungs-Haupt-Casse einzusenden. **№ 154.** Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 18⁵⁷⁄₅₈. III. 1585. Mai.

Den Theilnehmern des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societätsjahr vom 1. Mai 1857 bis dahin 1858 bis zum 10. Juni d. J. an die obenbezeichnete Casse hierselbst bei Vermeidung executivischer Einziehung zu bewirken. Potsdam, den 20. Mai 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Polizei-Verordnung.

№ 155. Benutzung der mit Zugbarrieren versehenen Eisenbahn-Uebergänge. I. 1116. Mai.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit in Bezug auf die Benutzung der im hiesigen Regierungs-Bezirke mit Zugbarrieren versehenen Eisenbahn-Uebergänge verordnet, was folgt:

§ 1. Sobald mit der bei der Zugbarriere befindlichen Glocke geläutet wird, muß Jedermann mit seinem derselben sich annähernden Fuhrwerke, (Pferden, Vieh u. d. m.) auf dem Zufuhrwege, beziehungsweise auf der Anfahrt zum Bahnübergange still halten und darf das Bahnplanum nicht eher überschritten werden, als bis die Barriere wieder aufgezogen ist.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Potsdam, den 17. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 156. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2161. April. I. 2172. April.

An Stelle des Zimmermeisters Lüttke, zu Vierraden, welcher die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Vierraden und Umgegend niedergelegt hat, ist von uns der Tabacksmakler A. Lange daselbst als Agent dieser Gesellschaft, auch ist der Apotheker Eltester, zu Teltow, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Teltow und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 19. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 157. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2070. April. I. 2989. April. I. 3171. April.

An Stelle des Kreis-Thierarztes Dietrich, zu Wriezen a. d. O., welcher die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt hat, ist von uns der Gasthofsbesitzer Alexander Obst, zu Wriezen, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Der Lehrer A. Johr, zu Prenzlau, der Kaufmann Kühne, zu Strasburg, und der Kaufmann Schneider, zu Jüterbogk, haben die Agentur dieser Gesellschaft niedergelegt. Der Zimmermeister A. Koosch, zu Gramzow im Angermündeschen Kreise, ist von uns als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln bestätigt worden.

Potsdam, den 19. Mai 1857. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 16. Einrichtung einer zweiten Personen-Post zwischen Brandenburg und Rathenow.

Vom 1. Juni d. J. ab wird die tägliche 4sitzige Personen-Post zwischen Brandenburg und Rathenow in ihrem Gange verändert und neben derselben eine zweite tägliche 4sitzige Personen-Post eingerichtet.

Die Courszeiten beider Posten sind in nachstehender Weise festgesetzt:

erste Post

aus Brandenburg: 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags, nach Durchgang des Personen-Zuges von Berlin nach Deutz,
in Rathenow: 6 Uhr Abends,
aus Rathenow: 1 Uhr 30 Minuten früh,
in Brandenburg: 5 Uhr 15 Minuten früh, zum Anschlusse an den Courier-Zug von Deutz nach Berlin;

zweite Post

aus Brandenburg: 8 Uhr 15 Minuten Abends, nach Durchgang des Courier-Zuges von Berlin nach Deutz,
in Rathenow: 12 Uhr Nachts,
aus Rathenow: 8 Uhr 15 Minuten Vormittags,
in Brandenburg: 12 Uhr Mittags, zum Anschlusse an den Personen-Zug von Deutz nach Berlin und von Berlin nach Deutz.

Das Personengeld beträgt bei beiden Posten 6 Sgr. pro Meile, einschließlich der Fracht für 30 Pfd. Freigepäck. Beichaisen werden auch bei der zweiten Post ohne Beschränkung gestellt.

Die Aufnahme ꝛc. von Reisenden unterweges findet nach wie vor in Brielow, Marzahne, Mützlitz, Gröningen und Bamme statt.

Potsdam, den 23. Mai 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 55. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchhalter Albert Teicher hierselbst, als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden ist. Berlin, den 18. Mai 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 56. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr August Brebeck die ihm von der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 18. Mai 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Isidor Naumann als Haupt-Agent der Rheinischen Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz bestätigt worden ist.

Berlin, den 14. Mai 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 57. Strom-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Gustav Wilhelm Ludwig Wilberg als Agent der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 18. Mai 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 58. Strom-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. heute Statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thalern

die Nummern: 68. 159. 360. 385. 488. 575. 686. 1336. 1472. 1889. 2390. 2626. 2722. 2856. 3135. 3311. 3425. 3512. 3572. 3718. 4039. 4143. 4196. 4299. 4317. 4394. 4973. 5060. 5162. 5234. 5573. 5902. 6292. 6414. 7192.

Littr. B. zu 500 Thalern

die Nummern: 121. 340. 815. 1083. 1095. 1835. 1863. 1964. 2089. 2099. 2221. 2339. 2342. 2494. 2757. 2806.

Littr. C. zu 100 Thalern

die Nummern: 510. 640. 864. 1221. 1234. 1333. 1685. 1807. 2175. 2768. 3116. 3425. 3529. 3638. 3822. 4457. 4475. 4750. 4795. 4825. 4859. 5276. 5403. 5994. 6348. 6370. 6383. 6413. 6457. 6493. 6538. 6657. 6787. 6881. 6940.

Littr. D. zu 25 Thalern

die Nummern: 504. 510. 698. 867. 993. 1014. 1074. 1245. 1492. 1997. 2295. 2357. 2581. 2672. 2727. 2994. 3161. 4048. 4157. 4371. 4423. 4590. 4592. 4748. 4860. 5253. 5420. 5470.

Littr. E. zu 10 Thalern

die Nummern: 50. 61. 80. 192. 224. 275. 348. 430. 503. 520. 585. 624. 806. 929. 1035. 1273. 1304. 1308. 1347. 1412. 1443. 1461. 1527. 1528. 1533. 1682. 1705. 1811. 1845. 1946. 2014. 2045. 2119. 2155. 2264. 2271. 2291. 2372. 2379. 2410. 2415. 2449. 2479. 2602. 2615. 2708. 2877. 3031. 3158. 3293.

3551. 3566. 3630. 3658. 3715. 3750. 3846. 3925. 3958. 3993. 4027. 4095. 4142. 4237. 4304. 4368. 4603. 4621. 4647. 4669. 4684. 4700. 4740. 4743. 4787. 4819. 4848. 4853. 4924. 4950. 4953. 4993. 5000. 5087. 5113. 5115. 5146. 5267. 5307. 5314. 5333. 5462. 5476. 5510. 5626. 5829. 5921. 6063. 6208. 6285. 6353. 6383. 6480. 6516. 6543. 6706. 6926. 7005. 7228. 7264. 7265. 7346. 7417. 7423. 7426. 7502. 7557. 7628. 7653. 7734. 7755. 7768. 7808.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 15 und 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26,

vom 1. October 1857 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October 1857 ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1852:
Littr. E. № 28 über 10 Thaler,

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1852:
Littr. C. № 67 über 100 Thaler,

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1853:
Littr. C. № 751 über 100 Thaler,
- D. № 183 über 25 Thaler,
- E. № 618 über 10 Thaler,

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1852:
Littr. B. № 267 über 500 Thaler,
- C. № 858 über 100 Thaler,
- D. № 405. 1190 à 25 Thaler,

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1854:
Littr. C. № 1401. 2418 à 100 Thaler,
- D. № 633. 914 à 25 Thaler,
- E. № 334 über 10 Thaler,

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1854:
Littr. A. № 1553. 2214. 2848. 4670 à 1000 Thaler,
- C. № 968. 1983. 2551 à 100 Thaler,
- D. № 304. 1652 à 25 Thaler,
- E. № 44. 797. 811. 2468 à 10 Thaler,

g) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1855:
Littr. A. № 2166. 4427 à 1000 Thaler,
- B. № 927. 2230 à 500 Thaler,
- C. № 798. 1873. 2205 à 100 Thaler,
- D. № 333. 2985. 3451. 3459 à 25 Thaler,
- E. № 276. 446. 601. 1384. 1864. 2786. 3087. 3328 à 10 Thaler,

h) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1855:
Littr. A. № 439. 680 à 1000 Thaler,
- B. № 196. 239. 278. 909. 2562 à 500 Thaler,
- C. № 2169. 5539 à 100 Thaler,
- D. № 585. 675. 1643. 2351 à 25 Thaler,
- E. № 253. 2730. 2773. 2886. 2891. 3182. 5204 à 10 Thaler,

i) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Littr. A. № 1809. 4718 à 1000 Thaler,
- B. № 1702 à 500 Thaler,
- C. № 89. 605. 1098. 1798. 2315. 2982. 3627. 3897. 5039. 5070. 5346. 5489 à 100 Thaler,
- D. № 101. 933. 1532. 1845 à 25 Thaler,
- E. № 132. 245. 279. 492. 703. 2368. 3629. 5240. 5503. 5600. 6005 à 10 Thaler,

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 19. Mai 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Personalchronik.

Die zur Erledigung gekommene Försterstelle Breitefenn in der Oberförsterei Liepe ist dem Förster **Mundt** vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Otto Albert Ferdinand **Burchard**, Louis **Citron**, David **Hennes**, Ernst Franz Christian **Neumann**, Carl **Markers** und Simon **Rosenthal**, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Dr. **Rust**, bisher zu Brandshagen in Pommern, ist zum zweiten Diaconus bei der Evangelischen Gemeinde der St. Petri-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Der bisherige Streitsche Collaborator, Dr. Heinrich Otto Simon am Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin ist als 12ter ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt angestellt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Ludwig Padberg ist beim Königlichen Landraths-Amte zu Freienwalde a. d. O. als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Oeconomie-Commissarius Alexander Friedrich Wilhelm Schmiedecke, zu Berlin, ist von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als öconomischer Sachverständiger ein für allemal eidlich verpflichtet worden.

Feuerlösch-Commissarius. Im 3ten Bezirk des Prenzlauschen Kreises ist der Rittergutsbesitzer, Ritterschafts-Rath v. Wedell, zu Malchow, zum stellvertretenden Feuerlösch-Commissarius gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem statt des frühern Vorwerks Rheinsberg auf dem separirten Acker desselben, etwa ¼ Meile nördlich von der Stadt und östlich der Zollstraße, von Rheinsberg nach Bärenbusch angelegten Gehöft ist der Name: „Paulshorst“ beigelegt worden.

Potsdam, den 15. Mai 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter Aufhebung des Regulativs zur Erhebung des Einzugsgeldes 2c. vom 26. April 1855 und dessen Nachtrags vom 29. August 1856 wird nachstehendes Regulativ festgesetzt:

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Greiffenberg i. d. Ukm. neuanziehenden Personen wird, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz nehmen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens-Verhältnisse, ein Einzugsgeld von (10 Thlrn.) Zehn Thalern gezahlt.

§ 2. Von der vorherigen Einrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Erlaubniß der Niederlassung abhängig gemacht. § 4 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. December 1842.

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die zum Hausstande der Besteuerten gehörigen, nicht selbstständigen Kinder und bei Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt hier nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet; hinsichtlich der Geistlichen und Kirchendiener, imgleichen der an hiesiger Schule angestellten Lehrer, bleiben die Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 maaßgebend.

B. Hausstandsgeld.

§ 5. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird, sobald sie einen eigenen Hausstand begründen, ein Hausstandsgeld von Drei Thalern erhoben und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht abhängig gemacht.

§ 6. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4 Anwendung. Wer Einzugsgeld gezahlt hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 7. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes beginnt nach erfolgter Bekanntmachung vorstehenden Regulativs.

§ 8. Wer Greiffenberg i. d. Ukm. verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld von Zehn Thalern von Neuem.

§ 9. Oben festgesetzte Abgaben werden auf administrativem Wege event. durch Execution beigetrieben, jedoch können solche in besonderen Fällen durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Greiffenberg i. d. Ukm., den 27. März 1857.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und eines Hausstandsgeldes in der Stadt Greiffenberg wird hierdurch von uns genehmigt. Potsdam, den 8. Mai 1857.

(L. S.) Königl. Regierung: Abtheilung des Innern.
Graf Poninsky.

Aufhebung zweier in Prötzel angesetzten Gerichtstage.

Die auf den 14. Juli und 17. November d. J. in Prötzel anberaumten Gerichtstage werden hierdurch aufgehoben. Bei dem am 15. September d. J. anstehenden Gerichtstage behält es dagegen sein Bewenden. Wriezen, den 14. Mai 1857. Königl. Kreisgericht.

Zur Nachachtung für Auswanderer.

Die Erfahrung hat in zahllosen Fällen gelehrt und bestätigt noch täglich, daß Auswanderer einer möglichst sorgfältigen Berathung vor der Ausführung ihres Vorhabens nicht entbehren können. Das Büreau des Central-Vereins für die Deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit hat auch mit anerkanntem Erfolge den Auswanderern, welche sich an dasselbe bei Zeiten wandten, mit Rath und Auskunft zur Seite gestanden. Die Anfragen werden indessen oft so spät, bisweilen erst so kurz vor der bereits vorbereiteten Abreise gestellt, daß eine Benutzung der ertheilten Rathschläge nicht mehr möglich ist.

Der unterzeichnete Verwaltungs-Rath hält es daher für seine Pflicht, alle Diejenigen, welche sich zur Auswanderung anschicken, dringend aufzufordern, sich zunächst und ehe sie einen festen Entschluß fassen, namentlich ehe sie mit Agenten wegen Schiffsgelegenheiten in Unterhandlung treten, an das Büreau des Vereins, Oberwallstraße Nr. 4, zu wenden, welches auf mündliche, sowie frankirte briefliche Anfragen unentgeltliche Auskunft auf's Vollständigste ertheilen wird. Berlin, den 1. April 1857.

Der Verwaltungs-Rath des Central-Vereins für die Deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit.

Sperre der Straße von Strasburg nach Woldegk auf Preußischem Gebiete.

Wegen Chaussirung der Straße von Strasburg nach Woldegk auf Preußischem Gebiete muß dieselbe bis auf weitere Anordnung für Fuhrwerk gesperrt werden, und haben während dieser Zeit die Fuhrwerke den Weg von Strasburg über Fahrenholz und Wolfshagen nach Woldegk und umgekehrt zu benutzen.

Potsdam, den 23. Mai 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

In der Superintendentur Ruppin, der Klosterkirche zu Neu-Ruppin vom emeritirten Prediger Drake eine Altarbibel; der Kirche zu Wuthenow von einer ungenannten Wittwe ein Tuch zur Bekleidung des Taufsteines; der Kirche zu Protzen durch ein Vermächtniß des verstorbenen Bauers G. Mützlitz eine neusilberne Abendmahlskanne; der Kirche zu Stöffin von der verwittweten Frau Amtmann Gättens zwei Wachslichte; die Gemeinde zu Wuthenow hat die Hälfte zur Beschaffung einer Orgel mit 200 Thlrn. und 20 Thlr. zur Aufstellung derselben aufgebracht. — Der Kirche zu Biesdorf, Sup. Berlin Land, vom Herrn Rittergutsbesitzer Freiherrn von Rürleben eine Kanzel- und Altardecke von feinem Penseetuch mit silbernen Franzen und Borten und silbernem Kreuz. — Der Kirche zu Reichenberg, Sup. Wriezen, vom Patron, Herrn Ritterschaftsrath von Tettenborn eine Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuch mit goldenen Franzen. — Der Kirche zu Haselberg, Sup. Wriezen, vom Patron, Baron von Eckardstein die Kosten der Reparatur der dortigen Orgel und der Einsetzung eines neuen Registers. — Der Kirche zu Bocho, Sup. Jüterbogk, von der dortigen Gemeinde ein messingner Kronenleuchter, zwei große Altarleuchter, zwei Kanzel- und Altarbekleidungen und eine gestickte Pultdecke. Außerdem hat die Gemeinde für den Kirchbau aus ihren Mitteln über 3000 Thlr. freiwillig aufgebracht. — Der Kirche zu Trebbin, Sup. Zossen, von einigen Gemeindemitgliedern eine wollene Altarfußdecke und eine schwarzsammetne Taufttischdecke mit goldenen Franzen und Stickerei. — Der Kirche zu Bietikow, Sup. Gramzow, von einem Gemeindemitgliede ein neusilberner Abendmahlskelch nebst Patene und eine Abendmahlsweinkanne mit galvanischer Versilberung. — Der Kirche in Waßmannsdorf, Sup. Königs-Wusterhausen, vom Rittergutsbesitzer Gottgetreu, jetzt in Tempelhof bei Berlin, ein Paar Blumenvasen nebst Bouquets zum Altarschmuck und ein bronceener Kronleuchter nebst 10 Lichten. — Der Kirche zu Schönermark, Sup. Angermünde, von der Ehefrau des Bauern Gottfried Kühling daselbst eine schwarzsammetne Kanzelpultdecke mit silbernen Franzen. — Der Kirche zu Klein-Bähnitz, Sup. Altstadt Brandenburg, vom Patron, Herrn Grafen von Itzenplitz zwei gußeiserne Altarleuchter und ein desgl. Crucifix mit vergoldetem Christuskörper. — Der Kirche zu Rheinsberg, Sup. Ruppin, von den Eisengießereibesitzern Schultze und Dieterichs zu Berlin ein gußeiserner Ofen für die Sacristei und der Kirche zu Buskow von der Patronin, Frau Majorin von Kröcher eine Bibel nach der Stierschen Uebersetzung und ein eisernes Crucifix.

Der Goldschmied Sr. Majestät des Königs, Herr G. Hossauer, zu Berlin, hat der dortigen St. Marcus-Kirche folgende Kirchengeräthe: eine silberne Weinkanne nebst Kelch und Patene, zwei silberplattirte Altarleuchter und ein schwarz polirtes Crucifix zum Geschenk gemacht.

Der Zinkgießerei-Besitzer, Herr Herrmann Zimmermann, zu Berlin, hat der dortigen Louisenstadt-Kirche ein Crucifix von Zink, lackirt und mit vergoldetem Christuskörper, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 5. Juni **1857.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

№ 158. Den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. C. 994.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Orts-Behörden werden angewiesen, den Orts-Einwohnern davon noch auf besonderem Wege Nachricht zu geben.

Diejenigen Personen, welche nach dem 1. Juli 1855 alte Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine an unsere Haupt-Casse oder an eine unserer Special-Cassen, oder endlich an uns selbst eingereicht und dafür einen Ersatz noch nicht empfangen haben, werden aufgefordert, den darüber erhaltenen Empfangschein oder schriftlichen Bescheid an unsere Haupt-Casse einzusenden, um den Ersatz für das abgelieferte Geldpapier zu empfangen. In sofern sie jedoch diese Beweisstücke nicht mehr beibringen können oder überhaupt weder einen Empfangschein noch einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, empfangen haben sollten, müssen sie eine besondere, von der Orts-Behörde über die Richtigkeit der eigenhändigen Ausstellung bescheinigte Quittung, über den Ersatz des betreffenden Geldpapiers, ausstellen und darin zugleich den verloren gegangenen Empfangschein oder Bescheid für erledigt und ungültig erklären und die Verpflichtung aussprechen, für alle Ansprüche, welche dennoch darauf gegründet werden möchten, selbst aufzukommen.

Die uns untergeordneten Königlichen Cassen- und Steuer-Einnehmer erhalten hierdurch zugleich die Anweisung, für die bei ihnen zum Umtausch eingehenden alten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben, Ersatz zu gewähren, zweifelhafte Stücke aber mit dem Namen des Einlieferers zu bezeichnen und zuvörderst an unsere Haupt-Casse hierselbst einzusenden.

Diejenigen richtig befundenen Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine aber, für welche sie den Ersatz gewährt haben, sind von ihnen von vier zu vier Wochen an unsere Haupt-Casse einzuliefern, welche den Betrag nach befundener Richtigkeit erstatten wird.

Die mit unserer Haupt-Casse nicht unmittelbar in Berechnung stehenden Special-Cassen und Einnehmer haben die Einlieferung durch die ihnen zunächst vorgesetzte Casse zu bewirken.

Potsdam, den 5. Mai 1857. Königl. Regierung.

№ 159.
Dachdeckung mit Theerpappe.
I. 2316. Mai.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. März 1850, betreffend die von den Fabricanten Gebrüdern Ebart, zu Weitlage bei Neustadt-Eberswalde, gefertigten Stein- (Theer-) Pappen zu Dachdeckungen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jede einzelne Theerpapptafel aus dieser Fabrik den Fabrikstempel: **GBR: EBART** in eingeprägter Vertiefung führen wird. Sämmtliche Orts-Polizeibehörden machen wir hierauf besonders aufmerksam.

Potsdam, den 27. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 160.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1857 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	9	—	6	—	8	7	4	3	4	7	3	—	6	8	5	8	5	7½	5	—	7	2	7	3
2	9	—	6	—	8	7	4	3	4	7	3	—	6	8½	5	8	5	7½	5	—	7	6	7	3
3	9	—	6	—	8	7	4	4	4	7	3	—	6	8	5	7½	5	7½	5	—	7	6	7	2½
4	9	1	6	1	8	7	4	4	4	7½	3	½	6	8	5	7½	5	7½	5	—	7	8	7	2
5	8	11	6	—	8	8	4	1	4	8	3	½	6	8	5	7½	5	7½	5	—	7	8	7	2
6	8	11	5	11	8	9	4	3	4	7½	3	—	6	10	5	8	5	7½	5	—	7	8	7	2
7	8	10	5	11	8	8	4	4	4	7	3	—	6	9	5	8	5	7½	5	—	7	9	7	2
8	8	9	5	10	8	7	4	4	4	7½	3	—	6	8	5	8	5	7½	5	—	7	9	7	2
9	8	9	5	10	8	7	4	5	4	7	3	—	6	8	5	8	5	7½	5	—	7	11	7	2
10	8	10	5	10	8	7	4	1	4	7	3	—	6	9	5	7	5	7½	4	11½	7	11	7	2
11	8	9	5	9	8	7	4	3	4	7	3	—	6	9	5	8	5	8½	5	½	8	—	7	2
12	8	8	5	10	8	7	4	2	4	7½	3	½	6	9	5	8	5	7½	5	—	8	2	7	2
13	8	8	5	9	8	9	4	1	4	7½	3	½	6	9	5	8	5	8	5	½	8	4	7	2
14	8	8	5	9	8	7	4	3	4	7½	3	—	6	6	5	6	5	8½	5	1	8	4	7	2
15	8	8	5	9	8	7	4	5	4	7½	3	—	6	4	5	4	5	8	5	½	8	5	7	2
16	8	8	5	9	8	7	4	4	4	7½	3	—	6	5	5	6	5	7	5	—	8	6	7	1
17	8	9	5	8	8	7	4	4	4	7	3	—	6	8	5	7	5	7½	5	—	8	5	7	1
18	8	7	5	6	8	7	3	11	4	7	2	11½	6	8	5	7	5	7½	5	—	8	3	7	1
19	8	7	5	4	8	7	4	1	4	6½	2	11	6	8	5	8	5	7	4	11½	8	—	7	½
20	8	7	5	4	8	6	4	3	4	5½	2	10½	6	7	5	7½	5	7½	4	11½	7	10	7	½
21	8	5	5	6	8	6	4	3	4	5½	2	10½	6	7	5	7	5	7	4	11½	7	8	7	½
22	8	5	5	6	8	6	4	3	4	5½	2	10½	6	7	5	6	5	6½	4	11	7	7	7	—
23	8	5	5	6	8	6	4	3	4	6	2	10½	6	7	5	6	5	6½	4	10½	7	5	7	—
24	8	5	5	6	8	5	4	3	4	6	2	10	6	7	5	7	5	5½	4	10	7	3	7	—
25	8	4	5	5	8	4	4	3	4	5½	2	10	6	7	5	6	5	5½	4	10	7	2	7	—
26	8	4	5	5	8	4	3	10	4	5	2	9½	6	7	5	6	5	5½	4	10	7	2	7	—
27	8	3	5	3	8	4	4	2	4	4½	2	9½	6	7	5	6	5	5	4	9½	7	2	7	—
28	8	4	5	—	8	3	4	1	4	4½	2	9	6	6	5	6	5	5	4	9½	7	2	7	—
29	8	3	4	11	8	2	4	1	4	4½	2	9	6	6	5	6	5	5	4	9½	7	2	7	—
30	8	3	4	11	8	2	4	—	4	4	2	8½	6	6	5	6	5	5	4	9½	7	1	7	—

Potsdam, den 22. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 161. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 117. Mai. I. 333. Mai. I. 1197. Mai.

An Stelle des Kaufmanns **Heidler**, zu Gransee, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kämmerer **Waßmannsdorf**, zu Gransee, als Agent dieser Gesellschaft, und an Stelle des Kaufmanns **Kümmel**, zu Rathenow, welcher die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt hat, der Kaufmann Albert **Blümner**, zu Rathenow, als Agent dieser Bank bestätigt worden. Der Zimmermeister **Markgraf**, zu Oderberg, hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. **Potsdam**, den 26. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 162. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2814. April. I. 2990. April. I. 3172. April. I. 333. Mai. I. 1208. Mai.

An Stelle des Zimmermeisters **Lütke**, zu Vierraden, welcher die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt hat, ist von uns der Tabacksmakler August **Lange**, zu Vierraden, als Agent dieser Gesellschaft, und an Stelle des Kaufmanns **Heidler**, zu Gransee, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, der Kämmerer **Waßmannsdorf**, zu Gransee, als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der Zimmermeister **Tittel**, zu Treuenbriezen, als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, der Altsitzer Daniel **Lehmann**, zu Lehnin im Zauch-Belzigschen Kreise, als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und der Oeconom Bruno **Gumprecht**, zu Französisch-Buchholz im Niederbarnimschen Kreise, als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Potsdam, den 20. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 163. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1650. April. I. 2346. April. I. 333. Mai.

An Stelle des Kaufmanns **Heidler**, zu Gransee, welcher die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg niedergelegt hat, ist von uns der Kämmerer **Waßmannsdorf**, zu Gransee, welcher die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, als Agent der erstgenannten Gesellschaft, auch ist der Kaufmann August **Körner**, zu Spandau, als Haupt-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle, und der Oberlehrer **Nickse**, zu Perleberg, als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Potsdam, den 20. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 17. Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam.

Bekanntmachung
der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Bestellung der Post-Sendungen nach den Orten:

Bürknersfelde, Ackergehöft im Niederbarnimer, Clausthal, Vorwerk im Prenzlauer, Felsenhagen, Gehöft im Ostpriegnitzer, Hohenfelde, Gehöft im Templiner, Paulshorst, Gehöft im Ruppiner, Haus Tornow, Haus im

Oberbarnimer und Klein-Wildbahn, Forst-Hülfs-Aufseher-Etablissement im Angermünder Kreise

erfolgt von den Post-Anstalten zu resp. Berlin, Brüssow, Pritzwalk, Templin, Rheinsberg, Buckow und Vierraden.

Potsdam, den 29. Mai 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 59. Die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Plätze, Rinnsteine, Brücken ꝛc. in Berlin.

Unter Berücksichtigung des Antrages des Magistrats hiesiger Königl. Haupt- und Residenz-Stadt verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 6b und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Die Vorschrift der §§ 8 und 9 der Polizei-Verordnung vom 24. October v. J. (Berliner Intelligenz-Blatt 1856 Nr. 256, und Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 46 Seite 390) wonach das Regen-, Wirthschafts- und Betriebs-Wasser der an die Straßen grenzenden Grundstücke, welches keinen üblen Geruch verbreitet, und frei von festen Bestandtheilen ist, nur mittelst Zungenrinnsteine in die Straßenrinnsteine und Kanäle geleitet werden darf, das unmittelbare Ausgießen von Flüssigkeiten aus Eimern und anderem Geschirr in die Straßenrinnsteine und Kanäle jedoch verboten ist, bleibt auch nach dem 1. Juni d. J. bis auf Weiteres außer Kraft.

§ 2. Dagegen wird die Zeitfrist, deren Begrenzung im § 117 der Berliner Bauordnung vom 21. April 1853 (Berliner Intelligenz-Blatt von 1853 Nr. 110, Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1853, Beilage zum Stück 19) dem Polizei-Präsidium vorbehalten ist, rücksichtlich der Vorschriften in den §§ 104 und 105 derselben Verordnung hierdurch bis zum 1. August d. J. ausgedehnt, so daß nach dieser Zeit diejenigen der hiesigen Grundbesitzer, deren Grundstücke Zungenrinnsteine nach dem Straßenrinnsteine hin haben, der in der Bauordnung festgesetzten Strafe verfallen, sofern nicht die dort vorgeschriebenen Einrichtungen an den Zungenrinnsteinen vorgefunden werden.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 60. Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann August Ferdinand Georg Offenhammer hierselbst als Agent der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 18. Mai 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung:

Berlin, den 19. Mai 1857.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, welche nach dem, von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1852:

1 Stück zu . . . . 10 Thaler
mit 13 Coupons Ser. I № 4—16.

II. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1853:

2 Stück à 1000 Thaler . . . . 2000 "
mit je 11 Coupons Ser. I № 6—16.

III. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1854:

1 Stück zu . . . . 10 "
mit 9 Coupons Ser. I № 8—16.

IV. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1854:

1 Stück zu . . 1000 Thalern,
1 " " . . 10 "

zusammen 2 Stück über . . . . 1010 "
beide mit je 8 Coupons Ser. I № 9—16.

V. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1855:

2 Stück à 25 Thaler . . . . 50 "
mit je 7 Coupons Ser. I № 10—16.

VI. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1855:

1 Stück zu . . . . 1000 Thalern,
3 " à 100 Thaler . . 300 "
1 " zu . . . . 10 "

zusammen 5 Stück über . . . . 1310 "
sämmtlich mit je 6 Coupons Ser. I № 11—16.

VII. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:

2 Stück à 1000 Thaler . . 2000 Thaler,
1 " zu . . . . 100 "
2 " à 25 Thaler . . . 50 "
1 " zu . . . . 10 "

zusammen 6 Stück über . . . . 2160 "
sämmtlich mit je 5 Coupons Ser. I № 12—16.

VIII. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1856:

1 Stück zu			. . . .	1000 Thalern,	
1 „	„		. . . .	500 „	
4 „	à	100 Thaler	. .	400 „	
4 „	à	25 „	. .	100 „	
5 „	à	10 „	. .	50 „	
zusammen 15 Stück über			. . . .		2050 Thaler

sämmtlich mit je 4 Coupons Ser. I № 13—16.

IX. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1857:

30 Stück	à	1000 Thaler	. .	30,000 Thaler,	
12 „	à	500 „	. .	6,000 „	
26 „	à	100 „	. .	2,600 „	
21 „	à	25 „	. .	525 „	
26 „	à	10 „	. .	260 „	
zusammen 115 Stück über			. . . .		39,385 „

sämmtlich mit je 3 Coupons Ser. I № 14—16.

überhaupt also zum Capital-Betrage von . . . . . . 47,985 Thaler,

schreibe: Sieben und Vierzig Tausend Neunhundert Fünf und Achtzig Thaler, heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

a. u. s.

Pfeiffer, Provinzial-Rentmeister. — v. Arnim, Provinzial-Abgeordneter. — F. W. Hahn, Provinzial-Abgeordneter.

Moll, Justiz-Rath und Notar. — Küsel, Rendant.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 124 vom 28. Mai 1857.)

Dem Königlich Bayerischen Ober-Post-Rath C. Exter, zu München, ist unter dem 25. Mai 1857 ein Patent

auf eine Torfpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Brüning, zu Niemegk, ist zum Polizei-Anwalt bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst ernannt worden.

Bei der hiesigen Königlichen Regierung sind der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Adolph Wilhelm Trenn zum Regierungs-Secretair und der bisherige Civil-Supernumerar Carl Gustav Witte zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Ludwig Guischard, Bernhard Haun und Carl Liebermeister, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Ober-Prediger Rathmann, zu Strasburg in der Uker-Mark, ist zum Superintendenten der Diöces Strasburg ernannt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Cleve, Dr. Moritz Fleischer ist als zweiter Gymnasial-Oberlehrer an dem Friedrichs-Gymnasium und Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Eduard Heinrich Vogel ist als 5. Elementarlehrer an der Königsstädtschen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Carl Otto Friedrich Hachtmann, aus Hamburg,
Otto Herrmann Adalbert Hülsen, aus Kotzen, und
Albert Heinrich Maximilian Köppel, aus Wrechow,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Baumgarten-Brücke.

Wegen einer dringenden Reparatur an den Zugklappen der Baumgarten-Brücke und Erneuerung ihres Bohlenbelags muß diese Brücke vom Dienstage den 9. bis zum Sonntage den 28. d. M. für die Passage gesperrt werden; letztere aber wird während der Zeit mittelst einer Fähre stattfinden.

Potsdam, den 3. Juni 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Directorium der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge Höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königl. Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungswesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehr-Anstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 21. Juni bis 4. Juli d. J. hierselbst einzufinden, und wird der Lehrer der Landwirthschaft Herr Stengel sich der erforderlichen Unterweisung mit Benutzung der hier im Gange befindlichen Drain-Arbeiten unterziehen.

Proskau, den 21. Mai 1857. Der Director und Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

(Hierbei Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 12. Juni **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4667. Gesetz über das Münzgewicht. Vom 5. Mai 1857.

№ 4668. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Genehmigung des Statuts des neuen Credit-Vereins für die Provinz Posen.

Das diesjährige 26ste Stück derselben enthält:

№ 4669. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1857, betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst.

№ 4670. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen rc. zustehenden Reallasten. Vom 15. April 1857.

№ 4671. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Commission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August.

№ 4672. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Actiengesellschaft Caroline" gebildeten Actiengesellschaft zu Essen. Vom 23. April 1857.

№ 4673. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerks-Actienverein der Mittelruhr" in Mülheim an der Ruhr gebildeten Actiengesellschaft. Vom 27. April 1857.

№ 4674. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Düren gebildeten Actiengesellschaft. Vom 27. April 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Polizei-Verordnung

für den Schifffahrts-Verkehr durch die Schleuse am Scharmützel-See bei Neue Mühle, im Beeskow-Storkowschen Kreise.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch Folgendes: № 164. I. 2187. Mai.

1) Die Schiffer und Flößer, welche die Schleuse bei Neue Mühle benutzen wollen, müssen sich zuvor bei dem dortigen Schleusenmeister melden, ohne dessen Gegenwart keine Schleusung stattfinden darf.

2) Die Schleuse, deren Gebrauch für die Schifffahrt und Flößerei von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet ist, darf nicht eigenmächtig und nicht ohne Genehmigung des Schleusenmeisters geöffnet werden.

3) Beim Durchgang durch die Schleuse dürfen die Schiffer und Flößer nicht mit eisernen Sprießen gegen die Schleusenwände und Packwerke oder gegen die Böden einsetzen, sondern müssen sich dazu hölzerner, nicht mit Eisen beschlagener Ruder bedienen.

4) Während des Durchgangs durch die Schleuse darf durchaus an keiner anderen Stelle des Kahns als in der Kajüte, und auch da nur auf einem eigends dazu eingerichteten Heerde oder Ofen Feuer sein.

5) Floßholz kann die Schleuse nur passiren, wenn es fest verbunden ist, auch dürfen nur 5 Stück ordinair stark Bauholz, oder 6 Stück Mittelbauholz, oder 5 Stück Sägeblöcke verbunden in die Schleuse gezogen werden.

6) Holzwerk, Steine oder sonstige schwere Gegenstände dürfen auf oder bei den Wänden der Schleuse oder deren Packwerken nicht abgeworfen oder gelagert werden. Eben so wenig dürfen die Packwerke und Uferbefestigungen auf irgend eine Art beschädigt oder als Fuß- und Karrenwege benutzt werden.

Wer den vorstehenden Bestimmungen entgegen handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen bis zu Zehn Thalern und haftet außerdem für die Kosten der Wiederherstellung der durch Unterlassung obiger Bestimmungen etwa entstandenen Beschädigungen. Potsdam, den 6. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 165. Dachdeckung mit Theerpappe. I. 135. Juni.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. August 1854, betreffend die von dem Techniker Herrn August Schoppe, zu Freienwalde, gefertigten Theerpappen zu Dachdeckungen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jede einzelne Theerpapptafel aus dieser Fabrik den Fabrikstempel:

(A. S.) in einer der Ecken auf der unteren Seite der Tafel mit grauer Farbe

aufgetragen führen wird. Sämmtliche Orts-Polizeibehörden machen wir hierauf besonders aufmerksam. Potsdam, den 6. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 166. Die Ablassung der Stöffiner Seen. I. 1507. Mai.

In der Provocationssache der Gutsherrschaften und der Gemeinde zu Stöffin, betreffend die beabsichtigte Ablassung der bei Stöffin belegenen Seen, ist von uns heute der Präclusionsbescheid auf Grund des Gesetzes vom 23. Januar 1846 erlassen und ein Exemplar desselben in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt. Potsdam, den 8. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu Ende August d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, so wie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungs-Zeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen entlassen.

Indem wir Magisträte und andere Privat-Collatoren von Schulstellen, so wie das bei der Sache interessirte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß die Betheiligten sich, um Lehrerinnen oder Gouvernanten für ausreichend dotirte Schulstellen ꝛc. aus dem obgedachten Institute zu erhalten, zeitig an den Seminar-Director **Kritzinger** zu Droyßig, Regierungsbezirk Merseburg, zu wenden haben.

Potsdam, den 3. Juni 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 167. Die aus dem Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institute zu Droyßig anstellungsfähig zu entlassenden Lehrerinnen und Gouvernanten. II. S. L. 2231.

Bekanntmachung.

№ 168. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. II. S. L. 2229.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, können Anfangs October d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die frühern Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 (Staats-Anzeiger № 158) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 60 Thlr., wozu noch 5 Thlr. jährlich für freie ärztliche Behandlung und Medicin treten. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus Zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 12. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Raumer.

ad 11,738. U.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit Hinweisung auf unsere, denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. (Amtsblatt de 1856 Stück 26 Seite 210) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Alles, was in jener Publication gesagt und vorgeschrieben ist, auch für die diesjährige Aufnahme in das Seminar zu Droyßig Gültigkeit hat, daß aber die Anmeldungen bei uns bis zum 12. Juli d. J. eingehen müssen.

Potsdam, den 4. Juni 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

№ 169. Die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das Töchter-Pensionat zu Droyßig. II. S. L. 2230.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt Anfangs October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Ueber Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt giebt die im Staats-Anzeiger (№ 146) vom vorigen Jahre, so wie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckte Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. (№ 14,229) vollständige Auskunft, und wird nur bemerkt, daß vom 1. October d. J. ab der Cursus ein dreijähriger sein wird, daß Jungfrauen jetzt schon mit dem siebenzehnten Lebensjahre eintreten können, und daß zu der zu zahlenden Pension von 100 Thlrn. noch ein Beitrag von 5 Thlrn. jährlich tritt, wofür in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medicin gewährt wird.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachung einzurichten und spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung im Laufe des Monats September von hier aus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht lediglich durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem

Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 27 Zöglinge zählt und deren höchstens 50 aufnimmt, können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

ad 11,739. U.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch mit Hinweisung auf die darin allegirte Bekanntmachung in unserem Amtsblatte vom Jahre 1856 Stück 28 Seite 224 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Juni 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 170. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung, Niederlegung und Erlöschung. I. 1097. Mai. I. 2039. Mai.

An Stelle des verstorbenen Kreisgerichts-Secretairs Boddin, zu Kyritz, ist von uns der Maurermeister Julius Zelis, zu Kyritz, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln, und an Stelle des Maurermeisters Linke, zu Strasburg, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann Herrmann Bannier, zu Strasburg, welcher die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia niedergelegt hat, als Agent der erstgenannten Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 27. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 171. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 585. Mai.

An Stelle des Amtmanns Lentz, zu Teltow, welcher die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle niedergelegt hat, ist von uns der Apotheker Schulze, zu Teltow, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 28. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 172. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 331. Mai. I. 677. Mai. I. 1096 Mai. I. 1590. Mai. I. 1622. Mai. I. 2070. Mai.

An Stelle des Maurermeisters Linke, zu Strasburg i. d. Ukm., welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Bannier daselbst als Agent dieser Gesellschaft, auch sind der Gutsbesitzer Litzmann, zu Neu-Globsow bei Rheinsberg, der Maurermeister J. Zelis, zu Kyritz, und der Eigenthümer H. C. Otto, zu Kletzke im Westpriegnitzschen Kreise, als Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, der Kaufmann Otto Hartwig, zu Neustadt-Eberswalde, als Agent der

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin, und der Kaufmann August Krüger, zu Wittenberge, als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Potsdam, den 31. Mai 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 173. Belobigung des Gutsbesitzers Pasewaldt und der Gemeinde zu Zehlendorf. III. f. 345. April.

Durch das ungesäumte und energische Einschreiten des Herrn Gutsbesitzers Pasewaldt und der Gemeinde zu Zehlendorf, ist ein am 19. März d. J. in dem Jagen 33 des Königlichen Forstreviers Spandau entstandener Waldbrand binnen kurzer Zeit wieder gedämpft und dadurch erheblicherem Schaden vorgebeugt worden. Für diese lobenswerthe Handlungsweise sprechen wir dem Herrn ꝛc. Pasewaldt und der Gemeinde zu Zehlendorf hierdurch gern unsere Anerkennung aus.

Potsdam, den 5. Juni 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 61. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rentier Wilhelm Herzog hierselbst als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden ist. Berlin, den 27. Mai 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 62. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Ferdinand Naetebus hierselbst als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 27. Mai 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 63. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. W. Wolff hierselbst die ihm von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 27. Mai 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Zufolge hohen Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, bringen wir hierdurch nachstehende, vom 1. Juli d. J. ab eintretende Veränderung in der bisherigen Eintheilung der Geschwornen-Reviere unseres Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Das Revier Fürstenwalde — mit dem Wohnsitze des Revierbeamten, Berggeschwornen Knibbe, zu Fürstenwalde, — umfaßt fortan:

a) von dem Regierungs-Bezirk Potsdam den nördlich der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und östlich der von Berlin über Zossen und Baruth führenden Chaussee belegenen Theil;

b) von dem Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. westlich der Oder den Theil, welcher nördlich des Friedrich-Wilhelm-Kanals liegt und östlich der Oder den Königsberger Kreis.

2) Das Revier Cottbus (früher Perleberg), dessen Revierbeamter, Berggeschworner Knauth seinen Wohnsitz nach Cottbus verlegt, umfaßt:

a) vom Regierungs-Bezirk Potsdam den südlich der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und westlich der von Berlin über Zossen und Baruth führenden Chaussee belegenen Theil;

b) vom Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.:

α) westlich der Oder den südlich des Friedrich-Wilhelm-Kanals belegenen und

β) östlich der Oder den Theil, welcher südlich der alten von Frankfurt a. d. O. über Reppen, Sternberg und Lagow nach Schwiebus führenden Poststraße bis zur Grenze des Schwiebus-Züllichauer Kreises liegt, sowie den letzteren Kreis.

3) Das Revier Landsberg a. d. W., dessen Revierbeamter, Berggeschworner Voigt seinen Wohnsitz in Landsberg a. d. W. behält, umfaßt:

a) von dem Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. östlich der Oder den Theil, welcher nördlich der von Frankfurt a. d. O. über Reppen, Sternberg und Lagow nach Schwiebus führenden alten Poststraße bis zur Grenze des Schwiebus-Züllichauer Kreises liegt, mit Ausschluß des Kreises Königsberg, ferner:

b) die Regierungs-Bezirke Stettin, Cöslin und Bromberg.

Die Markscheider-Arbeiten werden von demselben Zeitpunkte ab bis auf Weiteres von dem Berggeschwornen Knauth auf den in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen belegenen Privatgruben, sowie auf den gewerkschaftlichen Gruben bei Guben und Sommerfeld, auf sämmtlichen übrigen gewerkschaftlichen Gruben von dem Markscheider Petri hierselbst verrichtet.

Rüdersdorf, den 2. Juni 1857. Königl. Preußisches Berg-Amt.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 126 vom 30. Mai 1857.)

Dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn W. Nohl, zu Cöln, ist unter dem 27. Mai 1857 ein Patent

auf eine Expansionssteuerung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 129 vom 4. Juni 1857.)

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg, in Berlin, ist unter dem 30. Mai 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 131 vom 6. Juni 1857.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, in Berlin, ist unter dem 2. Juni 1857 ein Patent auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Johann Hannstein, Georg Friedrich Wilhelm Ipscher, Samuel Makower und Ernst Ludwig Paetsch zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Stelle eines Wundarztes bei der Spandauer Straf-Anstalt ist dem Assistenz-Arzt Nietze daselbst übertragen worden.

Im Laufe des Monats Mai d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Die Post-Assistenten Kroll, Ferdinand Julius Louis Schultze, Johann Carl Julius Schultze, Gallert, Blancke, Putzke, Behr, Kranz, Rieger, Rabe und Engmann als Post-Secretaire bei dem hiesigen Hof-Post-Amte. Die Post-Assistenten Krecker und Bukes als Post-Secretaire bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 resp. Nr. 3 hierselbst. Der Post-Expeditions-Gehülfe Nürnberg als Post-Expedient bei der hiesigen Central-Stadtpost-Expedition. Der invalide Unteroffizier Robert August Lausch als Packbote bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 2 hierselbst.

Befördert sind: Der assistirende Hof-Post-Secretair Ehrenberg zum Hilfs-Buchhalter bei der hiesigen Ober-Post-Casse. Die Post-Secretaire Rietz und Gustav Hoffmann zu Ober-Post-Secretairen und Büreau-Beamten bei der hiesigen Ober-Post-Direction. Die Hof-Post-Amtsboten Holtze und Schminder, sowie der Packbote Bethge zu Briefträgern bei der hiesigen Central-Stadtpost-Expedition. Die Hof-Post-Amtsboten Elster und Ziese zu Post-Conducteuren bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 hierselbst.

Gestorben sind: Der Hof-Post-Amtsbote Kommorowski und der Post-Conducteur Bohm vom hiesigen Hof-Post-Amte.

Dem Candidaten Gustav Theodor Rewald, aus Stargard in Pommern, jetzt in Seefelde bei Werneuchen, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 19. Juni **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4675. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Mai 1857.

№ 4676. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1857. Vom 18. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

№ 174. Die Ausstellung der Freiherr von Minutolischen Vorbilder-Sammlung zu Liegnitz. I. 1100. Mai

Die nachstehende **Bekanntmachung** der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 5. Mai d. J., betreffend die daselbst eröffnete Ausstellung der Freiherr von Minutolischen Vorbilder-Sammlung:

Der Herr Regierungs-Rath von Minutoli hat, von dem Wunsche geleitet, der Gewerbethätigkeit der Provinz durch Vorführung guter Musterbilder zur Bildung des Geschmackes Nachhülfe zu verschaffen, eine Sammlung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen der classischen Vorzeit zusammengetragen und dieselbe, wie unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 1. Januar 1845 und vom 6. Januar 1851 bereits ankündigten, dem gewerbtreibenden Publikum zur Benutzung geöffnet. Da bei der Zusammenstellung hauptsächlich der Gesichtspunkt festgehalten ist, für die wichtigsten Zweige der diesseitigen Industrie geeignete Vorbilder zu gewinnen, so mußte sich diese Sammlung um so eher empfehlen, als die meisten Gegenstände aus Zeiten und Werkstätten stammen, die unter dem fruchtbaren Zusammenwirken der Industrie mit der Kunst, Producte von unerreichter Schönheit und nachahmungswerther Technik lieferten, und weil die ausgestellten Gegenstände in vielfachen Beispielen die großen Wirkungen veranschaulichen, welche die Anwendung einer geläuterten Verzierungskunst auf die Gewerbe geäußert haben.

Hauptzweige sind: die Arbeiten in Stein, Holz, der Töpferei, Glaswaaren-, Metall-Fabrication, Weberei; aber auch für fast alle andere Gewerbe liegt eine zahlreiche Reihe nachahmungswerther Erzeugnisse, besonders für den denkenden Handwerker und Fabricanten zur Benutzung vor.

Seit den gedachten Empfehlungen in unserem Amtsblatte, haben diese Muster-Sammlungen eine Vollständigkeit und einen Umfang erreicht, welcher dieselben zu den größten und schönsten ihrer Art macht. Der Ruf ihrer Bedeutung und man

kann sagen, ihrer Berühmtheit hat nicht allein die Aufmerksamkeit anderer Provinzen des Vaterlandes, sondern auch des Auslandes, auf sich gezogen. Die Aufmerksamkeit aber, welche fremde Regierungen, und unter ihnen besonders diejenigen, in welchen die Industrie die höchste Blüthe erreicht hat, ihnen seit längerer Zeit widmen, so wie die vielfachen Anerkennungen, welche dem Gründer des Instiuts dieserhalb zu Theil geworden sind, läßt keinen Zweifel mehr über den viel höheren Nutzen, den das Vaterland und zunächst die Provinz davon zu erwarten hat.

Der Besitzer will nun zur möglichen Förderung dieses Zweckes auch die bisher nicht zugänglichen Theile der Sammlungen zur Schau und Benutzung des Publikums stellen. Die Königliche Gnade hat dies durch Gewährung einer Reihe von Localien im hiesigen Königlichen Schlosse möglich gemacht. So wird denn die so großartige Muster-Sammlung in den ausgedehnten schönen Räumlichkeiten der hiesigen langen südlichen Schloßfronte dem Publiko zur Schau gestellt sein, und soll diese Schaustellung in der Zeit der Breslauer Industrie-Ausstellung statthaben, damit die, welche das Interesse für diese Letztere von ihrem Wohnorte führt, die anregende Besichtigung dieser, auch durch den besonderen Geschmack der Aufstellung ausgezeichneten Sammlungen, ohne Schwierigkeit damit verbinden können.

Wie wir in unseren obengedachten Amtsblatts-Verfügungen den Vereinen und Vorständen der technischen Bildungs-Anstalten eine Einwirkung auf die Gewerbetreibenden und zum Gewerbestande sich Heranbildenden empfahlen, so können wir auch gegenwärtig nur allen, welche an einer zeitgemäßen Entwickelung der Industrie und der Kunst ein Interesse haben, den eifrigen Besuch dieser, für das Wohl der vaterländischen Industrie so wichtigen Ausstellung empfehlen, überzeugt, daß auch Freunde der Kunst, wie auch überhaupt jeder Gebildete nicht minder ohne Nutzen und Befriedigung diese, seitdem auch noch durch die berühmte General von Minutolischen Sammlung von Original-Oel-Gemälden und Miniatur-Malereien aus älteren Schulen bereicherte Anstalt verlassen werden. — Der Ertrag aus den mäßigen Eintrittsgeldern ist zu wohlthätigen Zwecken bestimmt.

Zur Förderung der Ausstellungszwecke ist ein Verein aus den achtbarsten Männern des Ortes und Kreises zusammengetreten, für den eine, aus Mitgliedern desselben gebildete Commission die Ausführung der Anordnungen, die Oberaufsicht und Wahrnehmung der übrigen Verwaltungs-Geschäfte besorgt. — Von dieser Commission, welche aus:

dem Königlichen Regier.-Chef-Präsidenten, Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler,
dem Königlichen Ober-Regierungs-Rathe, Herrn von Wegnern,
dem Königlichen Landrath, Herrn von Bernuth,
dem Bürgermeister, Herrn Böck,
dem Königlichen Geheimen Commerzien-Rath, Herrn Ruffer,
dem Director der Provinzial-Gewerbeschule, Herrn Dr. Siebeck,
dem Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn Kaufmann Hasse,
dem Königlichen General-Major a. D., Herrn von Pfuhl,
dem Königlichen Hofrath, Herrn Dr. Schmieder,
dem Stadtrath Herrn Rawitscher,

dem Oberlehrer Herrn Dr. Schirrmacher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Zehme,
dem Rittergutsbesitzer, Herrn Freiherr von Rothkirch auf Rothkirch,
dem Rittergutsbesitzer, Herrn Landes-Aeltesten von Wille auf Hochkirch,
dem Regierungs-Rath, Herrn Freiherrn von Minutoli,
besteht, werden die Veröffentlichung des Programms, und die Mittheilung des vom Beginn der Breslauer Ausstellung abhängigen Eröffnungs-Termins, so wie die Beantwortung eingehender Anfragen, besorgt werden.

Liegnitz, den 5. Mai 1857.

wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 175. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise für den Monat Mai 1857. I. 369. Juni.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Mai d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	20	4
für den Scheffel Roggen	1	25	4
für den Scheffel große Gerste	1	20	1
für den Scheffel kleine Gerste	1	16	10
für den Scheffel Hafer	1	1	—
für den Scheffel Erbsen	1	23	5
für den Centner Heu	—	27	1
für das Schock Stroh	6	22	9
für den Centner Hopfen	12	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	15	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 176. Begangene Baumfrevel auf Staats-Chausseen. I. 185. Juni.

Im Baubezirke Berlin sind in neuerer Zeit auf der Berlin-Casseler, Berlin-Strelitzer und Berlin-Stralsunder Chaussee namhafte Frevel an jungen Bäumen verübt worden, ohne daß es den Chaussee-Aufsehern bei der strengsten Controle hat gelingen wollen, den Thäter zu entdecken.

Mit höherer Genehmigung wird daher Demjenigen eine Belohnung von Funfzig Thalern zugesichert, welcher den Thäter dieser Baumfrevel so nachweist, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und bestraft werden kann.

Potsdam, den 9. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 177. Die Besetzung der städtischen Subaltern-Beamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden und öffentliche Bekanntmachung derartiger Vacanzen Seitens der städtischen Behörden. I. 167. Juni.

In Folge eines Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 27. Mai d. J. werden hierdurch die Magisträte, beziehungsweise sonstige städtische Gemeinde-Vorstände auf die genaue Beachtung der bestehenden Vorschriften von Neuem aufmerksam gemacht, wonach alle städtischen Unterbeamten- sowohl, als auch städtische Subaltern-Stellen mit qualificirten versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt, und beim Mangel derartiger Bewerber die desfallsigen Bekanntmachungen in die Amts-, resp. Kreisblätter unentgeldlich aufgenommen werden sollen.

Potsdam, den 10. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 178. Verpflichtung der Quartiergeber in den Garnisonorten, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren. I. 1120. Juni.

Auf Ihren Immediat-Bericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I № 7 des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben, und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren. Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen. Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) von Westphalen. Graf Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird in Gemäßheit eines Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 8. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 16. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 179. Aufhebung der Sperre der Mecklenburgischen Grenze für Rindvieh und Rauchfutter. I. 1237. Juni.

Nach der Erklärung des Großherzoglich Mecklenburgischen Staats-Ministeriums zu Schwerin ist der gesammte Rindviehstand zu Nieglewe bei Güstrow, dem einzigen Orte, an welchem in Mecklenburg die Lungenseuche bestanden hat, getödtet und sind die Cadaver mit Haut und Haaren vergraben worden, und somit die Seuche in Mecklenburg, da dieselbe an keinem anderen Orte sich gezeigt hat, erloschen. Es wird daher die unterm 28. April d. J. angeordnete Sperre der Grenze mit den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und mit Mecklenburg-Strelitz für Rindvieh und Rauchfutter hiermit aufgehoben. Potsdam, den 16. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 180. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1518. Juni.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des ersten Vierteljahres 1857 eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Gegenstände, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden. Die Quittungen über die in der obengenannten Zeit zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches zugesandt.

Potsdam, den 12. Juni 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 181. Die Unzuverlässigkeit der sogenannten Compressions-Manometer an Dampfkesseln oder an den Dampfleitungsröhren. I. 676. Juni.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 11 des Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren eine Vorrichtung angebracht sein muß, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die zu diesem Zwecke öfters angewandten, sogenannten Compressions-Manometer nach dem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe als zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Compressions-Manometer der obenerwähnten Vorschrift des Regulativs nicht genügt wird.

Berlin, den 2. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.
IV. 5682.
V. 1584.

* * *

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 64. Selbstständiger Betrieb der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Bau-Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg hierdurch, was folgt:

§ 1. Bei allen Neu- oder Reparatur- und Veränderungs-Bauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit

der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer gehören,

die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser die bei dem Bau vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe",

in dem Bau-Polizei-Bezirk von Berlin dem unterzeichneten Polizei-Präsidium, in Charlottenburg dem dortigen Polizei-Amt einzureichen. Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist. Auswärtige Meister müssen sich erforderlichen Falls durch Vorlegung ihrer Qualifications-Atteste über ihre Befugniß zur Uebernahme der in Rede stehenden Arbeiten ausweisen.

Bei jedem Wechsel eines bei dem Bau zugezogenen Meisters, ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeiten übernimmt, innerhalb des Bau-Polizei-Bezirks von Berlin dem Polizei-Präsidium, in Charlottenburg dem dortigen Polizei-Amt einzureichen. Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Baue innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

Die Bestimmungen des § 5 der Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 für Berlin, werden durch vorstehende Anordnungen nicht geändert, sondern nur vervollständiget.

§ 2. Der Meister (§ 1) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen. Dieser Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen, — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Außerdem muß der Arbeitsschein von dem Vorstande des Polizei-Reviers, in welchem der Aussteller in Berlin wohnt, resp. von dem Polizei-Amte zu Charlottenburg oder bei auswärtigen Meistern von der Polizei-Behörde ihres Wohnortes beglaubiget sein.

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen oder die vorstehend gedachte Beglaubigung nicht enthalten, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins ist dafür verantwortlich, daß der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt.

Außerdem ist er selbst verpflichtet, wenigstens alle drei Tage einmal den Bau gründlich zu revidiren.

Der mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Geselle oder Polirer hat den Arbeitsschein jedem, die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten und Königlichen Bau-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3. Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparatur- oder Veränderungs-Bau ausführen oder durch Andere ausführen lassen, bevor dazu die erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, dem Polizei-Präsidium, resp. dem Polizei-Amte zu Charlottenburg eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder, sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letztern eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern und im Unvermögensfalle eine entsprechende Gefängnißstrafe. Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die am Schlusse des § 1 erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, dem Polizei-Präsidium eingereicht zu haben.

§ 4. Der Aussteller der im § 1 vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei dem Polizei-Präsidium, resp. dem Polizei-Amte zu Charlottenburg Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen. Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§ 5. Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§ 1) Arbeiten durch Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsschein (§ 2) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen. Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheins, wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird, und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann. Dieselbe Strafe trifft den Aussteller

des Arbeitsscheins, wenn er die zur Ausführung übernommene Bauarbeit nicht alle drei Tage wenigstens einmal revidirt.

§ 6. Die Befähigungszeugnisse (§ 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden sind, und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die, bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des § 71 der Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden.

§ 7. Wer gegen Entgeld Arbeiten eines Bauhandwerks (§ 2) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt oder als Geselle, Gehülfe oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwirkt die im § 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Strafe.

§ 8. Die Bestimmungen der Bekanntmachungen des Polizei-Präsidiums vom 7. März 1835 und vom 13. Februar 1838 werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Berlin, den 5. Juni 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 65. Feuer- rc. Versicherung-Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Carl Alexander Michael Große, Enkeplatz Nr. 3 hierselbst wohnhaft, die ihm von der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 6. Juni 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 135 vom 11. Juni 1857.)

Dem Maschinen-Fabricanten Leonhard, in Berlin, ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Gießen von Kugeln, insoweit dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Carl Maret, in Berlin, ist unter dem 8. Juni 1857 ein Einführungs-Patent auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nebst Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts G. Simony, zu Berlin, ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent
auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocycloiden, Epicycloiden und Kreis-Evolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Herr Rudolph Schwiertschena, zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat Mai 1857 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Staats-Anwalte. Der Staats-Anwalt Ludwig Herrmann Dr. von Schelling zu Hechingen ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

II. Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien: Johann August Emil Neumann, Wilhelm Julius Struck, August Georg Gustav Zimmermann, Otto Wilhelm Gustav Wossidlo, Heinrich Carl Wilhelm Emil Georg Ernst Gerth, Marcus Herrmann, Rudolph Theodor Faehndrich, Carl Kliver, Carl August Emil Hoffmann. Der Gerichts-Assessor Carl Eduard Kupffender ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

III. Referendarien. Die Referendarien Rudolph August Dietrich von Schuckmann und Albert Wilhelm Theodor Wüstenberg sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg und der Referendarius Benjamin Cornelius Keller aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige Departement versetzt. Der Referendarius Carl Georg Christoph Buddee ist Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg aus dem diesseitigen Departement entlassen.

Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Carl August Ferdinand Seger, Carl Gustav Eduard Hoffmann, Paul Amadeus Gustav Reichardt, Paul Gustav Reinhold Bunsen, Neander Dr. Burgheim, Friedrich Carl Bardua, Emil August Schlösser, Bernhard Freiherr von Patow, Hans Christian von Stosch, Friedrich Wilhelm Eduard Schulze. Der Referendarius Maximilian Carl Knappe ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

IV. Auscultatoren. Der Auscultator Ernst Alexander Botho von Pusch ist aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg i. Pr. und der Auscultator Johannes Carl Rudolph Mewes aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in das diesseitige Departement übergegangen.

Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Carl Alfred Johannes Rudolph Schulze, Friedrich Otto Maximilian Graf Henkel von Donnersmark, Johannes Gotthelf Grandke, Paul Johannes Nathanael Winkler, Georg Albert Theodor Pietsch, Heinrich Paul August Rothe, Alfred Ludwig August Baudouin, Friedrich Constantin Eggebrecht, Felix Gustav Girau, Carl Heinrich Reinhold Schultz. Der Auscultator Georg Gottlob Adolph Lette ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Der seitherige Professor an dem Evangelischen Collegium zu Klausenburg, Dr. Julius Bernhardt Arndt, ist als Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften an dem Progymnasium zu Spandau angestellt worden.

Nachweisung
der im Monat Mai 1857 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Stadtverordnete Verbrieß, Friedrichsstraße Nr. 251, als Schiedsmann für den Belle-Alliance-Platz-Bezirk Nr. 57, 2) der Kaufmann Kunitz, Markgrafenstraße Nr. 68, als Schiedsmann für den II. Markgrafenstraßen-Bezirk Nr. 43, 3) der Maler Kappel, Markgrafenstraße Nr. 24, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) der Riemermeister Preiß, Markgrafenstraße Nr. 77, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 29. April 1857; 5) der Ofenfabricant Duwald, Zimmerstraße Nr. 62, als 1ster Stellvertreter für den Zimmerstraßen-Bezirk Nr. 44, verpflichtet am 13. Mai 1857.

Angermünder Kreis. 6) Der Kaufmann Schneider, zu Greiffenberg, als Schiedsmann für die Stadt Greiffenberg, verpflichtet am 8. Mai 1857; 7) der Töpfermeister Halenz, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für dieselbe Stadt, verpflichtet am 9. Mai 1857; 8) der Kämmerer Kuhls, zu Joachimsthal, als Schiedsmann für die Stadt Joachimsthal, 9) der Kaufmann Boelckow, ebendaselbst, als 1ster Stellvertreter für dieselbe Stadt, 10) der Kaufmann Gerhardt, ebendaselbst; als 2ter Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle drei verpflichtet am 12. Mai 1857; 11) der Post-Expediteur Wegener, zu Liepe, als 2ter Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. Mai 1857.

Oberbarnimscher Kreis. 12) Der Rentier Köhler, zu Freienwalde, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Freienwalde, 13) der Kaufmann Hagen, ebendaselbst, als 2ter Stellvertreter für dieselbe Stadt, beide verpflichtet am 20. Mai 1857.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 14) Der Schulze Perlitz, zu Rauen, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. Mai 1857.

II. Jerichowscher Kreis. 15) Der Amtmann Fähnlein, zu Buckow, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 2. Mai 1857.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Bauersohn Christoph Quasebarth, zu Legde, im Westpriegnitzschen Kreise, und dem Brettschneider Christian Schmidt, zu Brandenburg an der Havel, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 4. Juni 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehendes:

Reglement

zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Trebbin.

In Folge höherer Anordnung wird das bisher für die Stadt Trebbin gültig gewesene Statut vom 17. und 22. December 1853 / und 10. Juli 1854, betreffend die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, sowie einer Hausstands-Ergänzungs-Steuer, aufgehoben, und auf Grund des § 52. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 Folgendes bestimmt:

§ 1. Von allen in Trebbin neu anziehenden selbstständigen Personen wird ohne Unterschied des Vermögens derselben ein Einzugsgeld von fünf Thalern erhoben, sobald dieselben hier nach den gesetzlichen Bestimmungen ihren Wohnsitz nehmen. Von der Zahlung dieses Geldes wird die Berechtigung zur Niederlassung abhängig gemacht.

§ 2. Durch die Zahlung des § 1 bestimmten Einzugsgeldes erstreckt sich die Berechtigung zur Niederlassung auch zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder der Neuanziehenden, sowie die zur Familie gehörigen nicht selbstständigen Personen.

§ 3. Von allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Stadtgemeinde bereits angehören, ist bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld von Sechs Thalern zu zahlen, und wird hiervon die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 4. Hinsichts der Staatsbeamten, Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener, verbleibt es bei den Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

§ 5. Personen, welche ihren hier gehabten Wohnsitz aufgeben und einen solchen anderwärts erwerben, müssen, sobald sie wieder hier ansässig werden wollen, Einzugs- und Hausstandsgeld von Neuem zahlen.

§ 6. Dieses Statut tritt sofort nach erfolgter Bestätigung durch die Königliche Regierung zu Potsdam in Kraft.

Trebbin, den 20. März / 18. Mai 1857.

Der Magistrat. Unterschriften.

Die Stadtverordneten-Versammlung. Unterschriften.

Vorstehendes Regulativ der städtischen Behörden zu Trebbin über die Erhebung eines Einzugs- und eines Hausstandsgeldes in der dortigen Stadt wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, 29. Mai 1857.

(L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. von Diederichs.

(Genehmigung I. 2212. Mai.)

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Trebbin, den 8. Juni 1857.

Der Magistrat.

Regulativ

für die Stadt Mittenwalde zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadt Mittenwalde in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Mittenwalde neuanziehenden Personen wird ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse, sobald sie nach den gesetzlichen Bestimmungen hierorts ihren Wohnsitz nehmen, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern erhoben.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtbezirke abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842).

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden; hinsichtlich der Geistlichen und Elementar-Schullehrer verbleibt es bei den im § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 enthaltenen Bestimmungen.

II. In Betreff des Hausstandsgeldes.

§ 5. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben, und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 6. Das Hausstandsgeld beträgt — falls mit der Errichtung des Hausstandes die Erwerbung eines Wohnhauses verbunden ist, Sechs Thaler, andernfalls Vier Thaler.

§ 7. Wer Einzugsgeld bereits entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes, welches von ihm nach Maaßgabe des § 6 dieses Regulativs verlangt werden kann.

§ 8. Hinsichtlich der Staatsbeamten, Geistlichen und Elementar-Schullehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4 Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats sowohl für das Einzugs-, wie für das Hausstandsgeld eine Ermäßigung eintreten zu lassen.

§ 10. Wer Mittenwalde verläßt und länger als Zwei Jahre abwesend bleibt, ist bei seiner Rückkehr verpflichtet, ein Einzugsgeld von Neuem mit Zehn Thalern zu entrichten.

§ 11. Die Einziehung des Einzugs- und Hausstandsgeldes erfolgt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Execution. Mittenwalde, den 23. Mai 1857.

Der Magistrat.
Dunckel. Kroepsch. Mertens.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
Plewe. Weber. Herrmann. Simon. Ruhle.
Mohrin. Schmiedecke. Reichardt. Wanner. Wille.

Vorstehendes Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und eines Hausstandsgeldes in der Stadt Mittenwalde wird hierdurch von uns genehmigt.

Potsdam, den 4. Juni 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. 2559. Mai. Graf Poninski.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr das Regulativ für die Stadt Mittenwalde zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer vom 30. März 1854 (Amtsblatt de 1854 Seite 125) außer Kraft tritt. Mittenwalde, den 11. Juni 1857. Der Magistrat. Dunckel.

Pferde-Lieferung.

Zu der gegen das Ende des August d. J. beginnenden vierwöchentlichen Uebung des sechsten schweren Landwehr-Reiter-Regiments und des dritten Landwehr-Husaren-Regiments sind circa

160 Kürassierpferde und 160 Husarenpferde

Seitens der hiesigen Commune zu gestellen.

Die Gestellung dieser Pferde soll unter den in unserem Militair-Büreau auf dem Berlinischen Rathhause ausliegenden Bedingungen im Ganzen oder Einzelnen dem Mindestfordernden übertragen werden.

Desfallsige Anerbietungen sind in unserem Militair-Büreau auf dem Berlinischen Rathhause, Zimmer Nr. 6, **bis zum Mittwoch den 24. Juni d. J.** abzugeben.

Auf spätere Anerbietungen kann nicht Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 12. Juni 1857.

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 26. Juni. **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4677. **Traité entre la Prusse, l'Autriche, la Belgique, la France, la Grande Bretagne, le Hannovre, le Grand-Duché de Mecklenbourg-Schwerin, le Grand-Duché d'Oldenbourg, les Pays Bas, la Russie, la Suède et la Norvége et les Villes Libres et Anséatiques d'une part, et le Danemark de l'autre part, concernant les péages du Sund et des Belts. Du 14 Mars 1857.**

№ 4677. Uebersetzung. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einer Seits, und Dänemark anderer Seits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 14. März 1857.

№ 4678. **Convention entre la Prusse et le Danemark concernant les péages du Sund et des Belts. Du 25 Avril 1857.**

№ 4678. Uebersetzung. Convention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 25. April 1857.

№ 4679. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Wittlich, Regierungsbezirks Trier.

№ 4680. Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. April 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Bergbau-Actiengesellschaft **Borussia**" mit dem Domicil zu Dortmund. Vom 8. Mai 1857.

Das diesjährige 29ste Stück derselben enthält:

№ 4681. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1857, betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3 des Gebühren-Tarifs für die Königlichen Preußischen Consulate vom 10. Mai 1832 (Gesetzsammlung für 1832 Seite 173).

№ 4682. Publications-Patent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 12. März 1857 zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben. Vom 4. Mai 1857.

№ 4683. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unterm 22. April 1857 abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag. Vom 4. Mai 1857.

№ 4684. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend das Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnsberg.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnung,

betreffend die Anwendbarkeit des Berg-Polizei-Reglements für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau-Betrieb in der Ober- und Nieder-Lausitz vom 20. December 1854, in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen des Regierungsbezirks Potsdam.

Auf Grund des Vorbehalts in dem § 7 des für die Kurfürstlich Sächsischen Erblande unter dem 19. August 1743 ergangenen Mandats „wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlen-Brüche", wird hierdurch verordnet, daß das unter dem 20. December 1854 erlassene Berg-Polizei-Reglement für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Lausitz, fortan auch in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen des Regierungsbezirks Potsdam, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein, nebst enclavirten ritterschaftlichen Orten, so wie in der vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Ortschaften Blankensee und Stangenhagen, in Anwendung gebracht werden soll. Berlin, den 8. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der noch coursirenden realisirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll (Gesetzsammlung Seite 82), und die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. April 1825 wegen Ver-

loosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungs-Fonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Capitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub № 2 der obengedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824 für das Jahr 1857 sich ergebenden Course von 77½ Procent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Casse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Cassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien können sich die gedachten Cassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Documente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Course von 77½ Procent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse zinslos asservirt werden. Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

№ 182. Den Güter- und Effecten-Transport auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen. IV. 664.

Zu dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports in Bezug auf das Zollwesen und der dazu unter dem 21. September 1852 erlassenen Anweisung (Beilage zum 42sten Stück des Amtsblatts für 1852), sind in Folge neuerlicher Verabredungen der Zollvereinsstaaten weitere Vorschriften ergangen, welche von dem betheiligten Publikum im Auszuge bei sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unseres Verwaltungsbezirks, so wie bei dem Neben-Zoll-Amte I zu Wendisch-Warnow und der Bahnhofs-Zoll-Expedition zu Wittenberge eingesehen werden können.

Potsdam, den 19. Juni 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 183. Aufhebung der Sperre der Ortschaften Trebatsch und Sabrodt. I. 1972. Juni.

Da weitere Erkrankungs- und Sterbefälle unter dem Rindvieh zu Trebatsch und Sabrodt nicht vorgekommen, so wird die unterm 8. April d. J. (Amtsblatt Stück 16 Seite 134 № 114) angeordnete Sperre der Ortschaften Trebatsch und Sabrodt hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 23. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 184. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1857 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	3	4	11	8	1	4	—	4	4	2	8½	6	6	5	4	5	4½	4	9	7	1	6	11
2	8	3	4	11	8	1	3	11	4	3½	2	8½	6	6	5	4	5	4	4	8½	7	1	6	10½
3	8	4	4	10	8	1	3	8	4	3½	2	8	6	7	5	4	5	3½	4	8	7	1	6	10
4	8	4	4	10	8	2	3	10	4	3	2	8	6	7	5	3	5	3	4	7½	7	1	6	10
5	8	4	4	10	8	2	3	10	4	3	2	8	6	6½	5	3	5	3	4	7	7	—	6	9½
6	8	4	4	10	8	2	3	7	4	3½	2	7½	6	7½	5	3	5	2½	4	6½	7	—	6	9
7	8	4	4	10	8	2	3	10	4	3	2	7½	6	6	5	2	5	2½	4	6	6	11	6	8
8	8	4	5	2	8	1	3	11	4	3	2	7½	6	6	5	2	5	1	4	5½	6	10	6	8
9	8	4	5	2	8	—	3	11	4	3	2	7	6	6	5	2	5	1	4	5½	6	10	6	8
10	8	4	5	1	8	—	3	8	4	3	2	7	6	6	5	2	5	—	4	5	6	9	6	8
11	8	3	5	—	7	11	3	11	4	2½	2	6½	6	5	5	2	5	—	4	4½	6	7	6	7
12	8	2	4	11	7	10	3	11	4	2½	2	6½	6	5	5	1	4	11½	4	4½	6	5	6	6
13	8	2	4	11	7	9	3	11	4	2	2	6	6	4½	5	1	4	10	4	4	6	4	6	5½
14	8	—	4	11	7	8	3	11	4	2	2	6	6	5	5	—	4	10½	4	3½	6	3	6	5
15	8	—	4	11	7	7	3	11	4	2	2	6	6	4½	4	11	4	10	4	3	6	1	6	4½
16	8	—	4	10	7	7	3	9	4	2	2	5½	6	5	4	11	4	9	4	2½	6	1	6	4
17	7	11	4	7	7	9	3	4	4	1	2	5½	6	5	4	9	4	8½	4	1½	5	11	6	4
18	7	11	4	6	7	10	3	8	4	1	2	5½	6	4	4	9	4	7½	4	1	5	10	6	4
19	7	11	4	7	7	10	3	7	4	1	2	5½	6	3	4	9	4	7	4	—	5	9	6	3
20	7	10	4	6	7	10	3	6	4	½	2	4	6	3	4	8	4	6½	3	11½	5	8	6	2
21	7	11	4	2	7	11	3	1	4	—	2	4	6	3	4	8	4	5½	3	11	5	7	6	1
22	7	11	4	2	8	—	3	3	3	11½	2	3½	6	3	4	6	4	5½	3	10	5	5	6	—
23	7	11	4	2	7	11	3	3	3	11	2	2	6	2	4	5	4	5	3	9	5	4	5	11
24	7	11	4	2	7	11	3	2	3	11	2	1½	6	3	4	4	4	3½	3	8	5	3	5	10½
25	7	11	4	—	7	11	3	5	3	10½	2	1½	6	1	4	3	4	2½	3	7	5	2	5	10
26	7	10	4	—	7	10	3	5	3	10	2	2	6	1½	4	2	4	2	3	6	5	1	5	9
27	7	10	4	—	7	9	3	5	3	10	2	2	6	2	4	1	4	2	3	5	5	—	5	9
28	7	9	3	11	7	8	3	4	3	10½	2	2	6	2	4	1	4	2	3	4½	4	11	5	9
29	7	9	3	10	7	8	3	3	3	11	2	2½	6	2	4	1	4	2	3	4	4	10	5	9
30	7	8	3	10	7	8	3	3	3	11½	2	2½	6	2	4	½	4	1	3	2½	4	9	5	9
31	7	7	3	9	7	9	2	7	3	11	2	3	6	2	3	11	4	—	3	1	4	8	5	8

Potsdam, den 22. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Februar 1854 (Amtsblatt Seite 41) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Chausseegeld-Erhebung bei Tegel auf der Berlin-Tegel-Hennigsdorfer Staatsstraße vom 1. Juli d. J. ab nicht mehr in dem bisherigen, zwischen den Ruthensteinen $1,_{82}$ und $1,_{83}$ belegenen Empfangslocale, sondern in dem bei dem Ruthensteine $1,_{66}$ neuerbautem Hause stattfinden wird. Die Hebebefugniß der Hebestelle Tegel wird hierdurch nicht geändert.

№ 185. Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle bei Tegel. IV. 8235.

Potsdam, den 15. Juni 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend.
Regierungs-Bezirk Potsdam.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

№ 186. Remonte-Ankauf im Jahre 1857. I. 90. April.

den	8. Juni	in	Luckau,	den	11. Juli	in	Wusterhausen,
=	10. do.	=	Torgau,	=	13. do.	=	Neu-Ruppin,
=	11. do.	=	Pretzsch,	=	15. do.	=	Nauen,
=	29. do.	=	Seehausen,	=	16. do.	=	Oranienburg,
=	1. Juli	=	Osterburg,	=	17. August	=	Strasburg,
=	2. do.	=	Stendal,	=	19. do.	=	Prenzlau,
=	4. do.	=	Havelberg,	=	21. do.	=	Angermünde,
=	6. do.	=	Wilsnack,	=	7. October	=	Cüstrin,
=	7. do.	=	Perleberg,	=	8. do.	=	Letschin,
=	8. do.	=	Pritzwalk,	=	9. do.	=	Wriezen.
=	10. do.	=	Wittstock,				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen und Oranienburg werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung, zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Schütz. Mentzel. von Vegesack.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 6. April 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 187. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2855. Mai. I. 44. Juni.

An Stelle des Riemermeisters Gebhard, zu Beeskow, welcher die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt hat, ist von uns der Billeteur Wilhelm Wulff, zu Beeskow, als Agent dieser Gesellschaft, auch ist der ehemalige Gerichts-Actuarius Westphal, zu Storkow, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.
Potsdam, den 9. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 188. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2427. Mai. I. 2428. Mai. I. 2852. Mai. I. 2886. Mai. I. 116. Juni. I. 336. Juni.

Der Gastwirth Maschmann, zu Oranienburg, der Kaufmann C. Schmidt, zu Wilsnack, der Buchbindermeister August Lindenberg, zu Bernau, der Uhrmacher Eduard Bluhm, zu Nauen, der Kaufmann Eduard Berger, zu Oderberg, und der Kaufmann Carl August Gieseke, zu Friesack, sind von uns als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Potsdam, den 12. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 189. Renten-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Erlöschung. I. 408. Juni.

An Stelle des verstorbenen Kreisgerichts-Secretairs Boddin, zu Kyritz, ist von uns der Kaufmann Carl Zander daselbst als Special-Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin bestätigt worden.
Potsdam, den 12. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 190. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 409. Mai. I. 704. Juni. I. 1187. Juni.

Der Buchhändler Wassermann, zu Templin, ist von uns als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha bestätigt worden; der Privat-Secretair Arndt, zu Spandau, hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle und der Gemeinde-Einnehmer Brauns, zu Fehrbellin, die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 16. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Isaac Kohn, zu Templin, ist von uns als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. № 191. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2394. Mai.

Potsdam, den 4. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 18. Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen.

Die Personen-Post zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen wird vom 20. Juni d. J. ab folgenden veränderten Gang erhalten:

aus Jüterbogk Stadt, 7 Uhr 45 Minuten Vormittags,
weiter vom Bahnhofe, 8 Uhr 10 Minuten Vormittags,
nach Durchgang der Schnell-, resp. Personenzüge von Berlin, Leipzig und Dresden,
in Treuenbrietzen 9 Uhr 50 Minuten Vormittags,
aus Treuenbrietzen 5 Uhr Nachmittags,
in Jüterbogk, Bahnhof, 6 Uhr 40 Minuten Nachmittags,
zum Anschluß an die Schnell- und Personenzüge nach Berlin, resp. Leipzig und Dresden,
in Jüterbogk Stadt, 7 Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 17. Juni 1857. Der Ober-Post-Director.
In Vertretung. Fritze.

№ 19. Veränderter Gang der Personen-Post von Jüterbogk nach Luckau.

Die Personen-Post zwischen Jüterbogk und Luckau wird vom 20. Juni d. J. ab folgenden veränderten Gang erhalten:

aus Jüterbogk täglich 9 Uhr 30 Minuten Vormittags, nach Durchgang der Schnell- und Personenzüge aus Berlin, Leipzig und Dresden;
in Dahme täglich 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Luckau täglich 4 Uhr 10 Minuten Nachmittags,
aus Luckau täglich 10 Uhr 30 Minuten Abends,
in Dahme täglich 1 Uhr 15 Minuten früh,
in Jüterbogk täglich 5 Uhr 10 Minuten früh, zum Anschluß an die Schnell- und Personenzüge nach Berlin, Leipzig und Dresden.

Potsdam, den 17. Juni 1857. Der Ober-Post-Director.
In Vertretung. Fritze.

№ 20. Veränderter Gang der Boten-Post zwischen Jüterbogk und Zinna.

Die Boten-Post zwischen Jüterbogk und Zinna wird vom 20. Juni d. J. ab folgenden veränderten Gang erhalten:

aus Jüterbogk täglich 9 Uhr 45 Minuten Vormittags,
in Zinna täglich 10 Uhr 45 Minuten Vormittags,
aus Zinna täglich 4 Uhr früh,
in Jüterbogk täglich 5 Uhr früh, zum Anschluß in Jüterbogk an die Eisenbahnzüge nach und von Berlin, Leipzig und Dresden.

Potsdam, den 17. Juni 1857. Der Ober-Post-Director.
In Vertretung. Fritze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 66.
Feuer-Versicherungs-Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Lestmann hierselbst, welcher bisher nur für die Lebens-Versicherungs-Branche der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt concessionirt war, auch für die Feuer-Versicherungs-Branche dieser Gesellschaft bestätigt worden ist.

Berlin, den 12. Juni 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Personalchronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Rendanten der Haupt-Casse und der Alumnats-Casse des Joachimsthalischen Gymnasiums zu Berlin, Pollack, den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Paul Eduard Loewenhardt, zu Prenzlau, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der vormalige Domainen-Amts-Actuarius Jänicke ist für eine zwölfjährige Amtsdauer zum Bürgermeister der Stadt Alt-Ruppin gewählt und bestätigt worden.

Der Hülfsprediger Carl Ludwig Theodor Kriele an der St. Jacobi-Kirche zu Berlin ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Fergitz, Diöces Prenzlau I., bestellt worden.

Der Prediger Rudolph Herrmann Emil Engels, bisher zu Fergitz, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Fliet, Diöces Prenzlau I, bestellt worden.

Die durch die Entlassung des bisherigen Stromaufsehers Köhler erledigte Stromaufseher-Stelle zu Spandau ist dem seitherigen Rentamtsdiener daselbst, Bernhardt Feger, vom 1. Juni d. J. ab auf Kündigung verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Veränderung eines Gemeindebezirks.

Zwei Parzellen des Ritterguts Grüneberg, im Ruppinschen Kreise, welche resp. an die Stellmacher Genzow- und an die Friedrich Wilhelm Jerchowschen Eheleute daselbst veräußert worden, sind von dem Bezirke des gedachten Ritterguts getrennt und mit dem Gemeindebezirke des Dorfes Grüneberg vereinigt worden.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. April v. J., № 4414, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. Juni 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Mai d. J. dem Zögling der Ritter-Akademie zu Brandenburg an der Havel, Oswald von Czettritz-Neuhaus, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 13. Juni 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperrung der Baumgarten-Brücke.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. d. M. (Amtsblatt de 1857 Pag. 210) machen wir dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt, daß die wegen Reparatur der Baumgarten-Brücke angeordnete Sperre derselben bis zum 9. Juli d. J. ausgedehnt werden muß. Die Passage findet während dieser Zeit mittelst einer Fähre statt.

Potsdam, den 23. Juni 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Am 31. März d. J. rettete der Schlossergeselle Albert Friedrich Carl Arendt hierselbst den eilfjährigen Knaben Richard Emil Bergemann vom Tode des Ertrinkens in der Spree. Diese That, bei welcher von dem Retter Entschlossenheit und Aufopferungsfähigkeit bewiesen wurde, wird hierdurch in lobender Anerkennung derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben die laut Allerhöchster Cabinetsordre vom 6. März 1802 angeordnete Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Berlin, den 16. Juni 1857. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Warnungs-Anzeige.

Am Abende des 22. April 1856 wurde die 22 Jahre alte Wirthschafterin des Geheimen Bauraths Anders, Wilhelmine Bunge aus Bellinchen bei Zehden, in der Wohnung des 2c. Anders, Potsdamer Straße Nr. 20 hierselbst, in welcher sie seit dem 19. April allein sich befunden hatte, auf dem Fußboden ihres Schlafzimmers liegend, der Kopf in einer an zwei Bettpfosten befestigten Schlinge hängend, todt im Sonntagsanzug, mit Hut und Mantel bekleidet, aufgefunden. Gleichzeitig wurde ein in derselben Wohnung verübter schwerer Diebstahl hauptsächlich an Geld, geldgleichen Papieren und Pretiosen entdeckt. Die gerichtliche Obduction der Leiche der Wilhelmine Bunge hat ergeben, daß diese erwürgt worden war und durch hinzugetretenen Nervenschlag ihren Tod gefunden hatte.

Als der That verdächtig wurden alsbald der Tischlergeselle Johann Christoph Theodor **Pfab**, aus Berlin, am 30. April 1829 geboren, evangelischen Glaubens, unverheirathet, und bereits in den Jahren 1844 und 1849 zweimal wegen Diebstahls mit mehrmonatlichem Zuchthaus bestraft; und der Bursche Julius Albert Adolph **Schultz**, aus Berlin, am 13. Januar 1842 geboren, Sohn eines Schneiders, erst wenige Tage vor der That im evangelischen Glauben eingesegnet, außerdem mehrere andere Personen als Theilnehmer und Hehler in Bezug auf den Diebstahl ermittelt.

Beide Hauptthäter haben nach anfänglichem Leugnen die That im Wesentlichen übereinstimmend dahin zugestanden, daß sie am Sonntag, den 20. April 1856, während des Vormittagsgottesdienstes den Diebstahl in der gedachten Wohnung verübt haben, und daß Pfab unter Theilnahme des Schultz die Wilhelmine Bunge, welche sie beim Diebstahl überrascht hatte, nach einem Handgemenge erwürgt.

Durch den Wahrspruch der Geschwornen sind beide für schuldig erachtet worden, und zwar:

1) **Pfab:** am 20. April 1856 zu Berlin bei der Unternehmung, dem Geheimen Baurath Anders aus seiner verschlossenen Wohnung, Potsdamer Straße Nr. 20, verschiedene,

demselben gehörige bewegliche Gegenstände in der Absicht rechtswidriger Zueignung mittelst Eröffnung einer verschlossenen Eingangsthür durch einen für das Schloß derselben nicht bestimmten Schlüssel, so wie mittelst gewaltsamer Eröffnung verschlossener Behältnisse innerhalb der Wohnung wegzunehmen, die Wirthschafterin unverehelichte Wilhelmine Bunge vorsätzlich getödtet zu haben, um ein der Ausführung des oben erwähnten Diebstahls in den Weg getretenes Hinderniß zu beseitigen und sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen;

2) **Schultz:** am 20. April 1856 zu Berlin dem Mitangeklagten Pfab in den Handlungen, welche die zu 1 erwähnte That erleichtert und vollendet haben, wissentlich Hülfe geleistet und dabei mit Unterscheidungsvermögen gehandelt zu haben.

Durch Urtel des Stadtschwurgerichts vom 17. September 1856 ist hierauf erkannt worden:

1) daß der Angeklagte, Tischlergeselle Johann Christoph Theodor **Pfab**, der vorsätzlichen Tödtung eines Menschen bei Unternehmung eines Diebstahls schuldig und mit dem Tode durch Enthauptung zu bestrafen;

2) daß der Angeklagte, Bursche Julius Albert Adolph **Schultz** der Theilnahme an der vorsätzlichen Tödtung eines Menschen bei Unternehmung eines Diebstahls schuldig und mit zwölfjährigem Gefängniß zu bestrafen.

Dieses Erkenntniß ist in Rechtskraft übergegangen und, nachdem Seine Majestät der König d[urch] Allerhöchste Ordre vom 6. Juni d. J. bestimmt haben, daß der Gerechtigkeit freier Lauf ge[l]assen werde, heute früh an den Tischlergesellen **Pfab** vorschriftsmäßig vollstreckt worden.

Berlin, den 20. Juni 1857.

Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Dem als Forstschutzbeamten für den von Ihren Königlichen Hoheiten, den Prinzen Carl und Friedrich Carl auf einem Theile des Forstganges Moorlake — Forstreviers Potsdam — eingerichteten Wildpark angestellten Königlichen Corps-Jäger Gustav Michaelis ist die Erlaubniß ertheilt worden, als Abzeichen vor der Mütze und auf dem Hirschfänger-Koppel den doppelten Namenszug Friedrich Carl zu tragen, auch in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Mai 1837 (Amtsblatt Pag. 151), der Instruction vom 21. November 1837 (Amtsblatt 1838 Pag. 88) und des Gesetzes vom 21. Mai 1840 (Gesetzsammlung 1840 Seite 129) innerhalb des gedachten Wildparks sowohl, als auf dem übrigen Theile des Belaufs Moorlake zum Schutze gegen Forst- und Jagd-Contravenienten nöthigenfalls von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Teltow, den 10. Juni 1857. Der Landrath. J. V.: Böttcher.

(Hierbei Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 3. Juli. **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4690. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Crossener Deichverbandes im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 20. April 1857.

№ 4691. Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Tax-Verfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit hat. Vom 4. Mai 1857.

№ 4692. Statut des Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverbandes. Vom 13. Mai 1857.

№ 4693. Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft: „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 25. Mai 1857.

№ 4694. Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Mai 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Actiengesellschaft: „Pluto" mit dem Domicil zu Essen. Vom 25. Mai 1857.

№ 4695. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrages zu demselben tretenden, in dem notariellen Acte vom 14. März 1857 festgestellten revidirten Statut der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Actiengesellschaft zu Minden. Vom 30. Mai 1857.

№ 4696. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Eisenhütten-Actiengesellschaft Blücher", mit dem Domicil in Dortmund gebildeten Actiengesellschaft. Vom 30. Mai 1857.

Das diesjährige 31ste Stück derselben enthält:

№ 4697. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits. Vom 23. Juni 1856; ratificirt am 3. April 1857.

№ 4697. Tratado de Amistád, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay. De 23. junio 1856.

Das diesjährige 32ste Stück derselben enthält:

№ 4698. Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810. Vom 25. Mai 1857.

№ 4699. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 22. September 1856 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juni 1857

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Zahlung der Marsch-Competenz an einberufene Heerespflichtige.

Die nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Zur Ergänzung der §§ 20 und 38 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen vom 5. October 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde, resp. dem Steuer-Empfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26. März 1857.

An das Kriegs-Ministerium. (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf von Waldersee.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

1) In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen: „Die zuständigen Meilengelder ꝛc. sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird deren Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren."

2) Die Reservisten ꝛc. sind bei den Control-Versammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch-Competenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuer-Empfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben.

3) Die Bestimmung vom 27. Februar v. J. (Militair-Wochenblatt für 1856 № 10 Seite 42), betreffend die Zahlung der Meilengelder an Landwehrmannschaften, bleibt nach Vorstehendem nur noch so weit in Kraft, als sich solche auf die zur Uebung einberufenen Landwehrmannschaften bezieht und also die betreffenden Ordres statt des ad 1 gedachten Vermerks den nachfolgenden: „Erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartiere." zu enthalten haben.

Berlin, den 15. Mai 1857. Kriegs-Ministerium.
(gez.) Graf von Waldersee.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ständische Landarmen-Direction der Kurmark durch die Herren Minister des Innern und der Finanzen unter Bestätigung des diesfälligen Conclusums des Communal-Landtages der Kurmark vom 5. December 1856 ermächtigt worden ist, pro 1857 ein Sechstel der Staatssteuer als Landarmengeld zu erheben, und daß diese Erhebung vorläufig bis zur Allerhöchsten Genehmigung des von dem letzten Communal-Landtage entworfenen neuen Regulativs zur Erhebung des Landarmengeldes noch auf Grund des Regulativs vom 16. Mai 1854 erfolgen wird.

Potsdam, den 20. Juni 1857. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

4. Bemer-k[illegible]ngen. Den Er[illegible] für die präcl[illegible]dirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. C. 994.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Orts-Behörden werden angewiesen, den Orts-Einwohnern davon noch auf besonderem Wege Nachricht zu geben.

Diejenigen Personen, welche nach dem 1. Juli 1855 alte Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine an unsere Haupt-Casse oder an eine unserer Special-Cassen, oder endlich an uns selbst eingereicht und dafür einen Ersatz noch nicht empfangen haben, werden aufgefordert, den darüber erhaltenen Empfangschein oder schriftlichen Bescheid an unsere Haupt-Casse einzusenden, um den Ersatz für das abgelieferte Geldpapier zu empfangen. In sofern sie jedoch diese Beweisstücke nicht mehr beibringen können oder überhaupt weder einen Empfangschein noch einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, empfangen haben sollten, müssen sie eine besondere, von der Orts-Behörde über die Richtigkeit der eigenhändigen Ausstellung bescheinigte Quittung, über den Ersatz des betreffenden Geldpapiers, ausstellen und darin zugleich den verloren gegangenen Empfangschein oder Bescheid für erledigt und ungültig erklären und die Verpflichtung aussprechen, für alle Ansprüche, welche dennoch darauf gegründet werden möchten, selbst aufzukommen.

Die uns untergeordneten Königlichen Cassen- und Steuer-Einnehmer erhalten hierdurch zugleich die Anweisung, für die bei ihnen zum Umtausch eingehenden alten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben, Ersatz zu gewähren, zweifelhafte Stücke aber mit dem Namen des Einlieferers zu bezeichnen und zuvörderst an unsere Haupt-Casse hierselbst einzusenden.

Diejenigen richtig befundenen Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine aber, für welche sie den Ersatz gewährt haben, sind von ihnen von vier zu vier Wochen an unsere Haupt-Casse einzuliefern, welche den Betrag nach befundener Richtigkeit erstatten wird.

Die mit unserer Haupt-Casse nicht unmittelbar in Berechnung stehenden Special-Cassen und Einnehmer haben die Einlieferung durch die ihnen zunächst vorgesetzte Casse zu bewirken.

Potsdam, den 5. Mai 1857. **Königl. Regierung.**

№ 193.
Die Aushebung der Ersatz-Mannschaften des Niederbarnimschen Kreises und der Stadt Berlin.
I. 2015. Juni.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 19. v. M. (Amtsblatt Seite 192 seq.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade zur Aushebung der Ersatz-Mannschaften des Niederbarnimschen Kreises am 21. September d. J. in Berlin zusammentreten wird, woselbst die folgenden Tage, bis einschließlich den 26. September d. J., die Ersatz-Mannschaften der Stadt Berlin von der gedachten Königl. Departements-Ersatz-Commission ausgehoben werden sollen.

Diejenigen Individuen, welche gegen die Entscheidung der Königl. Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können vermeinen, haben ihre desfallsigen Anträge, unter Vorlegung der erforderlichen Beweismittel, bei der Königl. Departements-Ersatz-Commission nicht zu unterlassen, indem auf spätere derartige Reclamationen, der Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817 gemäß, keine weitere Rücksicht genommen werden darf. Potsdam, den 25. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 194.
Verlegung der Hebestelle bei Eichstädt auf der Cremmer Communal-Chaussee.
I. 669. Juni.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe u öffentliche Arbeiten und der Finanzen wird das jetzt im Dorfe Eichstädt b Stations-Nummer 3,95 der Cremmer Communal-Chaussee belegene H vom 15. Juli d. J. ab nach der Stations-Nummer 4,93, zwischen Vehlefanz und Schwante, verlegt, und an dieser neuen Hebestelle ei nach dem Tarifsatze für eine Meile und an der Hebestelle bei Henn eines Chausseegeldes für eine Meile, ein solches für eine und e erhoben werden. Potsdam, den 23. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.



Verzeichniß

der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangs-Steuerstellen.

Den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einer- und den angrenzenden Zoll-Vereinsstaaten andererseits. IV. 677.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach, und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

1. Laufende №	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen. a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten α. Staat.	β. Ort.	4. Bemerkungen.
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	Königreich Württemberg	Sulz	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
2	„ Glatt nach Dürrenmettstetten . .	Glatt	„	Dürrenmettstetten	
	„ „ „ Leinstetten	„	„	Leinstetten	
3	„ Heiligenzimmern nach Böhringen	Heiligenzimmern	„	Böhringen	
	„ „ „ Binsdorf .	„	„	Binsdorf	
	„ „ „ Rosenfeld .	„	„	Rosenfeld	
4	„ Empfingen nach Mühlheim a. Bach	Empfingen	„	Mühlheim a. Bach	
	„ „ „ Böhringen . . .	„	„	Böhringen	
	„ „ „ Nordstetten . . .	„	„	Nordstetten	
5	„ Bietenhausen nach Hirrlingen .	Bietenhausen	„	Hirrlingen	
	Bietenhausen nach Wachendorf .	„	„	Wachendorf	Nur für Bier-Ein- und Ausfuhr.
6	„ Dettingen nach Horb	Dettingen	„	Horb	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
7	„ Dettlingen „ Schopfloch . . .	Dettlingen	„	Schopfloch	
8	„ Hechingen nach Osterdingen . .	Hechingen	„	Osterdingen	Für Bier-Ein- und Ausfuhr.
	„ „ „ Bodelshausen .	„	„	Bodelshausen	
	„ „ „ Rottenburg . .	„	„	Rottenburg	
9	„ Steinhofen nach Engstlatt . .	Steinhofen	„	Engstlatt	
10	„ Thanheim nach Onstmettingen	Thanheim	„	Onstmettingen	
11	„ Owingen nach Binsdorf	Owingen	„	Binsdorf	
	„ „ „ Engstlatt	„	„	Engstlatt	
12	„ Rangendingen nach Hirrlingen .	Rangendingen	„	Hirrlingen	
13	Hohenzollernsche Exclave bei Rottweil	Wilflingen	„	Wellendingen	
14	Von Trochtelfingen nach Großengstingen	Trochtelfingen	„	Großengstingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ „ „ Wilsingen . . .	„	„	Wilsingen	
	„ „ „ Hausen	„	„	Hausen	
	„ „ „ Mägerkingen .	„	„	Mägerkingen	

1. Laufende No.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen. a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten α. Staat.	β. Ort.	4. Bemerkungen.
15	Von Melchingen nach Thalheim . . .	Melchingen	Königreich Württemberg	Thalheim	
	= = Willmadingen .	=	=	Willmadingen	
16	= Steinhilben nach Wilsingen . . .	Steinhilben	=	Wilsingen	
17	= Straßberg nach Ebingen . . .	Straßberg	=	Ebingen	
	= = = Winterlingen . .	=	=	Winterlingen	
18	= Freudenweiler nach Ebingen . .	Freudenweiler	=	Ebingen	
19	= Gammertingen nach Mägerkingen	Gammertingen	=	Mägerkingen	
	= = Ittenhausen.	=	=	Ittenhausen	
20	= Inneringen nach Ittenhausen . .	Inneringen	=	=	
	= = Egelfingen . . .	=	=	Egelfingen	
21	= Harthausen bei Feldhausen nach Wilsingen	Harthausen b. F.	=	Wilsingen	
22	Von Storzingen nach Nusplingen . . .	Storzingen	Großherzogthum Baden	Nusplingen	
	= = Stetten a. k. M.	=	=	Stetten a. k. M.	
23	= Frohnstetten nach Stetten a. k. M.	Frohnstetten	=		
24	= Bilsingen nach Engelswies . . .	Bilsingen	=	Engelswies	
	= = Gutenstein	=	=	Gutenstein	
25	= der Hohenzollernschen Exclave Thiergarten a. d. Donau nach Gutenstein	Thiergarten	=	=	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	= Thiergarten nach Langenhart . .	=	=	Langenhart	
	= = Neidingen . . .	=	=	Neidingen	
	= = Stetten a. k. M.	=	=	Stetten a. k. M.	
26	= Unterschmeien nach Nusplingen .	Unterschmeien	=	Nusplingen	
27	= Krauchenwies nach Göggingen. .	Krauchenwies	=	Göggingen	
28	= Ablach nach Göggingen	Ablach	=		
29	= Bittelschieß nach Göggingen . . .	Bittelschieß	=	=	
30	= Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A.	=	Schwäblishausen	
	= Hausen nach Zell	=	=	Zell	
31	= Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	=	Schwäblishausen	
	= = Pfullendorf . . .	=	=	Pfullendorf	
32	= Langenenslingen nach Andelfingen	Langenenslingen	Königreich Württemberg	Andelfingen	
	= = Wilflingen. .	=	=	Wilflingen	
33	= Billafingen nach Egelfingen . . .	Billafingen	=	Egelfingen	
34	= Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen	=	Wilflingen	
	= = Scheer	=	=	Scheer	
35	= Sigmaringendorf nach Scheer . .	Sigmaringendorf	=	=	
36	= Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen	=	Mengen	
37	= Rosna nach Mengen	Rosna	=	=	

1. Laufende №	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten α. Staat.	β. Ort.	4. Bemerkungen.
38	Hohenzollernsche Exclave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Essevatsweiler	Königreich Bayern	Lindau	
39	Von Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	"	Hoßkirch	
	" " " Laubach	"	"	Laubach	
	" " " Jettkofen	"	"	Jettkofen	
	" " " Pfullendorf	"	Großherzogthum Baden	Pfullendorf	
	" " " Wangen	"	Königreich Württemberg	Wangen	
40	Hohenzollernsche Exclave, Condominat Burgau bei Riedlingen . .	Burgau	"	Heiligenkreuzthal	
41	Von Bachhaupten nach Friedberg . .	Bachhaupten	"	Friedberg	
	" " " Bollstern. . .		"	Bollstern	
42	" Spöck nach Denkingen	Spöck	Großherzogthum Baden	Denkingen	
43	Hohenzollernsche Exclave im oberen Donauthal				
	Von Beuron nach Friedingen	Beuron	Königreich Württemberg	Friedingen	
	" " " Leibertingen	"	Großherzogthum Baden	Leibertingen	
	" " " Hausen im Thal .	"	"	Hausen i. Th.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
44	" Bärenthal nach Friedingen . . .	Bärenthal	Königreich Württemberg	Friedingen	
	" " " Nusplingen . .	"	"	Nusplingen	
	" " " Schwenningen	"	Großherzogthum Baden	Schwenningen	
45	Von der Exclave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies	"	Meßkirch	
	" Igelswies nach Menningen . .	"	"	Menningen	
46	" der Exclave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim	"	Meßkirch	
	" Thalheim nach Buchheim	"	"	Buchheim	
	" " " Leibertingen . .	"	"	Leibertingen	
	" " " Heudorf	"	"	Heudorf	
	" " " Altheim	"	"	Altheim	
47	" Walbertsweiler nach Meßkirch .	Walbertsweiler	"	Meßkirch	
48	" Dietershofen nach Meßkirch .	Dietershofen	"	"	
49	" Rengetsweiler nach Meßkirch .	Rengetsweiler	"	"	
	" " " Göggingen.	"	"	Göggingen	
50	" Ringenbach nach Leitishofen . .	Ringenbach	"	Leitishofen	
	" " " Menningen . .	"	"	Menningen	
	" " " Göggingen . .	"	"	Göggingen	

1. Laufende №	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen. a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten α. Staat.	β. Ort.	4. Bemerkungen.
51	Von Wald nach Sentenhart	Wald	Großherzogthum Baden.	Sentenhart	
	„ „ „ Rast.	„	„	Rast	
	„ „ „ Sauldorf	„	„	Sauldorf	
52	„ Mindersdorf nach Sentenhart .	Mindersdorf	„	Seltenhart	
	„ „ „ Roth	„	„	Roth	
	„ „ „ Zoznegg . . .	„	„	Zoznegg	
	„ „ „ Stockach . . .	„	„	Stockach	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
53	„ Kallofen nach Mahlspüren . . .	Kallofen	„	Mahlspüren	
	„ „ „ Selfingen	„	„	Selfingen	
54	„ Waldsteig nach Herdwang . . .	Waldsteig	„	Herdwang	
	„ „ „ Selfingen . . .	„	„	Selfingen	
	„ „ „ Ebratsweiler . .	„	„	Ebratsweiler	
	„ „ „ Billafingen . . .	„	„	Billafingen	
	„ „ „ Owingen	„	„	Owingen	
55	„ Gaisweiler nach Aach	Gaisweiler	„	Aach	
	„ „ „ Pfullendorf . .	„	„	Pfullendorf	
	„ „ „ Aftholderberg .	„	„	Aftholderberg	

Sigmaringen, den 18. Mai 1857. Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. Juni 1857. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 196. Dachdeckung mit Steinpappe. I. 949. Juni.

Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik des Herrn Haenisch et Comp. zu Schöneberg, gefertigten Steinpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß die mit jener Steinpappe gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegelspließ-Dächern in Bezug auf die Feuersicherheit gleich zu stellen sind. Zugleich machen wir bekannt, daß jede einzelne Steinpapptafel aus dieser Fabrik den Fabrikstempel:

E. Haenisch & Co BERLIN

tief eingeprägt führen wird. Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam.

Potsdam, den 16. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 197. Den aus- und inländischen Zucker und Syrop betreffend. № 700.

Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop,

so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen,

beides in der Zeit vom 1. April 1836 bis Ende März 1837 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereinsstaaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- und Hut-, Kandis- etc. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin etc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien. à Ctr. 5 Thlr.		Syrop. à Ctr. 2 Thlr.						
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Preußen *)	290	80 $\frac{4}{10}$	1,184	82 $\frac{2}{10}$	545,738	87 $\frac{6}{10}$	518 a. 6,894	90 $\frac{3}{10}$ 64 $\frac{?}{10}$	23,424,593	70	771,636	29	6
Außerdem: 1. Luxemburg	1	19	.	.	.	.	.	69 $\frac{?}{10}$	.	.	.	.	.
2. Bayern	328	3	11	2	4,812	73	48 a. .	8 14	332,337	.	.	.	.
3. Sachsen	186	54 $\frac{4}{10}$	.	32 $\frac{6}{10}$	1,241	94 $\frac{1}{10}$	70 a. 289	24 $\frac{?}{10}$?	121,068	96	.	.	.
4. Hannover	473	11 $\frac{7}{10}$	65	51 $\frac{3}{10}$	124,712	27	17,115 a. 5,262	81 $\frac{3}{10}$ 84 $\frac{?}{10}$	.	.	93,923	1	3
5. Würtemberg	45	96 $\frac{4}{10}$	.	$\frac{5}{10}$	.	.	.	.	1,019,101	42	.	.	.
6. Baden	123	47 $\frac{4}{10}$	4	21 $\frac{1}{10}$	668	63 $\frac{4}{10}$	282 a. .	53 $\frac{?}{10}$ 5	1,307,070	.	.	.	.
7. Kurf. Hessen	30	57	7	99	4,575	1	. a. .	. 47	15,665	.	.	.	.
8. Großh. Hessen	36	38	148	89	.	.	10	17	.	.	.	.	.
9. Thüringen	9	75 $\frac{3}{10}$	2	70 $\frac{7}{10}$	.	.	19 a. 13	73 44 $\frac{7}{10}$	156,895	74	.	.	.
10. Braunschweig	6	93	.	34	3,469	7	99 a. 163	65 10	969,767	97	.	.	.
11. Oldenburg	70	20 $\frac{7}{10}$	13	7 $\frac{?}{10}$	.	.	306 a. 354	27 $\frac{?}{10}$ 65 $\frac{?}{10}$	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	.	.	.	.	. a. .	. 85 $\frac{?}{10}$	.	.	.	.	.
13. Frankfurt a. M.	20	43	3	69	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	1,628	39 $\frac{5}{10}$	1,442	59	685,218	53 $\frac{6}{10}$	18,471 a. 13,150	11 $\frac{?}{10}$ 24 $\frac{?}{10}$	27,346,499	79	865,562	.	9
*) Darunter von: Anhalt-Dessau-Köthen u. Anhalt-Bernburg	.	27 $\frac{7}{10}$	.	.	.	.	. a. .	. 12 $\frac{?}{10}$	3,404,975	.	.	.	.
Allstedt u. Oldisleben	.	.	.	.	.	.	.	.	199,652	.	.	.	.
Schwarzburg-Sondershausen (Unterherrschaft)	.	.	.	.	.	.	.	.	96,124	.	.	.	.

a. zu 4 Thlr. pro Centner.

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1. Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3 Abschnitt 1a der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für das Jahr 1856 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zählung im December 1855, einschließlich eines Zuganges von 250 Köpfen bei Preußen, worüber unterm 2. Mai d. J. J. Nr. 163/57 Anzeige erstattet worden ist, beträgt die Kopfzahl für:

1. Preußen	17,556,556	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	189,480	"
2. Bayern	4,547,239	"
3. Sachsen	2,039,176	"
4. Hannover	1,841,317	"
5. Württemberg	1,669,720	"
6. Baden	1,312,918	"
7. Kurfürstenthum Hessen	709,659	"
8. Großherzogthum Hessen	848,102	"
9. Thüringen	1,025,642	"
10. Braunschweig	245,771	"
11. Oldenburg	231,381	"
12. Nassau	428,237	"
13. die freie Stadt Frankfurt a. M.	76,146	"
Zusammen	32,721,344	"
b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft, eine Vermehrung um ein halbes Procent, mit	163,606	"
Zusammen	32,884,950	"
c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 sind als Kopfzahl berechnet, einschließlich eines Zuschlags von $2\frac{1}{2}$ pro Cent	33,373,140	"
Summa	66,258,090	"
d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist nun der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit	33,129,045	"

der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2. Nach dem Betrage von $6,_{0763}$ Sgr. für den Kopf, stellt sich zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33,129,045 Köpfen zu 6,709,956 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

Berechnung

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

					Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	von	1628 Ctr.	39 5/10 Pfd.	Brot-, Hut-, Candis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr.	16,283 Thlr.	28 Sgr.	6 Pf.
2.	"	1442 "	59 "	Farin ꝛc. à 8 Thlr.	11,540 "	21 "	7 "
3.	"	685,218 "	53 6/10 "	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3,426,092 "	20 "	4 "
4.	"	18,471 "	11 1/10 "	Syrop zu 2 Thlr. pro Ctr.	36,942 "	6 "	7 "
5.	"	13,159 "	24 7/10 "	dgl. zu 4 Thlr. pro Ctr.	52,636 "	29 "	8 "
6.	"	27,346,499 "	79 "	Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr.	5,469,299 "	28 "	8 "
				Zusammen	9,012,796 "	15 "	4 "

	Thlr.	Sgr.	Pf.
b. Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit	865,562 "	— "	9 "
Bleiben	8,147,234 "	14 "	7 "
c. In der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen	7,791,554 "	5 "	2 "
macht zusammen	15,938,788 "	19 "	9 "
d. Davon sind nach Artikel 3 Ziffer 1 Littr. b. der vorgedachten Uebereinkunft als anzunehmender Durchschnitt zu berechnen	7,969,394 "	9 "	10 "
III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.			
1. Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6,709,956 "	23 "	3 "
2. Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat somit das Soll überstiegen, um	1,259,437 Thlr.	16 Sgr.	7 Pf.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 11. Mai 1857.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

Henning. v. Meixner.

Lehmann.

Vorstehende Uebersicht, resp. Vergleichung wird in höherem Auftrage hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forterhebung der bisherigen Steuer- und Zollsätze von in- und ausländischem Zucker und Syrop vorläufig nur für die Zeit bis zum 1. September 1858 angeordnet ist. Potsdam, den 29. Juni 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 198. Stipendien-Verleihungen. II. D. 593.

In Gemäßheit eines Rescriptes des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. d. M. werden sämmtliche Collatoren derjenigen Stipendien, welche im diesseitigen Verwaltungsbezirk verliehen werden, veranlaßt, bei Verleihung derselben an Studirende der Theologie darauf zu achten, daß die Bewerber außer der allgemeinen Universitäts-Reife auch die Reife im Hebräischen nachweisen, da diese als ein wesentliches Erforderniß für Studirende der Theologie betrachtet werden muß.

Potsdam, den 23. Juni 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 199. Veränderung von Gemeindebezirks-Grenzen. I. 2327. Juni.

Das Grundstück, welches der Gastwirth Friedrich Bernau, zu Teschendorf im Ruppnischen Kreise, mittelst Vertrages vom 5. April 1852 von dem Rittergute Teschendorf erworben hat, ist von dem Bezirke des gedachten Ritterguts getrennt und dem Gemeindebezirke des Dorfes Teschendorf einverleibt worden.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. April v. J. № 4414 § 1 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 29. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 200. Verlegung der Rendantur der Forst-Casse des Königl. Forst-Reviers Grünaue von Brandenburg nach Rathenow. III.f.754.Juni.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rendantur der Forst-Casse des Königl. Forstreviers Grünaue, welche bisher mit der Verwaltung des Rent-Amts Lehnin zu Brandenburg verbunden war, vom 16. d. M. ab nach Rathenow verlegt und dem Kreiscassen-Rendanten, Domainen-Rath Wimmer daselbst übertragen worden ist.

Potsdam, den 25. Juni 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 201. Veränderung der Grenzen eines Guts- und eines Gemeindebezirks. I. 1999. Juni.

Die bisher zum Bezirk des Ritterguts Gütergotz, im Teltowschen Kreise, gehörigen, sogenannten Gröbenschen Wiesen am linken Ufer der Nuthe, im Flächeninhalt von 20 Morgen 4 □Ruthen, welche bereits im Jahre 1819 durch den Braukrüger Wolter zu Wildenbruch erworben worden sind, und mit andern Wiesen der Einwohner zu Wildenbruch in unmittelbarer Verbindung stehen, sind von dem Bezirke des Ritterguts Gütergotz getrennt und dem Gemeindebezirke von Wildenbruch im Zauchschen Kreise einverleibt worden.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. April v. J. № 4414 § 1 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 26. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 21. Veränderter Gang der Botenpost zwischen Vierraden und Schwedt.

Vom 1. Juli d. J. ab wird die Botenpost zwischen Vierraden und Schwedt täglich zweimal — anstatt wie bisher einmal — coursiren und nachstehend bezeichneten Gang erhalten:

aus Vierraden um 6½ Uhr früh und 3 Uhr Nachmittags und
aus Schwedt um 8 Uhr früh und 5¼ Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 28. Juni 1857.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Fritze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 67. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Wichmann hierselbst ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale bestätigt worden.

Berlin, den 18. Juni 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 68. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Ernst Ferdinand Hänicke hierselbst als Agent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" bestätigt worden ist. Berlin, den 23. Juni 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. April d. J. durch Capitalszahlung ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungs-Quittungen denjenigen Kreis-Cassen, an welche bisher die Renten entrichtet worden, von uns übersandt sind, und gegen Rückgabe der über die gezahlten Ablösungs-Capitalien ertheilten Interims-Quittungen dort in Empfang genommen werden können. Berlin, den 12. Juni 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Bekanntmachung.

Wegen der mehrere Jahre hindurch stattgehabten großen Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und der damit im Zusammenhange stehenden ganz außerordentlich starken Anfüllung der Landarmen-Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, so wie in Folge der dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande auferlegten erhöhten Verpflichtungen, hat die etatsmäßige Landarmensteuer in den letzten Jahren nicht ausgereicht, die nöthigen Ausgaben zu bestreiten und es ist deshalb beim Landarmen-Fonds ein beträchtliches Deficit entstanden.

Theils zur Deckung des letzteren, theils um die Einnahmen mit den Ausgaben in Einklang zu bringen, hat der Communal-Landtag der Kurmark unterm 5. December 1856 beschlossen, auf Grund des Landarmensteuer-Regulativs vom 16. Mai 1854, für das Jahr 1857 ein Sechstel der Classen- und Einkommensteuer als Landarmengeld erheben zu lassen.

Nachdem dieses Conclusum durch die Herren Minister des Innern und der Finanzen unterm 16. Juni d. J. bestätigt worden ist, bringen wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich bemerken, daß das, was nach jenem Beschlusse im ersten Semester dieses Jahres zu wenig erhoben ist, im zweiten Semester dieses Jahres mit einzuziehen bleibt. Den Herren Landräthen werden die festgesetzten Landarmensteuer-Nachweisungen nunmehr ungesäumt zugehen und den Magisträten wird die Höhe der von ihnen abzuliefernden Landarmensteuer bekannt gemacht werden. Berlin, den 20. Juni 1857.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Personalchronik.

Der mit der provisorischen Wahrnehmung der zweiten Baumeisterstelle für die Militair-Bauten in Berlin betraute Baumeister Becker, ist in dieser Stellung definitiv bestätigt, und zum Königl. Landbaumeister ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Wilhelm Hubert Kalker, Franz Volkmar Reinhard Albert Reinhardt und Ludwig Adolph Steiner sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Stadt- und Polizei-Secretair Brüning, zu Treuenbrietzen, ist zum Bürgermeister der Stadt Niemegk auf die Amtsdauer von 12 Jahren gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der im § 2 des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuches bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet bei dem unterzeichneten Bergamte im Laufe des III. und IV. Quartals d. J. an folgenden Tagen statt:

den 15. Juli, den 12. und 27. November,
" 1. und 17. September, " 16. " 31. December.
" 6. und 27. October,

Rüdersdorf, den 25. Juni 1857. Königl. Preußisches Bergamt.

Gesuch an die Herren Pfarrer.

Zu Ende des 17. oder Anfangs des 18. Jahrhunderts ist — allem Vermuthen nach — in der Ukermark oder in Pommern ein David Eggert, auch Eckert genannt, geboren. — Er muß in der Zeit von 1720 bis 1735 als Müller mit Dorothea Elisabeth geb. Köhler getraut sein. An die Herren Geistlichen in der Ukermark, in Pommern und den angrenzenden Orten richtet der Justiz-Actuarius Schulze, zu Soldin, in Vollmacht mehrerer, großen Theils armer Erb-Prätendenten auf einen beträchtlichen Nachlaß die Bitte: in den Kirchenbüchern nach der Geburt und der Trauung des David Eggert recherchiren und von dem etwaigen Auffinden einschlägiger Nachrichten, gefällige Meldung machen zu wollen.

Auf den Fall, daß solche Nachrichten ein günstiges Resultat für jene Erb-Prätendenten herbeiführen, wird von denselben die Summe von 500 Thalern dem betreffenden Herrn Pfarrer gezahlt werden.

(Hierbei Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 10. Juli. **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4700. Convention entre la Prusse et la Russie concernant l'établissement d'une voie ferrée de Koenigsberg à St. Pétersbourg. Du $\frac{14}{2}$ Février 1857.

№ 4700. Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Königsberg nach St. Petersburg. Vom $\frac{14}{2}$ Februar 1857.

№ 4701. Convention entre la Prusse et la Russie concernant l'établissement d'une voie ferrée de Bromberg à Lowicz. Du 19 Février 1857.

№ 4701. Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Lowicz. Vom 19. Februar 1857.

№ 4702. Convention entre la Prusse et la Russie concernant l'établissement d'une voie ferrée de Kattowitz à Zombkowice. Du 19 Fevrier 1857.

№ 4702. Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowice. Vom 19. Februar 1857.

№ 4703. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen II. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857.

№ 4704. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Gummersbach, Regierungsbezirks Cöln.

№ 4705. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Das diesjährige 34ste Stück derselben enthält:

№ 4706. Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe Eisenbahn betreffend. Vom 7. Juni 1856.

№ 4707. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen. Vom 1. April 1857.

№ 4708. Gesetz, betreffend die Revision der Actien-Gesellschaften im Stempel-Interesse. Vom 25. Mai 1857.

№ 4709. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungsbezirks Düsseldorf.

№ 4710. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Steele, Regierungsbezirks Düsseldorf.

№ 4711. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Schleiden, Regierungsbezirks Aachen.

№ 4712. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Merzig, Regierungsbezirks Trier.

Das diesjährige 35ste Stück derselben enthält:

№ 4713. Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857.

№ 4714. Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises im Betrage von 84,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857.

№ 4715. Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13. Mai 1857.

№ 4716. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Werden, Regierungsbezirks Düsseldorf.

№ 4717. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dinslaken, Regierungsbezirks Düsseldorf.

№ 4718. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungsbezirks Trier.

№ 4719. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Linz, Regierungsbezirks Coblenz.

№ 4720. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Stromberg, Regierungsbezirks Coblenz.

№ 4721. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Sobernheim, Regierungsbezirks Coblenz.

№ 4722. Bekanntmachung der unterm 25. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie. Vom 8. Juni 1857.

№ 4723. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum. Vom 12. Juni 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung,
betreffend die Kündigung der noch coursirenden realisirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll (Gesetzsammlung Seite 82), und die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungs-Fonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Capitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub № 2 der obengedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824 für das Jahr 1857 sich ergebenden Course von 77½ Procent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Casse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Cassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien können sich die gedachten Cassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Documente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Course von 77½ Procent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse zinslos asservirt werden. Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

№ 202. Aenderung in dem Verzeichniß der Württembergischen Uebergangs-Stationen. IV. 691.

Nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums wird mit dem 1. k. M. die durch den Grenzort Friolzheim, Cameralamts Leonberg, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet werden, wogegen die Straße durch den Grenzort Wimsheim, desselben Cameralamts-Bezirks, von demselben Zeitpunkte an die Eigenschaft einer Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr verlieren wird.

Berlin, den 21. Juni 1857. Der General-Director der Steuern.

v. Pommer-Esche.

III. 14,067.

Vorstehender Erlaß wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. August 1853, Amtsblatt de eod. an. Stück 33 Seite 310, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. Juli 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 203. Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Mai 1857, betreffend die Bestätigung der Statuten der bei der Dienst-Jubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts. I. 2561. Juni.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestätige Ich hierdurch die anliegenden Statuten der, bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, in allen ihren Bestimmungen, mit dem Ausdrucke Meiner beifälligen Anerkennung der patriotischen Gesinnungen, von denen die Stifter dieses Werkes geleitet worden sind.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Graf Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Statut
der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

§ 1.

I. Stiftungs-Fonds.

Aus den Ueberschüssen der Beiträge, welche von früheren gedienten Soldaten aller Grade des Preußischen Heeres für die Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bei Höchstdessen funfzigjähriger Jubelfeier zu widmende Ehrengabe dargebracht werden, wird ein Capitalsfonds als Stiftungsfonds einer unter dem Protectorat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen und unter dem Namen „Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes" zu gründenden Stiftung gebildet.

Das Domicil dieser Stiftung ist Berlin.

§ 2.

II. Verwendung der Fonds.

Die Zinsen dieses Capitals werden am 1. Januar jeden Jahres in gleichen Beträgen, von mindestens zehn Thalern, an unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, welche nicht als Senioren den Ehrensold beziehen, als Ehrengeschenk vertheilt.

§ 3.

Sobald die nach § 2 zum Genuß der Stiftung Berechtigten nicht mehr in genügender Anzahl oder gar nicht mehr vorhanden sind, treten die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens, nach den im § 2 gegebenen Bestimmungen, an ihre Stelle.

§ 4.

Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bleibt die Auswahl unter den vorgeschlagenen Inhabern vorbehalten.

§ 5.

Das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, soll ersucht werden, die Verwaltung der Stiftung und die Vorschläge der mit dem Ehrengeschenke zu betheiligenden Inhaber des Eisernen Kreuzes resp. Militair-Ehrenzeichens zu übernehmen, und die Fonds der Stiftung bei seiner Casse zu deponiren. — III. Verwaltung.

§ 6.

Bis die Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums erfolgt ist, wird dieselbe durch das Comité, welches sich aus den aus der Linie und Landwehr geschiedenen Soldaten zur Feier des Dienstjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen gebildet hat, geführt.

§ 7.

Das vorstehende Statut soll Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen zur hohen Genehmigung vorgelegt werden. — IV. Vorübergehende Bestimmungen.

Behufs Erlangung der Staats-Genehmigung und der Corporations-Rechte für die Stiftung hat die verwaltende Behörde die gesetzlichen Schritte zu thun.

Berlin, den ersten Januar Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Funfzig.

(gez.) **Prinz von Preußen.**

Das Comité.

von Jagow, General der Infanterie a. D.	**Graf von Schlieffen,** Generallieutenant a. D.	**von Webern,** Generallieutenant a. D.
von Heydebrandt-Lasa, Generalmajor a. D.	**von Blumenthal,** Generalmajor a. D.	**von Kraut,** Oberst a. D.
von Arnim, Oberst-Lieut. a. D.	**Graf von Rödern,** Major im 3. Landw.-Hus.-Regim.	**von Arnim-Boytzenburg,** Major a. D.
von Knesebeck, Major a. D.	**von Alvensleben,** Major a. D.	**Bernhard,** Artillerie-Prem.-Lieutenant a. D.
Hoßauer, Lieutenant a. D.	**Hoffmeister,** Feldwebel a. D.	**Wagner,** Feldwebel.
Schultze, Vice-Feldwebel a. D.	**Karbe,** Wachtmeister a. D.	**Siebert,** Unteroffizier a. D.
Briesnick, Unteroffizier.	**Schwartz,** Unteroffizier.	**Fröhlich,** Gefreiter a. D.
Gassert, Grenadier a. D.	**Sonnenburg,** Grenadier a. D.	

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre nebst Statut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der Stiftungs-Fonds in einem Capitale von 10,650 Thlrn. besteht.

Indem das Kriegs-Ministerium die Verwaltung der Stiftung nunmehr bereitwillig übernimmt, wird schließlich bemerkt, daß die Vorschläge zur Bewilligung des Ehrengeschenks Seitens der Königlichen General-Commandos erfolgen werden. Da letztere sich im vollständigen Besitze des dazu erforderlichen Materials bereits befinden, bedarf es weder bei denselben, noch bei dem Kriegs-Ministerium besonderer Anträge dieserhalb. Berlin, den 25. Juni 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre nebst Statut und die in Bezug auf dasselbe von dem Königlichen Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, unterm 25. Juni d. J. in dem Militair-Wochenblatte erlassene Bekanntmachung, wird in Folge der Bestimmung des genannten Königlichen Ministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 30. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 204. Falsche Zins-Coupons. S. P. 1027.

Bekanntmachung.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach falsche Zins-Coupons von Staats-Papieren in Umlauf gesetzt, und dadurch Denjenigen, welche die falschen Coupons in gutem Glauben von ihnen unbekannten Personen in Zahlung angenommen haben, Verluste verursacht worden. Indem wir, um das Publikum vor weiteren Verlusten der Art zu bewahren, auf das Vorkommen solcher falschen Zins-Coupons aufmerksam machen, bemerken wir, daß für falsche Coupons in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird, da Zins-Coupons nicht die Bestimmung haben, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen.

Berlin, den 25. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Juli 1857. Königl. Regierung.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 205. Die Veränderung in den Controlplätzen des Landwehr-Bataillons (Wriezen) 35sten Infanterie-Regiments. I. 1838. Juni.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter Genehmigung des Königlichen General-Commandos des 3ten Armee-Corps und des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg die Landwehr-Mannschaften aus Grünthal, zur Stadt Biesenthal, und die aus Alt- und Neu-Gersdorf, nach Trampe, als Control-Versammlungsplätzen zugewiesen werden, wonach nunmehr eine Veränderung der Controlplätze der 4ten Compagnie des Landwehr-Bataillons (Wriezen) 35sten Infanterie-Regiments stattgefunden hat.

Potsdam, den 26. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 206. Feuer-Versicherung-Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1108. Juni. I. 1314. Juni. I. 1601. Juni. I. 1674. Juni.

An Stelle des Kaufmanns Kaselitz, zu Luckenwalde, welcher die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt hat, ist von uns der Tuchfabricant W. Salomon, zu Luckenwalde, als Agent dieser Gesellschaft, an Stelle des Kaufmanns Wolter, zu Storkow, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, der Kreis-Boniteur Kunicke, zu Storkow, als Agent dieser Gesellschaft, und an Stelle des Zimmermeisters Schwarz, zu Pritzerbe, welcher die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt hat, der Lehnschulze Voigt, zu Barnewitz, im Westhavelländischen Kreise, als Agent dieser Gesellschaft, auch ist

der Kaufmann Lüdecke, zu Lehnin, im Zauch-Belzigschen Kreise, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Potsdam, den 26. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 207. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2146. Juni. I. 2147. Juni. I. 2183. Juni.

Der Conditor Heinrich Witte, zu Wittenberge, ist von uns als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann Eduard Bamler, zu Wriezen, als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden. Der Kaufmann Friedrich Rudolph Ehestaedt, zu Cremmen, hat die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 29. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 208. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 283. Juni. I. 1108. Juni. I. 1253. Juni. I. 1703. Juni. I. 1878. Juni. I. 2183. Juni.

An Stelle des Kaufmanns Kaselitz, zu Luckenwalde, welcher die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt hat, ist von uns der Tuchfabricant W. Salomon, zu Luckenwalde, als Agent dieser Gesellschaft; auch sind der Stadt-Secretair Becht, zu Wittstock, der Holzhändler Helwig, zu Cöpenick, der Thierarzt Bartelt, zu Feldberg, im Osthavelländischen Kreise, der Kaufmann Herrmann Rittner, zu Freienwalde, und der Amtmann Nicolai, zu Angermünde, als Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Potsdam, den 24. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 209. See- und Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1185. Juni.

Der Kaufmann M. Hirsch, zu Schwedt, ist von uns als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Stettin bestätigt worden.

Potsdam, den 18. Juni 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 5. Die Gerichts-Ferien im Kammergerichtlichen Departement.

Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des diesseitigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Commissionen beginnen in Gemäßheit der Allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 1. April 1850 in diesem Jahre mit dem 21. Juli und dauern bis zum 31. August d. J.

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechts-Anwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Ferien-Sachen" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 1. Juli 1857. Das Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 22.

Nachweisung

der im Laufe des vierten Quartals 1856 / ersten Quartals 1857 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, so wie herrenlosen Passagier-Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thlr.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Brief	Caroline Aug. Schultz	Magdeburg	1	—	—	—	$\frac{6}{10}$	—	Berlin	$\frac{29}{7}$.56	nicht genannt.
2	〃	Buchhalter Theodor Böttcher	Breslau	5	—	—	—	$\frac{7}{10}$	—	〃	$\frac{7}{8}$.56	unleserlich.
3	〃	Michael Bollmann	Bergfeld bei Danzig	4	—	—	—	$\frac{8}{10}$	—	〃	$\frac{7}{9}$.56	Tochter des Adressaten.
4	〃	Madame Paina	hier Blumenstraße Nr. 36	1	—	—	—	$\frac{9}{20}$	—	〃	$\frac{9}{8}$.56	Wittwe Unterlauf.
5	〃	Madame Rosenthal	Potsdam	1 in Coup.	22	6	—	$\frac{6}{10}$	—	〃	$\frac{4}{9}$.56	unleserlich.
6	〃	Isaac Mogres	Lemberg	10 Kreuz.			—	$\frac{13}{20}$	—	〃	$\frac{24}{8}$.56	Obermeister Hohl in Moabit I.
7	Packet	Gotthardt	Breslau	2 val.			—	23	—	〃	$\frac{19}{9}$.56	Dr. Scherdling.
8	Brief	Josephine Charlet	Paris	10 undeclarirt	—	—	—	$\frac{10}{20}$	—	〃	$\frac{3}{9}$.56	Lion.
9	〃	Ottilie Kollmann	Stettin	1	—	—	—	$\frac{5}{20}$	—	〃	$\frac{3}{9}$.56	Tante der Adressatin.
10	〃	Fräulein Braemer	Stettin	1	—	—	—	$\frac{7}{20}$	—	〃	$\frac{15}{9}$.56	nicht genannt.
11	〃	Schmiedemeistr. Lehmann	Wittenberg	1 undeclarirt	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	〃 Potsd. Bahnh.	$\frac{2}{9}$.56	Caroline Lehmann in Schöneberg.
12	〃	Lindemann	Jüterbogk	1	—	—	—	$\frac{8}{10}$	—	Berlin	$\frac{17}{10}$.56	Mathilde von Jastrow.
13	〃	Kroschel	Karbe bei Friedeberg i. d. Neumk.	5	—	—	—	$\frac{18}{20}$	—	〃	$\frac{20}{9}$.56	nicht genannt.
14	〃	Gerke	Harburg	1	10	—	—	$1\frac{2}{10}$	—	〃	$\frac{17}{11}$.56	M. Cohn.
15	〃	Invalide Lüttig	Cüstrin	3 undeclarirt	—	—	—	$\frac{8}{10}$	—	〃	$\frac{18}{11}$.56	Baeger.
16	〃	Wittwe Biesdorf	Alt-Ranft bei Freienwalde a. O.	2	—	—	—	$\frac{9}{20}$	—	〃	$\frac{8}{11}$.56	Henriette Boehm.
17	〃	Rebel jun.	Burg	1	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	〃	$\frac{31}{10}$.56	M. Zimmry.
18	〃	Sommerau	Werder bei Barten	5	—	—	—	$\frac{13}{20}$	—	〃	$\frac{19}{10}$.56	W. Stegemann.
19	〃	Möhring	Potsdam	1	—	—	—	$\frac{9}{20}$	—	〃	$\frac{31}{10}$.56	Minna.
20	〃	Musketier Albert Walter	Bensen bei Cöln	2	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	〃	$\frac{25}{11}$.56	Dorothee Walter.
21	Packet	Meyer	Gleißen	— undeclarirt	1	8	—	18	—	〃	$\frac{26}{1}$.57	nicht genannt.
22	〃	Siegfr. Casper	Leipzig	—	—	—	—	4	T.S. №58.	〃	$\frac{15}{10}$.56	Jul. Stern.

№	Gegen-stand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth	Signatur.	zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
23	Packet	Otto Böhm	Halle a. d. S.	—	—	—	2	22	O. B. № 807.	Berlin	$\frac{6}{10}$.56	nicht genannt.
24	„	Frl. A. Raß	Magdeburg	—	—	—	—	7	F. A. R. № 4.	„ Potsd. Bahnh.	$\frac{18}{10}$.56	desgl.
25	„	Brunow	Neustadt-Eberswalde	—	—	—	8	25	H. B.	„ Frankf. Bhnh.	$\frac{13}{10}$.56	desgl.
26	„	Liesching & Co.	Stuttgart	—	—	—	1	20	L. et C.	„	$\frac{24}{9}$.56	unleserlich.
27	„	Soret	Weimar	—	—	—	—	10	M. S.	„	$\frac{2}{9}$.56	desgl.
28	„	Soret	Weimar	—	—	—	—	10	M. S.	„	$\frac{18}{9}$.56	desgl.
29	Schachtel	Dr. F. Wolff	Breslau	—	—	—	7	5	F. W. № 226.	„	$\frac{16}{9}$.56	nicht genannt.
30	Packet in Pappe	S. A. A. Leemans	Düsseldorf	—	—	—	—	15	H. L. № 177.	„ Potsd. Bahnh.	$\frac{28}{10}$.56	desgl.
31	Packet	Gr. Reichenbach, Lieut. im 3. Hus.-Regiment	Nauen	—	—	—	—	5	G. R.	Berlin	$\frac{11}{10}$.56	Kündiger, Regimentsschreiber.
32	Kiste	Groß-Bürger Schulz	Zehden	—	—	—	—	18	H. M.	„	$\frac{28}{10}$.56	August.
33	Packet	Lehrer Gottlieb Mühlenbach	Hohenstein	—	—	—	2	—	G. M.	„	$\frac{4}{9}$.56	Emilie Wesemann
34	„	Reisender Walter	Woldenburg	—	—	—	18	25	A. F. 268.	„	$\frac{11}{9}$.56	nicht genannt.
35	Rolle	Kramer	Cöln	—	—	—	—	5	M. M.	„	$\frac{23}{11}$.56	desgl.
36	Packet	Lehrer Bode	Luckenwalde	—	—	—	2	12	B. D.	„ Frankf. Bhnh.	$\frac{12}{11}$.56	desgl.
37	„	Mad. Ramorine	Frankfurt a. M.	—	—	—	—	$1\frac{3}{10}$	M. R.	„ Anhalt. Bhnh.	$\frac{28}{11}$.56	desgl.
38	„	Frl. S. Urban	Erfurt	—	—	—	—	9	F. U.	„ Potsd. Bahnh.	$\frac{15}{10}$.56	desgl.
39	„	Jacob Marcus	Posen	—	—	—	3	10	H. H. № 6.	Berlin	$\frac{8}{11}$.56	desgl.
40	„	Feldjäger Lieut. Schmidt	Ratibor	—	—	—	—	25	L. S.	„	$\frac{28}{9}$.56	desgl.
41	Kiste	Klempnermstr. Heinrich Herrmann	Apolda	—	—	—	21	13	H. H.	„	$\frac{1}{11}$.56	desgl.
42	Packet	Dr. Brown	Dresden	—	—	—	3	22	H. M.	„	$\frac{12}{11}$.56	nicht genannt.
43	Kiste	Dr. med. St…	Gardelegen	—	—	—	5	8	M. M.	„	$\frac{18}{10}$.56	desgl.
44	„	Dr. Länger	Stettin	—	—	—	2	7	L. A. 853.	„	$\frac{13}{11}$.56	desgl.
45	Packet	Sperling	Borken	—	—	—	—	25	A. Sch.	„ Frankf. Bhnh	$\frac{29}{10}$.56	nicht bekannt.
46	Kiste	Straf- u. Besserungs-Anstalt	Brandenburg	—	—	—	—	16	A. B.	Berlin	$\frac{10}{11}$.56	Lattreiter.
47	Packet	Lehmkohl	Hamburg	—	—	—	—	6	H. W. № 1.	„	$\frac{1}{8}$.56	unbekannt.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
48	Packet	Springmann & Co.	Erfurt	—	—	—	9	5	MM. № 60.	Berlin	11/10.56	M. Michaelis.
49	"	v. Kolb	Wien	—	—	—	1	—	H. J. v. K.	" Anhalt. Bhnh.	7/11.56	nicht genannt.
50	Käſtchen	Maurergeselle Kittelsmann	Hamburg	—	—	—	—	7	H. K.	Berlin	2/12.56	Berger, Tempelhofer Ufer 1 Nr. 33/34.
51	Packet	Alb. Bartels	Güstrow	—	—	—	—	20	H. B.	"	25/12.56	nicht genannt.
52	"	Dallmeier	Zehden	—	—	—	2	15	F. D.	" Anhalt. Bhnh.	26/12.56	Auguste Melz.
53	Kiste	Frl. Kersten	Magdeburg	—	—	—	1	28	B. K.	" Stettin. Bhnh.	1/1.57	Th. Kersten.
54	"	Auguste Tourow	Brandenburg	—	—	—	—	2½	A. T.	Berlin	10/1.57	Auguste.
55	"	Stellmachergesell Ehrhardt	Otterstadt	—	—	—	5	25	per Adresse.	"	21/12.56	Schwester des Adressaten.
56	Packet	Amalie Rieck	Dölitz	—	—	—	—	10	A. R.	" Anhalt. Bhnh.	31/12.56	Hugo Rieck.
57	"	Chaussee-Einnehmer Borgmardt	Laucow bei Cottbus	—	—	—	—	13	№ 4. B.	Berlin	4/1.57	die Tochter Louise.
58	Kiste	Louis Imelmann	Cöthen	—	—	—	17	9	H. J.	"	16/10.56	Hausdiener A. Wolff.
59	"	Frau Steinberg	Drossen	—	—	—	6	—	W. St.	" Potsd. Bahnh.	28/1.57	W. Steinberg.
60	Packet	Aug. Franck	Sonnenburg	—	—	—	1	2	A. F.	"	23/12.56	Albert Franck.
61	Kiste	Fischer, stud. jur.	Greifswald	—	—	—	20	27	H. F.	"	28/12.56	nicht genannt.

62 eine Reisemütze von braunem Tuch, am 31. October v. J. in Berlin Neu-Ruppiner Personenpost-Wagen,

63 eine alte Mütze von schwarzem Zeug, am 13. November v. J. im Berlin-Cüstriner Personenpost-Wagen gefunden,

64 zwei wollne Knüpftücher, am 24. December v. J. in einem auf der Tour von Minden nach Berlin eingestellten Beiwagen,

65 ein Stück Futter-Gace, 3 Pfd. 5 Lth. schwer, in der Packkammer in der letzten Hälfte des Novembers v. J. gefunden,

66 ein Paar alte waschlederne Handschuhe, am 26. November v. J. auf dem Flur zur Passagierstube gefunden,

67 eine Reisetasche mit 6 leeren Schreibebüchern, und ein alter Schlafrock, am 20. December v. J. in der Passagierstube gefunden,

68 eine schwarze Haarmuffe, am 9. Januar d. J. in einer Beichaise gefunden,

69 ein Tischmesser, am 12. Mai d. J. in der Niederlage gefunden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Sendungen, resp. Effecten, werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction sich zu melden,

widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 20. Juni 1857. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 23. Beförderung von Reisenden auf der Berlin-Lübbener und Berlin-Cottbuser Personen-Post.

In Rücksicht auf den zur Zeit der Festtage und bei sonstigen außerordentlichen Veranlassungen vorkommenden ungewöhnlichen Andrang von Reisenden zur Berlin-Lübbener und zur Berlin-Cottbuser Personen-Post ist zur Vermeidung von Inconvenienzen die unbedingte Annahme von Passagieren bei der ersteren Post auf 28 und bei der letzteren auf 23 Personen festgesetzt worden.

Ueber diese Zahlen hinaus sich meldende Reisende werden 6 Stunden nach Abgang der Haupt-Posten mittelst Nachtransporte befördert werden. Unter Bezugnahme auf das Reglement vom 27. Mai 1856 wird das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt. Potsdam, den 2. Juli 1857.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Fritze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 70. Zuverlässige Angabe des Drucks der Dämpfe an Dampfkesseln oder an den Dampfleitungsröhren.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 11 des Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren, eine Vorrichtung angebracht sein muß, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die zu diesem Zwecke öfters angewandten, sogenannten Compressions-Manometer, nach dem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe als zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Compressions-Manometer der obenerwähnten Vorschrift des Regulativs nicht genügt wird.

Berlin, den 2. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An das Königliche Polizei-Präsidium hier.
IV. 5682.

V. 1584.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 71. Hagel-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Theodor Koch hierselbst, ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg bestätigt worden. Berlin, den 26. Juni 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 72. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Theodor Koch hierselbst, ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 26. Juni 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämienscheinen die Einhundert und Acht Serien:

14.	42.	52.	61.	90.	94.	106.	110.	125.	131.
132.	148.	149.	162.	219.	229.	231.	250.	287.	291.
375.	383.	417.	421.	424.	447.	450.	478.	510.	565.
583.	670.	683.	739.	744.	763.	775.	802.	807.	829.
841.	865.	874.	878.	925.	969.	971.	1031.	1041.	1124.
1125.	1155.	1204.	1257.	1268.	1279.	1293.	1296.	1316.	1347.
1408.	1410.	1420.	1475.	1491.	1492.	1505.	1576.	1585.	1616.
1630.	1646.	1658.	1704.	1706.	1765.	1782.	1792.	1794.	1796.
1870.	1885.	1889.	1920.	1933.	1939.	1942.	1943.	1965.	2001.
2020.	2083.	2100.	2122.	2124.	2152.	2194.	2253.	2256.	2276.
2279.	2294.	2307.	2364.	2441.	2476.	2497.	2507.		

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 10,800 Nummern, welche in diesen 108 Serien enthalten sind, wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Berlin, den 1. Juli 1857.

General-Direction der Seehandlung-Societät.
Camphausen. Remmert.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 144, vom 21. Juni 1857.)

Das dem Kaufmann und Fabricanten Julius Consentius, zu Magdeburg, unter dem 26. August 1856 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen

ist erloschen.

Personalchronik.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Friedrich Ludwig Bast ist die zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Kahlenberg, in der Oberförsterei Liepe, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ferdinand Richard Bahr, Heinrich Bernegau, Gustav Friedrich Wilhelm Kohn, Dagobert Lichtenstein, Rudolph Meißner, Reinhold Vogel und Ernst Wolff, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Ferdinand Ludwig Bechler, zu Berlin, ist als Apotheker Erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Zweiter Abschnitt. — Alle Versicherungen zu übernehmen gegen das Zerschlagen von Spiegelglas und anderen Glasarten, ganz gleich, ob diese sich befinden in Fenstern, Thüren, Einsätzen, Schaukasten, Spiegeln, in privaten oder öffentlichen Gebäuden und Läden, in öffentlichen oder Privat-Fuhrwerken.

Dritter Abschnitt. — Die Gesellschaft versichert Summen, die entweder zu einer bestimmten Zeit oder bei dem Eintritt eines zufälligen oder bestimmt zu erwartenden Ereignisses fällig werden, gleichviel, ob dasselbe mit irgend welchem Grundeigenthum in Beziehung steht, oder nicht. Die Gesellschaft versichert ferner die Zahlung für Erneuerung der Pacht, Lasten, die auf Grundeigenthum haften, Renten, Erbschaften und Zahlungsobliegenheiten jeder Art, die Betreffs desselben fällig werden.

Vierter Abschnitt. — Die Gesellschaft macht und schließt Versicherungen ab auf Besitz von Grundeigenthum der in irgend welcher Weise angefochten werden könnte, indem sie entweder den Versicherten gegen alle Kosten und Verluste, die in Folge dessen von dem Versicherten erlitten werden, schadlos hält, oder durch Zahlung einer Gesammtsumme an den Versicherten für solche Kosten und Verluste.

Fünfter Abschnitt. — Die Gesellschaft gewährt Aussteuern oder Versorgungen für Kinder; — sie kauft und verkauft Jahres-Renten, entweder sofort oder später beginnend; — sie kauft und verkauft ferner Eigenthum, das gewissen Personen später gesetzlich zufällt, so wie anderes Eigenthum und Personal-Vermögen; und verkauft von Zeit zu Zeit so gekauftes Eigenthum wieder. Die Gesellschaft macht ferner alle solche Geschäfte einer Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf welche hierin noch nicht Bezug genommen sein sollte.

Sechster Abschnitt. — Die Gesellschaft kauft von anderen Gesellschaften alle solche Geschäfte, wie sie in den vorhergehenden Abschnitten erwähnt sind, und übernimmt daher die Ausführung der Verträge und Leistung der Verbindlichkeiten solcher Gesellschaft mit Rücksicht auf die so gekauften Geschäfte und hält solche Gesellschaften schadlos, Betreffs derselben. Daß das, im dritten und vierten Abschnitte gebrauchte Wort: „Eigenthum" sich auf Herrengüter (Rittergüter) Patronate, Pfarreien, Vorwerke, Zehnten, Erbzins, Einkünfte und Erbschaften, so wie auf jede Art des Besitzes beziehen soll, gleichviel, ob mittelbar, ob in England, oder anderswo; daß ferner das im dritten und vierten Abschnitte gebrauchte Wort: „Besitzthum" sich beziehen soll auf irgend welchen Antheil, gesetzlichen Anspruch, an, oder Betreffs solchen Eigenthums, so wie sich ferner auf irgend welchen Antheil und gesetzlichen Anspruch an Gelder erstrecken soll, die im Kaufe von Grundeigenthum angelegt sind.

3) daß das Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft Ludgate Hill № 32 in der Stadt London sein soll, oder in einem Hause oder Orte innerhalb 7 Meilen von der Königlichen Bank in besagter Stadt, wie von den Directoren der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt werden wird. Haupt-Geschäfts-Büreau.

4) daß das Capital der Gesellschaft aus der Summe von 100,000 Pfund bestehen soll, getheilt in 100,000 Actien von 1 Pfund jede, jedoch durch Theilung des Capitals.

Ausgabe neuer Actien bis auf eine Summe vermehrt werden kann, die 1,000,000 Pfund nicht übersteigen darf, wie hierin später bestimmt wird.

5) daß jede der verschiedenen Personen, Partheien des ersten Theils am Datum der Vollziehung dieser Urkunde gezeichnet hat, und Besitzer der Anzahl von Actien des Gesellschafts-Capitals ist, die zu diesem Zwecke bei seinem Namen in besagtem, hier beigefügten 3ten Anhange verzeichnet stehen.

Neuntes General-Hauptstück.

Betreffs des Zweckes und der Geschäfte der Gesellschaft, so wie der Art und Weise, wie dieselben zu leiten sind, wird von den besagten Partheien dieser Urkunde hierdurch festgesetzt, verordnet und bestimmt:

Die Directoren können Versicherungs-Policen ausgeben.

172. — daß die Directoren nach besten Kräften, jedoch nichts destoweniger den Bestimmungen dieser Urkunde unterworfen, die Zwecke besagter Gesellschaft ausführen sollen, wie sie im zweiten Paragraphen dieser Urkunde angegeben sind; zu diesem Zwecke soll es besagten Directoren freistehen, für die Gesellschaft Versicherungs-Policen auszugeben und Versicherungs-Anträge abzulehnen, so wie im Allgemeinen auf solche Geschäfte, Angelegenheiten und Sachen, im Verfolg der Geschäfte der Gesellschaft sich einzulassen, ferner auf solche Fälle, Möglichkeits-Ereignisse und Gefahren, und zwar zu solchem Preise und unter solchen Bedingungen und Sicherheiten, und zu solchen Prämien, die entweder in einer Gesammtsumme oder vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlbar sind oder nach aufsteigender und absteigender Scala, und überhaupt auf solche Weise und in solcher Form oder verschiedener Formen, wie es die Directoren nach unbeschränktem Belieben für gerathen halten werden.

Die Policen müssen von den Directoren unterzeichnet werden.

173. — daß jede Police oder jedes andere Instrument, welches bei den vorbesagten Geschäften nöthig ist, von nicht weniger, als drei Directoren unterzeichnet und mit dem öffentlichen Siegel der Gesellschaft untersiegelt sein soll.

Vorschrift mit Bezug auf Abänderungen.

174. — daß, wenn irgend einer Police, die von der Gesellschaft ausgegeben worden, eine Veränderung vorgenommen wird, die Directoren es veranlassen sollen, daß ein Vermerk von solcher Abänderung auf der Police gemacht, von wenigstens drei Directoren unterzeichnet, mit dem Siegel der Gesellschaft untersiegelt und von dem Geschäftsführer contrasignirt werde; der so unterzeichnete Vermerk soll für alle Personen, die dabei interessirt sind, verbindende Kraft haben.

Policen werden durch Betrug ungültig.

175. — daß, im Falle Jemand, der eine Police gegen die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, oder gegen die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung des Zerschlagens von Glas, abgeschlossen hat, selbst oder durch Vermittelung Anderer vorsätzlich und wissentlich seine Gebäude oder sein versichertes Eigenthum oder einen Theil desselben, anzündet, oder es anzuzünden versucht, oder willentlich und wissentlich so versichertes Glas zerschlägt oder es zu zerschlagen versucht, oder bei irgend solcher Handlung, Angelegenheit oder Sache mitwirkt, wodurch die gegen Feuer versicherten Gebäude oder gegen Zerschlagen versicherten Glassachen beschädigt oder, wie vorbesagt, vernichtet werden, — dann und in jedem solchem Falle soll eine solche Police mit allen Zahlungen, die Betreffs derselben gemacht worden, der Gesellschaft verfallen sein, ausgenommen, wenn solche

Nachweisung
der im Monat Juni 1857 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigent Julius Friedrich Albrecht, zu Oranienburg, ist zum Director des Kreisgerichts in Beeskow ernannt.

II. **Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt, die bisherigen Referendarien Alexander Bertheim, Gustav Georg Carl Guth, Ferdinand August Hempel, Alfred Wilhelm Theodor Rosenfeld, Gustav Theodor Jansen, Ludwig Alfred Theodor Kallenbach, Dr. jur. Albert Moßner und Carl Otto Theodor Wedding.

III. **Referendarien.** Der Referendarius Carl Wilhelm Mathes ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg in das diesseitige Departement versetzt.

Zu Referendarien sind ernannt, die bisherigen Auscultatoren Richard Wilhelm Dr. jur. Dove, Carl Anton Otto Friedheim, Albert Friedrich Wilhelm Haack, Carl Heinrich Degenkolb, Wilhelm Ernst August Eduard Brunnemann, Carl August Ludwig Munckel; der Referendarius Eberhardt Adolph Heinrich Rikard von Röder ist Behufs des Uebergangs zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienst entlassen; der Referendarius Friedrich Wilhelm Leipolz ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienst entlassen.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Heinrich Jacob Emanuel Gemmel ist auf seinen Antrag Behufs des Ueberganges in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in Preußen aus dem diesseitigen Departement entlassen.

Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten Ernst Theodor Binder, Theodor Goecke, Felix Carl Reinhold von Joeden-Koniecpolski, Julius Theodor Muth, Gustav Bernhard Flügge, Carl Wilhelm Gustav Genz, Otto Ernst von Duisburg, Gottlob Samuel Albrecht Große und Hans Carl Theodor Wiese.

Der Oberlehrer Dr. Bartsch ist zum 5. Oberlehrer an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin ernannt worden.

Dem Lehrer Johann Friedrich Räder ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Neumannschen Privat-Elementarschule für Töchter in der St. Nicolai-Parochie in Berlin ertheilt worden.

Der verwittweten Frau Dr. Hausleutner, gebornen von Gayette, ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisher von der Frau Dr. Dann geleiteten Pensions-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Töchter aus den gebildeten Ständen zu Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Den auf der Deichbaustelle bei Stolpe a. d. O. beschäftigten Arbeitern Samuel Jakubke und Carl Teichert wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 13. Juni 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung. Belobung.

Am 19. April d. J. rettete der 17jährige Strumpfwirkerlehrling Eduard Hartmann hierselbst den 3jährigen Sohn des gerichtlichen Wundarztes Winterfeld — Namens Rudolph Heinrich — von dem Tode des Ertrinkens in der Spree mit Gefahr seines eigenen Lebens.

Die von dem Hartmann hierbei bewiesene rasche Entschlossenheit, seine Aufopferungsfähigkeit und Ausdauer werden hierdurch in lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 29. Juni 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Nachstehendes

Statut

der Stadt Brandenburg, als Ergänzung einzelner Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 haben der Magistrat und die Stadtverordneten folgende statutarische Abänderungen resp. Zusätze beschlossen:

№ I.

An Stelle des letzten Alinea des § 5 der Städte-Ordnung:

Ueber die Erlangung des Bürgerrechts ertheilt der Magistrat kostenfrei einen Bürgerbrief, welcher von einer Deputation, einem Magistratsmitgliede und zwei Stadtverordneten bestehend, zu Rathhause ausgehändigt wird.

№ II.

An Stelle des § 12 der Städte-Ordnung:

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 45 Mitgliedern.

№ III.

An Stelle des § 29 der Städte-Ordnung:

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem zweiten Bürgermeister, als dessen Stellvertreter, einem Baurath ꝛc. je nach Bedürfniß, und 12 unbesoldeten Stadträthen.

№ IV.

An Stelle des § 52 der Städte-Ordnung:

Es wird die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet, und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 № 2317) abhängig gemacht.

Außerdem wird von Allen, sowohl von Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben und von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht abhängig gemacht.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

Das Einzugsgeld und das Hausstandsgeld betragen je 15 Thlr., können jedoch ersteres bis auf 5 Thlr. und letzteres bis auf 3 Thlr. von der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung des Magistrats ermäßigt werden.

№ V.

An Stelle des § 70 der Städte-Ordnung:

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem letzten December bewirkt sein.

Brandenburg, den 4. Mai 1857.

Der Magistrat. (L. S.) Sprengel. **Die Stadtverordneten.** (L. S.) Betge.

Vorstehende statutarische Anordnungen der städtischen Behörden zu Brandenburg werden hierdurch von uns genehmigt. Potsdam, den 15. Juni 1857. (L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninski.

Genehmigung. I. 920/6.

wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung gleichzeitig mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hierdurch unser Statut vom 15. November / 16. December 1853 de conf. den 11. Januar 1854 außer Kraft getreten ist.

Brandenburg, den 20. Juni 1857. **Der Magistrat.**

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 69 die Concession der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Times" zu London, zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 28sten Stück des Amtsblatts pro 1857

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der laut amtlichen Certificats vom 24. Februar 1854 vorschriftsmäßig registrirten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Times“ zu London, wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853 die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hinsichtlich der, im zweiten Abschnitt des ersten General-Hauptstücks der Vertrags-Urkunde vom 26. December 1853 vorgesehenen Aufnahme von Versicherungen gegen das Zerschlagen von Spiegelglas und anderen Glasarten lediglich auf solche Geschäfte beschränkt, ertheilt, und zwar unter folgenden Bedingungen:

№ 69. Concession der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Times“ zu London, zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.

1) Die Statuten der Gesellschaft sind in demjenigen Umfange, welchen das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bestimmen wird, auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in einer getreuen deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Alle Veränderungen derselben sind dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin, Behufs Einholung der Genehmigung des Ministers für Handel ꝛc. rechtzeitig und bei Vermeidung der Untersagung des Geschäftsbetriebs, anzuzeigen.

2) Die Gesellschaft hat in Berlin ein besonderes Geschäftslocal einzurichten, einen daselbst domicilirenden General-Bevollmächtigten zu bestellen und lediglich von diesem Orte aus ihre Verträge mit den inländischen Versichernden abzuschließen, auch bei den Gerichten dieses Ortes wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen.

3) Der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft hat dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin vor Ablauf der drei ersten Monate eines jeden Geschäftsjahres außer der General-Bilanz der Gesellschaft, eine, das inländische Geschäft betreffende Spezial-Bilanz, worin das in Preußen befindliche Activum abgesondert von dem übrigen Activum aufzuführen ist, einzureichen. Dem Königlichen Polizei-Präsidium bleibt vorbehalten, die Grundsätze über die Art der Aufstellung dieser Bilanz näher festzusetzen, so wie nähere Erläuterungen derselben und speziellen Ausweis über die darin enthaltenen einzelnen Positionen zu fordern. Der General-Bevollmächtigte hat persönlich für die Wahrheit der eingereichten Spezial-Bilanz einzustehen, auch nach Ermessen der Behörde sonstige zulängliche Sicherheit hierfür zu stellen.

4) Rücksichtlich der Concession der, von der Gesellschaft anzustellenden Agenten, mit Einschluß des General-Agenten ist die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 maaßgebend.

5) Diese Concession ist jederzeit widerruflich und auf Kosten der Gesellschaft sowohl in den zu 1 bezeichneten, als in den Blättern derjenigen Regierungs-Bezirke, in welchen Agenten der Gesellschaft concessionirt werden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 2. Juni 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehende Concession wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann George Lewine hierselbst als General-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Times" für Versicherungen gegen das Zerschlagen von Glas bestätigt worden ist. Berlin, den 18. Juni 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

In Gemäßheit der unterm 2. d. M. der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Times" in London ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, so weit derselbe die Aufnahme von Versicherungen gegen das Zerschlagen von Spiegelglas und anderen Glasarten betrifft, wird nachstehend das 1ste und 9te General-Hauptstück der, der Gesellschaft zu Grunde liegenden Vertrags-Urkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erstes General-Hauptstück.

Betreffs der Bildung und der Geschäfte, so wie des Zweckes der Gesellschaft, Betreffs ferner der Höhe des Capitals, um dieselben auszuführen, wird hierdurch von und zwischen den besagten Partheien des ersten Theils in folgender Weise festgesetzt, erklärt und beschlossen:

1) daß die verschiedenen Personen (Partheien des ersten Theils) mit den andern Personen, die Actienbesitzer des Capitals der Gesellschaft werden und die hiermit in Folge der zu diesem Zwecke hierin später enthaltenen Verordnungen zu gründen beabsichtigt wird, — indem sie Actien des Capitals der Gesellschaft besitzen, und so lange, bis dieselbe unter den hierin später enthaltenen Bedingungen aufgelöst wird, eine Actien-Gesellschaft bilden unter dem Namen und der Benennung: „Times", Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

2) daß die Geschäfte besagter Gesellschaft, welche zum Zwecke besserer Uebersicht in sechs Abschnitte geordnet worden, sind, wie folgt: (das heißt)

Erster Abschnitt. — Alle Versicherungen zu übernehmen gegen Verlust oder Beschädigung von Eigenthum durch Feuer, auf das Leben von Personen oder auf körperliche Beschädigungen, die irgend Jemand erleidet, dessen Eigenthum gegen Feuersgefahr versichert ist; ferner Assecuranzen zu übernehmen gegen Beschädigung von Eigenthum durch Hagelschlag oder gegen die Gefahr solchen Verlustes oder solcher Beschädigungen, so wie ferner alle anderen Versicherungen, die damit in Zusammenhang stehen und gesetzlich übernommen werden dürfen.

Police einer Parthei bona fide cedirt worden, die um den Betrug nicht wußte, und Anzeige von einer solchen Uebertragung dem Geschäftsführer der Gesellschaft drei Monate vor solchem Verluste oder solcher Beschädigung durch Feuer oder vor solchem Zerschlagen gemacht hat; nur in solchem Falle soll die Police bis zum Betrage des Antheils des Cessions-Rechtes gültig sein.

176. — daß, wenn die Prämie für eine von der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungs-Police 15 Tage lang, nachdem die Zahlung für dieselbe fällig geworden, unberichtigt geblieben, jede solche Police, so wie alle darauf geleisteten Zahlungen und Ansprüche an die Gesellschaft Betreffs derselben, durchaus verfallen sein soll; nichts destoweniger soll es den Directoren, wenn sie es für rathsam finden, gesetzlich freistehen, solchen Verfall aufzuheben und die Police unter solchen Bedingungen wieder gültig zu erklären, wie es für rathsam erscheint; so auch, wenn ein Verlust oder eine Beschädigung durch Feuer innerhalb dieser 15 Tage stattfinden sollte, nachdem die Prämien für solche Versicherung fällig geworden, jedoch noch nicht gezahlt ist, — so soll dann und in solchem Falle die Versicherung demungeachtet rechtsgültig sein, vorausgesetzt, daß die Prämie innerhalb solchen Zeitraums von 15 Tagen gezahlt wird. Bestimmungen Betreffs des Verfalles wegen Nichtzahlung der Prämien.

177. — daß es den Directoren, wenn sie es für rathsam halten, gesetzlich freistehen soll, Policen zu gewähren und mit anderen Versicherungs-Gesellschaften gegen irgend ein Risico solche Versicherung abzuschließen, wie es besagten Directoren dienlich erscheint. Die Directoren können für gewisse Fälle in andern Gesellschaften versichern, wogegen sie selbst Versicherungen annehmen.

178. — daß, wenn eine Veränderung vorgenommen wird, ein Wechsel oder ein anderer Vorfall sich zu irgend einer Zeit nach dem Abschluß der Versicherung ereignet, der in irgend einer Weise mit dem, von der Gesellschaft versicherten Eigenthum in Verbindung steht und die Gefahr des Verlustes oder das Risico vergrößert, es Pflicht der Person oder Personen sein soll, wie hierin später erwähnt wird, entweder ursprünglich oder durch Uebertragung rechtliche Ansprüche auf solche Versicherung hat, von der Art und dem Umfange der so vermehrten Gefahr augenblicklich im Haupt-Büreau der Gesellschaft Anzeige zu machen; daß die Directoren danach berechtigt sein sollen, solche Abänderungen in den Bedingungen der Police vorzunehmen (die Abänderung muß in der, von dem 174sten Paragraphen dieser Urkunde vorgeschriebenen Weise vorgenommen werden), wie sie es nach der Art des Falles für rathsam halten; und daß, im Falle es Jemand 12 Monate oder länger nach solcher vermehrten Gefahr und bis ein Feuer ausgebrochen ist, gleichviel, ob innerhalb dieser 12 Monate oder nicht, betrügerischer Weise es unterläßt, solche Anzeige zu machen, oder, nachdem er solche Anzeige gemacht, verweigern sollte, auf die von den Directoren vorgeschlagenen Veränderungen in den Bedingungen der Police einzugehen, so soll solche Police mit allen darauf geleisteten früheren Zahlungen der Gesellschaft durchaus verfallen sein. Von größerer Gefahr muß bei Strafe des Verfalles, Anzeige gemacht werden.

179. — daß von jeder Cession einer Police, die von der Gesellschaft gewährt worden, eine, von dem Cedenten, seinem Bevollmächtigten oder Rechts-Anwalte unterzeichnete schriftliche Anzeige im Haupt-Büreau der Gesellschaft innerhalb drei Monate von dem Datum der Cession, abgegeben werden soll; wird solche Anzeige nicht gemacht, so soll die Cession in keiner Weise von der Gesellschaft an- Cession (Abtretung) von Policen.

erkannt werden oder für dieselbe bindend sein; die Gesellschaft soll ferner in keiner Weise verpflichtet sein, die Rechtsgültigkeit einer solchen Cession zu untersuchen und von der Anzeige Notiz zu nehmen, daß die Police gemeinschaftlich besessen wird; nur Derjenige, der eine Police abschließt, seine oder ihre Bevollmächtigten, sollen, nachdem sie ihre Bestätigung oder Administrations-Patent vorgezeigt, die durch solche Policen versicherten Gelder in Empfang nehmen.

Vollmacht zum Rückkauf von Policen. **180.** — daß, wenn es die Directoren dienlich halten, es ihnen auf Antrag der berechtigten Partheien gesetzlich freistehen soll, die Bedingungen einer Police zu verändern und eine solche von der Gesellschaft gewährte Police unter solchen Bedingungen zurückzukaufen.

Local-Comiteen. **181.** — daß die Directoren in irgend welcher Stadt des vereinigten Königreichs Ihrer Majestät, Personen ernennen können, ein Local-Comitee oder einen Ausschuß zur Leitung der Geschäfte zu bilden, und zwar mit solcher Vollmacht, wie sie der Ausschuß der Directoren einem solchen übertragen wird; besagter Ausschuß der Directoren kann die Mitglieder eines solchen Local-Comitees besolden und sie sämmtlich nach Gefallen aus ihrem Amte entfernen.

Die Directoren können Agenten ernennen. **182.** — daß es den Directoren gesetzlich freistehen soll, für die Gesellschaft solche Agenten an solchen Orten, mit solcher Vollmacht und Besoldung zu ernennen, wie sie es für gut halten; daß es ihnen ferner freistehen soll, jede solche Ernennung zu widerrufen und zu diesem Zwecke eine solche Besoldung aus dem Fonds der Gesellschaft zu bewilligen, wie er zu diesem Behufe zu ihrer Verfügung gestellt ist; daß es den Directoren ferner gesetzlich freistehen soll, aus dem Fonds oder von den Geldern der Gesellschaft die Kosten, Ausgaben und Auslagen zu zahlen, die von ihnen bei der Bildung und provisorischen Registrirung der Gesellschaft, so wie bei der Vorbereitung und Vollziehung dieser Urkunde gemacht worden, so wie die, welche von ihnen bei Besorgung der vollständigen Registrirung der Gesellschaft noch gemacht werden.

Wann Summen, die für Policen fällig sind, gezahlt werden müssen. **183.** — daß die Summe, die von der Gesellschaft für Policen zu zahlen ist, der Parthei oder den Partheien drei Monate nach der Anzeige und dem Beweise, daß das Ereigniß stattgefunden, für welches solche Summe zahlbar ist, gezahlt werden soll.

Höhe des Betrags, der für ein Risico gezahlt wird. **184.** — daß der Gesammtbetrag, welcher für einen Fall (Risico) zahlbar wird, gleichviel ob durch eine oder mehrere Policen versichert, 5000 Pfund nicht übersteigen soll.

Versicherte Summen werden nur aus dem gezeichneten Capitale gezahlt. **185.** — daß jede, von der Gesellschaft abzuschließende Versicherung in solcher Form und Weise gemacht werden soll, daß die von der Gesellschaft zu zahlenden Gelder Betreffs derselben, nur eine Auflage des gezeichneten Capitals der Gesellschaft sind und jede Verbindlichkeit Seitens der Gesellschaft zur Zahlung solcher Gelder aus irgend einem anderen Fonds oder aus dem Privat-Vermögen der Actionaire, verneinen soll.

Kauf von Policen. **186.** — daß, im Falle der Besitzer einer, von der Gesellschaft abgeschlossenen Police über dieselbe anders zu disponiren oder sie zu verkaufen geneigt ist, es den Directoren freistehen soll, dieselbe für die Gesellschaft unter solchen Bedingungen zu kaufen, wie sie es für gut halten. **Berlin, den 18. Juni 1857.**

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 17. Juli **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4724. Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Gera betreffend. Vom 2. April 1857.

№ 4725. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz: 1) von Klein-Tarpen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, 3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen.

№ 4726. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung des fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Culm: 1) von Stolno bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Graudenz und 2) von Briesen bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, so wie 3) einer Steinpflasterung von der Couvirung der Trinke bei Culm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichselfähre bei Glugowko.

№ 4727. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 18. Mai 1857.

№ 4728. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858. Vom 25. Juni 1857.

Das diesjährige 37ste Stück derselben enthält:

№ 4729. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke.

№ 4730. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-, Bollwerks- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin.

№ 4731. Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals zu erheben sind. Vom 1. Juni 1857.

№ 4732. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Kirn, Regierungsbezirks Coblenz.

№ 4733. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Actien-Gesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt", mit dem Domicil in Magdeburg. Vom 17. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 210. Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. für den Monat Juni 1857. I. 358. Juli.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juni d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	5	11
für den Scheffel Roggen	2	4	10
für den Scheffel große Gerste	1	24	11
für den Scheffel kleine Gerste	1	16	11
für den Scheffel Hafer	1	10	3
für den Scheffel Erbsen	2	3	7
für den Centner Heu	—	28	4
für das Schock Stroh	7	4	3
für den Centner Hopfen	12	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	15	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 211. Entwässerung des Colpin-Luchs. I. 2639. Juni.

In der Provocationssache der Stadtgemeinde Rheinsberg, betreffend die beabsichtigte Entwässerung des Colpin-Luches bei Rheinsberg, ist von uns heute der Präclusionsbescheid auf Grund des Gesetzes vom 23. Januar 1846 erlassen, und ein Exemplar desselben in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt.

Potsdam, den 12. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 212. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 99. Juli. I. 127. Juli.

An Stelle des Maurermeisters Stämmler, zu Zehdenick, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist von uns der emeritirte Cantor Schlegel, zu Zehdenick, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Der Maurermeister Rehfeldt, zu Zossen hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 8. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 213. Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 99. Juli.

Der Maurermeister Rehfeldt, zu Zossen, hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 8. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Verzeichniß № 24.

der bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam zu reclamirenden:

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein Taschenmesser mit zwei Klingen und einem Korkzieher, Perlmutterschalen	in Passow im Courswagen der Stralsund-Passower Personen-Post	am 1. April 1857.
2	eine Herren-Mütze von schwarzem Tuche	desgleichen	am 3. April 1857.
3	ein gelber Rohrstock mit kurzem Handgriffe	desgleichen	am 5. Mai 1857.
4	ein seidenes Taschentuch, Grundfarbe weiß mit violetten Blumen	desgleichen	am 13. Mai 1857.
5	eine Hutschachtel	in Lenzen im Wittenberge-Lenzener Courswagen	am 25. Mai 1857.

B. unbestellbare Post-Sendungen.

№	Gegenstand.	Signatur	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth	Werth.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.
6	Packet	H. M.	5	15	—	Conducteur Mertens in Dörtze bei	Röbel	Spandau	7. Juni 1857.
7	ein Brief	—	—	$\frac{1}{16}$	2 Thlr.	Müllergeselle Estermann	Berlin	Oranienburg	8. Juni 1857.
8	ein Brief	—	—	$\frac{1}{16}$	1 Thlr.	Johanna Gesch	Berlin	Schwedt	16. April 1857.

Potsdam, den 9. Juli 1857. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Fritze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 73. Betrifft die Benutzung der Dossirungen, Bollwerke und Schälungen des Landwehr- und Louisenstädtischen Kanals.

Auf Anordnung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Benutzung der Dossirungen, Bollwerke und Schälungen des Landwehr- und Louisenstädtischen Kanals durch Betreten, Einschlagen von Pfählen, Aufstellung von Materialien, Rüstzeug u. s. w. zum Zweck des Wasserschöpfens, des Aus- und Einsteigens in Kähne, des Be- und Entfrachtens von Schiffsgefäßen u. s. w. vom 1. October d. J. ab nur an denjenigen Stellen erlaubt ist, welche mit vorschriftsmäßigen Wassertreppen resp. Rampen versehen sind; auch werden nur auf dergleichen Stellen polizeiliche Erlaubnißscheine zum Befrachten und Löschen der Schiffe ertheilt werden.

Hiervon sind Ausnahmen nur in Beziehung auf einzelne, zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Uferstellen und auf andere zu vorübergehenden Zwecken gestattet. Es werden daher insbesondere diejenigen Personen, welche das Recht beanspruchen, Uferstellen in der einen oder anderen Weise benutzen zu können, aufgefordert, bis zu der vorangegebenen Zeit diejenigen Vorrichtungen nach Maaß-

gabe der zu ertheilenden Anweisungen und Bedingungen anzulegen, ohne welche ihnen die Ausübung ihrer Befugniß nach dem 1. October d. J. verschränkt ist. Wegen Ertheilung der erforderlichen Bauscheine und Concessionen findet die Meldung beim Königlichen Rent-Amte Berlin hierselbst Statt.

Wer nach dem 1. October d. J. eine Uferstelle benutzt, die ohne die entsprechende Vorrichtung versehen ist, oder zu deren Benutzung eine polizeiliche Erlaubniß, soweit dieselbe erforderlich, nicht ertheilt ist, der verfällt den im Reglement für den Landwehr- und Louisenstädtschen Kanal vom 27. August 1850 (Berliner Intelligenzblatt von 1850 № 208, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1850, Beilage zu Stück 36), namentlich in den §§ 8, 9, 25, 26 und 28 enthaltenen Bestimmungen und Strafen.

Ferner wird bekannt gemacht, daß nach den Bestimmungen der Königlichen Ministerien für Handel ꝛc. und der Finanzen für jede Benutzung einer öffentlichen Ein- oder Ausladestelle im Landwehr- und Louisenstädtschen Kanal, sei es, daß dieselbe mit der sonst vorgeschriebenen Vorrichtung versehen ist oder nicht, vom 1. October d. J. ab ein Zins zu entrichten ist, und zwar:

von Kähnen mittlerer Größe:

a) für eine Woche . . . . 7 Sgr. 6 Pf.,
b) für die zweite Woche . . . . 15 „
c) für die dritte Woche . . . . 15 „
d) für die vierte Woche . . . . 15 „
e) für den zweiten Monat . . . . 15 „
f) für jeden folgenden Monat . 1 Thlr.

von kleinen Kähnen die Hälfte und von großen Kähnen das Doppelte dieser Sätze.

Die Zahlung dieses Zinses erfolgt sogleich bei Ertheilung der polizeilichen Lade- und Liegescheine.

Sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen, soll es den Besitzern von Privat-Auslade-Vorrichtungen gestattet werden, dieselben nicht allein an dritte zur Benutzung zu überlassen, sondern für diese Benutzung auch eine gleiche Gebühr zu erheben.

Die Erlaubniß zur Ueberlassung von Privat-Auslade-Vorrichtungen an Dritte, sei es gegen Entgelt oder nicht, muß in der Concession über die Anlage ausdrücklich ausgesprochen sein.

Ferner ist für die Anlegung und Unterhaltung einer Wassertreppe ein jährlicher Zins von 1 Thlr. und für die Anlage einer Ein- und Auslade-Vorrichtung ein jährlicher Zins von 5 Thlrn. an das Königliche Rent-Amt Berlin von Jedem zu entrichten, dem eine vertragsmäßige Berechtigung zur Benutzung des Kanal-Ufers nicht zusteht. Berlin, den 6. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Bau-Commission.
Freiherr von Zedlitz. Pehlemann. Nietz.
Königl. Rent-Amt Berlin. Krack.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Marzillier hierselbst, als Agent der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz bestätigt worden ist. № 74. Rheinschifffahrts-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 2. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oeconomie-Inspector Johann Carl Leopold Schultze hierselbst, als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. № 75. Vieh-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 2. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Als Ergänzung des Betriebs-Reglements für Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, vom 18. Juli 1853, wird hierdurch höherer Anordnung zufolge bekannt gemacht, daß in denjenigen Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden, in welchen für den Transport von Holz, Wildprett oder anderen Gegenständen besondere Ausweise polizeilich erfordert werden, die Annahme derartiger Güter zur Beförderung auf der Eisenbahn nur nach vorgängiger Beibringung der am Orte der Aufgabe-Station erforderlichen Ausweise und Legitimationen erfolgen soll; im Uebrigen aber können derartige, bloß für einzelne Regierungsbezirke, Kreise oder Gemeinden erlassene Polizei-Verordnungen auf die Eisenbahn-Transporte keine Anwendung finden. Berlin, den 10. Juli 1857.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Verlegung der in dem Chausseehause vor dem Prenzlauer Thore hier belegenen Steuer-Abfertigungsstelle.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern die nach der Bekanntmachung vom 7. Juli 1849 in dem Chausseehause vor dem Prenzlauer Thor hier belegene Abfertigungsstelle für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände und steuerpflichtiges Wildprett vom 16. d. M. ab nach dem jenseit des bezeichneten Chausseehauses neu erbauten Steuer-Gebäude verlegt werden wird.

Berlin, den 13. Juli 1857.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 157 vom 7. Juli 1857.)

Dem Kaufmann Huland, in Berlin, ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Schmelzofen für Eisen, so weit derselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 158 vom 8. Juli 1857.)

Dem Mechanikus Carl Höller, zu Kaltenherberg bei Solingen, ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, so weit die Einrichtung desselben nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 160 vom 10. Juli 1857.)

Dem Maschinen-Fabricanten Herrmann Jäger, in Elberfeld, ist unter dem 6. Juli 1857 ein Patent

auf einen Regulator an mechanischen und an Hand-Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 158, vom 8. Juli 1857.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, zu Berlin, unter dem 16. November 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Construction von Feuerungs-Anlagen

ist erloschen.

Personalchronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Cassirer der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse Püchler den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ludwig Senff und Friedrich Wilhelm Weber, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie August Wilhelm Fitting, zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Kreis-Thierarzt Stahl, bisher in Schildberg im Regierungsbezirk Posen, ist die neu creirte Kreis-Thierarztstelle des Angermündeschen Kreises verliehen worden.

Im Laufe des Monats Juni d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die Post-Expeditions-Gehülfen Peters und Wille als Post-Expedienten im Büreau der Ober-Post-Direction, der vormalige Sergeant Basel als Post-Expedient beim Hof-Post-Amte, der invalide Sergeant Flügel als Packetbesteller beim Hof-Post-Amte, die vormaligen invaliden Militairs Fr. Gottlieb Schmidt, Adolph Grundner, Heinrich Schebera, Joh. Friedr. Scharff, Ludw. Aug. Sagert, Franz Ludw. Waymann, als Boten beim Hof-Post-Amte.

Befördert ist: der Post-Secretair Bennighauß zum Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher beim Hof-Post-Amte.

Versetzt sind: der Post-Secretair Rieger vom Hof-Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3, der Post-Conducteur Jagusch vom letztgedachten Amte als Bote zum Hof-Post-Amte, der Bote Lebend vom Hof-Post-Amte als Post-Conducteur zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3.

Entlassen ist: der Briefträger Fr. W. Brandt wegen Invalidität.

Gestorben ist: der Briefträger Ludwig Petzold.

In dem Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind
ernannt: zum Ober-Post-Secretair der Post-Secretair Schumann in Potsdam, zu Post-Secretairen die Post-Assistenten Krüger in Prenzlau und Caplick in Potsdam,
angestellt: als Post-Expediteure der Zoll-Einnehmer Grunwaldt in Fürstenwerder und der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Schnee in Wolfshagen, als Postbegleiter der Militair-Invalide Prophet in Potsdam, als Factagebote der Militair-Invalide Benkendorf in Potsdam, als Briefträger der invalide Sergeant Leifeldt vom 1. Garde-Regiment zu Fuß und der invalide Gensd'arm Friedrich Schultze in Potsdam,
bestätigt: als Post-Expedient der invalide Sergeant Steinhausen in Zehdenick, als Factagebote der Postbegleiter Druwe in Potsdam,
versetzt: der Post-Expediteur Wachtel von Wittenberge Stadt nach Rheinsberg,
ausgeschieden: der Ober-Post-Secretair Schumann und die Post-Expediteure Steinhausen in Rheinsberg, Köhler in Fürstenwerder und Christmann in Wolfshagen,
gestorben: der Post-Expedient Schröer in Friesack.

Dem Küster, Organisten und Lehrer-Adjunctus Wilhelm Friedrich Heinrich Beschoren, zu Bocho, Superintendentur Jüterbogk, ist der Titel „Cantor" verliehen worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten
Friedrich Gustav Herrmann Dessin, aus Oranienburg,
Johann Paul Theodor Hoffbauer, aus Deutsch-Sagar,
Franz Georg Simon Rhode, aus Potsdam, und
Johann Friedrich Teschner, aus Kollwitz,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1857 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Wegener als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Stadtgerichts-Bezirk Nr. 5, 2) der Kaufmann Lüdemann als Schiedsmann für den Mohrenstraßen-Bezirk Nr. 39, 3) der Kaufmann Thoens als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 17. Juni 1857.

Angermünder Kreis. 4) Der Rathmann und Töpfermeister Trampe, zu Greiffenberg in der Ukermark als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für die Stadt Greiffenberg in der Ukermark, verpflichtet am 8. Mai 1857.

West-Priegnitz. 5) Der Kaufmann Scalet, zu Wilsnack, als Schiedsmann für die Stadt Wilsnack, 6) der Kaufmann Schünemann, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselbe Stadt, 7) der Rathmann Wolff, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselbe Stadt, alle drei verpflichtet am 6. Juni 1857.

Zauch-Belzigscher Kreis. 8) Der Tischlermeister und Stadtverordnete Noack, zu Niemegk, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für die Stadt Niemegk, 9) der Orgel-Baumeister Bär, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselbe Stadt, beide verpflichtet am 10. Juni 1857; 10) der Zimmermeister Wallis, zu Saarmund, als Schiedsmann für die Stadt Saarmund, verpflichtet am 24. Juni 1857; 11) der Großbürger Plage, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselbe Stadt, 12) der Stadtcassen-Rendant Schmidt, ebendaselbst, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselbe Stadt, beide verpflichtet am 16. Juni 1857.

Lübbener Kreis. 13) Der Braukrug-Gutsbesitzer Schulz, zu Speichrow, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. Mai 1857.

Königsberger Kreis. 14) Der Eigenthümer Juhre, zu Alt-Wustrow, als Schiedsmann für den nördlichen Theil des 8ten ländlichen Bezirks und als Schiedsmanns-Stellvertreter für den siebenten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Juni 1857.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Cremmer Dammbrücke.

Wegen einer nothwendigen Reparatur an der über den Ruppiner Kanal führenden Cremmer Dammbrücke wird die Letztere am 21., 22. und 23. d. M. für Wagen und Reiter gesperrt bleiben. Die Passanten haben daher in dieser Zeit den Weg über Hohenbruch zu nehmen.

Potsdam, den 4. Juli 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Das Depositorium der hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Commissionen I. und II. und der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Niemegk zur Zeit verwaltet von:

1) dem Kreisrichter Riepel als erster Curator,
2) dem Kreisgerichts-Secretair Winkler als zweiter Curator,
3) dem Kreisgerichts-Secretair Thiele als Rendanten.

Die für das Depositorium bestimmten Zahlungen können gültig nur gegen gemeinschaftliche Quittungen dieser drei Beamten geleistet werden. Die Deposital-Tage finden nach wie vor an jedem Dienstage in den Vormittags-Dienststunden statt.

Belzig, den 11. Juli 1857. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Gesuch an die Herren Pfarrer.

Zu Ende des 17. oder Anfangs des 18. Jahrhunderts ist — allem Vermuthen nach — in der Ukermark oder in Pommern ein David Eggert, auch Eckert genannt, geboren. — Er muß in der Zeit von 1720 bis 1735 als Müller mit Dorothea Elisabeth geb. Köhler getraut sein.

An die Herren Geistlichen in der Ukermark, in Pommern und den angrenzenden Orten richtet der Justiz-Actuarius Schulze, zu Soldin, in Vollmacht mehrerer, großen Theils armer Erb-Prätendenten auf einen beträchtlichen Nachlaß die Bitte: in den Kirchenbüchern nach der Geburt und der Trauung des David Eggert recherchiren und von dem etwaigen Auffinden einschlägiger Nachrichten, gefällige Meldung machen zu wollen.

Auf den Fall, daß solche Nachrichten ein günstiges Resultat für jene Erb-Prätendenten erbringen, wird von denselben **die Summe von 500 Thalern** dem betreffenden Herrn Pfarrer gezahlt werden.

Aufforderung.

In einem der Jahre 1758, 1759 oder 1760 und wahrscheinlich am 27. oder 28. Juli ist an einem der Orte, Stadt oder Dorf des dermaligen Regierungsbezirks Potsdam einem Kürschner Friedrich Gottlob Vetter eine Tochter Namens Marie Magdalena, ob ehelich oder unehelich ist unbekannt, geboren worden, deren Taufzeugniß gebraucht wird, bis jetzt aber nicht erlangt werden konnte.

Indem nun die Herren **Kirchenbuchführer** jener Orte um die deshalb nöthigen Nachforschungen in ihren Kirchenbüchern ersucht werden, sichert man für das bezeichnete Taufzeugniß ein Honorar von Zwanzig Thalern zu.

Naumburg, den 10. Juli 1857. Rechts-Anwalt Franz.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 24. Juli. **1857.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der noch coursirenden realisirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll (Gesetzsammlung Seite 82), und die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungs-Fonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Capitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub № 2 der obengedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824 für das Jahr 1857 sich ergebenden Course von 77½ Procent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Casse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Cassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien können sich die gedachten Cassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Documente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Course von 77½ Procent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse zinslos asservirt werden. Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 214.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1857 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	7	6	3	6	7	11	2	6	3	10½	2	2½	6	2	3	11	4	1½	3	—	4	8	5	7
2	7	6	3	7	7	11	2	11	3	9½	2	2½	6	1	3	8	4	2	2	11	4	7	5	6
3	7	6	3	7	7	10	3	2	3	9½	2	2	6	1	3	8	4	2	2	10	4	6	5	5
4	7	6	3	8	7	9	3	3	3	10	2	2	6	½	3	6½	4	2	2	9½	4	5	5	4
5	7	4	3	8	7	8	3	2	3	10½	2	1½	6	1	3	6	4	2	2	8	4	4	5	3
6	7	4	3	8	7	8	3	1	3	10½	2	1½	6	1	3	5½	4	2	2	7½	4	3	5	2
7	7	4	3	8	7	7	2	10	3	10	2	1	6	1	3	5	4	2	2	6½	4	2	5	2
8	7	4	3	8	7	7	3	2	3	10	2	1½	6	2	3	4	4	2	2	5½	4	2	5	1
9	7	3	3	6	7	7	3	1	3	10	2	1½	6	1	3	3	4	2	2	5½	4	3	5	—
10	7	3	3	6	7	6	3	1	3	11	2	1½	6	1	3	2	4	2	2	5	4	2	4	11
11	7	3	3	6	7	5	3	2	3	11	2	2	6	—	3	1	4	2	2	4½	4	1	4	11
12	7	2	3	6	7	4	3	2	4	—	2	2	5	9½	3	—	4	2	2	4½	4	—	4	10
13	7	2	3	6	7	3	3	1	4	—	2	2	5	11½	3	—	4	2	2	4½	3	11	4	9
14	7	1	3	4	7	2	2	10	4	—	2	2½	6	2	3	—	4	2	2	4½	3	9	4	9
15	7	1	3	4	7	2	3	1	4	—	2	3	6	2	3	—	4	2	2	4	3	9	4	9
16	7	1	3	3	7	1	3	—	4	—	2	3½	6	2	2	10	4	2	2	3	3	9	4	9
17	7	—	3	3	7	1	3	1	4	½	2	3½	6	2	2	9	4	2	2	1½	3	8	4	8
18	6	11	3	3	7	—	3	1	4	1	2	3½	6	2	2	9	4	2	2	1½	3	8	4	7
19	6	11	3	3	6	11	3	1	4	½	2	4	6	2	2	11	4	2	2	2	3	7	4	6
20	6	11	3	2	6	10	3	—	4	½	2	4	6	2	2	10	4	2	2	1½	3	6	4	5
21	6	11	3	3	6	10	2	10	4	½	2	4	6	2	2	10	4	2	2	1½	3	5	4	5
22	6	11	3	2	6	10	3	—	4	—	2	4	6	2	2	9	4	2	2	1½	3	3	4	5
23	6	10	3	2	6	10	3	—	4	—	2	4	6	2	2	9	4	2	2	1½	3	2	4	5
24	6	10	3	2	6	9	2	11	4	—	2	3½	6	2	2	9	4	2	2	1½	3	1	4	6
25	6	10	3	2	6	8	2	11	4	—	2	3½	6	—	2	8	4	2	2	1	3	—	4	6
26	6	9	3	—	6	7	2	11	4	—	2	3½	5	10	2	8	4	2	2	1	3	—	4	6
27	6	8	2	10	6	7	2	10	4	—	2	3	5	10	2	9	4	2	2	½	2	11	4	5
28	6	8	2	10	6	6	2	9	4	—	2	3	5	10	2	9	4	2	2	—	2	11	4	5
29	6	8	2	11	6	7	2	10	4	—	2	3	5	10	2	9	4	2	2	—	2	10	4	5
30	6	7	2	10	6	6	2	11	4	—	2	3	5	10	2	8	4	2	2	—	2	10	4	5

Potsdam, den 20. Juli 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 76. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Wilhelm Kerner hierselbst ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha bestätigt worden. Berlin, den 11. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 77. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Dahms hierselbst ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main bestätigt worden.

Berlin, den 11. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 78. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. W. H. Protzen hierselbst, als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg bestätigt worden ist. Berlin, den 7. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 79. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Georg Bernhard Weber hat die ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 14. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 80. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Jacob Brilles hierselbst hat die ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main übertragene Agentur niedergelegt. Berlin, den 11. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. heute Statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thalern

die Nummern:	68.	159.	360.	385.	488.	575.	686.	1336.	1472.	1889.
	2390.	2626.	2722.	2856.	3135.	3311.	3425.	3512.	3572.	3718.
	4039.	4143.	4196.	4299.	4317.	4394.	4973.	5060.	5162.	5234.
	5573.	5902.	6292.	6414.	7192.					

Littr. B. zu 500 Thalern

die Nummern:	121.	340.	815.	1083.	1095.	1835.	1863.	1964.	2089.
	2099.	2221.	2339.	2342.	2494.	2757.	2806.		

Littr. C. zu 100 Thalern

die Nummern:	510.	640.	864.	1221.	1234.	1333.	1685.	1807.	2175.	
	2768.	3116.	3425.	3529.	3638.	3822.	4457.	4475.	4750.	4795.
	4825.	4859.	5276.	5403.	5994.	6348.	6370.	6383.	6413.	6457.
	6493.	6538.	6657.	6787.	6881.	6940.				

Littr. D. zu 25 Thalern

die Nummern:	504.	510.	698.	867.	993.	1014.	1074.	1245.	1492.
1997.	2295.	2357.	2581.	2672.	2727.	2994.	3161.	4048.	4157.
4371.	4423.	4590.	4592.	4748.	4860.	5253.	5420.	5470.	

Littr. E. zu 10 Thalern

die Nummern: 50.	61.	80.	192.	224.	275.	348.	430.	503.	520.
585.	624.	806.	929.	1035.	1273.	1304.	1308.	1347.	1412.
1443.	1461.	1527.	1528.	1533.	1682.	1705.	1811.	1845.	1946.
2014.	2045.	2119.	2155.	2264.	2271.	2291.	2372.	2379.	2410.
2415.	2449.	2479.	2602.	2615.	2708.	2877.	3031.	3158.	3293.
3551.	3566.	3630.	3658.	3715.	3750.	3846.	3925.	3958.	3993.
4027.	4095.	4142.	4237.	4304.	4368.	4603.	4621.	4647.	4669.
4684.	4700.	4740.	4743.	4787.	4819.	4848.	4853.	4924.	4950.
4953.	4993.	5000.	5087.	5113.	5115.	5146.	5267.	5307.	5314.
5333.	5462.	5476.	5510.	5626.	5829.	5921.	6063.	6208.	6285.
6353.	6383.	6480.	6516.	6543.	6706.	6926.	7005.	7228.	7264.
7265.	7346.	7417.	7423.	7426.	7502.	7557.	7628.	7653.	7734.
7755.	7768.	7808.							

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 15 und 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26,

vom 1. October 1857 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October 1857 ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1852:
Littr. E. № 28 über 10 Thaler,

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1852:
Littr. C. № 67 über 100 Thaler,

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1853:
Littr. C. № 751 über 100 Thaler,
- D. № 183 über 25 Thaler,
- E. № 618 über 10 Thaler,

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1853:
Littr. B. № 267 über 500 Thaler,
- C. № 858 über 100 Thaler,
- D. № 405. 1190 à 25 Thaler,

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1854:
Littr. C. № 1401. 2418 à 100 Thaler,
- D. № 633. 914 à 25 Thaler,
- E. № 334 über 10 Thaler,

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1854:
Littr. A. № 1553. 2214. 2848. 4670 à 1000 Thaler,
- C. № 968. 1983. 2551 à 100 Thaler,
- D. № 304. 1652 à 25 Thaler,
- E. № 44. 797. 811. 2468 à 10 Thaler,

g) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1855:
Littr. A. № 2166. 4427 à 1000 Thaler,
- B. № 927. 2230 à 500 Thaler,
- C. № 798. 1873. 2205 à 100 Thaler,
- D. № 333. 2985. 3451. 3459 à 25 Thaler,
- E. № 276. 446. 601. 1384. 1864. 2786. 3087. 3328 à 10 Thaler,

h) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1855:
Littr. A. № 439. 680 à 1000 Thaler,
- B. № 196. 239. 278. 909. 2562 à 500 Thaler,
- C. № 2169. 5539 à 100 Thaler,
- D. № 585. 675. 1643. 2351 à 25 Thaler,
- E. № 253. 2730. 2773. 2886. 2891. 3182. 5204 à 10 Thaler,

i) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Littr. A. № 1809. 4718 à 1000 Thaler,
- B. № 1702 à 500 Thaler,
- C. № 89. 605. 1098. 1798. 2315. 2982. 3627. 3897. 5039. 5070. 5346. 5489 à 100 Thaler,
- D. № 101. 933. 1532. 1845 à 25 Thaler,
- E. № 132. 245. 279. 492. 703. 2368. 3629. 5240. 5503. 5600. 6005 à 10 Thaler,

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 19. Mai 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin in der ersten Hälfte des Monats September d. J. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, von den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen (nemlich dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelst welcher derselbe zur Bestreitung der, durch jenen Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln sich verpflichtet) begleiteten Anträge bis spätestens den 10. August d. J. in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu den anzuberaumenden Terminen Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit noch besonders vorgeladen werden. Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 10. Juli 1857.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 165 vom 16. Juli 1857.)

Dem Kaufmann und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt H. Thomas, in Berlin, ist unter dem 11. Juli 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Appretur-Maschinen, durch welche der zu bearbeitende Stoff in der Maschine in gleichmäßiger und beliebig festzusetzender Spannung erhalten werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Brieger ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und beim hiesigen Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Johann Carl Adolph Baucke ist die zur Erledigung gekommene Forstaufseherstelle zu Mützdorf, in der Oberförsterei Dippmannsdorf, vom 1. Juli 1857 ab übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger August Ferdinand Bock ist die zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Döllnkrug, in der Oberförsterei Reiersdorf, vom 1. October 1857 ab übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Rudolph Heinrich Tschepke, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Emil Sander und Hermann Gustav Jordan, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Ernennungen. Der überzählige Intendantur-Assessor Scheurich zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor; der Intendantur-Referendarius Schmid zum überzähligen Intendantur-Assessor; der

Intendant-Registratur-Applicant Reiß zum Intendantur-Registratur-Assistenten; der Kasernen-Inspector Ebert in Frankfurt a. d. O. zum Lazareth-Inspector in Brandenburg.

Versetzungen. Der Intendantur-Rath Sultzer von der Intendantur des 3ten zu der des 7ten Armee-Corps; der Intendantur-Referendarius v. Kistowski von der Intendantur des 7ten zu der des 3ten Armee-Corps; der Intendantur-Secretariats-Assistent Leisten von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 3ten Armee-Corps; der Intendantur-Secretariats-Assistent Gericke von der Intendantur des 3ten Armee-Corps zu der des Garde-Corps; der Lazareth-Inspector Meister von Brandenburg nach Wesel; der Kasernen-Inspector Ebert als Lazareth-Inspector von Frankfurt a. d. O. nach Brandenburg; der Lazareth-Inspector Dähnel von Colberg nach Spandau; der Kasernen-Aufsichtswärter Borchert als interimistischer Kasernen-Inspector von Pillau nach Frankfurt a. d. O.

Entlassung. Der Intendantur-Secretariats-Assistent Allardt auf seinen Antrag entlassen.

Der bisherige Lehrer an der Bürgerschule zu Spandau Carl August Hermann Braune ist zum Cantor, Organisten und Küster an der St. Johannis-Kirche daselbst bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Der am 21. Mai d. J. in den Jagen 116 und 117 des Königlichen Forstreviers Friedersdorf ausgebrochene Waldbrand ist durch die schnelle und kräftige Hülfe der Gemeinde Neu-Zittau, welche unter Leitung ihres Schulzen Löwecke sofort bei der Entdeckung des Feuers herbeieilte, unterdrückt und dadurch größerer Schaden abgewendet worden.

Die Gemeinde hat auch zur Beobachtung der Brandstelle in der darauf folgenden Nacht unentgeltlich eine Wache ausgestellt. Diese uneigennützige, nachahmungswerthe Handlungsweise der Gemeinde Neu-Zittau wird hiermit lobend anerkannt. Potsdam, den 10. Juli 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Oeffentliche Belobigung.

Bei dem am 21. Mai d. J. im Jagen 77 Belaufs Damsbrück des Königlichen Forstreviers Falkenhagen stattgehabten Waldbrande haben sich der herrschaftliche Förster Barnewitz mit seiner Ehefrau und seinem Hauspersonal, zu Bredow, und der Bauer und Gerichtsmann Mehls, zu Seegefeldt, durch ihre besondere Umsicht und angestrengteste Thätigkeit beim Löschen des Feuers rühmlichst hervorgethan. Denselben sprechen wir für diese lobenswerthe Handlungsweise hierdurch gern unsere Anerkennung aus. Potsdam, den 13. Juli 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Oeffentliche Belobigung.

Durch die ungesäumte und kräftige Hülfsleistung des Herrn Rittergutsbesitzers Jung, zu Sonnenburg bei Freienwalde a. d. O., ist ein am 22. Juni d. J. im Königlichen Forstreviere Freienwalde entstandener Waldbrand bald gedämpft und dadurch bedeutenderem Schaden vorgebeugt worden. Für diese lobenswerthe Handlungsweise sprechen wir dem Herrn Rittergutsbesitzer Jung gern unsere Anerkennung aus. Potsdam, den 13. Juli 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Regulativ

über Erhebung des Einzugs-, Eintritts- oder Hausstandsgeldes in der Stadt Brüssow.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetzsammlung de 1853 Seite 261) ist in Betreff der Erhebung eines Einzugs-, Eintritts- oder Hausstandsgeldes für die Stadt Brüssow, in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung, Nachfolgendes beschlossen worden:

A. Einzugsgeld.

§ 1. Jeder, der in der Stadt Brüssow im Sinne der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des § 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung de 1843 Seite 5) seinen Wohnsitz nimmt, ist ohne Rücksicht auf seine Vermögens-Verhältnisse zur Entrichtung eines Einzugsgeldes verpflichtet, und wird davon die Erlaubniß zur Niederlassung abhängig gemacht.

§ 2. Das Einzugsgeld wird für jeden Neuanziehenden auf **Fünf Thaler** festgesetzt.

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich gleichzeitig auf die Ehefrauen, die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und die noch nicht selbstständigen, zur Familie des Besteuerten gehörigen Personen, so wie bei Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen, auch auf deren minderjährigen Kinder.

§ 4. Nach § 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 sind unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung in der Stadt Brüssow ihren Wohnsitz nehmen, von Entrichtung des Einzugsgeldes frei. Wegen der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer bleibt es bei den Bestimmungen des § 4 am allegirten Orte.

§ 5. Von einem Neuanziehenden bereits an anderen Orten gezahlte Einzugsgelder werden nicht in Anrechnung gebracht.

§ 6. Wer die Stadt Brüssow verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld von Fünf Thalern von Neuem.

B. Eintritts- oder Hausstandsgeld.

§ 7. Außer dem sub A § 2 gedachten Einzugsgelde hat jeder Neuanziehende, als auch die der Gemeinde bereits Angehörenden bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Eintritts- oder Hausstandsgeld zu entrichten, welches dahin festgestellt wird:

a) bei einem jährlichen Einkommen bis incl. 99 Thlr. . . . . . . Zwei Thaler,
b) bei einem jährlichen Einkommen von 100 bis 300 Thlrn. . . . Drei Thaler,
c) bei einem jährlichen Einkommen von 300 bis 600 Thlrn. . . . Vier Thaler,
d) über 600 Thlr. . . . . Fünf Thaler.

Von der Entrichtung des Eintritts- oder Hausstandsgeldes wird die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 8. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes nach dem Einkommen, zu welchem er eingeschätzt ist.

§ 9. Auf die unmittelbaren Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer finden die Bestimmungen des § 4 auch hinsichtlich des Hausstandsgeldes Anwendung.

§ 10. Das Einzugs- und Hausstandsgeld wird auf administrativem Wege, nöthigenfalls durch Execution eingezogen.

Brüssow, den 4. Juni 1857. Der Magistrat.

Brüssow, den 13. Juni 1857. Die Stadtverordneten.

Vorstehendes, von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 29. Juni d. J. — I. 1985. Juni — genehmigtes Regulativ über Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes in der hiesigen Stadt, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unterm 8. August 1854 veröffentlichte Regulativ, so wie der Nachtrag zu demselben vom 10. October 1855, aufgehoben ist.

Brüssow, den 11. Juli 1857. Der Magistrat.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal des Amtsblatts 1857 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen eine Beilage, enthaltend das Statut für die Kreis-Spar-Casse zu Templin und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 30sten Stück des Amtsblatts pro 1857

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Statut

für die Kreis-Spar-Casse zu Templin.

Die in der Kreisstadt Templin bisher bestandene Vereins-Spar-Casse ist in die Hände der Kreisstände des Templinschen Kreises übergegangen und besteht fortan als Kreis-Spar-Casse. Es werden für dieselbe die nachstehenden Bestimmungen, unter Aufhebung des früheren Statuts d. d. 15. September 1821 und seiner sämmtlichen Nachträge, hiermit festgesetzt.

§ 1. Die Kreis-Spar-Casse zu Templin hat den Zweck, den Eingesessenen des Kreises Templin Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen.

§ 2. Dieselbe hat ihren Sitz in der Stadt Templin und wird das von den Kreisständen zum Cassenverkehr bestimmte Local benutzen. Sie bildet ein solches Kreis-Institut, welches jederzeit selbstständig für sich bestehen und unter keinen Umständen mit irgend einer anderen Casse vereinigt werden soll.

§ 3. Dieselbe besteht unter der Garantie des Kreises Templin. Alle Verbindlichkeiten der Kreis-Spar-Casse bilden eine Kreislast und werden, wenn zu deren Erfüllung das eigene Vermögen der Casse jemals unzureichend ist, in gleicher Weise, wie hinsichtlich der sonstigen Kreislasten gehörigen Ortes verordnet ist, oder verordnet werden wird, durch den gesammten Templinschen Kreisverband gedeckt.

§ 4. Die Kreis-Spar-Casse wird von einem Curatorium, bestehend aus einem Director und drei Beisitzern, verwaltet. Ein Rendant besorgt nach näherem Inhalte der Statuten und nach der ihm zu ertheilenden Instruction unter Leitung des Curatoriums die Cassengeschäfte.

§ 5. Der Director und die drei Beisitzer des Curatoriums werden alljährlich nebst vier Stellvertretern von und aus der Kreisversammlung gewählt und von der Königlichen Regierung zu Potsdam bestätigt. Der Landrath Templinschen Kreises ist jederzeit wählbar, wenn er auch nicht durch Grundbesitz Standschafts-Rechte ausübt. Ist er jedoch zur Ausübung jener Rechte befugt, so ist er, qua Landrath und so lange er diese Stellung einnimmt, geborner Director des Curatorii. Für diesen Fall findet dann hinsichtlich der Person des Directors irgend welches Wahl-Verfahren nicht statt. Die Namen des Directors und der Beisitzer des Curatorii, resp. der Stellvertreter werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und durch das Templinsche Kreisblatt bekannt gemacht.

§ 6. Der Rendant wird von den Kreisständen, unter Bestätigung der Königlichen Regierung zu Potsdam, angestellt. Er muß eine Caution von mindestens 2000 Thlrn. bestellen und bezieht als Besoldung einen bei seiner Annahme festzusetzenden Procentsatz der jährlichen Zinsüberschüsse. Die Dauer seines Amtes hängt von der Bestimmung ab, welche bei seiner Anstellung getroffen worden.

Uebersteigen die Einlagen den zehnfachen Betrag seiner Caution, so ist letztere nach dem Vorschlage der Kreisstände zu erhöhen.

§ 7. Das Curatorium hat alle Angelegenheiten der Kreis-Spar-Casse zu besorgen, welche nicht durch diese Statuten einem einzelnen Mitgliede besonders aufgetragen sind, bedarf aber zu seiner Beschlußfähigkeit der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

§ 8. Dasselbe hat die Befugniß, die Kreis-Spar-Casse bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften zu vertreten. Die Befugniß erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist. Nicht minder ist das Curatorium zu Substitutionen in vorkommenden Fällen befugt.

§ 9. Die Beschlüsse des Curatoriums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10. Alle Verhandlungen, welche vom Curatorium der Kreis-Spar-Casse ausgehen und letztere verpflichten sollen, müssen von wenigstens zwei Mitgliedern vollzogen und mit dem Kreis-Spar-Cassen-Siegel versehen werden.

§ 11. Das Curatorium versammelt sich mindestens in jedem Monat einmal in Templin. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal des Rendanten mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva verglichen, der Cassenbestand berechnet und revidirt und die Balance gezogen und unterzeichnet werden.

§ 12. Der Director hat die Versammlungen des Curatoriums zu berufen, in denselben den Vorsitz zu führen und auf Ordnung des Geschäftsganges zu wachen. Die an das Curatorium der Kreis-Spar-Casse gerichteten Schreiben und Verfügungen werden von ihm erbrochen und hat er dafür zu sorgen, daß die gesammte Correspondenz unter seiner Leitung regelmäßig besorgt wird.

§ 13. Der Rendant muß am Schlusse jeden Jahres eine Jahresrechnung aufstellen, welche nach vorheriger Begutachtung durch das Curatorium von der nach § 34 des Statuts erwählten Deputation der Kreisstände revidirt und demnächst nach Erledigung der Monita von den versammelten Kreisständen dechargirt wird.

§ 14. Der Rendant kann die Zinsen der Kreis-Spar-Casse, ohne Zutritt des Curatoriums, erheben und einklagen.

§ 15. Capitalien der Kreis-Spar-Casse darf er nur auf Grund einer speciellen Autorisation des Curatoriums erheben.

§ 16. Einlagen der Kreis-Eingesessenen kann er dagegen ohne jede Autorisation des Curatoriums in Empfang nehmen, muß aber in der nächsten Sitzung des Curatoriums dieselben anzeigen und auf Ausfertigung der Spar-Cassenbücher antragen.

§ 17. Die Kreis-Spar-Casse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Templin Einlagen von 5 Sgr. bis 200 Thlrn. an.

Die Annahme höherer Beträge, so wie die Annahme von Einlagen Auswärtiger, hängt von dem Ermessen des Curatoriums ab.

§ 18. Jeder, welcher Geld in die Kreis-Spar-Casse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Spar-Cassenbuch, in welchem Tag und Betrag der Einlagen angegeben und durch die Unterschrift des Curatoriums unter Beidrückung des Spar-Cassen-Siegels bescheinigt wird.

Die Spar-Cassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt und wird einem jeden gegenwärtiges Statut und eine Tabelle, aus welcher die Verzinsung der Einlagen von 1 bis 100 Thlr. zu ersehen ist, vorgedruckt.

§ 19. Die Kreis-Spar-Casse nimmt werktäglich in den gewöhnlichen Dienststunden Einlagen an. Sie ertheilt über jede Einlage eine Interims-Quittung, welche der Einleger bis zum Ablauf des nach der Einlage folgenden Monats gegen ein Spar-Cassenbuch umtauschen muß. Nach diesem Zeitpunkte ist die Kreis-Spar-Casse zur Zahlung des in der Interims-Quittung ausgedrückten Betrages nicht mehr verpflichtet, es sei denn, daß die Einlage der Kreis-Spar-Casse wirklich zu Gute gekommen ist, oder daß der Einleger innerhalb acht Tagen nach Ablauf der gedachten Frist dem Director des Curatoriums nachweist, daß er das Quittungsbuch beim Rendanten habe abholen wollen, jedoch nicht erhalten habe.

Wenn Jemand, der schon ein Spar-Cassenbuch besitzt, fernere Einlagen machen will, so werden dieselben in das bei der ersten Einlage ertheilte Spar-Cassenbuch eingetragen, da jeder Interessent nur ein solches Buch erhält. Die Zahlung dieser ferneren Einlagen muß ebenfalls durch das Curatorium im Spar-Cassenbuche bescheinigt werden. Der Einleger hat zu diesem Zweck sein Spar-Cassenbuch dem Rendanten auszuhändigen und sich einstweilen mit einer Interims-Quittung zu begnügen, in welcher auch der Betrag des früheren Guthabens auszudrücken ist.

§ 20. Von den Einlagen wird jeder volle Thaler bis zu Funfzig Thalern exclusive mit Zwei und Ein Halb Procent verzinst. Beträge unter Einem Thaler und überschießende Groschen tragen den Sparern keine Zinsen. Erreicht die erste Einlage nach und nach die Höhe von Funfzig Thalern und darüber, oder beträgt sie von vorne herein so viel, so wird auf Gefahr und Rechnung des Sparers maaßgeblich des § 12 des Reglements d. d. 12. December 1838 (Gesetzsammlung de 1839 Seite 5) ein Kur- und Neumärkischer Pfandbrief ohne vorgängige Anfrage angekauft und hiermit fortgefahren, sobald die allmälige Erhöhung der Anlage die Acquisition eines neuen Apoints gestattet.

Von den angekauften Pfandbriefen werden den Sparern aber nur die gewöhnlichen Spar-Cassen-Zinsen berechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute geht.

§ 21. Der Zinsenlauf beginnt mit dem Ersten des nach der Einlage folgenden Monats, und hört auf mit dem Ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§ 22. Wenn sich ein Gläubiger der Kreis-Spar-Casse nicht binnen dreißig Jahren, von der letzten Präsentation seines Spar-Cassenbuchs an, bei der Casse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 23. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch den Rendanten und zwar im Laufe des Monats Januar. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Capitale zugeschrieben und wie dieses verzinst.

§ 24. Die Kreis-Spar-Casse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber eines Spar-Cassenbuches gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt und in die Cassenbücher eingetragen wird.

§ 25. Derjenige, welchem durch Zufall ein Spar-Cassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Curatorium der Kreis-Spar-Casse anzeigen, welches denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Besitzers zu kümmern, in den Cassenbüchern vermerkt.

§ 26. Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Spar-Cassenbuches auf eine nach dem Ermessen des Curatoriums überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm von demselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Cassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Spar-Cassenbuch nach Vorschrift des § 15 des Reglements vom 12. December 1838 gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

§ 27. Die Kreis-Spar-Casse zahlt, wozu Rendant ohne Beitritt des Curatoriums ermächtigt ist, zurückgeforderte Summen:

a) unter und bis zu 10 Thlrn. sofort;
b) von 11 Thlrn. bis 25 Thlrn. nach einer 14tägigen Kündigung;
c) von 26 Thlrn. bis 50 Thlrn. nach einer vierwöchentlichen Kündigung;
d) von über 51 Thlr. nach sechswöchentlicher Kündigung.

Es steht derselben indeß frei, schon frühere Zahlung zu leisten, und sind deren Gläubiger verbunden, solche anzunehmen. Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an. Beträgt die zurückgeforderte Einlage Funfzig Thaler und mehr, so müssen sich dieselben, nach der Bestimmung des Curatoriums, statt der Baarzahlung mit Ueberweisung eines, nach Vorschrift des § 12 des Reglements vom 12. December 1838 acquirirten Activums begnügen.

§ 28. Theilweise Zurückzahlungen von Capital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches geschehen, und muß in demselben die abgetragene Summe durch den Rendanten quittirt werden.

Wird die ganze Forderung zurückgezahlt, so wird das darüber ausgestellte Buch quittirt, und demnächst von dem Rendanten cassirt zum Archiv der Casse genommen.

§ 29. Dem Einleger kommen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf keinerlei Art Kosten zur Last. Nur muß er, wenn die von ihm bei der Spar-Casse eingelegten Capitalien nebst Zinsen die Summe von 10 Thlrn. erreichen, bei der letzten Rückzahlung seiner Forderung 2½ Sgr. für das Spar-Cassenbuch bezahlen.

§ 30. Die eingelegten Gelder werden nach dem freien Ermessen des Curatoriums entweder

1) durch Ankauf Kur- und Neumärkischer ritterschaftlicher Pfandbriefe, —

oder

2) durch Anlegung bei der ständischen Provinzial-Hülfs-Casse für die Provinz Brandenburg —

verwerthet.

§ 31. Staatspapiere und sonstige au porteur lautende Papiere müssen beim Erwerbe von dem Curatorium sofort außer Cours gesetzt werden.

§ 32. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reserve-Fond Behufs Deckung möglicher Ausfälle. Steigen dieselben jedoch bis zu ⅙ der Activmasse, so können die Kreisstände, nach vorher durch die Königliche Regierung zu Potsdam eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, über die ferneren Ueberschüsse disponiren.

§ 33. Das Curatorium ist verpflichtet, bei seiner Verwaltung die von der Königlichen Regierung zu Potsdam bestätigten Kreistags-Beschlüsse, soweit solche nicht mit den Bestimmungen dieses Statuts im Widerspruche stehen, als bindende Norm zu befolgen.

§ 34. Die Kreisstände wählen alljährlich eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation, welche, sofern der Landrath nicht selbst Mitglied des Curatoriums ist, unter dessen Vorsitze die Geschäftsführung der Kreis-Spar-Cassen-Verwaltung zu überwachen hat, die Jahres-Rechnung vorrevidirt und außerdem mindestens halbjährlich einmal die Documente der Kreis-Spar-Casse prüft.

§ 35. Den Staats-Behörden verbleibt das, durch das Reglement vom 12. December 1838 verliehene Aufsichtsrecht.

§ 36. Die Gültigkeit des Statuts beginnt mit der Allerhöchsten Bestätigung desselben. Der Zeitpunkt, mit welchem die Geschäfte der Spar-Casse eröffnet werden, wird durch Beschluß der Stände des Templinschen Kreises bestimmt und sodann durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und durch das Templinsche Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Templin, den 5. October 1855.

Die Kreisstände.

v. Arnim. v. Arnim-Kröchelndorff. v. Arnim-Boytzenburg. v. Hertefeld.
A. F. v. Arnim. v. Saldern-Ahlimb. Haack. Fr. Ratzlow. Laris. Bückling.
Lamprecht. Hornung. Bahrfeld. Schäfer. Suhr. Voge. Becker. Flist.
Papenbrock. v. Arnim. G. Stropp. Gysae. Dr. Kobert.

Auf Ihren Bericht vom 30. November will Ich dem zurückerfolgenden Statut für die im Templiner Kreise zu gründende Kreis-Spar-Casse mit der Modification, daß im § 32 statt des Worts „Activ-Masse" das Wort „Passiv-Masse" zu setzen ist, hierdurch die in Antrag gebrachte landesherrliche Bestätigung ertheilen.

Charlottenburg, den 10. December 1855.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gez.) von Westphalen.

An den Minister des Innern.

Mit Bezug auf den § 18 des Statuts der im Kreise Templin bestehenden Vereins-Spar-Casse vom 15. September 1821 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die gedachte Casse mit dem 2. Januar 1858 aufgelöst werden und nach den kreisständischen Beschlüssen vom 5. October 1855 und 26. Juni 1857 an deren Stelle vom 2. Januar künftigen Jahres ab, nach Maaßgabe oben abgedruckten Statuts, eine Kreis-Spar-Casse unter Garantie der gesammten Templiner Kreis-Corporation, ins Leben treten soll.

Die Haftbarkeit der jetzigen Garanten der Vereins-Spar-Casse, als:

1) des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats-Ministers Herrn Grafen von Arnim-Boytzenburg,
2) des Kreis-Deputirten Herrn von Arnim auf Millmersdorf,
3) des Herrn Rittergutsbesitzers von Arnim auf Petznick,
4) des Herrn Kämmerers Becker zu Templin,
5) des Herrn Rentiers und Gutsbesitzers Fiebelkorn zu Templin,
6) des Königlichen Oeconomie-Raths Herrn Gysae auf Strehlow,
7) des Herrn Rittergutsbesitzers Hoth auf Herzfelde,
8) des Herrn Doctor Robert zu Neu-Placht,
9) des Herrn Bürgermeisters Papenbrock zu Templin und
10) des Ritterschafts-Directors Herrn von Winterfeld auf Kutzerow

hört sonach für das oben bezeichnete Institut mit dem 2. Januar 1858 auf.

An deren Statt tritt, wie erwähnt, mit eben dem 2. Januar 1858 die Garantie des ganzen Templinschen Kreises, und erwächst von da ab auch den Sparern der Vortheil, daß sie, nach Maaßgabe des § 24 des Statuts d. d. den 4. October 1852 (Beilage zu Stück 48 des Amtsblatts de 1852) zur Theilnahme an der Prämiirung aus den Zins-Ueberschüssen der Kurmärkischen Communal-Ständischen Hülfs-Casse berechtigt sind.

Diejenigen Interessenten der bisherigen Vereins-Spar-Casse, welche nicht geneigt sind, ihre Einlagen auf die neue Kreis-Spar-Casse übergehen zu lassen, werden daher hiermit aufgefordert, solche, je nach deren Betrage baar, resp. in Pfandbriefen nach vorgängiger Kündigung bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte zurückzunehmen.

Von allen denjenigen Sparern, welche sich bis dahin nicht melden, wird angenommen, daß sie ihre Einlagen auf die neue Kreis-Spar-Casse, und zwar unter den Bedingungen des oben abgedruckten Statuts vom 5. October 1855 übergehen lassen und bei Einlieferung ihrer jetzigen Spar-Cassenbücher dafür neu auszufertigende Kreis-Spar-Cassenbücher gleichen Werths entgegen nehmen wollen.

Templin, den 13. Juli 1857.

Der Landrath von Mettingh.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 31. Juli. **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4734. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Abänderung der Apoints der nach dem Privilegium vom 13. November 1854 dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen.

№ 4735. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur", mit dem Domicil zu Gladbach errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. Juni 1857.

Das diesjährige 39ste Stück derselben enthält:

№ 4736. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Oschersleben Kreises auszuführenden acht Chausseelinien.

№ 4737. Privilegium wegen Emission von „Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Blaufe von 4,044,900 Thlrn. Vom 26. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

№ 215. Den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. C. 994.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Auf-

forderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Orts-Behörden werden angewiesen, den Orts-Einwohnern davon noch auf besonderem Wege Nachricht zu geben.

Diejenigen Personen, welche nach dem 1. Juli 1855 alte Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine an unsere Haupt-Casse oder an eine unserer Special-Cassen, oder endlich an uns selbst eingereicht und dafür einen Ersatz noch nicht empfangen haben, werden aufgefordert, den darüber erhaltenen Empfangschein oder schriftlichen Bescheid an unsere Haupt-Casse einzusenden, um den Ersatz für das abgelieferte Geldpapier zu empfangen. In sofern sie jedoch diese Beweisstücke nicht mehr beibringen können oder überhaupt weder einen Empfangschein noch einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, empfangen haben sollten, müssen sie eine besondere, von der Orts-Behörde über die Richtigkeit der eigenhändigen Ausstellung bescheinigte Quittung, über den Ersatz des betreffenden Geldpapiers, ausstellen und darin zugleich den verloren gegangenen Empfangschein oder Bescheid für erledigt und ungültig erklären und die Verpflichtung aussprechen, für alle Ansprüche, welche dennoch darauf gegründet werden möchten, selbst aufzukommen.

Die uns untergeordneten Königlichen Cassen- und Steuer-Einnehmer erhalten hierdurch zugleich die Anweisung, für die bei ihnen zum Umtausch eingehenden alten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben, Ersatz zu gewähren, zweifelhafte Stücke aber mit dem Namen des Einlieferers zu bezeichnen und zuvörderst an unsere Haupt-Casse hierselbst einzusenden.

Diejenigen richtig befundenen Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine aber, für welche sie den Ersatz gewährt haben, sind von ihnen von vier zu vier Wochen an unsere Haupt-Casse einzuliefern, welche den Betrag nach befundener Richtigkeit erstatten wird.

Die mit unserer Haupt-Casse nicht unmittelbar in Berechnung stehenden Special-Cassen und Einnehmer haben die Einlieferung durch die ihnen zunächst vorgesetzte Casse zu bewirken.

Potsdam, den 5. Mai 1857. Königl. Regierung.

Nachdem seit länger als acht Wochen die unter dem Rindvieh auf dem Gute Rheinsdorf, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so ist die unterm 12. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 166) verfügte Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Potsdam, den 21. Juli 1857.

№ 216. Aufgehobene Viehsperre. I. 1532. Juli.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks-Polizei-Verordnung.

№ 217. Strafbestimmung gegen Uebertretung der zur Verhütung der Verbreitung der Räude- und Rotz-Krankheit unter den Pferden getroffenen Anordnungen. I. 93. Juli.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit, was folgt:

Wer die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. August 1812 und dem durch dieselbe in Erinnerung gebrachten Publicandum vom 15. Mai 1810 (Amtsblatt für 1812 Seite 391), wegen Verhütung des Verbreitens der Räude-Krankheit unter den Pferden, so wie die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. October 1814 (Amtsblatt Seite 445), wegen Verhütens der Verbreitung der Rotz-Krankheit unter den Pferden festgesetzten Anordnungen übertritt, wird mit Geldbuße von Einem bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Potsdam, den 22. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 218. Commission zur Entscheidung von Streitigkeiten in Chausseebausachen. I. 2733. Juli.

Die im § III des Kurmärkischen Chausseebau-Edicts vom 18. April 1792 verordnete Commission, welche nach den Bestimmungen dieses Edicts Streitigkeiten über die Anlage und Unterhaltung der Chausseen, namentlich über Abtretung von Grundstücken, Anlegung von Gräben und Wasser-Ableitungen, Hergabe von Chausseebau-Materialien und Abfuhrwegen, so wie über die Grund- und Nutzungs-Entschädigungen, in erster Instanz zu entscheiden hat, besteht für alle Kreise des Potsdamer Regierungsbezirks gegenwärtig aus:

1) dem Regierungs-Rath Marot, } Mitgliedern unsers Collegii, und
2) dem Bau-Rath Treplin, }
3) dem Landrath des betreffenden Kreises.

Derselben Commission wird auch bei den in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen vorkommenden Streitigkeiten in den vorgedachten Chausseebau-Angelegenheiten die Entscheidung nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften übertragen. Potsdam, den 27. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 219. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 2133. Juli.

Der Rentier F. W. Pritschow, zu Nauen, hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Potsdam, den 25. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 220. Hagel-Versicherung-Agentur-Bestätigung. I. 3. Juli. I. 1181. Juli.

Der Kaufmann C. F. L. Buchholz, zu Brandenburg, und der Commissionair C. G. Iffland, zu Freienwalde, sind von uns als Agenten der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg bestätigt worden.

Potsdam, den 16. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 221. Vieh-Versicherung-Agentur-Bestätigung. I. 2. Juli.

Der Commissionair C. G. Iffland, zu Freienwalde, ist von uns als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 7. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 25. Veränderungen im Gange der zwischen Königs-Wusterhausen und Berlin, resp. Mittenwalde und Buchholz coursirenden Posten.

Am 1. August d. J. werden aufgehoben: diejenige der zwischen Königs-Wusterhausen und Berlin täglich coursirenden beiden Personen-Posten, welche bisher aus Königs-Wusterhausen 6 Uhr Abends, aus Berlin 7 Uhr früh abgefertigt worden ist, und die wöchentlich fünfmalige Boten-Post zwischen Mittenwalde und Königs-Wusterhausen. Gleichzeitig erhalten folgende Posten den nachstehend bezeichneten veränderten Gang:

1) die beizubehaltende Personen-Post zwischen Königs-Wusterhausen und Berlin
täglich, aus Königs-Wusterhausen: um 8 Uhr Vormittags,
in Berlin: um 11 Uhr Vormittags,
aus Berlin: um 5½ Uhr Nachmittags,
in Königs-Wusterhausen: um 8½ Uhr Abends;

2) die Personen-Post zwischen Mittenwalde und Königs-Wusterhausen
täglich, aus Mittenwalde: um 6½ Uhr früh,
in Königs-Wusterhausen: um 7 Uhr 35 Minuten früh, zum Anschlusse an die Personen-Post nach Berlin,
aus Königs-Wusterhausen: um 8 Uhr 50 Minuten Abends, nach Ankunft der Personen-Post von Berlin,
in Mittenwalde: um 9 Uhr 55 Minuten Abends;

3) die Personen-Post zwischen Buchholz und Königs-Wusterhausen:
aus Buchholz, am Sonntag, Mittwoch, Freitag: um 3 Uhr 15 Minuten früh,
in Königs-Wusterhausen: um 7 Uhr 15 Minuten früh, zum Anschlusse an die Personen-Post nach Berlin,
aus Königs-Wusterhausen: an denselben Tagen um 9 Uhr Abends, nach Ankunft der Personen-Post von Berlin,
in Buchholz, am Montag, Donnerstag, Sonnabend: um 1 Uhr früh.

Potsdam, den 28. Juli 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 81. Berichtigung eines Schreibfehlers.

Polizeiliche Bekanntmachung

In der, im Stück 29 des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin publicirten „Polizeilichen Bekanntmachung" vom 6. d. M. hat sich folgender Schreibfehler eingeschlichen: es muß nemlich in der 5ten Zeile des 4ten Absatzes des Textes anstatt: „vom 1. October d. J. ab", heißen: „vom 1. August d. J. ab",
da die Königlichen Ministerien für Handel ꝛc. und der Finanzen den 1. August d. J. als den Anfangspunkt der Zinsentrichtung für die Benutzung der öffentlichen Ein- und Ausladestellen im Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal bestimmt haben. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz. Königl. Ministerial-Bau-Commission. Pehlemann.
Königl. Rent-Amt Berlin. Krack.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro erstes Semester 1857.

Im ersten Semester d. J. sind in den 143 Städten des Verbandes 62 Brände vorgekommen, von denen der eine allein einen Schaden von mehr als 40,000 Thlrn., ein anderer einen Schaden von mehr als 11,000 Thlrn., ein dritter einen Schaden von mehr als 8000 Thlrn., der vierte einen Schaden von 6000 Thlrn., sechs Brände einen Schaden von 2 bis 4000 Thlrn. und neun Brände einen Schaden von 1 bis 2000 Thlrn. verursacht haben. Die übrigen Schäden sind unter 1000 Thlr. und der gesammte Brandschaden wird die Summe von 97,700 Thlrn. erreichen, zu deren Deckung hiermit

für Gebäude der ersten Classe 2 Sgr.
" " " zweiten " 6 "
" " " dritten " 10 "
" " " vierten " 14 "
} vom Hundert der Versicherungssumme,

und zwar von 22,939,225 Thlr.	à 2 Sgr.	15,292 Thlr.	24 Sgr.	6 Pf.,
" 27,899,275 "	à 6 "	55,798 "	16 "	6 "
" 6,377,275 "	à 10 "	21,257 "	17 "	6 "
" 2,485,950 "	à 14 "	11,601 "	3 "	— "
überhaupt von 59,701,725 Thlr.		103,950 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 Procent von		2,079 "	— "	— "
	netto	101,871 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.

ausgeschrieben.

Der, die Bedarfssumme übersteigende Betrag kommt den Interessenten beim Ausschreiben pro zweites Semester d. J. zu Gute.

Die Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hierdurch angewiesen, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge ungesäumt einzuziehen und in cassenmäßigen Münzsorten an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse binnen vier Wochen hierher abzuführen. Berlin, den 22. Juli 1857.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, bei Einlegung von Muthungen nur ein Gesuch-Stempel von Fünf Silbergroschen, und zwar zu dem Haupt-Exemplar zu verwenden ist.

Rüdersdorf, den 23. Juli 1857. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 172 vom 24. Juli 1857.)

Den Fabricanten Schmöle, Wiemann und Comp., zu Menden bei Iserlohn, ist unter dem 21. Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Reitersporn mit zweitheiligem Bügel, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem interimistischen Rentamts-Verwalter Tamanti, zu Zossen, ist die Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Kreisgerichts-Commission übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigtigten Jäger Carl Kauffmann ist die zur Erledigung gekommene Försterstelle in Grünenberg, in der Oberförsterei Groß-Schönebeck, vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Hohenwerbig, Diöces Belzig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Bormann erledigt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Anclam, Georg Herrmann Schütz, ist als zweiter Oberlehrer am Gymnasium zu Potsdam angestellt worden.

In Stelle des zur Königlichen General-Commission in Merseburg versetzten Regierungs-Raths Riedlich, ist der Regierungs-Rath von Lundblad der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg in Berlin als Hülfsarbeiter des Collegii überwiesen und bei derselben eingeführt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Osthavelländischen Kreise ist zum Stellvertreter des eilften Bezirks der Administrator Stolze in Buchow-Carpzow und im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zum Feuerlösch-Commissarius des ersten Districts der Hauptmann, Freiherr von Steinäcker zu Schönhagen gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Knaben Gottfried Mengering, zu Neu-Ruppin, wird wegen Rettung des Knaben Gustav Raabe aus der Gefahr des Ertrinkens, hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 6. Juli 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Belobigung.

Durch die ungesäumte und kräftige Hülfsleistung der Gemeinde Caputh sind die am 17. und 19. Mai d. J. in dem Königlichen Forstrevier Potsdam-Bornim entstandenen Waldbrände gedämpft und ist dadurch weiterem erheblichen Schaden vorgebeugt worden.

Eben so hat die genannte Gemeinde bei dem am 24. v. M. im Forstrevier Cunersdorf entstandenen bedeutenden Waldbrande durch schnelle und thätige Hülfe zur Dämpfung des Feuers wesentlich beigetragen.

Für diese lobenswerthe Handlungsweise sprechen wir der Gemeinde Caputh gern unsere besondere Anerkennung aus. Potsdam, den 14. Juli 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Belobigung.

Der Herr Amtmann Haase, zu Annenwalde, hat durch die von ihm mittelst Fuhrwerks bewirkte ungesäumte Beförderung der dortigen Einsassen nach den am 16. und 28. v. M. in dem Forstreviere Himmelpfort ausgebrochenen Waldfeuern wesentlich zur Löschung der Feuer beigetragen, was wir hiermit gern lobend anerkennen. Potsdam, den 23. Juli 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Regulativ
über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Zossen auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Zossen neuanziehenden Personen wird ohne Rücksicht auf ihre Vermögens-Verhältnisse, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz nehmen, ein Einzugsgeld von „Zehn Thalern“ erhoben. Auf Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen bis zur Hälfte von der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt werden.

§ 2. Von der vorherigen Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung im hiesigen Stadtbezirke abhängig gemacht. (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 № 2317.)

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrauen und auf die zum Hausstande des Besteuerten gehörigen nicht selbstständigen Personen.

§ 4. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden.

Hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Lehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

B. Hausstandsgeld.

§ 5. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben (§ 52 alinea 2 der Städte-Ordnung), und von dessen Entrichtung die Theilnahme am Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 6. Das Hausstandsgeld beträgt, falls mit der Errichtung des Hausstandes die Erwerbung eines Wohnhauses verbunden ist, „Sechs Thaler, anderenfalls Vier Thaler."

§ 7. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes, welches von ihm nach Maaßgabe des § 6 verlangt werden kann.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Wer Zossen verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, ist bei seiner Rückkehr verpflichtet, das Einzugsgeld von Zehn Thalern von Neuem zu bezahlen.

§ 9. Die Einziehung des Einzugs- und Hausstandsgeldes erfolgt nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution. Zossen, den 17. Juni 1857.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten-Versammlung.**

Das vorstehende, von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 28. Juni d. J. — I. 2226/6. — genehmigte Regulativ wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der § 4 desselben auch auf das Hausstandsgeld Anwendung findet, und daß das in der Beilage zum 6ten Stück des Amtsblatts von 1854 publicirte Regulativ nunmehr außer Kraft tritt.

Zossen, den 12. Juli 1857. **Der Magistrat.**

Regulativ

zur Erhebung eines Einzugs- und Eintritts- oder Hausstandsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Prenzlau.

Einleitung.

Auf den Grund der §§ 4, 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist Behufs der Erhebung eines Einzugs- und Eintritts- oder Hausstandsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Prenzlau das nachfolgende Regulativ von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung zu Prenzlau vereinbart und von der Königlichen Regierung zu Potsdam genehmigt worden.

Einzugsgeld.

§ 1. Ein Jeder, welcher sich nach den Bestimmungen der Gesetze in dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Prenzlau niederlassen und daselbst seinen Wohnsitz ergreifen will, ist verpflichtet, ein Einzugsgeld von Funfzehn Thalern zur Kämmerei-Casse der Stadt Prenzlau zu zahlen.

§ 2. Von der vorherigen Entrichtung dieses Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Prenzlau abhängig gemacht.

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des im § 1 gedachten Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau, die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen

Kinder und die zur Familie des Neuanziehenden gehörigen, noch nicht selbstständigen Personen, so wie bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

Eintritts- oder Hausstandsgeld.

§ 4. Außer dem Einzugsgelde (§ 1) hat eine jede neuanziehende Person und ein jeder Einwohner des Gemeinde-Bezirks der Stadt Prenzlau, welcher nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 das Bürgerrecht in Prenzlau noch nicht erworben hat, bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes in dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Prenzlau ein Eintritts- oder Hausstandsgeld von Acht Thalern zur Prenzlauer Kämmerei-Casse zu entrichten.

§ 5. Von der vorherigen Entrichtung dieses Eintritts- oder Hausstandsgeldes wird fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte in dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Prenzlau abhängig gemacht.

§ 6. Wittwen, welche nach dem Tode ihrer das Hausstandsgeld entrichtet habenden Ehemänner ihren Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk der Stadt Prenzlau behalten, sind von der Entrichtung eines Hausstandsgeldes befreit.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 7. Unmittelbare Staatsbeamte, so wie die Lehrer an höheren öffentlichen Lehr-Anstalten, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt in dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Prenzlau nehmen, sind zur Entrichtung eines Einzugs- und Eintritts- oder Hausstandsgeldes nicht verbunden; hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

§ 8. Die bereits an andern Orten gezahlten Einzugsgelder, so wie die dort nach den bisher gültig gewesenen Gemeinde-Verfassungen gezahlten Bürgerrechtsgelder werden auf die im Gemeinde-Bezirk der Stadt Prenzlau nach diesem Regulative zu zahlenden Gelder nicht in Abrechnung gebracht.

Beträgt das am Orte der Begründung eines selbstständigen Hausstandes bereits entrichtete Eintrittsgeld weniger, als Acht Thaler, so muß bei der Verlegung des selbstständigen Hausstandes nach Prenzlau ein Nachschuß zu jenem Eintrittsgelde bezahlt werden, welcher so viel beträgt, als das Eintrittsgeld in Prenzlau höher ist, als am Orte des begründeten selbstständigen Hausstandes.

§ 9. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Eintritts- oder Hausstandsgeldes nach vorstehenden Festsetzungen beginnt mit dem Tage der Publication dieses Regulativs.

§ 10. Auf den Antrag des Magistrats kann das Einzugs- und Eintritts- oder Hausstandsgeld in besonderen Fällen von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 11. Wer seinen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne im Gemeinde-Bezirk der Stadt Prenzlau aufgiebt und länger als zwei Jahre außerhalb desselben gewohnt hat, wird bei seiner Rückkehr in den Gemeinde-Bezirk der Stadt Prenzlau als eine neuanziehende Person angesehen.

§ 12. Das Einzugs- und Eintritts- oder Hausstandsgeld wird von dem Magistrate auf administrativem Wege, wie jede andere Communal-Abgabe, erhoben und eingezogen.

§ 13. Wer hierselbst einen Hausstand begründet und es unterläßt, binnen spätestens acht Tagen dem Magistrate davon Anzeige zu machen, der verfällt in eine Communal-Conventionalstrafe bis zu Zwei Thalern und im Unvermögensfalle in die entsprechende Gefängnißstrafe.

Die Hauseigenthümer, Administratoren, Miether, Aftermiether und andere Orts-Einwohner im Gemeinde-Bezirk der Stadt Prenzlau, welche einem Neuanziehenden Wohnung und Unterkommen gewähren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die im § 8 des Gesetzes vom 31. December 1842,

betreffend die Aufnahme neuanziehender Personen, vorgeschriebene Meldung und Auswirkung der obrigkeitlichen Niederlassungs-Bescheinigung schon vor dem Anzuge des neuen Einwohners geschehe, widrigenfalls sie eine Polizeistrafe bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle bis zu siebentägiger Gefängnißhaft zu erleiden und außerdem allen Schaden der Commune aus eigenen Mitteln zu ersetzen haben, welcher derselben aus der Vernachlässigung ihrer im § 9 des obigen Gesetzes ihnen auferlegten Pflicht erwachsen sollte. Prenzlau, den $\frac{1}{2}\frac{8}{0}$. Mai 1857.

Der Magistrat.
Grabow. (L. S.) Flist. Gralow.

Die Stadtverordneten.

Barbenés, Vorsteher. (L. S.) F. Kniebusch.
W. Mildbräd. C. A. Kanzow.
Peters, Schriftführer.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes in Prenzlau wird hierdurch mit der Maaßgabe von uns bestätiget, daß es des § 13 nicht bedarf, da die dort enthaltene Bestimmung schon anderweit besteht.

Potsdam, den 25. Juni 1857. (L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Genehmigung. I. 1915 Juni. Graf Poninsky.

Vorstehendes Regulativ tritt an die Stelle des durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1855 Stück 30 Pag. 270—272 publicirten Regulativs vom $\frac{7}{11}$. Juli 1855.

Prenzlau, den 14. Juli 1857. Der Magistrat.

Aufforderung.

In einem der Jahre 1758, 1759 oder 1760 und wahrscheinlich am 27. oder 28. Juli ist an einem der Orte, Stadt oder Dorf des dermaligen Regierungsbezirks Potsdam einem Kürschner Friedrich Gottlob Vetter eine Tochter Namens Marie Magdalena, ob ehelich oder unehelich ist unbekannt, geboren worden, deren Taufzeugniß gebraucht wird, bis jetzt aber nicht erlangt werden konnte.

Indem nun die Herren **Kirchenbuchführer** jener Orte um die deshalb nöthigen Nachforschungen in ihren Kirchenbüchern ersucht werden, sichert man für das bezeichnete Taufzeugniß ein Honorar von Zwanzig Thalern zu.

Naumburg, den 10. Juli 1857. Rechts-Anwalt Franz.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 7. August **1857.**

Verordnungen und Bekanntmachungen:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 222. Die Einführung des neuen Münzgewichts bei den Königlichen und öffentlichen Cassen. C. 1626.

Das nach den Gesetzen vom 4. und 5. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 305 und 325) angeordnete neue Münzgewichts-System ist für den geschäftlichen Verkehr der Königlichen Haupt-Münze in Berlin seit dem 1. Juli d. J. bereits zur Anwendung gebracht und bei allen, mit der Jahreszahl 1857 bezeichneten Münzen zur Geltung gebracht worden. Nach einem Erlasse des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 27. v. M. soll dieses neue Münzgewichts-System thunlichst bald auch bei sämmtlichen Königlichen Cassen eingeführt werden. Die zum Ressort des gedachten Königlichen Ministeriums gehörigen Cassen werden zu diesem Ende in nächster Zeit mit den erforderlichen Gewichtsstücken versehen werden; die Königlichen Cassen in den Ressorts der übrigen Königlichen Ministerien haben die näheren Bestimmungen für diesen Zweck eben sobald zu gewärtigen und allen sonstigen öffentlichen Cassen wird empfohlen, sich baldigst in den Besitz der neuen Gewichtsstücke zu setzen, um den aus der Verschiedenheit des Gewichts leicht hervorgehenden Verlegenheiten und Nachtheilen, in ihrem Verkehr mit den Königlichen Cassen, vorzubeugen.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß:

1) für jede größere oder kleinere Casse, zur Zusammensetzung der Gewichts-Abstufungen von 1 bis zu 9 Theilen jeder Decimalstelle, je 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Einheit der betreffenden Gewichtsgattung genügend sind;

2) zur Prüfung des Vollgewichts der einzelnen Friedrichsd'or die bisher dafür als Normal- und die als Passiv-Gewicht gebrauchten Gewichtsstücke auch künftig im Gebrauche bleiben, das Manco- (Fehl-) Gewicht der zu leichten Friedrichsd'or aber nach dem neuen Gewichtssystem zu bestimmen ist, und daß

3) die nach § 11 des obgedachten Gesetzes vom 4. Mai d. J. von jetzt ab in Gold zu prägenden Handelsmünzen, unter der Benennung: „Krone" und „halbe Krone", für die Königlichen Cassen so lange außer Betracht bleiben, bis die im § 16 des gedachten Gesetzes vorbehaltene nähere Bestimmung darüber ergangen sein wird. Außerdem ist

4) zu bemerken, daß, da das bisher schon bei dem Verkehr im Zollverein angewendete Zollpfund dem neuen Preußischen Pfunde ganz entsprechend ist, auch die Zoll-Gewichtsstücke bei dem Münzgewichte in Anwendung gebracht werden können, indem 3 Zollloth 0,100 Pfund oder $\frac{1}{10}$ Pfund Münzgewicht gleich sind.

5) Den Königlichen und den öffentlichen Cassen wird eröffnet, daß zwar die bis jetzt bestehenden Bestimmungen, in Bezug auf die Verpackung des Geldes in Tüten, Beuteln und Fässern, ihre volle Gültigkeit behalten, daß jedoch die **neuen**, mit der Jahreszahl 1857 geprägten und die künftig nach dem neuen Münzsystem zu prägenden **Thalerstücke niemals** mit den übrigen Thalerstücken **zusammen** in eine Tüte oder in einen Beutel gepackt werden dürfen, weil das Gewicht der neuen Thaler merklich von dem Gewicht der alten Thaler abweicht. Diese Bestimmung ist auf das Genaueste zu beachten. Bei den übrigen alten und neuen Münzen, namentlich beim Verpacken der ⅓- und ⅙-Thalerstücke, so wie der Scheidemünze, ist dagegen eine gleiche Absonderung nicht erforderlich. Endlich

6) wird es, zur Abkürzung der Uebergangs-Periode aus dem alten in das neue Münzgewichts-System für zweckmäßig erachtet, das Gewicht der in den Cassen-Beständen vorhandenen Tüten und Beuteln, sobald sie zur Verausgabung oder Versendung kommen, eben so wie die neu zu bildenden Tüten und Beutel, nach dem neuen System zu bezeichnen. Zu dem Ende werden wir den, zum Ressort des Königlichen Finanz-Ministeriums, gehörigen Cassen baldigst besondere Tabellen zur Vergleichung des alten Münzgewichts mit dem neuen, sowie des neuen mit dem alten, übersenden, wonach, in Ermangelung der neuen Gewichtsstücke, mit Hülfe der alten das neue Gewicht leicht und schnell bestimmt werden kann.

Potsdam, den 3. August 1857. Königl. Regierung.

№ 223. Schluß-Termin für die Einlösung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassen-Anweisungen. C. 1614.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17. October v. J. (Seite 371 des Amtsblatts für 1856) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer anderweiten Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen von Seiner Durchlaucht, dem Fürsten, mit Zustimmung des Landtages beschlossen worden ist, für die gesetzlich präcludirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassen-Anweisungen zu Einem und Fünf Thalern noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden angemessenen **letzten** Einlösungsfrist, Ersatz zu leisten. Der End-Termin dieser Frist wird später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben bis dahin alle Inhaber jener Cassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Casse in Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Potsdam, den 30. Juli 1857. Königl. Regierung.

№ 224. Vereinbarung zwischen dem Königreich Hannover und dem Kurfürstenthum Hessen, wegen Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier-

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums ist von demselben mit dem Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministerium wegen Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Cassel und umgekehrt, nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Die gedachte Eisenbahnstrecke dient als Uebergangsstraße für den Uebergang von Branntwein aus Kurhessen nach Hannover, und von Bier und Branntwein von Hannover nach Kurhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betreffenden Staat oder zum Durchgange bestimmt sein.

2. Die genannten Gegenstände müssen mit Uebergangsscheinen versehen,

und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transporte auf die Eisenbahn gelangen.

Das Vorhandensein dieser Uebergangsscheine ist auf den Ladekarten besonders zu bemerken, und sind die Eisenbahn-Beamten anzuweisen, dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn dergleichen Uebergangsscheine beiliegen.

und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Cassel und umgekehrt. IV. 787.

3. Die solchergestalt mit Uebergangsscheinen versehenen Gegenstände, welche auf, zu deren Erledigung befugte Steuerstellen im Innern des gegenüberliegenden Gebiets oder auf eine solche in einem dritten Vereinsstaate gerichtet sind, bedürfen der Anmeldung an der Binnengrenze ꝛc. bei den gegenüberliegenden Haupt-Aemtern zu Cassel und Münden nicht.

Hierdurch wird jedoch eine, bei Ankunft der Züge zu Cassel und Münden anzuordnende probeweise Controle der Ladungen in Bezug auf Collizahl, Zeichen, Verschluß und unter Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung, so wie der Ladekarte nicht ausgeschlossen, dieselbe ist aber regelmäßig in den Wagen selbst vorzunehmen.

4. Wenn die fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine, zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, so können jene, nach Wahl der Versender, auf eine befugte Steuerstelle in der Nähe des Bestimmungsorts oder auf das Eingangs-Amt zu Cassel, beziehungsweise Münden gestellt werden. Berlin, den 17. Juli 1857.

Für den General-Director der Steuern. Köhnemann.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.
III. 13,261.

Vorstehende Vereinbarung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Juli 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 225.
Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Vorwerke Elslaacke.
I. 2795. Juli.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Vorwerke Elslaacke, Kreises Westhavelland, ausgebrochen ist, so wird der genannte Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf Weiteres hiermit gesperrt.

Potsdam, den 31. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 226.
Commissarische Verwaltung des Rent-Amts und der Forst-Casse Zossen.
III. 137.

Die durch die Abberufung des Regierungs-Supernumerars Willud erledigte Verwaltung des Rent-Amts Zossen und der damit verbundenen Forst-Casse des Reviers Zossen, ist dem Regierungs-Supernumerarius Tamanti commissarisch übertragen worden. Potsdam, den 31. Juli 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 227.
Veränderung von Gemeindebezirks-Grenzen.
I. 1643. Juli.

Die im Besitz des Königlichen Forst-Fiscus befindliche, bisher zu keinem Gemeinde-Verbande gehörige Joachimsthalsche Mühle ist dem Gemeinde-Bezirk von Alt-Grimnitz einverleibt worden. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. April v. J., № 4414 § 1, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 29. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 228.
Veränderung von Gemeindebezirks-Grenzen.
I. 2782. Juli.

Nachverzeichnete, bisher zum Gemeinde-Bezirk von Dom Havelberg gehörige Grundstücke:

1) ein Theil des Gartens des Gärtners Bockelmann,
2) ein Gartenfleck der Stadtgemeinde,
3) der Garten des Holzhändlers Huth,
4) eine Landparzelle des Holzhändlers Block,
5) ein Stück Land der Stadtgemeinde, zwischen der Hamburger Chaussee und der Kyritzer Landstraße belegen,
6) ein Theil des städtischen Begräbnißplatzes,

sind von dem Gemeinde-Bezirk Dom Havelberg getrennt und dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Havelberg einverleibt worden.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. April v. J., № 4414, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 31. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 229.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1806. Juli.
I. 2064. Juli.
I. 2536. Juli.

An Stelle des Maurermeisters Haseloff, zu Beelitz, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Zimmermeister Carl Rüder, zu Beelitz, als Agent derselben Gesellschaft, an Stelle des Zimmermeisters Seyring, zu Ketzin, welcher die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt hat, der Rentier Friedrich Otto, zu Ketzin, als Agent derselben Gesellschaft, und der Brauer und Restaurateur Sperle, zu Zossen, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 29. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 230.
Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 2064. Juli.

Der Brauer und Restaurateur Sperle, zu Zossen, ist von uns als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 23. Juli 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 231.
Lebens-Versicherung. [illegible] Agentur-Be[illegible]stätigung und [illegible]Niederlegung.
[illegible]. Juli.
[illegible]. Juli.

An Stelle des Lehrers Eduard Schultze, zu Luckenwalde, welcher die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Knebel, zu Luckenwalde, als Agent derselben Gesellschaft, und der Gastwirth Louis Orthwein, zu Friesack, ebenfalls als Agent derselben Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 30. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kaufleute Carl Friedrich Deter, zu Havelberg, Buchholz, zu Amt Liebenwalde, und Julius Bergmann, zu Neustadt-Eberswalde, sind von uns als Agenten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz bestätigt worden. № 232. Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2135. Juli.

Potsdam, den 25. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 26. Die Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Postfußboten, Briefkastenleerer, Posthauswächter, Postwagenwäscher u. s. w. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel bis zu 120 Thlr. jährlich; als Caution werden 50 Thlr. in courshabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 30. Juli 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 82. Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung der Ansteckung bei Behandlung rotzkranker Pferde.

Nachdem in neuerer Zeit Todesfälle von Menschen in Folge der Ansteckung durch rotzkranke Pferde vorgekommen sind, findet sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, das betreffende Publikum nicht nur an die mit Bezug auf die Rotzkrankheit der Pferde erlassenen gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen zu erinnern, sondern auch insbesondere darauf aufmerksam zu machen:

1) daß zur Wartung von Pferden, welche an langwieriger, sogenannter verdächtiger oder bösartiger Druse leiden oder des Rotzes oder Wurmes verdächtig sind, nur solche Personen gewählt werden müssen, die gesund und namentlich sowohl an den Händen, wie im Gesichte ohne Wunden, Risse oder Geschwüre sind;

2) daß dieselben über die Gefahr der möglichen Ansteckung belehrt und angewiesen werden müssen, nicht länger als nothwendig in den Ställen zu verweilen, des eigenen Gebrauchs von Decken und allen anderen bei den kranken Thieren benutzten Gegenständen, bevor sie gereinigt sind, streng sich zu enthalten, jede Verunreinigung ihres Körpers mit dem Nasenausflusse der kranken Pferde oder mit der Jauche aus Wurmgeschwüren möglichst zu vermeiden, ihre Hände vor Verrichtung der nöthigen Geschäfte an dergleichen Thieren

mit Oel oder Fett zu bestreichen und nachher mit Seifenwasser wieder gründlich zu reinigen;

3) daß, wenn einem Menschen Rotz- oder Wurmjauche auf eine zart überhäutete oder gar verletzte Hautstelle gekommen ist, sofort die gründlichste Reinigung derselben mittelst Seifenwassers oder Chlorkalk-Auflösung geschehe und ärztliche Hülfe in Anspruch genommen werden muß, und

4) daß, wenn nach geschehener Einwirkung des Rotzgiftes sich dennoch die erste Spur des Erkrankens in der Gestalt einer örtlichen Entzündung oder durch andere verdächtige Krankheits-Symptome kund giebt, schleunigst ärztliche Hülfe geholt und polizeiliche Anzeige gemacht werden muß.

Berlin, den 26. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 83. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Louis Krakau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Lebens-Versicherungs-Branche bestätigt worden ist. Berlin, den 20. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Die von uns bereits in den Jahren 1818 und 1819 mit höherer Genehmigung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Abführung der halbjährlichen Beiträge an unsere Anstalt, namentlich die Bestimmungen wegen Vermeidung der directen Postsendungen an unsere General-Casse, sind in neuerer Zeit häufig außer Acht gelassen worden, indem viele der associirten Mitglieder außerhalb Berlins jetzt fast regelmäßig in jedem Termin ihre Beiträge unmittelbar durch die Post an die General-Wittwen-Casse einsenden und die Letztere dadurch ungewöhnlich belästigen. Dies kann für die Folge nicht mehr gestattet werden, da unsere General-Casse bei der eingetretenen bedeutenden Erweiterung ihres Geschäfts-Umfanges in den Termins-Monaten gänzlich außer Stande ist, sich mit den einzelnen Interessenten in Correspondenz einzulassen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, daß bei Einsendung der Beiträge durch die Post häufig mit großer Unaufmerksamkeit verfahren wird, indem die Interessenten entweder die Receptions-Nummer gar nicht oder unrichtig bezeichnen und Namen und Wohnort unvollständig angeben, oder auch unrichtige Beträge, so wie nicht gangbare Münzsorten ꝛc. einsenden, deren Umwechselung oder Zurücksendung mit vielen Weitläufigkeiten verbunden ist.

Unter diesen Umständen und da die große Mehrzahl unserer Mitglieder aus Staatsdienern besteht, deren Beiträge nach Allerhöchsten Bestimmungen von ihren Besoldungen in Abzug gebracht und durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen an unsere General-Casse abgeführt werden sollen, erscheint es weder angemessen noch nothwendig, die bisher nur ausnahmsweise gestattete Vergünstigung der directen Einsendung von Beiträgen durch die Post noch fernerhin fortbestehen zu lassen, vielmehr bestimmen wir hiermit auf Grund der früheren Verordnungen,

daß die Beitrags-Zahlungen der einzelnen Interessenten künftig in den festgesetzten Terminen entweder

a) durch die betreffenden Königlichen Cassen in den Provinzen,
b) durch die bestellten Commissarien oder Agenten der Anstalt, oder
c) durch unmittelbare Einzahlung in unserm Geschäfts-Locale, event. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius

an unsere General-Casse abzuführen sind. Alle Beitrags-Sendungen einzelner Interessenten durch die Post wird die General-Wittwen-Casse, in Folge der erhaltenen Anweisung, hinfort ohne Weiteres unserem hiesigen Agenten übergeben, der sodann die vorschriftsmäßigen Einzahlungen bewirken und hiernächst die Quittungen den betreffenden Einsendern gegen die ihm zustehende Provision überliefern wird.

Für diejenigen auswärtigen Interessenten, welche nicht zu der Kategorie der Königlichen Beamten gehören und deren Beiträge nicht mittelst Gehalts-Abzüge durch die Königlichen Cassen berichtigt werden, sind die nachstehenden Commissarien und Agenten bestellt, an welche die Einzahlungen geleistet und von denen sodann die Quittungen unserer Casse in Empfang genommen werden können, nemlich:

1) in Berlin der Geheime Rechnungs-Rath Neubauer, Ritterstraße Nr. 46,
2) = Bleichrode der Justiz-Rath Schröder,
3) = Breslau der Magistrat,
4) = Coblenz der Regierungs-Hauptcassen-Buchhalter Bliesener,
5) = Cöslin der Magistrat,
6) = Cottbus der Magistrat,
7) = Danzig der Rechnungs-Rath Hosenfeld,
8) = Dortmund der Rechnungs-Rath Annecke,
9) = Düsseldorf der Regierungs-Hauptcassen-Buchhalter Burberg,
10) = Glogau der Magistrat,
11) = Greifswald der Kaufmann Rosenthal,
12) = Gumbinnen der Rendant Wahl,
13) = Halberstadt der Magistrat,
14) = Halle der Rechnungs-Rath Philipp,
15) = Königsberg der Regierungs-Hauptcassen-Buchhalter Jany,
16) = Landsberg a. d. W. der Polizei-Director Mehls,
17) = Magdeburg der Regierungs-Hauptcassen-Controlleur Bäber,
18) = Memel der Magistrat,
19) = Minden der Regierungs-Hauptcassen-Controlleur Niemann,
20) = Münster der Rendant Vonnegut,
21) = Oppeln der Magistrat,
22) = Perleberg der Magistrat,
23) = Posen der Regierungs-Hauptcassen-Schreiber Tarnogrocky,
24) = Prenzlau der Magistrat,
25) = Ratibor der Magistrat,
26) = Stargard in Pommern der Magistrat,

27) „ Stettin der Regierungs-Hauptcassen-Buchhalter Hanstein,
28) „ Stendal der Kaufmann Ehrich,
29) „ Wittenberg der Magistrat.

Berlin, den 3. Juli 1857.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Im Auftrage: Neuk.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Maximilian Marcuse und Friedrich Bernhard Hunkemöller, zu Berlin, sind als practische Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Eduard Friedrich Sartori, zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Gerichts-Assessor Paul Stoeckel ist der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen und in das Collegium derselben eingeführt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Kunzmann, aus Starpel in der Neumark, jetzt in Tremmen, im Osthavelländischen Kreise, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirke Potsdam anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Kuhbrücke über den Ruppiner Kanal.

Wegen einer Reparatur an der, über den Ruppiner Kanal führenden Kuhbrücke, wird die Letztere in der Zeit vom 19. bis incl. den 22. k. M. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt sein, solche können den Weg über Seilers Theerofen nehmen.

Potsdam, den 21. Juli 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Etablissements-Benennung.

Dem an der rechten Seite der Spandauer Kunststraße und an der Unterspree bei Charlottenburg belegenen, dem Fabricanten Rohde gehörigen Grundstücke, welches bisher den Namen: „Altes Schützenhaus" geführt hat, ist der Name: „Fürstenbrunn" beigelegt worden.

Berlin, den 25. Juli 1857. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 14. August **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4738. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 9. Juni 1857.

№ 4739. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 19. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 233. Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Juli 1857. I. 623. Aug.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juli d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	2	3
für den Scheffel Roggen	2	3	6
für den Scheffel große Gerste	1	27	1
für den Scheffel kleine Gerste	1	22	6
für den Scheffel Hafer	1	14	2
für den Scheffel Erbsen	2	12	6
für den Centner Heu	1	6	3
für das Schock Stroh	7	16	1
für den Centner Hopfen	12	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	15	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 234.
Landes-Verweisungen.
I. 3113. Juli.

Nachweisung

der im zweiten Quartale 1857 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Oberbarnim	Ludwig Friese	Zerbst im Herzogthum Anhalt-Dessau		Arbeiter	29	5 Fuß 3 Zoll	schwarz.	—	15. April 1857.
2	desgl.	Heinrich Flügel	Obersuhl im Kurfürstenthum Hessen		desgl.	23	5 Fuß	braun.	In der Mitte der Stirn eine Narbe.	11. Juni 1857.
3	desgl.	Georg Hagelganz	desgleichen		desgl.	19	4 Fuß 3 Zoll	dunkelblond.	—	11. Juni 1857.
4	desgl.	Heinrich Hagelganz	desgleichen		desgl.	23	5 Fuß 3 Zoll	schwarz.	Auf dem linken Auge einen weißen Fleck.	11. Juni 1857.
5	desgl.	Christian Flügel	desgleichen		desgl.	19	5 Fuß 2 Zoll	blond.	—	11. Juni 1857.
6	desgl.	Heinrich Werner	Seyffertshausen im Kurfürstenthum Hessen		desgl.	14	4 Fuß	blond.	—	11. Juni 1857.
7	desgl.	Elisabeth Hagelganz	Obersuhl im Kurfürstenthum Hessen		Wittwe	39	4 Fuß 9 Zoll	braun.	—	18. Juni 1857.
8	desgl.	Friedrich Holland	Unterschönau im Kurfürstenthum Hessen		Arbeiter	23	5 Fuß 7 Zoll	hellblond.	—	18. Juni 1857.
9	desgl.	Louis Förchner	Düben	Grimma im Königreich Sachsen	Kellner	30	5 Fuß 3 Zoll	schwarz.	—	16. April 1857.
10	Zauch-Belzig	Herrmann Hagelganz	Obersuhl im Kurfürstenthum Hessen		—	16	klein	blond.	—	19. März 1857.
11	Osthavelland	David Rubinstein	Szackie in Russisch Polen		Handelsmann	75	mittel	weißgrau.	Kleine Platte	1. April 1857.
12	Westhavelland	Carl Wilhelm Dölitsch	Dörschnitz bei Meißen im Königreich Sachsen		Müllergeselle	27	schlank	blond.	—	25. April 1857.
13	Ostpriegnitz	Ernst Carl Friedrich Kelpin	Penzlin in Mecklenburg-Schwerin		Bäckergeselle	22	schlank	braun.	—	18. Sept. 1856.
14	Prenzlau	Johann Friedrich Gest	Schönhausen in Mecklenburg		Arbeitsmann	28	mittel	dunkelblond.	—	23. April 1857.
15	desgl.	Johann Heinrichs	Stargardt in Mecklenburg		Schneidergeselle	43	untersetzt	blond.	Leidet an Epilepsie.	15. Mai 1857.
16	desgl.	Friederike Wilhelmine Meineke	Woldegk in Mecklenburg		unverehelicht	26	desgl.	rothblond.	—	10. Juni 1857.
17	Templin	Friederike Wilhelmine Dietrich	Hasselförde in Mecklenburg-Strelitz		unverehelicht	20	klein	blond.	Leberflecke im Gesicht.	23. April 1857.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 5. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 27. Veränderung im Gange der Personen-Post von Treuenbrietzen nach Jüterbogk.

In Folge der Veränderung, welche mit dem 10. d. M. im Gange des Nachmittags aus Dresden abgehenden Eisenbahn-Personenzuges nach Berlin eintritt, wird die Personen-Post von Treuenbrietzen nach Jüterbogk von demselben Tage ab aus Treuenbrietzen eine halbe Stunde früher, als bisher, abgefertigt werden und dadurch folgenden Gang erhalten:

aus Treuenbrietzen	täglich 4 Uhr	30 Minuten	Nachmittags,	
in Jüterbogk Bahnhof	= 6 =	10 =	Abends,	
aus Jüterbogk Bahnhof	= 6 =	15 =	Abends, und	
in Jüterbogk Stadt	= 6 =	30 =	Abends.	

Potsdam, den 9. August 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 28. Die Errichtung einer Post-Expedition in Neu-Lewin.

Seit dem 1. August d. J. ist in dem Dorfe Neu-Lewin bei Wriezen eine Post-Expedition eingerichtet worden, welche den Correspondenz-Verkehr nach und aus folgenden Ortschaften zu vermitteln hat:

Carlsbiese, Güstebieser Loose diesseits der alten Oder, Alt-Güstebiese, Mehrin, Gieshof, Neu-Lewiner Herrenwiese, Neu-Barnim, Alt-Lewin, Rüsterwerder, Beauregard, Heinrichsdorf, Kerstenbruch.

Die Bestellung der Briefe ꝛc. nach diesen Ortschaften durch den Landbriefträger erfolgt — mit Ausschluß des Sonntags — täglich.

Die Post-Expedition in Neu-Lewin wird mit dem Post-Amte in Wriezen in Verbindung gesetzt durch eine tägliche Cariol-Post mit folgendem Gange:

aus Wriezen 12 Uhr Mittags, nach Ankunft der ersten Personen-Post von Neustadt-Eberswalde,

in Neu-Lewin 1 Uhr 10 Minuten Nachmittags,

aus Neu-Lewin 8 Uhr Abends,

in Wriezen 9 Uhr 10 Minuten Abends, zum Anschlusse an die den folgenden Morgen um 4 Uhr, resp. 5 Uhr abgehenden Posten nach Berlin (über Strausberg) und nach Neustadt-Eberswalde.

Potsdam, den 10. August 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 84. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Moritz Ferdinand Wolff hierselbst, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 28. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 85. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Victor Rudolph Lehmann hierselbst, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden ist. Berlin, den 28. Juli 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 183 vom 6. August 1857.)

Dem Ober-Feuermann und Rohrmeister Weidling, in Berlin, ist unter dem 1. August 1857 ein Patent

auf einen Feuer-Rettungs-Apparat in seiner ganzen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der vormalige Kammergerichts-Auscultator Carl Friedrich Bier ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und als solcher bei der hiesigen Königlichen Regierung eingeführt worden.

Der practische Arzt und Operateur Herrmann Julius Theodor Schubert, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Medicin und Chirurgie August Gottlieb Naue, zu Berlin, ist als ausübender Wundarzt erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Otto Eugen Leopold Zakrzewsky, zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des Monats Juli d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Die Post-Expeditions-Gehülfen Carl Gustav Ferdinand Holzthien und Ernst Gustav Bergin, so wie der ehemalige berittene Gensdarm Friedrich Wilhelm Bernhardt Schaeff als Post-Expedienten beziehungsweise bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3, dem Hof-Post-Amte und der Central-Stadt-Post-Expedition hierselbst.

Der invalide Trompeter Carl Friedrich Wernecke als Bote bei dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Befördert ist: Der Hof-Post-Amts-Bote Johann Carl Wilhelm Brandt zum Briefträger bei der hiesigen Central-Stadt-Post-Expedition.

Versetzt ist: Der Post-Expedient Tybusch von der Ober-Post-Direction in Marienwerder zum hiesigen Hof-Post-Amte.

Entlassen ist: Der Briefträger Reinisch von der hiesigen Central-Stadt-Post-Expedition.

Gestorben ist: Der Hof-Post-Amts-Bote Johann Benjamin Fischer.

Nachweisung
der im Monat Juli 1857 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisrichter Pannier in Zossen ist zum Dirigenten der Kreisgerichts-Deputation in Oranienburg ernannt. Die Kreisrichter von Nordenskjöld in Beeskow, Adolphi in Alt-Landsberg, Pohlandt in Spandau, Kayser in Prenzlau, Dietmar in Bernau sind zu Kreisgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden. Der Gerichts-Assessor Engels ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Berlin mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg ernannt.

II. **Rechts-Anwalte und Notare.** Dem Rechts-Anwalt und Notar Flemming in Belzig ist der Character als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

III. Gerichts-Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Friedrich Wilhelm Philipp Bopp, Carl Friedrich Christian Kunau, August Herrmann Branat, Richard Robert Gebhardt, Christian Eduard Adolph Schröder, welcher Letztere zugleich in das Departement des Appellations-Gerichts zu Stettin versetzt worden.

IV. Referendarien. Aus dem Justiz-Dienst sind auf ihren Antrag entlassen worden: die Referendarien Carl Julius Theodor Mestag Behufs des Ueberganges zur Verwaltung, Emil August Schlösser, desgleichen, Johann August Anton Mührer. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Rudolph Franz Bernhard Schmidt IV., Bernhard Rudolph Spielberg, Ernst Wilhelm Lendel.

V. Auscultatoren. Aus den Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement sind entlassen: der Auscultator Erdmann Graf von Pückler, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau, der Auscultator Albert Wilhelm von Dycke, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg. Aus dem Justiz-Dienst sind Behufs des Ueberganges zur Verwaltung entlassen die Auscultatoren: Carl Friedrich Bier, Julius Carl Joseph Ludwig August Pietzsch. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Ernst Traugott Dr. Rubo, Rudolph Eduard Benjamin Wachsmuth, Paul Melchior Gustav Hubert Graf von Hatzfeldt, Otto Freiherr von Loë, Alexander Adolph Hemme.

VI. Subaltern-Beamte. Dem Kreisgerichts-Salarien-Cassen-Rendanten Borgmann in Potsdam ist der Character als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden. Dem Kreisgerichts-Secretair Reimmann in Spandau ist der Titel als Kanzlei-Director beigelegt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Carl Heinrich Puhlmann ist als Lehrer an der dritten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Die Bauführer Friedrich Wilhelm Herrmann Holbein und Friedrich Wilhelm Meie und der Feldmesser Eugen Friedrich Wilhelm Schniblee sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission in Berlin vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Adolph Eduard Rörig, zu Freienwalde, ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat Juli 1857 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann und Bonbon-Fabricant Schulz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Stadtgerichts-Bezirk Nr. 5, 2) der Mechanikus Doerffel als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Akademie-Bezirk Nr. 31, 3) der Weinhändler und Eigenthümer Schütz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) der Maschinenbauer Mannory als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Mohrenstraßen-Bezirk Nr. 39, alle vier verpflichtet am 1. Juli 1857; 5) der Apotheker Schüppel als Schiedsmann für den Neuen Hospital-Bezirk Nr. 65, verpflichtet am 29. Juli 1857; 6) der Webermeister Müller als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Alten Jacobsstraßen-Bezirk Nr. 68 A., verpflichtet am 1. Juli 1857; 7) der Kaufmann Habel als Schiedsmann für den Thierarzneischul-Bezirk Nr. 74 A., 8) der Lehrer Groß als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Sophien-Kirch-Bezirk Nr. 78, 9) der Zeichenlehrer und Maler Keßler als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Waßmannsstraßen-Bezirk Nr. 94, alle drei verpflichtet am 15. Juli 1857; 10) der Kaufmann Engelhardt als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kesselstraßen-Bezirk Nr. 102 C., verpflichtet am 1. Juli 1857; 11) der Kaufmann Berend als Schiedsmann für den Invalidenhaus-Bezirk Nr. 102 D., 12) der Modellmeister und akademischer Künstler Vollgold als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 29. Juli 1857.

Niederbarnimscher Kreis. 13) Der Gastwirth Garnier, zu Bernau, als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Bernau, verpflichtet am 25. Juli 1857.

Westhavelländischer Kreis. 14) Der Bürgermeister Schmidt, zu Pritzerbe, als Schiedsmann für die Stadt Pritzerbe, verpflichtet am 27. Juni 1857.

Ostpriegnitzscher Kreis. 15) Der Thierarzt Jenisch, zu Freyenstein, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. Juli 1857.

Teltowscher Kreis. 16) Der Kämmerer und Rathmann Habich, zu Trebbin, als Schiedsmann für die Stadt Trebbin, verpflichtet am 10. Juli 1857.

Zauch-Belzigscher Kreis. 17) Der Kaufmann Heinze, zu Belzig, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für die Stadt Belzig, 18) der Kaufmann Rohrbaeck, zu Belzig, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselbe Stadt, beide verpflichtet am 27. Juni 1857.

Feuerlösch-Commissarien. Im Angermündeschen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien, resp. Stellvertretern, gewählt und diesseits bestätigt worden:

1) für den zweiten ländlichen Bezirk: a) der Rittergutsbesitzer von Diringshofen zu Passow als Commissarius, b) der Gutspächter von Mellenthin zu Schönermark als Stellvertreter;
2) für den dritten ländlichen Bezirk: c) der Rittmeister von Collmar zu Zützen als Commissarius, d) der Gutsbesitzer Falkenthal zu Berkholz als Stellvertreter;
3) für den sechsten ländlichen Bezirk: e) der Amts-Assistent Karbe zu Neuendorf als Commissarius.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Kürschnergesellen Friedrich Wilhelm Büstack, zu Beeskow, dem Schuhmachergesellen Herrmann May, aus Regenwalde, den Schneidemüllern Pasche und Reinicke und den Arbeitsmännern Schwanebeck und Franke, sämmtlich zu Zehdenick, und dem Knecht Wilhelm Bachmann, aus Steinhöfel, im Angermündeschen Kreise, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 5. August 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §§ 5 und 6 (Gesetzsammlung Seite 265 ff.) wird hiermit bestimmt:

daß, wer eines der Thore in dem Wildgatter des Forstbelaufs Moorlake, der Oberförsterei Potsdam-Bornim, öffnet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen verbunden ist, solches hinter sich wieder zu schließen.

Forsthaus Potsdam, den 10. August 1857.

Der Königl. Oberförster und Polizei-Verwalter Kienast.

Sperrung des Weges von Zehdenick nach Groß-Schönebeck.

Wegen Herstellung der Damm-Schleusenbrücke über das Dölln-Fließ muß die Straße von Zehdenick nach Groß-Schönebeck in der Zeit vom 10. August bis 19. September dieses Jahres gesperrt werden, weshalb das reisende Publikum den Weg über Cappe einzuschlagen hat.

Templin, den 30. Juli 1857. Der Landrath von Mettingh.

Regulativ,

betreffend die Erhebung eines Einzugsgeldes und Hausstandsgeldes in der Stadt Baruth, auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Baruth neuanziehenden Personen wird ein Einzugsgeld, sobald sie im gesetzlichen Sinne hier ihren Wohnsitz nehmen, von „Zehn Thalern" (bis auf weiteren Beschluß zur Armen-Casse) erhoben, und von der Entrichtung desselben die Niederlassung im diesseitigen Stadtbezirke, mit Bezug auf § 4 des Gesetzes vom 31. December 1842, abhängig gemacht.

§ 2. Vermögens- und Standes-Verhältnisse können bei Entrichtung des Einzugsgeldes keine Berücksichtigung finden, und nur auf Antrag des Magistrats von der Stadtverordneten-Versammlung der angenommene Satz ermäßigt werden, sobald eine Niederlassung im Orte besonders wünschenswerth erscheint.

§ 3. Durch Entrichtung dieses Einzugsgeldes wird die Berechtigung zur Niederlassung der Ehefrau und der zum Hausstande des Anziehenden gehörenden Personen, welche nicht selbstständig sind, und bei Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auch für deren minderjährige Kinder gleichzeitig miterworben.

§ 4. Unmittelbare Staats- und Militair-Beamte, Geistliche und Schullehrer, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt in hiesiger Stadt nehmen, sind zur Entrichtung dieses Einzugsgeldes nicht verbunden.

B. Hausstandsgeld.

§ 5. Von allen Neuanziehenden, wie auch von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld von „Drei Thalern" erhoben, und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 6. Sofern der Neuanziehende oder einen Hausstand begründende Einwohner bereits das Einzugsgeld bezahlt, hat er nur noch die Hälfte des § 5 bestimmten Hausstandsgeldes zu entrichten.

§ 7. Beamte, Militairs, Geistliche und Lehrer im Amte sind von der Zahlung des Hausstandsgeldes befreit.

§ 8. Einwohner, welche aus hiesiger Stadt verziehen und über zwei Jahre entfernt bleiben, müssen, im Fall sie wieder hier ihren Wohnsitz nehmen wollen, das Einzugsgeld von Neuem zahlen.

§ 9. Die Einziehung der vorbezeichneten Gelder erfolgt Seitens des Magistrats auf administrativem Wege, und kann erforderlichen Falls executivisch bewirkt werden.

§ 10. Die in dem Regulativ vom 15. Mai 1855 (Amtsblatt Seite 205) festgesetzte Hausstands-Ergänzungs-Steuer (§ 9 a. a. O.) fällt weg, und wird hiermit ausdrücklich aufgehoben.

Baruth, den 8. Juli 1857.

Der Magistrat.
Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Stadt Baruth wird hierdurch von uns genehmigt.

Potsdam, den 17. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninski.

Genehmigung. I. 1520. Juli.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 1857/58.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie werden für das nächste Winter-Semester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre; 3) Ueber Verfassung und Behörden-Organisation des Preußischen Staats, Director Professor Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) Landwirthschaftliche Buchführung; 6) Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde; 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht und Schaafzucht; 9) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb; 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, akademischer Gutsadministrator Rohde. 11) Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausſäugethiere; 14) Anatomie und Physiologie der Hausſäugethiere; 15) Microscopische Demonstrationen in der Physiologie; 16) Uebungen in einfachen chirurgischen Operationen und Demonstrationen über Thierkrankheiten an kranken Thieren, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie; 18) Analytische Chemie und Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 19) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in der Fabrik, Professor Dr. Trommer. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, akademischer Baumeister Müller. 24) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 25) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 26) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. Eldena, im Juli 1857.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Geschenke an Kirchen.

Der Zions-Capelle zu Berlin ist für den Altar derselben ein wollener Fußteppich von ungenannter Seite zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 21. August **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4740. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Thalern. Vom 19. Juni 1857.

№ 4741. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Siegburg, Regierungsbezirks Cöln.

№ 4742. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dülken, Regierungsbezirks Düsseldorf.

№ 4743. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Mark". Vom 4. Juli 1857.

№ 4744. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Actien-Verein" mit dem Domicil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. Juli 1857.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält:

№ 4745. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 25. Juni 1857.

№ 4746. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Thalern. Vom 29. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 235. Anordnung der Sperre des Ländchens Bärwalde für Rauchfutter und Rindvieh. I. 993. Aug.

Da unter dem Rindvieh der zum Ländchen Bärwalde gehörenden Ortschaften Wiepersdorf und Meinsdorf der Milzbrand ausgebrochen ist, wird die Sperre aller Ortschaften des Ländchens Bärwalde für Rindvieh und Rauchfutter bis auf Weiteres hiermit angeordnet. Potsdam, den 14. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 236. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2430. Juli. I. 3101. Juli.

An Stelle des Kaufmanns Hirschfeld, zu Beelitz, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist von uns der Königliche Post-Expediteur Triemel daselbst als Agent dieser Gesellschaft, auch ist der Kaufmann Carl Höfchen, zu Zehdenick, an Stelle des verstorbenen Kämmerers Muth, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln bestätigt worden. Potsdam, den 8. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 237. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2783. Juli. I. 767. Aug.

An Stelle des Kaufmanns Zegler, zu Wittstock, welcher die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt hat, ist von uns der Conrector a. D. August Lau, zu Wittstock, als Agent dieser Gesellschaft, auch ist der Glasermeister Lindenberg, zu Fehrbellin, als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 13. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 238. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2135. Juli. I. 387. Aug.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Büttner, zu Lenzen, ist von uns als Agent der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz, und der Gastwirth Carl Maschmann, zu Oranienburg, als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport bestätigt worden.

Potsdam, den 10. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 6. Prüfung der im diesjährigen Michaelis-Termin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Michaelis-Termin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 25. und 26. September d. J. daselbst abgehalten werden wird.

Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, sich zu dem gedachten Termine einzufinden.

Berlin, den 13. August 1857.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 86. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann C. F. Hilliger hierselbst, ist als Agent der Times fire assurance company zu London für die Glas-Versicherungs-Branche bestätigt worden. Berlin, den 7. August 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 87. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Georg Ludwig Lüders hier, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Lebens-Versicherungs-Branche bestätigt worden. Berlin, den 1. August 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 187 vom 11. August 1857.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 4. August 1857 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell erläutertes Ventil für trockene Gasmesser, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 191 vom 15. August 1857.)

Dem Tuchfabricanten Julius Peters, zu Eupen, ist unter dem 10. August 1857 ein Patent

auf eine Spindel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Unteroffizier Albert Bernhard Quappil ist zum Militair-Supernumerarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ferdinand Gustav Wilhelm Giese zu Berlin und Wilhelm August Julius Lendel zu Potsdam, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Wundarzt Carl Ferdinand Schauss zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Apotheker Julius Eduard Schacht zu Berlin ist zum pharmaceutischen Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg ernannt.

Feuerlösch-Commissarien. Im Westhavelländischen Kreise ist der Lieutenant von Kleist-Bornstädt auf Hohennauen, als Feuerlösch-Commissarius des IIten Districts und der Schulze Scheplitz in Spaatz, als Stellvertreter desselben gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §§ 5 und 6 (Gesetzsammlung Seite 265 ff.) wird hiermit bestimmt:

daß, wer eines der Thore in dem Wildgatter des Forstbelaufs Moorlake, der Oberförsterei Potsdam-Bornim, öffnet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen verbunden ist, solches hinter sich wieder zu schließen.

Forsthaus Potsdam, den 10. August 1857.

Der Königl. Oberförster und Polizei-Verwalter Kienast.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1857/58 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2)	Allgemeinen Acker- und Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6)	Geräthekunde	
7)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9)	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
10)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13)	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
14)	Mathematik	Architect Engel.
15)	Landwirthschaftliche Baukunde	
16)	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
17)	Forsttaration und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
18)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt Lüthens.
19)	Pferde- und Schweinezucht	
20)	Gemüse- und Hopfenbau	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. August 1857.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 28. August **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 43ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4747. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern, Zweite Emission. Vom 7. Juli 1857.

№ 4748. Statut des Elb-Deichverbandes für die Dommitzscher Aue-Hufen. Vom 25. Juli 1857.

Das diesjährige 44ste Stück der Gesetzsammlung enthält:

№ 4749. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actien-Gesellschaft" mit dem Domicil in Weißenfels. Vom 20. Juli 1857.

№ 4750. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglements der öffentlichen Feuer-Societäten über feuerfeste Dachungen.

№ 4751. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Mayen, Regierungsbezirks Coblenz.

№ 4752. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Braunfels, Regierungsbezirks Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 239. Den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. C. 994.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92,

oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Orts-Behörden werden angewiesen, den Orts-Einwohnern davon noch auf besonderem Wege Nachricht zu geben.

Diejenigen Personen, welche nach dem 1. Juli 1855 alte Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine an unsere Haupt-Casse oder an eine unserer Special-Cassen, oder endlich an uns selbst eingereicht und dafür einen Ersatz noch nicht empfangen haben, werden aufgefordert, den darüber erhaltenen Empfangschein oder schriftlichen Bescheid an unsere Haupt-Casse einzusenden, um den Ersatz für das abgelieferte Geldpapier zu empfangen. In sofern sie jedoch diese Beweisstücke nicht mehr beibringen können oder überhaupt weder einen Empfangschein noch einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, empfangen haben sollten, müssen sie eine besondere, von der Orts-Behörde über die Richtigkeit der eigenhändigen Ausstellung bescheinigte Quittung, über den Ersatz des betreffenden Geldpapiers, ausstellen und darin zugleich den verloren gegangenen Empfangschein oder Bescheid für erledigt und ungültig erklären und die Verpflichtung aussprechen, für alle Ansprüche, welche dennoch darauf gegründet werden möchten, selbst aufzukommen.

Die uns untergeordneten Königlichen Cassen- und Steuer-Einnehmer erhalten hierdurch zugleich die Anweisung, für die bei ihnen zum Umtausch eingehenden alten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben, Ersatz zu gewähren, zweifelhafte Stücke aber mit dem Namen des Einlieferers zu bezeichnen und zuvörderst an unsere Haupt-Casse hierselbst einzusenden.

Diejenigen richtig befundenen Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine aber, für welche sie den Ersatz gewährt haben, sind von ihnen von vier zu vier Wochen an unsere Haupt-Casse einzuliefern, welche den Betrag nach befundener Richtigkeit erstatten wird.

Die mit unserer Haupt-Casse nicht unmittelbar in Berechnung stehenden Special-Cassen und Einnehmer haben die Einlieferung durch die ihnen zunächst vorgesetzte Casse zu bewirken.

Potsdam, den 5. Mai 1857. Königl. Regierung.

№ 240. Erledigte Kreis-Physikats-Stelle des Niederbarnimschen Kreises. I. 273. Aug.

Der Kreis-Physikus des Niederbarnimschen Kreises, Sanitäts-Rath Dr. Thümmel zu Berlin, ist am 3. d. M. mit Tode abgegangen. Qualificirte Bewerber um diese erledigte Stelle werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und näherer Angabe ihrer Verhältnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden. Potsdam, den 12. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 241. Beschränkte Sperre des Ländchens Bärwalde und Sperre der Dörfer Gräfendorf u. Reinsdorf, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise. I. 2140. Aug.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 11. August d. J. (Amtsblatt Stück 34 № 235) angeordnete Sperre des Ländchens Bärwalde, wird hiermit auf die in demselben belegenen Ortschaften Wiepersdorf und Meinsdorf und deren Feldmarken beschränkt, für die übrigen Ortschaften des Ländchens Bärwalde aber aufgehoben.

Dagegen werden die Dörfer Gräfendorf und Reinsdorf, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, und deren Feldmarken, bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter hiermit ebenfalls gesperrt.

Potsdam, den 25. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 242. Verwaltung des Landraths-Amts der Ostpriegnitz. I. 790. Aug.

Dem bisherigen Landrath der Ostpriegnitz, von Graevenitz, ist der nachgesuchte Abschied aus dem Staatsdienste ertheilt und die einstweilige Verwaltung der landräthlichen Geschäfte dem Kreis-Deputirten von Platen auf Wuticke übertragen worden. Potsdam, den 19. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 243. Feuer-Versicherungs-Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 503 Aug. I. 1131. Aug.

An Stelle des Braueigners Bulle, zu Pritzwalk, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main niedergelegt hat, ist von uns der Auctions-Commissarius Anton, zu Pritzwalk als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Pritzwalk und Umgegend, und an Stelle des Kupferschmidtmeisters Steinke, zu Cöpenick, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann Theune, zu Cöpenick, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Cöpenick und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 17. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte, resp. Kreise.	2. Zeit der Errichtung der Spar-Casse.	3. Der Einlagen a. Minimum.	3. Der Einlagen b. Maximum.	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1856 a. durch neue Einlagen. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Ausgabe im Jahre 1856 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Städtische																		
1	Berlin	1818	5 Sgr.	300 Thlr.	1332588	25	2	406538	19	5	43970	17	6	359492	8	2	1423605	23	11
2	Brandenburg	1830	10 "	von 100 Thl. Sep.-Fonds.	80846	28	7	24836	25	11	1963	27	10	25193	1	3	82454	21	1
3	Havelberg	1848	5 "	von 300 Thl. Sep.-Fonds.	96826	17	5	71516	18	3	3612	16	7	41187	12	5	130768	9	10
4	Lenzen	1854	5 "	300 Thlr.	7139	1	6	9933	1	7	348	3	8	2714	11	5	14705	25	4
5	Perleberg	1854	5 "	von 100 Thl Sep.-Fonds	10986	21	9	7549	17	4	280	4	11	2226	1	11	16590	12	1
6	Potsdam	1840	1 Thlr.	100 Thlr.	33631	17	9	14177	17	8	999	19	11	12023	19	4	36785	6	—
7	Rathenow	1852	10 Sgr.	von 100 Thl. Sep.-Fonds	10138	15	10	5412	3	10	329	11	5	3720	29	4	12159	1	9
8	Schwedt a. O.	1830	5 "	von 100 Thl. Sep.-Fonds	103341	—	—	23460	20	11	2813	29	11	34868	23	10	94746	27	—
9	Spandau	1852	10 "	von 300 Thl. Sep.-Fonds	24619	6	10	14014	10	1	850	5	5	7323	—	8	32160	21	8
10	Treuenbrietzen	1851	15 "	von 50 Thlr. Sep.-Fonds	7456	23	10	3003	20	11	244	29	1	2850	23	3	7854	20	7
11	Wittstock	1849	5 "	500 Thlr.	25747	5	8	11384	18	6	606	18	4	9851	12	10	27886	29	8
	B. Kreis-																		
1	Oberbarnim	1851	5 Sgr.	von 500 Thl. Sep.-Fonds.	26333	27	—	10951	4	7	977	13	6	4132	16	10	34129	28	3
2	Jüterbogk-Luckenwalde	1847	10 "	500 Thlr.	82775	9	9	31520	5	2	2656	28	3	16940	22	1	100011	21	1
3	Ruppin	1848	5 "	300 Thlr.	146982	3	9	73763	19	4	5042	25	10	60338	28	1	165449	20	10
4	Ostpriegnitz	1856	15 "	200 Thlr.	—	—	—	3295	12	7	21	3	1	141	3	6	3175	12	2
5	Prenzlau	1842	5 "	von 50 Thlr. Sep.-Fonds	78341	11	7	32399	6	1	1993	19	4	33127	14	5	79606	22	7
6	Beeskow	1855	5 "	500 Thlr.	5147	26	9	12179	25	3	360	8	9	1267	16	10	16420	13	11
				Summa	2072903	3	2	755937	7	5	67072	13	4	617400	6	2	2278512	17	9
	Summa der vorjährigen Nachweise				1811540	20	10	686313	19	8	610[illegible]	9	9	520551	—	11	2038369	19	4
	mithin pro 1856			mehr	261362	12	4	69623	17	9	6006	3	7	96849	5	3	240142	28	5
				weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Spar-Cassen im Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1856.

8. Bestand der Separat- oder Spar-Fonds.			9. Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	10. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Capitalien durchschnittlich erhält.	11. Bestand des Reserve-Fonds: a. nach dem Nominalwerthe (der Papiere auf den Inhaber berechnet)			11. b. nach dem Courswerthe (der Papiere auf den Inhaber berechnet)			12. An Sparcassenbüchern: a. wurden im Laufe des Jahres ausgegeben	12. a. zurückgenommen	12. b) befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit einer Einlage bis 20 Thlr.	von 20 bis 50 Thlr.	von 50 bis 100 Thlr.	von 100 bis 200 Thlr.	von 200 Thlr. und darüber.	überhaupt.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Procente.	Procente.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Spar-Cassen.																		
kann sich nicht bilden			$3\frac{1}{3}$	4,42	101231	12	9	vacat			10110	7184	20170	10179	6604	3734	12	40699
389	9	1	$2\frac{1}{2}$	3,90	11368	21	7	7511	29	1	407	377	527	492	490	245	—	1754
noch nicht gebildet			$3\frac{1}{3}$	4,65	582	28	11	1467	28	11	637	192	561	267	223	208	292	1551
kann sich nicht bilden			$3\frac{1}{3}$	4,62	vacat			vacat			110	15	81	54	46	36	19	236
noch nicht gebildet			$3\frac{1}{3}$	4,38	15	24	7	4	17	1	154	34	140	124	71	40	4	379
kann sich nicht bilden			3	4,03	5651	1	1	2994	5	1	480	238	952	338	212	—	—	1502
noch nicht gebildet			bis 25 Thlr. $3\frac{1}{3}$, darüber 3	4,00	635	4	6	223	27	—	96	35	282	117	48	22	1	470
noch nicht gebildet			3	4,50	6532	21	7	6532	21	7	298	378	368	290	882	—	—	1540
noch nicht gebildet			$3\frac{1}{3}$	4,50	vacat			vacat			372	147	563	259	124	69	9	1024
noch nicht gebildet			$3\frac{1}{3}$	4,30	520	7	10	433	19	1	74	26	112	88	56	—	—	256
—			bis 50 Thlr. $2\frac{1}{2}$, über 50 Thl. $3\frac{1}{3}$	4,50	1555	3	6	911	3	6	109	35	161	102	97	63	35	458
Spar-Cassen.																		
noch nicht gebildet			$3\frac{1}{3}$	4,50	1331	28	9	1434	28	9	275	51	505	194	131	51	28	909
kann sich nicht bilden			3	4,45	4439	26	5	2960	26	5	655	158	882	550	441	221	64	2158
dito			$3\frac{1}{3}$	4,16	2562	10	11	840	13	11	854	336	890	505	400	351	270	2416
dito			bis 100 Th. $3\frac{1}{3}$, über 100 Th. $2\frac{1}{2}$	4,00	187	13	2	vacat			98	5	46	29	14	2	2	93
noch nicht gebildet			$2\frac{1}{2}$	3,75	9696	16	10	4934	16	10	347	218	703	433	264	130	74	1604
kann sich nicht bilden			$3\frac{1}{3}$	3,25	286	6	4	vacat			202	13	162	79	49	29	14	333
389	9	1			146597	18	9	30250	27	3	15278	9442	27105	14100	10152	5201	824	57382
380	1	4						34078	1	6	13087	8486	23199	12896	9353	4671	634	50753
9	7	9	—	—				—	—	—	2191	956	3906	1204	799	530	190	6629
—	—	—						3827	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—

Laufende №	1. Namen der Städte, resp. Kreise.	13. Von dem Vermögen der Spar-Casse (Colonne 7, 8 und 11 a) sind zinsbar angelegt: 1. auf Hypothek a. auf städtische Grundstücke Thlr.	Sgr.	Pf.	b. auf ländliche Grundstücke Thlr.	Sgr.	Pf.	2. auf den Inhaber lautende Papiere. (Nominalwerth). Thlr.	Sgr.	Pf.	3. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft. Thlr.	4. gegen Faustpfand. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. bei öffentlichen Instituten und Corporationen. Thlr.	überhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Städtische Spar-Cassen.																	
1	Berlin	319525	—	—	—	—	—	1180982	15	—	—	—	—	—	1000	1501507	15	—
2	Brandenburg	25200	—	—	1500	—	—	64708	10	—	—	—	—	—	—	91408	10	—
3	Havelberg	30546	20	—	35358	11	3	42600	—	—	—	—	—	—	14200	122705	1	3
4	Lenzen	5551	4	—	1300	—	—	600	—	—	6028	—	—	—	—	13479	4	—
5	Perleberg	2400	—	—	500	—	—	8200	—	—	—	3465	—	—	1300	15865	—	—
6	Potsdam	7500	—	—	—	—	—	34785	—	—	—	—	—	—	—	42285	—	—
7	Rathenow	—	—	—	—	—	—	2350	—	—	—	—	—	—	9850	12200	—	—
8	Schwedt a. O.	88313	25	—	7675	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95988	25	—
9	Spandau	25250	—	—	2169	—	—	—	—	—	—	4000	—	—	—	31419	—	—
10	Treuenbrietzen	3098	—	—	—	—	—	4350	—	—	—	—	—	—	—	7448	—	—
11	Wittstock	8805	—	—	2675	—	—	14300	—	—	—	1970	-	—	—	27750	—	—
	B. Kreis-Spar-Cassen.																	
1	Oberbarnim	11750	—	—	5650	—	—	17600	—	—	—	—	—	—	—	35000	—	—
2	Jüterbogk-Luckenwalde	17795	—	—	25325	—	—	57800	—	—	—	—	—	—	1000	101920	—	—
3	Ruppin	—	—	—	—	—	—	166060	—	—	—	—	—	—	—	166060	—	—
4	Ostpriegnitz	—	—	—	—	—	—	2900	—	—	—	—	—	—	—	2900	—	—
5	Prenzlau	15400	—	—	15250	—	-	46600	—	—	—	10087	7	9	—	87337	7	9
6	Beeskow	2750	—	—	4250	—	—	5325	—	—	1600	2475	—	—	—	16400	—	—
	Summa	563884	19	—	101652	11	3											
		665537 Thlr. — Sgr. 3 Pf.						1649160	25	—	7628	21997	7	9	27350	2371673	3	—
	Summa der vorjährigen Nachweise	541066 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.						1482313	10	—	2538	48417	7	9	28650	2102984	24	—
	mithin pro 1856 mehr	124470 ⸗ 24 ⸗ — ⸗						166847	15	—	5090	—	—	—	—	268688	9	—
	mithin pro 1856 weniger	— ⸗ — ⸗ — ⸗						—	—	—	—	26420	—	—	1300	—	—	—

Vorstehende Nachweisung vom Zustande der in unserem Verwaltungsbezirke befindlichen Spar-Cassen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks-Polizei-Verordnung.

№ 245. Hülfleistung bei Waldbränden. I. 1384. Juli.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Sobald in einem Forst, derselbe mag ein Königlicher oder irgend ein anderer sein, ein Waldbrand entsteht, sind die Umwohner im Umkreise von einer und einer halben Meile von der Brandstätte gehalten, sofort, nachdem der Brand bemerkt worden ist, Hülfe zu leisten.

§ 2. Es muß in Eile der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Bewohner der verpflichteten Gemeinde zur Hülfe auf die Brandstelle abgesendet werden.

§ 3. Die Hülfsmannschaften haben sich sämmtlich mit Spaten, ein Theil derselben auch mit Feuerhaken und Aexten oder Beilen zu versehen.

§ 4. Die abgesendete Hülfsmannschaft steht unter Aufsicht und Anführung ihres Ortschulzen oder im Falle seiner Behinderung eines anderen von ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Orts-Vorstandes.

§ 5. Bei der Ankunft auf der Brandstelle muß sich der Anführer jeder Hülfsmannschaft sofort bei demjenigen melden, welcher die Lösch-Anstalten leitet, es möge dies der Landrath, der Districts-Commissarius, dessen Stellvertreter, die Orts-Polizei-Obrigkeit, der Ortschulze, ein Forstbeamter oder der Eigenthümer der Forst sein, und haben die sämmtlichen Mannschaften dessen Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 6. Wer vorstehender Anordnungen nicht entspricht, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Potsdam, den 19. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 246. Ersatz-Aushebung im Niederbarnimschen Kreise. I. 2026. Aug.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 25. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 244) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Niederbarnimschen Kreise durch die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 11ten Infanterie-Brigade, nicht am 21., sondern

am 28. September d. J.

in der Stadt Berlin stattfinden wird.

Potsdam, den 25. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 247.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1857 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	6	7	2	9	6	5	2	11	4	—	2	3	5	10	2	7	4	2	2	—	2	10	4	5
2	6	6	2	9	6	5	2	11	4	—	2	3	5	10	2	7	4	2	2	—	2	10	4	5
3	6	6	2	10	6	5	2	11	4	—	2	3	5	11	2	6	4	2	2	—	2	10	4	5
4	6	7	2	9	6	5	2	11	4	—	2	3	5	11	2	6	4	2	2	—	2	10	4	5
5	6	7	2	8	6	6	2	8	3	11½	2	3	5	11	2	6	4	2	2	—	2	11	4	5
6	6	7	2	9	6	7	2	11	4	—	2	3	5	11	2	6	4	2	2	—	2	11	4	4
7	6	6	2	9	6	7	2	11	4	—	2	2½	5	11	2	6	4	2	2	—	2	11	4	3
8	6	6	2	9	6	6	2	11	4	—	2	2½	5	9	2	6	4	2	1	11	2	11	4	2
9	6	6	2	9	6	6	2	11	4	—	2	2½	5	9½	2	5	4	2	1	11	2	10	4	2
10	6	6	2	9	6	6	2	10	4	—	2	2½	5	9½	2	5	4	2	1	11	2	10	4	2
11	6	5	2	8	6	6	2	10	4	—	2	2	5	9	2	5	4	2	1	10	2	10	4	2
12	6	5	2	8	6	7	2	7	4	—	2	2	5	9	2	5	4	1½	1	9	2	10	4	1
13	6	5	2	8	6	7	2	10	3	11½	2	2	5	9½	2	4	4	2	1	10½	2	10	4	1
14	6	5	2	8	6	6	2	10	3	11½	2	2	5	9	2	4	4	1½	1	10½	2	9	4	1
15	6	4	2	7	6	6	2	10	3	11	2	2	5	9	2	4	4	1	1	9	2	9	4	½
16	6	4	2	7	6	5	2	10	3	11	2	2	5	8	2	4	4	1½	1	9½	2	9	4	½
17	6	4	2	7	6	5	2	10	3	11	2	1½	5	7	2	4	4	2	1	8	2	9	4	—
18	6	5	2	8	6	5	2	10	3	11	2	1½	5	7	2	4	4	2	1	8	2	9	4	—
19	6	5	2	8	6	6	2	7	3	11	2	1½	5	8	2	4	4	2	1	8	2	8	4	—
20	6	5	2	8	6	6	2	9	3	11	2	1½	5	8½	2	4	4	2	1	7½	2	8	4	—
21	6	5	2	8	6	5	2	9	3	10	2	1½	5	7	2	3	4	2	1	7	2	7	4	—
22	6	5	2	8	6	5	2	9	3	10	2	1½	5	5	2	2	4	2	1	6	2	7	4	—
23	6	4	2	7	6	5	2	9	3	11	2	1½	5	5	2	2	4	2	1	6	2	7	4	—
24	6	5	2	7	6	5	2	9	3	10	2	1	5	5	2	2	4	2	1	6	2	6	4	—
25	6	5	2	7	6	5	2	9	3	10	2	1	5	6	2	3	4	2	1	6	2	6	4	—
26	6	5	2	7	6	6	2	7	3	10	2	1	5	8	2	3	4	2	1	6½	2	8	4	—
27	6	5	2	7	6	6	2	9	3	10	2	½	5	6	2	3	4	2	1	6	2	8	4	—
28	6	5	2	7	6	6	2	9	3	10	2	½	5	6	2	3	4	2	1	5	2	8	4	—
29	6	6	2	8	6	5	2	9	3	10	2	½	5	5	2	3	4	2	1	5½	2	8	4	—
30	6	6	2	8	6	5	2	9	3	10	2	—	5	5	2	3	4	2	1	4½	2	9	4	—
31	6	5	2	7	6	5	2	9	3	10	2	—	5	5	2	3	4	2	1	4½	2	9	4	—

Potsdam, den 20. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im § 2 des Regulativs vom 8. November 1815, die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 786, Amtsblatt Seite 392 Beilage), ist bestimmt, daß Fahrzeuge, welche die im § 1 erwähnte Breite oder Länge überschreiten, vor jeder zur gleichzeitigen Beförderung von 2 Kähnen eingerichteten Schiffsschleuse so lange warten müssen, bis vor derselben ein Fahrzeug, dessen Breite mit der des zu großen Kahnes zusammengerechnet nicht mehr als neunundzwanzig Fuß beträgt, nach der Rangfahrt angekommen ist, oder die nach § 1 normalmäßig gebauten und die noch kleineren Kähne sämmtlich befördert worden sind. **№ 248.** Zulassung kleiner Kähne zur eigenen Schleusung auf der Wasserstraße zwischen der Oder und Spree. I. 1067. Aug.

Zur Umgehung dieser Bestimmung ist neuerlich von Führern zu breit gebauter Fahrzeuge öfters die tarifmäßige Schifffahrts-Abgabe für den ihrem Fahrzeug angehängten Handkahn entrichtet, und auf Grund dessen für diesen eine besondere Schleusung verlangt worden.

Ein solches Verlangen ist unzulässig und steht mit der Vorschrift des gedachten Regulativ's im Widerspruch.

Wir machen daher das Schifffahrt treibende Publikum darauf aufmerksam:

daß kleine Kähne nur dann zur eigenen Schleusung zugelassen werden dürfen, wenn dieselben durch einen besondern Führer, getrennt von andern Fahrzeugen, fortbewegt werden, nicht aber dann, wenn sie als Handkähne zu größeren Fahrzeugen gehören, und mit diesen zusammenfahren.

Die Schleusenmeister haben dies zu beachten.

Potsdam, den 18. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 6. Bekanntmachung für die in Berlin wohnhaften Schiedsmänner des Kammergerichts-Departements.

Mit Bezugnahme auf unser Publicandum vom 18. März d. J. (Potsdamer Amtsblatt Seite 123) weisen wir die hier wohnhaften Schiedsmänner an, die in demselben gedachte Anzeige von dem Ausbleiben des vorgeladenen Verklagten nicht dem Königlichen Polizei-Präsidio, sondern dem Magistrate hierselbst zu erstatten.

Berlin, den 17. August 1857. Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 88. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Gustav Adolph Schumacher hierselbst, ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 15. August 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 89. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Franz August Richter ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 15. August 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 29.

Nachweisung

der im Laufe des zweiten Quartals 1857 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, so wie herrenlosen Passagier-Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth	Signatur.	zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Brief	Kaufmanns-Wwe. Schwerdt	Spandau	— (Einzahlung.)	2	6	—	—	—	Berlin	8/12.56.	D. Bürger, Kleidermacher.
2	"	Graßmann	Ziebingen	—	11	6	—	$\frac{19}{20}$	—	"	24/12.56.	F. Gelfort.
3	"	Philippson	Mirow	2	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	"	23/12.56	F. Lück.
4	"	Strafgefangene Aug. Hartmann II.	Spandau	1	—	—	—	$\frac{11}{20}$	—	"	25/12.56.	E. Hartmann.
5	"	Wilh. Scheffer	Caputh bei Potsdam	1	—	—	—	$\frac{11}{20}$	—	"	5/1.57.	Charlotte Baumgarten.
6	"	Fräulein Fulde	Bonn	100	—	—	—	$\frac{13}{20}$	—	"	18/[illegible].57.	Nicht genannt.
7	"	Marie Goetting	Berlin, Wilhelmsstr. Nr. 22	1 (in Coupons.)	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	"	[illegible]/1.57.	Desgleichen.
8	"	Weinhändler J. L. Wisicke	Brandenburg	14 (Wechsel)	6	—	—	$\frac{13}{20}$	—	"	29/7.56.	H. Helmeke.
9	"	J. F. Stein	Rostock	2	—	—	—	$\frac{6}{10}$	—	"	26/2.57.	Eichler.
10	"	Redaction der Oder-Zeitung	Breslau	2	—	—	—	$\frac{7}{10}$	—	"	25/1.57.	Fischer.
11	"	Wwe. Hampel	Sorau	1	—	—	—	$\frac{6}{10}$	—	"	11/2.57.	Nicht genannt.
12	"	Gottlieb Hirsch	Wenig-Monau bei Mettkau	1	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—	"	3/2.57	Desgleichen.
13	"	Frau Fesselmann	Berlin, Französische Straße	—	12	6	—	$1\frac{3}{10}$	—	"	8/4.57.	Desgleichen.
14	Packet	H. Carow, Schlächter	Peisern	5 Silber-Rubel vol			6	18	M. № 2	"	3/10.56.	Levin Moser.
15	"	Gottfr. Grimm	Frankfurt a. d. O.	—	—	—	2	5	per Adresse.	"	9/1.57.	M. Ruhmann, Ritterstr. Nr. 37.
16	"	H. Breslauer	Frankfurt a. d. O.	—	—	—	16	10	H. B.	Berlin Potsd. Bahnhof.	14/3.57.	Nicht genannt.
17	"	Oekonom H. Kratz	Zweibroth bei Breslau	—	—	—	2	—	H. K.	Berlin	25/5.57.	A. W. Zutz.
18	"	Hoffmann	Spremberg	—	—	—	4	—	C. H. 114	"	22/4.57.	Auguste.
19	"	Ferdinand Paulig	Sommerfeld	—	—	—	—	$10\frac{1}{2}$	F. P.	"	1/4.57.	Im Siegel: Handlung Schmidt.
20	"	Mad. Werner	Weimar	—	—	—	—	11	AB. № 9	"	22/5.57.	Nicht genannt.
21	Kiste	L. Schürmann	Golzow	—	—	—	3	20	A. P. № 66.	"	29/4.57.	Desgleichen.
22	Packet	Maurermeister Krause	Schwedt	—	—	—	—	16	H. K. № 15	"	31/3.57.	Alb. Bentheim.
23	"	Baron v. Kraft	Frankfurt a. d. O.	—	—	—	1	8	B. v. K.	"	3/3.57.	Friedr. Deike.
24	"	Fräulein J. v. Brescius	Nicolai	—	—	—	—	15	J. v. B.	"	16/4.57.	Nicht genannt.

№	Gegen-stand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Ge-wicht. Pfd.	Loth	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
25	Kiste	Frl. Kuhlmey	Halle a. d. S.	—	—	—	4	10	F. K.	Berlin	$\frac{1}{4}$.57.	Nicht genannt.
26	Rolle	Ingenieur Pietsch	Leipzig	—	—	—	—	15	I. P.	Berlin Anhalt. Bahnhof.	$\frac{4}{3}$.57.	H. Pütsch.
27	Packet	Wwe. Schultz	Bahn	—	—	—	5	25	A. K.	Berlin	$\frac{27}{2}$.57.	Nicht genannt.
28	Packet	Wwe. Jahn	Lindow per Jüterbogk	—	—	—	7	3	W. J.	Berlin Anhalt. Bahnhof.	$\frac{16}{3}$.57.	Desgleichen.
29	Bündel	Müllergeselle Hoefer	Stettin	—	—	—	8	2	A. H.	Berlin	$\frac{15}{3}$.57.	Desgleichen.
30	Packet	Frau Mathilde Wiesener	Breslau	—	—	—	3	—	M. W. №3	Berlin Potsd. Bahnhof.	$\frac{1}{4}$.57.	F. Gerhard.
31	Kiste	Wwe. Schulz	Treptow a. T.	—	—	—	4	26	J. S.	Berlin	$\frac{27}{4}$.57.	Nicht genannt.
32	Packet	Schuhmachergeselle K. Habermann	Baruth	—	—	—	3	20	A. M.	"	$\frac{1}{4}$.57.	Desgleichen.

33 ein Paar alte Buckskin-Handschuhe am 15. März d. J. im Berlin-Lübbener Personen-Postwagen und
34 ein schwarzseidener, abgenutzter Regenschirm, am 6. April d. J. im Dienstzimmer der Passagier-Wagenmeister des hiesigen Hof-Post-Amts aufgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Sendungen, resp. Effecten, werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 17. August 1857. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Bekanntmachung.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 10,800 Seehandlungs-Prämienscheinen wird am

15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protocollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden. Berlin, den 22. August 1857.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Remmert. Scheller.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 195 vom 20. August 1857.)

Dem Bergwerks-Ingenieur Althaus, zu Cöln, ist unter dem 16. August 1857 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zur Bereitung von Glaubersalz, so weit derselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der vormalige Kammergerichts-Auscultator Julius Carl Joseph Ludwig August Pietsch ist zum Regierungs-Referendarius ernannt.

Der Kreis-Baumeister Raetzel, zu Friesack, ist vom 1. August d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die Verwaltung des Baukreises Friesack vorläufig dem Bau-Inspector Schneider, zu Brandenburg, bis zur Wiederbesetzung der Stelle mit übertragen.

Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Carl Wieprecht ist die Erlaubniß zur Fortführung der vormals Dr. Herosschen höheren Knabenschule zu Berlin ertheilt worden.

Zu Mitgliedern des Curatorii der Teltowschen Kreis-Spar-Casse sind:
1) der Landrath von dem Knesebeck, als Vorsitzender,
2) der Regierungs-Assessor a. D. von Hake auf Klein-Machnow,
3) der Bürgermeister Sandner zu Cöpenick,
und zu deren Stellvertretern:
ad 1) der Landrath a. D. von Albrecht zu Gütergotz,
ad 2) der Amtsrath Bouvier zu Ruhlsdorf und
ad 3) der Bürgermeister Bullrich in Charlottenburg
von der Kreistags-Versammlung gewählt und von uns bestätigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im 11ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises ist der Rittergutsbesitzer Erbrecht auf Seetz, in Stelle des von Pinnow verzogenen Gutsbesitzers Markwart gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Am 21. Juni d. J. rettete der Tuchmachergeselle Paul Gering hierselbst den Dienstknecht Carl Wolter vom Tode des Ertrinkens in der Spree.

Diese That, bei welcher der Retter rasche Entschlossenheit und muthige Ausdauer bewiesen hat, bringt das Polizei-Präsidium in lobender Anerkennung derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demselben die laut Allerhöchster Cabinetsordre vom 6. März 1802 gestiftete Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Berlin, den 18. August 1857. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Gegenstände, für deren Transport in einzelnen Bezirken, Kreisen oder Gemeinden, wie z. B. bei Holz, Wildprett rc. besondere polizeiliche Ausweise erforderlich werden, werden bei uns nur dann zur Beförderung angenommen, wenn sie von den am Orte der Aufgabe polizeilich vorgeschriebenen Legitimations-Papieren begleitet sind.

Potsdam, den 22. August 1857.

Das Directorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft und die Verwaltung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 4. September **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 45ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4753. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Abänderung, resp. Ergänzung der §§ 51 und 113 des Revidirten Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

№ 4754. Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Vom 29. Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 249. Beförderung von Auswanderern. Concessions-Ertheilung. I. 1663. Aug.

Dem Kaufmann H. Herz, zu Prenzlau, ist von uns die Erlaubniß ertheilt, als Agent der Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Knorr & Comp. zu Hamburg und F. W. Boedeker jun., H. A. Heinecken Nachfolger zu Bremen, welche durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu diesem Geschäftsbetriebe concessionirt sind, für die erstere Firma über den Hafen Hamburg, für die andere Firma über den Hafen Bremen, in der Stadt Prenzlau und Umgegend für das Jahr 1857 Geschäfte zu betreiben und Verträge selbstständig abzuschließen. Potsdam, den 24. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 250. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1364. Aug. I. 1767. Aug.

An Stelle des Protocollführers Wilhelm Rhein, zu Rathenow, welcher die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann August Schaar, zu Rathenow, als Agent derselben bestätigt worden. Der Apotheker Imgart, zu Neustadt-Eberswalde, hat die Agentur für die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Potsdam, den 26. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 30. Der Gang der Personen-Post von Teupitz nach Zossen.

Vom 1. September d. J. ab wird die wöchentlich dreimalige Personen-Post von Teupitz nach Zossen anstatt wie bisher um $12\frac{1}{2}$ Uhr Mittags, erst um $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags aus ersterem Orte abgefertigt werden. Im Uebrigen bleibt der Gang der Post unverändert.

Potsdam, den 28. August 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 90. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Ferdinand Offenhammer hierselbst, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt für die Lebens-Versicherungs-Branche bestätigt worden ist.

Berlin, den 26. August 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personalchronik.

Der Candidat der Pharmacie Carl Friedrich Lebrecht Keferstein, zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Keil am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin, ist das Prädicat eines „Professors" verliehen worden.

Den ordentlichen Lehrern am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin, Dr. Bollmann und Dr. Kempf ist das Prädicat als „Oberlehrer" verliehen worden.

Der Lehrer August Reinhard Pannke ist als dritter Lehrer an der Bürgerschule zu Spandau angestellt worden.

Dem Lehrer Heinrich Gustav Meinhof ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule für Kinder beiderlei Geschlechts in der Elisabeth-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Ernst Johannes Philipp Bernhardi aus Potsdam,
August Friedrich Heinrich Goeroldt aus Quedlinburg,
Alphons Max Oscar Lange aus Burg,
Carl Gustav Theodor Schelle aus Biesenthal und
Herrmann Heinrich Sior aus Berlin
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Im Westpriegnitzschen Kreise ist in Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Bommert zu Muggerkuhl, der Rittergutsbesitzer Dunte zu Wüsten-Buchholz als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der interimistische Stadt-Secretair Eduard Drachholz ist auf die Amtsdauer von zwölf Jahren zum besoldeten Rathmann und Kämmerer der Stadt Bernau gewählt und diesseits bestätigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Niederbarnimschen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien, resp. deren Stellvertretern gewählt und diesseits bestätigt worden:

1) der Rittergutsbesitzer von Treskow auf Dahlwitz, zum Feuerlösch-Commissarius für den II. Bezirk,
2) der Rittergutsbesitzer Fromholz auf Vogelsdorf, zum Stellvertreter für denselben Bezirk,
3) der Ober-Amtmann Lüdike zu Alt-Landsberg, zum Feuerlösch-Commissarius für den IV. Bezirk,
4) der Inspector Krause zu Neuenhagen, zum Stellvertreter für denselben Bezirk,
5) der Rittergutsbesitzer Heyse auf Mehrow, zum Feuerlösch-Commissarius für den V. Bezirk,
6) der Inspector Lehmann zu Blumberg, zum Stellvertreter für denselben Bezirk,
7) der Rittergutsbesitzer Bathe auf Friedrichsthal, zum Feuerlösch-Commissarius für den VII. Bezirk,
8) der Mühlenmeister Gustav Weigel auf den Oranienburger Mühlen, zum Stellvertreter für denselben Bezirk,
9) der Schulze Schulze zu Schönerlinde, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den VIII. Bezirk,
10) der Schulze und Gutsbesitzer Bernoully zu Pankow, zum Feuerlösch-Commissarius für den IX. Bezirk,
11) der Kreisschulze Krüger zu Blankenburg, zum Stellvertreter für denselben Bezirk,
12) der Kreisschulze Raasch zu Groß-Schönebeck, zum Feuerlösch-Commissarius für den X. Bezirk,
13) der Rittergutsbesitzer Nitze auf Zehlendorf, zum Stellvertreter für denselben Bezirk.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande.

Am Palmsonntage, den 5. April d. J., rettete der Schneidermeister Lebrecht Grimm hierselbst, den 13jährigen Knaben Carl Hinckeldey vom Tode des Ertrinkens mit Gefahr seines eigenen Lebens.

Die Seitens des Retters ungeachtet seines vorgerückten Lebensalters bewiesene Unerschrockenheit und muthvolle Ausdauer bringt das Polizei-Präsidium in lobender Anerkennung der edelmüthigen That mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demselben hiefür Allerhöchst die Rettungs-Medaille am Bande verliehen worden ist.

Berlin, den 14. August 1857. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Meseberg, Superintendentur Zehdenick, vom Bauer und Kirchenvorsteher Markau daselbst eine schwarztuchene Altarbekleidung mit weißen Franzen. — Der Kirche zu Damelang, Sup. Neustadt-Brandenburg, von der dortigen Gemeinde eine Orgel mit Pedal. Aus freien Sammlungen an Hochzeitsfesten ist ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper für dieselbe Kirche angeschafft. — Der Kirche zu Rhinow, Sup. Rathenow, vom Patronat ein Taufstein und vom Ackerbürger Repke daselbst eine schwarzsammetne Taufdecke mit gelben Franzen und Stickerei. — Der Patron der Kirche zu Schönfeld, Sup. Prenzlau II., Herr Graf von Berg, hat den dortigen Kirchthurm mit einem Kostenaufwande von 1750 Thlr. von Grund aus repariren und die Kuppel mit Zink decken lassen. — Der Kirche zu Dahmsdorf, Sup. Storkow, vom Ziegeleibesitzer Lüdke bei Storkow ein sechsarmiger messingener Kronleuchter. — Der neugebauten Kirche zu Silmersdorf, Sup. Putlitz, von mehreren Personen eine silbergraue Altartuchdecke mit Silberstickerei, eine schwarztuchene Kanzelpultdecke, ein gestickter

Altarteppich, eine Altar- und eine Kanzelbibel, ein Porst'sches Gesangbuch und ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper. Das neue Gotteshaus, welches außer den geleisteten Hand- und Spanndiensten gegen 3000 Thlr. kostet, ist lediglich aus den Mitteln der Colonistengemeinde und des Land- und Ritterguts Silmersdorf erbaut worden. — Der Kirche zu Schönwerder, Sup. Prenzlau I, vom Bauer Fr. Schmidt und einem andern Gemeindegliede 2 Kronleuchter. — Der Kirche zu Neu-Langerwisch, Sup. Potsdam I, ein Altar-Kniekissen von schwarzem Sammetmanchester mit Kreuz, Stickerei und Inschrift in gelber Seide. — Der Kirche zu Schlunkendorf, Sup. Beelitz, von zwei Gemeindegliedern ein halbseidenes schwarzes Tuch zur Belegung des Taufstisches und eine dunkelblaue Altarbekleidung von Tuch mit Franzen, Borten und Kreuz. — Der Kirche zu Grabow, Sup. Kyritz, vom dortigen Eigenthümer Eichblatt zwei Altar-Kerzen im Werthe von 3 Thlr. — Der Kirche zu Ribbeck, Sup. Nauen, vom Patron, Rittergutsbesitzer von Ribbeck, eine neusilberne vergoldete Abendmahlsweinkanne und eine Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung mit Kreuzen. Auch hat Herr von Ribbeck die Altarleuchter schwarz lackiren lassen. — Der Kirche zu Nitzow, Sup. Dom-Havelberg, von einem Gemeindemitgliede eine gepolsterte schwarz überzogene Kniebank. — Der Maler Herr Ehrenreich, zu Bernau, hat der Kirche zu Biesenthal ein Oelgemälde „Die Einsetzung des h. Abendmahls" darstellend, als Altarschmuck, und der Glasermeister W. Adami einen breiten verzierten Goldrahmen dazu geschenkt. Außerdem hat der Erstgenannte den Christuskörper an dem Altarcrucifix vergoldet. — Der Kirche zu Banzendorf, Sup. Lindow, von Gemeindemitglidern zu Banzendorf und Hindenberg ein Kronleuchter von Bronce. — Der Kirche zu Brüsenhagen, Sup. Kyritz, von der Tochter des Kirchenvorstehers Krüger daselbst eine blausammetne Abendsmahlsdecke mit Silberstickerei und Franzen, vom Rentier Chr. Hahn daselbst ein Gemälde in Oelfarbendruck „Die Einsetzung des h. Abendmahls" darstellend, und von einem Ungenannten 2 blauseidene Tücher mit Silberschnüren und seidenen Quasten zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl. — Der Kirche zu Mitweide, Sup. Beeskow, vom Patron Rittergutsbesitzer Schubka, zu Berlin, ein Taufaltar von gegossenem Zink mit vergoldeter Taufschaale, eine silberne, inwendig vergoldete Weinkanne und ein desgleichen Abendsmalskelch nebst Patene. — Der Kirche zu Schlenzer, Sup. Luckenwalde, eine schwarzsammetne Decke mit weißen Franzen zum Unterbreiten unter die Altarbibel von einem Gemeindegliede daselbst. — Die Gemeinde zu Rackdorf, Sup. Treuenbrietzen, hat an Stelle des verfallenen Bohlengeheeges um den dortigen Kirchhof ein Holzspalier errichten lassen. — Der Kirche zu Königshorst, Sup. Fehrbellin, von einer Ungenannten 2 große Lichtmanchetten von Kristallglas für die Altarleuchter. — Der Kirche zu Frankenfelde, Sup. Luckenwalde, vom Hoflieferanten C. König zu Berlin und seinen Geschwistern ein Oelgemälde „Christus am Oelberg" darstellend. — Der Kirche zu Ringenwalde, Sup. Wriezen, vom Patron, Lieutenant von Bredow, ein Crucifix und 2 Leuchter von Gußeisen, von der Gemeinde daselbst eine Abendmahlsweinkanne von Britanniametall und vom Ortspfarrer eine Altar- und Kanzelbibel. — Der Kirche zu Badingen, Sup. Zehdenick, von einem früheren, in Berlin wohnenden Gemeindemitgliede, zwei bunte Wachskerzen. — Der Kirche zu Biesenthal, Sup. Bernau, vom Kaufmann Ronvel zu Charlottenburg ein neusilbernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper und ein Paar neusilberne Altarleuchter. — Der Kirche zu Hönow, Sup. Berlin Land, von Frau Musiklehrer Thiele aus Berlin ein schwarzsammetner Klingelbeutel mit Silberfranzen und Stickerei. — Zur Beschaffung einer Orgel mit Pedalkoppel für die Kirche zu Blumenhagen, Sup. Strasburg, hat der Herr Patron, Rittergutsbesitzer Flügge daselbst 100 Thlr., die Bauern- und Eigenthümer-Gemeinde 101 Thlr. und ein Ungenannter 29 Thlr. geschenkt. Dazu hat der Patron die übrigen Kosten, im Betrage von 400 Thlr., der Kirche auf 10 Jahre zinsfrei vorgestreckt.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 11. September **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 46ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4755. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domicilirten „Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica". Vom 20. Juli 1857.

Das diesjährige 47ste Stück derselben enthält:

№ 4756. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp.

№ 4757. Statut für die Meliorations-Societät des Orzec-Gebietes, Kreises Neidenburg. Vom 10. August 1857.

№ 4758. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 251, siehe besondere Beilage.)

№ 252. Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Geldern für Domainen- und Forst-Gegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse. III.1504. Sept.

Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt von 1833 № 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlrn. unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen und also von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen. In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. September 1856 — III. 1501. Sept. — (Amtsblatt von 1856 Stück 37 Seite 314 № 231) zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungs-Gelder bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung, und es soll nur dann die Einzahlung dieser Capitalien bei den Special-Cassen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies auf den besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Indem wir das hierbei betheiligte Publikum von dieser Anordnung wiederholt in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, alle Kauf- und Ablösungs-Gelder in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung unmittelbar bei der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst einzuzahlen, oder den Antrag entweder hier oder bei dem betreffenden Domainen-Rent-Amte, der Kreis- oder Forst-Casse anzubringen, daß die Einzahlung der Capitalien bei der betreffenden Special-Casse gestattet werden möge. Potsdam, den 4. September 1857. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 253. Einstellung des Uebersetzens mit der Fähre bei Caputh. I. 194. Sept.

Wegen des zeitigen niedrigen Wasserstandes der Havel kann der Gebrauch der Fähre zwischen Caputh und Baumgartenbrück bis auf Weiteres nicht stattfinden. Potsdam, den 4. September 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 254. Milzbrand unter dem Rindvieh zu Kolzenburg, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. I. 106. Sept.

Da der Milzbrand unter dem Rindvieh in dem, zum Amte Zinna gehörigen Dorfe Kolzenburg, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, ausgebrochen, so ist die Sperre des genannten Dorfes und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf Weiteres angeordnet worden. Potsdam, den 8. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung,
betreffend das Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister.

№ 255. Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister. I. 1539. Juni.

Unter Aufhebung des Regulativs für das Reinigen der Schornsteine vom 3. Februar 1824 (Amtsblatt Seite 32) erlassen wir hiermit in Gemäßheit des § 56 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) folgende neue Polizei-Verordnung, betreffend das Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister.

§ 1. Das Kehren der Schornsteine, Rauchröhren und dergleichen gehört ausschließlich zum Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger. Dabei findet entweder freie Concurrenz der Schornsteinfegermeister statt, oder es bestehen besondere, in Gemäßheit des § 56 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung für einzelne Ortschaften oder größere Verbände eingerichtete Kehrbezirke. Die Kehrmeister für diese Kehrbezirke werden von dem betreffenden Kreis-Landrathe, und in den Städten, die nicht in einem Kreisverbande stehen, von dem Polizei-Director, resp. der Polizei-Verwaltung angesetzt. Berührt der Kehrbezirk zwei oder mehrere Kreise, resp. Stadtbezirke, so wird der Kehrmeister von der Königlichen Regierung angesetzt.

§ 2. Wo Kehrbezirke bestehen, dürfen die Hausbesitzer sich nur des angesetzten Kehrmeisters bedienen. Ein anderer Schornsteinfegermeister, als der letztere, darf in dessen Kehrbezirk nicht kehren.

Wo ein Kehrbezirk nicht besteht, bleibt die Wahl des Schornsteinfegers jedem Hausbesitzer überlassen. Derselbe hat sich spätestens bis zum 1. October d. J. über die Person des zu erwählenden Kehrmeisters zu entscheiden und die getroffene

Wahl der betreffenden Orts-Polizeibehörde anzuzeigen. Treten später Aenderungen ein, so ist spätestens acht Tage nach Aufhebung des alten Engagements die Wahl eines neuen Kehrmeisters zu treffen und der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung, wie in diesem Paragraphen den Hausbesitzern auferlegt ist, haben die Administratoren, Vicewirthe 2c., die Inhaber von Dienstwohnungen, die Prediger, Küster und Schullehrer für die von ihnen bewohnten oder verwalteten Häuser.

Die Orts-Polizeibehörden haben hierüber genaue Register zu führen und solche mindestens einmal jährlich an den betreffenden Kreis-Landrath zur Einsicht einzureichen.

§ 3. Jeder Hausbesitzer, Verwalter 2c. ist verpflichtet, seine Schornsteine, Rauchröhren 2c.

in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. October wenigstens zweimal, und
vom 1. October bis zum 1. April wenigstens viermal

durch einen geprüften Meister fegen zu lassen.

§ 4. Wenn die Construction der Feuerungen, der Röhren 2c. oder ein starker mit Feuerung verbundener Gewerbebetrieb, oder die Natur des gebrauchten Brennmaterials ein öfteres Reinigen nöthig macht, wird solches durch die Orts-Polizei-Obrigkeit oder, Falls diese betheiligt ist, durch den Landrath bestimmt, denen der betreffende Schornsteinfeger darüber, wo solches erforderlich ist, Anzeige zu machen hat. Die Hausbesitzer 2c. haben dieser Anordnung Folge zu leisten. Der betreffende Schornsteinfegermeister hat für diese Reinigung zu den bestimmten Zeiten zu sorgen, ohne dazu einer besonderen Aufforderung Seitens des Hausbesitzers 2c. zu bedürfen, welcher Letztere die Reinigung unweigerlich zu gestatten hat.

§ 5. Die Bestimmung des Kehrlohnes hängt außerhalb der Kehrbezirke von der freien Verabredung beider Theile, in den Kehrbezirken aber hinsichtlich des zulässigen höchsten Satzes von der nach § 92 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufzustellenden Lohn-Taxe ab; eine Einigung auf niedrigere Sätze, als diejenigen der Taxe, ist indessen auch hierbei gestattet.

§ 6. Die zur Ausübung ihres Gewerbes nach § 45 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 befugten Schornsteinfeger sind verpflichtet, sämmtliche, entweder durch freie Uebereinkunft übernommene oder innerhalb der ihnen angewiesenen Kehrbezirke ihnen übertragenen Schornsteine, Rauchröhren u. a. m. ordnungsmäßig zu reinigen und dabei alle in dieser, wie in sonstigen besonderen Verordnungen ihnen auferlegten Pflichten genau zu befolgen, insbesondere auch die bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, soweit solche zu ihrer Cognition gehören, gewissenhaft zu beachten und sich mit allen ihr Gewerbe betreffenden Verordnungen gründlich bekannt zu machen. Unkenntniß derselben entschuldigt nicht.

§ 7. Dem Schornsteinfegermeister ist zwar gestattet, sich zum Reinigen der Schornsteine 2c. eines oder mehrerer Gehülfen zu bedienen; er muß jedoch deren Arbeiten persönlich revidiren und bleibt allein für die tüchtige Reinigung und die Erfüllung seiner sonstigen Pflichten verantwortlich. Untüchtige Gehülfen hat er sofort zu entlassen. Ihm, wie seinen Gehülfen wird ein anständiges Betragen, Nüchternheit, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit in Ausübung des Gewerbes zur besonderen

Pflicht gemacht, widrigenfalls er die Entziehung des Befähigungs-Zeugnisses und event. sofortige Untersagung der Ausübung seines Gewerbes zu gewärtigen haben würde.

§ 8. Ueber das Reinigen der Schornsteine 2c. haben sämmtliche Schornsteinfeger genaue Register zu führen und darin die Häuser, die Zahl der Rauchfänge, die Tage, an welchen das Fegen derselben stattgefunden hat und die dabei zu machenden Bemerkungen hinsichtlich der vorgefundenen Mängel und der deshalb gemachten Anzeigen 2c. sorgfältig einzutragen.

Diese Register sind außer den in § 9 angeordneten Fällen jährlich mindestens einmal der Orts-Polizeibehörde zur Revision vorzulegen, welche dieselben mit ihrem Revisions-Vermerke zu versehen und auf vorgefundene Vorschrifts-Widrigkeiten das Weitere zu veranlassen hat.

§ 9. Der Schornsteinfeger muß die Vornahme der Reinigung der Schornsteine den Hausbesitzern oder Miethern 2c. in den Städten jedesmal Tags vorher, und auf dem Lande denselben Tag anzeigen, sich auch auf dem Lande vor der Reinigung bei der Orts-Polizeibehörde oder, Falls dieselbe ihren Wohnsitz nicht am Orte hat, bei dem Ortsvorstande persönlich melden. Letztere haben die geschehene Meldung in dem Register, das der Schornsteinfeger stets bei sich führen muß, zu attestiren.

Bei der Reinigung hat der Schornsteinfeger darauf zu achten, ob schadhafte Stellen oder sonstige Mängel an Feuerheerden, Brat- oder Koch-Oefen und Maschinen, Waschkesseln, Vorgelegen, Heizöffnungen, Schornsteinen, Rauchröhren, Rauchmänteln und dergleichen vorhanden sind und ist verpflichtet, dem Hausbesitzer, Miether, Verwalter 2c. sogleich von den vorgefundenen Mängeln, so weit dieselben nicht baupolizeiliche Vorschriften betreffen, Anzeige zu machen und ihn zur Abhülfe dieser Mängel aufzufordern. Daß diese Abhülfe bis zur nächsten Fegung erfolgt sei, hat er pünktlich zu controliren und eventuell zu deren Veranlassung der Polizei-Behörde sofort davon Anzeige zu machen.

Findet der Schornsteinfeger andere, die Feuersicherheit gefährdende Mängel, welche als Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften anzusehen sind, vor, so ist er verpflichtet, solche sofort der Polizei-Behörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Die Schornsteinfeger haben ferner zu überwachen, daß die nach den bestehenden Anordnungen in jedem Hause vorräthig zu haltenden Feuerlösch-Apparate stets vollständig und in brauchbarem Zustande vorhanden sind, und haben zu controliren, daß die von ihnen vorgefundenen den Hausbesitzern anzuzeigenden Mängel von diesen innerhalb einer zweimonatlichen Frist beseitigt werden; eventuell haben sie der Orts-Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

§ 10. Die Hausbesitzer 2c. sind verpflichtet, dem Schornsteinfeger und seinen Gehülfen bei der Reinigung ihrer Schornsteine und Feuerungs-Anlagen in keiner Weise hinderlich zu sein, ihren Anweisungen vielmehr pünktlich Folge zu leisten, für Abhülfe der gerügten Mängel sogleich Sorge zu tragen und auch ihrer Seits der Polizei-Behörde Anzeige zu machen, Falls der Schornsteinfegermeister oder seine Gehülfen sich Vernachlässigungen oder sonstige Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen sollten. Wo Verdacht obwaltet, daß die Reinigung gar

nicht oder nicht gehörig erfolgt sei, sind die Polizei-Behörden verpflichtet, eine Nachrevision zu halten. Den hierbei bemerkten Mängeln muß der Schornsteinfeger sofort unentgeltlich abhelfen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden insbesondere auch Anwendung auf das Reinigen der Züge eines Stuben-, Koch-, Brat- und Privat-Backofens, so wie sämmtlicher eiserner und anderer Heiz- und Rauchröhren. Diese Reinigung darf zwar in dringenden Fällen ausnahmsweise auch durch die Hausbesitzer oder deren Leute bewirkt werden; die Schornsteinfeger haben jedoch deren gehörige Ausführung bei ihrer nächsten Anwesenheit zu revidiren, erforderlichenfalls die Oefen 2c. nachzureinigen, und sind sie für jede aus der vernachlässigten Beaufsichtigung etwa entstehenden Feuersgefahr verantwortlich.

§ 11. Jeder Schornsteinfegermeister muß den Feuer-Visitationen in seinem Geschäftskreise mit oder ohne Aufforderung Seitens der Revisions-Commission unentgeltlich beiwohnen, dabei nach Anweisung der Commission mitwirken und jede erforderte Auskunft geben, so wie auch bei jeder ausbrechenden Feuersbrunst oder entstehenden Feuersgefahr sofort mit seinen Gehülfen zur Brandstätte eilen, sich dort beim Feuerlösch-Dirigenten melden und dessen Weisungen nachkommen.

§ 12. Die Orts-Polizeibehörden haben die sorgfältige Beachtung obiger Vorschriften Seitens der Schornsteinfeger, wie Seitens der Hausbesitzer 2c. streng zu controliren und zu dem Ende insbesondere periodische Revisionen sämmtlicher, in ihrem Polizei-Bezirke befindlicher Feuerstellen und Rauchfänge mindestens einmal alle zwei Jahre abzuhalten. Ueber deren Resultate ist dem Kreis-Landrathe und durch diesen der Regierung Bericht zu erstatten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, so weit nicht anderweite gesetzliche Strafen verwirkt sind, an den Schornsteinfegern, wie an den Hausbesitzern, Verwaltern und sonstigen Verpflichteten mit Geldstrafen bis zum Betrage von Zehn Thalern, eventuell entsprechender Gefängnißhaft belegt.

Ueberschreitungen der Kehrlohn-Taxen ziehen die in § 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Geldbuße bis zu Funfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Außerdem haben die Schornsteinfeger bei wiederholten Vernachlässigungen, Pflichtverletzungen, insbesondere auch bei Nichtbeachtung dieser Polizei-Verordnung zu gewärtigen, daß ihnen die Befugniß zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes auf Grund des § 71 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gänzlich werde entzogen werden. Potsdam, den 20. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 256. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2112. Aug.

An Stelle des Apothekers Herrmann, zu Freienwalde an der Oder, welcher die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Stadt-Secretair Linsingen als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Freienwalde an der Oder und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 27. August 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 257. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1921. Aug.

Der Kaufmann Rudolph von Santen, zu Zehdenick, ist von uns als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha bestätigt worden.

Potsdam, den 1. September 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 91. Hagelschäden-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Robert Herbig hierselbst, ist als Agent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" bestätigt worden.

Berlin, den 31. August 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 92. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Albert Arndt hierselbst ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 31. August 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 93. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Bezirks-Vorsteher Wiedemann, zu Charlottenburg, hat die ihm von der Erfurter Versicherungs-Gesellschaft Thuringia übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 31. August 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 10,800 Seehandlungs-Prämienscheinen wird am

15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protocollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden. Berlin, den 22. August 1857.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Remmert. Scheller.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 205 vom 1. September 1857.)

Das dem G. Hambruch, zu Elbing, unter dem 23. November 1856 ertheilte Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen ist aufgehoben.

Personalchronik.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Ludwig Brasche ist die zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Briesenluch, in der Oberförsterei Colpin, vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Julius Ferdinand Katsch und Julius Philippi hierselbst, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Im Laufe des Monats August d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Die Post-Expeditions-Gehülfen Christian Marquardt, Gustav Adolph Eckhardt, Wilhelm Friedrich Weyt, sowie die vormaligen invaliden Militairs Friedrich Wilhelm Ramien und Ludwig Gustav Rosemann als Post-Expedienten beziehungsweise bei der Central-Stadtpost-Expedition, dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1, dem Hof-Post-Amte und dem Zeitungs-Comtoir hierselbst. Die vormaligen invaliden Militairs Heinrich Wilhelm Heinicke und Johann Theodor Franken als Packboten beziehungsweise bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und dem Zeitungs-Comtoir hierselbst, ferner F. W. Neumann und Joh. Fr. W. Wolff als Boten bei dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Befördert sind: Die Hof-Post-Amtsboten Johann Christian Friedrich Schultz und Carl Ludwig Ernst Schüler zu Briefträgern bei der hiesigen Central-Stadtpost-Expedition.

Ausgeschieden ist: Der Briefträger Joh. Fr. W. Bethge.

Gestorben ist: Der Post-Packbote Ernst Fr. Muth vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3 hierselbst.

Der Prediger Hermann Adolph Robert Biedebantt, bisher zu Potsdam, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der St. Johannes-Evangelist-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Der Musiklehrer Albert Schmidt ist zum Organisten an der St. Catharinen- und der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a. d. H. bestellt worden.

Der Lehrer Carl Heinrich Theodor Altmann ist als Lehrer an der 13ten Communalschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Presch ist als Elementarlehrer bei der Strafanstalt zu Spandau angestellt worden.

Der Jungfrau Louise Caroline Ernestine Firle ist die Concession zur Haltung einer höheren Privat-Schule für Töchter in Rathenow ertheilt worden.

Der bisherige Werkstätten-Rechnungsführer Joyeuse ist zum Königlichen Eisenbahn-Calculator bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Die durch den Tod des Grabenmeisters Bartel zu Lehnin erledigte Grabenmeister-Stelle für die Havel und Plane ist dem invaliden Vice-Wachtmeister Carl Heinrich zu Zehdenick auf Kündigung übertragen worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Teltowschen Kreise sind zu Stellvertretern von Feuerlösch-Commissarien gewählt und diesseits bestätigt worden:

1) der Schulzengutsbesitzer, Lieutenant Seydel zu Dabendorf, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 7ten Bezirks,
2) der Schulzengutsbesitzer und Lieutenant Böhm zu Mellen, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 9ten Bezirks.

Nachstehendes

Regulativ

für die Stadt Wittstock zur Erhebung eines Einzugs-, Hausstands- und Einkaufsgeldes.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadt Wittstock in Betreff der Erhebung eines Einzugs-, Hausstands- und Einkaufsgeldes unter Aufhebung des Regulativs vom 17. Mai 1854 — Amtsblatt Seite 189 — in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung Nachstehendes festgesetzt:

I. in Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Wittstock neuanziehenden Personen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens-Verhältnisse, wird, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz ergreifen, ein Einzugsgeld von 15 Thalern erhoben.

Auf Antrag des Magistrats kann das Einzugsgeld in besonderen Fällen von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Hälfte ermäßigt werden.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtbezirke abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842).

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auch auf deren minderjährige Kinder.

§ 4. Unbemittelte Staats-Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden; wegen der Geistlichen und Schullehrer sind die Bestimmungen § 4 der Städte-Ordnung maaßgebend.

II. in Betreff des Hausstandsgeldes.

§ 5. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben und von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 6. Das Hausstandsgeld beträgt:

a) bei der Begründung eines eigenen Hausstandes mit selbstständigem Gewerbebetrieb oder bei der Erwerbung eines Grundstücks im hiesigen Gemeindebezirke . . . . 8 Thaler,

b) bei der Begründung eines eigenen Hausstandes ohne selbstständigen Gewerbebetrieb oder ohne Erwerbung eines Grundstücks im hiesigen Gemeindebezirke . . . . 4 Thaler.

§ 7. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes, welches von ihm nach Maaßgabe des § 6 verlangt werden kann.

§ 8. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen und Schullehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4 Anwendung.

III. in Betreff des Einkaufsgeldes.

§ 9. Wer an den Gemeinde- und insbesondere den Forstnutzungen Theil nehmen will, hat ohne Rücksicht darauf, ob er als Neuanziehender Einzugsgeld oder als Ortsangehöriger Hausstandsgeld erlegt hat, ein Einkaufsgeld von 30 Thalern zu entrichten.

§ 10. Wittwen, deren Ehemänner das Einkaufsgeld entrichtet haben, nehmen in Stelle ihrer verstorbenen Ehemänner an den Gemeindenutzungen so lange Theil, als sie ihren Wohnsitz hier behalten und den Wittwenstuhl nicht verrücken.

§ 11. Zur Entrichtung des Einkaufsgeldes sind auch Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt hier nehmen, und andere von der Erlegung des Einzugs- und Hausstandsgeldes gesetzlich befreite Personen in dem Falle verpflichtet, wenn sie an den Gemeindenutzungen Theil nehmen wollen.

§ 12. Wer Wittstock verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, ist bei seiner Rückkehr verpflichtet, das § 1 gedachte Einzugsgeld von Neuem zu zahlen.

Wittstock, den 18. Juni 1857.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten-Versammlung.**

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 19. August d. J. bestätigt ist.

Wittstock, den 1. September 1857. **Der Magistrat.**

(Hierbei eine Beilage, enthaltend das Statut der Regiments-Arzt Dr. Johann Carl Friedrich Schmidtschen Stiftung für Gewerbtreibende in Wittstock, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

B e i l a g e
zum 37sten Stück des Amtsblatts pro 1857
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 251.
1. 2137. Aug.

S t a t u t
der Regiments-Arzt Doctor Johann Carl Friedrich Schmidtschen Stiftung für Gewerbtreibende in Wittstock.

Der Königliche Regiments-Arzt a. D., Herr Dr. Johann Carl Friedrich Schmidt, zu Königsberg in Preußen, hat der Stadt Wittstock, seiner Vaterstadt, in wohlwollender Absicht für dieselbe ein Capital von Ein Tausend Thalern geschenkt, um damit eine Stiftung zu gründen, welche nach den in diesem Statut zu treffenden Bestimmungen eingerichtet und verwaltet werden soll.

Namen der Stiftung.

§ 1. Die zu gründende Stiftung führt den Namen:
„Regiments-Arzt Dr. Johann Carl Friedrich Schmidtsche Stiftung für Gewerbtreibende in Wittstock."

Der Name dieser Stiftung bleibt unverändert auch in dem Falle fortbestehen, wenn sich derselben noch andere Privatpersonen — § 45 — anschließen sollten.

Fonds der Stiftung.

§ 2. Die Fonds der Stiftung bestehen aus dem vom Stifter, Herrn Regiments-Arzt Dr. Schmidt zu ihrer Gründung hergegebenen Capitale von
„Ein Tausend Thalern"
und den davon aufkommenden Zinsen, welche alljährlich für immer zur einen Hälfte dem Stiftungs-Capitale zugeschlagen und zur andern Hälfte in der weiter unten anzugebenden Art verwendet werden sollen.

§ 3. Die Capitalien der Stiftung müssen auf deren Namen entweder, und zwar vorzugsweise auf Grundstücke und Realgerechtigkeiten mit pupillarischer Sicherheit ausgeliehen oder in sicheren inländischen Staats-, Provinzial- oder Communal-Papieren oder solchen Eisenbahn-Actien angelegt werden, welche den erstgenannten Papieren nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 22. December 1843 an Sicherheit gleich stehen.

§ 4. Wenn die nach § 2 alljährlich zur einen Hälfte dem Stiftungs-Capitale zuzuschlagenden Zinsen, mit Hinzurechnung des ursprünglichen Stiftungs-Capitals von 1000 Thlrn., auf die Summe von „Zehn Tausend Thalern"
angewachsen, ist der Magistrat der Stadt Wittstock, vorbehaltlich der nach den dann geltenden Gesetzen erforderlichen höheren oder Allerhöchsten Genehmigung, berechtigt, die Hälfte der davon fernerweit aufkommenden Zinsen — wegen der andern Hälfte confr. § 7 — zur Gründung einer neuen wohlthätigen Stiftung, welche aber ebenfalls den Namen:
„Regiments-Arzt Dr. Schmidtsche Stiftung"
führen muß, so lange zu verwenden, bis auch diese auf ein Capital von
„Zehn Tausend Thalern"
angewachsen ist.

Ueber die Grundsätze, nach welcher diese neue Stiftung einzurichten und zu verwalten und wie deren Revenüen zu verwenden, hat sich der Magistrat mit der Stadtverordneten-Versammlung zu benehmen.

§ 5. Die Fonds dieser Stiftung werden vom Magistrat in seiner Eigenschaft als Vorstand derselben verwaltet, und ist derselbe hierbei überall an die Festsetzungen dieses Statuts gebunden.

Die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung tritt bei der Revision der über die Verwaltung der Stiftungs-Casse alljährlich zu legenden Rechnung und außerdem in den in diesem Statut speciell bezeichneten Fällen ein.

Bei der Revision der Rechnungen ist Seitens der Stadtverordneten-Versammlung zu prüfen, ob die Fonds der Stiftung diesem Statut gemäß verwaltet, resp. verwendet worden sind.

Zweck der Stiftung.

§ 6. Zweck der Stiftung ist, denjenigen Einwohnern der Stadt Wittstock, welche ein rein producirendes Gewerbe betreiben, im Falle unverschuldeter Noth dergestalt zu Hülfe zu kommen, daß sie in den Stand gesetzt werden, ihr bisheriges Gewerbe fortzusetzen oder demselben einen größeren Umfang zu geben.

§ 7. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen die von den Capitalien der Stiftung aufkommenden Zinsen — §§ 2 und 4 — vom 1. October d. J. ab alljährlich für immer zur einen Hälfte zu zinsfreien Vorschüssen an hiesige Gewerbtreibende mit folgenden Maaßgaben verwendet werden.

Höhe der Vorschüsse.

§ 8. Die den Gewerbtreibenden zu gewährenden Vorschüsse dürfen in jedem einzelnen Falle nicht unter Fünf und über Hundert Thaler betragen.

Münzsorte, in welcher die Vorschüsse zu zahlen und zurückzuzahlen.

§ 9. Die Vorschüsse müssen sämmtlich entweder in klingendem Silber-Courant oder in Preußischen Cassen-Anweisungen oder Banknoten gezahlt und in dieser Art auch zurückgezahlt werden.

Zeit der Zurückzahlung der Vorschüsse.

§ 10. Die Vorschüsse müssen von den Vorschußnehmern nach Ablauf der Zeit, für welche sie geleistet worden, an die Stiftungs-Casse zurückgezahlt werden.

Bei nicht prompter Zahlung muß der Vorschußnehmer den Vorschuß vom Verfalltage ab mit Fünf Procent verzinsen.

Vorschußnehmer, welche sich in Zurückzahlung erhaltener Vorschüsse wiederholt unpünktlich erwiesen haben, kann der Magistrat für immer von den Vortheilen der Stiftung ausschließen.

§ 11. Die aus der Stiftungs-Casse bewilligten Vorschüsse müssen, wenn nicht der Magistrat in einzelnen Fällen Ausnahmen eintreten läßt, immer nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Vorschußleistung ab gerechnet, zurückgezahlt werden.

Art der Zurückzahlung.

§ 12. In welcher Art die Vorschüsse von den Vorschußnehmern zurückgezahlt werden sollen, ob mit einem Male oder ratenweise in verschiedenen Terminen, bleibt der Bestimmung des Magistrats vorbehalten.

Nothwendige Eigenschaften des Vorschußnehmers.

§ 13. Der Vortheile der Stiftung sollen im Allgemeinen nur diejenigen hiesigen Einwohner theilhaftig werden:

a) welche seit 3 Jahren ein producirendes Gewerbe selbstständig betrieben haben und auch ferner fortbetreiben wollen;
b) welche einen unbescholtenen Lebenswandel geführt und ihre hülflose Lage nicht selbst durch Trägheit, unangemessenen Aufwand, Spielsucht, Trunksucht oder andere Laster herbeigeführt haben;
c) welche sich nicht im Genusse außerordentlicher Unterstützung befinden;
d) welche für den beantragten Vorschuß entweder ein genügendes Unterpfand oder einen sicheren Bürgen stellen können.

In wie weit der Magistrat berechtigt sein soll, von diesen Bestimmungen bei Ausleihung von Vorschüssen abzuweichen, wird im § 16 festgesetzt werden.

Anbringung und Prüfung der Vorschuß-Gesuche.

§ 14. Die Gesuche wegen Bewilligung von Vorschüssen sind entweder schriftlich oder mündlich beim Magistrat anzubringen.

Dieser hat die Gesuche genau zu prüfen und wenn sich gegen die Eigenschaften des Vorschußsuchers und gegen die von ihm offerirte Sicherheit nichts zu erinnern findet, den Vorschuß mit den weiter oben gedachten Maaßgaben zu bewilligen und die Stiftungs-Casse zur Zahlung anzuweisen.

§ 15. Auf Unterpfänder dürfen Vorschüsse nur dann bewilligt werden, wenn dafür:

a) entweder sichere inländische Staats-, Provinzial- oder Communal-Papiere oder ihnen an Sicherheit gleichstehende Eisenbahn-Actien, oder
b) hypothekarische, auf den Namen des Vorschußsuchers lautende und pupillarisch sichere Documente, oder endlich
c) edle Metalle oder andere bewegliche Gegenstände, welche nicht dem Verderben ausgesetzt und das Doppelte des beantragten Vorschusses werth sind,

deponirt resp. verpfändet werden.

§ 16. Die in dem § 13 a, b und c aufgestellten Bedingungen sollen dem Magistrate bei der Prüfung und Genehmigung der Gesuche um Bewilligung von Vorschüssen nur im Allgemeinen als Anhalt dienen. Ob und in wie weit davon in jedem einzelnen Falle abzuweichen, bleibt dem freien Ermessen des Magistrats überlassen.

Außerdem soll der Magistrat auch berechtigt sein, in allen nach seinem Ermessen dazu angethanen Fällen auch Vorschüsse ohne Sicherheits-Bestellung zu bewilligen, wenn nach dem persönlichen Character des Vorschußsuchers und seinen Verhältnissen ein Verlust nicht zu befürchten ist und wenn drei Viertheile der Magistrats-Mitglieder dafür stimmen.

§ 17. Ob und in wie weit Bürgen auch ohne Bestellung eines besonderen Unterpfandes für sicher angenommen werden können, bleibt in jedem einzelnen Falle der Beschlußnahme des Magistrats vorbehalten. Daß derselbe hierbei immer mit der größesten Vorsicht zu Werke gehen und von der Bestellung eines Unterpfandes nur bei wirklich sicheren Bürgen absehen werde, wird vorausgesetzt. Sollten aber trotzdem Fälle vorkommen, in welchen der Stiftungs-Casse aus der einem Bürgen erlassenen Sicherheits-Bestellung Nachtheile erwachsen, so soll der Magistrat hierfür eben so wenig verantwortlich sein, als für solche Ausfälle, welche in einer zu hohen Abschätzung der § 15 bis c gedachten Faustpfänder ihren Grund haben.

Schuldbekenntnisse und Bürgschafts-Instrumente.

§ 18. Ueber die aus der Stiftungs-Casse gezahlten Vorschüsse müssen von den Empfängern vollständige Schuldbekenntnisse ausgestellt werden. Diese müssen enthalten:

1) das Bekenntniß des empfangenen Vorschusses,
2) die Angabe der Münzsorte, in welcher er gezahlt worden,
3) das Versprechen der Wiedererstattung,
4) die Zeit, wann diese geschehen soll,
5) die deutliche Benennung und Bezeichnung der Casse, aus welcher der Vorschuß gezahlt worden,
6) den Ort, das Datum und die Unterschrift des Empfängers.

§ 19. Die Schuldbekenntnisse müssen von dem Vorschußnehmer eigenhändig ausgestellt werden. Schreibensunkundige haben zwei Zeugen mit zur Stelle zu bringen, in deren Gegenwart der Vorschuß gezahlt, das Schuldbekenntniß von dem Rendanten der Stiftungs-Casse ausgestellt und von dem Empfänger unterkreuzt wird. Die Zeugen haben sodann die Richtigkeit der Handzeichen und die wirklich erfolgte Zahlung des Vorschusses unter dem Schuldbekenntnisse zu bescheinigen.

§ 20. Die Bürgschafts-Instrumente müssen von den Bürgen unter den Schuldbekenntnissen derjenigen, für welche sie Bürgschaft leisten wollen, entweder eigenhändig ausgestellt, oder doch wenigstens eigenhändig unterschrieben werden.

§ 21. Zur leichtern Verwaltung sollen gedruckte Formulare zu Schuldbekenntnissen und Bürgschaften angeschafft werden. Der Kostenbetrag wird den Vorschuß-Empfängern bei Zahlung des Vorschusses in Abzug gebracht. Das Letztere gilt auch von den zu den Schuldbekenntnissen und Bürgschafts-Instrumenten etwa erforderlichen Stempeln.

Zu den sonstigen unvermeidlichen Verwaltungs-Kosten haben die Vorschußnehmer nichts beizutragen.

Von dem Vorstande der Stiftung.

§ 22. Der Magistrat ist als Vorstand der Stiftung berufen, deren Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts zu verwalten, auch die letztere nach außen hin in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und in denjenigen Fällen zu vertreten, wo sonst nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erforderlich ist; er ist befugt, im Namen der Stiftung Gelder gegen hypothekarische Sicherheit auszuleihen, Hypotheken-Forderungen derselben an Andere zu cediren, über die Rückzahlung von Hypotheken-Capitalien oder über sonstige Zahlungen an die Stiftung zu quittiren und in die Löschung der Hypotheken-Forderungen derselben zu willigen; Gelder für die Stiftung zu erheben, auf Rechte zu verzichten, Grundstücke zu kaufen und zu verkaufen, Besitztitel-Berichtigungen nachzusuchen und zu bewilligen, Prozesse Namens der Stiftung zu führen und über streitige Rechte derselben Vergleiche abzuschließen, überhaupt Alles zu thun, was er im Interesse der Stiftung für vortheilhaft hält.

§ 23. Das Statut bildet die General- und Special-Vollmacht des Magistrats. Anderen Behörden gegenüber hat sich derselbe durch Ueberreichung eines gedruckten Exemplars des Statuts und durch ein Attest der Königlichen Regierung, daß die zum Magistrat gehörigen Mitglieder gültig gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt sind, auszuweisen.

Der Magistrat ist auch befugt, bei gerichtlichen oder auswärtigen Verhandlungen einen Dritten mit General- oder Special-Vollmacht zu versehen.

§ 24. Insbesondere liegt dem Magistrat ob:

1) die Gesuche um Vorschüsse und die dafür angebotenen Sicherheitsmittel zu prüfen;
2) Vorschüsse zu bewilligen;
3) für deren prompte Wiedereinziehung zu sorgen;
4) die der Stiftung gehörigen Capitalien:
   a) durch Ausleihung auf pupillarisch sichere Hypothek,
   b) durch Ankauf inländischer Staats-, Provinzial- oder Communal-Papiere oder solcher Eisenbahn-Actien, welche den ersteren an Sicherheit gleich stehen, so wie
5) die zum Vorschuß-Fond gehörigen disponiblen Bestände
   durch Belegung bei der städtischen Spar-Casse nutzbar zu machen;
6) die Verwalter der Stiftungs-Casse zu controliren und die letztere monatlich zu revidiren;
7) die Jahres-Rechnung abzunehmen und der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung einzureichen.

§ 25. Die Angelegenheiten der Stiftung kommen, wie die Communal-Angelegenheiten in den gewöhnlichen Sitzungen des Magistrats zum Vortrag, und gelten die für letztere bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch für erstere, mit alleiniger Ausnahme des § 16 gedachten Falles, wonach, wenn Vorschüsse ohne Sicherheitsbestellung bewilligt werden sollen, drei Viertheile der Magistrats-Mitglieder dafür stimmen müssen.

§ 26. Die Verfügungen des Magistrats in der die Stiftung betreffenden Angelegenheiten werden unter der Firma:

„Der Magistrat als Vorstand der Regiments-Arzt Dr. Schmidtschen Stiftung"

erlassen und, so weit dies erforderlich, außer der gewöhnlichen Unterschrift durch Beidrückung des Magistrats-Siegels beglaubigt.

§ 27. Die Acten der Stiftung werden von dem Magistrats-Dirigenten in dem Archiv des Magistrats aufbewahrt.

§ 28. Die Ausführung der Beschlüsse des Magistrats in Angelegenheiten der Stiftung liegt dem Magistrats-Dirigenten ob, der auch die Stiftungs-Casse alljährlich einmal unvermuthet zu revidiren und über das Ergebniß dieser außerordentlichen Revision dem Magistrat Vortrag zu halten hat.

Von der Cassen-Verwaltung.

§ 29. Die Stiftungs-Casse wird:

1) von einem Mitgliede des Magistrats, welches der Magistrats-Dirigent ernennt, als Curator,
2) von dem jedesmaligen Gemeinde-Einnehmer, als Rendanten,

gemeinschaftlich verwaltet. Dem Letzteren kann der Magistrat, wenn die zu Vorschüssen zu verwendenden Fonds die Höhe von 200 Thlrn. erreicht haben, eine dem Umfange der Cassengeschäfte entsprechende mäßige Remuneration, die aber in den ersten Zwanzig Jahren nicht über 25 Thlr., und später nicht über 50 Thlr. jährlich betragen darf, bewilligen. Diese Remuneration muß aus den zu Vorschüssen bestimmten Fonds entnommen werden.

Das der Cassen-Verwaltung zugeordnete Magistrats-Mitglied hat auf eine Remuneration keinen Anspruch.

§ 30. Die der Stiftungs-Casse gehörigen Documente und baaren Gelder müssen in einem mit Eisen beschlagenen und mit zwei verschiedenen festen Schlössern versehenen Kasten, welcher seinen Platz in der Communal-Casse erhält, aufbewahrt werden.

Die beiden Schlüssel befinden sich in den Händen der beiden Cassen-Verwalter — § 29 — die bei jeder Eröffnung des Kastens gegenwärtig sein müssen und die erhaltenen Schlüssel sich nicht gegenseitig anvertrauen dürfen.

§ 31. Die au porteur lautenden geldwerthen Papiere der Stiftung sind vor ihrer Niederlegung unter der Firma des Magistrats vorschriftsmäßig außer Cours zu setzen.

§ 32. Die Cassen-Verwalter müssen die vorkommenden Cassengeschäfte gemeinschaftlich verrichten und sich hierbei genau nach den ihnen vom Magistrate zugehenden Anweisungen richten.

Die letzteren müssen jederzeit schriftlich ertheilt und von den Cassen-Verwaltern als künftige Rechnungs-Beläge sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 33. Ueber die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben hat jeder der beiden Cassen-Verwalter ein besonderes Journal zu führen, auf Grund deren die monatlichen Cassen-Revisionen vorgenommen und die Jahres-Rechnungen angefertigt werden.

Das Journal des der Casse zugeordneten Magistrats-Mitgliedes wird in die Casse eingeschlossen, während dasjenige des Gemeinde-Einnehmers in dessen Händen verbleibt.

§ 34. Außer dem in dem vorhergehenden Paragraphen gedachten Cassenbuche ist von dem Rendanten — dem Gemeinde-Einnehmer —:

1) ein Einnahme- und Ausgabe-Manual, in welches die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben aus dem Cassenbuche unter besonderen Titeln übertragen werden,
2) eine genaue Designation: a) der vorhandenen hypothekarischen Documente,
b) der au porteur lautenden geldwerthen Papiere,
c) der für bewilligte Vorschüsse deponirten Documente, edlen Metalle ꝛc.

zu führen.

§ 35. Die näheren Anweisungen darüber, wie die in den §§ 33 und 34 gedachten Cassenbücher ꝛc. zu führen, bleiben dem Magistrat vorbehalten, der auch darüber bestimmen soll, in welcher Art die deponirten Unterpfänder aufzubewahren.

§ 36. Ueber die Verwaltung der Stiftungs-Casse ist von den Cassen-Verwaltern alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Februar Rechnung zu legen, die der Rendant auf Grund des Einnahme- und Ausgabe-Manuals anzufertigen hat und die in ihrem Resultate mit den Cassenbüchern sowohl des der Casse zugeordneten Magistrats-Mitgliedes als des Rendanten übereinstimmen muß.

§ 37. Die Rechnungen werden alljährlich vom 1. Januar bis ult. December geführt. Die das erste Mal zu legende Rechnung soll aber den Zeitraum vom Tage der Einrichtung der Stiftungs-Casse bis ult. December 1857 umfassen.

§ 38. Für die Anfertigung der Rechnung soll dem Rendanten nach Ablauf von fünf Jahren, bis dahin, wo er eine bestimmte Remuneration für die Cassenführung erhält, aus den nicht zum Capital zu schlagenden Revenüen der Stiftung ein Honorar von jährlich Fünf Thalern bewilligt werden.

§ 39. Die von den Cassen-Verwaltern dem Magistrat einzureichende Rechnung wird nach vorgängiger calculatorischer Revision vom Magistrat abgenommen. Bei dieser Rechnungs-Abnahme, mit welcher allemal eine Revision der Casse und der deponirten Unterpfänder zu verbinden, müssen alle Einnahme- und Ausgabe-Positionen mit den Cassenbüchern der Rechnung und den Belägen verglichen und die etwaigen Erinnerungen der Calculatur erledigt werden.

§ 40. Wenn die Rechnung solchergestalt revidirt und richtig befunden worden, wird dieselbe der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung vorgelegt, und wenn letztere erfolgt, resp.

die von ihr gezogenen Erinnerungen erledigt sind, wird den Cassen-Verwaltern vom Magistrat Decharge ertheilt.

§ 41. Die abgenommenen und dechargirten Rechnungen werden im Archiv des Magistrats aufbewahrt. Der Magistrats-Dirigent soll berechtigt sein, solchen Personen, welche sich für die Stiftung besonders interessiren oder sich derselben anschließen wollen, die Einsicht der Rechnungen zu gestatten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 42. Alljährlich am 27. September — dem Geburtstage des Stifters — oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am darauf folgenden Tage, versammeln sich die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung in einer öffentlichen Sitzung, zu der auch Diejenigen eingeladen werden, welche der Stiftung etwa beigetreten sind oder ihr sonst etwas zugewendet haben. In dieser Sitzung erstattet der Magistrats-Dirigent über den Stand und die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens aus dem abgelaufenen Jahre einen vollständigen Bericht, der hiernächst durch das hiesige Localblatt veröffentlicht und dem Stifter, so lange er lebt, in einem Druck-Exemplar mitgetheilt wird.

§ 43. Als Datum der Stiftung soll der Tag normiren, an welchem dieses Statut von dem Stifter vollzogen worden.

§ 44. Sollten troß der vom Magistrat bei der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens anzuwendenden Vorsicht, Ausfälle und Verluste eintreten, so müssen dieselben in allen Fällen aus den nicht zum Capital zu schlagenden Revenüen gedeckt werden. Die Substanz des Stiftungs-Vermögens darf darunter niemals leiden.

§ 45. Zuwendungen von Privatpersonen können zum Besten der Stiftung angenommen und nach dem Willen der Geschenkgeber entweder zur Ausdehnung der Stiftung oder zur Vermehrung des Capital-Vermögens oder auch zur Vermehrung der zu Vorschüssen bestimmten Fonds verwendet werden.

§ 46. Veränderungen dieses Statuts können auf Vorschlag des Magistrats und mit Zustimmung des Stifters, und nach dessen Tode mit staatlicher Genehmigung, nur in Bezug auf innere Verwaltungs-Angelegenheiten vorgenommen werden.

§ 47. Der Königlichen Regierung bleibt die Ober-Aufsicht über die Stiftung und deren Vermögens-Verwaltung vorbehalten.

Den vorstehenden Statut-Entwurf genehmigen wir in allen Punkten.

Wittstock, den 31. Juli 1856. **Der Magistrat.**

Friedrich. Kober. F. Troll. H. F. Gabcke. W. Breuer. Carl Gaul. Schnur. Fr. Dierke.

Der vorstehende Entwurf wird genehmigt. Wittstock, den 4. August 1856.

Die Stadtverordneten.

Fr. Uthemann. Monicke. Spierling. Voß. L. Hildebrandt. A. Sander. C. Hochbaum. Fr. Hintze. Wilh. Langhoff. Eduard Jahn. Röhter. Grantzow. W. Neukrantz. G. Kaeselitz. Meyer. Stechow. A. W. Lucas. Chr. Nagel. Drope. Bratsch. Güntzel. Klingberg. Unze. G. E. Schlaegel. Rehfeldt. D. Kaphengst. Ferd. Schulze. Peters. Werckenthin. Riemer. E. Gerloff.

Urkundlich unter des Magistrats Unterschrift und Siegel ausgefertigt.

Wittstock, den 28. Januar 1857. **Der Magistrat.**

Friedrich. F. Troll. Kober. H. F. Gabcke.

W. Breuer. L. Schulz. **(L. S.)** Fr. Dierke.

Auf den Bericht vom 21. Juni d. J. will Ich zu der, nach der Urkunde vom $\frac{\text{28. Januar}}{\text{19. Februar}}$ d. J. von dem Regiments-Arzt a. D. Dr. Johann Carl Friedrich Schmidt zu Königsberg unter dem Namen: „Regiments-Arzt Dr. Johann Carl Friedrich Schmidtsche Stiftung für Gewerbtreibende in Wittstock" begründeten Stiftung, welche den Zweck hat, den, ein rein producirendes Gewerbe treibenden Einwohnern der Stadt Wittstock aus den für immer hiezu zu verwendenden Hälften der alljährlich aufkommenden Zinsen zinsfreie Vorschüsse zu gewähren und aus welcher, sobald das verzinsliche Stiftungs-Capital auf Höhe von 10,000 Thlrn. angewachsen sein wird, eine neue wohlthätige Stiftung mit einem gleich hohen Capital-Betrag begründet werden soll, Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen und derselben die Rechte einer juristischen Person verleihen. Dabei bestimme Ich jedoch, daß der stiftungsgemäß verzinslich auszuleihende Capital-Fond die Summe von 30,000 Thlrn. nie überschreiten darf und daß für den Zeitpunkt, wo dieser Betrag erreicht sein wird, der competenten Staatsbehörde die Abänderung der materiellen Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde über Ansammlung und Verwendung der aufkommenden Zinsen vorbehalten bleibt. Marienbad, den 29. Juni 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

* * *

Vorstehendes Statut der Regiments-Arzt Dr. Johann Carl Friedrich Schmidtschen Stiftung für Gewerbtreibende in Wittstock wird auf Grund des annectirten Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juni d. J. unter der durch diesen Erlaß bestimmten Maaßgabe zum § 4:

„daß der stiftungsgemäß verzinslich auszuleihende Capital-Fond die Summe von 30,000 Thlrn. nie überschreiten darf und daß für den Zeitpunkt, wo dieser Betrag erreicht sein wird, der competenten Staatsbehörde die Abänderung der materiellen Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde über Ansammlung und Verwendung der aufkommenden Zinsen vorbehalten bleibt",

hierdurch von Landespolizeiwegen bestätigt.

Potsdam, den 21. August 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Bestätigung.
O. P. № 3370.

* * *

Vorstehendes Statut der Regiments-Arzt Dr. Johann Carl Friedrich Schmidtschen Stiftung für Gewerbtreibende in Wittstock, nebst Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. Juni d. J. und Bestätigungs-Rescripts des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 21. August d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 18. September **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 48ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4759. Statut des Deichverbandes der Klein-Schwetzer Niederung. Vom 10. August 1857.

№ 4760. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Das diesjährige 49ste Stück derselben enthält:

№ 4761. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Bestätigung der in Hagen unter dem Namen: „Hagener Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft.

№ 4762. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aplerbecker Actienverein für Bergbau" gebildeten Actiengesellschaft mit dem Domicil in Dortmund. Vom 25. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 258. Dachdeckung mit Steinpappe. I. 169. Sept.

Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik des Herrn L. Wiganckow jun. zu Berlin, Pankstraße Nr. 46 gefertigten Steinpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß die mit jener Steinpappe gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegelspließdächern in Bezug auf die Feuersicherheit gleich zu stellen sind.

Zugleich machen wir bekannt, daß jede einzelne Steinpapptafel aus dieser Fabrik den Fabrikstempel:

L. WIGANCKOW jun.

tief eingeprägt führen wird.

Sämmtliche Orts-Polizeibehörden machen wir hierdurch besonders aufmerksam.

Potsdam, den 11. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 259. Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat August 1857. I. 348. Sept.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat August d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	22	10
für den Scheffel Roggen	1	29	7
für den Scheffel große Gerste	1	27	3
für den Scheffel kleine Gerste	1	26	3
für den Scheffel Hafer	1	12	3
für den Scheffel Erbsen	2	10	11
für den Centner Heu	1	14	5
für das Schock Stroh	7	26	11
für den Centner Hopfen	12	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	15	—
die Tonne Braunbier kostete	4	15	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	4	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 260. Erhebung eines Schleusengeldes an der Schleuse bei Neumühl am Scharmützel-See. I. 362. Sept.

Auf Ihren Bericht vom 23. Juli d. J. habe Ich den Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung des Schleusengeldes an der Schleuse bei Neumühl am Scharmützel-See, vorbehaltlich der Revision nach Zwei Jahren, bestätigt und sende Ihnen denselben vollzogen zurück. Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 29. Juli 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gegengez.) v. Bodelschwing. v. Pommer-Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

* * *

Tarif,

nach welchem das Schleusengeld für die Schleuse bei Neumühl am Scharmützel-See, im Beeskow-Storkower Kreise, Regierungs-Bezirk Potsdam, zu erheben ist.

Für die Benutzung der bei Neumühl erbauten Schleuse in der zur Verbindung des Scharmützel-Sees mit dem Glubig- und Spring-See hergestellten Schifffahrtsstraße ist an Schleusengeld zu erheben:

1) von jedem beladenen Fahrzeuge . . . . 7 Sgr. 6 Pf.,
2) von Bauhölzern, verbunden oder unverbunden, für jedes Stück oder jeden Sägeblock . . . . — „ 6 „

Anmerkung.

Von der Abgabe bleiben frei:

1) Fahrzeuge, welche ausschließlich mit Gegenständen für unmittelbare Rechnung des Staats befrachtet sind, auf Vorzeigung der darüber von der betreffenden Behörde ausgestellten Bescheinigungen;
2) kleine Nachen, Fischerkähne und unbeladene Fahrzeuge jeder Art.

Sanssouci, den 29. Juli 1857.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gegengez.) v. Bodelschwingh. v. Pommer-Esche.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre nebst Tarif veröffentlichen wir hierdurch mit dem Bemerken, daß die bei Neumühl am Scharmützel-See neu erbaute Schleuse vom 1. October d. J. ab dem freien Verkehr des Publikums gegen Erlegung der im Tarife ausgeworfenen Beträge offen steht.

Potsdam, den 14. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 261. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 666. Sept.

Unter dem Rindviehstande im Dorfe Brädickow, Westhavelländischen Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen und daher ist dies Dorf und seine Feldmark bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Potsdam, den 10. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 262. Wiederherstellung des Uebersetzens mit der Fähre bei Caputh. I. 1205. Sept.

Mit Bezug auf unsere im diesjährigen Amtsblatt Seite 332 abgedruckte Bekanntmachung vom 4. d. M. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Verkehr mit der Fähre zwischen Caputh und Baumgartenbrück jetzt vollständig wieder hergestellt ist. Potsdam, den 15. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 263. Veränderung von Gemeinde-bezirks-Grenzen. I. 497. Sept.

Die 46 Morgen 80 □Ruthen Wiesen, welche früher zum Erbpachts-Vorwerke Reichenwalde, im Beeskow-Storkower Kreise, gehörig, an Einwohner in Langendamm in After-Erbpacht überlassen worden und in der Nähe des letzteren Orts belegen sind, sind von dem Gutsbezirk des Vorwerks Reichenwalde getrennt und mit dem Gemeinde-Bezirk von Langendamm vereinigt worden.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. April v. J., № 4414, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 264. Ablieferung der Beiträge zur Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und die Zahlung der Wittwen-Pensionen. C. 1801.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung der General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 3. Juli dieses Jahres (Amtsblatt für 1857 Seite 300 u. ff.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir unsere Haupt-Casse und die sämmtlichen Königlichen Cassen unseres Regierungs-Bezirks angewiesen haben, vom **1. Januar 1858** ab, allen Interessenten der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, welche nicht zur Classe der Königlichen Beamten gehören und deren Beiträge nicht durch Gehalts-Abzüge berichtigt werden, mit ihren Einzahlungen zurückzuweisen, auch die Zahlung der Pensionen an Wittwen solcher Interessenten, welche nicht zu der berechtigten Classe gehörten, von jenem Zeitpunkte ab einzustellen.

Wir verweisen die Betheiligten hiernach vielmehr an die zu diesem Behufe bestimmten, in der anfangsgedachten Bekanntmachung namhaft gemachten Agenten und Commissarien.

Potsdam, den 14. September 1857. Königl. Regierung.

№ 265. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2118. Aug. I. 2207. Aug.

An Stelle des früheren Stadt-Secretairs Brüning, zu Treuenbrietzen, welcher die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Maurermeister Rüger, zu Treuenbrietzen, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Der Kaufmann Gustav Breitzmann, zu Prenzlau, hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Potsdam, den 5. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 266. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1132. Aug.

An Stelle des Kupferschmiedemeisters Steinke, zu Cöpenick, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Theune, zu Cöpenick, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 3. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 94. See- und Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Leopold Hadra, hierselbst Oranienburger Straße Nr. 34, als General-Agent der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin bestätigt worden ist. Berlin, den 5. September 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. heute Statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thalern

die Nummern: 68. 159. 360. 385. 488. 575. 686. 1336. 1472. 1889.
2390. 2626. 2722. 2856. 3135. 3311. 3425. 3512. 3572. 3718.
4039. 4143. 4196. 4299. 4317. 4394. 4973. 5060. 5162. 5234.
5573. 5902. 6292. 6414. 7192.

Littr. B. zu 500 Thalern

die Nummern: 121. 340. 815. 1083. 1095. 1835. 1863. 1964. 2089.
2099. 2221. 2339. 2342. 2494. 2757. 2806.

Littr. C. zu 100 Thalern

die Nummern: 510. 640. 864. 1221. 1234. 1333. 1685. 1807. 2175.
2768. 3116. 3425. 3529. 3638. 3822. 4457. 4475. 4750. 4795.
4825. 4859. 5276. 5403. 5994. 6348. 6370. 6383. 6413. 6457.
6493. 6538. 6657. 6787. 6881. 6940.

Littr. D. zu 25 Thalern

die Nummern: 504. 510. 698. 867. 993. 1014. 1074. 1245. 1492.
1997. 2295. 2357. 2581. 2672. 2727. 2994. 3161. 4048. 4157.
4371. 4423. 4590. 4592. 4748. 4860. 5253. 5420. 5470.

Littr. E. zu 10 Thalern

die Nummern: 50. 61. 80. 192. 224. 275. 348. 430. 503. 520.
585. 624. 806. 929. 1035. 1273. 1304. 1308. 1347. 1412.
1443. 1461. 1527. 1528. 1533. 1682. 1705. 1811. 1845. 1946.
2014. 2045. 2119. 2155. 2264. 2271. 2291. 2372. 2379. 2410.
2415. 2449. 2479. 2602. 2615. 2708. 2877. 3031. 3158. 3293.
3551. 3566. 3630. 3658. 3715. 3750. 3846. 3925. 3958. 3993.
4027. 4095. 4142. 4237. 4304. 4368. 4603. 4621. 4647. 4669.
4684. 4700. 4740. 4743. 4787. 4819. 4848. 4853. 4924. 4950.
4953. 4993. 5000. 5087. 5113. 5115. 5146. 5267. 5307. 5314.
5333. 5462. 5476. 5510. 5626. 5829. 5921. 6063. 6208. 6285.
6353. 6383. 6480. 6516. 6543. 6706. 6926. 7005. 7228. 7264.
7265. 7346. 7417. 7423. 7426. 7502. 7557. 7628. 7653. 7734.
7755. 7768. 7808.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 15 und 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26,

vom 1. October 1857 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October 1857 ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1852:
Littr. E. № 28 über 10 Thaler,

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1852:
Littr. C. № 67 über 100 Thaler,

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1853:
Littr. C. № 751 über 100 Thaler,
- D. № 183 über 25 Thaler,
- E. № 618 über 10 Thaler,

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1853:
Littr. B. № 267 über 500 Thaler,
- C. № 858 über 100 Thaler,
D. № 405. 1190 à 25 Thaler,

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1854:
Littr. C. № 1401. 2418 à 100 Thaler,
- D. № 633. 914 à 25 Thaler,
- E. № 334 über 10 Thaler,

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1854:
Littr. A. № 1553. 2214. 2848. 4670 à 1000 Thaler,
- C. № 968. 1983. 2551 à 100 Thaler,
- D. № 304. 1652 à 25 Thaler,
- E. № 44. 797. 811. 2468 à 10 Thaler,

g) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1855:
Littr. A. № 2166. 4427 à 1000 Thaler,
- B. № 927. 2230 à 500 Thaler,
- C. № 798. 1873. 2205 à 100 Thaler,
- D. № 333. 2985. 3451. 3459 à 25 Thaler,
- E. № 276. 446. 601. 1384. 1864. 2786. 3087. 3328 à 10 Thaler,

h) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1855:
Littr. A. № 439. 680 à 1000 Thaler,
- B. № 196. 239. 278. 909. 2562 à 500 Thaler,
- C. № 2169. 5539 à 100 Thaler,
- D. № 585. 675. 1643. 2351 à 25 Thaler,
- E. № 253. 2730. 2773. 2886. 2891. 3182. 5204 à 10 Thaler,

i) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:

Littr. A. № 1809. 4718 à 1000 Thaler,
- B. № 1702 à 500 Thaler,
- C. № 89. 605. 1098. 1798. 2315. 2982. 3627. 3897. 5039. 5070. 5346. 5489 à 100 Thaler,
- D. № 101. 933. 1532. 1845 à 25 Thaler,
- E. № 132. 245. 279. 492. 703. 2368. 3629. 5240. 5503. 5600. 6005 à 10 Thaler,

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloofeten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 19. Mai 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Personalchronik.

Nachweisung
der im Departement des Kammergerichts im Monat August 1857 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Staatsanwaltschaft.** Der Gerichts-Assessor Edwin **Drenkmann** ist zum Staatsanwalts-Gehülfen beim Kammergericht ernannt.

II. **Gerichts-Assessoren.** Die bisherigen Referendarien: Hans Otto Theodor **von Bülow** und Paul Albert Wilhelm Alexander **Meyer III.** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

III. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Friedrich August Carl **Fischer**, Meyer **Levy**, Friedrich Wilhelm Raphael **Michalski**, Max Georg **Herrmann**, Carl Ewald **Fabritz**. Der Referendarius Heinrich Christoph Moritz Herrmann **Sethe** ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Stettin in das diesseitige Departement versetzt worden.

IV. **Auscultatoren.** Die Auscultatoren: Robert August **von Kemnitz** und Carl **Michels** sind Behufs des Ueberganges, Ersterer in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg, Letzterer in das des Appellations-Gerichts zu Hamm aus den Geschäftsverhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen. Die Auscultatoren Carl Otto Rudolph **Uckrow** und Reinhold Freiherr **von Kottwitz** sind Behufs des Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen.

Dem ordentlichen Lehrer an dem Friedrichs-Gymnasio und Realschule zu Berlin, Dr. **Schultz** ist das Prädicat als Oberlehrer verliehen worden und der bisherige Adjunct am Joachimsthalschen Gymnasio daselbst Dr. Johann Friedrich Wilhelm **Wehrenpfennig** als siebenter Gymnasial-Oberlehrer an der erstgenannten Anstalt angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Wilhelm **Rentner**, aus Berlin, jetzt in Golzow bei Brandenburg, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Nachweisung
der im Monat August 1857 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Lesser als Schiedsmann für den Garnisonkirch-Bezirk Nr. 4, 2) der Kaufmann Albu als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Thierarzneischul-Bezirk Nr. 74A., beide verpflichtet am 19. August 1857; 3) der Schulvorsteher Dr. Gebhardt als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Prenzlauer Thor-Bezirk Nr. 88, 4) der Geheim-Secretair Otto als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Invalidenhaus-Bezirk Nr. 102 D., beide verpflichtet am 12. August 1857.

Angermünder Kreis. 5) Der Gasthofsbesitzer Dühr, zu Schwedt, als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Schwedt a. d. O., verpflichtet am 11. August 1857.

Nieder-Barnimscher Kreis. 6) Der Rittergutsbesitzer Nitze, zu Zehlendorf, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. August 1857.

Lübbener Kreis. 7) Der Ziegeleibesitzer Mann, zu Dammendorf, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. Juli 1857.

Zauch-Belzigscher Kreis. 8) Der Kaufmann Haberland, zu Treuenbrietzen, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 2ten Bezirk der Stadt Treuenbrietzen, verpflichtet am 28. August 1857.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Bei dem am 30. Mai d. J. im Jagen 70, Belaufs Dickdam des Königlichen Forstreviers Colpin, stattgehabten Waldbrande haben sich der Schulze Wilke und der Colonist Gottfried Glenz, aus Langendamm, durch ihre schnelle und wirksame Hülfe beim Löschen des Feuers rühmlichst hervorgethan. Denselben sprechen wir für diese lobenswerthe Handlungsweise hierdurch gern unsere Anerkennung aus.

Potsdam, den 8. September 1857. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Dem Bootsmann Theodor Radelforte, aus Tangermünde, und dem Ackerbürger Eduard Hube, aus Bernau, sind für die bewirkte Rettung mehrerer Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaillen für Rettung aus Gefahr verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 12. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung. Belobigung.

Dem Schneidermeister Carl Schley, zu Crewelin, wird wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens hiermit eine öffentliche Belobigung ertheilt.

Potsdam, den 14. September 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,
betreffend die Schifffahrt durch die Wittenberger Elbbrücke.

Während der bereits in Angriff genommenen Erbauung einer Eisenbahnbrücke unmittelbar oberhalb der Chausseebrücke über die Elbe bei Wittenberg findet unvermeidlich eine Sperrung der meisten Joche dieser Brücke statt, und können wechselnd nur einzelne Jochöffnungen derselben für die Schifffahrt benutzt werden.

Es ist deshalb nothwendig, daß die Führer der hier verkehrenden Dampf- und Segelschiffe mit um so größerer Vorsicht der Brücke mit ihren Fahrzeugen sich näheren und die für die Schifffahrt bestimmten Jochöffnungen derselben passiren.

Dies wird zur Warnung und Nachachtung mit folgenden Zusätzen hierdurch bekannt gemacht:

a) Für die nächste Zeit und während eines mittleren und kleinen Wasserstandes ist die 3te und 4te Jochöffnung der Brücke, vom linken Ufer ab gezählt, für das Durchfahren der Schiffe angewiesen;

b) Die jedesmaligen Durchfahrts-Oeffnungen werden durch an der Brücke aufgesteckte Flaggen bezeichnet und sind während der Nachtzeit durch hellbrennende Laternen beleuchtet;

c) Beim Eintritt und während der Dauer eines höheren Wasserstandes über 7 Fuß am Wittenberger Pegel wird für die Dampfschifffahrt außerdem in einer der beiden mittleren Jochöffnungen der 6ten oder der 7ten, eine auf die Mitte der Jochöffnung zutreffende freie Durchfahrtsbreite von 40 Fuß hergestellt werden; und

d) Im Falle einer augenblicklichen Behinderung oder außerordentlichen Erschwerung der Durchfahrt, haben die Führer der Schiffe in dem an der Brücke auf dem rechten Ufer befindlichen Eisenbahnbau-Büreau sich zu melden, von welchem ihnen alsdann durch Gestellung von Mannschaften, Tauen, Ketten, Ankern rc. bereitwillig die nöthige Hülfe für die Durchfahrt geleistet werden wird.

Merseburg, den 7. September 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement

über die Entrichtung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes in Wriezen an der Oder.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte Ordnung vom 30. Mai 1853 ist durch Gemeinde-Beschluß, bestätigt durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 13. August 1857, folgendes Reglement über die Entrichtung eines Einzugsgeldes und eines Hausstandsgeldes festgestellt worden.

I. Einzugsgeld.

§ 1. Alle nach Wriezen an der Oder neuanziehende Personen haben, sobald sie ihren Wohnsitz nach den Bestimmungen der Gesetze hierselbst nehmen wollen, ein

Einzugsgeld von Zwölf Thalern

zu entrichten, von dessen Zahlung ihre Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht wird.

§ 2. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Standes-Verhältnisse von allen Classen der neuanziehenden Personen in gleichem Betrage erhoben.

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auch auf deren im Hausstande befindlichen nicht selbstständigen minderjährigen Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staats-Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Wohnsitz im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind von der Entrichtung des Einzugsgeldes befreit, und hinsichtlich der Geistlichen und Elementar-Schullehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

II. Hausstandsgeld.

§ 5. Außer dem Einzugsgelde wird von Allen, sowohl von Neuanziehenden, als von denen, welche der Stadtgemeinde bereits angehören, sobald sie einen selbstständigen Hausstand begründen, ein Hausstandsgeld erhoben und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte — § 5 der Städte-Ordnung — abhängig gemacht.

§ 6. Dieses Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Einkommens und danach zu bestimmenden Classen erhoben, und zwar:

a) bei einem Einkommen bis 200 Thlr. mit . . . . 4 Thlr.,
b) " " " " 500 " " . . . . 6 "
c) " " " über 500 " " . . . . 8 "

Die Höhe des Einkommens wird zu diesem Zwecke lediglich vom Magistrat ermittelt und festgestellt.

§ 7. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes von der Classe, zu welcher er eingeschätzt wird.

§ 8. Wer den Stadt-Bezirk von Wriezen verlassen hat mit der Absicht, seinen Wohnsitz daselbst aufzugeben, und über Ein Jahr abwesend gewesen ist, unterliegt, wenn er seinen Wohnsitz von Neuem hierselbst wiedernimmt, in allen Beziehungen den Bestimmungen des Statuts.

§ 9. Das Einzugs- und das Hausstandsgeld werden eventualiter durch Execution eingezogen.

§ 10. Wer im Bezirk der Stadt Wriezen einen Hausstand begründet (§ 5) und es unterlassen hat, binnen spätestens 8 Tagen dem Magistrate Anzeige davon zu machen, verfällt in eine Strafe bis zu 3 Thlrn., im Unvermögensfalle in die entsprechende Gefängnißstrafe. Diese Strafe wird von der Polizei-Verwaltung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 festgesetzt.

§ 11. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und des Hausstandsgeldes nach vorstehenden Festsetzungen beginnt mit dem Tage der Bestätigung des Regulativs durch die Königliche Regierung. Wriezen an der Oder, den 19. Juni 1857.

Der Magistrat.

Mahler. Bamler. Braun. Sommerfeldt. Schauwecker. Stahl. Oppermann. Lieber. Arendsee.

Wriezen, den 15. Juli 1857. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Jensen. Gerlach. Micha. Schwieger. Beetz. Bery.

Vorstehendes Reglement der städtischen Behörden zu Wriezen über die Erhebung eines Einzugs- und eines Hausstandsgeldes in der dortigen Stadt wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 13. August 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Bestätigung I. 2435. Juli. Graf Poninsky.

Bekanntmachung
wegen des Verkaufs von Landwehr-Uebungs-Pferden.

Vom Donnerstag, den 24. September d. J. ab, täglich jedes Mal von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, sollen die von der hiesigen Stadt-Commune gekauften und zu den Landwehr-Uebungen des 6ten schweren Landwehr-Reiter- und 3ten Landwehr-Husaren-Regiments benutzten Pferde **auf dem Hofe der ehemaligen Dragonerställe, Hollmanns-Straße Nr. 3/13,** meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Die Pferde stehen ebendaselbst und können vom 23. d. M. ab, täglich Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in Augenschein genommen werden.

Die Nationales derselben liegen im Militair-Büreau auf dem Berlinischen Rathhause aus. Berlin, den 14. September 1857.

Die städtische Commission zur Beschaffung der Landwehr-Uebungs-Pferde.
Giesche.

Berichtigung eines Druckfehlers. Im § 4 des im 37sten Stück dieses Amtsblatts abgedruckten Regulativs für die Stadt Wittstock zur Erhebung eines Einzugs-, Hausstands- und Einkaufsgeldes, muß Pag. 338 statt „Unbemittelte Staats-Beamte" gelesen werden: „Unmittelbare Staats-Beamte."

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 25. September **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 50ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4763. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Cöthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Cöthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse. Vom 26. April 1839.

№ 4764. Bekanntmachung der Ministeriel-Erklärung vom 18. Juli 1857, betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau. Vom 24. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

№ 267. Den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. C. 994.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Orts-Behörden werden angewiesen, den Orts-Einwohnern davon noch auf besonderem Wege Nachricht zu geben.

Diejenigen Personen, welche nach dem 1. Juli 1855 alte Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine an unsere Haupt-Casse oder an eine unserer Special-Cassen, oder endlich an uns selbst eingereicht und dafür einen Ersatz noch nicht empfangen haben, werden aufgefordert, den darüber erhaltenen Empfangschein oder schriftlichen Bescheid an unsere Haupt-Casse einzusenden, um den Ersatz für das abgelieferte Geldpapier zu empfangen. In sofern sie jedoch diese Beweisstücke nicht mehr beibringen können oder überhaupt weder einen Empfangschein noch einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, empfangen haben sollten, müssen sie eine besondere, von der Orts-Behörde über die Richtigkeit der eigenhändigen Ausstellung bescheinigte Quittung, über den Ersatz des betreffenden Geldpapiers, ausstellen und darin zugleich den verloren gegangenen Empfangschein oder Bescheid für erledigt und ungültig erklären und die Verpflichtung aussprechen, für alle Ansprüche, welche dennoch darauf gegründet werden möchten, selbst aufzukommen.

Die uns untergeordneten Königlichen Cassen- und Steuer-Einnehmer erhalten hierdurch zugleich die Anweisung, für die bei ihnen zum Umtausch eingehenden alten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben, Ersatz zu gewähren, zweifelhafte Stücke aber mit dem Namen des Einlieferers zu bezeichnen und zuvörderst an unsere Haupt-Casse hierselbst einzusenden.

Diejenigen richtig befundenen Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine aber, für welche sie den Ersatz gewährt haben, sind von ihnen von vier zu vier Wochen an unsere Haupt-Casse einzuliefern, welche den Betrag nach befundener Richtigkeit erstatten wird.

Die mit unserer Haupt-Casse nicht unmittelbar in Berechnung stehenden Special-Cassen und Einnehmer haben die Einlieferung durch die ihnen zunächst vorgesetzte Casse zu bewirken.

Potsdam, den 5. Mai 1857. Königl. Regierung.

№ 268. Dachdeckung mit Steinpappe. I. 712. Sept.

Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik des Herrn Diersch, zu Berlin, Sparwaldsbrücke Nr. 15, gefertigten Steinpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß die mit jener Steinpappe gedeckten

Dächer den gewöhnlichen Ziegelspießdächern in Bezug auf die Feuersicherheit gleich zu stellen sind.

In Betreff des auf jeder einzelnen Steinpapptafel aus dieser Fabrik anzubringenden Fabrikstempels wird weitere Bekanntmachung durch das Amtsblatt erfolgen.

Potsdam, den 17. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 269. Verwaltung der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1855. I. 2235. Aug.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Juni v. J. (Stück 25 Pag. 196) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem uns vorliegenden Jahresbericht des Curatoriums der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1855 aus den Mitteln der Stiftung überhaupt 23,100 alte Krieger, davon im diesseitigen Regierungsbezirk 1937, mit dem Betrage von 4081 Thlr. 9 Sgr., und zwar fortlaufend mit 1151 Thlrn. und periodisch mit 2930 Thlrn. 9 Sgr. unterstützt worden sind.

Die Einnahmen der im diesseitigen Regierungsbezirke bestehenden Special-Cassen der Stiftung haben mit Einschluß des am Schlusse des Jahres 1854 verbliebenen Bestandes überhaupt . . . . 7087 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.,
die Ausgaben dagegen . . . . 5295 " 28 " 4 "
und der Bestand am Schlusse des Jahres 1855 . 1791 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf., betragen. — In Erkennung des edlen Zweckes:

„den vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger die letzten sorgenvollen Stunden ihres Lebens-Abends zu erleichtern"

kann nur erwartet werden, daß fernerhin gern durch immer reichlichere Gaben zur Förderung dieses Zweckes, welchen wir allen nachgeordneten Behörden auf das Wärmste an das Herz legen, beigetragen werden wird.

Potsdam, den 15. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 270. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2015. Aug. I. 2737. Aug.

Der Bürgermeister Meyer, zu Baruth, ist von uns als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, und der Kaufmann Carl Zander, zu Kyritz, als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha bestätigt worden.

Potsdam, den 10. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 271. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 76. Sept. I. 323. Sept. I. 345. Sept.

Der Agent Lenz, zu Strausberg, und der Königliche pensionirte Obertorfmeister und Feldmesser Kilian, zu Cremmen, sind als Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins, und der Maurermeister Michaelis, zu Schwedt, ist von uns Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 10. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 272. Denuncianten-Antheil von der Strafe für feuergefährliches Tabackrauchen. I. 793. Sept.

Der dem Angeber von der für feuergefährliches Tabackrauchen festgesetzten Geldbuße zu gewährende Denuncianten-Antheil beträgt nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1815 (Gesetzsammlung für 1816 Seite 1) die Hälfte der Geldstrafe, mit der Maaßgabe, daß der Angeber in keinem Falle mehr als Einen Thaler erhält, wenn auch die in Gemäßheit der Regierungs-Verordnung vom 12. November 1851 (Amtsblatt Seite 361) festgesetzte Strafe den Betrg von Zwei Thalern übersteigen sollte. Potsdam, den 15. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 31. Die am 1. October d. J. zwischen Treuenbriezen und Niemegk eintretende Post-Cours-Veränderungen.

Vom 1. October d. J. ab wird die wöchentlich viermalige Cariol-Post und die wöchentlich dreimalige Boten-Post zwischen Treuenbriezen und Niemegk aufgehoben und dafür zwischen beiden Orten eine tägliche Cariol-Post mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Treuenbriezen, 11 Uhr Vormittags, nach Ankunft der Personen-Post von Jüterbogk,
in Niemegk, 1 Uhr Nachmittags,
aus Niemegk, 6 Uhr Abends,
in Treuenbriezen, 8 Uhr Abends, zum Anschlusse an die am nächsten Morgen nach Potsdam abgehende Personen-Post.

Potsdam, den 15. September 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 95. Abraupen der Bäume.

Nachstehende

Polizei-Verordnung, betreffend das Abraupen der Bäume.

Auf Grund der §§ 6 Littr. h und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines Gartens, in welchem überwiegend die Obst-, Gemüse- oder Blumenzucht betrieben wird, ist verpflichtet, alljährlich:

a) **alle in demselben befindlichen Bäume, ohne Unterschied in der Zeit, vom 1. October bis 31. December an den Stämmen und Aesten bis zu einer Höhe von 15 Fuß vom Erdboden aus durch Abkratzen und Abkehren von den daran befindlichen Raupengespinnsten sammt Eiern zu befreien;**

b) **in der Zeit vom 1. November bis 15. März des darauf folgenden Jahres die an den Zweigen der Bäume und Sträucher befindlichen Raupennester abzuschneiden und zu vertilgen.**

§ 2. Wer den vorstehend getroffenen Anordnungen nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 347 № 1 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851

festgesetzten Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder im Falle des Unvermögens einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehntägiger Dauer.

Berlin, den 9. Februar 1856.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 16. September 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 96. Verlegung des Büreaus des VI. Land-Polizei-Reviers.

Das Büreau des VI. Land-Polizei-Reviers wird am 1. October l. J. nach der Schloß-Allee Nr. 11. zu Pankow verlegt werden

Berlin, den 18. September 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten 3ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 17 Serien:

№ 54. 146. 162. 507. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. und 1420.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1700 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden. Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

Bekanntmachung.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 10,800 Seehandlungs-Prämienscheinen wird am

15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protocollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden. Berlin, den 22. August 1857.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Remmert. Scheller.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern die nach den Bekanntmachungen vom 30. Juli und 22. August 1856 (Amtsblatt von 1850 Seite 285 und 298) an der untern Kanalschleuse hier belegene Abfertigungs-

stelle für die auf dem Neuen Kanal ein- und ausgehenden, der Mahl-, Schlacht- oder Wildpret-Steuer unterliegenden Gegenstände, ingleichen für die Schifffahrts-Abgaben vom 28. dieses Monats ab nach dem diesseits der Charlottenburger Brücke an der Berlin-Charlottenburger Chaussee neu erbauten Steuer-Gebäude verlegt werden wird. Berlin, den 18. September 1857.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung.

Nachdem der Abschluß der im 1. Semester d. J. stattgefundenen Brandschäden unterm 15. v. M. erfolgt und an demselben Tage das erste Ausschreiben pro 1857 erlassen worden ist, bringen wir die Ergebnisse der Verwaltung der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. hiermit, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß:

In den, den Land-Feuer-Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen sind in dem oben gedachten Zeitraume im Ganzen 100 Brandschäden vorgekommen, und zwar:

im Westpriegnitzschen	Kreise	2,	im ersten Ukermärkschen	Kreise	5,
= Ostpriegnitzschen	=	4,	= zweiten do.	=	6,
= Westhavelländischen	=	3,	= dritten do.	=	3,
= Osthavelländischen	=	4,	= Beeskow-Storkowschen	=	5,
= Rupp'nschen	=	2,	= Luckauschen	=	6,
= Oberbarnimschen	=	7,	= Gubenschen	=	3,
= Niederbarnimschen	=	13,	= Calauschen	=	5,
= Teltowschen	=	3,	= Lübbenschen	=	5,
= Lebusschen	=	7,	= Sorauschen	=	11,
= Zauche-Belzigschen	=	5,	= Sprembergschen	=	keiner.
= Jüterbogk-Luckenwaldeschen	=	1,			

Die durch diese Brände erwachsenen Ausgaben betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher vier Classen	247,839 Thlr.	9 Sgr.	8 Pf.,
2) an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	3,671 =	— =	— =
3) an Pertinenz-Vergütigungen	1,668 =	25 =	— =
4) Verwaltungskosten:			
I. an Gehältern			
a) für die General-Direction . . 2105 Thlr.,			
b) für die Special-Directoren . . 2730 =			
4835 Thlr.			
II. an Receptur-Gebühren			
a) für die Special-Rendanten 1323 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.,			
b) für die Orts-Erheber 2066 = 22 = 1 =			
3,389 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.			
	8224 =	28 =	2 =
5) an Extraordinariis	201 =	28 =	1 =
zusammen also	261,606 Thlr.	— Sgr.	11 Pf.

Transport 261,606 Thlr. — Sgr. 11 Pf.

Von dieser Summe kommen jedoch vorweg in Abzug (confr. § 130 des revidirten Reglements de 1855) die Zinsen des eisernen Bestands-Fonds und die Antrittsgelder, im Gesammtbetrage von 1719 „ 4 „ 7 „

so daß im Ganzen nur 259,886 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.

von den Societäts-Interessenten zu tragen sind. — Zur Deckung dieses Schadens-Betrages ist von den Versicherungssummen des ersten Semesters d. J., und zwar:

von den Gebäuden der ersten Classe	3 Sgr.	4 Pf.,		pro 100 Thlr.
„ „ „ „ zweiten „	6 „	8 „		
„ „ „ „ dritten „	16 „	8 „		
„ „ „ „ vierten „	33 „	4 „		

an Beitrag durch das unterm 15. v. M. erlassene erste Ausschreiben d. J. berechnet worden, und werden danach folgende Beträge aufgebracht, und zwar:

	Thlr.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von der 1. Classe bei einer Versicherung von zusammen	24,733,600	à 3 Sgr 4 Pf.	27,481	23	4
2) „ „ 2. „ „ „ „ „ „	25,959,300	à 6 „ 8 „	57,687	10	—
3) „ „ 3. „ „ „ „ „ „	31,318,050	à 16 „ 8 „	173,989	5	—
4) „ „ 4. „ „ „ „ „ „	196,800	à 33 „ 4 „	2,186	20	—
zusammen also			261,444	28	4
Gegen den vorgedachten Bedarf der			259,886	26	4
werden daher nur			1,458	2	—
mehr aufgebracht, welche nach Hinzurechnung der im ersten Semester d. J. auf Grund der desfallsigen Reglements-Bestimmungen wieder zurückgerechneten, indebite aufgebrachten Beträge von zusammen			820	27	1
mit			2,278	29	1
zur Deckung des nach dem Erlasse des zweiten Ausschreibens v. J. verbliebenen Vorschusses von			2,237	7	8
verwendet worden, so daß für die einzelnen Classen am Schlusse des ersten Semesters d. J. nur ein Bestand von			41	21	5

verblieben ist, welcher denselben beim Erlasse des nächsten Ausschreibens in Anrechnung gebracht werden wird.

Schließlich müssen wir noch der besonders lobenswerthen Thätigkeit

des Schornsteinfegermeisters Schulze,
des Schießhauswirths Drasde,
des Fabrik-Arbeiters Wolff,
des Böttchermeisters Sachse, und
des Post-Expedienten Clement,

sämmtlich aus Luckau,

anerkennend gedenken, mit welcher dieselben bemüht gewesen sind, den am 9. Februar d. J. zu Karche, Luckauschen Kreises, ausgekommenen Brand zu dämpfen.

Berlin, den 31. August 1857.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Graf von Haeseler.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 217 vom 15. September 1857.)

Dem Mechaniker und Optiker E. Pawlowski, zu Berlin, ist unter dem 10. September 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Preßvorrichtung zur Gewinnung von Flüssigkeiten aus breiartigen Stoffen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 220 vom 18. September 1857.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, in Berlin, unter dem 6. Februar 1857 ertheilte Patent

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die bisherigen interimistischen Polizei-Lieutenants von Schmieden, von Puttkammer und Aye sind bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin nunmehr definitiv angestellt worden.

Beim Stadtgericht zu Berlin ist der Civil-Supernumerar Carl Friedrich Wilhelm Theodor Fangmeyer als Büreau-Assistent angestellt worden.

Die Handhabung der Ortspolizei zu Pinnow, im Osthavelländischen Kreise, ist dem Gutsbesitzer Jentsch daselbst widerruflich übertragen worden.

Die durch den Abgang des Amtsdieners Feger erledigte Amtsdiener- und Forst-Executor-Stelle beim Königlichen Rent-Amt zu Spandau ist dem versorgungsberechtigten Unteroffizier Bartmann interimistisch übertragen worden.

Die Hülfslehrerin Jeanne Mithine ist als Lehrerin an der Königlichen neuen Töchterschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

An die Herren Kirchenbuchführer.

In einem der Jahre 1756—1760 und wahrscheinlich am 28. Juli ist in Berlin oder mindestens einem Orte des Regierungsbezirks Potsdam einem Kürschner Friedrich Gottlob Vetter außerehelich von einer gebornen Thomas eine Tochter: Maria Magdalena geboren worden, für deren Taufzeugniß Fünfundzwanzig Thaler bezahlt

George Pasch, in Neuschönfeld bei Leipzig.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 2. October **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 51ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4765. Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1857, betreffend die Abänderung des § 17 der Revidirten Statuten der Preußischen See-Assecuranz-Compagnie in Stettin (Gesetzsammlung für 1855 Seite 256).

№ 4766. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Ornontowitzer Actiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Production" mit dem Domicil zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. August 1857.

№ 4767. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Moers, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 273, siehe die besondere Beilage.)

Bekanntmachung.

№ 274. Die Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848. C. 2027.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capitalbetrag vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-schulden-Tilgungs-Casse hier, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III № 4 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir jedoch diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Cassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1. k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ Procent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons № 3 bis 8 baar vergütet

werden. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon № 3 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat September 1856 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, so wie auf den Büreaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß jedem Exemplar dieses Amtsblatts-Stücks die obgedachte Nummer-Liste beigelegt worden ist, und daß Formulare zu den Quittungen seiner Zeit auch bei den Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, so wie bei den Kreis-Cassen entgegengenommen werden können.

Die Nummer-Liste wird übrigens auch bei allen öffentlichen Cassen in den Städten des Regierungsbezirks, so wie in den Geschäftszimmern der Herren Landräthe, der Magisträte und der Domainen-, Rent-, Polizei- und Schul-Aemter zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Auf dem platten Lande haben die Ortsvorsteher die Nummer-Liste aufzubewahren, nachdem sie dieselbe mit der obigen Bekanntmachung zur Wissenschaft der Einwohner des Orts gebracht haben.

Jeder Inhaber von Staatsschuldverschreibungen wird auf die Nothwendigkeit einer genauen Beachtung der Liste von den ausgeloosten Schuldverschreibungen und auf die Verluste aufmerksam gemacht, welche ihm aus der Versäumung der Frist zur Einlösung der verlooseten Nummern erwachsen würden.

Potsdam, den 28. September 1857. Königl. Regierung.

№ 275. Preise der Blutegel. I. 1801. Sept.

Zufolge Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. September d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken für

die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige festgesetzt worden ist.

Potsdam, den 29. September 1857. Berlin, den 29. September 1857.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 276. Beschränkung der Sperre der ganzen Feldmark Elslaacke auf das in derselben belegene von Kleistsche Vorwerk. I. 1964. Sept.

Mit Rücksicht auf die Anordnung der Sperre der ganzen Feldmark von Elslaacke, Kreis Westhavelland, für Rindvieh und Rauchfutter wegen ausgebrochener Lungenseuche vom 31. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 297) beschränken wir die Sperre für Rindvieh und Rauchfutter auf das in jener Feldmark belegene von Kleistsche Vorwerk zu Elslaacke.

Potsdam, den 26. September 1857.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung, das Durchschleusen von Schiffsgefäßen ꝛc. durch die öffentlichen Schifffahrtsschleusen an Sonn- und Festtagen betreffend.

№ 277. Durchschleusen von Schiffsgefäßen ꝛc. durch die öffentlichen Schifffahrtsschleusen an Sonn- und Festtagen. I. 2214. Aug.

Der § 21 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den diesseitigen Bezirk vom 11. Mai 1852 bestimmt, daß das Schleusen an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes ausgesetzt werden soll; ebenso darf nach § 1 der Rangfahrts-Ordnung für die Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse vom 18. Januar 1845 am Charfreitage, an den ersten Tagen der drei großen Feste und in den Morgenstunden von 8 bis 12 Uhr an sonstigen kirchlich gefeierten Festtagen das gewöhnliche Schleusen von Schiffsgefäßen im Finow-Kanal nicht stattfinden.

Beide Bestimmungen werden hiermit dahin abgeändert, daß von jetzt ab bei sämmtlichen öffentlichen Schifffahrts-Schleusen des Bezirkes am Charfreitage und an den ersten Tagen der drei großen Feste eine Schleusung überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Festtagen aber das Schleusen in den nachbezeichneten Stunden nicht stattfindet, nemlich:

a) von 7 bis 10 Uhr Vormittags bei der Prierosschen Schleuse und bei der Kannenberger Schleuse;
b) von 7 bis 11 Uhr Vormittags bei der Woltersdorfer Schleuse;
c) von 8 bis 11 Uhr Vormittags bei der Bredereicheschen, Malzer Schleuse, bei der Schleuse zu Holländisch-Papiermühle, bei der Ruhlsdorfer, Thiergartenschleuse, Templiner, Ziegeleischleuse und Wendisch-Rietzer;
d) von 8 bis 12 Uhr Mittags bei der Lieper, Niederfinower, Stechertschen, Ragöser, Kupferhammer-, Wolfswinkelschen, Hägermühler, Drahthammer-, Schöpffurther, Grafenbrücker, Läsenbrücker, Pinnower, Rosenbecker, Alt-Ruppiner, Friedenthaler, Brieselangschen, Nieder-Neuendorfer- und Mellenschen Schleuse;
e) von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags bei der Himmelpforther Schleuse;

f) **von 9 bis 12 Uhr Mittags** bei der Neustadt-Eberswalder, Zerpenschleuse, Liebenwalder, Oranienburger, Spandauer, Brandenburger, Rathenower, Zehdenicker, Voßschleuse, Alt-Friesacker, Hohenbruchschen, Storkower Schleuse, Kummersdorfer, Mittenwalder und Marienthaler Schleuse;

g) **von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags** bei den Schleusen zu Hermsdorf und Neue-Mühle, und

h) **von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags** bei der Schleuse zu Königs-Wusterhausen.

Eine Ausnahme hiervon findet statt bei den im § 15 der Rangfahrts-Ordnung für die Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse genannten Fahrzeugen, und zwar:

1) bei Haltern (Dröbeln), in welchen lebende Fische transportirt werden, nebst den dazu gehörigen Pelten;

2) bei Fahrzeugen, welche mit frischem Obste beladen sind;

3) bei Kähnen, für welche Vorschleuse-Pässe ausgefertigt worden sind;

4) bei Königlichen Baukähnen und Kanal-Befahrungsgefäßen, desgleichen bei Kähnen, welche zu Königlichen Bauten in den Bau-Inspectionen Grafenbrück und Thiergartenschleuse bestimmte Bau-Materialien oder Geräthe bringen oder holen,

indem dieselben mit Ausnahme des Charfreitags und der ersten Tage der drei großen Feste während der Zeit des Gottesdienstes, resp. der oben für jede Schleuse angegebenen Zeit, außer der Ordnung, vor jedem anderen Fahrzeuge und unter sich in dem Range, in welchem sie vorstehend aufgeführt sind, durchgeschleust werden dürfen, wenn von der Ankunft dieser Fahrzeuge vor der Schleuse eine halbe Stunde vor der Schlußzeit der betreffende Schleusenmeister Nachricht erhält.

Potsdam, den 26. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 278. Lebens- ꝛc. Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 705. Sept.

Der pensionirte Haupt-Steuer-Amts-Controleur **Baer**, zu Neustadt-Eberswalde, ist von uns als Agent der Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Spar-Cassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Potsdam, den 20. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 279. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 655. Sept. I. 1495. Sept.

Der Caffetier **Friese**, zu Wedding bei Berlin, hat die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann Johann Friedrich **Meyer**, zu Lenzen, die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Potsdam, den 26. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

№ 280.

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1857 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	6	4	2	6	6	5	2	9	3	9½	2	½	5	5	2	3	4	2	1	4	2	8	4	—
2	6	5	2	7	6	6	2	6	3	9½	2	½	5	5	2	3	4	2	1	4½	2	8	4	—
3	6	5	2	7	6	6	2	7	3	9	2	—	5	6	2	2	4	2	1	4½	2	8	4	—
4	6	5	2	7	6	6	2	8	3	9	2	—	5	6	2	2	4	2	1	4	2	8	4	—
5	6	5	2	7	6	5	2	8	3	9	2	—	5	5½	2	2	4	2	1	4	2	8	4	—
6	6	5	2	7	6	5	2	7	3	8½	1	11½	5	5½	2	2	4	2	1	4½	2	8	4	—
7	6	4	2	6	6	5	2	7	3	8	1	11½	5	5	2	2	4	2	1	4	2	8	4	—
8	6	4	2	6	6	6	2	7	3	8	1	11½	5	5	2	2	4	1	1	5	2	8	4	—
9	6	5	2	7	6	6	2	5	3	8	1	11	5	5½	2	2	4	2	1	4	2	9	3	11
10	6	5	2	7	6	6	2	6	3	8	1	11	5	6	2	2	4	2	1	4½	2	8	3	10
11	6	5	2	6	6	6	2	6	3	8	1	11	5	6	2	2	4	1	1	5	2	8	3	10
12	6	5	2	6	6	5	2	6	3	7½	1	10½	5	6	2	2	4	2	1	4½	2	9	3	9
13	6	5	2	6	6	5	2	6	3	7½	1	10½	5	6	2	2	4	2	1	4	2	8	3	9
14	6	5	2	6	6	5	2	6	3	7½	1	10	5	6½	2	2	4	2	1	4	2	7	3	9
15	6	5	2	6	6	5	2	5	3	7	1	9½	5	6½	2	2	4	1½	1	4	2	7	3	9
16	6	4	2	5	6	6	2	3	3	6½	1	9½	5	6½	2	2	4	2½	1	3½	2	7	3	8½
17	6	4	2	5	6	6	2	5	3	6	1	9½	5	6	2	2	4	2	1	4	2	6	3	8
18	6	3	2	4	6	5	2	5	3	6	1	9½	5	5½	2	2	4	2	1	4½	2	7	3	8
19	6	4	2	5	6	5	2	5	3	6	1	9½	5	5	2	2	4	1	1	5½	2	8	3	8
20	6	4	2	5	6	5	2	5	3	6	1	9	5	5	2	2	4	2	1	4½	2	8	3	8
21	6	4	2	5	6	5	2	5	3	6	1	9	5	6½	2	2	4	2	1	4½	2	9	3	8
22	6	4	2	5	6	5	2	5	3	6	1	8½	5	8	2	—	4	2	1	5	2	9	3	8
23	6	3	2	—	6	5	2	2	3	5½	1	8½	5	10	2	1	4	2	1	4½	3	—	3	8
24	6	3	2	1	6	5	2	3	3	5	1	8	5	10	2	1	4	2	1	4½	3	9	3	8
25	6	3	2	1	6	5	2	4	3	4½	1	8	5	9	2	—	4	2	1	4½	4	9	3	8
26	6	3	2	1	6	5	2	3	3	4	1	7½	5	7	2	—	4	2	1	4	5	3	3	8
27	6	3	2	2	6	5	2	3	3	4	1	7½	5	7	2	—	4	2	1	3½	5	4	3	7½
28	6	3	2	1	6	5	2	3	3	4	1	7½	5	6½	2	—	4	2	1	3	5	1	3	7½
29	6	3	2	2	6	4	2	2	3	3½	1	7	5	6½	2	1	4	2	1	3	4	8	3	7½
30	6	3	2	2	6	5	2	—	3	3½	1	7	5	8½	2	—	4	2½	1	3	4	2	3	7½
31	6	3	2	2	6	5	2	2	3	3	1	7	5	9	2	—	4	2	1	3½	3	9	3	7½

Potsdam, den 20. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 32. Der Gang der Personen-Post zwischen Lehnin und Groß-Kreutz.

Vom 1. October d. J. ab wird die wöchentlich viermalige Personen-Post zwischen Lehnin und Groß-Kreutz, statt wie bisher um 6 Uhr früh, erst um $6\frac{1}{2}$ Uhr früh aus Lehnin abgefertigt werden, und um 8 Uhr früh, zum Anschlusse an den mit Personen-Beförderung verbundenen Magdeburg-Berliner Güterzug in Groß-Kreutz Bahnhof eintreffen.

Im Uebrigen bleibt der Gang der Post unverändert.

Potsdam, den 28. September 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 97. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der frühere Stadtgerichts-Actuar Carl Rogan, hier Commandantenstraße Nr. 27, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden. Berlin, den 9. September 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 98. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann August Emil Robert Herbig, hier Lindenstraße Nr. 113, als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden ist.

Berlin, den 16. September 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 99. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Samuel Bütow, hier Landsberger Straße Nr. 95, als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden ist.

Berlin, den 16. September 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 224 vom 23. September 1857.)

Dem Mechanikus H. P. Kreiner zu Berlin ist unter dem 19. September 1857 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hebepumpe, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 227 vom 26. September 1857.)

Dem Tischlergesellen August Mekelburg in Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent auf einen Parallelschraubstock, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent
auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Sonnenuhr, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Kanzlei-Diätarius Friedrich Wilhelm Fromm ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert worden.

Die erledigte Forstaufseherstelle zu Raedel in der Oberförsterei Lehnin ist dem versorgungsberechtigten Jäger Moritz Henning übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Der am 20. Juni d. J. in dem Jagen 11 des Königlichen Forstreviers Lüdersdorf ausgebrochene Waldbrand ist durch die schnelle und kräftige Hülfe des Zoll-Einnehmers Löwe, des Revisions-Assistenten Westphal, so wie der Grenzbeamten Luckan und Gutschmidt und des Eigenthümers Michaelis, zu Fischerwall, welche sofort bei der Entdeckung des Feuers herbeigeeilt sind, unterdrückt und dadurch größerer Schaden abgewendet worden, was wir hiermit gern lobend anerkennen. Potsdam, den 18. September 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Sperre der Leitsackbrücke.

Der Neubau der Leitsackbrücke macht die Sperrung derselben vom 11. bis einschließlich den 18. October d. J. erforderlich, wodurch die Verbindung zwischen Nauen und dem Dorfe Paaren auf diese Zeit unterbrochen wird.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das reisende Publikum während dieser Zeit ihren Weg, für diese Tour, über Forsthaus Jäglitz zu nehmen hat.

Falkenhagen, den 26. September 1857.

Die Forstrevier- und Polizei-Verwaltung. Brandt.

Regulativ,

betreffend die Einführung und Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Neu-Ruppin.

§ 1. Alle nach Neu-Ruppin neu anziehenden selbstständige Personen, welche hierselbst ihren Wohnsitz nach den Bestimmungen der Gesetze ergreifen wollen, haben an die hiesige Kämmerei-Casse

ein Einzugsgeld zu entrichten, und wird von der Zahlung desselben die Niederlassung in der Gemeine abhängig gemacht. (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 № 2317.)

§ 2. Das Einzugsgeld beträgt 15 Thlr. (Funfzehn Thaler), ohne Anrechnung des an anderen Orten etwa gezahlten Einzugs-, Hausstands- oder Bürgerrechtsgeldes. Die Stadtverordneten-Versammlung ist befugt, eine Ermäßigung eintreten zu lassen.

§ 3. Alle hiesige ortsangehörige Einwohner, welche fortan hier einen selbstständigen Hausstand begründen, ohne die früheren Bürgerrechtsgelder oder das Einzugsgeld gezahlt zu haben, sind verpflichtet, an die hiesige Kämmerei-Casse ein Hausstandsgeld zu entrichten.

§ 4. Das Hausstandsgeld beträgt 8 Thlr. (Acht Thaler), für Arbeiter und Gesellen aber nur 2 Thlr. (Zwei Thaler).

§ 5. Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

§ 6. Von den fortan eingehenden vorgedachten Steuern fließen bei Erhebung der vollen Sätze je 15 Sgr., bei Erhebung der niedrigen Sätze aber (§ 2 und 4) pro Thaler 1 Sgr. zur Kirchen-Casse.

§ 7. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs-, resp. Hausstandsgeldes nach Maaßgabe des vorstehenden Regulativs tritt nach dem von der Königlichen Regierung zu Potsdam unter dem 21. September 1854 genehmigten Communal-Beschlusse vom 21. August 1854 an die Stelle der früheren Verbindlichkeit zur Zahlung der Bürgerrechtsgelder.

Neu-Ruppin, den 23. Juli 1857. **(L. S.)**

Der Magistrat.
(Unterschriften.)

Das mit dem Berichte vom 18. v. M. eingereichte Regulativ, betreffend die Einführung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die dortige Stadt, wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 3. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninsky.

An den Magistrat in Neu-Ruppin.
I. 2660. August.

An die Herren Kirchenbuchführer.

In einem der Jahre 1756—1760 und wahrscheinlich am 28. Juli ist in Berlin oder mindestens einem Orte des Regierungsbezirks Potsdam einem Kürschner Friedrich Gottlob Vetter **außerehelich** von einer gebornen Thomas eine Tochter: Maria Magdalena geboren worden, für deren Taufzeugniß **Fünfundzwanzig Thaler** bezahlt

George Pasch, in Neuschönfeld bei Leipzig.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 273 das Statut der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Hierbei das unter № 274 angegebene Verzeichniß der in der 10ten Verloosung am 15. September 1857 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1858 gekündigten **Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848** und das Verzeichniß der bis jetzt noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblatts pro 1857

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Das nachstehende Statut der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau: № 273.

I. 2006. Aug.

Statut

der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Bildung, Zweck, Bestimmung und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Benennung: Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft verbindet sich eine, mit Corporations- und kaufmännischen Rechten versehene Actiengesellschaft zur Erzeugung und zum Absatz von Gas in Städten und Ortschaften des Europäischen Continents. Das Gas wird, je nach den verschiedenen Localitäten und den Fortschritten der technischen Wissenschaften, aus Kohlen, Holz, Harz oder anderen geeigneten Stoffen bereitet und zur Beleuchtung, zum Heizen, Kochen, überhaupt als Leucht- und Brennstoff verwendet werden.

§ 2. Zu dem Ende wird die Gesellschaft an Orten, welche sich zu dem in Rede stehenden Geschäft eigenen, mit den betreffenden Localbehörden Contracte über Errichtung von Gas-Anstalten abschließen, bestehende Gas-Etablissements, sofern dies vortheilhaft erscheint, ankaufen und in Contracte, welche von dritten Personen bereits abgeschlossen sind, eintreten.

Die einzelnen Etablissements werden auf Rechnung der Gesellschaft betrieben. Es steht derselben auch frei, auf Beschluß des Gesellschaftsvorstandes, Stamm-Actien oder Antheilscheine bestehender oder im Entstehen begriffener Gas-Gesellschaften zu erwerben.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf keine bestimmte Zeit festgesetzt (confr. § 13).

Domicil, Gerichtsstand, Firma.

§ 4. Das Domicil der Gesellschaft und der Sitz ihres Vorstandes ist: Dessau, ihr Gerichtsstand das Kreisgericht zu Dessau, ihre Firma: Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft.

Fonds der Gesellschaft.

§ 5. Das zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft erforderliche Grund-Capital ist auf: Drei Millionen Thaler (Vierzehn auf die feine Mark) festgesetzt; es wird durch 30,000 Actien aufgebracht, von denen jede auf den Inhaber lautend, im Betrage von Hundert Thalern ausgefertigt wird, sobald diese Hundert Thaler voll eingezahlt sind. Es sollen jedoch zunächst nur 5000 Stück Actien zu Hundert Thalern, im Nominalwerthe von zusammen Fünfmalhundert Tausend Thalern, ausgegeben, auf diese sofort bei der ersten Zeichnung Zehn Procent eingezahlt und die folgenden Einzahlungen in Raten von Zehn Procent nach Maßgabe des vorschreitenden Bedürfnisses geleistet werden. Die weitere Ausgabe von Actien innerhalb des

oben festgesetzten Grund-Capitals erfolgt ebenfalls nur nach Maßgabe der Ausdehnung des Unternehmens auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung der Actionaire.

Special-Reserve-Fond.

§ 6. Zur Bestreitung der Kosten für die Erneuerung, Erweiterung oder den Umbau der einzelnen Gas-Anstalten, so wie zur Deckung der durch Unglücksfälle und in außerordentlichen unvorherzusehenden Fällen entstehenden Ausgaben wird nach vollständiger Eröffnung des Betriebes der einzelnen Gas-Anstalten aus dem Rein-Ertrage derselben ein Reserve-Fond gebildet.

Amortisations-Fond.

§ 7. Außerdem soll ein Amortisations-Fond in nachstehender Art gebildet werden. — Dem Amortisations-Fond fließt die Hälfte desjenigen Theils der Rein-Erträge des ganzen Unternehmens zu, um welchen derselbe den Betrag von Fünf Procent des wirklich eingezahlten Capitals überschreitet, z. B. Zwei ein halb Procent bei überhaupt Zehn Procent Rein-Ertrag.

Amortisation der Actien.

§ 8. Die Amortisation der Actien wird in der Art bewirkt, daß eine dem vorhandenen Fond entsprechende Anzahl Actien ausgeloost und der ursprünglich eingezahlte Betrag, beziehungsweise der Nennwerth, den Inhabern der gezogenen Nummern baar ausgezahlt wird. Diese Auszahlung wird auf der Actie mit einem Stempel der Gesellschaft: „Amortisirt", bezeichnet und der Inhaber einer solchen amortisirten Actie nimmt auch ferner und so lange das Unternehmen besteht, an dem Ertrage über Fünf Procent und an allen Rechten der Actionaire, den Fall der Auflösung nicht ausgenommen, vollen Antheil (§ 13). Die Ausloosung erfolgt in Gegenwart dreier Directoren, des Syndicus und eines Notars, welcher das Protocoll führt. Für Actien, welche drei Jahre nach der Amortisation und Bekanntmachung der Nummern noch nicht präsentirt oder als gerichtlich mortificirt nachgewiesen werden, kann der Gesellschaftsvorstand das gerichtliche Aufgebot beim Gerichtsstande der Gesellschaft nachsuchen zu Gunsten des Amortisations-Fonds nach Abzug der Kosten.

Verhältniß zum Staate.

§ 9. Das Verhältniß zum Staate wird durch das Gesetz bestimmt. Insbesondere bleibt es der Regierung vorbehalten, das Oberaufsichtsrecht durch einen Commissarius auszuüben. Diesem steht es zu, die Generalversammlung und alle Organe der Gesellschaft zu berufen, ihren Berathungen und Beschlüssen beizuwohnen, auch zu jeder Zeit von den Schriftstücken, Verhandlungen, Büchern, Rechnungen, den Cassen und Etablissements der Gesellschaft Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

Societäts-Verhältnisse.

§ 10. Der Gesellschaft steht es frei, an dem Ort, wo ein neues Etablissement begründet oder ein bestehendes übernommen wird, der betreffenden Commune oder den Einwohnern des Orts eine Betheiligung bei dem speciellen Unternehmen bis auf Höhe von einem Drittel des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebs-Capitals zuzugestehen. Die Gesellschaft tritt dann zu der Commune, welche sich betheiligt, oder den betreffenden Privat-Interessenten, oder der Actiengesellschaft, in das Verhältniß eines Socius. Die näheren Bestimmungen des Societäts-Vertrages werden von dem Gesellschaftsvorstande in jedem besondern Falle und mit Rücksicht

auf die Gesetzgebung des Staats, in welchem das Etablissement liegt, festgesetzt, beziehungsweise genehmigt. Die Verwaltung oder Verpachtung solcher Etablissements darf jedoch der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft nicht entzogen, wohl aber kann den anderweiten Theilnehmern das Mitaufsichtsrecht eingeräumt werden. Der Betrag des von denselben hergegebenen Capitals gehört selbstredend nicht zu den Fonds der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.

Officielle Blätter der Gesellschaft.

§ 11. Alle an die Actionaire sowohl vor als nach Aushändigung der Actien, oder an sonstige unbekannte Interessenten zu richtende Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft sind ohne Ausnahme für gehörig publicirt und insinuirt zu erachten, sobald dieselben in einer Anhaltischen, zwei Berliner, einer Leipziger, einer Magdeburger Zeitung mindestens zwei Mal eingerückt sind. Für jetzt werden die Vossische, die neue Preußische, die Leipziger Allgemeine Deutsche Zeitung, die Magdeburger Zeitung und der Anhaltische Staats-Anzeiger hierzu bestimmt. Dem Gesellschaftsvorstande bleibt es vorbehalten, diesen Zeitungen andere zu substituiren und dies öffentlich bekannt zu machen. Mit der Unkenntniß der darin erlassenen Bekanntmachungen kann sich Niemand gegen den Eintritt der statut- oder gesetzmäßigen Folgen schützen.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 12. Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen, Vertretern oder Beamten, oder unter diesen Personen selbst, dürfen, mit Ausnahme der § 19 und § 34 angeführten Fälle, nur durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Präsidium des Herzoglichen Ober-Landesgerichts zu Dessau aus der Zahl der Mitglieder desselben den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen am Sitze der Gesellschaft wohnen, so wie auch das Domicil der Actionaire, so weit es auf Verpflichtungen gegen die Gesellschaft ankommt, in deren Gerichtsstand ist. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notor oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auf Ernennung eines Schiedsrichters durch das vorgenannte Präsidium anträgt.

Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch spätestens innerhalb vier Wochen zu thun, widrigenfalls jedem der streitenden Theile freisteht, auf richterliches Gehör im Gerichtsstande der Gesellschaft zu provociren. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet kein Rechtsmittel statt.

Die zur compromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndicus der Gesellschaft selbstständig übertragen. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem gewöhnlichen Richter vorbehalten. Diese statutenmäßigen Bestimmungen vertreten die Stelle eines unter den Parteien abgeschlossenen Compromisses.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 13. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen:

a) im Falle des Concurses;

b) durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder der Gesellschaft nach Ablauf oder freiwilliger Aufhebung der von der Gesellschaft gegen Communen oder Privatpersonen über-

nommenen contractlichen Verbindlichkeiten. Eine solche freiwillige Auflösung darf nur in einer eigends dazu berufenen Generalversammlung in der § 36 Nr. 2 bestimmten Art beschlossen werden.

Von derselben Generalversammlung ist zugleich die Art der Veräußerung des gesammten Eigenthums der Gesellschaft festzustellen oder zu genehmigen.

Von dem Erlöse wird nach Berichtigung der Schulden zunächst auf die noch nicht amortisirten Actien der Nominalwerth, resp. der Betrag der Einzahlungen, zurückgezahlt; der Rest aber, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, auf sämmtliche Actien gleichmäßig vertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Actionaire.

Erwerb und Aufhören der Theilnahmerechte.

§ 14. Das Recht auf Theilnahme an dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Unternehmen wird durch Unterschrift des Verpflichtungsscheins, welcher zugleich eine Anerkennung dieser Statuten enthält, und sofortige baare Einzahlung von zehn Procent des gezeichneten Betrages, und zwar im Verhältniß der auf die Anmeldung vom Comité oder Directorium zugesagten Actien, erworben. Dagegen empfängt der Zeichner einen Quittungsbogen (eine Interims-Actie), welcher auf seinen Namen lautet und in welchem über die eingezahlten zehn Procent quittirt ist. Jeder Zeichner ist für die ihm zugetheilten Actien Mitglied der Gesellschaft, diesem Statut unterworfen und nimmt an dem Gewinn und Verlust nach Verhältniß seines Actien-Capitals Theil. Er scheidet aus der Gesellschaft durch die Uebertragung der Quittungsbogen und der durch die Einzahlung bedingten Rechte, so weit diese nach diesem Statut (§ 17) zulässig ist, oder durch Veräußerung der Actien aus.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Actie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

§ 15. Die bei der Zeichnung und ersten Einzahlung ausgegebenen Quittungsbogen werden auf den Namen des ersten Zeichners ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und in ein Buch, unter genauer Angabe des Namens, Wohnorts und Standes des Eigenthümers eingetragen.

Fernere Einzahlungen auf die Actien.

§ 16. Die ferneren Einzahlungen geschehen in Raten von zehn Procent der gezeichneten Summe nach den deshalb vom Gesellschaftsvorstande zu erlassenden und mindestens vier Wochen vor dem jedesmaligen Zahlungstermine gehörig (vergl. § 11) bekannt zu machenden Aufforderung innerhalb der darin festgesetzten Frist an die Casse oder die besonders namhaft zu machenden Vertreter der Gesellschaft.

Verpflichtung der Actionaire.

§ 17. Die ursprünglichen Zeichner haften für richtige Einzahlung von dreißig Procent des gezeichneten Betrages.

Ausgabe der Actien.

§ 18. Nach Einzahlung der gezeichneten Beträge werden die auszufertigenden Actien gegen Rückgabe der Quittungsbogen ausgegeben. Zur Empfangnahme der Actien ist jeder Vorzeiger eines die früheren Einschlüsse nachweisenden Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt.

Diese Legitimation zu prüfen ist der Gesellschaftsvorstand berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Actien lauten auf den vollen gezeichneten Nominalbetrag. Es werden den Actien Dividendenscheine für zehn Jahre angehängt, nebst Talon, und alle zehn Jahre neue Dividendenscheine gegen Aushändigung der Talons an die Vorzeiger der letztern ausgehändigt.

Folgen der Nichtzahlung.

§ 19. Actionaire, welche binnen der festgesetzten Zeit die ausgeschriebenen Raten nicht einzahlen, haben eine Conventionalstrafe von zehn Procent der im Rückstande verbliebenen Rate zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt.

Die Nummern der Quittungsbogen (Interims-Actien), auf welche Ratenzahlungen im Rückstande geblieben sind, werden nach Ablauf des Zahlungstermins öffentlich bekannt gemacht und zugleich wird die Aufforderung zur Zahlung der rückständigen Rate nebst der verwirkten Conventionalstrafe erneut.

Erfolgt auch dann die Zahlung der Rate und der Strafe binnen sechs Wochen nicht, so ist der Gesellschaftsvorstand berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, so wie durch die ursprüngliche Zeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf Empfang der Actie für erloschen zu erklären.

Form der Uebertragungen.

§ 20. Jede Uebertragung eines auf den Namen lautenden Quittungsbogens muß aus demselben ersichtlich sein; der Gesellschaftsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Uebertragungen zu prüfen.

Verzinsung der Einzahlungen.

§ 21. Sämmtliche Einschüsse der Actionaire werden so lange mit fünf Procent verzinset, bis das eingeschossene Capital zur Erbauung oder zum Erwerbe von Gasanstalten verwendet ist und diese in Betrieb gesetzt sind. Die Zinsen werden bis dahin aus dem Actien-Capital bestritten.

Dividende.

§ 22. Am 1. Januar jeden Jahres wird ein Hauptabschluß aufgestellt, aus welchem hervorgehen muß, ob das Unternehmen in seiner Gesammtheit einen Reinertrag abgeworfen hat.

Zu dem Ende ist über jedes einzelne Etablissement speciell Buch und Rechnung in kaufmännischer Form zu führen. Die vierteljährlichen Abschlüsse jedes einzelnen Etablissements gehen an den Gesellschaftsvorstand, werden von demselben geprüft und bei der Haupt-Casse zusammengestellt. Dasselbe geschieht mit den einzelnen Jahresabschlüssen, welche für jedes einzelne Etablissement die Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten, so wie den Ertrag oder Verlust nachweisen müssen.

Von dem Ertrage wird dann durch den Gesellschaftsvorstand die zum Reserve-Fond (§ 6) und eventuell die nach § 7 zum allgemeinen Amortisations-Fond fließende Quote bestimmt und abgesetzt.

Der nach Abzug dieser Beträge bleibende Rest der gesammten Erträge sämmtlicher Etablissements bildet den Reinertrag, welcher als Dividende, resp. Zinsen, an die Actionaire vertheilt wird.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende, Ort und Zeit ihrer Zahlung, werden von dem Gesellschaftsvorstande öffentlich bekannt gemacht. Derselbe wird darauf halten, daß die Abschlüsse der einzelnen Etablissements im Januar jeden Jahres eingehen, der Hauptabschluß im Februar zusammengestellt und die Dividende im März oder April gezahlt wird.

Verjährung der Dividendenscheine.

§ 23. Dividendenscheine, welche innerhalb fünf Jahren von dem bekannt gemachten Fälligkeits-Termine an nicht zur Erhebung präsentirt sind, verfallen zum Vortheil eines, zur Unterstützung hülfsbedürftiger Beamten oder permanenter Arbeiter der Gesellschaft zu bildenden Unterstützungs-Fonds.

Amortisations-Verfahren für Actien und Quittungsbogen.

§ 24. Angeblich verlorene, oder vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen und Actien müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form im Gerichtsstande der Gesellschaft amortisirt werden.

Verfahren bei Erhöhung des Actien-Capitals.

§ 25. Wenn auf Vorschlag des Gesellschaftsvorstandes und Beschluß der Generalversammlung eine weitere Emission von Actien über 5000 Stück stattfinden soll, so tritt in Betreff der Ausgaben neuer Actien ganz dasselbe Verfahren ein, welches vorstehend vorgeschrieben ist; jedoch soll den Besitzern der bereits ausgegebenen Actien ein Vorrecht bei der ferneren Betheiligung eingeräumt werden. Den Mitgliedern des ersten Comités, als Gründern der Gesellschaft aber steht das Recht zu, ein Drittel der zu emittirenden neuen Actien zum Paricourse zu übernehmen.

Dritter Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

Im Allgemeinen.

§ 26. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Actionaire in der Generalversammlung;
2) durch den Gesellschaftsvorstand (das Directorium);
3) durch Bevollmächtigte;
4) durch Special-Directoren;
5) durch besondere Beamte.

I. Generalversammlungen.

Generalversammlungen. Einladung.

§ 27. Die regelmäßigen Generalversammlungen werden im Anfange jeden Jahres, spätestens im April, von dem Directorium berufen; außerordentliche, so oft es von demselben für nöthig erachtet wird; außerdem durch den landesherrlichen Commissarius; ferner auf den schriftlichen Antrag derjenigen Actionaire, welche mindestens den sechsten Theil der überhaupt ausgegebenen Actien, beziehungsweise Quittungsbogen, besitzen und den Inhalt der zum Vortrage zu bringenden Gegenstände angeben; endlich auf Beschluß der vorhergehenden Generalversammlung.

Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung; die letzte Insertion muß mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung geschehen sein. Die Einladung muß eine kurze Aufführung der zum Vortrage bestimmten Gegenstände enthalten.

Berechtigung zur Theilnahme.

§ 28. An den Generalversammlungen können nur solche Actionaire Theil nehmen, welche mindestens fünf Actien oder dieser Anzahl entsprechende Quittungsbogen besitzen.

Der Besitz von je fünf Actien giebt eine Stimme. Bei Zählung der Actien werden die eigenen Stimmen des Actionairs mit denen seiner Machtgeber zusammengerechnet. Eine Beschränkung der Stimmenzahl eines Actionairs findet nicht Statt.

Legitimation.

§ 29. Der Generalversammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Actionaire auszuüben, sind nur Diejenigen berechtigt, welche spätestens am Tage vor der Versammlung bis Abends 6 Uhr die von ihnen eigenthümlich besessenen Actien oder Quittungsbogen in dem Büreau der Gesellschaft oder sonst auf eine dem Directorium genügende Weise niedergelegt und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Es steht jedoch den Actionairen auch frei, ihre Actien oder Quittungsbogen spätestens am Tage vor der Versammlung bis Abends 6 Uhr nur bei einem von dem Directorium zu bestimmenden Beamten anzumelden und vorzuzeigen, welcher dieselben nach der Nummer zu verzeichnen hat, die Actien und Quittungsbogen selbst aber im Besitze zu halten. Dieselben empfangen über die geschehene Anmeldung eine Bescheinigung, welche gleichfalls als Einlaßkarte in die Generalversammlung dient; sie sind aber schuldig, alsdann, außer der Bescheinigung, die Actien oder Quittungsbogen selbst beim Eintritt in die Versammlung an einen vom Directorium zu bestimmenden Beamten, der dieselben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichnisses zu vergleichen hat, auf Verlangen dieses Beamten vorzuzeigen. Das nach der beim Eintritt in die Generalversammlung vorgezeigten Bescheinigung zu fertigende, und vom Directorium zu attestirende Verzeichniß liefert den Nachweis der anwesend gewesenen Actionaire und der ihnen zugestandenen Stimmen.

An den nächsten Tagen nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Actien oder Quittungsbogen, gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigung, wieder in Empfang genommen werden.

Das Directorium ist ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorzeigung der Actien oder Quittungsbogen an auswärtigen Börsenplätzen bei einem daselbst etablirten Hause, statt an einen Beamten der Gesellschaft am Sitze derselben, bis zu einem bestimmten Tage vor der Generalversammlung zu gestatten; jedoch muß dies zugleich mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gemacht werden.

In diesem Falle sind die Actien oder Quittungsbogen ebenfalls beim Eintritt in die Generalversammlung vorzuzeigen.

Endlich steht dem Directorium frei, am Tage vor der Generalversammlung nach 6 Uhr Abends oder am Versammlungstage selbst, vor Eröffnung noch Anmeldungen zuzulassen und den Eintritt gehörig legitimirten Actionairen zu gestatten.

Vertretung.

§ 30. Für die nach § 29 legitimirten, aber am Erscheinen behinderten Actionaire können deren gesetzliche Vertreter oder auch Bevollmächtigte an den Verhandlungen der Generalversammlung Theil nehmen. Erstere, welche sich nur als solche durch Vorweisung ihrer Bestallung auszuweisen haben, so wie Ehemänner, welche für ihre Frauen, und Procuraträger, welche für ihre Handlungshäuser auftreten, bedürfen, auch wenn sie selbst nicht Actionaire sind, einer besondern Vollmacht dazu nicht. Andere Machthaber abwesender Actionaire dürfen da-

gegen nur zugelassen werden, wenn sie selbst Actionaire sind und sich durch eine schriftliche, lediglich der Prüfung des Directoriums unterliegende Vollmacht legitimiren.

Wirksamkeit der Beschlüsse.

§ 31. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Actionaire verbindliche Kraft.

Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung.

§ 32. Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der Generalversammlung sind:

1) der Vortrag des Geschäftsberichts des Directoriums über die Geschäfte des verflossenen Jahres;
2) die Vorlage und Vertheilung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz über das vorhergehende Verwaltungsjahr;
3) die Entscheidung über solche Rechnungs-Erinnerungen des Diretoriums, welche der Curator der Haupt-Casse, der Special-Director eines Etablissements oder der Bevollmächtigte nicht für begründet erachtet;
4) die Wahl der Mitglieder des Directoriums (§ 39);
5) diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Directorium oder von einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nothwendigkeit der Berufung.

§ 33. Erforderlich ist der Beschluß der Generalversammlung:

1) zur Ausgabe von Actien über 5000 Stück bis zu 30,000 Stück;
2) zur fernern Vermehrung des Gesellschafts-Fonds durch Ausgabe neuer Actien oder durch zu diesem Behuf zu machende Darlehne;
3) zur Abänderung oder Ergänzung des Statuts;
4) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll in der ordentlichen Generalversammlung über irgend einen der vorstehend bezeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung in der Einladung zu dieser Versammlung besonders zu vermerken.

Wahl besonderer Commissionen.

§ 34. Die Generalversammlung ist berechtigt, zur Prüfung der Buchführung, der Rechnungen und Cassen der Gesellschaft, so wie der Verwaltung im Allgemeinen, eine Commission von drei bis sieben Mitgliedern aus den Actionairen zu ernennen und der nächsten ordentlichen oder einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung Bericht erstatten zu lassen.

Den Commissarien jede Auskunft zu ertheilen und Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Correspondenzen und in die einzelnen Etablissements zu gestatten, ist das Directorium, jeder Special-Director, Bevollmächtigte und Beamte der Gesellschaft verpflichtet.

Die Generalversammlung entscheidet über die von ihrer Commission gezogenen Monita; Regreß-Ansprüche an die Mitglieder des Directoriums können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

Wesen der Generalversammlung.

§ 35. Die in der Generalversammlung anwesenden Actionaire vertreten unbedingt die Gesellschaft. Das Directorium ist daher verpflichtet, statutenmäßige Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.

Mindestens ein Zehntel sämmtlicher Actien muß in jeder Generalversammlung vertreten sein.

Gang der Verhandlungen.

§ 36. Der Vorsitzende des Directoriums oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung; er bestimmt die Folge-Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Statuts fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Davon finden nur Ausnahmen Statt:

1) bei der Wahl der Mitglieder des Directoriums und der Commissions-Mitglieder (§ 34), welche durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gewählt werden; im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Actionair die Wahl ab, so rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat;
2) bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

Anträge einzelner Actionaire.

§ 37. Wenn einzelne Actionaire einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag und zur Beschlußnahme bringen wollen (§ 32 Nr. 5), so müssen sie ihr Vorhaben spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung unter kurzer Angabe der Motive dem Directorium schriftlich anzeigen.

Solche Anträge müssen spätestens mit der letzten, in den öffentlichen Blättern erschienenen Einladung zur Generalversammlung den Actionairen bekannt gemacht werden. In der Versammlung wird der Antrag zunächst verlesen, und vor Zulassung irgend einer Discussion die Unterstützungsfrage gestellt. Wird der Antrag nicht von mindestens zehn Actionairen, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen, unterstützt, so ist derselbe als verworfen zu betrachten.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn ein einzelnes Mitglied des Directoriums, ein Special-Director oder ein Bevollmächtigter, einen Gegenstand in der Generalversammlung zur Sprache bringen, oder einen Antrag stellen will, welchen das Directorium nicht zu dem seinen macht.

Protocoll.

§ 38. Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protocoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung in der Generalversammlung vom Vorsitzenden des Directoriums, und drei Actionairen, welche weder Mitglieder des Directoriums, noch Special-Directoren, noch Bevollmächtigte oder Beamte der Gesellschaft sein dürfen, vollzogen. Die Auswahl der drei Actionaire bleibt dem Vorsitzenden des Directoriums überlassen.

Das gerichtliche Protocoll oder Notariats-Instrument, welchem ein, vom Directorium zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmenzahl bezufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

II. Directorium.

Zusammensetzung und Amtsdauer des Directoriums.

§ 39. Das Directorium besteht in den ersten zehn Jahren nach Zusammentritt der Gesellschaft aus:

a) sechs Mitgliedern des Comités, welches zur Bildung der Gesellschaft zusammengetreten ist, und diese sechs Mitglieder aus sich selbst unter Zuziehung eines Notars durch Stimmenmehrheit der, auf schriftliche Einladung erschienenen Comité-Mitglieder wählt. Drei von diesen sechs Mitgliedern müssen am Sitze der Gesellschaft, in Dessau, wohnen;

b) drei von der ersten Generalversammlung auf zehn Jahre gewählten Mitgliedern, von denen mindestens eins ebenfalls in Dessau wohnen muß.

Nach Ablauf dieser zehn Jahre tritt eine Neuwahl der sämmtlichen Directoren durch die Generalversammlung auf je drei Jahre ein und es scheiden von diesen neuen Directoren jährlich drei aus; die ersten zwei Jahre durch das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Das Directorium wählt aus sich drei verwaltende Directoren, welche sämmtlich in Dessau ihren Wohnsitz haben, und von denen Einer Techniker sein muß. Ferner wird von dem gesammten Directorium alljährlich bestimmt, welcher von den drei verwaltenden Directoren den Vorsitz während des nächsten Jahres zu führen hat und welcher andere von ihnen Curator der Haupt-Casse während dieses Zeitraums sein soll.

Sowohl die von dem Comité, als auch die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder haben jeder zehn Actien, oder so lange diese noch nicht ausgegeben sind, Quittungsbogen beim Eintritt in ihr Amt bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren und empfangen diese Documente beim Austritt aus dem Directorium zurück. Von jedem der verwaltenden drei Directoren werden dagegen zwanzig Actien, beziehungsweise Quittungsbogen deponirt.

Beschränkung der Wahlfähigkeit.

§ 40. Zu Mitgliedern des Directoriums können nicht gewählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft Lieferungs-Contracte geschlossen haben. Kein Mitglied des Directoriums darf mit der Gesellschaft Verkaufs- und Lieferungsverträge schließen;

b) Personen, welche in Concurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen;

c) Gesellschaftsbeamte.

Austritt.

§ 41. Jedes, von dem ursprünglichen Comité oder der Generalversammlung gewählte Mitglied des Directoriums ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a) bei den verwaltenden Directoren, sobald dieselben ihren Wohnsitz in Dessau aufgeben;

b) sofern während der Amtsdauer eines der § 40 gedachten Hindernisse eintritt.

Allgemeine Befugnisse.

§ 42. Das Directorium erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts vollständig zu vertreten, und, mit Ausnahme der den Generalversamm-

lungen der Actionaire vorbehaltenen Fälle (§§ 32, 33), in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

Besondere Befugnisse.

§ 43. Insbesondere hat das Directorium:

1) die Bevollmächtigten zu wählen, mit denselben zu contrahiren und ihre Entlassung in den im Contracte vorgesehenen Fällen, so wie derjenigen Mitglieder des Directoriums, welche beim Eintritt der in § 41 festgestellten Umstände sofort ausscheiden müssen, zu veranlassen;
2) die Special-Directoren für Etablissements, deren Entfernung und Umfang dies erforderlich macht, zu ernennen;
3) die Verwaltungsbeamten für die einzelnen Etablissements, den Rendanten der Haupt-Casse, den Controleur oder Buchhalter, sofern ein solcher erforderlich ist, anzunehmen, mit denselben zu contrahiren und sie mit Dienstanweisungen zu versehen;
4) die Wahl des Syndicus vorzunehmen;
5) die sämmtlichen Gehalte und Remunerationen zu bestimmen;
6) die Contracte wegen Anlage von Gasanstalten oder Erwerbung von dergleichen abzuschließen oder durch Bevollmächtigte abschließen zu lassen und zu genehmigen;
7) Cessionen schon abgeschlossener Contracte zu acceptiren;
8) die Verwaltung der einzelnen Etablissements zu controliren oder durch die Bevollmächtigten controliren zu lassen, sowohl in Betreff des technischen Betriebs, als in Hinsicht der Cassen- und Rechnungsführung;
9) die vierteljährlichen und die jährlichen Abschlüsse, Bilancen und Inventuren der einzelnen Etablissements und der Haupt-Casse zu prüfen, festzustellen und zu dechargiren;
10) überhaupt das ganze Unternehmen zu leiten und zu überwachen.

Bis zur Wahl des Directoriums wird die Gesellschaft von dem zusammengetretenen Comité vertreten.

Alle von demselben bis zum Eintritt des Directoriums der Gesellschaft getroffenen Maßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten, werden als dieselbe verpflichtend anerkannt. Insonderheit hat das Comité die Befugniß, alle zum Abschluß von Contracten über Errichtung von neuen Gasanstalten oder zur Erwerbung bestehender, so wie zur definitiven Feststellung des Verhältnisses zu den Orten, welche mit Gas versorgt werden sollen, erforderliche Schritte zu thun, und ist ermächtigt, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Mitglieder der Gesellschaft, alle Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, welche der Staat etwa noch als Bedingung der Concessionirung fordern möchte, vorzunehmen.

Die gleiche Ermächtigung wird zu demselben Zweck dem später gewählten Directorium hiermit übertragen, welches auch, gleich dem Comité, beim Abschluß von Contracten über Anlage neuer oder Erwerbung bestehender Etablissements, in so weit von diesem Statut abweichen darf, als es sich um eine abweichende Organisation der Verwaltung, vom Directorium abwärts, um Einräumung von Controlen durch Staats- oder Communalbeamte, Art der Buchführung bei den einzelnen Etablissements, Bestimmung des Reserve-Fonds und dergleichen handelt.

Sitzungen des Directoriums.

§ 44. Das Directorium versammelt sich:

a) an einem auf längere Zeit ein für alle Mal festzusetzenden Tage in jedem Monat (z. B. an jedem ersten Montage jedes Monats) ohne besondere Einladung;

b) so oft der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter es für nöthig erachtet, auf besondere schriftliche Einladung.

Cassen-Revision.

§ 45. Die Haupt-Casse muß mindestens monatlich ein Mal und außerdem jährlich zwei bis drei Mal außerordentlich revidirt werden. Die Revision bewirkt der Cassen-Curator im Beisein des Vorsitzenden oder eines von demselben dazu deputirten Directors.

Wenn bei den einzelnen Etablissements Special-Cassen bestehen, und die Zahlungen nicht durch ein solides kaufmännisches Haus geleistet werden, so sind diese Special-Cassen mindestens alle Vierteljahre durch den Special-Director, den Bevollmächtigten oder einen Deputirten des Directoriums zu revidiren; Anhäufung großer Bestände in den Special-Cassen ist möglichst zu verhüten.

Belegung müßiger Cassenbestände.

§ 46. Zeitweise entbehrliche Cassenbestände können auf Anordnung oder mit Genehmigung des Directoriums durch Ausleihung gegen hinreichende Pfandsicherheit, durch Ankauf von Actien dieser Gesellschaft, Discontiren guter Wechsel oder zinsbare Belegung bei der Bank oder einem soliden Bankhause nutzbar gemacht werden. Nicht minder ist das Directorium berechtigt, Darlehne zu laufenden Betriebsausgaben, welche mit Sicherheit aus den laufenden Einnahmen desselben Jahres gedeckt werden, aufzunehmen.

Erfordernisse und Gültigkeit der Beschlüsse des Directoriums.

§ 47. Die Beschlüsse des Directoriums sind gültig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden gegenwärtig sind. Besonders wichtige Beschlüsse sollen jedoch nur in den regelmäßigen, monatlichen Sitzungen, oder in solchen, zu welchen schriftlich eingeladen worden ist, oder durch schriftliches Votum zu Stande gebracht werden.

§ 48. Die Beschlüsse des Directoriums werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der ersten Wahl desselben entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 49. Auch zu den, dem Directorium obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen fallen, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engern Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Directoren anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen abzugeben. Bei allen, dem Directorium obliegenden Wahlen, so wie bei Beschlußnahme über die unfreiwillige Entfernung von Directoren (§ 41), Special-Directoren, Bevollmächtigten, Administratoren der einzelnen Etablissements, fest oder auf Kündigung angestellten Beamten, tritt geheime Abstimmung ein.

Dergleichen Wahlen oder Beschlüsse, auch solche über Begründung oder Ankauf von Etablissements, so wie über Aufgabe und Verkauf derselben, sollen in der Regel nur in der monatlichen Sitzung vorgenommen werden. Eine Suspensation kann in dringenden Fällen in einer anderen Sitzung vorläufig beschlossen, muß aber in der ordentlichen Sitzung bestätigt oder wieder aufgehoben werden.

Verfahren bei Anschuldigungen gegen Directoriums-Mitglieder, Beamte rc.

§ 50. Mindestens vierzehn Tage vor dem Beschlusse über die unfreiwillige Entfernung einer der obengenannten Personen ist derselben die Anschuldigung mit Angabe der Beweismittel schriftlich mitzutheilen, und ist dem Angeschuldigten seine Vertheidigung nach seinem Wunsche schriftlich oder mündlich vor dem versammelten Directorium, im letztern Falle auch die Zuziehung eines Vertheidigers zu gestatten.

Bei diesem Verfahren vertritt der Syndicus der Gesellschaft die Stelle des Anklägers. Weder dieser noch der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger dürfen bei dem Beschlusse und der demselben vorhergehenden Debatte der Directoren gegenwärtig sein.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Director bei einer Debatte und Beschlußnahme über eine ihn persönlich berührende Angelegenheit sich aus der Sitzung zu entfernen hat.

Protocoll.

§ 51. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directoriums wird jedes Mal sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach der Beendigung der Sitzung ein Protocoll aufgenommen, vor Entlassung der Mitglieder verlesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben.

Schriftliche Vota absendender Mitglieder sind dem Protocoll (-Buche) beizufügen.

Vertretung nach Außen rc.

§ 52. Auch nach Außen wird die Gesellschaft durch das Directorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen, und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen, abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungs-Consense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen, oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung anderen Personen, namentlich den Bevollmächtigten, Special-Directoren oder Administratoren zu übertragen.

Alles, was das Directorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

Den Nachweis, daß das Directorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, so daß es nicht darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt sein möchten. Seine Legitimation vor Gericht und anderen Behörden führt das Directorium durch ein, auf Grund der gerichtlich oder notariell beglaubigten Wahlverhandlung der Generalversammlung, resp. des Gründungs-Comités ausgefertigtes Attest eines Gerichts oder Notars.

Das Directorium hat auch die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben, für die Erbauung der Gasanstalten oder Erwerbung derselben, die bauliche Unterhaltung und den Betrieb zu sorgen.

Schlußbestimmung über das Directorium.

§ 53. Auch in vorstehend nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Directorium berechtigt und verpflichtet, alle Maßregeln, die seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Anlage oder Erwerbung von Gasanstalten, so wie zum Betriebe derselben erforderlich und förderlich sind, zu be-

schließen und durch geeignete Personen ausführen zu lassen. Bei Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Eines der anderen verwaltenden Directoren.

Fortsetzung, Beschränkung, Remuneration.

§ 54. In allen diesen Angelegenheiten handelt das Directorium der Regel nach frei und selbstständig, und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in welchen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung vorbehalten ist, muß das Directorium die Entscheidung derselben einholen.

Das Directorium erhält als Remuneration für seine Bemühungen und Arbeiten zehn Procent des Total-Reinertrages. Die Hälfte dieser Tantième, also zusammen fünf Procent, wird zu gleichen Theilen unter die drei verwaltenden Directoren, die andere Hälfte unter die anderen sechs Directoren zu gleichen Theilen getheilt. Außerdem kann den drei verwaltenden Directoren ein Minimum der Tantième garantirt oder fester Gehalt zugesichert werden.

III. Bevollmächtigte.

§ 55. Von dem Directorium wird ein, oder je nach der Anzahl, Ausdehnung und Entfernung der einzelnen Etablissements, eine angemessene Anzahl Bevollmächtigter erwählt, ein Engagements-Contract abgeschlossen und die erforderliche Vollmacht für denselben gerichtlich oder notariell ausgestellt. So lange der Umfang des Geschäfts es gestattet, kann die Stelle des Bevollmächtigten von einem der verwaltenden Directoren mit versehen werden.

Geschäftskreis.

§ 56. Die Bevollmächtigten vermitteln den Abschluß von Contracten über Anlage neuer oder Erwerbung bestehender Gasanstalten unter Vorbehalt der Genehmigung des Directoriums; sie controliren den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der einzelnen Etablissements, beaufsichtigen die Beamten und die Cassenführung, prüfen die Inventuren, vermitteln überhaupt die Verbindung zwischen den Localbeamten und Behörden und sind perpetuirliche Commissarien des Directoriums, dessen Aufträge und Anordnungen sie pünktlich und unweigerlich auszuführen haben. So oft sie am Sitze des Directoriums anwesend sind, wohnen sie den Sitzungen, jedoch ohne entscheidendes Votum bei (Votum consultativum) und stehen in Schriftwechsel mit den Special-Directoren oder Localbeamten. Die unmittelbar von dem Directorium erlassenen Schreiben an diese Personen gehen entweder durch ihre Hände oder werden ihnen besonders mitgetheilt, so daß sie von allen Vorgängen stets in Kenntniß bleiben.

Bis zu welcher Höhe sie Kauf-, Bau-, Engagements- und Lieferungs-Verträge ohne Vorbehalt abschließen dürfen, wird in der ihnen zu ertheilenden Vollmacht ausgedrückt. Sofern Gefahr im Verzuge obwaltet, können die Bevollmächtigten unredliche oder sonst pflichtvergessene Localbeamte vom Dienst suspendiren; müssen jedoch in diesem Falle sofort die Entscheidung des Directoriums einholen.

Qualification.

§ 57. Die Qualification der Bevollmächtigten zu prüfen und deren Geschäftskreis zu bestimmen, steht allein dem Directorium zu.

Geschäftsbezirk.

§ 58. Es hängt von der Bestimmung des Directoriums und der speciellen Qualification der Bevollmächtigten ab, ob jedem derselben eine bestimmte Anzahl Etablissements zugewiesen ist, oder ob die Geschäfte nach den verschiedenen Zweigen getheilt werden sollen.

Remuneration und Amtsdauer.

§ 59. Die Festsetzung des Gehalts, der Remuneration oder der Tantième, welche die Bevollmächtigten beziehen, ist Sache des Directoriums und in den Engagements-Contracten vorzusehen. So weit als irgend thunlich soll die Dienstentschädigung in Tantièmen bestehen und Gehalte nur während des Baues oder als garantirter Minimalbetrag der Tantièmen gewährt werden. Die Reise-Entschädigung ist so festzusetzen, daß dieselbe die baaren Auslagen deckt, ohne erheblichen Ueberschuß zu gewähren. Der Engagements-Contract muß sowohl hierüber, als über die Amtsdauer, die Gründe der Entlassung vor Ablauf derselben und die sonstigen näheren Bedingungen ihrer Anstellung das Nähere enthalten.

Cautionsleistung.

§ 60. Jeder Bevollmächtigte muß beim Antritt seines Amtes fünf Actien, resp. bis zur Abgabe derselben ihm zugehörige Quittungsbogen bei der Gesellschafts-Casse als Caution deponiren.

Verantwortlichkeit.

§ 61. Die Bevollmächtigten sind der Gesellschaft für solche Handlungen oder Unterlassungen, welche dem Statut oder ihrem Contract zuwiderlaufen, so wie für bösen Willen oder Ueberschreitung ihrer Vollmacht unbedingt verantwortlich.

Als Leiter einer Gasanstalt.

§ 62. Einem Bevollmächtigten kann auf seinen Wunsch auch die specielle Leitung einer Gasanstalt übertragen werden. Es ist dann jedoch ein für alle Mal eine Vertretung während seiner Reisen anzuordnen.

IV. Special-Directoren.

§ 63. Für diejenigen Gasanstalten, welche sich nicht am Sitze des Directoriums befinden, kann das Directorium Special-Directoren ernennen, welche an dem Orte, wo die Gasanstalt sich befindet, oder ganz in der Nähe wohnen müssen. Den Special-Directoren liegt in diesem Falle die specielle Controle über die gesammte Verwaltung der Anstalt und über die Cassenführung ob, ohne jedoch selbst zu verwalten. Sie erhalten zu dem Ende eine Instruction von dem Directorium. Der Bevollmächtigte hat sich bei seiner Anwesenheit in der Anstalt mit dem Special-Director zu berathen. Der Special-Director hat ebenfalls fünf Actien, resp. Quittungsbogen, bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren. Seine Amtsdauer und Remuneration, welche in der Regel in Tantième vom Ertrage der Anstalt bestehen soll, bestimmt das Directorium. Er ist ebenso der Gesellschaft verantwortlich, wie der Bevollmächtigte. (§ 61.)

V. Beamte der Gesellschaft.

§ 64. Zur speciellen Verwaltung jeder Gasanstalt werden je nach dem Umfange derselben, ein oder mehrere Administratoren von dem Directorium angestellt. Die Administratoren haben den Betrieb zu leiten, die Contracte mit den Gas-Consumenten abzuschließen, die Zuleitung des Gases zu bewirken, den Verbrauch zu beaufsichtigen und die Anstalt nebst Zubehör baulich zu unterhalten, die Anschaffung der Materialien, die Verwendung derselben, den Verkauf der Nebenproducte zu besorgen, die Buchführung zu beaufsichtigen, die Rechnungen zu bescheinigen und anzuweisen, Erweiterungen der Anstalt auszuführen, für prompte und richtige Aufstellung der vierteljährlichen Abschlüsse, Bilanzen und Inventur zu sorgen, überhaupt die Gesellschaft an dem Orte, wo die Anstalt sich befindet, zu vertreten und das Interesse derselben wahrzunehmen.

In wie weit der Einkauf der Kohlen und der Verkauf der Nebenproducte von den Administratoren selbstständig, oder mit Zustimmung des Bevollmächtigten oder Special-Directors, oder nur mit Vorbehalt der Genehmigung des Special-Directors oder lediglich durch diese Beamten zu bewirken ist, bestimmt das Directorium. Dasselbe setzt auch die Amtsdauer, die Berechtigung zu früherer Entlassung und die Remuneration, welche in der Regel in Tantième vom Reinertrage der Anstalt, event. unter Garantie eines Minimums, bestehen soll, in dem Engagements-Vertrage fest, und stellt die Vollmacht aus, sofern und soweit eine solche erforderlich ist.

§ 65. Die sonstigen, in festem Gehalt oder auf Tantième stehenden Beamten (Buchhalter, Werkmeister, Beleuchtungs-Aufseher, Special-Rendanten ꝛc.) der Gesellschaft werden ebenfalls vom Directorium angestellt, jedoch erst nach Anhörung des betreffenden Bevollmächtigten, Special-Directors und Administrators, denen es auch zusteht, Vorschläge zu machen. Wenn über die Amtsdauer solcher Beamten nichts bestimmt ist und dieselben länger als ein Jahr im Dienste der Gesellschaft sind, so sollen sie nur nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung entlassen werden, ausgenommen im Falle grober Pflichtverletzungen. Diese Beamten können in solchen Fällen von den Administratoren vom Dienste suspendirt werden, jedoch ist sofort die Entscheidung des Directoriums einzuholen.

§ 66. Alle auf täglichen oder wöchentlichen Lohn ohne schriftlichen Contract arbeitenden Personen nehmen die Administratoren an und entlassen dieselben nach eigenem Ermessen.

Syndicus der Gesellschaft.

§ 67. Der Syndicus, welcher zugleich Mitglied des Directoriums sein und in demselben Sitz und Stimme haben kann, ist der beständige Rechts-Consulent der Gesellschaft und in Prozessen und schiedsrichterlichen Handlungen, sofern er sonst zum Betrieb juristischer Praxis befähigt ist, der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft mit allen gesetzlichen Befugnissen eines Mandatars, mit dem Rechte, Definitiv-Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Substituten zu bestellen. Derselbe ist befugt, in Behinderungsfällen mit Genehmigung des Directoriums sich einen Stellvertreter zu ernennen. Die Legitimation des Letztern wird durch eine vom Syndicus ausgestellte, mit der Genehmigung des Directoriums versehene Substitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist der Syndicus jedoch befugt, selbstständig Dritte, sowohl zum Betriebe der Prozesse selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung zu substituiren. Es wird aus den in Dessau wohnenden Rechtsanwälten oder zum Richteramte qualificirten Juristen gewählt. Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch den vom Directorium mit ihm zu errichtenden Vertrag bestimmt.

§ 68. Bei Prozessen, welche in erster oder zweiter Instanz (Nichtigkeits-Beschwerde) an einem andern Orte, als dem Sitze des Directoriums schweben, hat dasselbe freie Wahl, durch wen es die Gesellschaft vertreten lassen will, indessen ist der Syndicus verpflichtet, auch in diesen Prozessen die Correspondenz zu führen, Gutachten ꝛc. abzugeben.

---

werden hiermit in Gemäßheit der Ministerial-Rescripte vom $\frac{\text{9. Mai}}{\text{9. Juni}}$ d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 16. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 9. October 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 52ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4768. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,680,000 Thlrn.

№ 4769. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 17. August 1857.

№ 4770. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Emmerich, Regierungsbezirks Düsseldorf.

№ 4771. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Neukirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

№ 4772. Statut des Blumenthaler Deichverbandes. Vom 31. August 1857.

№ 4773. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Casseler Staatsstraße bei Roßla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen.

№ 4774. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Dampfmühlen-Actiengesellschaft Witten. Vom 9. September 1857.

Das diesjährige 53ste Stück derselben enthält:

№ 4775. Convention de Cartel, signée par les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse, et de Sa Majesté l'Empéreur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, le $\frac{8 \text{ Août}}{27 \text{ Juillet}}$ 1857.

№ 4775. Uebersetzung der Cartel-Convention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am $\frac{8. \text{ August}}{27. \text{ Juli}}$ 1857.

Bekanntmachungen
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung,
die Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark betreffend.

Die nächsten Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden

am 16. November d. J.

resp. zu Berlin und zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Communal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzenden, Oberst-Lieutenant a. D. von Arnim-Criewen zu Berlin und Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreizig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 2. October 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Zufolge Allerhöchster Bestimmung ist die bisher von der Königlichen Regierung hierselbst geführte Aufsicht über die Verwaltung der Straf-Anstalt zu Moabit vom 1. October d. J. ab dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin zur ressortmäßigen Ausübung übertragen worden.

Potsdam, den 5. October 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 281.
Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat September 1857.
I. 369. Oct.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat September d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	27	4
für den Scheffel Roggen	1	29	7
für den Scheffel große Gerste	1	29	3
für den Scheffel kleine Gerste	1	24	6
für den Scheffel Hafer	1	11	9
für den Scheffel Erbsen	2	18	6
für den Centner Heu	1	9	1
für das Schock Stroh	8	14	2
für den Centner Hopfen	14	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	15	—

das Quart doppelter Kornbranntwein kostete . — Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete . — " 3 " — "
welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 6. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 282. Lungenseuche unter dem Rindvieh der Stadt Rathenow. I. 297. Oct.

Da unter dem Rindviehstande des Ackerbürgers A. Kriewitz, zu Rathenow, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird hiermit die Sperre der Stadt Rathenow, so wie deren Feldmark, für Rindvieh und Rauchfutter bis auf Weiteres angeordnet.

Potsdam, den 6. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 283. Die diesjährige Volkszählung in Oesterreich. I. 936. Sept.

Behufs der Volkszählung in den Oesterreichischen Staaten hat die Oesterreichische Gesandtschaft zu Berlin alle in dem diesseitigen Staate domicilirenden oder seßhaften Oesterreichischen Unterthanen aufgefordert, sich **am 31. October d. J.** bei den Polizei-Behörden ihres Aufenthaltsortes zur Aufzeichnung zu melden. Gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern werden die Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, von den sich in dieser Weise meldenden Oesterreichischen Unterthanen folgende Notizen sorgfältig aufzunehmen:

1) Aufenthaltsort,
2) Familienname und Tauf- oder Vorname sammt Bezeichnung des Adelsgrades und Prädicates,
3) Tag, Monat und Jahr der Geburt,
4) Religion,
5) Würde, Amt, Erwerb oder sonstige Unterhaltsquelle,
6) Stand: — ledig, verheirathet, verwittwet —,
7) Heimaths-Gemeinde, Bezirk, Kreis, Land,
8) Reise-Urkunde, Behörde, Datum und Zahl, Dauer,
9) Anmerkungen.

Die sich Meldenden müssen ausdrücklich befragt werden, welche Oesterreichische Unterthanen sie als Ehegatten, Kinder, Dienstboten, Gesellen und dergleichen hier bei sich haben, und müssen demnächst von jedem Einzelnen dieser Familienglieder dieselben Nachrichten aufgenommen werden.

Am 1. November d. J. sind die in diese Weise gesammelten Nachrichten sofort an den Herrn Landrath des Kreises einzureichen.

Potsdam, den 1. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 284. Schifffahrts-Passage durch die Havelbrücken von Potsdam und Glienicke. I. 1915. Sept.

Polizei-Verordnung.

In Ergänzung des § 24 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung des diesseitigen Bezirks vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt de 1852 Seite 200, Beilage) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Führer eines durch die Havelbrücken bei Glienicke und

bei Potsdam (Lange Brücke) durchgehenden Schiffsgefäßes bei Vermeidung der im § 30 gedachter Verordnung angedrohten Strafen gehalten ist, vor der Annäherung an die Brücke die von der Spitze des Mastes bis zur Hinterkasse führende Leine zu lösen und am untern Theile des Mastbaums zu befestigen.

Potsdam, den 3. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 285.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1611. Sept.
I. 2300. Sept.

An Stelle des Kaufmanns Rudolph Wedel, zu Zehdenick, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main niedergelegt hat, ist von uns der Kanzlist J. A. Wilke, zu Zehdenick, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Zehdenick und Umgegend, und an Stelle des verstorbenen pensionirten Ober-Steuer-Controleurs Bode der Mühlenbesitzer Wilhelm Pippow, zu Freienwalde an der Oder, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Freienwalde und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 30. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 286.
Lebens- rc. Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 1253. Sept.
I. 1670. Sept
I. 2115. Sept.
I. 2159. Sept.
I. 3160. Sept.

Der Banquier Adolph Abel, zu Berlin, ist von uns als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß der Stadt Berlin bestätigt worden.

Der Secretair Torney, zu Oranienburg, ist als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, der Kaufmann Rudolph Mollenhauer, zu Gramzow, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, der Herr A. Lenz, zu Strausberg, als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, und der Kaufmann Carl Müller, zu Rathenow, als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Potsdam, den 30. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 287.
Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 435. Sept.
I. 1667. Sept.
I. 1668. Sept.

Der Lehrer Schlegel, in Werneuchen, ist von uns als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, der Kaufmann Alex Krey, zu Gramzow, als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg, und der Kaufmann Rudolph Mollenhauer, zu Gramzow, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 26. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 288.
Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 1666. Sept.
I. 2072. Sept.

Der Kaufmann Alex Krey, zu Gramzow, und der Thierarzt erster Classe Kauffmann, zu Angermünde, sind von uns als Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 30. September 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rohstoffe, Materialien und Fabricate werden nach dem laufenden Werthe, den der Verwaltungsrath zu prüfen und festzustellen hat, zum Ansatz gebracht.

In der Bilanz sind den aus der Inventur sich ergebenden Activis der Gesellschaft alle Passiva derselben, mit Einschluß der Einschüsse der Actionaire, gegenüber zu stellen.

§ 43. Der aus der Bilanz eines Betriebsjahres nach Deckung aller Ausgaben desselben sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

In welcher Weise dabei die in einem Jahre vorgekommenen Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen sollen, bestimmt der Verwaltungsrath bei Feststellung der Bilanz.

Die Bilanz ist durch die Gesellschaftsblätter alljährlich bekannt zu machen.

§ 44. Die aus dem Reingewinne den Actionairen zu zahlende Jahres-Dividende wird alljährlich von dem Verwaltungsrathe festgesetzt.

Es sollen jedoch mindestens zehn Procent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds so lange zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von zehn Procent des ausgegebenen Actien-Capitals erreicht hat.

Der Reservefonds ist zur Deckung etwaniger Verluste und außergewöhnlicher Ausgaben bestimmt. Ueber seine Verwendung beschließt der Verwaltungsrath.

Der Betrag der Jahres-Dividende und die Zeit der Auszahlung derselben, die spätestens im Juli eines jeden Kalenderjahres geschehen muß, sowie die Orte, wo die Dividenden etwa außerhalb des Sitzes der Gesellschaft zu erheben sind, hat der Verwaltungsrath durch die Gesellschaftsblätter (§ 15) bekannt zu machen.

Eine gleiche Bekanntmachung ist wegen Zahlung der Zinsen während der Bauzeit (§ 11) zu erlassen.

Titel VI.
Auflösung der Gesellschaft.

§ 45. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Actien-Capitals der Gesellschaft besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen außerordentlichen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Actionaire, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden.

In dieser Generalversammlung ist ein jeder Actionair, gleichviel, wie viele Actien er besitzt, stimmberechtigt. Eine jede vertretene Actie giebt dabei Eine Stimme.

§ 46. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§ 25 und 28 des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein.

§ 47. Im Falle der Auflösung hat die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, auch den Modus der Liquidation, sowie die Zahl der Liquidatoren zu bestimmen und die Liquidatoren zu wählen und ihre Befugnisse festzusetzen. Auch bei diesen Beschlüssen giebt eine jede, in der Versammlung vertretene Actie Eine Stimme.

Titel VII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§ 48. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, sowie jede Königliche Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäfte betreibt, sind befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Der Commissar ist befugt, die Direction und den Verwaltungsrath gültig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, auch die Zusammenberufung der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe binnen einer von ihm festzusetzenden Frist zu verlangen, event. aber dieselbe selbst zu berufen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von dem Zustande ihrer Cassen und Etablissements Kenntniß zu nehmen.

§ 49. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedüfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit letztere dazu nicht selbst gesetzlich verpflichtet und im Stande sind, oder die desfallsige Verpflichtung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen corporativen Verbänden und Personen obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung neuer Kirchen- und Schulsysteme, diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Außerdem ist die Gesellschaft verpflichtet, gemäß der Gesetze vom 9. Februar 1849, 3. April 1854 und 10. April 1854 durch Errichtung von Kranken-, Begräbniß- und Unterstützungs-Cassen nicht nur für Fabrikarbeiter und Hüttenleute, sondern auch für die Arbeiter in den Eisenerz-Förderungen, sowie die Werkführer, Aufseher u. s. w., und die Steinkohlengruben-Arbeiter in Berücksichtigung der Bestimmung für den Kreis Pleß vom 6. Januar 1857 (Kreisblatt für Pleß, 1857, Stück 5) Sorge zu tragen.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 229 vom 29. September 1857.)

Dem Schriftsteller A. Bernstein, zu Berlin, ist unter dem 26. September 1857 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Commutator-Schlüssel zu telegraphischen Zwecken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Kreis-Baumeister Wedecke hat mit höherer Genehmigung seinen Wohnsitz von Kyritz nach Wittstock verlegt.

Personal-Veränderungen bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Drenkmann ist zum Gehülfen der Ober-Staats-Anwaltschaft bei dem Kammergericht ernannt.

Dem Staats-Anwalt von Baerensprung in Perleberg ist unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IVter Klasse die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Staats-Anwalt von Stemann zu Preußisch-Stargardt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Perleberg versetzt worden.

Dem Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Stadtgerichte zu Berlin, Staats-Anwalt von Holtzendorff, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Beim Stadtgerichte zu Berlin sind die Registraturdiener Carl Wilhelm Wolff und Carl Ernst Ferdinand Krüger zu Executoren ernannt, so wie die Hülfsboten Gustav Heinrich Ludwig Wernicke und Friedrich Gottlieb Traugott Hoffmann als Registraturdiener auf Kündigung angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Conrector Wilhelm Ludwig Bernhard Herrmann Kober, bisher zu Pritzwalk, ist zum Evangelischen Pfarrer bei den Gemeinden der Parochie Seddin, Diöces Putlitz, bestellt worden.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Kriele, Diöces Rathenow, Privat Patronats, ist durch den Tod des Predigers Keßler erledigt worden.

Im Ruppiner Kreise ist an Stelle des ausgeschiedenen Ritterschafts-Raths Thym, zu Segletz, der Rittergutsbesitzer von Kriegsheim, auf Dessow, als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Dem Herrn Emil Einem, aus Belzig, jetzt in Petkus bei Baruth, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam, Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Der Bürgermeister Grunenthal, zu Teltow, ist zum Rendanten der Teltowschen Kreis-Spar-Casse von der Kreistags-Versammlung gewählt und von uns bestätigt worden.

Im Laufe des Monats **September** d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der Post-Assistent **Helmke** als Post-Secretair beim Hof-Post-Amte. Die Post-Expeditions-Gehülfen **Hensel** und **Kuhn** als Post-Expedienten bei den Eisenbahn-Post-Aemtern № 4, resp. № 3 hierselbst. Der invalide Sergeant Albert **Rothenbach** als Bote beim Hof-Post-Amte.

Befördert sind: Der Eisenbahn-Post-Conducteur **Schwuchow** zum Briefträger. Der Post-Packbote **Arnemann** zum Eisenbahn-Post-Conducteur.

Ausgeschieden sind: Die Boten **Röble** und **Sanne** vom Hof-Post-Amte.

Entlassen ist: Der Briefträger **Püngel** wegen Invalidität.

Vermischte Nachrichten.

Wegesperre.

Wegen Neubaues des Durchlasses in Station 5,18 der Berlin-Breslau-Königsberger Chaussee ist die Sperrung des bei dem Durchlasse in die Chaussee mündenden Kagel-Liebenberger Weges während des Monats October erforderlich.

Fuhrwerke und Reiter haben während dieser Zeit ihren Weg von Station № 5,00 der Chaussee aus, auf der Strausberg-Fürstenwalder Landstraße, welche den Kagel-Liebenberger Weg eine Strecke weiter durchschneidet, zu nehmen.

Potsdam, den 3. October 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einhundert Thaler Belohnung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachungen vom 25. und 28. September, betreffend die Ermittelung Derjenigen, welche am 16. und 25. September durch Hinlegen von Holzstücken die Transporte auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn in der Nähe von dem Choriner Bahnhofe in Gefahr gesetzt haben, mache ich bekannt, daß das Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft auf Entdeckung der Thäter **eine Belohnung von Einhundert Thalern** ausgesetzt hat. Angermünde, den 2. October 1857. Der Staats-Anwalt.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 100 das Statut der Ornontowitzer Actiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Production, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 41sten Stück des Amtsblatts pro 1857

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 100.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung eines Actien-Unternehmens unter der Benennung: „Ornontowitzer Actiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Production", deren Sitz Berlin sein soll und welche bezweckt: Kohlen, Eisen und andere Fossilien in Oberschlesien, und insbesondere im Bezirk der Ornontowitzer Güter aufzusuchen und zu gewinnen, die gewonnenen Kohlen und die daraus bereiteten Koaks zu verwerthen, aus den gewonnenen oder sonst erworworbenen Erzen Metalle darzustellen und diese zu verarbeiten und zu verwerthen, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und dem mittelst notariellen Actes vom 9. August d. J. festgestellten Gesellschafts-Statute Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß es im § 13 dieses Statuts statt „vierwöchentlichen Frist" lauten muß: „vierjährigen Frist", und im § 18 desselben statt „zwei Mitgliedern": „drei Mitgliedern".

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Acte für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 15. August 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von der Heydt. Für den Justiz-Minister: Müller.

Statut

der Ornontowitzer Actiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Production.

Titel I.

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung und auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Actiengesellschaft unter der Firma:

„Ornontowitzer Actiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Production"

begründet.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz zu Berlin und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgerichte daselbst.

Dieselbe ist jedoch verpflichtet, nicht bloß bei dem so eben gedachten Gerichte ihres Wohnsitzes, sondern auch bei denjenigen Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdictions-Bezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, die sich auf diese Etablissements beziehen, als Verklagte Recht zu nehmen.

Auf Klagen der Actionaire als solcher gegen die Gesellschaft findet diese letztere Bestimmung keine Anwendung.

Jeder Actionair nimmt, so weit es sich um Streitigkeiten mit der Gesellschaft handelt, durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich sein Domicil am Sitze der Gesellschaft.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf funfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung derselben gerechnet, festgesetzt.

§ 4. Eine Verlängerung derselben kann innerhalb der gedachten Zeit durch die Generalversammlung (§ 38) beschlossen werden. Der desfallsige Beschluß bedarf jedoch der landesherrlichen Genehmigung.

Titel II.

Zweck der Gesellschaft.

§ 5. Der Zweck der Gesellschaft ist: Kohlen, Eisen und andere Fossilien in Oberschlesien, und insbesondere im Bezirke der Ornontowitzer Güter, aufzusuchen und zu gewinnen, die gewonnenen Kohlen und die daraus bereiteten Koaks zu verwerthen, aus den gewonnenen oder sonst erworbenen Erzen Metalle darzustellen und diese zu verarbeiten und zu verwerthen.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist die Gesellschaft berechtigt, Grundstücke und Bergwerks-Eigenthum zu erwerben.

Titel III.

Grund-Capital, Actien und Actionaire.

§ 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird auf 1,300,000 Thlr., geschrieben: Eine Million und Dreimal Hunderttausend Thaler Preußisch Courant festgesetzt und auf 6500 Stück Actien zu 200 Thlr. vertheilt. Eine Erhöhung des Grund-Capitals kann nur durch die Generalversammlung (§ 38) mit landesherrlichen Genehmigung beschlossen werden.

§ 7. Die Actien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden nach dem, diesem Statute beigehefteten Formulare A. in fortlaufenden, aus dem Stamm-Actienbuche auszuziehenden Nummern von Eins bis Sechstausend Fünfhundert ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschafts-Casse berichtigt ist.

Mit den Actien werden Dividendenscheine nebst Talons, jedesmal auf fünf Jahre, nach dem beiliegenden Formulare B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung der Talons durch neue ersetzt werden.

Ueber die Partial-Einzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Actienbetrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehenene Quittungsbogen ausgegeben, die auf den Namen des ersten Zeichners lauten. Dieselben werden, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien selbst ausgewechselt.

§ 8. Ein jeder Actienzeichner ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Actien-Capitals verpflichtet, und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von Vierzig Procent gar nicht, nach Einzahlung von Vierzig Procent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden.

Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Cessionen ist die Gesellschaft zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 9. Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt in Raten von Zehn bis Zwanzig Procent, und in den Terminen, die der Verwaltungsrath nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft

festsetzt. Die Aufforderung zur Zahlung wird jedesmal durch die Gesellschaftsblätter (§ 15) mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine durch den Verwaltungsrath erlassen. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung (§ 1) müssen jedoch mindestens Zehn Procent, und im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens Vierzig Procent eingefordert und eingezahlt werden. Der Verwaltungsrath ist befugt, die Volleinzahlung von Actien jederzeit anzunehmen.

§ 10. Wer innerhalb der nach § 9 festzusetzenden Fristen die ausgeschriebenen Zahlungen nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft, außer den gesetzlichen Verzugszinsen, in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, so wie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Actien.

An Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden.

Derselbe ist jedoch statt dessen auch berechtigt, die gerichtliche Einklagung der fälligen Einzahlungen nebst Verzugszinsen und der Conventionalstrafe gegen die säumigen Actionaire zu beschließen.

§ 11. Die einzelnen Raten, welche auf die Actien eingehen, werden von dem vom Verwaltungsrathe bestimmten Zahlungstage ab während der Bauzeit, d. h. bis zur Beendigung des Baues und der Inbetriebsetzung der Kohlengruben und Hochöfen auf dem ersten von der Gesellschaft zu gründenden Etablissement, längstens aber bis zum Ablauf des Jahres 1859, mit Fünf Procent pro anno verzinst. Für die spätere Zeit tritt der Anspruch auf die Dividenden aus dem Reingewinne der Gesellschaft ein (§ 44). Zinsen und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren nach dem ersten durch Bekanntmachung des Verwaltungsrathes (§ 44) festgesetzten Zahlungstage abgehoben sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

§ 12. Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich und nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§ 13. Sind Actien, Quittungsbogen oder Talons verloren gegangen, so hat der Verlierer die Amortisation derselben nach den gesetzlichen Vorschriften auf seine Kosten zu erwirken.

An Stelle der amortisirten Documente fertigt der Verwaltungsrath, nachdem das Datum des rechtskräftigen Amortisations-Urtels in dem Actienbuche der Gesellschaft vermerkt ist, neue Documente gleicher Art unter neuen Nummern aus.

Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Wohl aber soll Demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der im § 11 festgesetzten vierwöchentlichen Frist angezeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, der Betrag der angemeldeten Dividendenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist gegen Quittung ausbezahlt werden, Falls die Dividendenscheine selbst nicht etwa inzwischen eingegangen und realisirt sind.

§ 14. Ueber den Betrag seiner Actien hinaus ist kein Actionair für die Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten irgend etwas beizutragen verpflichtet, den einzigen Fall der im § 10 bestimmten Conventionalstrafe ausgenommen.

§ 15. Alle Bekanntmachungen, Zahlungs-Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, die der Verwaltungsrath oder die Direction in den Angelegenheiten der Gesellschaft an die Actionaire zu erlassen haben, gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Breslauer Zeitung, die Magdeburger Zeitung und die Berliner Börsen-Zeitung veröffentlicht sind. Der vorgesetzten Behörde steht es zu, die Wahl anderer Blätter zu fordern, nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Geht eines oder das andere der Gesellschaftsblätter ein, so hat der Verwaltungsrath andere, an denselben Orten erscheinende Blätter in gleicher Zahl, unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde, zu wählen. Bis dieses geschehen ist, genügt die Insertion in die übrig gebliebenen Blätter.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Oppeln und derjenigen Regierungen, in deren Bezirken überhaupt die Gesellschaftblätter erscheinen, so wie durch letztere selbst, bekannt zu machen.

Titel IV.

Organisation der Gesellschaft.

§ 16. Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Rechte werden ausgeübt durch:

1) den Verwaltungsrath,
2) die Direction,
3) die Generalversammlung.

A. Der Verwaltungsrath.

§ 17. Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus neun Personen, von denen mindestens fünf in Berlin wohnen müssen.

Derselbe wird, vorbehaltlich der Ausnahme-Bestimmung des § 18, von der Generalversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt jedesmal auf sechs Jahre, jedoch mit der Maaßgabe, daß immer nach zwei Jahren drei Mitglieder ausscheiden.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt.

Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 18. Der erste Verwaltungsrath besteht kraft des gegenwärtigen Statuts aus folgenden Personen:

1) dem Bank-Präsidenten Louis Nulandt zu Dessau,
2) dem Stadtrath August Morgenstern zu Magdeburg,
3) dem Kaufmann Eduard Eiserhardt zu Magdeburg,
4) dem Kaufmann Adolph Eiserhardt zu Berlin,
5) dem Kaufmann Wilhelm Deneke zu Magdeburg,

die sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung (§ 1) vier in Berlin wohnende Actionaire zu wählen und dadurch die im § 17 vorgeschriebene Mitgliederzahl zu ergänzen berechtigt sind.

Der solchergestalt constituirte Verwaltungsrath bleibt während der längstens bis zum Ende des Jahres Eintausend Achthundert Neunundfunfzig zu rechnenden Bauzeit (§ 11) und bis zu der nach Verlauf der vier ersten Betriebsjahre abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung in Function, längstens also bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres Eintausend Achthundert Vierundsechszig. Erst in dieser Generalversammlung beginnt daher das alljährliche Ausscheiden von zwei Mitgliedern und die Besetzung der dadurch entstehenden Vacanzen durch Wahl der Generalversammlung (§ 17).

§ 19. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens Zehn Stück Actien, resp. Quittungsbogen der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§ 20. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Beide müssen in Berlin wohnen und Inländer sein. Ihre Functionen dauern zwei Jahre.

Ist in einer Versammlung des Verwaltungsrathes weder der Vorsitzende, noch sein Stellvertreter zugegen, so führt das nach den Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 21. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen.

Die solchergestalt oder sonst auf außergewöhnliche Art erledigte Stelle wird durch eine von den übrig gebliebenen Mitgliedern des Verwaltungsrathes in einer deshalb besonders anzuberaumenden Sitzung zu vollziehende Wahl besetzt.

Das vom Verwaltungsrathe gewählte Mitglied bleibt nur für die noch übrige Amtsdauer seines Vorgängers in Function.

§ 22. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einmal in Berlin. Auf den Antrag von mindestens drei Verwaltungsräthen ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, binnen acht Tagen eine Versammlung zu berufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit aber entscheidet das Loos.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf seiner Mitglieder erforderlich.

Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protocoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterschreiben.

§ 23. Dem Verwaltungsrathe steht die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu. Derselbe beschließt und verfügt demzufolge über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten oder der Direction übertragen sind.

Der Verwaltungsrath ist insbesondere ermächtigt:

1) die Mitglieder der Direction zu wählen und zu entlassen und Verträge mit ihnen abzuschließen;

2) Instructionen für die Geschäftsführung der Direction zu erlassen und abzuändern, und darin insbesondere zu bestimmen, in welcher Weise die Geschäfte unter die Mitglieder der Direction vertheilt werden sollen, und bei welchen Geschäften die Direction an die Zustimmung des Verwaltungsrathes gebunden sein soll;
3) die Bau- und Betriebs-Etats festzusetzen;
4) die von der Direction zu legenden Bau- und Betriebs-Rechnungen zu revidiren, vorbehaltlich der Prüfung derselben durch die Revisions-Commission (§ 36 Nr. 2);
5) die Direction in allen ihren Geschäften zu controliren und von denselben jederzeit Kenntniß zu nehmen;
6) die Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten zu beschließen. Insofern aber der Preis, resp. Werth einer einzelnen Erwerbung oder Veräußerung dieser Art die Summe von Fünfundzwanzig Tausend Thalern übersteigt, ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Der nach § 18 bereits eingesetzte erste Verwaltungsrath bedarf zu jeder Erwerbung oder Veräußerung ohne Unterschied des Betrages der besonderen Genehmigung der Generalversammlung, insofern letztere ihm nicht durch einen besonderen Beschluß die volle, dem Verwaltungsrathe nach Nr. 6 zustehende Befugniß überträgt.

§ 24. Alle Erlasse und Ausfertigungen, die der Verwaltungsrath zu vollziehen hat, gelten für gültig vollzogen, sobald sie von dem Vorsitzenden, resp. dessen Stellvertreter, Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§ 25. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze der durch die Ausübung seiner Functionen entstandenen Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme vom Reingewinne von Fünf Procent, die unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes gleichmäßig vertheilt wird.

Der Generalversammlung ist das Recht vorbehalten, eine Abänderung dieser Bestimmung zu beschließen.

B. Die Direction.

§ 26. Die Direction besteht aus einem General-Bevollmächtigten und einem technischen Director, die der Verwaltungsrath zu wählen und deren Verhältnisse zur Gesellschaft der Verwaltungsrath durch mit ihnen abzuschließende Verträge zu bestimmen hat. Die Besoldung der Direction kann zum Theil in einer Tantieme vom Reingewinne bestehen.

Der General-Bevollmächtigte muß in Berlin, der technische Director in Ornontowitz oder auf den Werken wohnen. Dem ersteren soll hauptsächlich die kaufmännische, dem letzteren hauptsächlich die technische Leitung der Geschäfte nach näherem Inhalte der von dem Verwaltungsrathe festzusetzenden Instructionen übertragen werden.

Jedes Mitglied der Direction muß mindestens Zehn Stück Actien, resp. Quittungsbogen der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Dieselben werden bei der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Directions-Mitglied dauern, unveräußerlich.

§ 27. Es ist zulässig, die Functionen des General-Bevollmächtigten durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches auch der Vorsitzende sein kann, ausüben zu lassen. Dasselbe scheidet, so lange es als General-Bevollmächtigter fungirt, bei allen Berathungen und Beschlüssen, bei denen der Verwaltungsrath der Direction als controllirende Behörde gegenübersteht, insbesondere also bei Ausübung der im § 23 sub Nr. 4 und 5 dem Verwaltungsrathe

beigelegten Functionen, aus, ohne daß es deshalb einer Ergänzungswahl für den Verwaltungsrath bedarf.

Das einem Mitgliede des Verwaltungsrathes ertheilte Mandat zur Ausübung der Functionen des General-Bevollmächtigten kann jederzeit von dem betreffenden Mitgliede gekündigt und ebenso durch einen ohne seine Zuziehung von dem Verwaltungsrathe zu fassenden Beschluß widerrufen werden. Im Uebrigen gelten für die Dauer jener Function wegen der Tantieme und Remuneration die Bestimmungen des § 26.

§ 28. Auch den besonders angestellten Directions-Mitgliedern gegenüber muß dem Verwaltungsrathe durch die abzuschließenden Verträge jederzeit das Recht vorbehalten werden, die Directoren zu entlassen, sobald er dies im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet. Der desfallsige Beschluß kann jedoch nur in einer dazu besonders anzuberaumenden Sitzung, und auch nur dann gültig gefaßt werden, wenn mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes für die Entlassung stimmen. Erfolgt die Entlassung nach dem Ausspruche von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes wegen Verletzung der dem Director obliegenden Pflichten aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so zieht sie jederzeit den Verlust der etwa sonst contractlich zu gewährenden Austritts-Entschädigung oder Pension, so wie aller Ansprüche auf Besoldung, Gratification, Tantieme oder sonstige Emolumente, für die Zukunft nach sich. Die Bestimmungen des gegenwärtigen § 28 sind in die mit den Directions-Mitgliedern abzuschließenden Verträge aufzunehmen.

§ 29. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen dritten Personen gegenüber. Ihr allein steht es zu, die Firma der Gesellschaft zu zeichnen und unter dieser Firma zu correspondiren und Verträge abzuschließen.

Alle Erlasse und Verträge der Direction sind gültig und für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft vollzogen und wenn derselben die Unterschriften entweder des General-Bevollmächtigten und des technischen Directors, oder eines von ihnen und eines dazu vom Verwaltungsrathe besonders beauftragten Verwaltungsraths-Mitgliedes oder Beamten der Gesellschaft, oder zweier in gleicher Weise ermächtigten Verwaltungsraths-Mitglieder oder Beamten beigefügt sind.

Der Nachweis, daß die Direction innerhalb der Grenzen der ihr vom Verwaltungsrathe ertheilten Instructionen gehandelt habe, ist dritten Personen gegenüber niemals erforderlich. Auch kann dritten Personen der Einwand, daß die Direction ihre Instructionen überschritten habe, niemals entgegengesetzt werden.

C. Die Generalversammlung.

§ 30. Alle Generalversammlungen finden in Berlin statt. Zur Theilnahme an denselben sind, vorbehaltlich der Bestimmung des § 45, diejenigen Actionaire berechtigt, die mindestens fünf Actien der Gesellschaft eigenthümlich besitzen und dieselben spätestens am zweiten Geschäftstage vor dem Tage der Generalversammlung bis Mittags 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft niedergelegt, oder den Besitz derselben anderweitig auf eine dem Verwaltungsrathe genügende Art bescheinigt haben. Quittungsbogen, auf welche die bis zur Zeit der Generalversammlung fällig gewordenen Ratenzahlungen geleistet sind, werden dabei den Actien gleich gerechnet. Ueber die Anerkennung etwaiger Cessionen der Quittungsbogen entscheidet der Verwaltungsrath. Ueber die geschehene Niederlegung der Actien, resp. Quittungsbogen wird eine Bescheinigung ertheilt, die als Einlaßkarte für die Generalversammlung dient, und gegen deren

Wiedereinreichung die deponirten Documente am Tage nach der Generalversammlung zurückgegeben werden. Bescheinigungen über den Besitz von Actien oder Quittungsbogen muß der Verwaltungsrath als genügend anerkennen, sofern die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten, unter Beidrückung dis Amtssiegels, beglaubigt sind.

§ 31. Ordentliche Generalversammlungen werden alljährlich im zweiten Kalender-Quartale gehalten.

§ 32. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es der Verwaltungsrath für nöthig erachtet, oder Actionaire, die zusammen mindestens den fünften Theil der emittirten Actien resp. Quittungsbogen eigenthümlich besitzen, darauf antragen.

Zur Begründung eines solchen Antrages ist es erforderlich, daß die im § 30 vorgeschriebene Niederlegung der Actien resp. Quittungsbogen der Antragsteller bei Einreichung des Antrages bewirkt wird.

§ 33. Die Generalversammlungen werden vom Verwaltungsrathe mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die letzte spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in den § 15 gedachten öffentlichen Blättern erscheinen muß, berufen.

Stimmberechtigte Actionaire, die in der Versammlung nicht erscheinen, können sich durch anwesende, stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen.

Die zur Legitimation der Vertreter erforderlichen schriftlichen Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe zu überreichen; der über ihre Ausländlichkeit zu entscheiden hat.

Notarielle oder gerichtliche Vollmachten, imgleichen solche, bei denen die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sind, muß der Verwaltungsrath als ausländlich anerkennen.

Handlungsfirmen können sich durch ihre Procuraträger, Frauen durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder resp. Curatoren, und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn dieselben nicht Actionaire sind, in den Generalversammlungen vertreten lassen.

§ 34. In den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes (§ 20) den Vorsitz. Er ernennt zwei bis vier Scrutatoren aus der Mitte der Versammlung und setzt den Abstimmungsmodus fest.

Bei den von den Generalversammlungen vorzunehmenden Wahlen findet jedoch stets geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Bei den Abstimmungen geben je fünf Actien Eine Stimme. Doch kann kein Actionair, außer dem Falle des § 45, mehr als dreißig Stimmen für sich selbst und als Bevollmächtigter in seiner Person vereinigen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei allen Beschlüssen mit Ausnahme der Wahlen die Stimme des Vorsitzenden.

Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die mehrsten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit aber entscheidet das Loos.

§ 35. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen sind für alle Actionaire verbindlich, auch wenn sie dabei nicht anwesend, resp. nicht vertreten gewesen, oder nicht stimmberechtigt sind.

§ 36. In den ordentlichen Generalversammlungen erstattet der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäfts und die Resultate desselben Bericht.

Sodann erwählt die Generalversammlung:

1) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§ 17 und 18), und

2) drei Revisions-Commissarien, denen die Prüfung der vom Verwaltungsrathe revidirten Rechnungen (§ 23 Nr. 4) zusteht.

Die Revisions-Commissarien, welche in der ersten ordentlichen Generalversammlung des Jahres Eintausend acht hundert acht und funfzig gewählt werden, haben die Prüfung der Rechnungen für die Zeit von der Begründung der Gesellschaft bis zum Schluß des Jahres 1858 vorzunehmen und über das Resultat derselben der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1859 Bericht zu erstatten. Demnächst hat sich die Prüfung der Revisions-Commissarien immer auf die Rechnungen desjenigen Jahres, innerhalb dessen sie gewählt sind, zu erstrecken; ihr Bericht geht an die ordentliche Generalversammlung des nächstfolgenden Jahres.

Die Rechnungen sind den Commissarien jedesmal spätestens sechs Wochen vor dem Tage der Generalversammlung, an welche sie Bericht zu erstatten haben, nebst den Büchern im Büreau der Gesellschaft vorzulegen. Ihr Bericht ist spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe zur Kenntnißnahme und Erledigung etwaniger Erinnerungen mitzutheilen.

Die ordentliche Generalversammlung beschließt demnächst:

3) über die Dechargirung der von den Revisions-Commissarien geprüften Rechnungen resp. über die Verfolgung der etwa dagegen erhobenen Erinnerungen, und

4) über alle Anträge, die vom Verwaltungsrathe oder einzelnen Actionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht werden.

Anträge der Actionaire gelangen jedoch nur zur Berathung und Beschlußnahme, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe schriftlich eingebracht sind, und in der Versammlung selbst vor Eröffnung der Discussion durch mindestens fünf und zwanzig Stimmen, die Stimme des Antragstellers mit eingerechnet, unterstützt werden.

§ 37. In außerordentlichen Generalversammlungen kann nur über diejenigen Gegenstände berathen und beschlossen werden, die in der zum Zweck der Einberufung erlassenen Bekanntmachung des Verwaltungsrathes ausdrücklich als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind.

§ 38. Auch in den ordentlichen Generalversammlungen kann

1) die Vermehrung des Grund-Capitals über den Betrag von Einer Million dreimal hundert tausend Thaler hinaus,

2) die Abänderung der Statuten,

3) die Verlängerung der Zeit, für welche die Gesellschaft geschlossen ist, und

4) die Aufnahme von Anleihen für die Gesellschaft, mögen dieselben in Aufnahmen baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus dem Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgt, bestehen,

nur dann beschlossen werden, wenn in der zum Zweck der Einberufung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß ein hierauf bezüglicher Antrag zur Verhandlung kommen soll. Außerdem bedürfen die Beschlüsse ad 1—3, um verbindliche Kraft zu erhalten, der landesherrlichen Genehmigung, Beschlüsse ad 4 der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

§ 39. Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§ 30) und wirklich erschienenen Actionaire resp. ihrer Bevollmächtigten, so wie die Zahl der einem jeden von ihnen gebührenden Stimmen, werden durch ein von dem Verwaltungsrathe zu vollziehendes Verzeichniß constatirt, welches dem Protocolle beizufügen ist.

Das Protocoll ist gültig vollzogen und für die Gesellschaft verbindlich, wenn der Vorsitzende, so wie die beim Abschluß des Protocolls anwesenden Scrutatoren, dasselbe unterschrieben haben.

D. Legitimation der Gesellschaftsvorstände.

§ 40. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes, in denen Mitglieder desselben gewählt werden (§§ 18 und 21), so wie über die Beschlüsse, wodurch Directoren ernannt oder Directionsfunctionen an Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder das Recht zur Mitzeichnung der Firma an Verwaltungsraths-Mitglieder oder Beamte der Gesellschaft übertragen werden (§ 23 Nr. 1, §§ 27 und 29), sind gerichtliche oder notarielle Protocolle aufzunehmen.

§ 41. Die Legitimation des Verwaltungsrathes und der Directoren wird durch die im § 40 gedachten Wahlprotocolle, resp. durch beglaubigte Extracte aus den Generalversammlungs-Protocollen, in denen Wahlen enthalten sind, geführt.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, sowie die Namen der Directions-Mitglieder resp. des etwa an Stelle des General-Bevollmächtigten fungirenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes, und die Namen der zur Unterzeichnung der Firma ermächtigten Personen und jede dabei eintretende Veränderung, sind durch die Gesellschaftsblätter (§ 15) bekannt zu machen.

Titel V.
Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 42. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ist von der Direction eine vollständige Inventur, die das gesammte Besitzthum der Gesellschaft, mit Einschluß der Vorräthe und Außenstände, zu umfassen hat, aufzunehmen und nebst der Bilanz dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen. In der ersten Inventur werden die Immobilien und Mobilien nach dem Kostenpreise angesetzt. In jedem folgenden Jahre bestimmt der Verwaltungsrath, wie viel darauf abzuschreiben ist. Die Abschreibungen auf Bauwerke müssen jedoch mindestens Ein Procent, auf Maschinen und Utensilien mindestens Fünf Procent jährlich betragen.

Formular A.

(Trockener Stempel.) № ......

Actie

der

Ornontowitzer Actiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduction

über

Zweihundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist auf Höhe von Zweihundert Thalern Courant an dem gesammten Eigenthum und den Erträgen der oben genannten Gesellschaft mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten eines Actionairs betheiligt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ornontowitzer Actiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Production.

(Facsimile der Unterschriften der Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

Eingetragen Fol. ..... des Actienbuchs.

(Unterschrift eines Directors oder Beamten.)

Formular B.

№ ...... Serie ......

Dividendenschein

zur Actie № .....

Gegen Rückgabe dieses Scheins zahlt die Casse der Ornontowitzer Actiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduction die für das Betriebsjahr 18.. auf obige Actie fallende Dividende nach Maaßgabe der deshalb zu erlassenden Bekanntmachung.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ornontowitzer Actiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Production.

Der Vorsitzende.
(Facsimile der Unterschrift.)

Formular C.

Ornontowitzer Actiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduction.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben neue Dividendenscheine vom Jahre 18.. ab laufend zur Actie № .....

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Ornontowitzer Actiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Production.

Eingetragen in das Actienbuch.
(Unterschrift.)

Der Vorsitzende.
(Facsimile der Unterschrift.)

Vorstehendes Statut der „Ornontowitzer Actiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduction" nebst Allerhöchster Bestätigungs-Urkunde vom 15. August d. J. wird auf Anweisung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. September 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 16. October **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 54ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4776. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 19. September 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 289. Die Zurückverlegung des General-Commandos des 3ten Armee-Corps von Berlin nach Frankfurt a. O. I. 414. Octbr.

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs gemäß wird der Sitz des General-Commandos des 3. Armee-Corps vom 1. Januar 1858 ab von Berlin nach Frankfurt an der Oder zurück verlegt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 7. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 290. Vermehrung der Uebergangsstraßen im Königreich Württemberg. IV. 1074.

Nach einer Mittheilung des Königl. Württembergischen Finanz-Ministeriums ist die durch den Grenzort Pinache, Cameral-Amts Maulbronn, führende Straße als Uebergangs-Straße für den Getränke-Verkehr eröffnet worden.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. — betreffend Veränderungen in dem Verzeichniß der Württembergischen Uebergangs-Stationen — wird dies hierdurch im Auftrage des Königl. Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 9. October 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 291. Beschränkung der für die Stadt Rathenow angeordneten Sperre auf die Jederitzer Vorstadt daselbst. I. 1038. Octbr.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 6. d. M. (Amtsblatt Stück 41 Pag 367 Nr. 282) angeordnete Sperre der Stadt Rathenow und deren Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wird hierdurch dahin modificirt, daß diese Sperre nur in Bezug auf die Jederitzer Vorstadt bei Rathenow beizuhalten ist; für die Stadt Rathenow selbst und ihre Feldmark aber, ausschließlich der der Jederitzer Vorstadt, wird dieselbe hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 12. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 292. **Verlegung des Chausseegeld-Empfangs bei der Chausseegeld-Hebestelle Charlottenburg.** IV. 12595.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Chausseegeld-Erhebung bei Charlottenburg auf der Berlin-Hamburger Staatsstraße vom 15. d. M. ab nicht mehr in den bisherigen Empfangslocalen, sondern in den zu beiden Seiten der Chaussee, auf dem rechten Ufer des Landwehr-Kanals, neu errichteten Gebäuden stattfinden wird.

In der Hebebefugniß der Stelle wird hierdurch nichts geändert.

Potsdam, den 11. October 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 293. **Zeitungsstempel.** IV. 1038.

Durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 24. September 1857 — III, 17,182 — ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar k. J. ab Jeder, welcher stempelpflichtige ausländische Blätter bezieht, Behufs der in § 3 des Regulativs vom 21. Juni 1852 (Amtsblatt pro 1852, Stück 27, Pag. 253) vorgeschriebenen Anmeldung bei der Steuerstelle sich der nach dem unten beigefügten Muster aufzustellenden Nachweisung zu bedienen und dieselben in duplo der Steuerstelle einzureichen habe.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Formulare zu den Nachweisungen auf Verlangen unentgeltlich werden verabfolgt werden. Potsdam, den 8. October 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Nachweisung

der von de
zur Versteuerung angemeldeten ausländischen Zeitungen 2c.

Fortlaufende №	Benennung des Blattes.	Ort, wo und wie oft in der Woche oder in welcher Folge die Zeitung 2c. erscheint.	Jährlicher Abonnements-Preis.			Für welchen Zeitabschnitt die Steuer erhoben ist.	Zahl der Exemplare				Erlegter Steuer-Betrag.			Bemerkungen.
							nach dem Steuersatze 10 pCt. vom Abonnements-Preise.	nach den Minimal-Sätzen vierteljährlich zu						
			Rtl.	Sgr.	Pf.			$18\frac{3}{4}$ Sgr.	$\frac{1}{2}$ Sgr.	$3\frac{3}{4}$ Sgr.	Rtl.	Sgr.	Pf.	

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Ergänzung der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den diesseitigen Bezirk vom 11. Mai 1852 verordnen wir hiermit in Betreff des Schifffahrts-Verkehrs auf dem Ruppiner Kanale, daß ein jeder Schiffer, welcher, aus dem Cremmer See kommend, die Cremmer Dammbrücke passirt hat, verpflichtet ist, auch zur Nachtzeit seinen Weg so weit, als die vor seinem Fahrzeuge liegenden Kähne es gestatten, fortzusetzen, und sobald er vor der Hohenbruch'schen resp. der Thiergarten-Schleuse angelangt ist, ohne Verzug durchzuschleusen, sofern nicht zur Zeit eine, durch besondere Umstände herbeigeführte einstweilige Einstellung des nächtlichen Schleusens nöthig geworden ist. №. 294. Schifffahrts-Verkehr auf dem Ruppiner Kanale zur Nachtzeit. I. 579. Octbr.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden nach § 30 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung bestraft. Potsdam, den 9. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die vom Königl. Domainen-Polizei-Amte Mühlenhof und dem Magistrat der Stadt Bernau bisher gemeinschaftlich ausgeübte Polizei-Gewalt im Dorfe Schönow bei Bernau, ist vom 1. October ab einstweilen dem Magistrat zu Bernau ausschließlich übertragen worden. №. 295. Die Polizei-Verwaltung im Dorfe Schönow bei Bernau. III. 22. Octbr.

Potsdam, den 12. October 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

An Stelle des Kaufmanns Carl Rochow, zu Perleberg, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann J. C. Wernecke, zu Perleberg, als Agent dieser Versicherungs-Anstalt, und an Stelle des verstorbenen Agenten Rentiers Kilian, der Kaufmann Hendrichs, zu Spandau, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, ferner ist der Holzhändler Carl Hellwig, zu Cöpenick, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Der Maurermeister Jeltsch, zu Fehrbellin, hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln niedergelegt. Potsdam, den 4. October 1857. №. 296. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1819. Sept. I. 2210. Sept. I. 2500. Sept. I. 328. Octbr.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des verstorbenen Agenten, pensionirten Steuer-Ober-Controleurs Bode, ist von uns der Mühlenbesitzer W. Pippow, zu Freienwalde an der Oder, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, auch ist der Kaufmann Erbe, zu Lychen, als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden. №. 297. Lebens- ꝛc. Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2374. Sept. I. 18. Octbr.

Potsdam, den 4. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 298. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2578. Sept. I. 107. Octbr. I. 328. Octbr.

An Stelle des verstorbenen Agenten, pensionirten Ober-Steuer-Controleurs Bode ist von uns der Mühlenbesitzer Wilhelm Pippow, zu Freienwalde an der Oder, als Agent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden; der Kaufmann Julius Kayser, zu Templin, hat die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und der Maurermeister Jeltsch, zu Fehrbellin, die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 8. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 33. Die Veränderungen im Gange der Personen-Posten zwischen Königs-Wusterhausen und Berlin, resp. Mittenwalde und Buchholz und die Einrichtung von Botenposten zwischen Lichtenrade und Königs-Wusterhausen und zwischen Zossen und Mittenwalde.

Vom 16. October d. J. ab erhalten die Personen-Posten zwischen Königs-Wusterhausen und Berlin, resp. Mittenwalde und Buchholz folgenden Gang:

1) Personen-Post zwischen Königs-Wusterhausen und Berlin, täglich
aus Königs-Wusterhausen, um 7 Uhr früh,
aus Berlin, = 6 = Nachmittags,
Beförderungszeit 3 Stunden;

2) Personen-Post zwischen Mittenwalde und Königs-Wusterhausen, täglich
aus Mittenwalde, um 5 Uhr 30 Minuten früh,
aus Königs-Wusterhausen, = 9 = 20 = Abends,
Beförderungszeit 1 Stunde 5 Minuten,

3) Personen-Post zwischen Buchholz und Königs-Wusterhausen,
aus Buchholz, am Sonntag, Mittwoch und Freitag, um 2 Uhr 15 Minuten früh,
aus Königs-Wusterhausen, an denselben Tagen, = 9 = 30 = Abends,
Beförderungszeit 4 Stunden.

Von demselben Termine ab werden tägliche Boten-Posten zwischen Lichtenrade und Königs-Wusterhausen und zwischen Zossen und Mittenwalde mit nachstehend bezeichnetem Gange eingerichtet:

1) Boten-Post zwischen Lichtenrade und Königs-Wusterhausen,
aus Lichtenrade, um 8 Uhr früh,
nach Durchgang der Personen-Post von Berlin nach Cottbus,
in Königs-Wusterhausen, um 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
aus Königs-Wusterhausen, = 1 = 30 = =
in Lichtenrade, = 6 = — = Abends,
zum Anschlusse an die Personen-Post von Cottbus nach Berlin;

2) Boten-Post zwischen Zossen und Mittenwalde,
aus Zossen, um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags,
nach Durchgang der Personen-Post von Berlin nach Cottbus,
in Mittenwalde, um 12 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
aus Mittenwalde, = 1 = 30 = =
in Zossen, = 3 = 25 = =
zum Anschlusse an die Personen-Post von Cottbus nach Berlin.

Die Boten-Posten können nur soweit zur Beförderung von Fahrpost-Gegenständen benutzt werden, als das Gesammt-Gewicht der durch den Boten fortzuschaffenden Ladung nicht das Maximum von 40 Pfund überschreitet, die Sendungen in der Boten-Tasche gehörig geschützt untergebracht werden können und bei Sendungen mit declarirtem Werthe der Betrag im Einzelnen nicht über 50 Thaler, im Ganzen nicht über 100 Thaler hinausgeht.

Potsdam, den 8. October 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 34. Aufhebung der einen Brandenburg-Rathenower Personenpost.

Von den beiden täglichen Personen-Posten zwischen Brandenburg und Rathenow wird zum 16. d. M. die eine aufgehoben. Der Gang der bestehen bleibenden anderen Post ist unverändert wie folgt:

aus Brandenburg $8\frac{1}{4}$ Uhr Abends, in Rathenow 11 Uhr 35 Min. Abends,

aus Rathenow 1 Uhr 45 Min. früh, in Brandenburg 5 Uhr 5 Min. Vorm.

Potsdam, den 12. October 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 35.

Verzeichniß

der bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam zu reclamirenden

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein rothseidenes Taschentuch	Prenzlau im Hauptwagen der ersten Passow-Stralsunder Personenpost.	am 9. Juni 1857.
2	eine alte schwarztuchene Mütze	Passow in der Packkammer.	im Juli 1857.
3	eine Kleiderbürste	Passow im Hauptwagen der ersten Stralsund-Passower Personenpost.	am 9. Juli 1857.
4	eine schwarzlederne Cigarrentasche	Jüterbogk in dem Luckau-Jüterbogker Personen-Postwagen.	am 1. Juli 1857.
5	ein grauer Filzhut	Wittstock in der Passagierstube	am 1. Aug. 1857.
6	ein schwarzseidener Herrenhut mit metallnem Halter zum Aufhängen desselben	Prenzlau im Courswagen der Stralsund-Passower Schnellpost	am 12. Aug. 1857.
7	eine Cigarrenpfeife ohne Spitze	Desgleichen	desgleichen.
8	ein Rohrstock mit schwarzem Horngriff, einen Pferdefuß darstellend	Zossen in der Post-Passagierstube	am 19. Juni 1857.
9	eine braunlederne Cigarrentasche mit blauer Perlenstickerei und gelbem Bügel, 3 Cigarren enthaltend	Neu-Ruppin im Personenpostwagen aus Gransee	am 12. Aug. 1857.
10	ein Catalog aller neuen Erscheinungen im Felde der Literatur in Deutschland. Jahrgang 1857. 2tes Heft, April bis Juni	Neu-Ruppin im Personenpostwagen aus Berlin	am 26. Aug. 1857.
11	eine Tüte mit gebrannten Mandeln, 8 Loth schwer, blau gestempelt Josty & Comp. in Berlin	Neu-Ruppin desgl.	am 28. Aug. 1857.
12	ein Rasirmesser mit schwarzer Hornschale	Brandenburg Bahnhofe in einem Packetkorbe	am 13. Aug. 1857.

B. Unbestellbare Post-Sendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
13	ein Packet	A. B.	—	9	—	Handl.-Commis Emil Dägener	Greifenberg i. d. Mark	Angermünde	14. Juni 1857.	nicht angegeben.
14	ein Packet	L. S.	—	5	—	Clara Schröder	Berlin	Potsdam	6. Jan. 1857.	Hugo.
15	eine Schachtel	F. A. S.	1	3	—	Anna Schulze	Berlin	Potsdam	14. Febr. 1857.	Schulze.
16	ein Packet	E. A. № 4.	—	15	—	Minister von Noroff.	Berlin	Potsdam	28. Juli 1857.	nicht angegeben.

Potsdam, den 8. October 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 36. Die durch den veränderten Fahrplan der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 12. d. M. ab veranlaßten Post-Cours-Veränderungen.

Vom 12. d. M. ab werden aus Veranlassung des veränderten Fahrplanes auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn die nachstehend bezeichneten Posten, wie folgt, coursiren:

1) die tägliche Kariol-Post zwischen Bernau und Werneuchen:
   aus Bernau $8\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags, nach Ankunft des 1sten Personenzuges von Berlin,
   in Werneuchen $10\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags;
   aus Werneuchen $5\frac{3}{4}$ Uhr früh,
   in Bernau $7\frac{3}{4}$ Uhr früh, zum Anschlusse an den 1sten Personenzug nach Berlin.
2) die 3täglichen Personen-Posten zwischen Neustadt-Eberswalde und Wriezen über Falkenberg i. d. M. und Freienwalde a. d. O.:
   aus Neustadt-Eberswalde 8 Uhr früh, $1\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags, $7\frac{3}{4}$ Uhr Abends, nach Ankunft der drei Personenzüge von Berlin,
   in Wriezen $11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags, 5 Uhr Nachmittags, 11 Uhr Abends;
   aus Wriezen $5\frac{1}{4}$ Uhr früh, $11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags, $4\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags,
   in Neustadt-Eberswalde $8\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends, zum Anschlusse an die drei Personenzüge nach Berlin.
3) die tägliche Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde und Oderberg über Liepe:
   aus Neustadt-Eberswalde $7\frac{3}{4}$ Uhr Abends, nach Ankunft des 3ten Personenzuges von Berlin,
   in Oderberg 9 Uhr 55 Minuten Abends;
   aus Oderberg 5 Uhr früh,
   in Neustadt-Eberswalde 7 Uhr 10 Minuten früh, zum Anschlusse an die 1sten Personenzüge nach Berlin und nach Stettin.
4) die tägliche Boten-Post zwischen Neustadt-Eberswalde und Oderberg:

aus Neustadt-Eberswalde 8½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des 1sten Personenzuges von Berlin,
in Oderberg 12 Uhr 25 Minuten Mittags;
aus Oderberg 3¼ Uhr Nachmittags,
in Neustadt-Eberswalde 7 Uhr 10 Minuten Abends, zum Anschlusse an die 3ten Personenzüge nach Berlin und nach Stettin.

5) die tägliche Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde und Joachimsthal:
aus Neustadt-Eberswalde 7¾ Uhr Abends, nach Ankunft des 3ten Personenzuges von Berlin,
in Joachimsthal 10¼ Uhr Abends;
aus Joachimsthal 6 Uhr früh,
in Neustadt-Eberswalde 8 Uhr 25 Minuten Vormittags, zum Anschlusse an den 1sten Personenzug nach Berlin.

6) die tägliche Personen-Post zwischen Freienwalde a. d. O. und Königsberg i. d. Nmk. über Zehden:
aus Freienwalde a. d. O. 10¾ Uhr Vormittags, nach Ankunft der 1sten Personen-Post von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen,
in Königsberg i. d. Nmk. 3¾ Uhr Nachmittags;
aus Königsberg i. d. Nmk. 3¼ Uhr früh,
in Freienwalde a. d. O. 8¾ Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die 1ste Personen-Post von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und an die 2te von Wriezen nach Neustadt-Eberswalde.

7) die tägliche Kariol-Post zwischen Wriezen und Neu-Lewin:
aus Wriezen 12½ Uhr Mittags, nach Ankunft der 1sten Personen-Post von Neustadt-Eberswalde,
in Neu-Lewin 1 Uhr 25 Minuten Nachmittags;
aus Neu-Lewin 8 Uhr Abends
in Wriezen 9 Uhr 10 Minuten Abends, zum Anschlusse an die am nächsten Tage früh abgehenden Personen-Posten nach Berlin und Neustadt-Eberswalde.

8) die tägliche Kariol-Post zwischen Joachimsthal und Ringenwalde:
aus Joachimsthal 10¾ Uhr Abends, nach Ankunft der Personen-Post von Neustadt-Eberswalde,
in Ringenwalde 12 Uhr Mitternacht;
aus Ringenwalde 4¼ Uhr früh,
in Joachimsthal 5½ Uhr früh, zum Anschlusse an die Personen-Post nach Neustadt-Eberswalde.

9) die 3täglichen Personen-Posten zwischen Angermünde und Königsberg i. d. Nmk. über Schwedt:
aus Angermünde 8¼ Uhr Vormittags, 2¾ Uhr Nachmittags, 8½ Uhr Abends, nach Ankunft der drei Personenzüge von Berlin, wie derjenigen von Stettin,

in Königsberg i. d. Nmk. 12 Uhr 55 Minuten Mittags, 6 Uhr 50 Minuten Abends, 12 Uhr 40 Minuten früh;
aus Königsberg i. d. Nmk. 3½ Uhr früh, 9¾ Uhr Vormittags, 2½ Uhr Nachmittags,
in Angermünde 7½ Uhr früh, 1 Uhr 35 Minuten Nachmittags, 6½ Uhr Abends, zum Anschlusse an die drei Personenzüge nach Berlin, wie an diejenigen nach Stettin.

10) die tägliche Personen-Post zwischen Angermünde und Boytzenburg i. d. Ukm. über Greifenberg i. d. Ukm. und Gerswalde:
aus Angermünde 8¾ Uhr Abends, nach Ankunft der drei Personenzüge von Berlin und von Stettin,
in Boytzenburg i. d. Ukm. 1 Uhr 25 Minuten früh;
aus Boytzenburg i. d. Ukm. 8¼ Uhr Vormittags,
in Angermünde 1 Uhr 10 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an die zwei Personenzüge nach Berlin und nach Stettin.

11) die tägliche Boten-Post zwischen Angermünde und Greifenberg i. d. Ukm.:
aus Angermünde 8¾ Uhr Vormittags, nach Ankunft der 1sten Personenzüge von Berlin und von Stettin,
in Greifenberg i. d. Ukm. 10¾ Uhr Vormittags;
aus Greifenberg i. d. Ukm. 4¾ Uhr Nachmittags,
in Angermünde 6¾ Uhr Abends, zum Anschlusse an die 3ten Personenzüge nach Berlin und nach Stettin.

12) die beiden täglichen Boten-Posten zwischen Schwedt und Vierraden, in Verbindung mit den Schwedt passirenden Personen-Posten zwischen Angermünde und Königsberg i. d. Nmk.:
aus Schwedt 11¾ Uhr Vormittags, 5¼ Uhr Nachmittags,
in Vierraden 12¾ Uhr Mittags, 6¼ Uhr Abends;
aus Vierraden 9¼ Uhr früh, 3 Uhr Nachmittags,
in Schwedt 10½ Uhr Vormittags, 4 Uhr Nachmittags.

13) die 4täglichen Posten zwischen Passow und Stralsund über Gramzow, Prenzlau, Pasewalk, Finkenbrück, Anclam, Möckow, Greifswald und Reinberg:

A. die beiden Personen-Posten:

aus Passow 9½ Uhr Vormittags, 3¼ Nachmittags, nach Ankunft des 1sten, resp. des 2ten Personenzuges von Berlin,
in Stralsund 2 Uhr 55 Minuten früh, 8 Uhr 45 Minuten Vormittags;
aus Stralsund 7¼ Uhr Abends, 11¾ Uhr Abends,
in Passow 12 Uhr 50 Minuten Mittags, 5 Uhr 10 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an den 2ten, resp. an den 3ten Personenzug nach Berlin.

B. die Schnell-Post:

aus Passow 9 Uhr Abends, nach Ankunft des 3ten Personenzuges von Berlin,

in Stralsund 11 Uhr 55 Minuten Vormittags;
aus Stralsund 4 Uhr Nachmittags,
in Passow 6 Uhr 55 Minuten früh zum Anschlusse an den 1sten Personenzug nach Berlin.

C. die Güter-Post
in Verbindung mit denselben Zügen, wie die Schnell-Post:
aus Passow 10 Uhr Abends,
in Stralsund 6 Uhr 10 Minuten Abends;
aus Stralsund 10 Uhr Vormittags,
in Passow 6 Uhr 10 Minuten früh.

14) die tägliche Personen-Post zwischen Prenzlau und Neu-Brandenburg über Wolfshagen und Woldegk:
aus Prenzlau 12¾ Uhr Mittags, nach Ankunft der 1sten Personen-Post von Passow nach Stralsund,
in Neu-Brandenburg 6½ Uhr Abends;
aus Neu-Brandenburg 9½ Uhr Abends,
in Prenzlau 3 Uhr 35 Minuten früh, zum Anschlusse an die Schnell-Post nach Passow von Stralsund.

15) die Personen-Post zwischen Prenzlau und Brüssow am Montage, Mittwoch und Sonnabend:
aus Prenzlau 3 Uhr Nachmittags,
in Brüssow vom 1. Mai bis ult. October 6 Uhr Abends,
vom 1. November bis ult. April 7 Uhr Abends;
aus Brüssow 6, resp. 5 Uhr früh,
in Prenzlau 9 Uhr Vormittags.

16) die Kariol-Post und die Boten-Post zwischen Wolfshagen und Fürstenwerder in Verbindung mit der Personen-Post zwischen Prenzlau und Neu-Brandenburg:

A. die Kariol-Post am Sonntage, Dienstage und Freitage:
aus Wolfshagen 3¼ Uhr Nachmittags,
in Fürstenwerder 4¼ Uhr Nachmittags;
aus Fürstenwerder 8 Uhr Abends,
in Wolfshagen 9¼ Uhr Abends.

B. die Boten-Post am Montage, Mittwoch, Donnerstage und Sonnabend:
aus Wolfshagen 3¼ Uhr Nachmittags,
in Fürstenwerder 5¼ Uhr Nachmittags;
aus Fürstenwerder 8 Uhr Abends,
in Wolfshagen 10 Uhr Abends.

Gleichzeitig werden vom 12. d. M. ab aufgehoben:
1) die tägliche Personen-Post zwischen Prenzlau und Pasewalk
und 2) die tägliche Boten-Post zwischen Schwedt und Vierraden.

Potsdam, den 11. October 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 7. Prüfungs-Termin für die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 S. 76) der nächste Prüfungs-Termin am letzten Mittwoch des Monats October d. J., also am 28. October d. J., eintritt und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo (OranienburgerStraße Nr. 29) am Tage zuvor einzufinden haben.

Berlin, den 7. October 1857.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 101. Feuer- rc. Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl August Backhausen, zu Charlottenburg, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia bestätigt worden.

Berlin, den 3. October 1857. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern:

7374. 9516. 9548. 10,827. 11,161. 11,236. 11,779. 12,162. 12,771.
13,035. 13,075. 13,429. 14,093. 14,921. 15,062. 15,476. 15,797.
16,192. 16,745./18,766. 17,344. 17,491. 17,548. 17,672. 17,695. 17,702.
17,882. 18,084. 18,134. 18,296. 18,473. 18,546. 18,550. 19,937.
20,109. 21,001. 21,075. 21,461. 21,699. 21,907. 22,255. 22,353.
22,366. 22,676. 22,861.

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigen Falls dieselben ihre Ausschließung als Mitglieder der Anstalt zu gewärtigen haben.

Berlin, den 6. October 1857.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 238 vom 9. October 1857.)

Der Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen zu Arlen bei Singen, im Großherzogthum Baden, ist unterm 6. October 1857 ein Patent

---

auf eine Regulir-Vorrichtung für die Kettenbäume an mechanischen Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der practische Arzt rc. Dr. Espeut, zu Spandau, ist mit Wahrnehmung der Functionen des Kreis-Wundarztes im Kreise Osthavelland beauftragt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Senny James Levy, zu Berlin, ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat September 1857 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Rechts-Anwalte.** Der vormalige Ober-Gerichts-Assessor Victor Carl Engelhard Oberbeck ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Jüterbogk und Notar im Kammergerichts-Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Luckenwalde ernannt.

Der Rechts-Anwalt und Notar Albert Martin Julius Schultze, zu Seelow, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Spandau versetzt worden.

II. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Carl Heinrich Julius Friedrich Hulbert, Conrad von der Groeben, Adolph Theodor Arndts, Gotthold Rudolph Contius, Franz Theodor Strielhorst, Ludwig Ferdinand Ziegler.

III. **Referendarien.** In das Departement des Kammergerichts sind versetzt der Referendarius Carl Johann Costé aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Referendarius Adolph Salomonson aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, der Referendarius Franz August Herrmann Wießner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren Dr. jur. Carl Eduard Ernst Albrecht Altmann, Franz Julius Wilhelm Abegg, Wilhelm Conrad Neubauer, Heinrich Carl Anton Ernst Freiherr von Gayl, Wilhelm Christoph Timotheus Gustav Ludwig Seidel; der Referendarius Friedrich Wilhelm Zach ist Behufs des Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor aus dem Kammergerichts-Departement entlassen, der Referendarius Adolph Georg Scheven ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Peter Joseph Klein ist aus dem Bezirk des Landgerichts zu Coblenz in das Kammergerichts-Departement versetzt worden. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten Johannes Julius Otto Schmidt, Carl Julius Emil Blenck, Alfred Heinrich Emanuel von Küster, Franz Herrmann Eduard Oesterreich, Julius Carl Barz, Gustav Adolph Köhler, Werner Bernhard Ferdinand Spinola, Franz Arthur Wilke, Ferdinand Carl August Woythe; der Auscultator Herrmann Leopold Hugo Rothe ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen. Der Auscultator Heinrich Weißholz ist verstorben.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Joachimsthal — Diöces Neustadt-Eberswalde — ist durch den Tod des Superintendenten und Predigers Walter erledigt worden. Das Patronat wird für das Joachimsthalsche Schul-Institut von dem Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg zu Berlin ausgeübt.

Der Predigtamts-Candidat Otto Ludwig Wilhelm Zarnack ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Gerswalde, Diöces Prenzlau I, bestellt worden.

Der bisherige Prorector am Gymnasium zu Greifswald, Dr. Rassow, ist als Professor, und die Schulamts-Candidaten Dr. Wilhelm Dilthey und Dr. Paul Hubert Cölestin Schmieder sind als Adjuncten und ordentliche Lehrer am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Dem Oberlehrer Oscar Wilhelm Schmidt am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist der Professortitel verliehen.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind

bestätigt: der Postmeister Aulig bei dem Post-Amte in Angermünde, und die Post-Expedienten Schwebs in Beeskow, Wolff in Prenzlau und Jürisch in Jüterbogk,

angestellt als Post-Expediteur: der Bürgermeister Brüning in Niemegk, der Post-Expeditions-Gehülfe G. A. Bintzelberg in Fehrbellin, der Orts-Einwohner Busch in Neu-Lewin,

ausgeschieden: der Post-Expediteur J. A. Bintzelberg in Fehrbellin,

pensionirt: der Briefträger Ketscher in Brandenburg,

gestorben: der Postmeister, Rittmeister a. D. von Schöler in Schwedt.

Bei der am 25. und 26. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Carl Julius Gotthold Albrecht aus Schönweide,
2) Ferdinand Friedrich Böttcher aus Sachsenhausen,
3) Joachim Friedrich Dahl aus Krams,
4) Carl Ludwig Gottlieb Erfurth aus Strausberg,
5) Johann Georg Christian Heinrich Gottlieb Gädke aus Bartz,
6) Carl Friedrich Grenzel aus Bagow,
7) Joachim Friedrich August Gülow aus Krangen,
8) Carl Friedrich Heberer aus Damsdorf,
9) Friedrich Edmund Hertel aus Meinsdorf,
10) Carl Friedrich August Kersten aus Plaue a. d. H.,
11) Friedrich Wilhelm Knade aus Tacken,
12) Julius Eduard Ludwig Laade aus Tarmow,
13) Johann Gottlob Lehmann aus Dubro,
14) August Wilhelm Oswald Leist aus Heinersdorf,
15) Emil Ernst Albert Möller aus Rathenow,
16) August Ferdinand Erdmann Müller aus Wrechow,
17) Carl August Julius Nähring aus Philippsthal,
18) Friedrich Ferdinand Pollähn aus Milow,
19) Johann Ferdinand Roll aus Wilhelmsaue,
20) Carl Herrmann August Schütz aus Potsdam,
21) Johann Ferdinand Schwabe aus Schulzendorf,
22) Carl Gustav Völker aus Belzig,
23) Johann Eduard Carl Zipler aus Schmielickendorf.

Nachweisung
der im Monat September 1857 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Mittler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Grauen Kloster-Bezirk Nr. 13, verpflichtet am 15. September 1857; 2) der Kaufmann Tannhäuser als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Breiten Straßen-Bezirk Nr. 24, verpflichtet am 23. September 1857; 3) der Stellmacher Rietz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dresdener Straßen-Bezirk Nr. 72, verpflichtet am 2. September 1857.

Niederbarnimscher Kreis. 4) Der Kreisschulze Krüger, zu Blankenburg, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. August 1857.

Westhavelländischer Kreis. (Stadt Brandenburg). 5) Der Küster Ribbach als Schiedsmann für den St. Gotthardts-Bezirk, 6) der Stadtrath Senß als Schiedsmann für den Neustädtschen Markt-Bezirk, 7) der Kaufmann Krause als Schiedsmann für den St. Annen-Bezirk, alle

drei verpflichtet am 10. August 1857; 8) der Kaufmann Krummwiede als Schiedsmann für den St. Pauls-Bezirk, verpflichtet am 22. August 1857; 9) der Bäckermeister Merten als Schiedsmann für den St. Catharinen-Bezirk, verpflichtet am 10. August 1857; 10) der Apotheker Schoene als Schiedsmann für den Neuen Thor-Bezirk, verpflichtet am 22. August 1857; 11) der Schiffbaumeister Kutzbach als Schiedsmann für den Altstädtischen Markt-Bezirk, verpflichtet am 10. August 1857. (Stadt Pritzerbe). 12) Der Gutsbesitzer Freidank als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter daselbst, 13) der Zimmermeister Schwarz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter daselbst, beide verpflichtet am 8. September 1857.

Teltowscher Kreis. 14) Der Gastwirth Jaenicke, zu Christinendorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 11. September 1857; 15) der Gutsbesitzer Pasewaldt, zu Zehlendorf, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, 16) der Schulze Haupt, ebendaselbst, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) der Schulze Sommer, zu Ruhlsdorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 21. September 1857.

Zauch-Belzigscher Kreis. (Stadt Werder). 18) Der pensionirte Bürgermeister Reiz als Schiedsmann daselbst, 19) der Stadtverordneten-Vorsteher Maus als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter daselbst, 20) der Rathmann Grunow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter daselbst, alle drei verpflichtet am 19. September 1857.

Ortsbenennung.

Das 220 Ruthen nordwestlich vom Thurm zu Mühlenbeck im Niederbarnimschen Kreise, westlich vom Wege nach Summt neu aufgebaute Lehnschulzengehöft hat den Namen

„Feldheim“

erhalten. Potsdam, den 7. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Dem auf der Feldmark Krempendorf in dem Winkel, den die von Meyenburg nach Wahlsdorf und zwei nach Krempendorf und Stepenitz abgehendem Wege mit einander bilden, neu angelegten Ackergehöft ist der Name

„Waldhof“

beigelegt worden. Potsdam, den 8. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperrung der Catharinenbrücke.

Wegen einer nothwendigen Reparatur der Catharinenbrücke auf dem Wege von Brandenburg nach dem Vorwerke Mötzow muß die Passage über diese Brücke während der Zeit vom 19. bis zum 26. d. M. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt werden.

Während dem ist die Passage von Brandenburg aus auf der Ostseite über Klein-Kreutz und die Pählbrücke nach Butzow und auf der Westseite über Brielow und Radewege einzuschlagen.

Potsdam, den 12. October 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 18⁵⁷⁄₅₈, vom 16. October d. J. an, in der hiesigen Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1. Herr Geheimer Medicinal-Rath, Director und Professor Dr. med. Gurlt wird täglich von 12 bis 1 Uhr über die Anatomie der Haussäugethiere und Mittwoch, Freitag und Sonnabend von

1 bis 2 Uhr über pathologische Anatomie Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend, auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchem derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich (mit Ausnahme des Donnerstags) von 8 bis 9 Uhr Morgens und Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr Nachmittags über den ersten Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen.

3. Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmacie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

4. Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich von 11 bis 12 Uhr über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Täglich des Morgens von 10 bis 11 und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr ertheilt derselbe den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere und wird Montag und Donnerstag von 8 bis 10 Uhr und sonst in geeigneten Stunden die chirurgischen Operationsübungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

5. Der Vorsteher der Thierarzneischul-Schmieden, Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer Hoffmeister, wird Montag und Freitag Nachmittags von 4 bis 5 Uhr über Hufbeschlag Vorträge halten und die practischen Uebungen in den Schulschmieden täglich leiten.

6. Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Gerlach wird Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, von 7 bis 8 Uhr Morgens, über allgemeine Pathologie und Therapie lesen; ferner wird derselbe Dienstag und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens über Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht Vorträge halten und wöchentlich einmal, an geeigneten Stunden, klinische Demonstrationen bei den in der Anstalt gehaltenen Hausthieren halten. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.

7. Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Köhne wird zwei Mal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Vorträge über Encyclopädie und Geschichte der Thierheilkunde halten. Außerdem wird derselbe die practischen Uebungen in den Pferde-Krankenställen des Vormittags von 9 bis 11 und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr leiten.

8. Herr Repetitor Dr. med. Giese wird drei Mal wöchentlich, in geeigneten Stunden, über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und eben so oft über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Derselbe wird dem Herrn Geheimen Medicinal-Rath Dr. Gurlt bei Leitung der zootomischen Präparirübungen assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven zum bevorstehenden Winter-Semester wünschen, sich bis zum 12. October bei der Direction der Anstalt zu melden und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasii oder die Reife für die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höhern Bürger- oder Realschule darzuthun haben.

Ausländer, die den ganzen Cursus hier nicht absolviren, können jedoch auch bei einer geringeren Vorbildung recipirt werden; — auch steht solchen Individuen, die nur an einzelnen Vorlesungen und practischen Uebungen als Hospitanten Theil nehmen wollen, der Zutritt, gegen Entrichtung des üblichen Honorars, ohne Nachweis ihrer Schulbildung, frei.

Berlin, den 30. September 1857. **Königl. Thierarzneischul-Direction.**

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 23. October **1857.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

№ 299. Den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. C. 994.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. v. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Orts-Behörden werden angewiesen, den Orts-Einwohnern davon noch auf besonderem Wege Nachricht zu geben.

Diejenigen Personen, welche nach dem 1. Juli 1855 alte Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine an unsere Haupt-Casse oder an eine unserer Special-Cassen, oder endlich an uns selbst eingereicht und dafür einen Ersatz noch nicht empfangen haben, werden aufgefordert, den darüber erhaltenen Empfangschein oder schriftlichen Bescheid an unsere Haupt-Casse einzusenden, um den Ersatz für

das abgelieferte Geldpapier zu empfangen. In sofern sie jedoch diese Beweisstücke nicht mehr beibringen können oder überhaupt weder einen Empfangschein noch einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, empfangen haben sollten, müssen sie eine besondere, von der Orts-Behörde über die Richtigkeit der eigenhändigen Ausstellung bescheinigte Quittung, über den Ersatz des betreffenden Geldpapiers, ausstellen und darin zugleich den verloren gegangenen Empfangschein oder Bescheid für erledigt und ungültig erklären und die Verpflichtung aussprechen, für alle Ansprüche, welche dennoch darauf gegründet werden möchten, selbst aufzukommen.

Die uns untergeordneten Königlichen Cassen- und Steuer-Einnehmer erhalten hierdurch zugleich die Anweisung, für die bei ihnen zum Umtausch eingehenden alten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben, Ersatz zu gewähren, zweifelhafte Stücke aber mit dem Namen des Einlieferers zu bezeichnen und zuvörderst an unsere Haupt-Casse hierselbst einzusenden.

Diejenigen richtig befundenen Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine aber, für welche sie den Ersatz gewährt haben, sind von ihnen von vier zu vier Wochen an unsere Haupt-Casse einzuliefern, welche den Betrag nach befundener Richtigkeit erstatten wird.

Die mit unserer Haupt-Casse nicht unmittelbar in Berechnung stehenden Special-Cassen und Einnehmer haben die Einlieferung durch die ihnen zunächst vorgesetzte Casse zu bewirken.

Potsdam, den 5. Mai 1857. Königl. Regierung.

№ 300.
Verschluß-verletzungen beim Gütertransport auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn.
IV. 12542.

Für die Fälle einer Verschluß-Verletzung der im § 21 des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen, d. d. 21. September 1852, (Amtsblatt für 1852 Stück 42 Nr. 252) gedachten Art werden hierdurch als Dienststellen, die zur Wiederanlegung des Verschlusses beim Waaren-Transport auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn befugt sind, das Haupt-Steuer-Amt in Neustadt-Eberswalde und die Unter-Steuer-Aemter in Angermünde und Bernau bezeichnet, deren Einwirkung bei solchen Verschluß-Verletzungen daher in Anspruch zu nehmen ist.

Potsdam, den 10. October 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 301.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 105. Octbr.
I. 106. Octbr.
I. 506. Octbr.

An Stelle des Kaufmanns C. W. Couvreux, zu Angermünde, welcher die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuers- und Stromgefahr zu Stettin niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Eduard Marwitz, zu Angermünde, als Agent dieser Gesellschaft und an Stelle des Kaufmanns Julius Kayser, zu Templin, welcher die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfelde niedergleg hat, der Kaufmann C. F. Kayser, zu Templin, als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der Lehnschulzen-

guts-Besitzer Friedrich Wilhelm Hornung in Zabelsdorf im Templinschen Kreise, als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg bestätigt worden.

Potsdam, den 12. October 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 302. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 104. Octbr. I. 246. Octbr. I. 329. Octbr.

Der Kaufmann Theodor Heinrich, zu Schwedt a. d. O., der Kaufmann Carl Schulze, zu Havelberg, und der Commissionair J. G. Iffland, zu Freienwalde a. d. O., sind von uns als Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Potsdam, den 12. October 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 303. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Erlöschung. I. 247. Octbr.

An Stelle des von Havelberg sich entfernten Kaufmanns Louis Grützmacher ist von uns der Kaufmann Carl Schulze daselbst als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania in Berlin bestätigt worden.

Potsdam, den 12. October 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 304. Körordnung für den Teltowschen Kreis. I. 1622. Sept.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Teltowschen Kreises hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Privatpersonen, welche im Teltowschen Kreise einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach dem anliegenden Schema) unter Bezeichnung des Standortes, so wie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung, und eben so jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, wird hiermit gänzlich verboten.

§ 2. Alle Privat-Hengste, welche Behufs der Bedeckung von Stuten anderer Eigenthümer der öffentlichen Benutzung, und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger als Einem Louisd'or oder eine diesem Satze entsprechende Vergütung durch Naturalien überlassen werden, müssen dem jährlich am ersten Dienstage nach dem 1. December zu Zossen zusammentretenden Schau-Amte vorgeführt werden.

§ 3. Das Schau-Amt besteht für die nächsten drei Jahre aus:

1) dem Landrath von dem Knesebeck als Vorsitzendem,
2) dem Rittergutsbesitzer Magnus zu Haus Zossen,
3) dem Lehnschulzen Metzdorf zu Schöneiche,
4) dem Thierarzt Bluhm zu Nunsdorf.

In Behinderungsfällen treten für die unter 2, 3 und 4 genannten Mitglieder ein:

1) der Amtmann Schulze zu Gallun,
2) der Lieutenant Seydel zu Dabendorf,
3) der Thierarzt Lieber zu Teltow.

Das Schau-Amt steht unter Leitung des Landraths, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidirt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreis-Deputirten die Vertretung des Landraths.

Außerordentliche Versammlungen des Schau-Amts können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengstbesitzer angesetzt werden (confr. § 8).

§ 4. Das Schau-Amt hat als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach seinem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, dabei — der Oertlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen oder mit Spath, Hasenhacke, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens vier Jahre alt sein.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schau-Amtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe, Abzeichen, in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen. In einer besonderen Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§ 6. Die Beschlüsse des Schau-Amtes entscheiden unbedingt über die Zuläßigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler.

Werden dieselben als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwanigen Abänderung des Beschlusses untersagt.

Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung von Stuten anderer Besitzer gültiger Erlaubnißschein ertheilt, in welcher aus der nach § 5 aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnißschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7. Diejenigen Hengste, welche vom Schau-Amte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins, zu jeder Zeit von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind. Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§ 8. Die Kosten, welche durch die Körung in dem § 2 bezeichneten Termin und für die Ausfertigung der desfallsigen Erlaubnißscheine entstehen, werden für jetzt vom Kreise getragen. Für außerordentliche Versammlungen des Schau-Amtes rc. fallen dagegen die Kosten den betheiligten Hengstbesitzern zur Last (confr. § 3).

§ 9. Alljährlich vor dem Beginne der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis

Ende December, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Beschäl-Stationen (nach dem anliegenden Schema B.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es sind daher in dies Verzeichniß sowohl die angemeldeten der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

§ 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschäl-Stationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Kör-Ordnung werden für jeden einzelnen Contraventions-Fall mit einer Strafe von Drei bis Zehn Thalern geahndet. Potsdam, den 10. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

A. Schema zu einem Anmelde-Zettel (§ 1).

Name des Besitzers.	National des Hengstes.	Stations-Ort	Bemerkungen.

B. Schema zu einer Nachweisung

der im Kreise , im Jahre 18 etablirten

Privat-Beschäl-Stationen (§ 9).

Lauf. №	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	N. N.	N.	braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt.	5	ist gekört.
2	N. N.	N.	Rothschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahre alt.	4	ist gekört.

№ 305. Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen in Freienwalde. I. 974. Octbr.

Der in Freienwalde erscheinenden Zeitschrift „Oberbarnimer Kreis-Anzeiger" wird in Verfolg unsrer Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt Seite 363) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt Seite 282) die rechtsverbindliche Kraft der Verkündung ortspolizeilicher Erlasse für die Stadt Freienwalde, unter Vorbehalt des Widerrufs hiermit beigelegt.

Potsdam, den 16. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 102. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Otto Sigismund Bürger ist als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden. Berlin, den 8. October 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 103. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Lotterie-Untereinnehmer Jacob Ohnstein wird hierdurch als Agent der Berlinischen Lebens Versicherungs-Gesellschaft bestätigt. Berlin, den 8. October 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 104. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Banquier Adolph Abel hierselbst ist als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Berlin, den 13. October 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 105. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Eduard Hammer hierselbst hat die ihm von der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 8. October 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung,
die im Michaelistermine 1857 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1858 erfolgen wird, gezogen worden:

1. Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764, von Littr. A. à 1000 Thaler:

№	132.	244.	823.	1020.	1337.	1375.	1638.	3428.	3595.
	3742.	3907.	4308.	4398.	4899.	6220.	6289.	6327.	6468.
	6529.	6621.	6819.	6852.	6961.	6971.	7645.	8222.	8934.

9119. 9244. 10,493. 10,841. 10,963. 11,070. 11,077. 11,365. 12,201. 12,378. 13,210. 13,243. 13,359. 13,510. 13,515. 13,664. 14,072. 14,561.

von Littr. B. à 500 Thaler:

№ 225. 293. 361. 2245. 2400. 2727. 2867. 3144. 3280. 4265. 4760. 4887. 4960. 5100. 5211. 5666. 5795. 6017. 6339. 6360. 6845. 7188. 7208. 7561. 7839.

von Littr. D. à 100 Thaler:

№ 182. 929. 1366. 1639. 1868. 2069. 2205. 2683. 2832. 2837. 3422. 4534. 6137. 6471. 6480.

2. Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836, von Littr. A. à 1000 Thaler: № 104. 114. 196. 247. 292.

von Littr. B. à 500 Thaler: № 36. 127.

von Littr. D. à 100 Thaler: № 130.

von Littr. C. à 50 Thaler: № 46.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Littr. E. à 43 Thaler die Scheine № 9508. 9908. 10,144. 10,362. 10,364. 10,534. 10,540. 10,652. 10,690. 10,867 zur Zahlung im Ostertermine 1858 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1858, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 7. October 1857.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

Der Regierungs-Präsident. von Wedell.

In der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 2. November dieses Jahres ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie,

5) der Stereometrie,
6) der Statik und } fester und flüssiger Körper,
7) der Mechanik }
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer practischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein,
2) ein von der betreffenden Orts-Obrigkeit oder dem Landrath ausgestelltes Führungs-Zeugniß,
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 Nr. 40) Bezug.

Stettin, den 12. October 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 247 vom 18. October 1857.)

Dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt, zu Hagen, ist unter dem 15. October 1857 ein Patent auf die Construction eines Hohen-Ofens, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Ausführungen zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kanzlei-Inspector Kracht, mittelst Allerhöchsten Patents vom 30. September d. J., den Character als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Der bei der Königlichen Regierung zu Stettin beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius von Levetzow ist bei der Königlichen Regierung hierselbst in Beschäftigung getreten.

Der bisherige Hülfsprediger an der St. Marcus-Kirche zu Berlin, August Julius Anton Ideler, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Fredersdorf (Diöces Berlin — Land) bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Adolph Doebbelin ist als 5ter ordentlicher Lehrer für die mittlern Classen der Dorotheenstädtschen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Erzieher im großen Friedrichs-Waisenhause August Ikes hierselbst rettete am 9. August d. J. den 10jährigen Knaben des Schuhmachermeisters Wolffgram, Namens Rudolph, aus der Gefahr des Ertrinkens. Das muthvolle und menschenfreundliche Benehmen des Retters wird hierdurch in lobender Anerkennung mit dem Bemerken öffentlich zur Kenntniß gebracht, daß derselbe deshalb durch die Verleihung der, für Rettung aus Lebensgefahr Allerhöchst gestifteten Erinnerungs-Medaille ausgezeichnet worden ist. Berlin, den 14. October 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im dritten Quartal des Amtsblatts 1857 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 30. October 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 306. Dachdeckung mit Steinpappen I. 2090. Sept.

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. September 1857, I. 712 September, betreffend die von dem Fabricanten Diersch, zu Berlin, gefertigten Stein- (Theer-) Pappen zu Dachdeckungen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jede einzelne Theerpapptafel aus der auf dem Gesundbrunnen bei Berlin, Badstraße Nr. 59 belegenen Fabrik des ꝛc. Diersch den Fabrikstempel **C. D. & Co.** führen wird. Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam.

Potsdam, den 18. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 307. Aufhebung der Sperre der Dörfer Meinsdorf und Gräfendorf im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise. I. 1663. Oct.

Die angeordnete Vieh- und Futter-Sperre der Dörfer Meinsdorf und Gräfendorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 22. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 308. Verbot der Zeitschrift: „Die Glocke.“ I. 1741. Oct.

Nachstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur genauen Beachtung öffentlich bekannt gemacht. Potsdam und Berlin, den 22. October 1857.

Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Nachdem gegen die Nr. 1 der in London in Russischer Sprache erscheinenden, von Alexander Herzen herausgegebenen Zeitschrift „die Glocke“ auf Vernichtung gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des § 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates, unter Hinweisung auf die im § 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 17. October 1857.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

№ 309. Chausseegeld-Erhebung auf

Nachdem nunmehr auch die 4te Meile der Rathenow-Brandenburger Kreis- und Communal-Chaussee von Station 400 bis Station 603 vollendet ist, haben die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der

der Rathenow-Brandenburger Chaussee I. 1963. Oct.

Finanzen die Erhebung des einmeiligen Chausseegeldes für diese Strecke genehmigt. Selbige wird bei der bereits vorhandenen Hebestelle bei Brielow, Station 965 mit erfolgen und daher von dem, letztere Hebestelle passirenden Fuhrwerke 2c. Chausseegeld für **zwei** Meilen nach den Sätzen und Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Von den Einwohnern der Ortschaften Brielow und Radewege ist, falls sie sich als solche gehörig ausweisen können, an der gedachten Hebestelle Chausseegeld für nur **eine** Meile zu erheben. Potsdam, den 24. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 310. Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 18 57/58. III. 1548. Oct.

An den für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen bestehenden Domainen-Feuerschäden-Verband sind im laufenden Rechnungsjahre so bedeutende Anforderungen zur Zahlung von Brand-Entschädigungs-Geldern gemacht, daß die zur Verfügung stehenden Mittel zur Bestreitung derselben leider nicht ausreichend sind. Das Königl. Ober-Präsidium für die Provinz Brandenburg hat sich daher zum Erlaß eines extraordinairen Ausschreibens an Beiträgen zu dem Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 18 57/58 zum Betrage von

Zwei Silbergroschen für 100 Thlr. I. Classe und
Drei Silbergroschen für 100 Thlr. II. Classe

der Versicherungssumme, also in Höhe der jedesmal am 1. Mai fälligen fixirten Beiträge, außer den regulativmäßig am 1. Mai d. J. aufgekommenen fixirten Beiträgen, so wie den am 1. December d. J. fällig werdenden fixirten Beitrags-Erhöhungen, veranlaßt gesehen, und auf Grund einer Verfügung desselben vom 10. October d. J. fordern wir die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hierdurch auf, diese extraordinairen Beiträge mit den genannten Beträgen von

2 Sgr für 100 Thlr. I. Classe und
3 Sgr. für 100 Thlr. II. Classe } der Versicherungssumme

zur Hälfte am 1. December d. J., zugleich mit den alsdann fällig werdenden fixirten Beitrags-Erhöhungen, und zur Hälfte spätestens am 1. Februar 1858 an unsere Haupt-Casse, bei Vermeidung executivischer Einziehung, in gewöhnlicher Art einzusenden. Potsdam, den 21. October 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 311. Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot des Aufkaufes auf den Wochenmärkten der Stadt Neu-Ruppin. I. 1099. Oct.

Die durch das Amtsblatt pro 1856 Stück 36 Pag. 302 Nr. 225 bekannt gemachte Verordnung vom 1. September 1856, betreffend das Verbot des Aufkaufes auf den Wochenmärkten zu Neu-Ruppin, wird hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 22. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

№ 312.

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1857 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober- Wasser.		Unter- Wasser.		Ober- Wasser.		Unter- Wasser.						Ober- Wasser.		Unter- Wasser.		Ober- Wasser.		Unter- Wasser.					
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	6	3	2	2	6	5	2	2	3	2½	1	6½	5	8	2	—	4	2	1	4½	3	5	3	7
2	6	3	2	2	6	5	2	2	3	2½	1	6½	5	7	2	1	4	2	1	4	3	2	3	7
3	6	3	2	2	6	4	2	2	3	1½	1	6	5	8	2	1	4	2	1	4	3	—	3	7
4	6	3	2	2	6	4	2	1	3	—	1	6	5	8	2	1	4	2	1	5	2	11	3	7
5	6	3	2	2	6	4	2	1	3	—	1	5½	5	8	2	—	4	2½	1	4	2	11	3	7
6	6	3	2	2	6	3	1	10	2	11	1	5½	5	9	2	1	4	2	1	4	2	11	3	7
7	6	3	2	2	6	5	2	1	2	11	1	5	5	8	1	11	4	2½	1	4	2	10	3	6
8	6	3	2	2	6	5	2	1	2	10½	1	5	5	8	1	11	4	2½	1	4	2	10	3	6
9	6	3	2	2	6	5	2	1	2	10	1	5	5	8	1	11	4	1½	1	4½	2	10	3	6
10	6	3	2	2	6	5	2	1	2	10	1	4½	5	8	1	10½	4	2	1	4	2	10	3	6
11	6	3	2	2	6	5	2	1	2	10	1	4½	5	8	1	10	4	2	1	4	2	9	3	5
12	6	3	2	2	6	5	2	1	2	9	1	4	5	8	1	10	4	2	1	4	2	9	3	5
13	6	3	2	2	6	5	1	10	2	9	1	4	5	8	1	10	4	2	1	4	2	9	3	5
14	6	3	2	2	6	5	1	10	2	9	1	4	5	8	1	10	4	2	1	3½	2	9	3	5
15	6	3	2	2	6	6	1	11	2	9	1	4	5	9	1	10	4	2½	1	2½	2	9	3	5
16	6	3	2	2	6	6	1	11	2	9	1	4	5	9	1	10	4	2	1	2½	2	9	3	5
17	6	3	2	2	6	6	1	11	2	9	1	3½	5	6	1	10	4	1	1	2½	2	8	3	4
18	6	3	2	2	6	5	1	11	2	9	1	3½	5	5	1	8	4	2	1	1½	2	8	3	4
19	6	3	2	1	6	6	1	11	2	9	1	3½	5	5	1	8	3	10	—	10½	2	7	3	4
20	6	3	2	—	6	7	1	8	2	9	1	3½	5	6	1	8	4	2	1	2	2	7	3	4
21	6	3	2	—	6	7	1	9	2	8½	1	3	5	6	1	8	4	1½	1	½	2	7	3	4
22	6	3	2	—	6	6	1	10	2	8½	1	3	5	7	1	8	4	2	1	—	2	8	3	4
23	6	3	2	—	6	6	1	10	2	8	1	2½	5	8	1	8	4	2	1	—	2	8	3	4
24	6	3	2	—	6	6	1	10	2	7½	1	½	5	8	1	8	4	2	1	—	2	8	3	3½
25	6	3	2	—	6	5	1	10	2	7½	1	—	5	8	1	8	4	2	1	1	2	8	3	3½
26	6	3	2	1	6	6	1	10	2	7	1	—	5	8	1	8	4	2	1	1	2	7	3	3½
27	6	3	2	1	6	6	1	7	2	6½	1	—	5	8	1	8	4	2	1	1	2	7	3	3½
28	6	3	2	—	6	6	1	10	2	6	1	—	5	8	1	7	4	2	1	1	2	7	3	3
29	6	3	2	—	6	6	1	10	2	6	1	—	5	7	1	7	4	2	1	1	2	6	3	3
30	6	3	2	—	6	6	1	10	2	6	1	—	5	8	1	7	4	1	1	—	2	6	3	3

Potsdam, den 20. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 313. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 641 Oct.

Der Kaufmann C. A. Koeppen, zu Prenzlau, ist von uns als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Potsdam, den 14. October 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 314. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1096. Oct. I. 1143. Oct.

Der Kaufmann Otto Hartwig, zu Neustadt-Eberswalde, ist von uns als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann Kolberg, zu Wriezen, als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden. Potsdam, den 19. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 37. Veränderter Gang der dritten Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde Bahnhof und Wriezen und der Personen-Posten von Neustadt-Eberswalde Bahnhof nach Joachimsthal und Oderberg vom 1. November d. J. ab.

Um die dritte tägliche Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde und Wriezen, so wie die täglichen Personen-Posten von Neustadt-Eberswalde nach Joachimsthal und nach Oderberg mit den Abendzügen von Berlin und von Stettin in Verbindung zu bringen, werden diese Posten vom 1. November d. J. ab, wie folgt, coursiren:

1. Die dritte Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde und Wriezen über Falkenberg i. d. M. und Freienwalde a. d. O.:

aus	Neustadt-Eberswalde	8	Uhr	30	Minuten	Abends,
aus	Freienwalde	10	"	45	"	"
in	Wriezen	11	"	45	"	"
aus	Wriezen	3	"	45	"	Nachmittags,
aus	Freienwalde	5	"	—	"	"
in	Neustadt-Ebw. Bahnh.	7	"	—	"	Abends.

2. Die Personen-Post von Neustadt-Eberswalde nach Joachimsthal:

aus	Neustadt-Eberswalde	8	Uhr	30	Minuten	Abends,
in	Joachimsthal	11	"	—	"	"

3) Die Personen-Post von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg über Liepe:

aus	Neustadt-Eberswalde	8	Uhr	30	Minuten	Abends,
in	Oderberg	10	"	40	"	"

In der Richtung von Joachimsthal und Oderberg nach Neustadt-Eberswalde bleibt der jetzige Gang beider Posten unverändert.

Potsdam, den 23. October 1857.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 38. Gang der täglichen Personen-Post zwischen Straßburg i. d. Ukm. und Pase-

Um die tägliche Personen-Post zwischen Straßburg i. d. Ukm. und Pasewalk mit den Personen-Posten nach und von Passow resp. Stettin in Verbindung zu bringen, wird derselben vom 1. November d. J. ab folgender Gang gegeben werden:

aus Straßburg i. d. Ukm. 9 Uhr 15 Minuten Vormittags,

in Pasewalk 11 Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die zweiten Personen-Posten nach Passow und Stettin,

aus Pasewalk 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags, nach Ankunft der ersten Personen-Posten aus Passow und Stettin; walk vom 1. November d. J. ab.

in Straßburg i. d. Ukm. 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Potsdam, den 27. October 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Kaufmann August Emil Robert Herbig ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden. № 106. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 19. October 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Daniel Philipp ist als Agent der Concordia, Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. № 107. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 13. October 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Herr Gustav Ad. Stoelting hat die ihm bisher von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen gewesene Sub-Direction niedergelegt. Berlin, den 19. October 1857. № 108. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Königl. Polizei-Präsidium Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Joel Wolff John Loewenthal, in Firma A. Warmuth, hat die ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 22. October 1857. № 109. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Simon Moser hierselbst ist verstorben und deshalb die ihm von der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland übertragen gewesene Agentur als erloschen anzusehen. Berlin, den 19. October 1857. № 110. Feuer-Versicherung. Agentur-Erlöschung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1830 Seite 109) wird

am 14. November d. J. Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslocale, Schützenstraße Nr. 26 hierselbst, die dreizehnte öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, so wie die Vernichtung von früher ausgelooseten und eingelieferten Rentenbriefen nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars statt finden.

Berlin, den 21. October 1857. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Personalchronik.

Die erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Friesack ist dem bisher beim Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn-Bau beschäftigten Kreisbaumeister Becker verliehen und ihm die Verwaltung derselben bereits übertragen worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Ernennungen: Der überzählige Intendantur-Assessor Iffland zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor. Der Lazareth-Inspector Stanger mit der interimistischen Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Vorstandsstelle in Cüstrin beauftragt.

Versetzungen: Der Intendantur-Assessor Iffland von der Intendantur des 3ten Armee-Corps zu der des Garde-Corps. Der Intendantur-Assessor Engelhardt von der Intendantur des 6ten zu der des 3ten Armee-Corps. Der überzählige Intendantur-Assessor Schmid von der Intendantur des 3ten zu der des 1sten Armee-Corps. Der Intendantur-Secretair Hoffmann von der Intendantur des 8ten zu der des 3ten Armee-Corps. Der Secretariats-Assistent Czerlinski von der Intendantur des 3ten Armee-Corps zu der des Garde-Corps. Der Proviant-Amts-Controlleur Clauß von Rathenow nach Torgau. Der Proviant-Amts-Controlleur Schirmann von Naumburg nach Rathenow. Der Proviant-Amts-Controlleur Seefisch von Spandau nach Berlin. Der Proviant-Amts-Controlleur Schmidt von Treptow a. R. nach Spandau.

Entlassungen: Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Zebrowski in Cüstrin auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Prediger Ludwig Ferdinand Willigmann, bisher zu Zauchwitz, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Werbig, Diöces Jüterbogk, und der Predigtamts-Candidat und Prorector Friedrich Wilhelm Alexander Gleitsmann, bisher zu Treuenbrietzen, zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei der Evangelischen Gemeine zu Linthe, Diöces Belzig, und der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Theodor Frenzel zum dritten Diaconus bei der Evangelischen Gemeine der St. Petri-Kirche zu Berlin — Diöces Cölln — bestellt worden.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Tredow, Diöces Nauen, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Goldmann erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Brücken-Sperre.

Die Baufälligkeit der über das Döllefließ bei Forsthaus Cappe führenden Brücke macht die sofortige Sperre derselben nöthig.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Passage, wie in früheren Zeiten, durch die unmittelbar neben der Brücke befindliche Durchfahrt stattfindet.

Forsthaus Zehdenick, den 26. October 1857. Der Oberförster von Ladenberg.

Belohnung für gute Pferdezucht.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. August 1853, Amtsblatt 1853 Seite 336 № 158, machen wir hierdurch bekannt, daß dem Kossäthen Grünefeldt zu Berge bei Nauen, wegen mehrjähriger Zucht guter Remontepferde eine Prämie von 30 Thlr. bewilligt worden ist.

Potsdam, den 23. October 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1856, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Die vollständige Liste der Fünf und Zwanzigsten Ziehung der Prämien von den für das Jahr 1857 zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheinen ist dem heutigen Blatte beigefügt worden.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Bei

zum 44sten Stück

der Königlichen Re

und der S

Uebe

der Verwaltung der Städte-Feuer-Societä

für das

Die über die Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-
Jahr 1856 abgelegten beiden Rechnungen vom laufenden

A. Laufe

Im Jahre 1856 sind eingekommen:

1) An Beiträgen von den Versicherten: 149,9

wobei bemerkt wird, daß 5 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. haben in Abgang gestellt werden müssen.

2) An Beiträgen von den bei der Societät nicht versicherten Gebäude-Besitzern zu den Kosten für Nebenbeschädigungen und für die bau- und feuerpolizeilichen Revisionen . . . .

3) An erstatteten Prozeß-, Gerichts- und Mandatariats-Kosten und Vorschüssen . . . . . .

4) An Zinsen . . . .

5) An Beiträgen zu den Spritzen- und Wasserwagen-Prämien von den bei der Societät nicht versicherten Gebäudebesitzern . . . .

6) An wieder eingezogenen Brandentschädigungsgeldern . . . .

7) An durchlaufenden Posten 99,

Hierzu treten noch:

8) An Bestandsgeldern aus der Rechnung pro 1855 31,

9) An Einnahme-Resten 1,

Die Gesammt-Einnahme hat somit betragen 283,

und an Einnahme-Resten sind verblieben . . . .

Von den ad 1 und 9 aufgeführten Einnahme-Reste 1856 bereits eingegangen, und die Beitreibung der übrigen, liquidirten Rückstände wird verfolgt — Die zu 2 aufgeführ wesenen Vorarbeiten und zu beschaffenden Materialien nicht Schlusse der Rechnung pro 1856 hätte erfolgen können. D Rechnungsjahre gehörig erforderlich. — Die Beiträge der ei stellung ist gleichzeitig der Nachweis der in jeder Stadt entst der vom Brande betroffenen Gebäude hinzugefügt, wie folgt:

№	Namen der Städte.	
26	Cüstrin	5
27	Dahme	1
28	Dobrilugk	
29	Dramburg	
30	Drebkau	
31	Driesen	
32	Drossen	1
33	Falkenburg . . .	
34	Fehrbellin	1
35	Finsterwalde . . .	3
36	Forst	2
37	Frankfurt a. O. .	3
38	Freienwalde a. O.	1
39	Friedeberg N.-M.	
40	Friedland N.-L. .	1
41	Friesack	1
42	Fürstenberg a. O.	1
43	Fürstenfelde . . .	
44	Fürstenwalde . . .	2
45	Gassen	
46	Göritz a. O. . . .	1
47	Golßen	3
48	Gransee	2
49	Greifenberg U.-M.	2

Rechnung stellt sich also dahin:

....	264,053 Thlr.	7 Sgr.	2 Pf.
Ei ... rei	28,426 „	12 „	10 „
Bestand von	235,626 Thlr.	24 Sgr.	4 Pf.
rechnet die Einnahme-Reste mit	75 „	— „	— „
E	235,701 Thlr.	24 Sgr.	4 Pf.
t die Ausgabe-Rückstände mit	815 „	— „	— „
Fonds am Schlusse der Rechnung pro 1856 auf	234,886 Thlr.	24 Sgr.	4 Pf.

W n den Schluß der Rechnung pro 1855 um 1075 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. erhöht.
sgabe-Rückstände bestehen aus solchen Brand-Entschädigungs-Geldern, die noch nicht zahlungsreif sind, es Reglements noch nicht genügt worden ist, obgleich auf die Abhebung dieser Rückstände fortdauernd

1856 haben in den Städten des Societäts-Verbandes überhaupt 127 Brände stattgefunden. Davon der einen so unbedeutenden Schaden angerichtet, daß die Eigenthümer auf Schadenersatz verzichtet haben. nicht versicherte, oder bei Privat-Gesellschaften versicherte Gebäude betroffen, so daß nur 116 Brände das en, durch welche 266 Interessenten an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben.

E 8 Brände durch Gewitter,
4 „ „ Verwahrlosung,
1 Brand „ muthmaßliche Brandstiftung,
2 Brände „ vorsätzliche Brandstiftung,

br t ist die Entstehungs-Ursach nicht zu ermitteln gewesen, und von 9 Bränden ist das Resultat der des-Direction noch nicht bekannt geworden.

	Ganz eingeäschert:	Mehr oder weniger beschädigt:
Pre	26	67
....	88	74
....	84	19
....	2	—
....	1	3
de	11	13

die randstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen sind verurtheilt:
eine Miethserin zu 10jähriger Zuchthausstrafe,
ein Schlächtergesell zu 8 Wochen Gefängniß.

Oktober 1857.

Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Fröhner. Betge. Neumann.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 6. November **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 55ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4777. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 24. August 1857.

№ 4778. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz, des Regierungs-Bezirks Aachen.

№ 4779. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1857, betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Actiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, auf die Landsberger Kreiscorporation, event. Auflösung der Actiengesellschaft unter Vorbehalt der allmäligen Rückzahlung des Actien-Capitals.

№ 4780. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung" in Dortmund gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 7. October 1857.

Das diesjährige 56ste Stück derselben enthält:

№ 4781. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1857, betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

№ 4782. Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24. October 1857, wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 315. Aufhebung der Vieh- und Futtersperre des Dorfes Kolzenburg, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. I. 2651. Octbr.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 8. September d. J. (Amtsblatt Stück 37, Seite 332) angeordnete Sperre des Dorfes Kolzenburg und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Potsdam, den 2. Novbr. 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 316. Ausdehnung der für Rindvieh angeordneten Sperre des Dorfes Reinsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, auf Schaafe. I. 23. Novemb.

Die durch unsere Verfügung vom 25. August d. J. (Amtsblatt Stück 35, Seite 317 № 241) angeordnete Sperre des Dorfes Reinsdorf und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter, wird, da unter den dortigen Schaafen der Milzbrand (Blutseuche) ausgebrochen ist, hiermit auch auf Schaafvieh ausgedehnt.

Potsdam, den 3. November 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 317. Landes-Verweisungen. I. 2408. Octbr.

Nachweisung

der im dritten Quartale 1857 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburts- Ort	Heimaths- Ort	Stand	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt	Farbe der Haare	Besondere Kennzeichen	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Oberbarnim	Andreas Tischmann	Bilshausen bei Goettingen in Hannover		Korbmachergeselle	19	5 Fuß 2½ Zoll	blond.	—	22. Sept. 1857.
2	desgl.	Moses Kohn	Janowo	Przasnycz im Königreiche Polen	Schneidergeselle	22	5 Fuß 6 Zoll	desgl.	Eine Warze an der rechten Seite des Halses.	24. Sept. 1857.
3	Zauch-Belzig	Friedrich Ernst Ermeling	Goldbeck im Kurfürstenthum Hessen	Dalborn im Fürstenthum Lippe	Müllergeselle	30	klein	dunkelblond.	Das erste Glied des linken Zeigefingers ist verkrüppelt.	31. Juli 1857.
4	Westhavelland	Georg Kubistick	Neustadt in Ungarn		Drahtbinder	17	mittel	desgl.	—	7. Aug. 1857.
5	desgl.	Nicolaus Hruby	desgleichen		desgl.	16	desgl.	desgl.	—	7. Aug. 1857.
6	Ostpriegnitz	Carl Ferd. Theodor Heißler	Ganzig im Königreich Sachsen		Handarbeiter	29	groß	blond.	Der rechte Zeigefinger ist verstümmelt.	24. Aug. 1857.
7	Prenzlau	Johann Carl Wilhelm Ladewig	Holzendorf bei Woldegk in Mecklenburg		Arbeitsmann	29	kräftig	dunkelblond.	fehlen.	4. Aug. 1857.
8	desgl.	Joachim Friedrich Voß	Triberow in Mecklenburg		Knecht	44	stark	braun.	—	13. Aug. 1857.
9	Stadt Brandenburg	Friedrich Luckow	Zerbst		Schneider	20	mittel	blond.	—	5. Aug. 1857.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 31. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. October 1854, Amtsblatt 1854 Seite 363, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Verzeichniß der in der Königlichen Landesbaumschule bei Alt- und Neu-Geltow, unfern der hiesigen Stadt, vorhandenen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume und Zier- und Obststräucher und der Preise, für welche sie verkauft werden, an die Herrn Landräthe versandt worden ist.

Potsdam, den 27. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 318. Die Landes-Baumschule bei Potsdam. I. 1141. Octbr.

An Stelle des Tuchfabricanten Salomon, zu Luckenwalde, welcher die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt hat, ist von uns der Schützenhaus-Pächter Bönicke, zu Luckenwalde, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Luckenwalde und Umgegend und an Stelle des Kaufmanns Grützmacher, zu Havelberg, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt hat, der Apotheker Gustav Keil, zu Havelberg, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Havelberg und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 26. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 319. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1543. Octbr. I. 1937. Octbr.

Der Kaufmann Louis Cohn, zu Friesack, der Kaufmann Franz Richter, zu Neustadt-Eberswalde, der Kaufmann, Städte-Feuer-Societäts-Director und Stadtverordneten-Vorsteher C. F. Betge, zu Brandenburg, und der Kaufmann Louis Turley, zu Jüterbogk, sind von uns als Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden.

Potsdam, den 26. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 320. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1541. Octbr. I. 1888. Octbr. I. 1938. Octbr. I. 1974. Octbr.

Der Tuchfabricant W. Salomon, zu Luckenwalde, hat die Agentur der Erfurter und der Maurermeister Jeltsch, zu Fehrbellin, die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 28. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 321. Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 1542. Octbr. I. 2137. Octbr.

Der Kaufmann Herrmann Albers, zu Neustadt a. d. D., und der Kaufmann Franz Müller, zu Wittstock, sind von uns als Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden. Potsdam, den 22. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 322. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1286. Octbr. I. 1547. Octbr.

Der Kaufmann und Rathsherr Braun, zu Wriezen, ist von uns als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport bestätigt worden. Potsdam, den 22. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 323. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1482. Octbr.

№ 39. Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction Potsdam.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Bestellung der Post-Sendungen nach den Orten:

Feldheim, Lehnschulzengehöft im Niederbarnimer,
Fürstenbrunn, Etablissement im Teltower,
Molkenberg, Dorf im II. Jerichower,
Paulshof, Vorwerk im Königsberger, (Neumark)
Schmitzdorf, Dorf im II. Jerichower und
Waldhof, Ackergehöft im Ostpriegnitzer Kreise,

erfolgt von den Post-Anstalten zu resp. Basdorf, Spandau, Rathenow, Wriezen, Rathenow und Meyenburg.

Die im Randower Kreise (Regierungs-Bezirk Stettin) belegenen Orte:

Biesenthalshof, Blumberg, Blumberger Forsthaus, Blumberger Schneidemühle, Carlsburg, Jamikow, Schoenow und Woltersdorf

sind in den Bestellbezirk der zu Casekow (zwischen Passow und Tantow an der Berlin-Stettiner Eisenbahn) neu eingerichteten Post-Expedition übergegangen.

Der Bestellbezirk der seit dem 1. August d. J. zu Neu Lewin in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition umfaßt die Orte:

Neu-Barnim, Carlsbiese, Gieshof, Alt-Güstebiese, so wie die sogenannten Güstebieser Loose diesseits der alten Oder, Herrnwiese bei Neu-Lewin, Kerstenbruch, Alt-Lewin, Neu-Lewin, Mehrin und Charlottenhof oder Margarethenhof oder Rüsterwerder.

Das Vorwerk Herrnwiese bei Neu-Barnim erhält von Letschin durch den Landbriefträger Bestellung.

Zum Bestellbezirke der seit dem 1. October d. J. auf dem Bahnhofe bei Biesenthal neben der Post-Anstalt in Biesenthal-Stadt eingerichteten Post-Expedition gehören:

Biesenthal-Eisenbahnhof, Dannewitz, Grünthal, Melchow und Sydow.

Ferner sind Kuhhorst, Gut, Lobeossund, Colonie, Nordhof, Vorwerk, Rolliusruh, Colonie, sämmtlich im Osthavelländischen Kreise, den Bestellbezirken der Post-Anstalten zu resp. Nauen, Fehrbellin, Nauen und Cremmen zugetheilt, während das Dorf und Vorwerk Schwenow im Beeskow-Storkower Kreise aus dem Bestellbezirk der Post-Expedition zu Trebatsch in denjenigen des Post-Amtes zu Beeskow übergegangen ist.

Wassersuppe, Rittergut und Dorf, so wie Witzke, Dorf, beide im Westhavelländischen Kreise, sind dem Landbrief-Bestellbezirke des Post-Amtes zu Rathenow überwiesen worden. Potsdam, den 30. October 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 111. See- und Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung. 8rlg. Octbr.

Der Kaufmann Wilhelm Eck hierselbst, ist als Agent der Union, Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen zu Stettin, bestätigt worden.

Berlin, den 22. October 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Staats-Anwalt bei dem Königl. Kreisgericht zu Berlin, Wilckens, zum Landrath des Osthavelländischen Kreises zu ernennen geruht.

Der von der Königl. Regierung zu Gumbinnen hierher versetzte Regierungs-Rath Kummer ist in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Hänke und Philipp Peter Munk, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Cöllnischen Real-Gymnasium, Professor Dr. Barentin, ist als zweiter Oberlehrer bei der städtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Schulamts-Präparanden Wilhelm Peter, aus Linum, im Osthavelländischen Kreise, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Hauslehrerstellen anzunehmen.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Ernst August Gabriel Herrmann Bölicke, aus Cüstrin,
Friedrich Wilhelm Lüdike, aus Rühlsdorf,
Johann Erdmann Müller, aus Reinswalde,
Carl Wilhelm Ferdinand Riehl, aus Potsdam, und
Conrad Carl Paul Wolff, aus Plänitz,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Lehnschulze Kressin, zu Mützlitz, ist zum Feuerlösch-Commissarius des 9ten Bezirks des Westhavelländischen Kreises an Stelle des verstorbenen Kreisschulzen Krause, zu Garlitz, und der Lehnschulze Barsickow in Gräningen als dessen Stellvertreter gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Nagelschmidtlehrling Carl Radisch, zu Oranienburg, dem Jäger Kreutzfeldt, aus Curtschlag, dem Schiffsknecht Möhring, aus Cappe im Templinschen Kreise, dem Seilergesellen Wollenburg und dem Schlossersohn Carl Friedrich, zu Wittenberge, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 14. October 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Marien-Kirche zu Berlin ist von einem Mitgliede der Gemeinde ein neuer Altar geschenkt und auf Kosten desselben auch das Crucifix nebst den Altar-Leuchtern vergoldet worden. — Von anderen Gemeindegliedern ist gleichzeitig eine neue Kanzelbekleidung geschenkt und die Vergoldung der Kanzelleuchter und der Leuchter auf dem Haupt-Altar veranlaßt worden. — Der Ortsvorsteher Wilhelm Mathes, zu Moabit bei Berlin, hat der dortigen St. Johannes-Kirche eine in Gold gestickte, mit goldenen Franzen besetzte, schwarzsammtne Abendmahlsdecke zum Geschenk gemacht.

Regulativ
wegen Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Gransee.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Gransee neu anziehenden Personen wird ein Einzugsgeld von zehn Thalern erhoben, sobald dieselben nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst ihren Wohnsitz ergreifen.

Auf besonderen Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen von der Stadt-Verordneten-Versammlung beliebig ermäßigt werden.

§ 2. Von der vorherigen Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadt-Gemeinde-Bezirk abhängig gemacht (§ 4. des Gesetzes vom 31. December 1842 Nr. 2317).

§ 3. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse für alle Classen der neu anziehenden Personen in gleichem Betrage festgesetzt.

§ 4. Die Berechtigung der Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die zum Hausstande der Besteuerten gehörigen nicht selbstständigen Personen und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 5. Unmittelbare Staats-Beamte, welche in Folge amtlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden; hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Lehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

B. Hausstandsgeld.

§ 6. Von allen neu Anziehenden sowohl als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld bezogen, (§ 52 alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853), und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

§ 7. Das Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Einkommens und darnach zu bestimmenden Classen erhoben. Dasselbe beträgt:

a) bei einem jährlichen Einkommen bis incl. 99 Thlr. . . . . 5 Thlr.,
b) bei einem jährlichen Einkommen von 100—300 Thlr. . . . 6 Thlr.,
c) bei einem jährlichen Einkommen von 300—600 Thlr. . . . 7 Thlr.,
d) über 600 Thlr. jährlichem Einkommen . . . . 8 Thlr.,

§ 8. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes in derjenigen Classe, zu welcher er eingeschätzt ist.

§ 9. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Lehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgeld § 5 Anwendung.

§ 10. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugsgeldes und Hausstandsgeldes beginnt nach erfolgter Bekanntmachung der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

§ 11. Wer seinen Wohnsitz in Gransee aufgiebt und fortzieht, muß, wenn er nach Verlauf von 2 Jahren wieder zurückkehrt, das Einzugsgeld von 10 Thalern von Neuem erlegen.

§ 12. Das Einzugs- und Hausstandsgeld wird auf administrativem Wege event. executivisch eingezogen.

Gransee, den 17. März 1857.

Der Magistrat.
Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und eines Hausstandsgeldes in der Stadt Gransee wird hierdurch von uns genehmigt.

Potsdam, den 8. Mai 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gransee, den 26. October 1857.

Der Magistrat.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1856, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger).

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 45sten Stück des Amtsblatts pro 1857

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens auf das Jahr 1856.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. August v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1856 Stück 40 und außerordentliche Beilage zum 40sten Stück des Amtsblatts pro 1856 der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1855	420	47	123	590
und im Jahre 1856 sind eingeliefert worden..........	1974	272	29	2275
Summa	2394	319	152	2865
Davon sind:				
1) gestorben	33	2	9	44
2) entwichen	10	1	1	12
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	12	—	—	12
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	1917	241	15	2173
5) in andere Anstalten versetzt	39	8	—	47
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht..........	—	1	8	9
Summa	2011	253	33	2297
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1856..	383	66	119	568
wovon 4 Kinder in die Schulanstalt versetzt wurden	1	3	4	—
	382	63	123	568

Die 123 Kinder — nemlich 72 Knaben und 51 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich ...... 522 Personen befunden, worunter:

a) Kranke	36,
b) Schulkinder, incl. 6 Kranke	123,
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen	4,
d) interimistische Domestiken	4,
	177

waren, daher zur Arbeit durchschnittlich 345
übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum 199,
und zum halben Pensum 160 73,

überhaupt also 272
Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

1)	bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	2345 Thlr.	29 Sgr.	— Pf.
2)	= = Leinwand-Fabrication	556 =	— =	— =
3)	= = Tuchweberei	96 =	2 =	10 =
4)	beim Weben baumwollener Zeuge	946 =	10 =	— =
5)	bei der Schneiderei und Schuhmacherei	652 =	2 =	9 =
6)	= = Kälberhaarspinnerei	283 =	12 =	3 =
7)	= = Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	1321 =	25 =	— =
8)	beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	397 =	18 =	3 =
9)	bei der Oeconomie und andern häuslichen Arbeiten	3519 =	— =	— =
	Summa	10,118 Thlr.	16 Sgr.	1 Pf.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 111 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1855	315	38	353
im Jahre 1856 sind eingeliefert worden	1423	175	1598
Summa	1738	213	1951
Davon sind:			
1) gestorben	10	2	12
2) entwichen	7	1	8
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	5	—	5
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	1407	164	1571
5) in andere Anstalten versetzt	40	10	50
Summa	1469	177	1646
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1856	269	36	305

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 318
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 34,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 10,
c) interimistische Domestiken 3,

47

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 271
Personen verblieben.

Von diesen gehen noch 9
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 262,
von welchen zum vollen Pensum 170,
und zum halben Pensum 92 46,
überhaupt also 216
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Maschinenspinnerei	1859	20	10
2) " " Leinwand-Fabrication	226	19	1
3) " " Tuchweberei	51	—	—
4) " " Düngergyps-Fabrication	88	8	—
Latus	2225	17	11

Transport	2225 Thlr.	17 Sgr.	11 Pf.
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	365 „	22 „	6
6) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken ꝛc., Kälberhaarspinnen ꝛc., incl. 3371 Thlr. für Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	4393 „	4 „	5 „
7) bei der Oeconomie und andern häuslichen Arbeiten	2295 „	— „	— „
Summa	9279 Thlr.	14 Sgr.	10 Pf.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock

	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1855	248	134	9	391
im Jahre 1856 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden	100	38	14	152
Summa	348	172	23	543
Davon sind:				
1) gestorben	23	42	3	68
2) entwichen	2	—	—	2
3) nach anderen Anstalten translocirt	—	—	3	3
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	—	—	—	—
5) entlassen	116	1	9	126
Es betrug also der Abgang im Jahre 1856	141	43	15	199
und der Bestand am Schlusse des Jahres	207	129	8	344
	336			

Unter den 336 Erwachsenen befanden sich 205 Männer und 131 Weiber, unter den 8 Kindern 5 Knaben und 3 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 324 Pfleglinge und darunter 130 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 194 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn 1570 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. so wie bei den Oeconomie- und andern häusl. Arbeiten 1605 „ 16 „ 11 „

Summa 3175 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.

verdient,

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird,

	dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Haupt-Casse erhalten.	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1855	27	24	51
Der Abgang im Jahre 1856 beträgt	4	5	9
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand einschließlich deren Frauen und Kinder.	23	19	42

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1855	100	56	156
im Jahre 1856 sind aufgenommen worden	22	25	47
Summa	122	81	203
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	19	12	31
2) als gebessert entlassen	—	1	1
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	1	1	2
4) gestorben	1	1	2
5) nach andern Anstalten translocirt	11	14	25
Es sind also im Jahre 1856 überhaupt	32	29	61
abgegangen und am Schlusse desselben	90	52	140

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1856 täglich 143.

Unter den 143 Pfleglingen befanden sich 51, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 92 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) durch Flachs- und Heedespinnen	6	5	—
2) „ Federnreißen	32	11	—
Latus	38	16	—

	Transport	38 Thlr.	16 Sgr.	— Pf.
3) durch Strohdeckenflechten	....	100 „	22 „	9 „
4) „ andere Handarbeiten	....	95 „	9 „	6 „
	zusammen	234 Thlr.	18 Sgr.	3 Pf.
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt und Ackerbau		488 „	12 „	3 „
im Ganzen also	....	723 Thlr.	— Sgr.	6 Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten

haben im Jahre 1856 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg			
395	Detinirte (excl. 4 interimistische Domestiken)	29687	28	11
123	Kinder	9149	2	5
	B. in der Anstalt zu Prenzlau			
318	Detinirte (excl. 3 interimistische Domestiken)	24017	5	5
	C. in der Anstalt zu Wittstock			
24	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit Beurlaubten)	21680	8	2
324	Hospitaliten und Blödsinnige			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin			
143	Geisteskranke	18740	11	3
1327	zusammen	103454	26	2
4	interimistische Domestiken			
1331	Summa.			

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. in der Anstalt zu Strausberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	64	8	11
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	42	16	—
für einen Kranken, mit Einschluß derselben	68	5	1
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	46	12	2
für ein Kind, mit Einschluß derselben	63	26	4
für ein solches, mit Ausschluß derselben	42	3	5
2. in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	64	9	9
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	41	29	11
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	65	13	10
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	43	4	2
3. in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	49	15	9
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgleichen)	63	12	4
4. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken durchschnittlich (desgleichen)	131	1	7

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentions-Kosten sind .... 4993 Thlr. 1 Sgr. — Pf.,
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub V C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch .... 1014 „ — „ — „
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts . 300 „ — „ — „

zusammen also 6307 Thlr. 1 Sgr. — Pf.

gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1855 einen Bestand von	Baar und in zinstragenden Documenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände in den Anstalten. Thlr.	Sgr.	Pf.
Bestand von	.....	..	..	11,525	20	11
so wie ein Minus von	17,598	24	—			
und weiset am Schlusse des Jahres 1856 ein Minus von	25,914	12	5			
so wie einen Bestand von	.....	..	..	11,465	13	—
nach. Das Gesammt-Vermögen hat sich daher um	8315	18	5	60	7	11

überhaupt also um 8375 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. vermindert.

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werthe von 11,465 Thlr. 13 Sgr. — Pf. befanden sich:

in der Anstalt zu Strausberg	für	3292 Thlr.	6 Sgr.	6 Pf.
" " " " Prenzlau	"	3450 "	14 "	9 "
" " " " Wittstock	"	2819 "	— "	9 "
" " " " Neu-Ruppin	"	1903 "	21 "	— "
		11,465 Thlr.	13 Sgr.	— Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhause zu Prenzlau ein Kaufgelder-Rest von 9000 Thlrn. hypothekarisch eingetragen steht.

Berlin, den 28. September 1857.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 13. November **1857.**

Bekanntmachung
des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 2. October d. J., die am 16. November d. J. stattfindende Eröffnung des Kurmärk'schen Communal-Landtages betreffend, fordere ich mit Rücksicht auf das inmittelst erfolgte Ableben des bisherigen Vorsitzenden der Communal-Landtags-Versammlung, Oberstlieutenants a. D. von Arnim-Criewen, die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, die Kreisständischen Corporationen und Gemeinden hierdurch auf, diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, nunmehr bei dem stellvertretenden Vorsitzenden, Ritterschafts-Director von Winterfeld auf Kuzerow, zur Zeit in Berlin, Spandauer Straße Nr. 59, anzumelden.

Potsdam, den 6. November 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 325. Die Bezahlung der Bank-Obligationen. C. 2293.

Das Königl. Haupt-Bank-Directorium zu Berlin hat mittelst Erlasses vom 26. October d. J. zur Beseitigung entstandener Zweifel bestimmt, daß Bank-Obligationen, welche auf den Namen einer **Casse** lauten, z. B. einer Regierungs-Haupt-Casse, Provinzial-Instituten- und Communal-Casse, Kreis-Casse, Kämmerei-Casse u. s. w., fortan ganz oder theilweise nur dann ausgezahlt werden dürfen, wenn

1) im Falle eines schriftlichen Zahlungs-Antrages dieser selbst,
2) im Falle eines mündlichen Zahlungs-Antrages die Quittung der betreffenden Casse,

von der ihr vorgesetzten Behörde genehmigt ist.

Es genügt hierzu der auf den Zahlungs-Antrag oder beziehungsweise auf die Quittung selbst zu setzende bloße Vermerk: „Genehmigt" mit dem Siegel und der Unterschrift der Behörde.

Sind dergleichen Bank-Obligationen von der Casse cedirt worden, so muß die Cession ebenso genehmigt sein.

In Betreff der Zahlungen auf Bank-Obligationen der Gerichte und Vormundschafts-Behörden, der Kirchen, geistlichen und unter kirchlicher Verwaltung stehenden

milden Stiftungen, Prediger-Wittwen- und Legaten-Cassen ꝛc. verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Diese Vorschriften bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 4. November 1857.

Königl. Regierung.

№ 326.
Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat October 1857.
I. 394. Novbr.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat October d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	24 Sgr.	10 Pf.,
für den Scheffel Roggen	1 „	26 „	11 „
für den Scheffel große Gerste	1 „	28 „	2 „
für den Scheffel kleine Gerste	1 „	27 „	7 „
für den Scheffel Hafer	1 „	13 „	3 „
für den Scheffel Erbsen	— „	— „	— „
für den Centner Heu	1 „	7 „	7 „
für das Schock Stroh	9 „	1 „	11 „
für den Centner Hopfen	16 „	— „	— „
die Tonne Weißbier kostete	5 „	5 „	— „
die Tonne Braunbier kostete	4 „	15 „	— „
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	— „	4 „	6 „
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	— „	3 „	— „

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. November 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 327.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 2134. Octbr.

An Stelle des Herrn Ottocar Bohnstedt, zu Zossen, welcher die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Schlossermeister Gnieser, zu Zossen, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Zossen und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 2. November 1857.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 328.
Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 2138. Octbr.
I. 2323. Octbr.
I. 2327. Octbr.
I. 2562. Octbr.

Der Kaufmann Fleischhauer, zu Luckenwalde, der Schlossermeister Gnieser, zu Zossen, und der Privat-Secretair Arans, zu Perleberg, sind von uns als Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin und der Kaufmann Christian Friedrich August Schulze, zu Havelberg, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, bestätigt worden.

Potsdam, den 2. November 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Vom 10. d. M. ab wird aus Veranlassung des auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zur Ausführung kommenden neuen Fahrplanes die tägliche Personen-Post zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen folgenden veränderten Gang erhalten: — № 40. Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen.

aus Jüterbogk-Stadt um 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
vom Bahnhofe weiter um 1 Uhr 40 Minuten Nachmittags, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Berlin nach Cöthen und von Cöthen nach Berlin,
in Treuenbrietzen um 3 Uhr 20 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an die tägliche Kariol-Post nach Niemegk,
aus Treuenbrietzen um 5 Uhr 30 Minuten früh,
in Jüterbogk Bahnhof um 7 Uhr 10 Minuten früh, zum Anschlusse an die Eisenbahnzüge von Röderau nach Berlin und von Berlin nach Cöthen und Röderau,
in Jüterbogk-Stadt um 7 Uhr 30 Minuten früh.

Potsdam, den 9. November 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Das Abladen des Schnees und Eises ist für diesen Winter an den untenbezeichneten Orten gestattet. Wer sich dazu der öffentlichen Straßen, Plätze, Wege ꝛc. oder der öffentlichen Wasserläufe bedient, verfällt der in der Polizei-Verordnung vom 24. October 1856 (Berliner Intelligenz-Blatt 1856 Nr. 256 und Amtsblatt Stück 46 Seite 390) festgesetzten Strafe. — Wer auf andere, als die untenbezeichneten Privatgrundstücke, Eis und Schnee schafft, oder die Erlaubniß auf den genannten Grundstücken dadurch mißbraucht, daß er Schutt oder andere nicht düngende Stoffe entweder allein, oder mit Schnee und Eis vermischt, dort abladet, wird nicht allein zur Wegschaffung polizeilich angehalten werden, sondern setzt sich auch dem Anspruch auf Schadensersatz Seitens der Grundbesitzer aus. — № 112. Ablade-Stellen für Eis und Schnee.

Verzeichniß

der Stellen, auf denen in diesem Winter Eis und Schnee abgeladen werden kann:

1) das Grundstück des Gutsbesitzers Albrecht an der Ecke der Oranien- und Adalbert-Straße,
2) das Grundstück des Ackerbürgers Köppen an der Cöpnicker Brücke, links an der Wrangel-Straße,
3) das Grundstück des Ackerbürgers Lehmann an der Lützower-Weg-Straße, links an dem Mühlenmeister Rauch'schen Grundstücke,
4) das Grundstück des Eigenthümers Nebel an der Kirsch-Allee, dem Grundstück Nr. 15 gegenüber,
5) der Acker der St.-Elisabeth-Gemeinde, in der Acker-Straße vom Elisabeth-Kirchhofe bis zum Feldweg nach der sogenannten Lehmgrube,

6) das den Schlegel'schen Erben gehörige Hoffmann'sche Pachtgrundstück, Acker-Straße Nr. 29 bis zum Elisabeth-Kirchhofe und der Brunnen-Straße zwischen Nr. 121 und 122,

7) das den Büttner'schen Erben gehörige, an der Schönhauser-Allee zwischen Nr. 28 und 39 belegene Grundstück, die sogenannte Lehmgrube,

8) das dem Gutsbesitzer Julius Boetzow gehörige, vor dem Prenzlauer Thore rechts, neben dem Gypsbrennerei-Besitzer Schröder'schen Grundstück belegenen Ackerstück,

9) das Grundstück des Gutsbesitzers A. Mette vor dem Prenzlauer Thor, jenseits des Communications-Weges, rechts dem Radecke'schen Grundstück gegenüber,

10) das Grundstück des Gutsbesitzers Julius Boetzow an der Chaussee vor dem Neuen Königs-Thor, rechts hinter dem Hause Nr. 7,

11) das Grundstück des Gutsbesitzers Julius Boetzow vor dem Neuen Königs-Thore, rechts herum nach dem sogenannten verlornen Wege, und zwar die Ackerfläche, welche sich hinter dem Lipp'schen Grundstücke links befindet,

12) das fiscalische Terrain hinter dem Magdalenen-Stift und zwar von dem Wege, welcher vor dem Stifte vorbei nach der Moabiter Chaussee führt, bis zur Eisenbahn, und hinter dem Magdalenen-Stifte das Stück, welches von der Eisenbahn, dem von der Pulvermühlen-Straße nach der Birken-Allee und Moabit führenden Fußwege, und von der Birken-Allee selbst im Dreieck eingeschlossen wird,

13) das Ackerstück zwischen der Birken-Allee und der Moabiter Chaussee von dem, von der Tichy'schen Bade-Anstalt nach der Chaussee führenden Wege bis dahin nach Moabit zu, wo das Grundstück mit Winterroggen bestellt ist.

Berlin, den 28. October 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 113. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Dahms hierselbst, ist als Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, bestätigt worden.

Berlin, den 31. October 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 114. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Samuel Philipp Samelson, ist als Agent der Concordia, Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 31. October 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 115. See- und Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Johann Carl Koch hierselbst, ist als Agent der „Union", Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen zu Stettin bestätigt worden.

Berlin, den 29. October 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Carl Friedrich Herm hierselbst, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S., und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig, bestätigt worden. Berlin, den 31. October 1857. № 116. Lebens- rc. und Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Carl Ebel, zu Charlottenburg, ist als Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, bestätigt worden. № 117. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 29. October 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Kaufmann Franz Keiper hierselbst, ist als Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, bestätigt worden. № 118. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 31. October 1857.

Königl. PolizeiPräsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 262 vom 5. November 1857.)

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau, ist unter dem 2. November 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Im Laufe des Monats October d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Die Post-Assistenten Jost, Hirt und Komorowsky als Post-Secretaire bei dem hiesigen Hof-Post-Amte. Der Post-Assistent Struve unter Ernennung zum Post-Secretair bei dem Post-Amte in Stettin. Gleichzeitig ist demselben die commissarische Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle daselbst übertragen worden. Der Post-Assistent Laue als Post-Secretair bei dem Post-Amte in Cöln. Der Post-Assistent Eichler als Post-Secretair bei dem Post-Amte in Görlitz. Die Post-Expeditions-Gehülfen Günther und Richter als Post-Expedienten bei dem hiesigen Hof-Post-Amte. Die invaliden Gefreiten Ehrhardt und Soppa als Packboten resp. bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 3 und № 4 hierselbst. Der invalide Sergeant Gustav Ferdinand Schultz als Büreau-Diener beim Eisenbahn-Post-Amte № 3 hierselbst. Der invalide Unteroffizier Behrend als Bote bei dem hiesigen Hof-Post-Amt.

Versetzt sind: Der Post-Secretair Mittag als commissarischer Vorsteher zu dem Post-Amte in Frankenstein. Der Post-Secretair Kanzler als commissarischer Büreau-Beamter zu der Ober-Post-Direction in Potsdam. Der Post-Secretair Bielecke als commissarischer Büreau-Beamter zu der hiesigen Ober-Post-Direction. Der Post-Secretair Hahn vom Hof-Post-Amte zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 hierselbst. Die Post-Secretaire Rohr, Bukes und Rieger von dem Eisenbahn-Post-Amte № 3 zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst. Der Post-Expedient Salenz vom Hof-Post-Amte, sowie die Post-Expedienten Kuhn, Suchantke und Leithold vom Eisenbahn-Post-Amte № 3 zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst.

Die Conducteure Krause und Rutsch vom Bezirke der Ober-Post-Direction in Frankfurt an der Oder als Boten zu dem hiesigen Hof-Post-Amte. Die Conducteure Denk, Klickmann, Mohr und Neumann aus dem Bezirke der Ober-Post-Direction in Danzig zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst. Der Büreau-Diener Becker, sowie die Conducteure Westphal, Quetting, Susczinsky, Wegner, Zimmer, Frech, Schulze, Grabau, Lirsch, Kluth, Elsasser, Waldmann, Pingel, Kirchner, Bonacker, Lebend und Schneeweiß vom Eisenbahn-Post-Amt № 3 zum Eisenbahn-Post-Amt № 4 hierselbst.

Befördert sind: Der Packbote Plöger vom Eisenbahn-Post-Amte № 3 zum Conducteur beim Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst. Der Büreau-Diener Gerhardt vom Eisenbahn-Post-Amte № 4 zum Conducteur. Der Packbote Wandelt vom Eisenbahn-Post-Amte № 1 zum Conducteur.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Gottwald Theodor Weickert hierselbst ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Rector und Prediger Moritz August Typke, bisher zu Templin, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei der Evangelischen Gemeine zu Groß-Mutz — Diöces Zehdenick — bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger an der St. Markus-Kirche zu Berlin, August Julius Anton Ideler, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen Petershagen und Eggersdorf — Diöces Strausberg — bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem in der Feldmark Alt-Schrepkow südlich am Wege, welcher von diesem Orte nach Wilsnack führt, bestehenden Vorwerk ist der Name **„Elisenhof"** beigelegt worden.

Potsdam, den 6. November 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Handelsmann Ferdinand Schulz, aus Werder, wird wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 20. October 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage zu Prötzel im Jahre 1858.

Die Gerichtstage zu Prötzel werden für das Jahr 1858 auf

den 19. Januar, den 16. März, den 22. Juni, den 14. September

festgesetzt und im herrschaftlichen Hause daselbst abgehalten werden.

Wriezen, den 27. October 1857. Königl. Kreisgericht.

Der 10½ jährige Knabe Adolph Meyer, welcher am 12. October d. J. Vormittags die elterliche Wohnung verlassen, um die Schule zu besuchen, ist weder in dem Schullocale eingetroffen, noch bis jetzt zu den Eltern zurückgekehrt. Derselbe ist von gesunder Gesichtsfarbe, hat blaue Augen, hellblondes Haar, und war bei seiner Entfernung mit einer schwarzen Tuchmütze, schwarzem Flauschrock, geblümter Plüschweste und dunkelcarrirten Buckskin-Hosen bekleidet. Die tiefbetrübten Eltern bitten daher alle Menschenfreunde, denen der Knabe zu Gesichte gekommen oder noch kommen sollte, dem Unterzeichneten gefällige Mittheilung machen zu wollen. Die dadurch entstehenden Kosten werden sofort mit allem Danke zurückerstattet werden. Berlin, den 10. November 1857. F. L. Meyer, Blumenstraße Nr. 37.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter Nr. 324 die Instruction zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes vom 17. Mai 1856, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger).

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

B e i l a g e

zum 46sten Stück des Amtsblatts pro 1857

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

I n s t r u c t i o n

№ 324.
I. 2260. Octbr.

zu dem

Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes.
vom 17. Mai 1856.

Nach § 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und 2,209158142 Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unterabtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des § 14. des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§ 1. Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein; Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§ 3.) mit dem Buchstaben Z., die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§ 10.) und die Einsatzgewichte (§ 11.) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Normal-Gewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§ 2. Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Centner, welcher nach § 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Centners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Gewichtstücke, welche als $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{50}$ oder $\frac{1}{100}$ Centner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§ 3. Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeisen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink, oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§ 4. Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Centner die beim Zollgewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei Behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zulässig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungsbehörden zurückzuweisen.

§ 5. Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei ꝛc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen ꝛc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschroot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstücks nöthig ist. Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim	1/1	Centnerstück	um	6	bis	8	Loth,
=	½	=	=	5	=	6,5	=
=	¼	=	=	4	=	5,5	=
=	20	Pfundstück	=	3,5	=	4,5	=
=	10	=	=	3	=	4	=
=	5	=	=	2,5	=	3	=
=	3	=	=	2	=	2,5	=
=	2	=	=	1,5	=	2	=
=	1	=	=	1	=	1,5	=

§ 6. Der in das vorerwähnte Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetsch, und dadurch einen, den oberen Rand des Loches übertragenden Kopf bekommt.

§ 7. Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waageschale gestellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und demnächst Eisenschroot oder Bleistückchen so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch, und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Auffsätzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist

dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waageschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächst mit dem Preußischen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal, so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§ 8. Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das so eben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Findet sich hierbei das Gewichtstück ganz oder doch so nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als:

beim	$\frac{1}{1}$ Centner	höchstens	5	Quentchen,
"	$\frac{1}{2}$ "	"	2,5	"
"	$\frac{1}{4}$ "	"	1,5	"
"	20 Pfundstück	"	1,2	"
"	10 "	"	7,5	Zent,
"	5 "	"	4	"
"	3 "	"	2,5	"
"	2 "	"	2	"
"	1 "	"	1,5	"

so bedarf es weiter keine Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, so weit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel cassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach § 7 zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§ 9. Das Pfundgewicht und die Unter-Abtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen.

Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte gestattet, aus hohlen, ineinander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Proportionalgewichte nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch auch aus Platin- oder Silberblech bestehen,

§ 10. Als Unter-Abtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden:

1) Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung: $\frac{1}{2}$ Pfund oder 15 Loth, und $\frac{1}{4}$ Pfund; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig.
2) Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn Gewichtstücke zu

10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
5, 3, 2 = 1 Quentchen,
5, 3, 2 = 1 Zent,
5, 3, 2 = 1 Korn.

In Betreff der Proportionalgewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§ 14 und 15. dieser Instruction verwiesen.

§. 11. Die in § 9. erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1) Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus:

2 Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	=	5	=	=	5,0	=
1	=	2	=	=	2,0	=
2	=	1	=	=	2,0	=
1	=	5	Qtch.	=	0,5	=
2	=	2	=	=	0,4	=
1	=	1	=	=	0,1	=
zus. 10 Stück	=	1 Pfund	=		30	Loth.

oder aus:

2 Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	=	5	=	=	5,0	=
1	=	2	=	=	2,0	=
2	=	1	=	=	2,0	=
1	=	5	Qtch.	=	0,5	=
1	=	2	=	=	0,2	=
2	=	1	=	=	0,2	=
2	=	5	Zent	=	0,1	=
zus. 12 Stück	=	1 Pfund	=		30	Loth.

2. Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken.

2 Stück	zu	5	Loth	gleich	10	Loth,
1	=	2	=	=	2,0	=
2	=	1	=	=	2,0	=
1	=	5	Qtch.	=	0,5	=
2	=	2	=	=	0,4	=
1	=	1	=	=	0,1	=
zus. 9 Stück	=	½ Pfund	=		15	Loth.

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen resp. 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§ 12. Die vorstehenden Gewichtsätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 Pfund oder ½ Pfund, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen cassirt worden sind.

§ 13. Die in den § 9. bis 12. bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem Normalgewicht nicht mehr beträgt, als:

bei	dem	$\frac{1}{1}$	Pfundstück		10	Korn,
„	„	$\frac{1}{2}$	„	„	5	„
„	„	$\frac{1}{4}$	„	„	3	„
„	„	10	Lothstück		3,5	„
„	„	5	„	„	2	„
„	„	3	„	„	1,5	„
„	„	2	„	„	1	„
„	„	1	„	„	0,5	„

Für die kleineren Einsatzstücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammtgewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das $\frac{1}{1}$ Lothstück angegeben ist.

C. Proportionalgewichte zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§ 14. Die nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 589) gestatteten Proportionalgewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; auch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im § 25 der Instruction vom 20. Juli 1853, so wie in der Circular-Verfügung vom 22. Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landesgewichts außer Kraft treten.

§ 15. Demnach sind folgende Proportionalgewichtstücke gestattet:

1) für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegengewichte
„ 0,5, 0,2 „ 0,1, „

2) für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegengewichte
„ 1,5, 1,0, 0,5, 0,3 „ 0,1 „

Die zu 1 genannten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Eisen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden; wogegen die zu 2 genannten Proportionalgewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen.

Die Bestimmungen des § 13 finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

§ 16. Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-Commissionen, sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungsbezirke gehalten, ihren Bedarf an Normalgewichten fortan ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maßgabe dieser Instruction folgende Normal-Gewichtsätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1) einen Satz gußeiserner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Centner (§ 2);
2) einen Satz massiver Gewichtstücke von $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Pfund aus Messing (§ 10), in einem Holzkästchen;

3) einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§ 10.), in einem Mahagonykästchen;
4) Einsatzgewichte für ganze und halbe Pfunde (§ 11);
5) einen Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§ 15) in einem Holzkästchen.

Diese Gewichtsätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einsatzgewichte, die eigentlichen Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelung vorgelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatzgewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zweck genügt zwar der Besitz von nur einem Satz der in § 11. aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungsbehörden sollen die sonst zu entrichtenden Procentgelder und Eichungsgebühren nicht in Anrechnung kommen.

§ 17. Da das allgemeine Landesgewicht nach § 12. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 erst mit dem 1. Juli 1858 in Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungsbehörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruction an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landesgewichtes dem Publikum zu verabfolgen, sowie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zwecke haben sich die Eichungsbehörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1. Juli 1858 beendet sein kann.

Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafbestimmungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtstücke sind die in der angehängten Gebühren-Taxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach § 13. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unentgeltlich zu bewirken ist.

§ 18. Am 1. Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungsämter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeindevorständen aus den Eichamtslocalen zu entfernen, und entweder zu cassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeindevorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protocoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Gebühren-Taxe

zur Instruction vom 15. October 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer.			früher geeichter.		
	Rℓ	Sgr	₰	Rℓ	Sgr	₰
A. Gußeiserne Gewichte.						
1/1 Centner	—	7	6	—	3	9
1/2 do.	—	5	—	—	2	6
1/4 do.	—	3	9	—	2	—
20 Pfundstück	—	2	6	—	1	3
10 do.	—	2	—	—	1	—
5 do.	—	1	3	—	—	8
3 do.	—	—	8	—	—	5
2 do.	—	—	8	—	—	5
1 do.	—	—	8	—	—	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	—	25	—	—	16	8
50 do.	—	15	—	—	10	—
25 do.	—	10	—	—	6	8
20 do.	—	8	—	—	5	4
10 do.	—	5	—	—	3	4
5 do.	—	3	—	—	2	—
3 do.	—	2	6	—	1	8
2 do.	—	2	—	—	1	4
1 do.	—	1	3	—	—	9
1/2 und 1/4 Pfundstück	—	—	8	—	—	6
10 Lothstück	—	—	8	—	—	6
5, 3, 2 und 1 Loth	—	—	6	—	—	4
5, 3, 2 und 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
1/1 Pfund Einsatzgewicht	—	3	—	—	2	—
1/2 do. do.	—	2	6	—	1	6
C. Proportional-Gewichte.						
0,5 Pfund	—	—	8	—	—	6
0,2 und 0,1 Pfund	—	—	6	—	—	4
1,5 und 1,0 Loth	—	—	6	—	—	4
0,5 bis 0,1 do.	—	—	4	—	—	3

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Instruction

zu dem

Gesetz über das Münzgewicht,

vom 5. Mai 1857.

§ 1. Zum Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in den Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, wird in Gemäßheit der §§ 1. und 2. des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung pro 1857 S. 325), das durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 als Einheit des allgemeinen Landesgewichts festgestellte Pfund mit decimaler Abstufung in Tausendtheile getheilt. Die weitere Theilung des Tausendtheils erfolgt ebenfalls in decimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß". Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung als Decimalbrüche des Aß angegeben.

§ 2. Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtsstücke geschieht mit der, die Zahl der decimalen Einheit angebenden Ziffer unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Einheit. Demnach werden die Zehntel-Pfundstücke mit Z., die Hundertstel-Pfundstücke mit H., die Tausendstel-Pfundstücke mit T. und die Zehntausendstel-Pfundstücke oder Asse mit A. bezeichnet. Die bereits vor Erlaß dieser Instruction von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission ausgegebenen Gewichte der zuletzt genannten Art, welche statt des A. mit Zt. als Abkürzung der Benennung „Zehntausendstel" bezeichnet und von jener Behörde gestempelt sind, behalten ihre volle Gültigkeit. Die mit Z. bezeichneten Gewichtstücke erhalten die gewöhnliche Cylinderform, die mit H. und T. zu bezeichnenden Stücke die Form runder Scheiben mit Knopf, während die Asse und deren Unterabtheilungen aus viereckigen Blechstückchen bestehen.

§ 3. Zu dem im § 1. genannten Zweck dürfen keine andere Gewichtstücke als die nachstehend aufgeführten gebraucht werden:

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5 Z.	15 Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 H.	15 Quentchen = 1,5 Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 T.	15 Zent = 1,5 Quentchen.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 A.	15 Korn = 1,5 Zent.
2 „	6 „
1 „	3 „
0,5 „	1,5 „
0,2 „	0,6 „
0,1 „	0,3 „ u. s. w.

§ 4. Sämmtliche Münzgewichtstücke müssen mit der größten Sorgfalt geeicht werden, so daß die Richtigkeit derselben innerhalb der Fehlergrenze von 0,005 Prozent der Sollschwere verbürgt werden kann. Mit Rücksicht hierauf, und weil überhaupt nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Publikums des Münzgewichtes bedarf, wird die Eichung und Stempelung derselben ausschließlich den Eichungs-Commissionen, resp. dem Königlichen Eichungs-Amte zu Berlin übertragen. Die Provinzial-Eichungs-Aemter haben sich dieses Geschäftes zu enthalten.

Jede Eichungs-Commission und das Königliche Eichungs-Amt zu Berlin erhält zu dem genannten Zweck einen vollständigen Satz Normal-Münzgewichte, welcher in einem Mahagony-Kästchen folgende massive Stücke enthält:

5, 2, 2, 1 Z.	zusammen	1	Pfund	= 1 ℔
5, 2, 2, 1 H.	"	0,1	"	= 1 Z.
5, 2, 2, 1 T.	"	0,01	"	= 1 H.
5, 2, 2, 1 A.	"	0,001	"	= 1 T.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission gefertigten Normal-Münzgewichte dienen als Muster in Rücksicht der äußern Gestalt, Schwere und Abstufung, in welcher Beziehung keinerlei Abweichung gestattet ist.

§ 5. Außer den oben gedachten Gewichten wird den Eichungs-Commissionen und dem Königl. Eichungsamte zu Berlin fortan auch die Verabfolgung resp. Stempelung von messingenen Dukaten-Einsatzgewichten gestattet. Dieselben sind nach dem Prinzip der fortgesetzten Zweitheilung für 32, 64 und 128 Dukaten so einzurichten, daß 143¼ Dukaten ein Pfund wiegen. Als Bruchtheile sind in einem solchen Satze nur halbe und viertel Dukaten zulässig, und müssen für letztere die entsprechenden Gewichtstücke zwiefach vorhanden sein; das eine Stück hohl, das andere, welches zu jenem den Schlußeinsatz bildet, massiv gegossen.

Das größte Stück des Einsatzes dient zugleich als Gehäuse für das Ganze, und ist zu dem Ende mit einem Deckel zu versehen.

§ 6. Hinsichtlich der Bezeichnung und Stempelung dieser Einsatzgewichte wird Folgendes festgestellt:

1) Auf der oberen Fläche des Deckels ist die Zahl der Dukaten für den ganzen Satz, mit der Angabe darunter: „143¼ = 1 ℔" zu bezeichnen. Außerdem findet hier die Stempelung mit dem Preußischen Adler und mit dem Namen der betreffenden Eichungs-Commission statt.
2) Auf der inneren Bodenfläche eines jeden Einsatzstückes genügt die Bezeichnung der Dukatenzahl für dieses Stück vermittelst der entsprechenden Ziffer unter Beifügung eines **D.** als Anfangsbuchstaben des Wortes: Dukaten. Die Stempelung braucht hier nur mit dem Preußischen Adler allein zu geschehen.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu beziehenden Normal-Sätze haben hierbei als Muster zu dienen.

§ 7. Obgleich diese Einsatz-Gewichte (§§ 5. und 6.) ebenfalls mit besonderer Sorgfalt justirt werden müssen, so können Gewichte dieser Art doch niemals denselben Grad von Zuverlässigkeit gewähren, wie die für sich bestehenden, getrennt von einander in einem besonderen Etui aufzubewahrenden massiven Gewichtstücke. Mit Rücksicht hierauf wird als zulässige Abweichung das Dreifache der im § 4. festgesetzten Fehlergrenze für massive Münzgewichtstücke, also bis 0,015 Procent der Sollschwere, nachgegeben.

§ 8. Die Eichungs- und Stempel-Gebühren für die Münzgewichte sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	neue.			früher geeichte.		
für 1 Stück zu	5 Z.	1 Sgr.	— Pf.	— Sgr.	9 Pf.
" Stücke zu 2 und	1 "	— "	10 "	— "	7 "
" " " 5, 2 und	1 H.	— "	8 "	— "	6 "
" " " 5, 2 "	1 T.	— "	6 "	— "	4 "
" " " 5, 2 "	1 A.	— "	4 "	— "	3 "
für Einsatzgewichte zu	32 D.	5 "	— "	3 "	— "
" " "	64 "	6 "	— "	4 "	— "
" " "	128 "	7 "	— "	5 "	— "

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

* * *

Vorstehende Instructionen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung der Verordnung vom 31. October 1839, wonach die Prüfung und Stempelung der Zollgewichte den Eichungs-Commissionen vorbehalten worden, auf die, nach Maaßgabe der erstgedachten Instruction zu fertigenden Gewichtstücke nicht Anwendung findet und mit dem 1. Juli 1858 überhaupt außer Kraft tritt.

Potsdam, den 28. October 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin.
Freiherr von Zedlitz.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 20. November **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 57ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4783. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Steinkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft Zollern" mit dem Domicil in Dortmund errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 28. September 1857.

№ 4784. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. October 1851 und 28. December 1853 genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben.

№ 4785. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde.

№ 4786. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport. Vom 18. October 1857.

Das diesjährige 58ste Stück derselben enthält:

№ 4787. Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11. September 1850 wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen im Herzogthume Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königliche Ober-Tribunal zu Berlin. Vom 21. September 1857; ratificirt am $\frac{3}{15}$. October 1857.

№ 4788. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 28. September 1857.

№ 4789. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1) von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; 2) von Wanzleben über Remkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. M.; von Seehausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 329. Den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. C. 994.

Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Orts-Behörden werden angewiesen, den Orts-Einwohnern davon noch auf besonderem Wege Nachricht zu geben.

Diejenigen Personen, welche nach dem 1. Juli 1855 alte Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine an unsere Haupt-Casse oder an eine unserer Special-Cassen, oder endlich an uns selbst eingereicht und dafür einen Ersatz noch nicht empfangen haben, werden aufgefordert, den darüber erhaltenen Empfangschein oder schriftlichen Bescheid an unsere Haupt-Casse einzusenden, um den Ersatz für das abgelieferte Geldpapier zu empfangen. In sofern sie jedoch diese Beweisstücke nicht mehr beibringen können oder überhaupt weder einen Empfangschein noch einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, empfangen haben sollten, müssen sie eine besondere, von der Orts-Behörde über die Richtigkeit der eigenhändigen Ausstellung bescheinigte Quittung, über den Ersatz des betreffenden Geldpapiers, ausstellen und darin zugleich den verloren gegangenen Empfangschein oder Bescheid für erledigt und ungültig erklären und die Verpflichtung aussprechen, für alle Ansprüche, welche dennoch darauf gegründet werden möchten, selbst aufzukommen.

Die uns untergeordneten Königlichen Cassen- und Steuer-Einnehmer erhalten hierdurch zugleich die Anweisung, für die bei ihnen zum Umtausch eingehenden alten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben, Ersatz zu gewähren, zweifelhafte Stücke aber mit dem Namen des Einlieferers zu bezeichnen und zuvörderst an unsere Haupt-Casse hierselbst einzusenden.

Diejenigen richtig befundenen Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine aber, für welche sie den Ersatz gewährt haben, sind von ihnen von vier zu vier Wochen an unsere Haupt-Casse einzuliefern, welche den Betrag nach befundener Richtigkeit erstatten wird.

Die mit unserer Haupt-Casse nicht unmittelbar in Berechnung stehenden Special-Cassen und Einnehmer haben die Einlieferung durch die ihnen zunächst vorgesetzte Casse zu bewirken.

Potsdam, den 5. Mai 1857. Königl. Regierung.

№ 330. Aufhebung der Sperre der Jederitzer Vorstadt zu Rathenow. I. 753. Novbr.

Die durch unsere Verfügung vom 12. October d. J. (Amtsblatt Stück 42, Seite 371 Nr. 291) angeordnete Sperre der Jederitzer Vorstadt zu Rathenow für Rindvieh und Rauchfutter wird hierdurch wieder aufgehoben.

Potsdam, den 17. November 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 331. Aufhebung der Sperre des Dorfes Wiepersdorf im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise. I. 543. Novbr.

Die durch unsere Verfügungen vom 14. und 25. August d. J. (Amtsblatt Stück 34 Nr. 235 und Stück 35 Nr. 241) angeordnete Sperre des Dorfes Wiepersdorf für Rindvieh und Rauchfutter wird hierdurch wieder aufgehoben.

Potsdam, den 16. November 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 332. Die Abhebung des Salzzwangs-Quantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. IV. 13950.

Sämmtliche Gemeinden, welche dem Salzzwange unterliegen, werden unter Bezugnahme auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt pro 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salzzwangsquanta rechtzeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls für diejenigen Mengen, welche bis einschließlich den 31. Januar 1858 aus den Factoreien nicht abgehoben sind, das Ablösungsgeld mit acht Pfennigen für das Pfund von den im Rückstande verbliebenen Gemeinden eingezogen werden wird. Potsdam, den 12. November 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 333. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ver-

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des zweiten Vierteljahres 1857 eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Gegenstände sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind.

Äußerungs-Gelder. III. 1513. Nov.

Gegen Rückgabe der bescheinigten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die, in der obengenannten Zeit zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches zugesandt.

Potsdam, den 11. November 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 334. Die Abhaltung eines Tabacksmarktes in der Stadt Schwedt. I. 211. Novbr.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat genehmigt, daß in der Stadt Schwedt alljährlich in der Woche nach dem dritten Advent-Sonntage ein Tabacksmarkt abgehalten werde.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der fragliche Markt jedesmal am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag stattfinden wird.

Potsdam, den 11. November 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 335. Evangelische Kirchen-Collecte. II. D. 893.

Des Königs Majestät haben die Veranstaltung einer außerordentlichen Sammlung und einer evangelischen Kirchen-Collecte zur Kirchenherstellung des Ulmer Münsters im Königreich Württemberg zu genehmigen geruht. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendenturverweser und französisch-reformirten Prediger diesseitigen Bezirks in Betreff der Abführung der Beiträge in Gemäßheit der Circularverfügung vom 28. Januar 1854 — 2. D. 148 — zu verfahren haben und daß die letzteren bis zum 15. Februar 1858 an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse dazuführen sind. Potsdam, den 14. November 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 336. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2498. Octbr. I. 277. Novbr.

Der Kaufmann F. W. Haffner, zu Treuenbrietzen, ist von uns als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden; der Lehrer Benke, zu Erkner im Niederbarnimschen Kreise, hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln niedergelegt.

Potsdam, den 14. November 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 337. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 278. Novbr. I. 281. Novbr. I. 282. Novbr.

Der Rentier L. H. Leesenberg, zu Straßburg i. d. Ukm., ist von uns als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden; der Lehrer Benke, zu Erkner im Niederbarnimschen Kreise, und der Kaufmann Carl Jeck, zu Wusterhausen a. d. D., haben die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt. Potsdam, den 11. November 1857.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 338.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1857 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober- Wasser.		Unter- Wasser.		Ober- Wasser.		Unter- Wasser.						Ober- Wasser.		Unter- Wasser.		Ober- Wasser.		Unter- Wasser.					
	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1	6	3	2	—	6	6	1	10	2	5½	—	11½	5	7	1	7	4	1½	1	1	2	6	3	2
2	6	3	2	—	6	5	1	10	2	5½	—	11½	5	4	1	7	4	2	1	—	2	6	3	1½
3	6	3	2	—	6	5	1	9	2	5½	—	11½	5	4	1	7	4	1	—	11	2	5	3	1
4	6	3	2	—	6	6	1	7	2	5	—	11½	5	5	1	7	4	2	—	10½	2	5	3	½
5	6	3	2	—	6	5	1	10	2	5	1	—	5	7	1	6	4	2	—	10	2	5	3	½
6	6	3	2	—	6	5	1	10	2	5	1	—	5	7	1	6	4	1	—	10	2	4	3	½
7	6	4	2	1	6	5	1	10	2	5	—	11½	5	7	1	6	4	1½	—	10	2	5	3	½
8	6	4	2	1	6	5	1	10	2	5	—	11½	5	7	1	6	4	2	—	10	2	5	3	½
9	6	5	2	2	6	5	1	10	2	5½	—	11½	5	5	1	6	4	2	1	1	2	5	3	½
10	6	5	2	2	6	5	1	10	2	6	—	11½	5	5	1	6	4	1	1	—	2	5	3	½
11	6	5	2	2	6	6	1	7	2	6	—	11½	5	6	1	6	4	1½	1	—	2	5	3	½
12	6	5	2	2	6	6	1	10	2	5½	—	11½	5	6	1	6	4	2	1	—	2	5	3	½
13	6	5	2	2	6	6	1	10	2	5½	—	11½	5	7	1	6½	4	2	—	11	2	5	3	½
14	6	5	2	2	6	6	1	10	2	5½	—	11½	5	7½	1	6½	4	2	—	11	2	5	3	—
15	6	5	2	2	6	6	1	8	2	5	—	11½	5	8	1	6½	4	1	—	11½	2	5	3	—
16	6	5	2	2	6	6	1	10	2	5	—	11½	5	7	1	6½	4	1½	—	11	2	5	3	—
17	6	5	2	2	6	6	1	10	2	5	—	11½	5	7	1	6½	4	2	—	11	2	5	3	—
18	6	5	2	2	6	6	1	7	2	4½	—	11½	5	7	1	6½	4	2	—	11	2	5	3	—
19	6	5	2	2	6	6	1	10	2	4½	—	11½	5	8	1	6½	3	2	—	11	2	5	3	—
20	6	5	2	2	6	6	1	10	2	4½	—	11½	5	8	1	6½	4	2	—	11	2	5	3	—
21	6	5	2	2	6	5	1	10	2	4½	—	11½	5	8	1	6½	4	2	—	11	2	5	3	—
22	6	5	2	2	6	5	1	10	2	4½	—	11½	5	7½	1	6½	4	2	—	11	2	5	3	—
23	6	5	2	2	6	5	1	10	2	5	—	11½	5	7½	1	6½	4	2	—	11	2	6	3	—
24	6	5	2	2	6	5	1	10	2	5	—	11½	5	7½	1	6½	4	2	—	11	2	6	3	—
25	6	5	2	3	6	5	1	6	2	5	—	11	5	8	1	6½	4	2	—	11	2	6	3	—
26	6	5	2	3	6	5	1	10	2	4	—	11	5	8	1	6½	4	1	1	—	2	6	3	—
27	6	5	2	3	6	5	1	10	2	4½	—	11	5	8	1	6	4	2	—	11	2	6	3	—
28	6	5	2	3	6	5	1	10	2	4½	—	11	5	8	1	6	4	2	—	11	2	6	3	—
29	6	5	2	3	6	5	1	10	2	4½	—	11½	5	8	1	6	4	2	—	11	2	6	3	—
30	6	5	2	3	6	5	1	10	2	5	—	11½	5	8	1	6	4	2	—	11	2	6	3	—
31	6	5	2	3	6	5	1	10	2	5	—	11½	5	6	1	5	4	2	—	11	2	6	3	—

Potsdam, den 17. November 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

№ 8. Empfehlung eines Schreib- und Hülfs-Kalenders.

Die Herren Geistlichen der Provinz machen wir auf den, von dem Herrn Prediger Müller, zu Marquardt, herausgegebenen, hierselbst im Verlage von Wilhelm Schultze erschienenen Schreib- und Hülfs-Kalender für Geistliche auf das Jahr 1858 hierdurch aufmerksam, welcher sich in mehrfacher Beziehung zum practischen Gebrauche empfiehlt.

Berlin, den 13. November 1857.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 119. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Leopold Habra hierselbst, ist als Haupt-Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, bestätigt worden.

Berlin, den 4 November 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 120. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Herr Hirsch Abel Hirschberg hierselbst, hat die ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 2. November 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 121. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Daniel Loewensohn hierselbst, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 2. November 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Verlegung der Wochenmärkte in Moabit.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat genehmigt, daß die in Alt-Moabit bisher am Mittwoch und Sonnabend abgehaltenen Wochenmärkte fortan am Montag und Donnerstag jeder Woche stattfinden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diese Verlegung der Markttage auf Montag und Donnerstag jeder Woche mit dem Monat December d. J. in's Leben tritt. Berlin, den 10. November 1857.

Königl. Domainen-Polizei-Amt Mühlenhof. — Die Forst- und Oeconomie-Deputation des Magistrats.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Radsack, zu Rheinsberg, ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Alexander Andreas Heinrich Carl Friedrich Eduard Hagemann, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat October 1857 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Rechts-Anwalte: Der bisherige Stadtgerichts-Rath Julius Moritz Weber ist zum Rechts-Anwalt bei dem Stadtgericht zu Berlin unter Einräumung der Prozeß-Praxis bei dem Kammergericht und zugleich zum Notar im Kammergerichts-Departement mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtscharakters fortan den Titel als Justiz-Rath zu führen.

II. Gerichts-Assessoren: Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Herrmann Eduard Ferdinand Pehlemann, Gustav Adolph Weymann, Johann Friedrich Christian Rudolph Hammer, Theodor Ludwig Immanuel Dirksen, Emil Eduard Jensen, Erich Friedrich Albert Seifart.

III. Referendarien: Der Referendar Otto Heinrich Julius Schulte ist aus dem Departement des Apellationsgerichts zu Hamm in das Kammergerichts-Departement versetzt worden. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren Friedrich Adolph Wilhelm Götze, Wilhelm Adolph Julius Bävenroth, Oscar Löbell, Ernst Paul Westphal, Carl Heinrich Ludwig Horn, Julius Johann Mücke, Carl August Friedrich Hagen. Der Referendarius Carl Alwin Schuster ist auf seinen Antrag Behufs des Uebergangs in das Departement des Apellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder aus den Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen worden.

IV. Auscultatoren: Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten Carl Heinrich Emil von Portatius, Franz Carl Eduard Zimmermann, Friedrich Erick von Caprivi, Carl Eduard von Derenthal, August Günther, Richard Martin Andreas Harder, Otto Carl Kramer, Gustav Ulrich Theodor Rolke, Hilmar Friedrich Anton Graf vom Hagen, Hugo Behrend von Krause, Gustav Christian Ludwig Barsickow, Theodor Emil Hientzsch, Richard Martin Herrmann Franz Barschall, welcher zugleich auf seinen Antrag in das Departement des Apellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden. Der Auscultator Ludwig Günther ist Behufs des Ueberganges an das Landgericht in Düsseldorf aus den Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen. Die Auscultatoren Georg Carl Graf von Schlieffen und Ernst Paul Koller sind auf ihren Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Ritterschafts-Rath von Rohr, zu Wollez, und der Bürgermeister Schmidt, zu Schwedt a. d. O., sind zu Beisitzern des Curatorii der Spar-Casse des Angermündeschen Kreises, der Kammerherr von Buch, zu Stolpe, und der Bürgermeister Bublitz, zu Joachimsthal, zu Stellvertretern der Ersteren von der Kreistags-Versammlung gewählt und diesseits bestätigt worden.

Feuerlösch-Commissarius. Der Schulze Zabel, zu Ragösen, ist zum Feuerlösch-Commissarius für den zweiten Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises in Stelle des aus demselben verzogenen Ritterguts-Besitzers von Thümen-Kleinbriesen gewählt und diesseits bestätigt worden.

Nachweisung
der im Monat October 1857 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Particulier Humbert, Brüderstraße Nr. 29, als Schiedsmann für den Brüderstraßen-Bezirk Nr. 19, verpflichtet am 30. September 1857; 2) der Kaufmann Reuter, Brüderstraße Nr. 1, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 14. October 1857; 3) der Bezirks-Vorsteher Hoffmann als Schiedsmann für den Jerusalemer Kirchbezirk Nr. 47, 4) der Armen-Commissions-Vorsteher Galle als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 28. October 1857; 5) der Verlags-Buchhändler Müller als Schiedsmann für den Thiergartenstraßen-Bezirk Nr. 48c, 6) der Oberst-Lieutenant a. D. v. Thümen als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide ver-

pflichtet am 7. October 1857; 7) der Bandagist Pollmann als Schiedsmann für den Laufgassen-Bezirk Nr. 84, verpflichtet am 28. October 1857; 8) der Magistrats-Registrator Michaelis als Schiedsmann für den Büschings-Platz-Bezirk Nr. 94 A., verpflichtet am 26. October 1857; 9) der Kaufmann Stieber als 1ster Stellvertreter für den Ackerstraßen-Bezirk Nr. 101 A., 10) der General-Staats-Cassen-Assistent Wilcke als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 14. October 1857.

Stadt Potsdam. 11) Der Kaufmann Lehmann als Schiedsmann für den 3ten Stadt-Bezirk, 12) der Roßarzt Mende als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) der Apotheker Höne als 2ter Stellvertreter für den 12ten Stadt-Bezirk, alle drei verpflichtet am 24. October 1857.

Oberbarnimscher Kreis. 14) Der Bürgermeister Michaelis, zu Neustadt-Eberswalde, als Schiedsmann für den 5ten bis 8ten Bezirk daselbst, verpflichtet am 26. September 1857.

Ostpriegnitzscher Kreis. 15) Der Bauergutsbesitzer Henning, zu Steffenshagen, als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. October 1857; 16) der Domainen-Beamte Lehmann, zu Goldbeck, als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. September 1857.

Ruppiner Kreis. 17) Der Bürgermeister Jaenicke, zu Alt-Ruppin, als Schiedsmann für die Stadt Alt-Ruppin, verpflichtet am 17. October 1857.

Templiner Kreis. 18) Der Amtmann Billich, zu Lichtenhain, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 19) der Rittergutsbesitzer Springefeld, zu Warbende, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, 20) der Doppelbauerhofsbesitzer Runge, zu Weggun, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Amtmann Görnemann, zu Brüsenwalde, als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 14. October 1857; 22) der Polizei-Verwalter Ottermann, zu Liebenberg, als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. October 1857; 23) der Schulze Wegener, zu Damm-Haft, als Schiedsmann für den 14ten ländlichen Bezirk, 24) der Gutsbesitzer Wienecke, zu Großendorf, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 12. October 1857; 25) der Lehnschulze Zeumer, zu Wesendorf, als Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. October 1857.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Stralau bei Berlin sind von einem Ungenannten zwei vergoldete Porzellanvasen nebst Bouquets, sowie eine Altarfußdecke, und von dem Fräulein Anna Mosisch, aus Treptow, ebenfalls eine Altarfußdecke zum Geschenk gemacht worden.

Abhaltung der Gerichtstage in Brück im Jahre 1858.

Die Gerichtstage für Brück und die dazu gehörige Ortschaft Neuendorf werden in dem Jahre 1858 am ersten Montage in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November abgehalten werden. Belzig, den 13. November 1857. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Gerichtstage in Zerpenschleuse.

In dem Geschäfts-Jahre 1857/8 werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Zerpenschleuser Gerichtsbezirk am

10., 11. und 12. December 1857,	30. April 1858,	24. September 1858,
28., 29. und 30. Januar 1858,	28. Mai 1858,	29. October 1858,
25., 26. und 27. Februar 1858,	25. Juni 1858,	26. November 1858,
25, 26. und 27. März 1858,	20. Juli 1858,	

Gerichtstage auf dem Vorwerk Zerpenschleuse abgehalten werden.

Oranienburg, den 11. November 1857. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 27. November **1857.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 339. Die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr. I. 330. Novbr.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853, will ich denjenigen Behörden, welchen bereits nachgelassen ist, die im § 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebene jährliche Revision ihrer Maaße und Gewichte durch die Eichungs-Behörden auf eine, von drei zu drei Jahren vorzunehmende Prüfung zu beschränken, hierdurch gestatten, die in ihrem Besitze befindlichen Waagen nur alle drei Jahre zur Prüfung der Richtigkeit bei den Eichungs-Behörden vorzulegen. Bei der Bestimmung, wonach bei einer innerhalb dieser Periode wahrgenommenen Abweichung sofort eine Revision durch die Eichungs-Behörde veranlaßt werden muß, behält es das Bewenden.

Berlin, den 2. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An In Vertretung: **von Pommer-Esche.**

die Königliche Regierung zu Potsdam.

IV. 11,309.

*

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 25. October 1853 (Amtsblatt de 1853 Pag. 407 № 205) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. November 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berlin, den 10. November 1857. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 340. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2729. Octbr. I. 283. Novbr. I. 490. Novbr. I. 547. Novbr. I. 1009. Novbr. I. 1062. Novbr.

Der Kaufmann Adolph Schulz hierselbst ist von uns als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin, der Rentier Leesenberg, zu Strasburg i. d. Ukm., der Kaufmann E. W. L. Boehm, zu Belzig, und der Kaufmann Ed. Marwitz, zu Angermünde, sind als Agenten dieser Gesellschaft und der Kaufmann J. C. Wolff, zu Kyritz, und der Kaufmann Rudolph Wedel, zu Zehdenick, sind als Agenten der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden. Potsdam den 18. November 1857.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 341. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2324. Octbr. I. 902. Novbr.

An Stelle des Kaufmanns August Graefe, zu Wittenberge, welcher die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Carl Spieske, zu Wittenberge, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Wittenberge und Umgegend und an Stelle des Kaufmanns J. B. Scheel, zu Gramzow im Angermündeschen Kreise, welcher die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt hat, der Kaufmann Herrmann Ruppel, zu Gramzow, als Agent dieser Bank für Gramzow und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 16. November 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 342. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 279. Novbr.

An Stelle des Lehrers Benke in Erkner, Niederbarnimschen Kreises, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Gastwirth Hölzermann, zu Erkner, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 11. November 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 343. Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 661. Novbr.

Der Ziegeleibesitzer Benno Marschall, zu Brandenburg, ist von uns als Agent für die Strom-Versicherungs-Branche der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen Union zu Stettin bestätigt worden.

Potsdam, den 15. Novbr. 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 122. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl August Herrmann ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Berlin, den 10. November 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 123. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann David Kalisch, in Firma Kalisch Gebrüder, ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden. Berlin, den 10. November 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Die den vierjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1858 bis dahin 1862 umfassenden Zins-Coupons Serie III zu den Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs werden von der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Casse in Berlin, Jägerstraße Nr. 21, vom 1. December d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Obligationen sind zu dem Ende mit einem nach Littern und nach der Reihenfolge der Nummern geordneten und mit der Unterschrift des Einreichers versehenen Verzeichnisse, wozu die Formulare bei der Haupt-Casse der Königlichen Seehandlung unentgeltlich verabfolgt werden, dieser Casse einzureichen, wogegen dieselbe demnächst die Obligationen, mit den neuen Zins-Coupons versehen, den resp. Einreichern zurückstellen wird.

Für die nicht in Berlin wohnenden Besitzer von Oder-Deichbau-Obligationen wird bemerkt, daß sich die Haupt-Seehandlungs-Casse wegen Ausreichung neuer Coupons in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Freienwalde a. d. O., den 13. November 1857.

Das Repräsentanten-Collegium der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

J. A.: Der Vorsitzende, Königlicher Landrath Graf Haeseler.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. am 14. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

44. 81. 190. 367. 402. 572. 647. 673. 902. 1485. 1668. 1814. 1939. 2221. 2444. 2641. 3338. 3423. 3578. 3916. 4278. 4482. 4504. 4567. 4677. 4931. 5625. 5811. 6297. 6391. 6804. 7216. 7291. 7375.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

71. 370. 437. 849. 1009. 1075. 1138. 1393. 1859. 2174. 2335. 2366. 2845. 3030. 3424.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

30. 351. 472. 773. 915. 955. 1440. 1712. 1913. 2004. 2379. 2575. 2584. 2957. 3353. 3655. 3758. 3915. 4013. 4086. 4257. 4352. 4408. 4611. 4698. 4846. 4913. 5417. 5689. 5822. 6992. 7031. 7169. 7378.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

148. 378. 425. 820. 824. 1262. 1299. 1516. 1688. 1753. 2048. 2459. 2773. 2832. 2955. 3022. 3083. 3560. 3823. 4129. 4282. 4457. 4759. 4921. 4947. 5031. 5324.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

2. 8. 10. 18. 41. 42. 53. 54. 99. 121. 133. 139. 149. 164. 168. 175. 269. 284. 291. 306. 346. 347. 371. 380. 424. 427. 429. 447. 451. 459. 483. 493. 558. 583. 589. 590. 614. 623. 629. 630. 661. 668. 714. 716. 728. 738. 755. 757. 764. 768. 777. 782. 783. 798. 802. 810. 812. 822. 824. 829. 857. 869. 875. 879. 894. 909. 934. 951. 964. 981. 1064. 1065. 1099. 1103. 1114. 1117. 1135. 1178. 1186. 1200. 1211. 1219. 1246. 1254. 1268. 1289. 1300. 1321. 1322. 1344. 1349. 1365. 1367. 1371. 1380. 1385. 1392. 1413. 1464. 1465. 1466. 1475. 1491. 1520. 1521. 1564. 1580. 1585. 1599. 1608. 1625. 1679. 1739. 1752. 1803. 1805. 1814. 1828. 1831. 1862. 1867. 1908. 1927. 1931. 1940. 1950. 1995. 2010. 2015. 2020. 2026. 2030.

2039. 2096. 2114. 2141. 2142. 2143. 2167. 2170. 2178. 2190. 2207. 2211. 2231.
2252. 2296. 2318. 2320. 2361. 2371. 2378. 2390. 2394. 2398. 2419. 2421. 2423.
2437. 2443. 2453. 2460. 2463. 2473. 2496. 2497. 2503. 2535. 2542. 2571. 2577.
2606. 2614. 2616. 2617. 2659. 2698. 2701. 2721. 2759. 2765. 2767. 2776. 2793.
2818. 2835. 2836. 2840. 2848. 2869. 2874. 2950. 2956. 2957. 2972. 2990. 2993.
3004. 3009. 3018. 3019. 3034. 3052. 3127. 3156. 3172. 3183. 3184. 3194. 3209.
3211. 3240. 3242. 3261. 3277. 3299. 3311. 3321. 3331. 3378. 3380. 3405. 3412.
3466. 3492. 3495. 3561. 3588. 3592. 3623. 3649. 3664. 3666. 3686. 3702. 3724.
3732. 3766. 3768. 3835. 3837. 3848. 3891. 3905. 3935. 3957. 3964. 3982. 3985.
3994. 4003. 4034. 4063. 4074. 4109. 4110. 4115. 4117. 4140. 4141. 4167. 4176.
4182. 4185. 4198. 4203. 4210. 4233. 4258. 4263. 4273. 4287. 4313. 4321. 4334.
4349. 4366. 4369. 4405. 4409. 4416. 4417. 4431. 4485. 4508. 4510. 4512. 4526.
4529. 4557. 4566. 4574. 4592. 4636. 4659. 4674. 4686. 4689. 4699. 4711. 4729.
4742. 4802. 4804. 4809. 4832. 4854. 4862. 4872. 4886. 4909. 4915. 4967. 4990.
4991. 5012. 5021. 5023. 5024. 5032. 5033. 5036. 5059. 5060. 5117. 5124. 5130.
5150. 5167. 5188. 5192. 5207. 5217. 5231. 5237. 5251. 5258. 5260. 5269. 5276.
5313. 5319. 5327. 5339. 5361. 5389. 5404. 5440. 5447. 5467. 5506. 5513. 5517.
5584. 5585. 5624. 5638. 5666. 5687. 5713. 5733. 5743. 5759. 5766. 5770. 5783.
5797. 5833. 5838. 5852. 5886. 5950. 5960. 5996. 6010. 6016. 6049. 6061. 6072.
6076. 6098. 6113. 6122. 6132. 6144. 6162. 6183. 6191. 6196. 6200. 6213. 6230.
6286. 6302. 6307. 6312. 6363. 6366. 6368. 6377. 6387. 6390. 6394. 6422. 6426.
6429. 6448. 6460. 6461. 6489. 6498. 6525. 6549. 6554. 6560. 6585. 6589. 6606.
6617. 6660. 6668. 6685. 6693. 6694. 6723. 6737. 6746. 6753. 6764. 6772. 6773.
6843. 6889. 6900. 6915. 6918. 6945. 6978. 6988. 6998. 7011. 7042. 7071. 7114.
7118. 7122. 7123. 7124. 7160. 7164. 7176. 7186. 7199. 7210. 7215. 7227. 7241.
7255. 7268. 7275. 7276. 7312. 7343. 7351. 7364. 7366. 7381. 7400. 7485. 7497.
7503. 7505. 7513. 7518. 7560. 7567. 7592. 7643. 7680. 7715. 7718. 7749. 7772.
7791. 7795. 7815. 7818. 7821. 7825. 7833. 7839. 7855. 7856. 7898. 7910. 7949.
7964. 7999. 8025. 8030.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und des dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1858 ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1853:

Littr. C. № 751 über 100 Thlr.
= D. № 183 über 25 Thlr.
= E. № 618 über 10 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1853:
Littr. B. № 267 über 500 Thlr.
" C. № 858 über 100 Thlr.
" D. № 405. 1190 à 25 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1854:
Littr. C. № 1401 über 100 Thlr.
" D. № 633 über 25 Thlr.
" E. № 334 über 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1854:
Littr. A. № 1553. 4670 à 1000 Thlr.
" C. № 968. 1983. 2551 à 100 Thlr.
" D. № 1652 über 25 Thlr.
" E. № 44. 797. 811. 2468 à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1855:
Littr. A. № 2166. 4427 à 1000 Thlr.
" B. № 927. 2230 à 500 Thlr.
" C. № 798. 2205 à 100 Thlr.
" D. № 333. 2985. 3451. 3459 à 25 Thlr.
" E. № 276. 446. 601. 1384. 1864. 2786. 3087. 3328 à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1855:
Littr. A. № 439 über 1000 Thlr.
" B. № 278. 909. 2562 à 500 Thlr.
" D. № 585. 675. 2351 à 25 Thlr.
" E. № 253. 2730. 2773. 2886. 2891. 5204 à 10 Thlr.

g) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856:
Littr. A. № 1809. 4718 à 1000 Thlr.
" C. № 89. 605. 1098. 1798. 2982. 3627. 3897. 5039. 5070. 5489 à 100 Thlr.
" D. № 101. 1532. 1845 à 25 Thlr.
" E. № 132. 245. 279. 492. 703. 2368. 3629. 5503. 6005 à 10 Thlr.

h) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1856.
Littr. A. № 331. 1435. 2717 à 1000 Thlr.
" C. № 131. 265. 1544. 1610. 2576. 2661. 3772. 4829. 5054 à 100 Thlr.
" D. № 166. 281. 911. 980. 1683. 1933. 3838. 4396. 4508 à 25 Thlr.
" E. № 163. 166. 314. 574. 946. 1782. 3995. 4125. 4269. 4641. 4791. 5842. 6126. 6464. 6646. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 16. November 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 276 vom 21. November 1857.)

Dem Maschinen-Fabricanten C. Schultz, zu Mainz, ist unter dem 18. November 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Druckpumpen, um Flüssigkeiten nach mehreren Richtungen zu fördern, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Hülfsprediger Carl Heinrich Gottlieb Emil Cracau, bisher zu Lossow, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Zagelsdorf, Diöcese Dahme, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Gustav Rudolph Pasewaldt ist zum Evangelischen Prediger am Armen-Arbeits- und Krankenhause zu Potsdam bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten

Johannes Nathanael Gebauer, aus Dechsel,
Theodor Emil Krüger, aus Arnswalde,
Theodor Johann Rudolph Schlomka, aus Strasburg in der Ukermark,
Albert Carl Theodor Schureck, aus Berlin,
Carl Bernhard Siegert, aus Woldenberg, und
Rudolph Wilhelm Bernhard Wellmer, aus Richtenberg,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der vormalige landräthliche Privat-Secretair Rathsack ist zum Bürgermeister der Stadt Rheinsberg gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Durch schnelle und kräftige Betheilung bei der Löschung des am 26. September d. J. im Forstrevier Zechlin entstandenen bedeutenden Waldbrandes haben sich

der Mühlenbesitzer Brauns, aus Kuhlen-Mühle, der Gutsbesitzer Kettner, aus Buschhof in Meckelnburg, der Grenzbeamte Arnold, aus Lutterow, die Leinweber W. Breckow und Rothepfahn, so wie der Schleifer Krämer, aus Fl. Zechlin, und der Stellmacher Haase, aus Schweinrich,

besonders hervorgethan und zur Dämpfung des Feuers wesentlich beigetragen.

Für diese lobenswerthe Handlungsweise sprechen wir den genannten Personen gern unsere Anerkennung aus. Potsdam, den 11. November 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Oeffentliche Belobigung für Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr.

Der hierselbst, Waisenstraße Nr. 43 wohnhafte Fischermeister Christian Kockert hat am 2. September d. J. mit eigener Gefahr den vierjährigen Sohn des Instrumentenmachers Schindköth, aus Berlin, aus der Havel bei Caputh aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, und bringen wir diese lobenswerthe That hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 11. November 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das hierselbst gestiftete und am 1. Januar 1822 eröffnete Civil-Waisenhaus ist nach dem Statute dazu bestimmt, elternlosen Kindern solcher Beamten des Staats und der Communen aus jeglichem Fache, welche zu ihrer Wirksamkeit einer sorgfältigeren Vorbildung bedurft haben, sowie auch Kindern der mit akademischen Würden bekleideten Aerzte und Apotheker, imgleichen solcher ausgezeichneten Künstler, welche in einem öffentlichen Lehramte gestanden haben, unentgeltlich Unterhalt und eine möglichst vollkommene Erziehung zu geben.

Das Civil-Waisenhaus beschränkt seine Wirksamkeit zwar auf die Grenzen des Potsdamschen Regierungs-Bezirks und der davon umschlossenen Stadt Berlin, jedoch so, daß Kinder von Vätern, welche außer diesem Bezirke verstorben sind, aber zur Stiftungs-Versammlung gehören, und den dazu erforderlichen Beitrag fortgeleistet haben, auch ferner aufnahmefähig bleiben.

Gegenwärtig sind 35 Zöglingsstellen in der Anstalt gegründet, welche für das Bedürfniß so wenig ausreichen, daß der bei Weitem größere Theil der Gesuche um Aufnahme unberücksichtigt bleiben muß. Dennoch aber hat die Theilnahme für die Anstalt, welche sich früher in zahlreichen fortlaufenden Beiträgen für dieselbe oder auch in einmaligen Zuwendungen lebendig bewährte, in der letzten Zeit von Jahr zu Jahr abgenommen, und das Civil-Waisenamt sieht sich deshalb veranlaßt, auf die überaus seegensreiche Wirksamkeit der Anstalt, in welcher seit der Eröffnung 151 verwaisete Beamten-Söhne unentgeltlich Aufnahme und Erziehung gefunden haben, mit der dringenden Bitte aufmerksam zu machen: durch Zahlung laufender jährlicher Beiträge oder Zuwendung einmaliger außerordentlicher Geschenke die Zwecke der Anstalt fördern zu wollen, wobei zugleich darauf aufmerksam gemacht wird, daß schon durch Zuführung und demnächstige lebenslängliche Zahlung eines jährlichen Beitrags von 5 Thalern oder durch Zuwendung eines Capitals von mindestens 50 Thalern die Rechte eines Mitgliedes der Stiftungs-Versammlung erworben werden, welche die Befugniß in sich schließen, Zöglinge zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen, sowie auch die hinterbliebenen Kinder von Mitgliedern der Stiftungs-Versammlung bei der Besetzung von Zöglingsstellen statutenmäßig besonders berücksichtigt werden müssen.

Potsdam, den 10. November 1857. **Das Civil-Waisenamt.**

Die Gerichtstage für die zum Rhinower Bezirk gehörenden Ortschaften
werden in dem Jahre 1858 zu Rhinow an folgenden Tagen abgehalten:

1) Im Januar am 19.	3) Im Mai am 18.	5) Im September am 21.
2) „ März „ 16.	4) „ Juli „ 20.	6) „ November „ 16.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist. Rathenow, am 14. November 1857. **Königl. Kreisgerichts-Deputation.**

Reglement

wegen Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Freienwalde.

Auf den Grund der §§ 4 und 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstands-Geldes für die Stadt Freienwalde an der Oder nachstehendes Reglement festgestellt:

I. Einzugsgeld.

1) Von allen in Freienwalde a. d. O. neuanziehenden Personen wird ein Einzugsgeld von Zehn Thalern erhoben, sobald dieselben hier nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz nehmen.

2) Von der vorherigen Entrichtung des Einzugsgeldes wird künftig die Niederlassung in dem hiesigen Gemeinde-Bezirk abhängig gemacht. (Gesetz vom 31. December 1842 Nr. 2317).

3) Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Standes-Verhältnisse für alle Classen der neu anziehenden Personen in gleichem Betrage festgestellt.

4) Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen, auf deren minderjährige Kinder.

5) Unmittelbare Staatsbeamte (einschließlich der Königlichen Hofdiener und Hofbeamten), welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk nehmen, sind von Entrichtung des Einzugsgeldes befreit, und hinsichtlich der Geistlichen und Elementar-Schullehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

II. Hausstandsgeld.

1) Außer dem Einzugsgelde wird von Allen, sowohl von Neuanziehenden, als auch von denen, welche der Stadtgemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes, ein Hausstandsgeld erhoben, (§ 52 alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) und von dessen Entrichtung sodann die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der erwähnten Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

2) Das Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Einkommens und darnach zu bestimmenden Classen erhoben, und zwar:

a) bei einem Einkommen bis incl. 100 Thlr. . . . . 3 Thlr.
b) " " " " " 200 " . . . . $3\frac{1}{2}$ "
c) " " " " " 300 " . . . . 4 "
d) " " " " " 400 " . . . . $4\frac{1}{2}$ "

u. s. w. bei jedem Hundert um $\frac{1}{2}$ Procent steigend. Die Höhe des Einkommens wird zu diesem Zwecke lediglich vom Magistrate ermittelt und festgestellt.

3) Diejenigen, welche Einzugsgeld entrichtet haben, zahlen nur die Hälfte des Hausstandsgeldes nach Maaßgabe ihres Einkommens.

4) Ebenso sind Diejenigen, welche schon in ihrem früheren Wohnorte einen selbstständigen Hausstand begründet hatten und mit letzterem sich hier niedergelassen, verpflichtet, das Hausstandsgeld zu erlegen.

5) Hinsichtlich der unmittelbaren Staats- und Königl. Hofbeamten finden auch hier die Bestimmungen bei dem Einzugsgelde ad I. 5. Anwendung.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstands-Geldes nach Maaßgabe des vorstehenden Reglements beginnt mit dem Tage der Publication des letzteren, wogegen das bisher gültig gewesene Reglement vom 27. Juni 1854 außer Kraft tritt.

Wer die hiesige Stadt verläßt und länger, als zwei Jahre, abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das vorgedachte Einzugsgeld von Neuem.

Das Einzugs- und Hausstandsgeld wird auf administrativem Wege, eventualiter durch Execution eingezogen.

Die hiesigen Hauseigenthümer, Administratoren, Miether, Aftermiether und andere Ortseinwohner, welche einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewähren, und Diejenigen, welche hier ihren Aufenthalt nehmen und einen eigenen Hausstand begründen, haben der Verordnung der Königl. Regierung vom 13. Juni 1856 (Amtsblatt S. 212) gemäß, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1—5 Thlr., der Polizei-Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Freienwalde a. d. O., den 31. August 1857. Der Magistrat.
Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 9. October d. J. bestätigt ist.

Freienwalde a. d. O., den 4. November 1857. Der Magistrat.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 4. December 1857.

Bekanntmachung
des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

Aufruf zur Hülfe für Mainz.

Das große Unglück, welches das Auffliegen eines Pulvermagazins der **Bundesfestung Mainz** über diese Stadt gebracht hat, fordert allgemeine lebhafte Theilnahme, in welcher sich der Sinn für Wohlthätigkeit Angesichts so vieler im Leben und in der Gesundheit ihrer Angehörigen, wie im Erwerb und Vermögen schwer getroffener Familien mit dem Bewußtsein nationaler Verpflichtung zu Gunsten einer Stadt vereinigen, deren trauriges Geschick in ihrer besonderen Stellung zu Deutschland vorzugsweise nahe liegt. Dem öffentlich kundgegebenen Allerhöchsten Wunsche gemäß fordern wir insbesondere die Behörden des hiesigen Regierungsbezirkes auf, in Sammlung von Beiträgen und in Bildung von Vereinigungen zu diesem Zwecke thätigst mitzuwirken und zu veranlassen, daß die Beiträge entweder an den in Berlin zusammengetretenen, durch die öffentlichen Blätter bekannten Hülfsverein oder direct an den Vicegouverneur der Bundesfestung Mainz, den Königlichen Generallieutenant von Bonin baldigst übersendet werden. Potsdam, den 30. November 1857.

Regierungs-Präsidium.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 59ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4790. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lautereckener Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach.

№ 4791. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hitdorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

№ 4792. Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857.

№ 4793. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857.

№ 4794. Gesetz, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 344.
Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise.
I. 1928. Novbr.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1857, Behufs der Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1857 beträgt pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim .	Berlin	1	24	7	*1	23	4	1	12	6	1	6	7	8	26	6
2	Ober-Barnim ..	Wriezen ...	1	22	2	1	23	9	1	8	1	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	1	24	7	*1	23	4	1	12	6	1	6	7	8	26	6
4	Beeskow-Storkow	Beeskow ...	1	16	6	1	18	7	1	10	5	—	—	—	5	27	1
5	Zauch-Belzig ..	Treuenbrietzen	1	27	6	1	22	6	1	10	9	1	20	—	11	5	—
6	Jüterb.-Luckenw.	Jüterbogk ..	1	23	7	1	22	6	1	12	10	—	—	—	6	15	—
7	Ost-Havelland ..	Spandau ...	1	25	10	1	27	8	1	17	1	—	—	—	7	28	2
8	West-Havelland.	Brandenburg	1	22	10	1	18	7	1	10	9	1	5	—	7	—	—
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1	25	6	1	20	5	1	11	2	1	—	—	9	—	—
10	Ost-Priegnitz ..	Wittstock ...	1	25	2	1	24	—	1	11	9	1	1	8	9	15	—
11	West-Priegnitz ..	Perleberg ..	1	24	—	1	21	10	1	20	—	1	15	—	10	—	—
12	Prenzlau	Prenzlau ...	1	24	9	1	20	—	1	9	1	—	22	6	9	—	—
13	Templin	Templin ...	1	25	8	1	19	6	1	9	—	1	—	2	6	23	8
14	Angermünde ...	Schwedt ...	1	23	10	1	23	3	1	12	3	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam .	Potsdam ...	1	25	9	1	23	4	1	16	1	1	10	3	8	14	10
		Summa	27	2	3	26	2	7	21	4	3	11	27	9	109	1	9
		Der Durchschnitt beträgt daher	1	24	2	1	22	2	1	12	3	1	5	9	8	11	8

*) Große Gerste.

Zufolge der vorstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im diesseitigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	1	Thlr.	24	Sgr.	2	Pf.,
» » » Gerste	1	»	22	»	2	»
» » » Hafer	1	»	12	»	3	»
» » Centner Heu	1	»	5	»	9	»
» das Schock Stroh	8	»	11	»	8	»

wonach die Vergütung für die, an durchmarschirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edicte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1858 zu berechnen ist.

Potsdam, den 24. November 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 345. Vergütung der Getreide-Renten in baarem Gelde. I. 1928. Novbr.

Nach der, auf den beiden nachfolgenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu verrechnen ist, für das Jahr 1857 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	2	Thlr.	1	Sgr.	8	Pf.,
»	Ober-Barnim	»	Wriezen	1	»	27	»	5	»
»	Teltow	»	Berlin	2	»	1	»	8	»
»	Zauch-Belzig	»	Potsdam	2	»	—	»	8	»
»	Jüterbogk-Luckenwalde	»	Jüterbogk	1	»	27	»	5	»
»	Ost-Havelland	»	Potsdam	2	»	—	»	8	»
»	West-Havelland	»	Brandenburg	1	»	28	»	7	»
»	Ruppin	»	Neu-Ruppin	1	»	27	»	11	»
»	Ost-Priegnitz	»	Wittstock	1	»	25	»	5	»
»	West-Priegnitz	»	Perleberg	1	»	26	»	1	»
»	Prenzlau	»	Prenzlau	1	»	26	»	4	»
»	Templin	»	Templin	1	»	27	»	8	»
»	Angermünde	»	Schwedt	1	»	28	»	6	»
»	Beeskow-Storkow	»	Beeskow	1	»	24	»	5	»

Potsdam, den 24. November 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueberſicht der Martini-Marktpreiſe des Roggens, wie ſolche im rungsbezirks Potsdam im Durchſchnitt nach Abzug der beiden höch-

Der Martini-Marktpreis des Roggens war in den letzten 14 Jahren

Laufende Nummer.	In den Jahren 1844 bis incl. 1857, und zwar:	im Niederbarnimſchen Kreiſe zu Berlin.			im Oberbarnimſchen Kreiſe zu Wriezen.			im Teltowſchen Kreiſe zu Berlin.			im Zauch-Belzigſchen Kreiſe zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe zu Jüterbogk.			im Oſthavelländiſchen Kreiſe zu Potsdam.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	1844	1	5	7	1	4	5	1	5	7	1	5	9	1	3	7	1	5	9
2	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	8
3	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
4	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
5	1848	1	8	10	1	2	7	1	8	10	1	5	3	—	29	7	1	5	3
6	1849	1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	2	8	1	—	9	1	2	8
7	1850	1	18	1	1	18	3	1	18	1	1	17	4	1	12	—	1	17	4
8	1851	2	6	9	1	28	10	2	6	9	2	3	6	2	7	2	2	3	6
9	1852	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	3	2	3	2	2	3	3
10	1853	3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7	2	27	6
11	1854	2	19	7	2	11	2	2	19	7	2	19	5	2	14	10	2	19	5
12	1855	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7	3	15	10
13	1856	2	4	6	1	26	11	2	4	6	2	3	—	1	23	2	2	3	—
14	1857	1	24	7	1	22	2	1	24	7	1	25	9	1	23	7	1	25	9
	Summa	29	17	11	27	9	8	29	17	11	28	28	4	27	5	10	28	28	4
	Davon ab die beiden höchſten und niedrigſten Jahrespreiſe resp. mit............	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7	3	15	10
		3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7	2	27	6
		1	5	7	1	2	7	1	5	7	1	2	8	—	29	7	1	2	8
		1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	5	3	1	—	9	1	5	3
	zuſammen mit.....	9	—	10	8	5	8	9	—	10	8	21	3	8	1	6	8	21	3
	bleiben mithin für zehn Jahre..........	20	17	1	19	4	—	20	17	1	20	7	1	19	4	4	20	7	1
	der Durchſchnittspreis beträgt daher......	2	1	8	1	27	5	2	1	8	2	—	8	1	27	5	2	—	8

den Jahren 1844 bis incl. 1857 in den Kreisstädten des Regie-
sten und beiden niedrigsten Jahrespreise zu stehen gekommen sind.

in nachbenannten Kreisen, resp. Städten folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	2	11	1	1	1	1	1	4	1	—	4	1	2	1	1	5	9	1	3	7	1	3	1
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10	1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1	1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	9
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	6
1	16	10	1	15	7	1	12	—	1	12	7	1	14	2	1	15	6	1	17	11	1	12	5
2	6	3	2	2	4	2	2	2	2	2	1	1	28	9	2	—	—	2	—	2	1	29	4
1	27	1	2	1	4	1	24	4	1	26	3	1	28	11	2	2	—	2	2	8	1	25	6
2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
2	17	11	2	13	—	2	10	10	2	14	5	2	10	6	2	12	10	2	12	11	2	8	4
3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	—	1	1	27	2	1	24	9	2	—	3	1	23	5	1	28	2	1	28	3	1	25	2
1	22	10	1	25	6	1	25	2	1	24	—	1	24	9	1	25	8	1	23	10	1	16	6
28	3	8	27	15	9	26	18	9	26	24	6	27	16	1	27	20	10	27	26	9	26	3	10
3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	2	1	1	5	6	1	3	6	1	—	6
1	2	4	1	1	1	1	—	3	1	—	4	1	4	2	1	5	9	1	3	7	1	—	9
8	18	1	8	6	5	8	4	8	8	3	4	8	22	8	8	13	11	8	11	10	7	29	4
19	15	7	19	9	4	18	14	1	18	21	2	18	23	5	19	6	11	19	14	11	18	4	6
1	28	7	1	27	11	1	25	5	1	26	1	1	26	4	1	27	8	1	28	6	1	24	5

№ 346. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 1928. Novbr.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1857 in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis beträgt pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Berlin	2	25	11	1	24	7	1*	23	4	1	12	6	3	15	—
2	Beeskow	2	17	7	1	16	6	1	18	7	1	10	5	2	10	—
3	Brandenburg	2	20	8	1	22	10	1	18	7	1	10	9	3	25	—
4	Dahme	2	19	6	1	21	—	1	20	8	1	11	9	2	6	3
5	Havelberg	2	20	3	1	25	10	1	26	3	1	11	7	3	10	—
6	Jüterbogk	2	16	5	1	23	7	1	22	6	1	12	10	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	3	—	—	1	25	—	1	25	—	1	17	6	3	—	—
8	Potsdam	2	22	10	1	25	9	1	23	4	1	16	1	3	12	6
9	Neu-Ruppin	2	23	—	1	25	6	1	20	5	1	11	2	3	10	—
10	Prenzlau	2	17	6	1	24	9	1	20	—	1	9	1	2	14	10
11	Spandau	2	27	—	1	25	10	1	27	8	1	17	1	3	26	5
12	Wittstock	2	23	—	1	25	2	1	24	—	1	11	2	2	29	—

*) große Gerste.

* * *

Vorstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1857, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. November 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 347. Bedingungen der Aufnahme

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Mai 1825 (Amtsblatt de 1825 Seite 133) und vom 29. Mai 1831 (Amtsblatt de 1831 Seite 98) werden nachstehend die

Bedingungen
der
Aufnahme auswärtiger Kranken in das Königliche Charité-Krankenhaus zu Berlin.

auswärtiger Kranken in das Königliche Charité-Krankenhaus zu Berlin. I. 1325. Novbr.

Das Königl. Charité-Krankenhaus ist zwar zunächst nur für die Stadt Berlin bestimmt, indessen können auch außerhalb Berlin wohnende Kranke, soweit es der Raum gestattet, nach vorheriger schriftlicher Anfrage und nach demnächst ertheilter Genehmigung aufgenommen werden, sobald durch ein von einem practischen Arzte ausgestelltes Attest die Wahrscheinlichkeit einer Heilung der Krankheit nachgewiesen ist, und ein Revers des Vorstandes desjenigen Ortes, in welchem der Kranke ortsangehörig ist, beigebracht wird, wonach der Vorstand Namens der Commune als Selbstschuldner sich verpflichtet, nicht allein die Kur- und Verpflegungskosten, welche täglich 10 Sgr. betragen und von 60 zu 60 Tagen mit 20 Thlr. vorausbezahlt werden müssen, der Charité-Direction zu erstatten, ohne daß dieselbe genöthigt ist, sich zuerst an den Verpflegten oder andere zur Zahlung verpflichtete Personen zu halten, sondern auch den Kranken sofort zurückzunehmen, wenn derselbe diesseits für unheilbar erklärt worden, oder nicht mehr Gegenstand eines Heilverfahrens sein sollte.

Die beiden obenerwähnten Bescheinigungen müssen jedenfalls vor oder bei der Aufnahme eines Kranken in das Charité-Krankenhaus der Direction übergeben werden, widrigenfalls die Aufnahme nicht gestattet werden kann.

Handelt es sich um die Aufnahme eines Geisteskranken, so finden dieselben Bestimmungen Anwendung, jedoch muß das ärztliche Attest auch ein nach Vorschrift des Ministerial-Rescripts vom 19. Mai 1840 — Min.-Bl. für die innere Verw. pro 1840, Seite 246 — motivirtes Gutachten über das wirkliche Vorhandensein der Geisteskrankheit enthalten.

Es können übrigens Geisteskranke, sofern ihre Mittel es gestatten, auch
- zu dem Kostensatze von 12 Sgr. 6 Pf. für den Tag neben Bezahlung der gelieferten Medicamente nach den Recepten, unter sonst gleichen Verhältnissen mit den übrigen zu dem niedrigsten Kostensatze verpflegten Kranken die Beköstigung vom sogenannten Mitteltische,

erhalten. Berlin, den 22. November 1854.

Königl. Charité-Direction.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Novbr. 1857. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 348. Die Besteuerung des Gewerbebetriebes der Actien- rc. Gesellschaften. III d. 7866.

Behufs der Ausführung des Gesetzes vom 18 November d. J., betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer, (Gesetz-Sammlung 1857, Seite 849 ff.) wird hiermit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten gebracht:

1) Der Besteuerung unterliegen nach dem gedachten Gesetze, mit Ausnahme der Eisenbahn-Actien-Gesellschaften, alle Actien- und ähnliche Gesellschaften, (inländische wie ausländische) welche zur Zeit im Inlande ein Gewerbe schon

betreiben und dasselbe über den 1. Januar 1858 hinaus fortsetzen wollen, ferner diejenigen Gesellschaften der vorgedachten Art, welche einen solchen Gewerbe-Betrieb noch vor dem 1. Januar 1858 zu beginnen etwa im Begriffe stehen. Es sind hierunter alle Actien- ꝛc. Gesellschaften zu verstehen, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbe-Betrieb irgend welcher Art gerichtet sind, imgleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundcapital in Actien oder ähnliche Antheile zerlegt ist, (sogenannte Commandit-Gesellschaften und ähnliche) so daß hiernach auch diejenigen Actien- ꝛc. Gesellschaften besteuert werden müssen, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen nicht steuerpflichtiges Gewerbe (wie z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft ꝛc.) betreiben.

2) Darnach werden
   a) alle inländischen Actien- und ähnliche Gesellschaften, welche in unserm Verwaltungs-Bezirk ihren Sitz haben,
   b) alle dergleichen Gesellschaften, die im Auslande ihren Sitz haben, jedoch in unserm Verwaltungs-Bezirk ihr Gewerbe ausüben,

   hierdurch aufgefordert, das Gewerbe unter Beifügung der Gesellschafts-Statuten und unter Angabe des in Actien oder ähnlichen Antheilen emittirten Capitals bis spätestens zum 15. December d. J. schriftlich bei uns anzumelden.

3) Eine Unterlassung dieser Anmeldung zieht die im § 8 des Gesetzes angedachten Strafen nach sich.

Schließlich bemerken wir noch, daß ausländische Gesellschaften der Besteuerung nur insoweit unterliegen, als sie in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handelsgewerbe, die Fabrication, den Bergbau ꝛc. das Halten von Agenturen im Inlande, der Besitz fester Etablissements oder Gewerbsstätten irgend einer Art im Inlande, für die Schifffahrt der Verkehr von einem inländischen Platze zum andern, gehört. — Diese ausländischen Gesellschaften haben bei der unter Nr. 2 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldung zugleich anzuzeigen, ob sie ihr Gewerbe in noch anderen und welchen Regierungs-Bezirken ausüben, und sich auch im bejahenden Falle darüber zu äußern, welche Behörde sie in Gemäßheit des § 4 Litt. b. des Gesetzes vorzugsweise zur Ausübung der in den §§ 5 bis 7 vorgeschriebenen Functionen (Festsetzung, Einziehung der Steuer ꝛc.) bestimmt zu sehen wünschen.

Potsdam, den 1. December 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Berlin, den 14. November 1857.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden die-

jenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, welche nach dem, von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1852:
1 Stück zu . . . . 10 Thalern
mit 13 Coupons Ser. I № 4—16.

II. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1852:
1 Stück zu . . . . 100 Thalern
mit 12 Coupons Ser. I № 5—16.

III. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1854:
1 Stück zu . . . . 100 Thalern,
1 " " . . . . 25 Thalern,
zusammen 2 Stück über . . . . 125 Thaler
beide mit je 9 Coupons Ser. I № 8—16.

IV. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1854:
1 Stück zu . . . . 25 Thalern
mit 8 Coupons Ser. I № 9—16.

V. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1855:
1 Stück zu . . . . 100 Thalern
mit 7 Coupons Ser. I № 10—16.

VI. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1855:
1 Stück zu . . . . 500 Thalern,
1 " " . . . . 100 Thalern,
1 " " . . . . 25 Thalern,
zusammen 3 Stück über . . . . 625 Thaler
sämmtlich mit je 6 Coupons Ser. I № 11—16.

VII. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1856:
1 Stück zu . . . . 500 Thalern,
2 " à 100 Thaler . . . 200 Thaler,
1 " zu . . . . 25 Thalern,
2 " à 10 Thaler . . . 20 Thaler,
zusammen 6 Stück über . . . . 745 Thaler
sämmtlich mit je 5 Coupons Ser. I № 12—16.

VIII. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1856:
1 Stück zu . . . . 1000 Thalern,
1 " " . . . . 100 Thalern,
1 " " . . . . 25 Thalern,
2 " à 10 Thaler . . . 20 Thaler,
zusammen 5 Stück über . . . . 1145 Thaler
sämmtlich mit je 4 Coupons Ser. I № 13—16.

Latus . . 2875 Thaler

Transport . . 2875 Thaler

IX. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1857:

2 Stück	à	1000 Thaler	. .	2000 Thaler,
3 „	à	500 Thaler	. .	1500 Thaler,
2 „	à	100 Thaler	. .	200 Thaler,
2 „	à	25 Thaler	. .	50 Thaler,
3 „	à	10 Thaler	. .	30 Thaler,

zusammen 12 Stück über . . . . 3780 Thaler
sämmtlich mit je 3 Coupons Ser. I № 14—16.

X. Aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1857:

31 Stück	à	1000 Thaler	. .	31,000 Thaler,
12 „	à	500 Thaler	. .	6000 Thaler,
24 „	à	100 Thaler	. .	2400 Thaler,
15 „	à	25 Thaler	. .	375 Thaler,
87 „	à	10 Thaler	. .	870 Thaler,

zusammen 169 Stück über . . . . 40,645 Thaler
sämmtlich mit je 2 Coupons Ser. I № 15 und 16.

überhaupt also zum Capital-Betrage von . . 47,300 Thalern

schreibe: Sieben und Vierzig Tausend und Dreihundert Thaler, heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

a. u. s.

Pfeiffer, Provinzial-Rentmeister. Graf Haeseler, als Provinzial-Landtags-Abgeordneter. Moll, Notar.

F. W. Hahn, als Provinzial-Landtags-Abgeordneter. Küsel, Rendant.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 21. November 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. December d. J. an wird die 4te Personen-Wagen-Classe bei den sogenannten Zwischenzügen, № IX und X des gegenwärtigen Fahrplanes, auf der ganzen Linie von hier bis Breslau eingeführt, dann aber die Ausgabe von Tagesbillets überall eingestellt werden.

Berlin, den 26. November 1857.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Nach dem Gesetze, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer vom 18. November d. J. (Gesetz-Sammlung S. 849 ff.) unterliegen vom 1. Januar 1858 ab der Gewerbesteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes **alle** Actiengesellschaften, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb **irgend welcher Art** gerichtet sind, — (mit Ausschluß nur der Eisenbahn-Actien-Gesellschaften) — ingleichen

alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundcapital in Actien oder ähnliche Antheile zerlegt ist, (s. g. Commandit-Actien-Gesellschaften u. s. w.). Demgemäß sind nach diesem Gesetze auch diejenigen Actien- ꝛc. Gesellschaften (§ 1 des Gesetzes) zu besteuern, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen nicht steuerpflichtiges Gewerbe (wie z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft ꝛc.) betreiben. Auf ausländische Gesellschaften findet diese Besteuerung insoweit Anwendung, als jene in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handelsgewerbe, die Fabrication, den Bergbau ꝛc. das Halten von Agenturen im Inlande, der Besitz fester Etablissements oder Gewerbestätten irgend einer Art im Inlande, für die Schifffahrt der Verkehr von einem inländischen Platze zum andern gehört.

Vor dem Beginn des Gewerbes ist dasselbe Behufs der Besteuerung von den Vertretern der Gesellschaft (Vorstehern, Mitgliedern des Vorstandes, Bevollmächtigten, Agenten u. s. w.) schriftlich anzumelden; ebenso muß eine besondere schriftliche Anmeldung erfolgen, wenn eine Actien- ꝛc. Gesellschaft irgend ein vor dem 1. Januar 1858 begonnenes Gewerbe über den genannten Tag hinaus fortsetzen will, gleichviel, ob dasselbe bisher schon besteuert war. Diese Anmeldung ist bei dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte zu bewirken von inländischen Gesellschaften, wenn sie hier in Berlin ihren Sitz haben, von ausländischen Gesellschaften, wenn sie hier in Berlin ihr Gewerbe treiben.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen im § 4 des zu Eingang gedachten Gesetzes und mit Hinweisung auf die im § 8 desselben für die Unterlassung der vorschriftmäßigen Anmeldung angedrohte Strafe, werden die Vertreter der in Berlin ihren Sitz habenden inländischen und der in Berlin ihr Gewerbe treibenden ausländischen Actien- ꝛc. Gesellschaften (§ 1) hierdurch aufgefordert, ihr Gewerbe unter Beifügung der Gesellschaftsstatuten und unter Angabe des in Actien oder ähnlichen Antheilen emittirten Capitals vorschriftsmäßig bis spätestens zum 15. December d. J. (bis wohin die gesetzliche Anmeldungsfrist verlängert worden ist) bei dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzumelden. — Die Vertreter ausländischer Gesellschaften werden zugleich veranlaßt, anzuzeigen, ob diese Gesellschaften ihr Gewerbe außer in Berlin auch noch in anderen inländischen Orten treiben, und eventuell, welcher Behörde sie in Gemäßheit der Bestimmungen im § 4b. des Gesetzes vom 18. November d. J. die in den §§ 5 bis 7 vorgeschriebenen Functionen hinsichtlich der Festsetzung und Einziehung der Steuer der betreffenden Gesellschaft vorzugsweise übertragen zu sehen wünschen.

Berlin, den 26. November 1857.

Königliches Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern.

Personalchronik.

Der Hülfsprediger Rudolph Otto Hermann Krickau, bisher zu Templin, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Stahnsdorf — Diöces Cölln-Land — bestellt worden.

Der bisherige Inspector am Missionshause zu Berlin, Prediger Mühlmann, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Pritzerbe — Diöces Altstadt Brandenburg — bestellt worden.

Die Ober-Predigerstelle an der Evangelisch-lutherischen Kreuzkirche in Posen ist erledigt und soll schleunigst besetzt werden. Das Einkommen beträgt außer freier Wohnung circa 1200 Thlr. Bewerber haben binnen vier Wochen ihre Gesuche an das Kirchen-Collegium der Kreuzkirche zu richten, gleichzeitig aber dem interimistischen Superintendenten, General-Superintendenten Cranz unter Beifügung der Zeugnisse davon Nachricht zu geben. Posen, den 24. November 1857.

Königl. Consistorium der Provinz Posen.

Vermischte Nachrichten.

Behufs der im nächsten Jahre zur Ausführung kommenden Bauten und Reparaturen in der Wasserbau-Inspection Grafenbrück werden

1) wegen Reparatur der Voßschleuse — diese Schleuse selbst, die Liebenwalder Schleuse, der Voßkanal und der lange Trödel —;
2) wegen Reparatur der Mauseschleusen — die Zerpenschleuse und die dazu gehörige Kanalhaltung nebst dem sich anschließenden Theile des Werbelliner Kanals —;
3) die Grafenbrückscbe Schleuse, wegen Reparatur derselben;
4) wegen der Bauten bei der Stecherschen Schleuse und Erneuerung der Thore der Lieper Schleuse — die ganze Schifffahrtsstrecke von der Neustädter bis zur Lieper Schleuse —;

in den 3 ersten Monaten des künftigen Jahres für die Schifffahrt gesperrt sein.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß Behufs Ausführung dieser Bauten im langen Trödel, oberhalb der Ruhlsdorfer und Grafenbrückschen Schleuse und von der Neustädter bis zur Lieper Schleuse Wasserablassungen stattfinden werden.

Potsdam, den 25. November 1857. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,
die Gerichtstage in Blossin und Markgrafpieske betreffend.

Für das Geschäfts-Jahr 1858 werden von uns die Gerichtstage

I. in Blossin:

am 9. Januar, am 6. Februar, am 24. April, am 5. Juni, am 25. September, am 20. November im herrschaftlichen Schlosse daselbst,

II. in Markgrafpieske:

am 19. December 1857,	am 20. Februar 1858,	am 8. Mai 1858,	am 4. September 1858,
„ 23. Januar 1858,	„ 27. März 1858,	„ 10. Juli 1858,	„ 27. November 1858,

im Glieschen Gasthofe daselbst

abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Beeskow, den 18. November 1857. **Königl. Kreisgericht.**

Die Gerichtstage für die zum Friesacker Bezirk gehörenden Ortschaften

werden in dem Jahre **1858** zu Friesack an folgenden Tagen abgehalten:

1) Im	Januar	am 5. und 6.	5) Im	Mai	am 4. und 5.	9) Im	October	am 5. und 6.
2) „	Februar	„ 2. und 3.	6) „	Juni	„ 1. und 2.	10) „	Novbr.	„ 2. und 3.
3) „	März	„ 2. und 3.	7) „	Juli	„ 6. und 7.	11) „	Decbr.	„ 7. und 8.
4) „	April	„ 6. und 7.	8) „	September	„ 7. und 8.			

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige erste Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist. Rathenow, am 14. November 1857. **Königl. Kreisgerichts-Deputation.**

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 11. December **1857.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 60ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4795. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 26. October 1857.

№ 4796. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1857, betreffend Zusätze resp. Aenderungen zu den §§ 61 und 92 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843. (Gesetzsammlung für 1843 S. 186.)

№ 4797. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft Concordia in Oberhausen. Vom 7. November 1857.

№ 4798. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadtgemeinden Deutz im Regierungsbezirk Cöln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, so wie Ottweiler, Berncastel und Bitburg im Regierungsbezirk Trier.

№ 4799. Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grund-Capitals der Gesellschaft und Bestätigung des entsprechenden Nachtrages zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 12. November 1857.

Das diesjährige 61ste Stück derselben enthält:

№ 4800. Statut des Wilkau-Carolather Deichverbandes. Vom 2. November 1857.

№ 4801. Statut des Deichverbandes am Treuel. Vom 2. November 1857.

Das diesjährige 62ste Stück derselben enthält:

№ 4802. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, so wie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und von Greifenhagen nach Neumark.

№ 4803. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix"

Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" geschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut. Vom 26. October 1857.

№ 4804. Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 27. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 349. Die anderweite Regulirung der Binnenlinie im Regierungs-Bezirk Potsdam betreffend. IV. 1215.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam wird der Grenz-Bezirk, wie solcher seit dem Jahre 1818, namentlich durch die Bekanntmachung

vom 17. December 1818, Amtsblatt de eod. a. Stück 52 Seite 323 № 264;

vom 28. Juli 1820, Amtsblatt de eod. a. Stück 32 Seite 149 № 176;

vom 31. October 1827, Amtsblatt de eod. a. Stück 45 Seite 201 № 144 und

vom 15. September 1829, Amtsblatt de eod. a. Stück 39 Seite 213 № 139

festgestellt worden ist, mit dem durch die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 24. Juni 1821 (Stück 26 Seite 136 № 135), vom 7. October 1823 (Stück 42 Seite 255 № 215) und vom 22. December 1823 (Jahrgang de 1824 Stück 1 Seite 2 № 2) hinzugefügten Hülfs-Controll-Bezirk, sowie das Amtsblatts-Publicandum vom 28. Februar 1854 (Stück 9 Seite 73 № 47), die Controllpflichtigkeit der Lumpen in letztgedachtem Bezirk betreffend, hiermit höherer Ermächtigung zufolge aufgehoben.

An Stelle des zeitherigen Grenz- und Hülfs-Controll-Bezirks tritt ein Grenz-Bezirk, welcher durch die nachstehend beschriebene Binnenlinie gebildet wird.

Die für den Verwaltungs-Bezirk der Provinz Pommern anderweit festgestellte Binnenlinie, wie solche in dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin für 1853 № 27 Seite 218—220 veröffentlichte Publicandum des Herrn Provinzial-Steuer-Directors daselbst vom 30. Juni 1853 beschrieben ist, vereinigt sich von der Stadt Pasewalk kommend, dessen Vorstädte und Feldmark sie einschließt, demnächst die Chaussee nach Prenzlau bis Rollwitz verfolgend und von da sich an der Grenze des Stettin-Potsdamer Regierungs-Bezirks nach Papendorf auf Stolzenburg und hiernächst längs der Feldmark von Blumenhagen hinziehend, — dann mit der nachstehend für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk bezeichneten Binnenlinie von jetzt ab da, wo der von Blumenhagen nach Wilsikow führende Weg die Grenze der Blumenhagener Feldmark durchschneidet. Von dem bezeichneten Punkte folgt die diesseitige Binnenlinie dem gedachten Wege auf Wilsikow zu, läuft hierauf längs des Mühlbachs nach dem Dorfe Werbelow, folgt dem nach Trebenow führenden Wege, zieht sich weiter auf dem nach der Schindelmühle führenden Wege bis zur Becke, überschreitet diesen Bach, schließt genannte Mühle in den Grenz-Bezirk ein und läuft auf den directen Verbindungswegen über Jagow, Taschenberg, Kutzerow, die Prenzlau-Wolfshagener Chaussee durchschneidend, über Zernickow, Rittgarten, Schapow, Schönermark, Naugarten nach

Berkholz. Das letztere Dorf läßt sie zwar im Binnenlande, schließt aber seine in der Richtung nach der Landes-Grenze belegene Feldmark in den Grenz-Bezirk ein, folgt hierauf der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee, diese indessen ausschließend, bis Boitzenburg, läßt diesen Ort mit Gärten und Kirchhof, an derer Umfriedungen gegen die Landes-Grenze entlang laufend, im Binnenlande, und gelangt längs der Auffahrt zum Kirchhofe, dieselbe vom Grenz-Bezirke ausschließend, zwischen den №-Steinen 2,₀ und 2,₀₁ an die von Lychen kommende Chaussee. Der Letzteren folgt die Binnenlinie bis zu der Brücke zwischen den №-Steinen 2,₇₀ und 2,₇₁, folgt dem unter derselben her fließenden Bache bis zum Haus-See, zieht sich an dessen südwestlicher Seite — der Waldseite — bis zur Haussee- und Richtsteig-Brücke und dem Bache weiter folgend, bis zur Moderfort-Brücke, dann aber auf dem von Rosenow nach Breddin führenden Wege bis nach diesem Vorwerke, geht hierauf längs des von dort nach Warthe führenden Weges nach letzterem Dorfe und zieht sich auf dem an der Kirche aus Warthe laufenden Wege nach dem Dorfe Gandenitz. Sodann tritt die Binnenlinie in den Weg über, welcher nach dem Neuplacht-Templiner Wege führt, folgt Letzterem gegen Templin bis zur Brücke über den Abzugsgraben des Bisswinkel-Bruchs, zieht sich an diesem Graben bis zu dem die Grenze zwischen den Feldmarken Templin und Röddelin bildenden Erdwalle hin, geht längs desselben bis zu dem nach Templin zu gelegenen Endpunkte des Röddeliner See's und dann auf den №-Stein 3,₃₆ der Templin-Zehdenicker Chaussee, gegen diese einen rechten Winkel bildend.

An letztgenannter Kunststraße führt die Binnenlinie bis Hindenburg, verfolgt den Hindenburg-Grunewalder Weg über Baßdorf bis dahin, wo dieser Weg den Deutschboden-Golliner Weg trifft, und folgt letzterem in der Richtung nach Deutschboden bis zu dem Punkte, wo der von Storkow nach Cappe führende Weg kreuzt.

Den Storkow-Capper Weg verfolgt die Binnenlinie bis zu dem ersten südlich von Bergluch gelegenen Waldgestell, geht dem letzteren westlich entlang bis zum Hauptgraben, folgt diesem bis zum Wesendorf-Capper Wege und zieht sich hierauf längs des letztgedachten Weges nach dem Dorfe Wesendorf.

Die Binnenlinie zieht sich sodann auf dem Wege von Wesendorf bis nach Camp, einer Vorstadt von Zehdenick, und zwar bis zu der über den Abzugsgraben führenden Brücke, wendet sich hierauf westlich dem Laufe dieses Grabens folgend, bis zum Creweliner Wege, durschneidet denselben und geht längs der Gärten und Felder gedachter Vorstadt bis an die Havel, so daß Camp, wie Hast und Damm (die beiden anderen Zehdenicker Vorstädte) in den Grenzbezirk eingeschlossen werden. Der Havel aufwärts folgt hierauf die Binnenlinie bis zur Schleusenbrücke. Die Stadt Zehdenick selbst im Binnenlande belassend, läuft sie sodann auf dem längs der Wassermühle und der Fischerhäuser und dann zwischen den Gärten bis zum Schützenkruge führenden Wege, schließt diesen Krug ein und tritt von dort auf die Zehdenick-Granseer Chaussee über. An der Letzteren zieht sie sich hierauf über das Dorf Badingen nach der Stadt Gransee. Dieselbe wird mit sämmtlichen zugehörigen Mühlen, Scheunen, Gärten und dem Schützenhause am Spring in den Grenzbezirk eingeschlossen.

Von Gransee nimmt die Binnenlinie ihren weiteren Verlauf auf der Lindow-Granseer Chaussee nach Schoenermark und von dort über Sonnenberg und Schulzendorf auf der Rheinsberger Landstraße und dann im Verfolg dieser Straße bis zum Dorfe Köpernitz. Demnächst läuft sie über Zechow, Braunsberg und Zühlen nach Wallitz auf den directen, diese vier Dörfer verbindenden Wegen. Vom Dorfe Wallitz folgt die Binnenlinie dem nach Baßdorf führenden Wege bis dahin, wo der Weg nach dem Hagenower Theerofen abgeht, dann dem letzteren Wege bis dahin, wo er die Zechlin-Raegeliner Straße kreuzt, geht auf dieser weiter bis zum Hammelstall und tritt in den, vom Hagenower Theerofen nach Zootzen führenden Weg über. Dem Letzteren entlang läuft die Binnenlinie nach Zootzen, und zieht sich von dort auf der Zootzen-Wittstocker Straße bis nach Wittstock und zwar auf das Röbeler Thor. Von diesem geht die Binnenlinie nördlich an der Stadtmauer Wittstock's entlang bis zum Gröper Thor, so daß die Stadt Wittstock selbst vom Grenzbezirke ausgeschlossen bleibt. Von dem letzteren Thor läuft die Binnenlinie, den Schlegelschen Gasthof in den Grenzbezirk einschließend, weiter in nordwestlicher Richtung längs des Feldweges, welcher an den Tuchrahmen vorbeiführt, und sich zwischen den Scheunen des Maurermeisters Güntzel und des Amtmanns Wienecke nach den Wittstocker Wiesen hinzieht, folgt sodann auf diesem Wege dem über die Brücken der Abzugsgräben gehenden Fußwege bis zur Feldmark des Dorfes Jabel, und schließt solche mit dem letzteren in den Grenzbezirk ein. Von Jabel nimmt die Binnenlinie ihren Lauf auf der Wittstock-Puttlitzer Landstraße, das Dorf Glienecke nördlich liegen lassend, nach dem Dorfe Maulbeerwalde; von dort geht die Binnenlinie längs der Maulbeerwalde-Neu-Krüssower Straße, bis zu dem Punkte, wo der von Könkendorf kommende Weg einmündet, folgt diesem nach letztgenanntem Orte und geht auf dem Könkendorf-Sadenbecker Wege nach dem Dorfe Sadenbeck. Hierauf zieht sich die Binnenlinie über Falkenhagen, Preddöhl, Trieglitz und Laaske von Ort zu Ort auf den directen Verbindungswegen bis zur Stepenitz bei Lockstaedt. Von letzterem Orte folgt die Binnenlinie dem Laufe der Stepenitz bis nach Perleberg, schließt diese Stadt mit den Vorstädten, sämmtlichen städtischen Etablissements und Mühlen in den Grenzbezirk ein, und zieht sich längs der Stepenitz weiter bis unweit des Dorfes Weisen und zwar bis zur Stepenitz-Brücke auf dem Kuhblanker Wege. Diesen Weg verfolgend, geht die Binnenlinie nach dem Dorfe Groß-Brese, schließt dasselbe nebst Colonie Sophiendorf ein und zieht sich dann, die Eisenbahn durchschneidend, auf die Kuhblanker-Tränke, dieser entlang auf die nordöstliche Spitze der großen Kuhle, von da nach Hinzdorf und, letzteres Dorf vom Grenzbezirke ausschließend, an dessen westlicher Seite über die Elbe in gerader Richtung nach dem auf dem linken Ufer belegenen Dorfe Werder, wo sie sich an die in der Provinz Sachsen gezogene Binnenlinie anschließt.

Die Elbe gilt stromauswärts bis Wittenberge als Ausland, und zwar wird die Zollgrenze dort durch eine gerade Linie von der südöstlichen Spitze des großen oder Hammel-Werder über den Strom gebildet.

Alle vorstehend zur Bezeichnung des Laufes der Binnenlinie, einschließlich des

nach der allegirten Bekanntmachung vom 30. Juni 1853 zum Verwaltungs-Bezirk der Provinz Pommern gehörigen Theils derselben benannten örtlichen Merkmale, als Ortschaften, Flüsse, Bäche, Gräben, Straßen, Chausseen, Wege, Dämme und dergleichen sind, soweit solche nicht ausdrücklich oben ausgeschlossen worden, als zu dem Grenzbezirk gehörig zu betrachten. In diesem letzteren finden die überhaupt für den Verkehr im Grenzbezirk erlassene Vorschriften des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, so wie das Gesetz vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten, in der Regel volle Anwendnng. Ausnahmsweise soll jedoch die Anwendung der Vorschrift § 83 der Zoll-Ordnung, nach welcher auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk jeder der Waaren oder Sachen transportirt, mit einem Zollamtlichen Ausweise versehen sein muß, bis auf Weiteres in dem nachstehend unter A. bezeichneten Theile auf folgende Gegenstände:

1) baumwollene, wollene, leinene, seidene und dergleichen mit solchen oder anderen Gespinnsten oder Stoffen gemischte Stuhlwaaren und Zeuge aller Art,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Taback und Tabacksfabricate aller Art,
5) Wein,
6) Branntwein aller Art (Rum, Arrac, Cognac, Liqueure rc.),
7) Salz,

ebenso in den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Theilen auf die zuvor (Nr. 1 bis 7) benannten Gegenstände, denen jedoch hier (B. und C.) als controllpflichtig noch hinzu treten:

8) Preßhefe,
9) Lumpen,

beschränkt bleiben, nemlich:

A. in demjenigen Theile des Grenzbezirks, welcher zwischen der in jenem Publicandum vom 30. Juni 1853 angegebenen, oben bezeichneten Linie und derjenigen Linie im diesseitigen Regierungs-Bezirk liegt, die in den letzteren aus der Provinz Pommern am linken Ufer des Bellinger Mühlengrabens über die Bellinger Mühle zum Grenzgraben des Dargitz-Stolzenburger Bruchs und weiter an dessem linken Rande bis zu seinem Ende bei Stolzenburg, demnächst an der Grenze der Stolzenburger Feldmark gegen Papendorf und Pasewalk auf die Grenze der Blumenhagener Feldmark einläuft;

B. in demjenigen Theile des Grenzbezirks, welcher zwischen der Binnenlinie des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks und derjenigen Linie liegt, die von dem Punkte aus, wo der Menz-Hindenburger Weg die Rheinsberg-Schulzendorfer Straße durchschneidet, jenem Wege in nördlicher Richtung bis zu dem von Dolgow nach Groß-Woltersdorf führenden Wege folgt, den letzteren in nordwestlicher Richtung bis zum Dorfe Dolgow aufnimmt, solches mit dem dortigen See von dem erleichterten Bezirke ausschließt, sich dann nach Rheinsberg auf dem von Dol-

gow dorthin führenden Wege zieht, um die Stadt Rheinsberg in nördlicher Richtung bis an den Grienerick-See geht, sich an dessen östlichem Ufer in südlicher Richtung hinzieht, hierauf das südliche Ufer bis zum Obelisken verfolgt, so daß die Stadt selbst in den erleichterten Bezirk eingeschlossen wird, vom Obelisken in gerader Linie in die von Rheinsberg durch den Boberow und das Reiserholz nach Kagar führende Landstraße übertritt, der letzteren entlang nach dem Dorfe Kagar läuft, sich weiter nach Wallitz auf dem directen Verbindungswege zieht und sich an der südwestlichen Seite des letzteren Dorfes mit der Binnenlinie wieder vereinigt; endlich

C. in demjenigen Theile des Grenzbezirks, welcher zwischen der Binnenlinie des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks und derjenigen Linie liegt, die von ersterer vor dem Gröper Thore der Stadt Wittstock auf der Wittstock-Meyenburger Landstraße nach dem Dorfe Biesen und, diese weiter verfolgend, nach Wernickow läuft, auf der gedachten Landstraße dann weiter bis dahin geht, wo der vom Dorfe Halenbeck kommende Weg einmündet, sich solchem entlang bis nach Halenbeck und von da sich über Warnsdorf und Frehne nach Telschow auf den directen Verbindungswegen zieht, hierauf mit dem Laufe der Stepenitz über Puttlitz und Mansfeld nach Lockstaedt geht, von Lockstaedt auf dem Lockstaedt-Gühlitzer Wege nach dem Dorfe Gühlitz läuft, dann auf den directen Verbindungswegen nach der Colonie Wüsten-Bahrnow und dem Gute Bahrnow geht, sich dann von dem letzteren auf dem Reetzer Wege nach dem Dorfe Reetz zieht, ihren weiteren Verlauf über Blüthen nach Karstaedt auf den directen Verbindungswegen nimmt, von Karstaedt auf die dort unmittelbar vorbeilaufende Berlin-Hamburger Chaussee übertritt, dieselbe in nordwestlicher Richtung, die Berlin-Hamburger Eisenbahn überschreitend, bis zur Löcknitz-Brücke verfolgt und sich von dieser südwestlich auf dem Dargardter Wege nach dem Dorfe Dargardt zieht, hiernächst auf den directen Verbindungswegen nach Gosedahl und Boberow läuft, von dem letzteren Orte sich auf der Lenzener Landstraße, den Rambower und Rudower See, wie das Dorf Nausdorf nordwestlich lassend, auf die Stadt Lenzen bis dahin zieht, wo in die Lenzener Landstraße die von Wittenberge kommende Poststraße einmündet, der letzteren hierauf über das Dorf Lanz bis zur Löcknitz-Brücke folgt, über die Löcknitz tritt, von dort auf den directen Verbindungswegen über Alt-Babekuhl, Feldmarschallhof, Bärwinkel und Lindenberger Holländerei nach Bendwisch läuft, sodann den Bendwisch-Weisener Weg aufnimmt, denselben über die Berlin-Hamburger Eisenbahn bis zum Dorfe Weisen verfolgt und endlich längs des Kuhblanker Weges bis zur Stepenitz-Brücke geht, wo sie wieder auf die Binnenlinie stößt.

Die örtlichen Merkmale, als: Ortschaften, Flüsse, Straßen, Gräben, Wege und dergleichen, welche vorstehend unter A. B. und C. aufgeführt sind, bleiben jedoch, soweit ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, von der bezeichneten Erleichterung ausgeschlossen. Potsdam, den 29. November 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Durch Versetzung des Kreisphysikus Dr. Preußendorf zu Spandau ist die Physikatsstelle des Kreises Osthavelland erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und unter näherer Angabe ihrer Verhältnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden. — № 350. Erledigte Kreis-Physikats-Stelle des Osthavelländischen Kreises. I. 1534. Novbr.

Potsdam, den 30. November 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Beeskow-Storkowschen Kreises hierdurch Nachstehendes verordnet: — № 351. Körordnung für den Beeskow-Storkowschen Kreis. I. 968. Novbr.

§ 1. Privatpersonen, welche im Beeskow-Storkowschen Kreise einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach dem anliegenden Schema) unter Bezeichnung des Standorts, so wie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung, und eben so jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, wird hiermit gänzlich verboten.

§ 2. Alle Privat-Hengste, welche Behufs der Bedeckung von Stuten anderer Eigenthümer der öffentlichen Benutzung, und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger als Einem Louisd'or oder eine diesem Satze entsprechende Vergütung durch Naturalien überlassen werden, müssen dem jährlich im Monat Februar in der Kreisstadt Beeskow zusammentretenden Schau-Amte vorgeführt werden.

§ 3. Das Schau-Amt besteht für die nächsten drei Jahre aus:

1) dem Landrath von Gersdorff,
2) dem Rittergutsbesitzer von Hake auf Bahrensdorf,
3) dem Kreisschulzen Guthke zu Ranzig,
4) dem Kreis-Thierarzt Peters.

In Behinderungsfällen treten für die unter 2, 3 und 4 genannten Mitglieder ein:

1) der Ober-Amtmann Sasse zu Beeskow,
2) der Schulze Kunzagk zu Sabrodt,
3) ein noch zu benennender Thierarzt.

Das Schau-Amt steht unter Leitung des Landraths, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidirt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreis-Deputirten die Vertretung des Landraths.

Außerordentliche Versammlungen des Schau-Amts können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengstbesitzer angesetzt werden (confr. § 8.)

§ 4. Das Schau-Amt hat als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen,

welche nach seinem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, dabei — der Oertlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen oder mit Spath, Hasenhacke, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigsten vier Jahre alt sein.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schau-Amtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe, Abzeichen, in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen. In einer besonderen Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§ 6. Die Beschlüsse des Schau-Amtes entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler.

Werden dieselben als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwanigen Abänderung des Beschlusses untersagt.

Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung von Stuten anderer Besitzer gültiger Erlaubnißschein ertheilt, in welcher aus der nach § 5 aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnißschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7. Diejenigen Hengste, welche vom Schau-Amte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins, zu jeder Zeit von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind. Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§ 8. In dem § 2 bezeichneten Termin geschieht die Körung unentgeltlich. Für außerordentliche Versammlungen des Schau-Amtes ꝛc. fallen dagegen die Kosten den betheiligten Hengstbesitzern zur Last. (confr. § 3.)

§ 9. Alljährlich vor dem Beginn der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende December, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Beschäl-Stationen (nach dem anliegenden Schema B.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung der im Februar 1858 gekörten Hengste durch das Kreisblatt erfolgt bis spätestens den 15. Mai 1858.

Es sind daher in dies Verzeichniß sowohl die angemeldeten der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

§ 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschäl-Stationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Kör-Ordnung werden für jeden einzelnen Contraventions-Fall mit einer Strafe von Drei bis Zehn Thalern geahndet. Potsdam, den 28. November 1857.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Schema zu einem Anmelde-Zettel (§ 1).

Name des Besitzers.	National des Hengstes.	Stations-Ort	Bemerkungen.

B. Schema zu einer Nachweisung

der im Kreise im Jahre 18 etablirten

Privat-Beschäl-Stationen (§ 9).

Lauf. №	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	N. N.	N.	braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt.	5	ist gekört.
2	N. N.	N.	Rothschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahre alt.	4	ist gekört.

№ 352. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. für 1. Mai 1844 betr. III. 1514. Dec.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds mit 1 Sgr. für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe 1ster Classe und mit 1 Sgr. 6 Pf. für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe 2ter Classe zum 1. December jeden Jahres erfolgen soll, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hierdurch aufgefordert, die am 1. December d. J. fällig gewordenen fixirten Beitrags-Erhöhungen für das Socie-

täts-Jahr 1. Mai 18¼⁄₅, soweit dies noch nicht geschehen, innerhalb längstens 14 Tagen bei Vermeidung sofortiger executivischer Einziehung an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zu berichtigen.

Potsdam, den 3. December 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 353. Feuerwehr in Spandau. I. 207. Decbr.

Durch die Thätigkeit des Herrn Bürgermeisters Rödelius, zu Spandau, ist es gelungen, in der Stadt Spandau eine militairisch organisirte Feuerwehr, welche in der Probe völlig befriedigende Resultate geliefert hat, nach dem Vorbilde der Berliner Feuerwehr neu zu organisiren. Indem wir die Communen, insbesondere die Städte unseres Bezirkes auf dieses neue Institut aufmerksam machen, empfehlen wir denselben in ihren Orten gleiche Einrichtungen zu treffen. Die näheren Nachrichten darüber wird auf Ansuchen der Bürgermeister Rödelius in Spandau, gern mittheilen. Potsdam, den 2. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 354. Feuer- und Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1640. Novbr.

An Stelle des Kaufmanns F. W. Brehmer, zu Perleberg, welcher die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, ist von uns der Privat-Secretair Arans, zu Perleberg, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 28. November 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 355. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 783. Novbr. I. 1244. Novbr. I. 1639. Novbr. I. 1819. Novbr.

Der Kaufmann C. W. Schroeter, zu Storkow, der Protocollführer A. Heyden zu Wusterhausen an der Dosse und der Kaufmann W. Lange zu Putlitz sind von uns als Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins und der Bäckermeister C. G. Köppen ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 28. November 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 356. Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1683. Novbr.

An Stelle des Kaufmanns Carl Gräfe zu Wittenberge, welcher die Agentur der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna“ zu Berlin niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann Carl Spieske zu Wittenberge als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 1. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 41. Die Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Postfußboten, Briefkastenleerer, Posthauswächter, Postwagenwäscher u. s. w. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und

Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel bis zu 120 Thlr. jährlich; als Caution werden 50 Thlr. in courshabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 2. December 1857. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 124. Sicherheit der Passage auf den Bürger- resp. Fußsteigen bei eintretender Winterglätte.

Nachstehende Verordnung:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851, wonach ein Jeder mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird, der die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassene Polizei-Verordnungen übertritt, verordnet das Polizei-Präsidium unter Abänderung der §§ 2 und 7 der Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1847 (Potsdamer Amtsblatt Jahrgang 1847 Stück 9 S. 68) für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Bei eintretender Winterglätte hat jeder Hausbesitzer während der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends den Bürger- resp. Fußsteig vor der ganzen Frontlänge seines an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg grenzenden Grundstücks bis über die Rinnsteinbrücke hinweg, sofern sich eine solche auf der vorgedachten Wegestrecke befindet, mit Sand, Asche oder einem anderen die Glätte abstumpfenden Material so oft und so dicht zu bestreuen als die Witterung und die davon abhängige Beschaffenheit der Fußwege dies erforderlich macht.

§ 2. Wer der ihm im vorstehenden § auferlegten Verpflichtung nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 344 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafe der Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen. Auch wird die unterlassene Bestreuung der Fußwege im Wege der Execution durch andere Personen auf Kosten des Säumigen bewirkt werden. Berlin, den 15. December 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 22. November 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 125. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Johann Heinrich Bruchmüller, hat die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phoenix" zu Frankfurt a. M. übertragene Agentur niedergelegt. Berlin, den 1. December 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 126. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Daniel Loewensohn hierselbst ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Berlin, den 1. December 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 127. Lebens- und Pensions- und Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Commissionair Ludwig Hutter ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" und des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden. Berlin, den 27. November 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 128. See- und Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Simon Liepmann hierselbst ist als Agent der Union, Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen, bestätigt worden.

Berlin, den 27. November 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 284 vom 1. December 1857.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26. November 1857 ein Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 287 vom 4. December 1857.)

Das dem Ingenieur Adolph Loy, zu Berlin, unter dem 18. November v. J. ertheilte Patent

auf einen doppelwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke,

ist erloschen.

Personalchronik.

Dem Ortsvorsteher Köhler, zu Lehnin, ist die Unter-Receptur für das Forstrevier Lehnin übertragen worden.

Im Laufe des Monats November d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der invalide Unteroffizier Ernst von Kracht als Post-Expedient, der berittene Gensdarm Carl Tetzlaff als Briefträger bei der hiesigen Central-Stadt-Post-Expedition, der Schutzmann Pflichtenhoefer als Eisenbahn-Post-Conducteur, der invalide Unteroffizier David Behr als Büreaudiener, der invalide Gefreite Georg [illegible] als Packbote bei dem Eisenbahn-Post-Amt Nr. 4 hierselbst, der invalide Unteroffizier [illegible] als Packbote bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 hierselbst, der invalide Unteroffizier Ferd. Becker als Bote bei dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Befördert ist: Der Hof-Post-Amts-Bote Johann Friedrich Lehmann zum Briefträger.

Versetzt sind: Der Post-Expedient Gewiß vom Post-Amte in Jauer zu dem hiesigen Hof-Post-Amte, der Post-Expedient Kersten, die Boten Hildebrand und Neumann als Post-Conducteure, vom hiesigen Hof-Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3 hierselbst, der Post-Conducteur Buchholz vom Eisenbahn-Post-Amt Nr. 1 als Bote zum hiesigen Hof-Post-Amte.
Entlassen ist: Der Post-Conducteur Eßer vom Hof-Post-Amte wegen Zoll-Defraudation.
Gestorben sind: Der Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher bei der hiesigen Central-Stadt-Post-Expedition Herzog, der Hof-Post-Amts-Bote Fr. W. Koch.

Der Hülfsprediger Adolph Friedrich Kober, bisher zu Woltersdorf, ist zum Pfarrer der Evangelischen Gemeinde der St. Johannis-Kirche zu Neustadt-Eberswalde — Diöces Neustadt-Eberswalde — bestellt worden.

Zu Mitgliedern des Curatorii der Templin'schen Kreis-Spar-Casse sind
a) zum Vorsitzenden
der Landrath von Mettingh,
b) zum ersten Beisitzer
der Ritterguts-Besitzer von Arnim auf Petznick,
c) zum zweiten Beisitzer
der Bürgermeister Papenbrock aus Templin,
d) zum dritten Beisitzer
der Lehnschulze Schoenian zu Gandenitz,
und zu deren Stellvertretern
ad a) der Kreisdeputirte von Arnim auf Milmersdorf,
ad b) der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Gerswalde,
ad c) der Kämmerer Becker zu Templin,
ad d) der Lehnschulze Schäfer zu Dölln,
für die Zeit vom 2. Januar 1858 bis dahin 1859 durch die Kreistags-Versammlung erwählt und diesseits bestätigt worden.

Feuerlösch-Commissarius. In Stelle des verzogenen Domainen-Beamten Meyer ist der Ober-Inspector Peters, zu Königshorst, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den ersten Bezirk des Osthavelländischen Kreises gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung des von Brädickow nach Paulinenaue führenden Weges.

Behufs Neubaues der auf dem, von dem Dorfe Brädickow nach dem Vorwerke Paulinenaue führenden Wege befindlichen Brücke bleibt letztere vom 7. d. M. ab auf drei Wochen für Fuhrwerk und Reiter gesperrt.

Schweres Fuhrwerk hat während dieser Zeit den Weg nach Paulinenaue über Pessin zu nehmen, wogegen das leichtere Fuhrwerk neben der Brücke durch den Graben, so lange derselbe nicht mit Wasser angefüllt ist, fahren kann.

Potsdam, den 3. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre einer Brücke über die Nieplitz.

Wegen Reparatur der Brücke über die Nieplitz auf dem Wege von Hennigkendorf nach Rieben im Jagen 2 des Scharfenbrücker Forstreviers ist deren Sperrung vom 16. bis 18. December d. J. bedingt. Woltersdorf, den 4. December 1857.

Die Forst-Polizei-Verwaltung. F. Reichenbach.

Sperrung der Brücke über den Wendtorfsgraben.

Wegen einer nothwendigen Reparatur an der, auf dem Wege von Caputh nach Baumgartenbrück befindlichen und über den Wendtorfsgraben führenden Brücke, wird Letztere in der Zeit vom 14. bis incl. den 24. d. M. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt sein, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Forsthaus Potsdam, den 8. December 1857.

Der Königl. Oberförster und Polizei-Verwalter Kienast.

Lebensrettung. Belobung.

Am 31. Juli d. J. stürzte der 5jährige Knabe Robert Schmidt vom Bollwerke vor dem Hause, Friedrichsgracht Nr. 53, in die Spree. Er würde sicher dort ertrunken sein, wenn nicht der Schutzmann Kleinert ihn errettet hätte.

Die bei dieser edlen That von dem letzteren bewiesene rasche Entschlossenheit, so wie sein Muth in der Ueberwindung einer nicht unbedeutenden eigenen Gefahr wird hierdurch in lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. November 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Abhaltung der Gerichtstage in Flecken Zechlin im Jahre 1858.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Amtshause daselbst für das Jahr 1858:

am 5. und 6. Januar, am 13. und 14. April und in den übrigen Monaten jedesmal am ersten Dienstag und Mittwoch nach dem ersten Tage jedes Monats mit Ausnahme des Monats August

werden abgehalten werden.

Wittstock, den 20. November 1857. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz im Jahre 1858.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für den Teupitzer Gerichtstagsbezirk anberaumten Gerichtstage durch eine Commission der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation im Jahre 1858

am 4. und 5. Januar,	am 12. und 13. April,	am 5. und 6. Juli,	am 1. und 2. November,
= 1. = 2. Februar,	= 3. = 4. Mai,	= 6. = 7. September,	= 6. = 7. December,
= 1. = 2. März,	= 7. = 8. Juni,	= 4. = 5. October,	

und zwar jedesmal am ersten Tage von 10 Uhr Vormittags, am zweiten Tage von 9 Uhr ab im Rathhause zu Teupitz abgehalten werden sollen.

Mittenwalde, den 27. October 1857. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierbei Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 18. December **1857.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

Nach § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 334) sind in Stelle des mit 15,842,347 Thlr. in Circulation verbleibenden Betrages der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851 neue Cassen-Anweisungen, und zwar 8,000,000 Thlr. in Appoints zu 5 Thlr. und 7,842,347 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Cassen-Anweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851 durch die Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92 und 93 hierselbst, und durch die Regierungs-Haupt-Cassen begonnen werden, an welche das Publikum, so wie die Staats- und Communal-Cassen sich wegen des Umtausches der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

№ 357. Den Umtausch der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851 gegen neue dergleichen vom Jahre 1856 betr. C. 2558.

Eine Beschreibung der neuen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1. December 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

*

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit Bezug auf § 3 des obgedachten Gesetzes vom 7. Mai 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Beschreibung der neuen Cassen-Anweisungen jedem Exemplar dieses Amtsblattsstücks beigefügt.

Potsdam, den 15. December 1857. Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 63ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4805. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 26. October 1857.

№ 4806. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der

Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin.

№ 4807. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossiniec-Bruches, im Kreise Gnesen, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 9. November 1857.

№ 4808. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprocentiger Pfandbriefe.

№ 4809. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der unterzeichnete Ober-Präsident der Provinz Brandenburg bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ständische Landarmen-Direction der Kurmark durch die Herren Minister des Innern und der Finanzen unter Bestätigung der diesfälligen Conclusa des Kurmärkischen Communal-Landtages vom 9., 10. und 11. December 1856 ermächtigt worden ist, vorläufig ein Achtel der Staatssteuer auf Grund des Regulativs vom 16. Mai 1854 als Landarmengeld pro 1858 zu erheben. Potsdam, den 5. December 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Flottwell.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. die von dem Communal-Landtage der Kurmark getroffenen Wahlen des Herrn Ritterschafts-Directors von Winterfeld auf Kuzerow zum Vorsitzenden, und des Herrn Landraths a. D. von Löschebrand auf Sauen zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. October 1857 bis dahin 1860 zu bestätigen geruht, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 11. December 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 358. Den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den

Das im 27. Stücke des diesjährigen Amtsblattes Pag 245 Nr. 195 abgedruckte Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollerschen Landen und den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten errichteten Uebergangs-Straßen und Uebergangs-Steuerstellen bedarf der nachstehenden Berichtigungen:

1) Es besteht für den Verkehr von und nach Hechingen auf der Rottenburger Straße die unter Nr. 8 des Verzeichnisses aufgeführte Königlich Würtembergische Uebergangs-Steuerstelle in Bodelshausen, während sich in Rottenburg selbst kein Grenz-Steuer-Amt befindet.

2) Das Accise-Amt Heiligkreuzthal Nr. 40 des Verzeichnisses ist zwar mit Controlirung der Bierausfuhren von dort beauftragt, zu anderen Abfertigungen aber nicht ermächtigt, sondern es sind die unter Nr. 32 genannten Grenzaccise-Aemter Andelfingen und Wilflingen für die Controle des Verkehrs des Condominatorts Burgau Nr. 40 des Verzeichnisses bestellt.

3) Den dem Hohenzollernschen Orte Owingen Nr. 11 des Verzeichnisses gegenüberliegenden Königlich Würtembergischen Uebergangs-Steuerstellen Binsdorf und Engstlatt ist noch das Grenzaccise-Amt Ostdorf beizuzählen.

4) Die unter Nr. 39 des Verzeichnisses aufgeführten Orte Hoßkirch, Laubach und Zeitkofen gehören zum Königreiche Württemberg, während der ebendaselbst genannte Ort Wangen nicht zum Königreich Württemberg, sondern zum Großherzogthum Baden gehört.

Hohenzollernschen Landen einer- und den angrenzenden Zollvereins-Staaten andererseits ; IV. 1267.

Dies wird hierdurch im Auftrage des Königl. Finanz-Ministeriums bekannt gemacht.

Potsdam, den 8. December 1857.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 359.

Die Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind. I. 450. Novbr.

Im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch nachstehende Bestimmungen in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind, zur öffentlichen Kenntniß:

1) Mit Rücksicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrication von Phosphorzündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, daß die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegenzutreten.

2) Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken ist darauf zu achten, daß die Fabrikgebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.

3) Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.

4) Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer), müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleinern Raum, welcher am zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden.

In dem einen großen Raum werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und ge-

wölbt sein muß, ist der hintere Theil zum **Trockenraum** einzurichten; in dem vorderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden.

In dem zweiten größern Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.

5) Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muß so viel als möglich beseitigt und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muß für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden. Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet. Das Feuer im Heizungs-Ofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittels Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen und durch Verschließen desselben sogleich wieder abzusperren. Nach vollendetem Trocknen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt.

Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslocale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden, entfernt. Das Zuströmen reiner Luft in diese Locale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6) Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieselben noch mindestens 5 Fuß überragen.

7) Zur Bereitung der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.

8) Die Bereitung und das Zusammerühren der Zündmasse muß in einem besondern, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug versehenen Raume vorgenommen werden.

9) Die Arbeiter müssen in den Arbeitslocalen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeits-Anzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

10) Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.

11) Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besonderen Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12) Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eignen, von den Arbeitslocalen getrennten, feuersicheren Räumen aufzubewahren; am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.

13) Der Besitzer einer Zündwaaren-Fabrik hat eine Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaaßregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklocal an einer (jedem allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.

14) Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaaßregeln zu controliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physikus der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.

15) Zur Controle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß.

16) Für die vorhandenen, bereits concessionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter № 2. 3. 4. 5. 6. 12. in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maaßgebend sein, da vorauszusetzen ist, daß die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landespolizeibehörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer näheren Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Arbeiter unerläßlich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten. Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaaren-Fabriken Anwendung.

Potsdam, den 16. November 1857. Berlin, den 25. November 1857.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Zedlitz.

№ 360.
Verpackung der Cassengelder ꝛc. und Empfangs-Bescheinigung über die zum Depositorium der Regierungs-Haupt-Casse gelieferten Effecten oder Documente.
C. 2443.

Den von uns abhängigen, sowie allen sonstigen mit unserer Haupt-Casse im Verkehr stehenden Special-Cassen und den dabei betheiligten Privatpersonen machen wir hierdurch bekannt, daß durch die von dem Königl. Finanz-Ministerium, unterm 1. Juni d. J. ertheilte, vom 1. Januar 1858 ab in Wirksamkeit tretende neue Geschäfts-Anweisung für die Regierungs-Haupt-Cassen,

a) in Beziehung auf die Verpackung der Cassengelder, dieselben Bestimmungen wiederholt gegeben worden sind, welche die Königliche Regierung hierselbst bereits unterm 2. Juli 1834, im Amtsblatt für 1834 Seite 198, öffentlich bekannt gemacht hat und welcher noch diejenige hinzutritt, daß

α) die seitdem erst erschienenen Zwei-Thalerstücke in Tüten von je 100 Thlr.,

β) Cassen-Anweisungen und Banknoten, aber in Packete, und zwar

à	1 Thlr.	zu	 100	Stück
à	5 Thlr.	zu	. . . . . . 20 oder 100	„
à	10 Thlr.	zu	 50	„
à	25 Thlr.	zu	. . . . . . 20 oder 40	„
à	50 Thlr.	zu	 20	„
à	100 Thlr.	zu	 10	„

zu verpacken sind, auch auf den Packeten der Betrag, die Gattung und die Bezeichnung der einzahlenden Casse enthalten sein muß.

Es wird bei dieser Gelegenheit noch die Bekanntmachung vom 3. August d. J. (Amtsbl. S. 296) § 5 in Erinnerung gebracht, wonach die neuen mit der Jahreszahl 1857 geprägten und die künftig nach dem neuen Münzsystem zu prägenden Thalerstücke niemals mit den übrigen Thalerstücken zusammen in eine Tüte oder in einen Beutel gepackt werden dürfen, weil das Gewicht der neuen Thaler vom Gewichte der alten Thaler abweicht.

Hiernächst bestimmt die gedachte Geschäfts-Anweisung ferner

b) daß über den Empfang von Effecten oder Documenten von den Verwaltern des bei den Regierungs-Haupt-Cassen befindlichen Depositoriums dem Deponenten nur ein Empfangsschein zu ertheilen ist, welcher an die Casse zurückgegeben werden muß, wenn von der Königlichen Regierung ein besonderer Recognitionsschein über jene Effecten oder Documente ertheilt wird.

Potsdam, den 11. December 1857.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 361.
Feuer- und Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 343. Decbr.

An Stelle des Kaufmanns F. W. Thöns zu Nauen, welcher die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuers- und Stromgefahr zu Stettin niedergelegt hat, ist von uns der Schneidermeister Drabert zu Nauen als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Nauen und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 8. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Nachweisung № 42.

der im Laufe des dritten Quartals 1857 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, so wie herrenlosen Passagier-Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Brief	Frau Louise Schlegel	Wittenberge	2	—	—	—	5/10	—	Berlin	20/8.57.	Berlin.
2	"	Fräulein Christel	Stettin	1	—	—	—	9/20	—	"	16/8.57.	Neumann.
3	"	Kaufmann Noebel jun.	Burg	1	—	—	—	6/10	—	"	19/8.57.	M. Zimmer.
4	"	Oeconom A. Drwin	Ziethen in der Ukermark	2	—	—	—	11/20	—	"	2/6.57.	Mutter des Adressaten.
5	"	Fräulein Olga Wagener	Wesenburg in Rußland	8	—	—	—	5/10	—	"	18/6.57.	Unterz. H.
6	"	Kühnerte	Oschersleben	1	—	—	—	7/10	—	"	12/6.57.	C. Eggeling.
7	"	Biehtreiber Andreas Nowack	Berou bei Neutomysl	1	—	—	—	5/10	—	"	8/6.57.	Gottlob Jaserick.
8	"	Büdner Grahmann	Pankow	1	—	—	—	4/10	—	"	16/8.57.	August Sachse.
9	"	Marie Heineberger	Zerbst	1	—	—	—	7/20	—	"	2/7.57.	Schwager Goltz.
10	"	Kleidermacher Albert Franz	Wittenberge	1	—	—	—	9/20	—	"	3/7.57.	Louis Kühnast.
11	"	Frl. Jugisch	Seelow	1	—	—	—	5/10	—	"	12/7.57.	Franz Jugisch.
12	"	S. P. Reinhardt	Magdeburg	2	—	—	—	5/10	—	"	12/8.57.	Fr. Ruht.
13	"	Gastwirth Moschel	Nakel	1	—	—	—	9/20	—	"	19/8.57.	F. Wolter in Kalenzig.
14	"	Kastellanin des Rathhauses	Brüssel	½ Franc und 1 Sgr.			—	7/10	—	"	30/8.57.	Nicht genannt.
15	"	Eduard —	ohne Bezeichnung	3	—	—	—	4/10	—	am 24. August unter den Poststücken des Cölner Zuges gefunden. Als Absenderin hat sich die Schwester Wilhelmine genannt.		
16	Packet in Leinwd.	Rechnungsführer Oscar Jenisch	Petershagen bei Müncheberg	—	—	—	1	20	O. Jenisch	Berlin	14/7.56.	Nicht genannt.
17	Kiste	H. Cohn	Konitz	—	—	—	9	15	C. P.	"	10/8.56.	Nicht genannt.
18	Packet in Leinwd.	Herm. Seligsohn	Breslau	—	—	—	1	15	H. Seligsohn	"	1/8.56.	Desgleichen.
19	Kiste	Baron von Budberg-Gassen	Königsberg i. Pr.	—	—	—	9	20	F. B. № 53	Berlin Stettiner Bahnh.	22/7.56	Desgleichen.
20	Sack	Frau v. Bülow	Stargard i. P.	—	—	—	18	—	F. v. B. № 564.	Berlin Stettiner Bahnh.	24/7.57.	Desgleichen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werths-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
21	Packet in Leinwd.	Unteroff.-Frau Müller	Breslau	—	—	—	4	12	F. P. M.	Berlin Anhalt. Bahnhof.	20/5.56	Nicht genannt.
22	Packet in Leinwd.	Schriftsteller Fürsze	Magdeburg	—	—	—	—	5	F. S. № 2	Berlin Potsd. Bahnhof.	4/7.56.	Desgleichen.
23	Packet in Wachsp.	Ernst Mentzel	Forste	—	—	—	—	9	B. & C. № 19	Berlin	11/7.56	S. Meyer (im Siegel).
24	Packet	Kreisger.-Rath (ohne Namen)	Strausberg	—	—	—	1	13	P. N.	"	25/6.56.	Marie.
25	Packet	Gastwirth Rüderhening	Stettin	—	—	—	—	29	W. S.	Berlin Stettiner Bahnh.	27/6.57.	Ehefrau d. Schiffers Schulz.
26	Kiste	Gastwirth Felix	Cosel	—	—	—	7	28	G. F.	Berlin	30/5.57.	Gottlob Wollny.
27	Packet in Pappe	Schneidermeister Kußlaßky	Zehden	—	—	—	9	18	H. K. № 4	"	28/7.57.	Eduard.
28	Packet in Wachsl.	Michael Kraemer	Mezingen in Württemberg	—	—	—	—	5	H. M.	Berlin Anhalt. Bahnhof.	3/8.57.	Fräul. Krämer.
29	Kiste	Apotheker A. Krause	Wittstock	—	—	—	16	15	H. K.	Berlin	25/6.57.	Pietsch & Comp.
30	Packet in Papier	Otto Bellmann	Potsdam	—	—	—	—	10	O. W.	"	4/7.57.	Nicht genannt.
31	Packet	Schuhm.-Mstr. Schmidt	Dresden	—	—	—	—	20	H. Sch.	Berlin Anhalt. Bahnhof.	3/8.57.	Desgleichen.
32	Packet	Jordan	Cöln poste rest.	—	—	—		4	J. H.	Berlin	9/8.57.	Unbekannt.
33	Schächtelchen	G. Miehe	Stettin poste rest.	—	—	—	—	4 4/10	H. M.	Berlin Potsd. Bahnhof.	5/8.57.	Nicht genannt.
34	Packet in grauer Leinwd.	Gastwirth Wilh. Richter	Berschin bei Spremberg	—	—	—	2	5	W. R.	Berlin	8/8.57.	Desgleichen.

35) ein Taschenmesser mit neusilberner Schaale, im Berlin-Bromberger Eisenbahn-Postwagen im August d. J. gefunden;

36) eine Stimmgabel, am 12. August d. J. auf dem Stettiner Bahnhofe unter den Poststücken des Bromberger Schnellzuges aufgefunden;

37) ein schwarzwollnes kleines Umschlagetuch, bereits abgenutzt, am 28. Juli d. J. im Neu-Strelitzer Personen-Postwagen aufgefunden;

38) ein alter seidener abgenutzter Sonnenschirm, am 3. August d. J. in der Passagierstube gefunden;

39) ein rothseidenes Taschentuch mit weißem Rande, am 27. August d. J. im Cottbuser Personen-Postwagen aufgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Sendungen, resp. Effecten, werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 5. December 1857. **Königl. Ober-Post-Direction.**

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Der Kaufmann Theodor Zimmermann zu Zehdenick und der Kaufmann Michael Friedländer zu Cöpenick, sind von uns als Agenten der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen Union zu Stettin bestätigt worden. **№ 362.** See- und Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2426. Novbr. I. 2427. Novbr.

Potsdam, den 3. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann und Rathsherr Braun zu Wriezen, ist von uns als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für das Oderbruch bestätigt worden. **№ 363.** Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2423. Novbr.

Potsdam, den 3. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Bäckermeister G. Wernicke zu Wittenberge, der Kaufmann Seeger zu Niemegk und der Kämmerer Drachholz zu Bernau sind von uns als Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin bestätigt worden. Der Kaufmann Abel zu Pritzwalk hat die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. **№ 364.** Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1684. Novbr. I. 1685. Novbr. I. 75. Decbr. I. 145. Decbr.

Potsdam, den 5. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Bäckermeister C. G. Köppen zu Lindow und der Kreisthierarzt Dietrich zu Wriezen sind von uns als Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 4. December 1857. **№ 365.** Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1819. Novbr. I. 2422. Novbr.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung für 1840 Seite 32) wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern das von dem Buchhändler und Buchdruckereibesitzer J. W. Moeser hierselbst vom 1. Januar 1858 ab, unter dem Titel: „Verordnungs- und Berliner Intelligenz-Blatt" herauszugebende Blatt zum offiziellen Publications-Organ für alle, den engeren und weiteren Polizei-Bezirk betreffende, localpolizeiliche Verordnungen und Bekanntmachungen des Polizei-Präsidiums vom 1. Januar 1858 ab, mit verbindlicher Kraft für das Publikum bestimmt worden ist. **№ 129.** Herausgabe des Verordnungs- und Berliner Intelligenz-Blattes.

Hierdurch wird die Bekanntmachung vom 26. December 1849, durch welche das bei dem Buchdruckereibesitzer Hayn hierselbst erscheinende „Berliner Intelligenz-Blatt" zum Publications-Organ des Polizei-Präsidiums erklärt worden war, vom 1. Januar 1858 ab aufgehoben. Berlin, den 11. December 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 130. Anfangstage der Krammärkte in Berlin im Jahre 1858.

In den, durch die Kalender pro 1858 veröffentlichten Angaben über die Anfangstage der im nächsten Jahre hier stattfindenden Krammärkte hat sich ein Irrthum eingeschlichen. Nicht am 14. März, 9. Mai, 8. August und 17. October werden dieselben beginnen, sondern es werden die Anfangstage jedesmal einen Tag später, also auf den 15. März, 10. Mai, 9. August und 18. October fallen.

Berlin, den 4. December 1857. Königl. Polizei-Präsidium. Freih. v. Zedlitz.

№ 131. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Fabricant und Kunsthändler August Teicher hierselbst, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. d. S. bestätigt worden. Berlin, den 5. December 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 132. Die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. d. M. will Ich das fernere Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf eine Dauer von fünf und zwanzig Jahren, also bis zum 1. December 1882, sowie den wieder angeschlossenen, auf Grund der General-Versammlungs-Beschlüsse vom 27. Februar d. J. aufgestellten Nachtrag vom 27. April d. J. zu den Verfassungs-Artikeln der Anstalt vom 11. December 1812, 29. September 1827 und 21. December 1842, Letzteren unter dem Vorbehalte der definitiven Feststellung der Formulare für die neu auszugebenden und erforderlichen Falls auch für die bereits ausgegebenen Actien, sowie für die zugehörigen Wechsel, resp. der Bestimmung über den Austausch der älteren Formulare, durch Sie, die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, hierdurch genehmigen. Zugleich aber bestimme Ich, daß der Staats-Regierung die Befugniß zustehen soll, im Allgemeinen oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Anstalt, einen Commissarius zur Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechts zu ernennen, welcher berechtigt ist, die General-Versammlung, die Mitglieder der Direction und des Ausschusses der Anstalt gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von den Cassenbeständen der Anstalt jederzeit Einsicht und Kenntniß zu nehmen. Das Protocoll der General-Versammlung vom 27. Februar d. J. erfolgt nebst den Verfassungs-Artikeln zurück.

Berlin, den 22. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.

(gez.) **Prinz von Preußen**

(ggez.) von der Heydt, Simons, von Westphalen

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

und der hierdurch genehmigte

Nachtrag

zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Die Verfassungsartikel der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt und der durch die General-Versammlung vom 31. Januar 1813 beschlossene Anhang zu

denselben werden kraft des Beschlusses der General-Versammlung vom 27. Februar 1857 wie folgt abgeändert.

§ 1.

Der im Artikel 3 der Verfassungsartikel und in dem Anhange zu denselben festgesetzten Fond der Anstalt, welcher von den Interessenten während der Dauer der Gesellschaft nicht zurückgenommen werden kann, wird auf zwei Millionen Thaler Courant erhöht und besteht fortan:

a)	aus den bisherigen 850 Actien der Gesellschaft à 1000 Thlr. zusammen . . . . worauf 200 Thlr. pro Actie baar eingezahlt sind,	850000 Thlr.
b)	aus 850 neuen Actien, zusammen . . . . deren statutenmäßige Baareinlage von 200 Thlrn. pro Actie aus den nicht vertheilten Ueberschüssen der Gesellschaft entnommen wird,	850000 Thlr.
c)	aus 300 neuen Actien zu 1000 Thlr., zusammen . . auf welche die statutenmäßige Baareinlage von 200 Thlrn. pro Actie zur Gesellschaftscasse einzuzahlen ist.	300000 Thlr.
	Summa	2000000 Thlr.

Die zur Ergänzung des Nominalbetrages der neuen Actien ad b. und c. erforderlichen 800 Thlr. pro Actie werden in gleicher Weise, wie es statutenmäßig für den entsprechenden Theil der bisherigen Actien ad a. geschehen ist, durch Wechsel der Actionaire gedeckt.

§ 2.

Die Inhaber der in Gemäßheit des § 1 zu creirenden neuen Actien haben mit den Inhabern der bisherigen Actien gleiche Rechte und Pflichten. Die neuen Actien werden demnach auch in derselben Form wie die bisherigen, auf die Namen der Actionaire lautend, ausgefertigt.

§ 3.

Die Einzahlung der auf die neuen Actien zu zahlenden Baareinlage von 200 Thlrn. pro Actie und die Einlieferung der Wechsel über die alsdann noch zu deckenden 800 Thlr. pro Actie geschieht im Januar 1858 nach näherer Bestimmung der Direction. Erst nach geleisteter Einzahlung und Einlieferung der Wechsel werden die neuen Actien ausgehändigt.

Dieselben participiren am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vom 1. Januar 1858 ab.

§ 4.

Außer dem im § 1 festgesetzten Grundcapitale von zwei Millionen Thalern wird ein Reservefond gebildet. Demselben werden zugewiesen:

a) die in dem Fond der Anstalt befindlichen, nicht vertheilten Ueberschüsse aus den ersten zehn Jahren des Bestehens derselben (cfr. Art. 33 der Verfassungsartikel), soweit solcher nicht gemäß § 1 Littr. b. zur Deckung der Baareinlage auf die dort gedachten 850 neuen Actien zu verwenden ist,

b) das Agio, welches die Gesellschaft bei Emission der neuen Actien über den Nominalbetrag derselben hinaus erhält, und

c) vom 1. Januar 1858 ab zehn pro Cent des jährlichen Reingewinns, welcher der Anstalt verbleibt, nachdem alle Schäden und Kosten des betreffenden Jahres gedeckt sind und nachdem die Actionaire vier pro Cent für die Baareinlage von 200 Thlrn. pro Actie aus dem Jahres-Gewinn erhalten haben.

§ 5.

Wenn der Reservefond die Höhe von zehn pro Cent des Grundcapitals der Anstalt, also bei dem im § 1 festgesetzten Fond von zwei Millionen Thalern Courant die Höhe von Zweimalhunderttausend Thalern Courant erreicht hat, so findet die im § 4 Littr. c. vorgeschriebene Einziehung von zehn pro Cent des Reingewinnes zum Reservefond nicht mehr Statt; sie tritt aber wieder ein, sobald der Reservefond eine Verringerung erlitten hat und wird fortgesetzt, bis er wieder auf den vollen Betrag von zehn pro Cent des Grundcapitals gebracht ist.

§ 6.

Weder der Fond der Anstalt (das Grundcapital) noch der Reservefond dürfen jemals durch Zahlungen an die Actionaire, insbesondere also durch Zins- oder Dividenden-Zahlungen an Actionaire verringert werden. Beide Fonds dienen lediglich zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten der Anstalt dritten Personen und insbesondere ihren Versicherten gegenüber und dürfen nur angegriffen werden, wenn die sonstigen Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen, um jene Verbindlichkeiten zu erfüllen. In diesem Falle wird zuerst der Reservefond und nur, wenn derselbe erschöpft ist, das Grundcapital verwandt.

Hat das Grundcapital angegriffen werden müssen, so dürfen so lange, bis dasselbe wieder hergestellt ist, aus dem Gewinn der folgenden Jahre nur vier pro Cent auf die Baareinlage von 200 Thlrn. pro Actie an die Actionaire ausgezahlt werden. Der weitere Gewinnüberschuß wird zur Ergänzung des Grundcapitals einbehalten. Ist dieselbe bewirkt, so tritt wegen Bildung des Reservefonds die Vorschrift des § 4 litt. c. in Wirksamkeit, bis derselbe die vorgeschriebene Höhe von zehn pro Cent des Grundcapitals erreicht hat.

Berlin, den 27. April 1857.

George Praetorius, Director. Keibel, Director.
H. F. W. Brose, Director. L. W. Simon, Director.
L. F. Meisnitzer, Bevollmächtigter. C. Ebart, Ausschuß-Mitglied.
Hugo Brendel, Ausschuß-Mitglied.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. December 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten &c. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1857, nach dem Gesetze über die Reallasten vom 2. März 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel																	Der Centner Heu.		Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.						
		Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰
1	Berlin	2	16	5	1	23	1	1	11	4	1	—	5	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—
2	Beeskow	2	13	2	1	16	4	1	9	7	–	27	6	–	—	—	—	—	—	—	—	—	–
3	Brandenburg a. d. H.	2	11	5	1	20	4	1	8	8	–	28	2	2	9	—	—	—	20	4	5	11	2
4	Dahme	2	9	4	1	16	2	1	5	1	–	26	10	2	7	4	—	—	—	—	—	—	–
5	Fürstenwalde	2	13	6	1	19	6	1	8	10	–	28	11	1	27	4	13	5	—	—	—	—	–
6	Havelberg	2	11	9	1	17	11	1	7	11	–	26	6	1	24	7	—	—	—	—	—	—	–
7	Jüterbogk	2	11	4	1	18	11	1	5	9	–	27	11	–	—	—	—	—	—	—	—	—	–
8	Lübben	2	14	7	1	16	9	1	8	9	–	27	11	–	—	—	—	—	—	—	—	—	–
9	Luckenwalde	2	13	9	1	20	9	1	8	1	–	29	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	–
10	Perleberg	2	11	5	1	18	4	1	7	—	1	3	1	–	—	—	—	—	—	—	—	—	–
11	Potsdam	2	14	11	1	22	3	1	9	8	–	29	8	2	2	8	—	—	—	—	—	—	–
12	Prenzlau	2	8	2	1	19	2	1	6	8	–	26	4	1	22	8	–	—	—	—	—	—	–
13	Pritzwalk	2	9	9	1	13	10	1	5	4	–	24	7	–	—	—	—	—	—	—	—	—	–
14	Rathenow	2	10	3	1	19	1	1	8	9	–	26	7	–	—	—	—	—	—	—	—	—	–
15	Neu-Ruppin	2	11	—	1	19	—	1	6	7	–	26	7	–	—	—	—	—	—	—	—	—	–
16	Schwedt	2	—	—	1	19	2	1	8	5	–	27	5	1	24	—	—	—	—	—	—	—	–
17	Templin	2	16	—	1	20	8	1	6	5	–	28	11	1	28	—	—	—	—	—	—	—	–
18	Treuenbrietzen	2	11	—	1	19	5	1	6	1	–	27	8	–	—	—	—	—	—	—	—	—	–
19	Wittstock	2	10	11	1	17	1	1	7	10	–	25	8	1	24	10	—	—	—	—	—	—	–
20	Wittenberg	2	11	3	1	20	1	1	12	9	–	28	—	2	12	5	—	—	—	—	—	—	–

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 290 vom 8. December 1857.)

Den Maschinen-Fabricanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 3. December 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Bewegungstheilen für das Parallelepipedum einer Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabricanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 3. December 1857 ein Patent

auf eine für neu erkannte Vorrichtung an Pflügen zum Verbinden des Pflugbaums mit dem Vordergestelle und zu dessen Auslösung, in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ernst Victor Adolph Jeimke, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat November 1857 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Gerichts-Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Carl Snethlage, Georg Wilhelm Schaeffer, Tobias Heinrich Albert Dr. philos. Schwarz, Friedrich Wilhelm Gustav Beccard, Carl Paul Emil Fromm II, Johann Christian Dietrich August Horn, Albert Heinrich Schmauch.

II. Referendarien. Der Referendarius Wilhelm Friedrich Adolph Heinrich Brüggemann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das Kammergerichts-Departement versetzt. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Emil Paul Friebenthal, August Ludwig Friedrich Bergmann, Otto Carl Anton Grein, Carl Friedrich Adolph Herrmann Freiherr Hofer von Lobenstein, Friedrich Adolph Tettenborn, Carl Georg Paalzow, August Otto Heinrich Carl Jaehnigen, Paul Heinrich Kandelhardt, Carl Ernst Ferdinand Richter. Der Referendar Dr. jur. Paul Herrmann Ullmann ist Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen der Referendar Patrunky ist auf seinen Antrag Behufs des Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen, der Referendar Eduard Sandt ist verstorben.

III. Auscultatoren. In das Kammergerichts-Departement sind auf ihren Antrag versetzt: der Auscultator Robert August von Kemnitz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Auscultator Adolph Tzschentschler aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, der Auscultator Joseph Bernhard Oberstadt aus dem Bezirk des Landgerichts zu Coblenz. Der Auscultator Friedrich Otto Maximilian Graf Henkel von Donnersmark ist Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und der Auscultator Rudolph Eduard Benjamin Wachsmuth Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen aus den Geschäftsverhältnissen im Departement des Kammergerichts entlassen worden. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Carl Robert Eisleben, Emil Paul Gustav von Gaudecker, Herrmann Goebel, Hugo Puls, Heinrich Carl Johannes Rolle, Max. Joël, Gustav Emil Eduard Dieterici, Victor Franz Eberhard von Fischer-Treuenfeld, Maximilian Friedrich August Ferdinand Poppe, Carl Wilhelm Sigismund Johann Cappell, Carl Eugen Henning, Rudolph Heinrich Schipmann, Adolph Schwartz, welcher zugleich Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäftsverhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen worden ist.

Der Prediger Wilhelm Gottlieb August Walter, bisher zu Grassau, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Beveringen, Dióces Pritzwalk, bestellt worden.

Nachweisung

der im Monat November 1857 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Schulvorsteher Böhne als Schiedsmann für den Dorotheenstraßen-Bezirk Nr. 32, verpflichtet am 11. November 1857; 2) der Commerzien-Rath Sachse als Schiedsmann für den Gensdarmen-Markt-Bezirk Nr. 35, verpflichtet am 18. November 1857; 3) der Professor

Streichenberg als Schiedsmann für den Potsdamer-Straßen-Bezirk Nr. 48A, verpflichtet am 4. November 1857; 4) der Kaufmann Rethwisch als 2ter Stellvertreter für den Thiergartenstraßen-Bezirk Nr. 48C, verpflichtet am 11. November 1857; 5) der Fabrikant Rubach als 2ter Stellvertreter für den Büschings-Platz-Bezirk Nr. 94A, verpflichtet am 4. November 1857.

Prenzlauer Kreis. 7) Der Apotheker Bereuther, zu Brüssow, als Schiedsmann daselbst, verpflichtet am 11. November 1857; 7) der Kaufmann Seibel, zu Straßburg i. Ukm., als Schiedsmann daselbst, verpflichtet am 14. November 1857.

Westpriegnitzscher Kreis. 8) Der Schulze Mackel, zu Garlin, als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. November 1857.

Templiner Kreis. 9) Der Amtmann Bündiger, zu Gollow, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. October 1857; 10) der Amtmann Schrader, zu Groß-Fredenwalde, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 16. November 1857; 11) der Polizei-Verwalter Eichhorn, zu Ringenwalde, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, 12) der Amtmann Kayser, zu Ahlimbsmühle, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 13) der Rentier Kraatz, zu Annenwalde, als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 15. October 1857; 14) der Oberförster Zielinsky, zu Himmelpforth, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, 15) der Gutsbesitzer Seehausen, zu Saehlk, als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 26. October 1857.

Dem Candidaten der Theologie Heinrich Wilhelm Baetge, aus Neu-Haldensleben, jetzt in Dahlem, Teltowschen Kreis, ist die Erlaubniß ertheilt, im Bezirk hiesiger Königl. Regierung Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Abänderung des Termins für den 1. Markt in Biesenthal pro 1858.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der 1. Markt pro 1858 in Biesenthal nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 24., sondern am 22. Februar abgehalten werden wird. Potsdam, den 8. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisenanstalt für die Provinz Brandenburg werden zur diesjährigen Haupt-Versammlung

am Sonnabend den 23. Januar 1858 Nachmittags 3 Uhr,

im hiesigen Civil-Waisenhause, Neue Königsstraße Nr. 61, hierdurch ganz ergebenst eingeladen.

Potsdam, den 7. December 1857. Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisenanstalt für die Provinz Brandenburg.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow für das Jahr 1858.

Die Gerichtstage für den Gerichtstags-Bezirk Gramzow sind für das Jahr 1858 auf

den 11. und 12. — 25. und 26. Januar,	den 2. und 3. — 15. und 16. Juli,
„ 8. „ 9. — 22. „ 23. Februar,	„ 6. „ 7. — 20. „ 21. September,
„ 8. „ 9. — 22. „ 23. März,	„ 4. „ 5. — 18. „ 19. October,
„ 12. „ 13. — 26. „ 27. April,	„ 1. „ 2. — 15. „ 16. November,
„ 7. „ 8. — 20. „ 21. Mai,	„ 6. „ 7. — 20. „ 21. December,
„ 7. „ 8. — 21. „ 22. Juni,	

festgesetzt und werden im gewöhnlichen Gerichtslocal zu Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 7. December 1857. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg im Jahre 1858.

Es wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage für das Jahr 1858 in Löwenberg am

20., 21. und 22. Januar, 19., 20. und 21. Mai, 16., 17. und 18. September,
17., 18. und 19. März, 14., 15. und 16. Juli, 17., 18. und 19. November,
auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 16. November 1857. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Regulativ

zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Templin.

Einleitung.

Auf den Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Templin nachstehendes Regulativ festgestellt worden.

Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Templin neuanziehenden Personen wird, sobald dieselben hier nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz nehmen, ein Einzugsgeld von Funfzehn Thalern erhoben. Sollte sich dieser Betrag für die Folge als zu hoch herausstellen, so soll eine Ermäßigung desselben eintreten.

§ 2. Auch denjenigen Personen, welchen vor Publication dieses Regulativs hier die Niederlassung nur unter der Bedingung der Entrichtung des Einzugsgeldes verstattet worden, liegt die Verpflichtung zu dessen Entrichtung ob.

§ 3. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Gemeinde-Bezirk abhängig gemacht. (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 № 2317.)

§ 4. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

Hausstandsgeld.

§ 5. Außer dem Einzugsgelde (§ 1) wird von allen, sowohl von Neuanziehenden als von denen, welche der Stadtgemeinde bereits angehörig sind, bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben (§ 52 alinea 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5 der Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

§ 6. Das Hausstandsgeld beträgt Sechs Thaler. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte dieses Betrages.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 7. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt in dem Gemeindebezirk der Stadt Templin nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden; hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

§ 8. Auf den Antrag des Magistrats kann das Einzugs- und Hausstandsgeld in besonderen Fällen von der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 9. Wer seinen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne im Gemeindebezirk der Stadt Templin aufgiebt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, wird bei seiner Rückkehr in den Gemeindebezirk der Stadt Templin als eine neuanziehende Person angesehen.

§ 10. Das Einzugs- und Hausstandsgeld wird auf administrativem Wege event. durch Execution eingezogen. Templin, den 5. August 1857. Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ der städtischen Behörden zu Templin über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes in der dortigen Stadt wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 11. Novb. 1857. (L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Bestätigung. I. 404. Novbr. Graf Poninsky.

(Hierbei Drei Oeffentl. Anzeiger u. die Beschreibung der neuen Cassen-Anweisungen vom 15. December 1856.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 25. December 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

№ 366. Den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. C. 994.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Orts-Behörden werden angewiesen, den Orts-Einwohnern davon noch auf besonderem Wege Nachricht zu geben.

Diejenigen Personen, welche nach dem 1. Juli 1855 alte Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine an unsere Haupt-Casse oder an eine unserer Special-Cassen, oder endlich an uns selbst eingereicht und dafür einen Ersatz noch nicht empfangen haben, werden aufgefordert, den darüber erhaltenen Empfangschein

oder schriftlichen Bescheid an unsere Haupt-Casse einzusenden, um den Ersatz für das abgelieferte Geldpapier zu empfangen. In sofern sie jedoch diese Beweisstücke nicht mehr beibringen können oder überhaupt weder einen Empfangschein noch einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Ablieferung anerkannt ist, empfangen haben sollten, müssen sie eine besondere, von der Orts-Behörde über die Richtigkeit der eigenhändigen Ausstellung bescheinigte Quittung, über den Ersatz des betreffenden Geldpapiers, ausstellen und darin zugleich den verloren gegangenen Empfangschein oder Bescheid für erledigt und ungültig erklären und die Verpflichtung aussprechen, für alle Ansprüche, welche dennoch darauf gegründet werden möchten, selbst aufzukommen.

Die uns untergeordneten Königlichen Cassen- und Steuer-Einnehmer erhalten hierdurch zugleich die Anweisung, für die bei ihnen zum Umtausch eingehenden alten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine, nach sorgfältiger Prüfung der Aechtheit derselben, Ersatz zu gewähren, zweifelhafte Stücke aber mit dem Namen des Einlieferers zu bezeichnen und zuvörderst an unsere Haupt-Casse hierselbst einzusenden.

Diejenigen richtig befundenen Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine aber, für welche sie den Ersatz gewährt haben, sind von ihnen von vier zu vier Wochen an unsere Haupt-Casse einzuliefern, welche den Betrag nach befundener Richtigkeit erstatten wird.

Die mit unserer Haupt-Casse nicht unmittelbar in Berechnung stehenden Special-Cassen und Einnehmer haben die Einlieferung durch die ihnen zunächst vorgesetzte Casse zu bewirken.

Potsdam, den 5. Mai 1857. Königl. Regierung.

№ 367. Erhöhung des tarifmäßigen Chausseegeldes für die Königs-Wusterhausen-Berliner Chaussee. I. 897. Decbr.

Auf Ihren Bericht vom 4. November d. J. will Ich der Gesellschaft zum Bau der Chaussee von Berlin nach Königs-Wusterhausen, unter Erweiterung des derselben durch Meinen Erlaß vom 21. August 1850 bewilligten Rechts zur Chausseegelderhebung, auf die Dauer von zehn Jahren das Recht verleihen, auf der gedachten Chaussee ein Chausseegeld nach dem 1½ fachen Betrage des für die Staatschausseen jedesmal geltenden Tarifs zu erheben.

Berlin, den 16. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.
(gez.) **Prinz von Preußen.**
(gegez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Erhebung des Chausseegeldes nach dem genehmigten höheren Satze sofort begonnen werden wird.

Potsdam, den 17. December 1857.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1857 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	6	5	2	3	6	5	1	6	2	5	—	11½	5	7	1	5	4	2	—	11	2	6	3	—
2	6	6	2	4	6	5	1	10	2	5	—	11½	5	9	1	6	4	6	—	9	2	6	3	—
3	6	6	2	4	6	5	1	10	2	5½	—	11½	5	9	1	7	4	6	—	9	2	7	3	—
4	6	6	2	4	6	5	1	10	2	5½	—	11½	5	9	1	6	4	6	—	9	2	7	3	—
5	6	6	2	4	6	5	1	10	2	5½	—	11½	5	9	1	8	4	2	—	11	2	7	3	—
6	6	6	2	4	6	5	1	10	2	5½	—	11½	5	10	1	8½	4	2	—	11	2	8	3	—
7	6	6	2	4	6	5	1	10	2	5	1	—	5	9	1	8	4	2	—	11	2	8	3	1
8	6	6	2	4	6	6	1	7	2	5	1	—	5	9	1	7	4	2	—	11	2	8	3	1½
9	6	6	2	4	6	6	1	10	2	5	1	—	5	8	1	8	4	3	—	11	2	8	3	2
10	6	6	2	4	6	6	1	10	2	5	1	—	5	8	1	7	4	3	—	11	2	8	3	2
11	6	6	2	4	6	6	1	10	2	5	1	—	5	7½	1	7	4	2	—	11½	2	7	3	2
12	6	6	2	4	6	6	1	10	2	5½	1	—	5	7½	1	7	4	2	—	11½	2	7	3	2
13	6	5	2	4	6	6	1	10	2	6	1	—	5	7½	1	7	4	2	—	11½	2	7	3	2
14	6	5	2	4	6	6	1	10	2	6	1	—	5	8	1	6½	4	2	—	11½	2	7	3	2
15	6	6	2	5	6	6	1	7	2	6	1	—	5	9	1	6	4	2	—	11½	2	7	3	2
16	6	6	2	5	6	6	1	10	2	6	1	—	5	9	1	6	4	2	—	11½	2	7	3	2
17	6	6	2	5	6	6	1	10	2	6	1	—	5	10½	1	6	4	2	—	11½	2	6	3	2
18	6	6	2	5	6	6	1	10	2	6	1	—	5	10½	1	6	4	2½	—	11½	2	6	3	2
19	6	6	2	5	6	6	1	10	2	6	1	—	5	10	1	6	4	2	—	11½	2	6	3	2
20	6	6	2	5	6	6	1	10	2	6	1	—	5	9	1	6	4	2	—	11½	2	6	3	2
21	6	6	2	5	6	6	1	10	2	6	1	—	5	9	1	6	4	2	—	11½	2	6	3	2
22	6	6	2	5	6	6	1	7	2	6	—	11½	5	8½	1	6	4	2	—	11½	2	6	3	2
23	6	6	2	5	6	6	1	10	2	5	1	—	5	9	1	7	4	2	—	11½	2	5	3	2
24	6	5	2	5	6	7	1	10	2	6	1	—	5	9	1	7½	4	2	1	—	2	5	3	2
25	6	5	2	5	6	6	1	10	2	6	1	1½	5	9	1	8	4	2	—	11½	2	6	3	2
26	6	5	2	5	6	7	1	10	2	6½	1	1½	5	9	1	9	4	2	—	11½	2	7	3	2
27	6	6	2	5	6	7	1	10	2	6½	1	1½	5	9½	1	9	4	2	—	11½	2	8	3	2
28	6	6	2	5	6	8	1	10	2	7	1	1½	5	9	1	9	4	2	—	11½	2	8	3	2
29	6	6	2	5	6	9	1	7	2	7	1	1½	5	10½	1	9	4	2	—	11½	2	8	3	2½
30	6	6	2	5	6	10	1	10	2	7	1	2	5	11	1	10	4	2	1	—	2	8	3	3

Potsdam, den 17. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 369. Die Erhöhung des Preises der Paßkarten. I. 1245. Decbr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Allerhöchster Genehmigung der Preis der Paßkarten, welcher gegenwärtig Fünf Silbergroschen beträgt, vom 1. Januar 1858 ab auf Zehn Silbergroschen für das Stück erhöht worden ist. Potsdam, und Berlin den 16. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 370. Der Termin, welchen Verleger von Kalendern bei Anträgen an das Königl. statistische Büreau nicht überschreiten sollen. I. 1511. Decbr.

Auf Veranlassung des Königlichen statistischen Büreaus bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die bei demselben später, als bis zum 1. April jeden Jahres eingehenden Anträge der Verleger auf Mittheilung von Materialien zum Behuf der Herausgabe von Kalendern werden unberücksichtigt gelassen werden.

Potsdam, den 18. December 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 371. Die Polizei-Verwaltung in Bezug auf das Hermsdorfer Wassermühlen-Etablissement. III. 96. Decbr.

Die dem Königl. Domainen-Fiscus in Bezug auf das Hermsdorfer Wassermühlen-Etablissement bisher obgelegene gutsherrliche Polizei-Verwaltung ist dem Gutsbesitzer Wernecke zu Hermsdorf mit übertragen worden.

Potsdam, den 17. December 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 133. Anfangstage der Krammärkte in Berlin im Jahre 1858.

In den, durch die Kalender pro 1858 veröffentlichten Angaben über die Anfangstage der im nächsten Jahre hier stattfindenden Krammärkte hat sich ein Irrthum eingeschlichen. Nicht am 14. März, 9. Mai, 8. August und 17. October werden dieselben beginnen, sondern es werden die Anfangstage jedesmal einen Tag später, also auf den 15. März, 10. Mai, 9. August und 18. October fallen.

Berlin, den 4. December 1857. Königl. Polizei-Präsidium. Freih. v. Zedlitz.

№ 134. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Friedrich Triepel hierselbst, ist als Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, bestätigt worden.

Berlin, den 10. December 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

№ 135. Beförderung von Auswanderern. Agentur-Bestätigung.

Dem Kaufmann Heinrich Carl Platzmann hierselbst, ist die Concession als General-Agent des, für den Betrieb des Emigranten-Beförderungs-Geschäfts in den diesseitigen Staaten concessionirten Schiffsmaklers Herrmann Dauelsberg in Bremen für die Provinzen Brandenburg, Ost- und West-Preußen, Posen, Pommern und Schlesien ertheilt worden. Berlin, den 12. December 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Inspector Carl Weill hierselbst, ist als Agent der „Union", Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin, bestätigt worden. № 136. See- und Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 10. December 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der Oeconom Ernst Ludwig Julius von Broen hierselbst, ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. № 137. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 8. December 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. October d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungs-Quittungen denjenigen Kreis-Cassen, an welche bisher die Renten entrichtet worden, von uns übersandt sind, und gegen Rückgabe der über die gezahlten Ablösungs-Capitalien ertheilten Interims-Quittungen dort in Empfang genommen werden können. Berlin, den 27. November 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 297 vom 16. December 1857.)

Dem Nadel-Fabricanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren bei Aachen, ist unter dem 13. December 1857 ein Patent

auf eine Nähnadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Barnewitz — Diöces Dom-Brandenburg, Privat-Patronats — ist durch den Tod des Predigers Raur erledigt worden.

Dem bisherigen Oberlehrer an der Dorotheenstädt'schen Realschule Dr. Sachse ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Schmidt'schen höheren Privat-Knabenschule zu Berlin ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Ruppiner Kreise ist in Stelle des aus dem Kreise verzogenen Inspectors Nicolai zu Radensleben, der Amtmann Beck zu Wulkow zum Stellvertreter des Feuerlösch-Comissarius im XI. Bezirk und in Stelle des gleichfalls verzogenen Inspectors Marticko zu Meeseberg, der Lehnschulze Dittmann zu Buberow, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im XIII. Bezirk des Ruppiner Kreises gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen im Jahre 1858.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das die Gerichtstage zu Werneuchen für das Jahr 1858 auf folgende Tage festgestellt sind:

21. und 22. Januar, 20. und 21. Mai, 16. und 17. September,
18. und 19. März, 15. und 16. Juli, 18. und 19. November,
mit der Maßgabe, daß der zweite Tag nur für den Fall noch benutzt werden wird, daß der erste Tag für die Geschäfte nicht ausreicht.

Strausberg, den 17. November 1857. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Die Gerichtstage für die zum Lehniner Gerichts-Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1858 zu Lehnin an folgenden Tagen abgehalten:

1) Im Januar am 6., 7. u. 8.,	5) Im Mai am 5., 6. u. 7.,	9) Im September am 1., 2. u. 3.,
2) " Februar " 3., 4. u. 5.,	6) " Juni " 2., 3. u. 4.,	10) " October " 6., 7. u. 8.,
3) " März " 3., 4. u. 5.,	7) " Juli " 7., 8. u. 9.,	11) " November " 3., 4. u. 5.,
5) " April " 7., 8. u. 9.,	8) " August " 5. u. 6.,	12) " December " 1., 2. u. 6.,

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige zweite Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist. Brandenburg, am 4. December 1857. **Königl. Kreisgericht.**

Abhaltung der Gerichtstage in Fürstenwerder im Jahre 1858.

Im Jahre 1858 werden bei der Gerichtstags-Commission zu Fürstenwerder folgende Gerichtstage in dem Locale des Ortsvorstehers Lefevre daselbst abgehalten:

am 22. und 23. Januar, am 15. Mai, am 18. September,
" 26. " 27. März, " 17. Juli, " 12. und 13. November.

Prenzlau, den 1. December 1857. **Königl. Kreisgericht.**

Die Gerichtstage in der Stadt Biesenthal für das Jahr 1858

werden auf:

1) den 28. Januar,	4) den 21. April,	7) den 17. Juli,	10) den 20. October,
2) den 25. Februar,	5) den 19. Mai,	8) den 31. August,	11) den 17. November,
3) den 24. März,	6) den 23. Juni,	9) den 22. September,	12) den 15. December

und erforderlichen Falles auf die folgenden Tage anberaumt und im Rathhause zu Biesenthal abgehalten werden.

Neustadt-Eberswalde, den 5. December 1857. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde zu Krenzlin — Sup. Ruppin — hat zu dem Bau der Kirche daselbst außer den Leistungen an Fuhren rc. 100 Thlr. hergegeben, während die Herren Patrone die übrigen Kosten, — über 1600 Thlr. — gedeckt haben. Die Gattin des Herrn von Ziethen auf Radewitz bei Pencun hat außerdem 30 Thlr. zur Beschaffung einer Altardecke geschenkt. — Der Kirche zu Wittenberge — Sup. Perleberg — von einer Dame dortiger Stadt eine Prachtbibel. — Der Kirche zu Tremmen — Sup. Dom-Brandenburg — von der dortigen Gemeinde ein Kronleuchter von Bronze zu 12 Kerzen, 12 Wandleuchter von Messing für die Abendgottesdienste und ein Christusbild en relief nach dem von Kessel'schen Orginale. — Der Kirche zu Melzow — Sup. Gramzow — von den Frauen- und Jungfrauen daselbst eine schwarzsammetne Altarbekleidung mit seidenen Franzen und goldenem Kreuz und eine dergl. Kanzelbekleidung. — Der Kirche zu Liebätz — Sup. Luckenwalde — von den Gemeinden Liebätz und Märtensmühle eine Orgel im Werthe von 400 Thlr. — Die Gemeinde zu Nichel — Sup. Treuenbrietzen — hat den Begräbnißplatz daselbst bedeutend erweitert und mit einer massiven Mauer, welche außer den Hand- und Spanndiensten circa 200 Thlr. kostet, umgeben.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beschreibung

der

neuen Kassen-Anweisungen vom 15. December 1856.

I. Allgemeine Kennzeichen.

Die Kassenanweisungen sind auf weißem Hanfpapier ausgeführt, welches an den beiden Randseiten in natürlichen Wasserzeichen die Werthsbezeichnung: **1 THLR 1** oder **5 THLR 5** enthält.

Bei den Kassenanweisungen à 1 Thlr. ist das Papier auf der Rückseite mit gelbbrauner Farbe, bei denen à 5 Thlr. auf der Schauseite und der Rückseite mit graurother Farbe abgetönt.

Jede Kassenanweisung ist mit Rand-Einfassungen versehen, die für diejenigen à 1 Thlr. in grauer Farbe, für diejenigen à 5 Thlr. in hellblauer Farbe ausgeführt sind, und ein künstliches Wasserzeichen — **EIN THALER** und **1 THALER 1**, oder **FUENF THALER** und **5 THALER 5** — nachweisen.

Der Raum zwischen den Rand-Einfassungen für die Schauseite der beiden Gattungen ist mit

Kassenanweisung: „**FUNF THALER COURANT**" mit verzierten Buchstaben aufgedruckt. Neben den beiden Knaben befindet sich in den verzierten Rand-Einfassungen die Serien- und Folien-Zahl, die Lit. (A. B. C. oder D.) und die laufende Nummer der Kassenanweisung.

c) Die vier Ecken der beiden Seiten sind mit den verzierten Zahlen „5" in Auf- und Gegendruck versehen.

Berlin, den 1. December 1857.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

b) Die Rückseite zeigt links und rechts auf guillochirten, mit der Bezeichnung „BILLET DU TRESOR PRUSSIEN“ und „PRUSSIAN TREASURY BILL“ versehenen Sockeln zwei Knaben, von denen der linksseitige, den Landbau darstellend, einen Korb mit Früchten, der rechtsseitige, den Handel darstellend, einen Waarenballen trägt. Zwischen den Knaben und über einem guillochirten, mit dem Namen des Ausfertigungsbeamten versehenen Schilde befindet sich eine Verzierung, bestehend aus Reichsapfel, Scepter und Schwerdt, so wie aus Palmen und Lorbeerzweigen, welche durch ein mit den Worten: „GOTT MIT UNS“ bezeichnetes Band verbunden sind.

Auf derselben ist der Werth der Kassenanweisung mit: „**EIN THALER COURANT**“ in verzierten Buchstaben dargestellt.

Neben den beiden Knaben ist in die verzierten Rand-Einfassungen die Serien- und Folien-Zahl, die Lit. (A. B. C. oder D.) und die laufende Nummer der Kassenanweisung gedruckt.

c) Die vier Ecken der beiden Seiten sind mit den verzierten Zahlen „1“ in Auf- und Gegendruck versehen.

2) der Kassenanweisungen à 5 Thlr.

a) Die Schauseite enthält:

Das Königlich Preußische Wappen

über demselben die Bezeichnung:

KÖNIGL. PREUSSISCHE KASSEN-ANWEISUNG

und unter demselben folgenden Text:

Fünf Thaler Courant

vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin den 15ten December 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an
sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Zur linken Seite des Wappens und der Schriftzeilen befindet sich ein Eichenzweig, zur rechten Seite ein Lorbeerzweig.

b) Auf der Rückseite befinden sich links und rechts zwei geflügelte Knaben, von denen der Erstere einen Palmenzweig, der Letztere einen Lorbeerzweig trägt. Zwischen den beiden Knaben, neben einem Schilde, welches den Namen des Ausfertigungsbeamten enthält, stehen links die Worte: „BILLET DU TRESOR PRUSSIEN“, und rechts: „PRUSSIAN TREASURY BILL“. Ueber dem Schilde ist auf einem in feinen Linien gestochenen heraldischen Adler der Werth der [illegible]

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1857 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1857.

Sach-Register zum Amtsblatt 1857.

A.

B.

C.

Betreff des Einzugs- und Hausstandsgeldes in Vierraden. 200. Besetzung der städtischen Subaltern-Beamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden und öffentliche Bekanntmachung derartiger Vacanzen Seitens der städtischen Behörden. 222. Reglement zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Trebbin. 228. Regulativ für die Stadt Mittenwalde zur Erhebung eines Einzugs und Hausstandsgeldes. 229. Veränderung des Bezirks des Ritterguts Grüneberg und des Gemeindebezirks daselbst. 238. Veränderung der Bezirke des Ritterguts und der Gemeinde zu Teschendorf. 252. Veränderung der Bezirke des Ritterguts Gütergotz und der Gemeinde zu Wildenbruch. 252. Statut der Stadt Brandenburg als Ergänzung einzelner Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. 268. Regulativ über Erhebung des Einzugs-, Eintritts- und Hausstandsgeldes in der Stadt Brüssow. 284. Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Zossen. 291. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Eintritts- oder Hausstandsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau. 292. Einverleibung der Königl. Joachimthalschen Mühle in den Gemeinde-Bezirk von Alt-Grimnitz. 298. Veränderung der Gemeindebezirke von Dom-Havelberg und der Stadt Havelberg. 298. Regulativ über die Erhebung eines Einzugsgeldes und Hausstandsgeldes in der Stadt Baruth. 309. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs-, Hausstands- und Einkaufsgeldes für die Stadt Wittstock. 337. 348. Veränderung des Gutsbezirks des Vorwerks Reichenwalde und des Gemeindebezirks von Langendamm. 341. Reglement über die Entrichtung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes in Wriezen. 347. Regulativ über die Einführung und Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Neu-Ruppin. 363. Regulativ wegen Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Gransee. 403. Reglement wegen Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Freienwalde. 425. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Templin. 468.

D.

Domainensachen. Domainen-Amts- und Forstcassen-Verwaltung zu Gramzow. 22. Verwaltung des Amts Rüdersdorf. 23. Verwaltung des Domainen-Rentamts Zinna und der damit verbundenen Forstcasse. 168. Verwaltung des Rent-Amts und der Forst-Casse zu Zossen. 297. Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Geldern für Domainen- und Forst-Grundstücke bei der Regierungs-Haupt-Casse. 331.

E.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor. 43. Benutzung des im Dömmeritz-See bei Erkner an der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn stehenden Krahns zum Niederlegen der Schiffsmaste. 102. Benutzung der mit Zugbarrieren versehenen Eisenbahn-Uebergänge. 195. Güter- und Effecten-Transport auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen. 233. Legitimations-Atteste, bei dem Transport von Holz, Wildprett und anderen Gegenständen auf Eisenbahnen. 273. 326. Einstellung der 4ten Personen-Wagen-Classe bei den Zwischenzügen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 436.

Empfehlungen des Schreib- und Hülfs-Kalenders für Geistliche auf das Jahr 1858. 416.

Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung ist verliehen: Dem Schlossergesellen Arendt in Berlin. 239; dem Tuchmachergesellen Gering in Berlin. 326; den Bootsmann Radelforte aus Tangermünde und dem Ackerbürger Hube in Bernau. 346; dem Erzieher Ides in Berlin. 392.

F.

Feuer-Polizei. Einrichtung einer Feuerwehr in der Stadt Wriezen. 14. Feuersichere Theer-Pappen aus der Fabrik des Dachdeckermeisters Diedetich in Nauen. 122. 128. Feuersichere Cement-Pappen aus der Fabrik des Sattlermeisters Homburg in Werneuchen. 122. 128. Feuersichere Theer-Pappen aus der Baldamusschen Fabrik in Charlottenburg. 122. 141. Feuersichere Theer-Pappen aus der Fabrik des Herrn Leykum u. Comp. in Brandenburg. 122. 128. Feuersichere Theer-Pappen aus der Fabrik des Herrn Kaufmanns Grenicke in Wittenberge. 141. Feuersichere Theer-Pappen aus der Fabrik der Fabricanten Büscher u. Hoffmann in Neustadt-Ebw. 166. Feuersichere Theer-Pappen aus der Fabrik des Herrn Damcke u. Comp. in Berlin. 167. Feuersichere Theer-Pappen aus der Fabrik des Herrn Mietsch u. Comp. in Neustadt-Ebw. 176. Feuersichere Theer-Pappen aus der Fabrik der Gebrüder Ebart in Weitlage. 204. Feuersichere Theer-Pappen aus der Fabrik des Technikers Schoppe in Freienwalde. 212. Feuersichere Theer-Pappen aus der Fabrik des Herrn Haenisch u. Comp. in Schöneberg. 248. Polizei-Verordnung über die Hülfeleistung bei Waldbränden. 321. Reinigen der Schornsteine und Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger. 332. Feuersichere Steinpappen aus der Fabrik des Herrn Wiganckow jun. in Berlin. 339. Feuersichere Steinpappen aus der Fabrik des Herrn Dietsch in Berlin. 350. 393. Denuncianten-Antheil von der Strafe für feuergefährliches Tabackrauchen. 352. Errichtung einer Feuerwehr in Spandau. 448.

Feuer-Versicherungswesen. Extraordinaires Ausschreiben von Beiträgen zum Domainen-Feuerschaden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{56}{57}$. 31; pro 1. Mai 18$\frac{57}{58}$. 394. Feuer-Cassen-Beiträge der Mitglieder der Land-Feuer-Societät der Neumark und der Niederlausitz. 36. Feuercassengelder-Ausschreiben für Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro II. Semester 1856. 49; desgl. pro I. Semester 1857. 289. Resultate der Verwaltung der Land-Feuer-Societät für die Kurmark und die Niederlausitz pro 1856. 76. Wahl der Mitglieder der Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- u. Neumark und der Niederlausitz. 95. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{57}{58}$. 195. Concession der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Times zu London zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten. Beilage zum 28sten Stück. Resultat der Verwaltung der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro I. Semester 1857. 354. Uebersicht der Verwaltung der Sädte-Feuer-Societät de Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1856. Beilage zum 44. Stück. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{57}{58}$. 447. Nachtrag zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Feuer-Versiche-

G.

H.

M.

O.

P.

nach Jüterbogk. 305. Einrichtung einer Post-Expedition in Neu-Lewin. 305. Nachweisung der im II. Quartal 1857 bei der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth-, und Packet-Sendungen, sowie herrenlosen Passagier-Effecten. 324. Gang der Personen-Post von Teupitz nach Zossen. 328. Veränderungen im Gange der Posten zwischen Treuenbrietzen und Niemegk. 352. Gang der Personen-Post zwischen Lewin und Großkreutz. 362. Veränderungen im Gange der Personen-Posten zwischen Königs-Wusterhausen und Berlin, und resp. Mittenwalde und Buchholz, und Einrichtung von Boten-Posten zwischen Lichtenrade und Königs-Wusterhausen und zwischen Zossen und Mittenwalde. 374. Aufhebung der einen Brandenburg-Rathenower Personen-Post. 375. Post-Cours-Veränderungen in Folge der Abänderung des Fahrplanes der Berlin-Stettiner-Eisenbahn. 376. Veränderter Gang der dritten Personen-Post zwischen Neustadt-Ebw.-Bahnhof und Wriezen und der Personen-Posten von Neustadt-Ebw.-Bahnhof nach Joachimsthal und Oderberg. 396. Gang der täglichen Personen-Post zwischen Straßburg i. d. Uckerm. und Pasewalk. 396. Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen. 407. Nachweisung der im III. Quartal 1857 bei der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, sowie herrenlosen Passagier-Effecten. 459.

Q.

Quittungen. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. 156. 222. 413.

R.

Remonte-Ankäufe im Jahre 1857. 135. 193. 235.

Rentenbank. Verloosete Rentenbriefe. 35. 107. 197. 279. 343. 421. Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen. 159. 208. 397. 435. Empfangnahme der Quittungen über abgelöste Renten. 253. 473. — Renten-Versicherungen: Agentur-Aufhebung des Kaufmanns Juncker in Bernau. 108; Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Zander in Kyritz in Stelle des Kreisgerichts-Secretairs Boddin daselbst. 236.

Rettungs-Medaille am Bande ist verliehen: Dem Stellmachermeister Burow in Potsdam. 171; dem Zögling von Czettritz-Neuhaus in Brandenburg. 238; dem Schneidermeister Grimm in Berlin. 329.

S.

Salz. Abhebung des Salzzwangs-Quantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. 413.

Sanitätspolizei. Strafbestimmung gegen Uebertretung der zur Verhütung der Verbreitung der Räude- und Rotz-Krankheit unter den Pferden getroffenen Anordnungen. 287. Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung der Ansteckung bei Behandlung rotzkranker Pferde. 299. Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind. 455.

Schiedsmänner. Das Institut der Schiedsmänner. 123. 183. Die bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1856 anhängig gewesenen Schiedsmannssachen. 168. Bekanntmachung für die in Berlin wohnhaften Schiedsmänner des Kammergerichts-Departements. 323.

Schuldverschreibungen s. Staatsanleihe.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds. Uebersicht des Zustandes desselben für das Jahr 1856. 88.

Schulsachen. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin. 34. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer für das Schulamt. 34. Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten bei dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick. 44. Neuer Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern. 44. Prüfung von Turnlehrerinnen. 55. Empfehlung der Kiepertschen Karte von Palästina für den Schulgebrauch. 82. Termin zur Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen. 94. Dauer der Schulgeldzahlung für schulpflichtige Kinder. 167. Die aus dem Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institute Dropßig anstellungsfähig zu entlassenden Lehrerinnen und Gouvernanten. 213. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Dropßig. 214. Die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das Töchter-Pensionat zu Dropßig. 214. Stipendien-Verleihungen. 252. Prüfung der im Michaelis-Termin 1857 aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen. 313. Prüfungs-Termin für die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer. 380.

Seehandlungs-Prämienscheine. Verloosete. 266. Ziehung von Prämienscheine. 325. 336. 353.

Seidenzucht. Nachweisung der Seidenzüchter, welche die Haspel-Anstalten des Seidenwaaren-Fabricanten Heese zu Steglitz, des Seidenzüchters Rammlow zu Berlin und des Seidenzüchters Hussack zu Bornim benutzt, u. für die eingelieferten Cocons Prämien erhalten haben. 187.

Sparcassen. Statut für die Kreis-Sparcasse zu Templin. Beilage zum 30sten Stück. Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Spar-Cassen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1856. 318.

Sperren. Der Straße von Strasburg nach Woldegk. 202; der Baumgarten-Brücke. 210. 239; der Cremmer Dammbrücke. 270; der Kuhbrücke über den Ruppiner Kanal. 302; des Weges von Zehdenick nach Groß-Schönebeck. 308; der Leitfackbrücke. 363; des Kagel-Liebenberger Weges. 370; der Catharinenbrücke. 383; der über das Döllnfließ führenden Brücken bei Forsthaus Cappe. 398; der Voßschleuse, der Liebenwalder Schleuse, des Voß-Kanals u. des Langen Trödels, der Zerpenscheuse mit der dazu gehörigen Kanalhaltung u. einem Theile des Werbelliner Kanals, der Grafenbrückschen Schleuse u. des Kanals von der Neustädter bis zur Lieper Schleuse. 438; des von Brädickow nach Paulinenaue führenden Weges. 451; der Rieplitz-Brücke auf dem Wege von Hennigkendorf nach Rieben. 451; der Brücke über den Wendtorfsgraben. 452.

Staatsanleihen und Staatsschuldverschreibungen. Amortisirte Staatspapiere. 52. Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre. 1848. 112. 357. Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu dem Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1854. 119. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre. 1855. 353.

Statistische Angelegenheiten. Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau in

---

Namen-Register zum Amtsblatt 1857.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

Z.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1837.

A.

sters Henning in Wusterhausen a. d. D. 1306. Verschiedene Gegenstände aus der Concursmasse des Kaufmanns Schultze in Potsdam. 1306. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Landsberger in Berlin. 1311. Mobiliar-Nachlaß des Eigenthümers Muchow in Wittenberge. 1322. Mobiliar-Nachlaß der Bauer Stendelschen Eheleute in Strubensee. 1326. Mobiliar-Nachlaß der Wittwe Brack in Goldbeck. 1326. Verschiedene Gegenstände in Krausnick. 1326. Mobiliar-Nachlaß der Ehefrau des Milchpächters Kahlow in Mehrow. 1350. Ein Kutschwagen auf dem Rathhaushofe in Kyritz. 1354.

Aufforderungen: zur Meldung der Anspruchsberechtigten an mehrere auf dem Rittergute Stenkendorf eingetragene Ostpreußische Pfandbriefe bei der Ostpreußischen General-Landschafts-Direction in Königsberg i. Pr. 2; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts der unverehelichten Schönfeldt aus Dahlwitz an den Staatsanwalt in Wriezen. 13; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Bäckergesellen Albrecht aus Oels an die Kreisgerichts-Commission zu Bernau. 14; zur Auskunft über den Thäter des auf dem Wege zwischen Wallwitz und Lütenitz versuchten Beraubung eines jungen Mädchens. 40; zur Anmeldung der Ansprüche an die Casse des Königl. Train-Depots des 2. Armee-Corps zu Bischofswerder. 62; zur Anmeldung der Forderungen an die Cassen des 3. Armee-Corps. 92; zur Mittheilung des Aufenthalts des Schlossergesellen Mender an den Staatsanwalt in Templin. 97; zur Anmeldung der Forderungen an die Cassen der 3. Gensdarmerie-Brigade. 97; zur Mittheilung des Aufenthalts des Tuchmachergesellen Simon an die Polizei-Verwaltung zu Luckenwalde. 107. 634; zur Beantragung der Publication der bei dem Stadtgericht zu Berlin in den Jahren 1799 und 1800 deponirten Testamente. 115; zur Anmeldung der Forderungen an die Casse der Garnisonkirche in Berlin. 115; zur Anmeldung der Forderungen an die Administrations-Casse des Remonte-Depots Bärenklau. 125; zur Anmeldung der Forderungen an die Cassen des Garde-Corps. 150; zur Mittheilung des Aufenthalts des Zieglers Wilke aus Fehrbellin an das Kreisgericht zu Spandau. 156; zur Mittheilung des Aufenthalts des Schlächtergesellen Oestreich aus Cremmen an die Polizei-Verwaltung daselbst. 163; zur Empfangnahme mehrerer Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Prenzlau. 184. 263; zur Mittheilung des Aufenthalts des Tischlergesellen Denkmann aus Verkehrt-Grünow an den Staats-Anwalt zu Angermünde. 210; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Musikus Stöber aus Wingerode an das Kreisgericht zu Prenzlau. 246; zur Mittheilung des Aufenthalts des Arbeitsmanns Sommer aus Potsdam an den Staatsanwalt in Spandau. 269; zur Mittheilung des Aufenthalts des Schlossergesellen Dittner (Dittmann) aus Stettin an die Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. 348. 378. 516; zur Mittheilung des Aufenthalts des früheren Bäckerlehrlings, jetzigen Arbeiters Ziegenhirt aus Berlin an den Staatsanwalt zu Stettin. 359; zur Mittheilung des Aufenthalts des Bäckergesellen Gelbke an das Stadtgericht zu Berlin. 390; zur Mittheilung des Aufenthalts des Schneidergesellen Poersel (Paerschel) aus Sprottau an den Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Berlin. 407; zur Mittheilung des Aufenthalts des Böttchergesellen Schreiber aus Danzig an das Kreisgericht zu Frankfurt a. O. 407; an die zu Niederfinow geborene Hanne Caroline Auguste Löckert zur Meldung als Erbin der unverehel. Marie Elisabeth Löckert, bei dem Stadtgericht zu Berlin. 409; zur Ermittelung der Thäter des auf dem Scharfliber Jagdrevier verübten Wilddiebstahls und Anzeige an den Staatsanwalt in Perleberg. 438; zur Mittheilung des Aufenthalts des Schuhmachergesellen, jetzigen Arbeitsmannes Kagelitz aus Putlitz an den Staatsanwalt zu Spandau. 452; an die unverehelichte Louise Sellin zur Empfangnahme einer Depositalmasse bei der Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg. 462; zur Mittheilung des Aufenthalts des Bäckergesellen Mesow aus Polzin an das Kreisgericht zu Stargardt i. P. 516; zur Meldung des Eigenthümers mehrerer, im Besitze des Seefahrers Hesse aus Colberg vorgefundenen Assignate der Französischen Republik bei der Staatsanwaltschaft zu Prenzlau. 522; zur Ermittelung der Entstehungsart eines Feuers in Hohenfelde und Mittheilung derselben an den Staatsanwalt in Angermünde. 345; zur Mittheilung des Aufenthalts des Schuhmachergesellen, jetzt Arbeiters Robbe aus Halberstadt an das Kreisgericht zu Stralsund. 553; zur Ermittelung des Thäters des an dem Brauer Domke aus Golsen verübten Raubmordes. 561; zur Ermittelung der Entstehungsart des in einem Gebäude des Kaufmanns Nantke in Wilsnack ausgebrochenen Feuers. 562; zur Meldung der Cassen-Gläubiger der Militair-Waisenhäuser zu Berlin, Potsdam und Pretzsch. 564; zur Nachsuchung der Publication mehrerer Testamente bei dem Kreisgericht zu Wriezen. 595; zur Nachsuchung der Publication mehrerer Testamente bei dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 630; zur Nachsuchung der Publication des Testaments der Bauer Debuschen Eheleute in Closterwalde. 658; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Dienstknechts Müller aus Zinna an das Kreisgericht zu Frankfurt a. O. 662; zur Ermittelung des Thäters eines an einem Mädchen auf der Chaussee von Nauen nach Lietzow verübten Raubanfalls. 686. 824; zur Ermittelung der Entstehungsart des in dem Holzstall des Bauers Setzkorn in Paarstein ausgebrochenen Feuers. 694; zur Mittheilung des Aufenthaltsortes des ehemal. Stadtförsters Burrmeister aus Rheinsberg an die Staatsanwaltschaft zu Neu-Ruppin. 694; zur Ermittelung des Thäters der an einem Mädchen auf der Chaussee von Nauen nach Dyrotz verübten Nothzucht. 729; zur Nachweisung der Rechte an der Benutzung des alten Kirchhofes zu Werder. 730; zur Mittheilung des Aufenthaltsortes des Schmidts Tramnitz aus Kyritz an den Staatsanwalt in Perleberg. 739; zur Nachsuchung der Publication von 22 Testamenten bei dem Kreisgericht zu Berlin. 740; zur Ermittelung der Entstehungsart des Feuers in Steinhöfel. 747; zur Mittheilung des Aufenthaltsortes des Schneidergesellen Krell aus Teez an die Polizei-Verwaltung zu Neu-Ruppin. 747; zur Empfangnahme von 3 Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Perleberg. 772; zur Ermittelung des Thäters des an der unverehelichten Schmidt aus Grünefeld auf dem Wege nach Nauen verübten Straßenanfalls. 832; zur Mittheilung von Thatsachen in Bezug auf die dem Schiffer Schönicke aus Butzow zur Last gelegte Veruntreuung von Steinkohlen an den Staats-Anwalt zu Brandenburg. 863; zur Ermittelung des Thäters des in dem Torf des Domainenpächters Meyer auf der Serwester Feldmark angelegten Feuers. 863; zur Mittheilung des Aufenthalts des equilibristischen Künstlers Magito aus Schweden an die Polizei-Direktion zu Stettin. 896; zur Mittheilung der Domicil-Verhältnisse eines ergriffenen

D.

E.

F.

G.

5

M.

O.

T.

V.

Verkäufe von Grundstücken, gerichtliche.

W.

Z.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.



DATE DUE			

